

D e u t s c h e  
Staats- und Rechtsgeschichte.

---

V o n

Karl Friedrich Eichhorn.



---

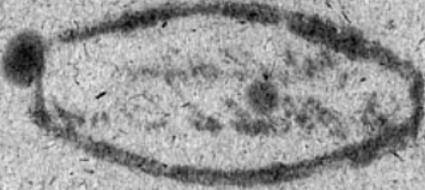
D r i t t e r T h e i l.  
Dritte Ausgabe.

---

G ö t t i n g e n,  
bey Vandenhoeck und Ruprecht.  
1 8 2 2.

BIU Cujas





---

## V o r r e d e.

---

Bei der Reichhaltigkeit des Stoffs der Geschichte, während des Zeitraums welchen dieser dritte Band umfaßt, ist es nicht möglich gewesen, in diesem, wie der Verfasser gewünscht hätte, die Geschichte bis auf unsere Zeit herabzuführen. Die Bildung der Territorialverfassung zu einer bestimmteren und in ihren Grundlagen über dreihundert Jahre unverändert gebliebenen Gestalt, welche diesem Zeitraum angehört, schien dem Verfasser der wichtigste Theil

der Aufgabe die er zu lösen hatte, und von jener ein vollständiges und deutliches Bild zu entwerfen, ist daher das Hauptziel seines Bestrebens gewesen. Die politische Geschichte ist daher auch, dem Plane gemäß der schon in den vorhergehenden Theilen befolgt wurde, vorzüglich in ihrer Beziehung auf diesen Gegenstand dargestellt worden. Von den einzelnen Rechtsinstituten, deren Entstehung oder Fortbildung zu schildern war, ist vorzüglich das hervorgehoben worden, was in den Schriften, welche jene Gegenstände behandeln, entweder ganz übergangen oder sehr mangelhaft und nicht selten sehr falsch beschrieben zu seyn pflegt. Am schwierigsten war die Zusammenstellung der Grundsätze des Privatrechts dieser Zeit, weil es an Rechtsquellen fehlt, aus welchen der Rechtszustand in seinem

ganzen Umfang beurtheilt werden könnte, und folglich nur Bruchstücke an einander gereiht werden konnten. Der Verfasser bescheidet sich daher gern, daß er dabei vieles übersehen haben mag, wie es bei einem solchen Auffuchen des Einzelnen unvermeidlich ist, zumal wenn, wie bei diesem Gegenstand, noch gar kein Vorgänger zur Controlle der Vollständigkeit der eigenen Forschungen dienen kann. Ob der historische Zusammenhang unseres heutigen Rechts mit den älteren Rechtsinstituten, wenigstens bei mehreren derselben, durch die zusammengestellten Thatfachen deutlicher geworden sey, mögen billige und mit dem Gegenstand selbst vertraute Richter beurtheilen. Die Auswahl der abgedruckten Beweisstellen ist auch in diesem Theil lediglich nach dem

Grundsatz geschehen, daß sie das was im Text gesagt ist deutlicher machen sollen; dagegen sind, wo dieser Zweck nicht zu erreichen stand, nur Quellen oder Schriftsteller angeführt, und zuweilen ist selbst dieses nicht geschehen, wenn der Gegenstand der Art war, daß die Bekanntschaft des Lesers mit den Quellen ohnehin vorausgesetzt werden durfte.

---

---

## Uebersicht des Inhalts.

---

Dritte Periode, von 888 = 1517.

Zweiter Zeitraum, von 1272 = 1517. S.  
1 = 510.

Quellen und Hülfsmittel. S. 1 = 6.

### Allgemeine Geschichte.

I. Von Rudolf von Habsburg bis zum Tode Carls  
IV. 1272 = 1378. S. 7 = 69.

1. Die Häuser Habsburg, Luxemburg und Baiern  
benutzen die Kaiserwürde zur Erwerbung einer  
Hausmacht.

Erwerbungen Rudolfs von Habsburg. S. 386.  
S. 7.

Adolph von Nassau und Albrecht I. S. 387.  
S. 9.

Beränderte Verhältnisse der Päpste durch Ver-  
legung ihres Sitzes nach Avignon. S. 388.  
S. 12.

Heinrich VII. S. 389. S. 14.

Zwiespältige Wahl nach Heinrichs Tode. Lud-  
wig der Baier wird in einen Kampf mit dem

päpstlichen Stuhle verwickelt. §. 390-392.  
S. 15-25.

Folgen dieses Kampfes. Ansicht der damaligen Zeit von der Bedeutung der kaiserlichen und päpstlichen Gewalt. §. 393. S. 25.

Schriftsteller über diese Verhältnisse. S. 27.

Regierungssystem Carls IV. §. 394. S. 33.

2. Fortbildung der Verfassung §. 395-398. S. 34-52.

Goldene Bulle §. 395. S. 34.

Stellung der Territorialherren gegen ihre Unterthanen, welche die Veranlassung zu mehreren Arten von Einigungen werden mußten. §. 396. S. 41.

Verhältnisse Italiens.

Zustand Italiens seit den Hohenstaufen bis auf Heinrich VII. §. 397. S. 45.

System Heinrichs VII und Carls IV. §. 398. S. 49.

3. Bildung größerer Territorien in Deutschland. §. 399. S. 53-69.

I. Habsburgische, II. Luxemburgische Besitzungen. III. Baiern und Pfalz. IV. Alemannien und Franken (die Burggrafen von Nürnberg, Württemberg, Baden). V. Burgund (das Französisch-Burgundische Haus). VI. Herzogthum Lothringen. VII. Niederlothringen (Luxemburg, Limburg, Brabant, Flandern, Holland, Mark, Kleve, Jülich, Berg). VIII. Das mittlere Deutschland (Westfalen, Hessen, Henneberg). IX. Braunschweig und Lüneburg. X. Anhalt, Meissen. XI. Holstein, Mecklenburg, Pommern, der Deutsche Orden.

II. Bis zum Erlöschen des Luxemburgischen Stamms, 1378-1437. S. 70-97.

1. Die Einigungen des Herrn- und Ritterstandes zu Ende des 14ten Jahrhunderts. §. 400-402. S. 70-86.

Die Schweizer Eidgenossen, die Reichsstädte, die Ritterschaft des südlichen und westlichen Deutschlands. §. 401. S. 73.

Der Städtekrieg und dessen Folgen. §. 402. S. 81.

2. Das große Schisma und dessen Beendigung durch das Costnizer Concilium. §. 403-405. S. 86-93.  
Hussitenkrieg. Basler Concilium. §. 406. S. 95.

III. Vom Erlöschen des Luxemburgischen Stammes bis zur Reformation. 1437-1517. S. 98-165.

1. Neue Erwerbungen des Oesterreichischen Hauses unter Albrecht II, Friedrich III, und Maximilian I. §. 407. S. 98.

2. Bemühungen ein neues System der Reichsregierung auf die Grundlage einer großen Einigung zu gründen. §. 408 S. 102.

Die sogenannte Reformation Friedrichs III von 1441. S. 103.

3. Befestigung dieses Systems unter Maximilian I durch neue Reichsgrundgesetze und Regierungseinrichtungen. §. 409. S. 114-120.

Ewiger Landfriede, Reichskammergericht, Reichsregiment.

Trennung der Schweizer Eidgenossenschaft und des Ordenslandes Preußen, welche nicht in die neue Einigung traten, vom Reiche. §. 410. S. 120.

4. Verhältnisse von Italien. §. 411. S. 124-130.

5. Verhältnisse der größeren weltlichen Fürstenhäuser in Deutschland. §. 412-417. S. 130-165.

1) Baiern S. 131. 2) Brandenburg S. 132.

3) Sachsen S. 138. 4) Pfalz S. 140. 5) Wirttemberg S. 144. 6) Baden S. 148. 7) Braunschweig S. 152. 8) Hessen S. 155. 9) Friesland S. 158. (Burgundisch-österreichisches Friesland, Ostfriesland, Oldenburg). 10) Holstein S. 160. 11) Mecklenburg S. 163. 12) Jülich, Cleve und Berg. S. 163.

(IV.) Rechtszustand. (mit Ausschluß der Kirchenverfassung) S. 166-459.

A. Territorialverfassung. S. 166-277.

I. Verhältniß der Landeshoheit zur kaiserlichen Gewalt. §. 418. S. 166.

Kaiserliche Gerichte in den Territorien, S. 168. insonderheit

Fehmgerichte. S. 169-209.

a) Veranlassung zu ihrer Entstehung in der Westphälischen Territorialverfassung. §. 419. S. 170.

b) Rechte des Erzbischofs von Töln über die Westphälischen Freigerichte §. 420. S. 178.

c) Eigenthümlichkeiten, welche die Fehmgerichte von anderen Freigerichten unterscheiden. §. 421. S. 183.

d) Wahrscheinlicher Ursprung dieser Eigenthümlichkeiten. §. 422. S. 195.  
Rechtsquellen über ihre Verfassung. S. 200.

II. Entstehung und Bedeutung der Landständischen Verfassung. S. 209-252.

1. Bedeutung dieser neuen Landesgemeinden und Ursachen ihrer Entstehung, welche in den Landesverhältnissen selbst lagen. §. 423. S. 209-218.

2. Gewöhnliche nächste Veranlassung ihrer Vereinigung. §. 424. S. 218-232.

3. Bestandtheile und Repräsentationsrecht derselben. §. 425. S. 232-238.

4. Verhandlungsweise (Steuerbefreiungen) §. 426. S. 238-243.

5. Urkundliche Rechte derselben und Gegenstände ihrer Thätigkeit. §. 427. S. 243-252.  
Territorialgesetzgebung S. 247.

III. Hausgesetze. S. 252-270.

1. Veranlassung ihrer Entstehung, Formen und Bedeutung derselben. §. 428. S. 252-262.

2. Bestimmungen über Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Landes, Erbfolgeordnung, Vormundschaft und Rechte der Edlter. §. 429. S. 262-270.

Vergl. unten §. 454. S. 396.

IV. Landesverwaltung. §. 430. S. 270-277.

Cameral- und Justizbeamte. Canzlei. Hofgerichte. Maximilians Einrichtung einer Hofkammer, Regierung und eines (Reichs) Hofraths.

B. Städtische Verfassung. S. 277-298.

Unterschied zwischen Reichs- und Landstädten. Autonomie beider. §. 431. S. 277-283.

Einführung des Junstregiments. §. 432. S. 283-287.

Verfassung der Hanfa §. 433. S. 287-292.

Hanseatisches Seerecht. S. 292.

Stadtrechte (Reformation derselben.) §. 434. S. 293-298.

C. Reichsverfassung S. 298-320.

Reichstage. (Collegien der Reichsversammlung). §. 435. S. 298.

Kurfürstliche Rechte (Willebriefe) §. 436. S. 301.

Reichskriegsverfassung §. 437. S. 305.

Reichssteuern. §. 438. S. 310.

Reichsritterschaft. §. 439. S. 312.

D. Einführung des Römischen Rechts in Deutschland. S. 320-349.

In wiefern in den Reichsgesetzen anfänglich dem Römischen Recht die Eigenschaft eines gemeinen Rechts zugeschrieben worden. §. 440. S. 320.

Einfluß der Universitäten auf den Gebrauch des Römischen Rechts und des Lombardischen Lehenrechts. §. 441. S. 325.

Wirkungen der Errichtung des Reichskammergerichts hierauf. §. 442. S. 334.

Gesetzgebung gegen die Anwendung von Grundsätzen des deutschen Rechts, die mit dem Römischen Recht in Widerspruch standen. S. 335.

Bearbeitung des Deutschen Rechts mit Rücksicht auf das Römische §. 443. S. 338.

Formelbücher, der Laienspiegel und der richterliche Klagspiegel.

Beschwerden über den Gebrauch des Römischen Rechts. Wahrer Grund der Mängel des Rechtszustandes. §. 444. S. 343.

E. Bürgerliches Recht. S. 350-423.

Standesverhältnisse S. 350-364.

Untergang des Verhältnisses der unfreien Dienstleute. §. 445. S. 351.

Bestrittener Adel der Patricier und der Besitzer der Ritterlehen bürgerlicher Abkunft. Anenproben. — Standeserhöhungen. §. 446. S. 353.

Gelehrter Adel. Ungleiche Ehen. §. 447. S. 358.

- Verhältnisse des Bauernstandes. §. 448. S. 360.
- Familienrecht. §. 449. S. 364.  
(Legitimation. Kaiserliche Pfalzgrafen.)
- Dingliche Rechte §. 450. S. 368.
- Gerichtliche Uebertragung des Eigenthums. S. 368.
- Gültverkauf; dingliche Rechte des Gläubigers aus demselben. S. 369.
- Erbgüter. §. 451. S. 373.
- Güterverhältnisse der Eheleute, S. 374-395.
- Entstehung wahrer Gütergemeinschaft. S. 374.
- Erbrecht der Eheleute. §. 452. S. 384.  
Fortgesetzte Gütergemeinschaft. Portio statutaria.
- Fortdauer der ehelichen Vormundschaft in der Form eines usufructus legitimus. S. 386.
- Veräußerungsrecht der Eheleute §. 453. S. 390.
- Erbrechte S. 395-420.
- Intestaterbfolge. §. 454. S. 395.  
(Successionsordnung.)
- Verzichte der Töchter S. 396-404.  
(Ob es schon wahre Familien = Fideicommissse gegeben?)
- Schenkungen von Todeswegen, Testamente, Erbverträge. §. 455. S. 404-409.
- Verbindlichkeit des Erben §. 456. S. 410-420.  
(Einfluß der Römischen Grundsätze von der *successio universalis*, auf die Rechte des Erben an Erbgut und Stammgut. Strenge des Deutschen Schuldrechts, das in der Regel noch keine *cessio honorum* zuließ.

Verbindlichkeit der Eheleute als Erben.  
Dachding = Auftragen des Lübischen  
Rechts).

Verträge S. 420 = 423.

Klagbarkeit aller Verträge. Notariatsinstru-  
mente über Rechtsgeschäfte §. 457. S. 420.

Wechselrecht. §. 458. S. 422.

F. Verbrechen und Strafen §. 459. S.  
424 = 434. Wegfallen der Privatbußen. Ge-  
brauch des Römischen Rechts und des Unter-  
suchungsprocesses, welcher auf dieses und das  
canonische Recht gegründet wurde. Gebrauch  
der Tortur. Verdienste des Freiherrn von  
Schwarzenberg.

G. Bürgerlicher Proceß S. 434 = 459.

Instructionsverfahren im ordentlichen Proceß  
§. 460. S. 434.

(Litiscontestation. Positionen.)

Beweisverfahren §. 461. S. 440.

(Zeugenbeweis. Urkunden; Diffessionseid, Be-  
weiskraft der Handelsbücher. Deferrite  
und nothwendige Eide)

Conclusio in causa und ihre Wirkung; articu-  
lirtes Verfahren S. 442.

Urtheil und Rechtsmittel gegen dasselbe §. 462.  
S. 446

(Appellation, Supplication, Läuterung,  
Nichtigkeitsklage und Restitution).

Einführung eines schriftlichen Verfahrens.  
§. 462<sup>a</sup> S. 449.

Summarischer Proceß §. 463. S. 455.

(Gegenstände desselben. Possessorium sum-  
marium, Executivproceß, Mandatsproceß,  
Arrestproceß.)

V. Canonisches Recht. S. 460 = 510.

I. Verhältnisse des Pontificats. S. 460.

Missbrauch der päpstlichen Gewalt.

1. Reservation der Pfründen §. 464. S. 460-468.

Canzleiregeln. S. 464.

2. Annaten und *servitia communia et minuta*. §. 465. S. 468.

3. Dispensationen (Union der Pfründen, Commenden, Pluralität der Kirchenpfründen) Exemtionsprivilegien. S. 471.

4. Indulgenzen §. 466. S. 475.

5. Ausübung der Gerichtbarkeit zum Nachtheil der Ordinarien, mit Uebergehung der ersten Instanz und ohne delegirte Richter. §. 467. S. 478.

*Causae ecclesiasticae*. S. 480. Note c. vergl. mit S. 487 Note h.

Reformationsplan der Costnizer Synode. Reformationsdecret des Papstes. Concordat der Deutschen Nation mit dem Römischen Stuhle. §. 468. 469. S. 481-489.

Unterschied zwischen dem gemeinen canonischen Recht (*ius scriptum*) und den päpstlichen nicht recipirten Verordnungen und Canzleiregeln §. 470. S. 489.

*Corpus iuris canonici*. (Decret, Decretalen Gregors IX, liber sextus und Clementinen) Extravaganten (Johanns XXII, *Extravagantes communes*). Gebrauch der letzteren.

Reformation der Kirche durch die Basler Synode §. 471. S. 492.

Inhalt ihrer Reformationsdecrete S. 494.

Acceptation derselben in Deutschland §. 472. S. 495.

Bestätigung dieser acceptirten Decrete durch

den Papst. (Fürstenconcordate). S. 496.  
Wiederaufhebung eines Theiles ihres In-  
halts durch das Wiener Concordat. S.  
497.

Einführung dieses Concordats in Deutsch-  
land. S. 473. S. 502.

II. Verfall des kirchlichen Lehramtes und der Kir-  
chendisziplin. S. 474. S. 505.

Besetzung der höheren Kirchenämter. S. 505.

Einfluß der Mönchsorden. S. 506.

---

## Dritte Periode.

Zweiter Zeitraum von 1272 — 1517.

### Quellen.

- Alberti Argentin. annales** und **Joannis Vitodurani Chron.** S. bei dem vorherg. Zeitraum.
- Magni Ellenhardi Chronicon** quo res gestae Rudolphi Habsburgensis et Alberti Austr. R. R. egregie illustrantur. Ed. F. M. Pelzel. Pragae, 1778. 8.
- Continuatio Chronici Martini Poloni** (+ 1279) usque ad A. 1343. (bei Eccard T. 1.)
- Martini Minoritae flores temporum** (bis 1290; mit der Fortsetzung des Hermannus Januensis f. Gygas bis 1349. bei Eccard Tom. 1.)
- Henrici Steronis Chronicon** (1266 — 1300. fortgesetzt von anderen Mönchen des Klosters Niederaltaich bis c. 1350) (bei Freher Tom. 1.)
- Eberhardi Althensis annales de ducibus Austriae, Bavariae, Sueviae** (1273 — 1305 bei Freher Tom. 1.)
- Volcmari, Abbatis Fürstenfeldensis Chronicon** a tempore Rudolphi regis usque ad tempora Ludovici imperatoris (c. 1325) (bei Oefele Script. rer. Boicar. Tom. 2.)
- 8d. III. x

## 2 Dritte Periode. B. 1272-1517.

**Henrici de Rebdorf Chronicon** (1295 — 1363.) (bei Freher Tom. 1.)

**Jacob von Königshofen Elsäßische Chronik** (bis 1386 mit einzelnen späteren Zusätzen). Herausgeg. von J. Schilter. Strassb. 1698. 4.

**Gobellini Personae Chronicon universale** (bis 1418.) (bei Meibom scr. rer. Germ. T. 1.)

**Eberhard Windekes Geschichte Kaiser Siegmunds** (bei Menken Tom. 1.)

**M. Hermanni Corneri Chronicon** (bis 1435) (bei Eccard Tom. 2.)

**Magnum Chronicon Belgicum** (bis 1478) bei Struv Tom. 3.)

**Aen. Sylvii Piccolominei (Pii II. P. M. † 1464) Commentarii rerum memorabilium quae temporibus suis contigerunt.** Francof. 1614. fol.  
**Historia rerum Friderici III. imp.** (ed. Kulpis 1685. fol.); **Descriptio de ritu, situ, moribus et conditione Germaniae** (in dessen Opp. Basil. 1571. fol.)

**Jo. Cuspiniani de imperatoribus Commentarius a. J. Caesare ad Maximilianum I.** Francof. 1601. fol.

Wegen der engen Verbindung, in welcher die Oesterreichische, Bairische und Luxemburg-Böhmische Geschichte in diesem Zeitraum mit der allgemeinen Deutschen Geschichte steht, sind auch die Quellen jener Provinzialgeschichten bei Pez, Desele und Dobner (oben §. 5. Note f. hierher zu rechnen.

**Urkundensammlungen für einzelne Regierungen dieses Zeitraums:**

**Codex epistolaris Rudolphi I. R. R. ex mscpto Bibl. Caes. Vindob. editus. Opera M. Gerberti.** St. Blas. 1772. fol.

**Codex diplomaticus Chartas Rudolphi I. R. R. et Henrici Ep. Basil. deinde A. E. Moguntini continens.** ed. Schunk. Mogunt. 1788. 8.

- Codex epistolaris Primislai Ottocari II. Bohemiae Regis (ed. Th. Dolliner.) Vienn. 1803. 4.
- Codex epistolaris Rudolphi I. R. R. epistolas 233. anecdotas continens — ed. F. J. Bodmann. Lips. 1806. 8.
- Ludwigs des Baiern:
- C. Gewold Defensio Ludovici IV. Ingolst. 1618. 4.
- Carls IV.
- Ad. Fr. Glasfey Anecdotorum S. R. J. historiam ac ius publicum illustrantium collectio. Dresd. et Lips. 1734. 8.
- Diplomatarium Caroli IV. bei Menken scr. rer. Germ. Tom. 3. p. 2009 seq.
- Jo. de Geylnhusen collectaneus perpetuarum formarum. s. formulae Cancellariae Caroli IV. bei Joh. Wilh. Hoffmann Samml. ungedr. Urkunden Th. 2. (Halle 1737. 4.)
- Ruprecht:
- Ruperti. R. R. et aliorum ad eum epistolae aliaque monumenta ad eum spectantia, bei Martene et Durand Thesaur. anecdot. Tom. 1. p. 1634. seq. und Coll. ampliss. vet. scr. et mon. Tom. 4. p. 31 seq.
- (Ueber ungedruckte Quellen seiner Regierung s. Hãberlins ãlt. Reichsh. in der Vorrede zum 4ten Bande.)
- Friedrich III. und Maximilian I:
- Joh. Joach. Müllers Reichstagstheatrum unter Kais. Friedrich V. Jena 1713. 2 Voll. fol.
- G. König von Königsthal Nachlese ungedruckter Reichstags- und Reichsstädtischer Collegialhandlungen unter R. Friedrich III. Frankf. 1759. 4.
- Excerpta e Codice Mspto. acta imperii publica ab a. 1458. usque ad a. 1480. continente. Bei Senkenberg Sel. iur. et histor. Tom. 4. p. 334 seq.

#### 4 Dritte Periode. B. 1272=1517.

Joh. Joach. Müllers Reichstagstheatrum unter  
K. Max. I. Regier. (1486 — 1500.) Sena 1718.  
1719. 2 Voll. fol.

Dessen Reichstags-Staat unter K. Max. I. von  
1500 — 1508. Sen. 1709. 4.

S. auch die Urkundensamml. bei neueren Schriftstel-  
lern unter den Hülfsmitteln.

Für die Italiänischen Angelegenheiten insbesondere:  
Albertini Muffati († 1529) historia Augu-  
sta de gestis Henrici VII. Caesaris. (Bei Mu-  
ratori. Tom. 10.)

Giovanni Villani († 1349) historie Fioren-  
tine fortges. von Matteo Villani und Fi-  
lippo Villani (bei Muratori Tom. 13 und 14.)

Leonardi Bruni Aretini rerum suo tem-  
pore in Italia gestarum Commentarius (1378  
— 1440) (bei Muratori Tom. 19.)

Für die Verhältnisse mit den Päpsten in Avignon  
besonders:

Steph. Baluzii vitae Paparum Avinionensium.

Hilfsmittel.

Gerh. de Roo annales rerum — ab Austriacis Habsburgicae gentis principibus a Rud. I. ad Carolum V. gestarum L. 12. Oenip. 1592. ed. 2. Hal. 1709. 4.

J. D. Menschlager's erläuterte Staatsgeschichte des Röm. Kaiserthums in der ersten Hälfte des 14ten Jahrh. mit einem Urkundenbuch. Frankf. 1755. 4.

Kaiser Ludwig IV. oder der Baier von Conr. Mannert. Landshut 1812. 8.

Oesterreich unter K. Friedr. dem Schönen. Von Fr. Kurz. Linz 1818. 8.

K. Karl IV. K. in Böhmen, von F. M. Pelzel, mit einem Urkundenbuch. Prag 1780. 2 Thle. 8.

Lebensgeschichte des Römischen und Böhmisches Königs Wenceslaus, von F. M. Pelzel, mit einem Urkundenbuch. Prag 1788. 90. 8. Beide Werke sind als Darstellung fast ohne Werth; aber sehr brauchbar als Urkundenregister.

Fr. Kurz Oesterreich unter K. Friedrich IV. mit ungedr. Urk. Wien 1815. 2 Thle. 8.

D. H. Hegewisch Geschichte K. Maximilians I. Hamb. 1782. 8.

Ueber die Geschichte der Verfassung sind gute Materialien gesammelt bei

Ph. Datt de pace imperii publica,

Reihe der Könige und Kaiser:

Aus verschiedenen Häusern:

- XXIV. Rudolf von Habsburg 1273 — 1291.  
 XXV. Adolf von Nassau 1292 — 1298.  
 XXVI. Albrecht I. von Oesterreich 1298 — 1308.  
 XXVII. Heinrich VII. von Luxemburg 1308 — 1313.  
 XXVIII. Ludwig von Baiern und } 1313 — 1330.  
   Friedrich von Oesterreich }  
   Ludwig allein 1330 — 1346.  
   mit dem Gegenkönig Carl IV. von Luxem-  
   burg 1346 — 1347.  
   Luxemburgischen Stammes:  
 XXIX. Carl IV.  
   mit dem Gegenkönig Günther von Schwarz-  
   burg 1349. Jan. 30. — Jun. 14.  
   Carl IV. allein 1349 — 1378.  
 XXX. Wenceslaus († 1419.)  
   allein 1378 — 1400.  
   mit den Gegenkönigen:  
   Ruprecht von der Pfalz 1400 — 1410.  
   Siegmond und } 1410 — 1411.  
   Jodocus von Mähren }  
 XXXI. Siegmund allein 1411 — 1437.  
   Habsburgischen Stammes:  
 XXXII. Albrecht II. 1438 — 1439.  
 XXXIII. Friedrich III. 1440 — 1493.  
 XXXIV. Maximilian I. (1486 Röm. Kön.) 1493—1519.
-

I. Uebersicht der politischen Geschichte von  
Rudolf von Habsburg bis zum Tode  
Carls IV. 1272 — 1378.

---

S. 386.

Graf Rudolf von Habsburg a) wurde nach dem Tode König Richards († 2. April 1272) so einmüthig zum Thron berufen, wie seit langer Zeit kein Deutscher König b), und Papst Gregor X. wirkte recht redlich mit, ihn durch das Ansehen der Kirche auf dem Throne zu befestigen c). Unter diesen Umständen wurde von Rudolf König Ottocar zur Huldigung gezwungen, die er allein unter allen Deutschen Fürsten weigerte d) und bei erneuertem Kriege die Böhmishe Macht gebrochen e). Im ganzen Reich, besonders in Schwaben, zog der König ein, was seit dem Ausgang der Hohenstaufen dem Reich entrisen worden oder heimgefallen war f), so weit es noch gerettet werden konnte; die kaiserlichen Rechte und gesetzliche Ordnung, welche in den letzten stürmischen Zeiten von keinem Stande geachtet worden, stellte er her so weit es die veränderten Umstände zuließen g); seit einem Jahrhundert hatte kein König mit dieser Würde und so allgemei-

nem Ansehen regiert *h*). Seines Hauses Macht gründete er vornehmlich auf Oesterreich, welches er mit Steiermark, Krain und der Bwindischen Mark seinem Sohn Albrecht gab *i*). Diesem überließ er es, sie zu befestigen.

- a*) Ueber die Abstammung des Habsburgischen Hauses von Herzog Erich von Elsaß (zugleich Stammvater des Lothringischen, Zähringischen und Badenschen Hauses) s. Marq. Herrgott *genealogia diplomatica Aug. gentis Habsburgicae*. Vienn. 1737. 3 Voll. fol. und: *Tables genealogiques des augustes maisons d'Autriche et de Lorraine par le Baron zur Lauben*. Paris 1770. 8.
- b*) Die Geschichte seiner Wahl s. bei Albertus *Argentini*. (bei *Urstis*. Tom. 2.) p. 100.
- c*) Er bestätigte sogleich Rudolfs Wahl nachdem er die Capitulationen Ottos IV. von 1209 und Friedrichs II. von 1220 beschworen, ermahnte den König Ottocar sich mit Rudolf zu vergleichen, und veranlaßte Alphons von Castilien den königlichen Titel abzulegen. S. *Odor. Raynaldi ann. eccl. ad a. 1274. 1275*.
- d*) Unter dem Vorwande daß die Wahl, von der er ausgeschlossen worden (nach dem Grundsatz der Rechtsbücher oben §. 287. Note b), ordnungswidrig geschehen sey.
- e*) Durch die Schlacht auf dem Marchfelde bei Wien am 26. Aug. 1278, in welcher Ottocar selbst blieb. Nur Böhmen behielt sein Sohn Wenceslaus. Was Ottocar außerdem besessen (s. oben §. 256.), wurde anfangs zum Reiche eingezogen, bis alles gehörig eingeleitet war, es mit Ausnahme von Kärnthen, welches 1286 Graf Meinhard von Tyrol erhielt, an das Haus Habsburg zu bringen.

f) S. **Henr. Steronis Chron.** Altahense (bei Freher Tom. 1. p. 563.)

g) Seine Constitutionen über den Landfrieden, die jedoch nur Wiederholungen der früheren über diesen Gegenstand gegebenen Gesetze sind, s. in der Samml. der Reichs-Abfch. Th. 1. S. 31 u. f.

h) S. **Volcmari Chron.** bei Oefele Script. rer. Boic. T. 2. p. 535. Note b.

i) Im Jahre 1282, 1283. wurde Oesterreich auf Verlangen der Stände an H. Albrecht allein überlassen; die Belehnung war auf ihn und seinen Bruder Rudolf gerichtet. Vergl. über die Geschichte von Oesterreich seit dem Ausgang des Babenbergischen Stamms bis zur Habsburgischen Erwerbung: Phil. Lambacher Oesterreichisches Interregnum oder Staatsgeschichte der Länder Oesterreich u. s. w. von dem Todesfall Friedrich des Streib. bis auf die Einsetzung des Hauses Habsburg mit Urkunden erwiesen. Wien 1773. 4.

S. 387.

Hierzu besaß Herzog Albrecht unternehmenden Geist und politische Gewandtheit a), aber es fehlte ihm die Gabe seines Vaters das Zutrauen der Stände zu gewinnen. Zwar entriß er König Adolf von Nassau (1298.) die Krone mit Hülfe derer, welche 6 Jahre zuvor keinen Habsburger zum König gewollt hatten b); aber alle seine Versuche, die Macht seines Hauses zu vergrößern, mißlangen. In den vorderen Habsburgischen Erblanden erweckten seine Anstalten, diese zu einem mächtigen Fürstenthum zu verbinden c), seinem Hause

in der Schweizer = Eidgenossenschaft einen Feind, durch welchen es innerhalb zweier Jahrhunderte den größten Theil jenes Erbes verlor. Vergeblich versuchte er die Grafschaften Holland und Zeeland nach dem Ausgange des Mannsstammes König Wilhelms zum Reiche einzuziehen *d*); in der Ausführung seiner Entwürfe auf Böhmen *e*), Thüringen und Meissen *f*) überrückte ihn der Tod *g*). Und Papst Bonifacius VIII. war bei seinen Verhältnissen zu König Philipp von Frankreich leichter über die Art zu versöhnen, durch welche Albrecht zum Throne gelangte *h*), als zur Einwilligung in die Erblichkeit der Kaiserkrone zu vermögen *i*). Endlich bei den Kurfürsten welche seine Gewalt empfunden hatten *k*), wurde es über ein Jahrhundert lang Grundsatz, keinen Habsburger zu wählen. Dieser Politik verdankte das Haus Luxemburg seine Größe.

a) S. über Albrechts politischen Character: J. v. Müllers Gesch. der Schweiz. Eidgen. Th. 1. S. 600 u. f.

b) Volcmar in der §. 386. Note h angeführten Stelle: Adolphum ideo ad regnum proficere decreverunt, quia sperabant eum magis mitiorem fieri et in suis agendis tractabiliorem. Ad hoc exhortante eos Rege Rudolfo, contra quem non audebant mutire, tantum oppresserat eos et quandoque volebat ad quaeque servitia perurgebat. Gerhard von Eppenstein, Erzbischof von Mainz, lenkte die Kurfürsten bei der Wahl Adolfs und zu dem Beschlusse seiner Entthronung. In der Vertheidigung seiner Krone blieb Adolf in der Schlacht bei Gellheim 1298.

# I. Politische Gesch. von 1272-1378. 11

- c) Schon Rudolf besaß die Landgraffschaft im oberen Elsaß, die Graffschaften Riburg und Lenzburg, nebst einer Reihe geringerer Herrschaften, Güter und Rechte in Schwaben und Burgund; er selbst verlieh noch seinem Hause die Markgraffschaft Burgau. Ueber Albrechts Erwerbungen s. Joh. v. Müller a. a. D. S. 628 u. f.
- d) Johann von Avesnes, Graf von Hennegau erwarb sie 1299. S. Alberti Argent. Chron. pag. 111.
- e) 1306 gieng der alte Böhmishe Königsstamm mit Wenceslaus aus. Herzog Rudolf von Oesterreich erhielt nun Böhmen als Reichslehen und trat dafür Oesterreich an seinen Bruder Friedrich ab; zugleich wurde die gegenseitige Erbfolge beider festgesetzt. Allein nach Rudolfs unbeeerbtem Tode im J. 1307, erwarb Böhmen Herzog Heinrich von Kärnthen, Gemahl der älteren Schwester Wenceslaus V, mit Hülfe einer Parthei der Böhmischen Stände.
- f) König Adolf erkaufte diese Länder 1294 von Landgraf Albrecht dem Unartigen, und behauptete einen Theil derselben gegen dessen Söhne; K. Albrecht sprach sie nach Adolfs Entthronung als zum Reiche gehörig, an. Doch entschied die Schlacht bei Lucca 1307 gegen ihn.
- g) Sein Nefse, Johann von Schwaben, erschlug ihn am 1sten Mai 1308 während seines Aufenthalts in den vorderen Erblanden, wo er gegen Thüringen und Meissen rüstete. Vergl. J. v. Müller a. a. D. Th. 2. S. 4 u. f.
- h) Wie er sich über die Entthronung Adolfs geäußert, s. bei Volemar p. 537. Sein Schreiben vom Jahre 1301 an die 3 geistlichen Kurfürsten — daß ihm nach den Thatsachen welche die Wahl Albrechts begleitet hätten, zuvor die Untersuchung der Tauglichkeit und die Confirmation Albrechts gebühre, dieser sich daher wider

Recht die Reichsverwaltung anmaache, und wegen der ihm beigemessenen Vergehen rechtfertigen müsse — hat Dlen schlager a. a. D. Urk. Nro. III. Doch bestätigte er ihn 1303. Die Urkunde s. ebendas. Nro. IV. und die merkwürdige Obedienzleistung Albrechts Nro. V.

i) S. Albertus Argent. p. 111. über die Vorschläge, welche ihm Albrecht deshalb gemacht habe.

k) Daß Erzbischof Gerhard den Plan gehabt auf gleiche Weise gegen Albrecht zu verfahren, wie gegen Adolf, versichert Henricus de Rebdorf ad a. 1300. Den Vorwand dazu sollten Streitigkeiten über die Rheinzölle geben. Die Behendigkeit Albrechts kam aber dem Kurfürsten und seinen Bundesgenossen zuvor, und jene Streitigkeiten wurden 1302 verglichen. S. Chron. Leobienle (bei Pez) ad a. 1300 bis 1302.

## S. 388.

Wenige Jahre vor Albrechts Tode (1305) war Papst Clemens V. in ein ganz neues, dem bisherigen päpstlichen System fremdes Verhältniß getreten. P. Bonifacius VIII. († 1303) war durch die Behauptung der seit Jahrhunderten anerkannten Rechte seines Primats, mit König Philipp IV. von Frankreich in einen Kampf verflochten worden a), welcher durch die übereilte Nachgiebigkeit seines Nachfolgers Benedict XI. († 1304) und die französische Parthei, welche sich im Cardinals Collegio (als eine Folge der engen Verbindung des päpstlichen Stuhls mit dem Französisch-Napolitanischen Hofe) gebildet hatte, für Philipp einen sehr günstigen Ausgang gewann. Durch

die Französischen Cardinale erhob Philipp IV. den neuen Papst unter Bedingungen zu der höchsten Würde der Christenheit, und verwandelte den, welcher zum Schiedsrichter der mächtigsten Fürsten berufen seyn wollte, damit das moralische Recht nicht durch die bloße Macht hintangesezt werde b), in einen von dem Französischen Interesse abhängigen Prälaten. Denn zu jenen Bedingungen gehörte der Aufenthalt des Papstes in Frankreich, wo Clemens während seines ganzen Pontificats blieb; zuletzt zwar in Avignon, einer Stadt welche der Reichshoheit unterworfen war, aber nur dem Scheine nach unabhängig, da die Burgundischen Länder durch die Politik ihrer Fürsten dem Reiche entfremdet wurden. Die Zusammensetzung welche das Cardinals-Collegium durch Clemens V. erhielt c), verlängerte jene Abhängigkeit bis zum Jahre 1378, und nun erst, nach einer vierzigjährigen zerrüttenden Trennung der Kirche, (§. 403) wurde es den Päpsten möglich zu einer würdigeren Stellung zurückzukehren. Unter diesen Umständen schien es dem Französischen Königshause nicht unerreichbar, die Kaiserkrone und den Deutschen Thron, auf eine ähnliche Weise wie früher Neapel, zu gewinnen; allein wenn es gleich gegen funfzig Jahre bei jeder günstigen Gelegenheit versucht, und jeder innere Zwiespalt in Deutschland dazu benutzt und genährt wurde, so waren doch, weder die Päpste noch die Churfürsten, je recht ernstlich für die Absichten des Französischen Hofes, und Deutschland blieb vor fremder Herrschaft bewahrt.

- a) Er hatte vorzüglich zum Gegenstand, die Untertänigkeit der weltlichen Fürsten unter das Aufsichtsrecht des Papstes, auch in weltlichen Dingen, und die Freiheit der Kirche von Steuern, die sie nicht freiwillig übernommen, nebst dem Aufsichtsrechte des Papstes über ihre Besteuerung. Fast bei allen neueren Schriftstellern ist die Geschichte dieses Streits sehr einseitig und mit großer Ungerechtigkeit gegen Bonifacius VIII. dargestellt; unbefangen ist sie entwickelt und beurtheilt bei Planck a. a. D. Th. 5. S. 25 u. f.
- b) S. oben §. 227 Note b. und die Grundsätze Innocenz III. in dem Cap. 13. X. de iudiciis (2, 1.)
- c) Bei Clemens V. Tode im J. 1314 waren 17 Französische und nur 6 Italienische Cardinäle. S. Planck a. a. D. S. 213.

## §. 389.

Ehe der Französische Hof Einfluß auf die Wahl eines neuen Königs zu gewinnen vermochte, vereinigte Peter Richspalter, Kurfürst von Mainz, alle Stimmen für Graf Heinrich von Luxemburg, aus einem berühmten aber wenig begüterten Hause (gew. 27. Nov. 1308). Seine kurze Regierung bis 1313, deren letzte Jahre (seit 1310) in dem Versuche die Rechte über Italien herzustellen und zu ordnen, verfloßen, reichte hin den Grund zu einer Erbmacht seines Hauses in Deutschland zu legen. Böhmen wurde als erledigtes Reichslehen (§. 387. Note c) eingezogen und dem Sohne des Königs, Johann von Luxemburg, nach dem Wunsche der Böhmischn Stände geliehen a).

a) S. Dlenkslager a. a. D. S. 33 u. f.

S. 390.

Der Tod Heinrichs VII. theilte Deutschland in zwei große Partheien. Das Habsburgische Haus wendete diesmal alles an, die Krone dem Herzog Friedrich von Oesterreich zu verschaffen; die Gegenparthei, zu welcher Johann von Böhmen gehörte, stellte ihm den Herzog Ludwig von Oberbayern entgegen; so wurde die Wahl zwiespältig. Für Ludwig war der größte Theil der Reichsstände, aber das Habsburgische Haus war allenfalls allein stark genug zum Widerstande, dem selbst der Vorwand nicht fehlte. Denn wenn auch die Rechtmäßigkeit der Wahl Ludwigs nach der Meinung der Rechtskundigen (§. 287 Note d) durch die größere Zahl der Wahlstimmen a) entschieden wurde, so war diese doch durch kein Gesetz für entscheidend erklärt. Auch die Schlacht bei Mühlendorf (28. Sept. 1322) in welcher Friedrich gefangen wurde, beendigte den Kampf nicht, weil sie die Streitkräfte des Oesterreichischen Hauses nur schwächte, und das Verhältniß Ludwigs zum Papst und zum Französischen Hofe, zu einer baldigen Herstellung der Sache des gefangenen Königs Hoffnung machte. Papst Johann XXII. b) begnügte sich anfangs, gleich seinen Vorgängern, die zwiespältige Wahl nur zur Anordnung eines Reichsvicariats in Italien zu benutzen; da aber Ludwig die Gibellinische Parthei in Italien nicht sinken lassen wollte (§. 397) so sollte er durch einen Angriff auf die Rechtmäßigkeit seiner bisherigen

Reichsverwaltung dazu genöthigt werden. Ein Decret, welches nicht nach dem gewöhnlichen Verfahren dem Kaiser zugeschickt, sondern bloß an die Kirchenthüren zu Avignon angeschlagen wurde, befahl jenem bei Strafe des Banns, weil die streitige Wahl noch nicht untersucht, und mithin er noch nicht vom Papste bestätigt worden, sich der angemassen Reichsverwaltung zu enthalten *c*), und das was er bereits als erwählter König gethan, binnen drei Monaten zurückzunehmen. Von der Unterstützung der Gibellinischen Partheihäupter, die der Papst für Kezer zu erklären für gut gefunden hatte, wurde überdieß auch der Verdacht dieses Kirchenverbrechens hergenommen. Eine Kaiserliche Gesandtschaft bewürkte nur eine geringe Verlängerung dieser Frist; der Kaiser legte daher (16. Dec. 1323) zu Nürnberg öffentlich eine feierliche Protestation und Appellation an ein allgemeines Concilium ein, in welcher ausgeführt wurde, daß des päpstlichen Bestätigungsrechts unbeschadet, dem durch die mehreren Stimmen Gewählten nach unbestreitbarem Herkommen die Reichsverwaltung gebühre, die Untersuchung und Bestätigung der Wahl aber auch überdieß nur dem Papst zukomme, wenn ein Streit über die Wahl, durch Klage oder Appellation an ihn gelange *d*). Hierauf erkannte Johann 1324 die angedrohte Strafe des Banns, erklärte den König der durch seine Wahl erlangten Rechte verlustig und belegte alle Orte von welchen Ludwig noch ferner als König erkannt werden würde mit dem Interdict *e*). Mit dem Oesterreichischen Hause wurde

über die Erhebung eines französischen Prinzen auf den deutschen Thron unterhandelt.

a) Ludwig hatte vier unbestrittene Wahlstimmen, Mainz, Trier, Böhmen und Brandenburg, Friedrich nur zwei, Köln und Pfalz. Sachsen-Wittenberg zwar stimmte auch für ihn, aber es war streitig ob nicht diese Stimme gemeinschaftlich mit Sachsen-Lauenburg zu führen sey, welches für Ludwig stimmte.

b) Zum Pontificat gelangt im J. 1316. Die Königs-Wahl fiel in die Zeit der Sedisvacanz, die nach dem Tode Clemens V. zwei Jahre gedauert hatte, bis die Französische Parthei der Cardinäle die Wahl eines ihr ergebenen Papstes durchsetzte.

c) Die Urkunden welche sich auf das Verfahren Johanns XXII. beziehen, s. bei Dlenfchlager Nro. XXXVI u. f. Man findet durchaus nicht daß der Papst auch ein Reichsvicariat in Deutschland angesprochen habe. Nur in Italien hatte er, freilich nicht ohne Widerspruch Heinrich VII. das Herkommen für sich, in Deutschland war es entschieden gegen ihn. S. oben S. 287.

d) Bei Dlenfchlager Nro. 37.

e) Ein Decret von 1327 entzog ihm auch zur Strafe die Würden und Lehnen, die er von dem Apostolischen Stuhl und dem Reiche habe.

### §. 391.

Allein die öffentliche Meinung blieb in Deutschland für Ludwig, so viel hatte innerhalb funfzig Jahren schon die Kraft des Bannes verloren; nur die Oesterreichische Parthei

beachtete die päpstlichen Decrete, die übrigen Stände billigten die wiederholte Appellation welche ihnen Ludwig entgegensezte, und die Minoriten, erzürnt über den päpstlichen Hof, der in ihren Streitigkeiten mit den Dominicanern den letzteren beitrug *a)*, führten die Sache des Königs *b)*. Auch mißlang durch die deutsche Gesinnung Graf Bertholds von Bucheck, Deutschordens-Comthur in Coblenz, die Unterhandlung über die Wahl eines französischen Prinzen *c)*; das Oesterreichische Haus ließ sich endlich auf billige Bedingungen (1326) versöhnen *d)*, und wurde dafür, selbst nachdem Friedrich 1330 gestorben war, bei dem Erlöschen des Kärnthenschen Mannstammes (S. 399. Note *a)*) im Jahre 1336, durch die Belehnung mit Kärnthen, Krain und Tyrol begünstigt; doch blieb das letztere durch Vergleich der Erbtochter Margaretha Maultasch die dem Böhmischen Johann Heinrich vermählt war *dd)*. Auf der andern Seite griff aber auch Ludwig vergeblich den Papst in Italien (1327-1330) an (S. 397), und die Absetzung und Acht die er gegen den letzteren aussprach *e)* war nicht wirksamer als dessen Bann; denn da sich Italien nicht mit eigenen Kräften vertheidigen ließ, so konnte auch der Gegenpapst (Nicolauß V.) den Ludwig gesetzt hatte, sich nicht gegen Johann XXII. erhalten; die Kaiserkrone war fast der einzige Gewinn der Unternehmung. Der Kaiser näherte sich nun wieder dem päpstlichen Hofe, und König Johann von Böhmen machte Hoffnung durch seine französischen Verbindungen die Aufhebung des Bannes zu be-

würken; der Kaiser ließ sich jetzt sogar bereit finden bedingterweise die Krone niederzulegen, aber nach allen Umständen, in der Voraussetzung, daß er sie nach aufgehobenem Banne wieder auf sein Haupt setzen dürfe; daher mußte denn freilich die Ueberzeugung, daß der französische Hof für diesen Zweck nicht würken wolle, alles rückgängig machen *f*). Nicht einmal der Tod Johanns XXII. (1334) machte hierin eine Veränderung; denn so geneigt sein Nachfolger Benedict XII. war, den Kaiser mit viel mehr Nachgiebigkeit zu behandeln, so ließ es doch der französische Hof nicht zu *g*). Unter diesen Umständen wurde es dem Kaiser nicht schwer 1338 die gesammten Reichsstände für die öffentliche Behauptung der staatsrechtlichen Grundsätze zu gewinnen, welche die Schriftsteller seiner Parthei vertheidigten *gg*). Eine Reichsversammlung zu Frankfurt im J. 1338 gab den Kurfürsten anheim, über die Streitfrage ob dem Kaiser ohne Bestätigung die Ausübung seiner Regierungsrechte zustehe, sich zuvörderst zu berathen, da sie ihre Wahlrechte zunächst angehe. Diese traten hierauf (15 Jul.) zu Rense in eine Einigung zur Erhaltung der Rechte des Reichs und insonderheit ihrer Gerechtfame bei der Wahl gegen jede Beeinträchtigung *h*), und unter ihrer Mitwirkung wurde dann von dem Reich beschlossen: daß von dem Papst gegen Ludwig nichtigerweise verfahren worden, indem der von den Kurfürsten durch die Mehrheit der Kurfürsten Erwählte, seine Gewalt von Gott habe und ohne

Genehmigung des Römischen Stuhls königlichen Titel und Reichsverwaltung von Rechts und Gewohnheit wegen habe. Dem Papst wurde der Beschluß von den Kurfürsten mit dem Ersuchen gemeldet, die zum Nachtheil des Reichs und seiner Rechte erlassenen Decrete aufzuheben und zu widerrufen, weil sonst ihnen obliegen würde die Mittel vorzukehren jenen abzuwenden<sup>z</sup>); der Kaiser aber untersagte hierauf jede Beobachtung der päpstlichen Decrete, und fürs künftige die Befolgung einer päpstlichen Bulle ohne Genehmigung der Diöcesanbischöfe; den Eid den der Kaiser dem Papste zu leisten habe, erklärte er öffentlich für bloß auf den Gehorsam im Glauben zu beziehen, und alle Ansprüche die dieser auf ein Reichsvicariat erhebe für ungegründet *k*). König Eduard von England, der seine Ansprüche auf die französische Krone der Beurtheilung des Kaisers als obersten weltlichen Richters unterwarf, wurde für ihren rechtmäßigen Erben und zum Reichsvicarius in den Ländern auf der linken Seite des Rheins unterhalb Cöln erklärt; offener Krieg gegen Frankreich sollte jetzt zur Ausöhnung mit der Kirche durch ihre Befreiung von unwürdiger Unterwürfigkeit führen.

- a) Albertinus Mussatus in Ludovico Bav. (bei Muratori scr. Tom. IX. p. 773.) Per plurimos autem annos inter ordines fratrum Praedicatorum et Minorum<sup>lis</sup> quaedam grandisque contentio orta, schisma grande ac iurgium et ignominiosum discrimen attulerat super Domini nostri Jesu Christi et illum imitantium paupertate, dicentibus fratribus Mi-

noribus, eorumque adhaerentibus, quod ipsi ipsum Dominum Christum et vitam eius imitantes, non habebant alicuius rei nisi simplicem usum facti, abdicatum et denudatum ab omni proprietate vel iure utendi. Praedicatorum vero dicebant, ipsos fratres minores non habere simplicem usum facti, sed habere etiam ius utendi. Quare si non haberent ipsum ius utendi, non haberent ipsum usum, nisi aliquid ius haberent, propter quod liceret eis uti — et quod ipse Christus non habuit in aliquibus rebus sic simplicem usum facti, quia et ius utendi habuerit, sine quo iure usus eius fuisset iniustus. Et in hanc opinionem Papa Johannes XXI. firmatus constitutum fecerat solenne, et contrasentientes vel dicentes haereticos promulgarat, ordine praedicatorum cum eo unanimi et concordi.

b) Ihre Begünstigung durch den Kaiser wurde daher auch wegen ihrer eigenen Kezerei, ein zweiter Grund, Ludwig den Baier dieses Kirchenverbrechens zu beschuldigen. S. Dlenkschlagers Urk. Nro. 43 und Nro. 60. S. 174.

c) Albertus Argentin. (bei Urstis. p. 123). Convenerunt et principes ecclesiastici, nuntii Papae et Franci, ac Lupoldus (D. Austriae) in Rens prope Confluentiam, ac solliciti super Rhenum in navi, diu tractaverunt de Franco in Imperatorem promovendo. Sed per fratrem Bertholdum de Bucheck, fratrem D. Matthaei Moguntinensis archiepiscopi principaliter existit impeditum.

d) 1325, (6. März) wurde Friedrich durch den Trausnitzer Vertrag gegen Entfugung der Krone und der Reichsgüter die er und seine Brüder an sich gezogen, frei, und gab für sich und seine Brüder das Versprechen dem Kaiser gegen jedermann Hülfe zu leisten, widrigenfalls in die Gefangenschaft zurück zu kehren. (Den Vertrag

f. bei Kurz in dessen oben S. 5 angeführtem Werk. Beil. 26). Die Brüder des Herzogs verweigerten aber die Erfüllung, der Papst unterlagte sie und verbot selbst die Rückkehr in die Gefangenschaft, von der sich aber Friedrich nicht zurückhalten ließ. Ein zweiter Vergleich (München den 7. Sept. 1325.) verordnete hierauf gemeinschaftliche Regierung beider (die Urkunde steht am besten bei Kurz a. a. D. Beil. 27.); diesem widersezte sich der Papst und die Kurfürsten; ein dritter Vertrag, Ulm den 7ten Jan. 1326. (bei Kurz a. a. D. Beil. 29.), überließ Friedrich die Würde eines Römischen Königs, in der Absicht, daß er als solcher in untergeordnetem Verhältniß die Reichsverwaltung in Deutschland führen sollte, während Ludwig im Begriff war sich die Kaiserkrone in Rom zu erwerben, und dann Italien zu verwalten, wo Herzog Leopold, Friedrichs Bruder und vornehmste Stütze, sein Reichsvicarius werden sollte (Villani L. 9. C. 314). Dieß Verhältniß, welches in der That eine gemeinschaftliche Regierung begründet hätte, sollte in dieser Form schwerlich dauernd, sondern nur die Einleitung werden, den Münchner Vertrag, allenfalls gegen den Willen der Kurfürsten durchzusetzen, da der Ulmer Vertrag ausdrücklich besagt daß er auch ohne den Willen "der Fürsten" gelten solle. So erklärt sich wie Friedrich, zum Theil offenbar mit Einwilligung Ludwigs, mehrere Urkunden in Reichs-sachen zwischen 1326 bis 1330, besonders im Jahr 1326 ausstellen, und namentlich seinen Brüdern die Lehen Graf Eberhards von Kiburg überlassen, und ihnen 26000 Mark Silber auf Reichsgüter versichern konnte. Eben so wenig darf es denn aber befremden, daß bei einem der Form nach untergeordneten Verhältniß, die Theilnahme Friedrichs an Reichs-sachen, nach dem noch im Jahre 1326 erfolgten Tode Leopolds wenig mehr bedeutete. Zu jenen Reichspfandschaften fehlte wahrscheinlich die Ein-

willigung Ludwigs; wenigstens behielten Friedrichs Brüder 1330 nur einen Theil dessen was die Urkunde von 1326 ihnen gab. (Urk. Ludwigs von 1330 bei Gewold Lud. Bav. p. 107.).

dd) S. Denschlager a. a. D. S. 265.

e) Die Urkunden s. bei Denschlager a. a. D. Nro. 58.

f) Schwerlich wenigstens läßt sich die Erklärung Ludwigs daß er dem Reiche nie habe entsagen wollen, die er gab als die Unterhandlungen zu früh bekannt wurden (Heinr. de Rebdorf ad a. 1333) mit den früheren Verhandlungen anders vereinigen, als auf die im §. angegebene Art.

g) Albert. Argentin. bei Urkis. S. 127. 128.

gg) Ueber die Grundsätze und die Schriften in welchen sie vorgetragen wurden, s. §. 393.

h) Bei Denschlager a. a. D. Nro. 67.

i) Ebendas. Nro. 69.

k) Ebendas. Nro. 70.

### §. 392.

Allein der Kaiser kehrte schon zwei Jahre später (4. Jan. 1341) zu dem früheren System zurück, des Papstes Huld durch den Französischen Hof zu suchen, der für diesen Zweck freilich weder aufrichtiger noch wirkfamer geworden war als vordem. Zu derselben Zeit (1342) ließ er sich von seinen theologischen Rathgebern überreden, daß er Kraft kaiserlicher Gewalt die Ehe Johann Heinrichs von

Böhmen mit der Erbin von Tyrol als nichtig trennen dürfe, und vermählte diese, nachdem er aus gleicher Gewalt wegen Nähe der Verwandtschaft dispensirt hatte a), seinem Sohne Ludwig, dem er 1323 die durch Aussterben der Anhaltischen Kurlinie erledigte Mark Brandenburg zu Lehen gegeben hatte. Ein Eingriff in die geistliche Gerichtbarkeit, der selbst in den Augen des Volks eine wahre Kezerei schien, hätte wohl auch bei dem wohlgesinnten Benedict XII. die Aussöhnung schwieriger gemacht; sein Nachfolger Clemens VI, setzte sie sofort nebst den 1338 errichteten Gesetzen unter Ludwigs kirchliche Vergehen, und ermahnte die Kurfürsten einen neuen König zu wählen. Für diesen Zweck zeigte sich nun zwar die Drohung welche er damit verband, daß er sonst aus apostolischer Gewalt, Kraft der das Kaiserthum auf die Abendländer übertragen worden, dem Reich ein anderes Oberhaupt geben werde, so wenig würksam als die Verfluchungen des ungehorsamen Ludwigs durch die er seinem weiteren Verfahren wenigstens den Schein gesteigerter Strafdecrete zu retten suchte; aber den erzürnten Luxemburgern gelang es doch endlich, fünf Kurfürsten (II. Jul. 1346) zur Wahl Karls, des ältesten Sohnes Johannes von Böhmen, zu gewinnen, und Ludwig starb (II. Oct. 1347) im Bann. Seine Parthei war jedoch nicht nur bis dahin die stärkere, sondern sie vermochte selbst jetzt noch, Carl dem IV. in Graf Günther von Schwarzburg einen Gegenkönig entgegenzustellen (gew. 30. Jan. 1349), um ihren Frieden auf bessere Bedin-

gungen zu schließen. R. Günther entsagte der Krone sechs Monate nach seiner Wahl b) kurz vor seinem Tode, und Carl IV. unterwarf sich der Form einer neuen Wahl und Krönung um die Bedingungen des Friedens mit seinen bisherigen Gegnern zu erfüllen.

a) Das Ehescheidungsurtheil und die Dispensation s. bei Denschlager a. a. D. Nro. 81. 82. Die Befugniß des Kaisers zum Erkenntniß in dieser Sache und zur Dispensation vertheidigten wieder seine Minoriten. S. Goldast Monarch. Tom. 1. p. 21. Tom. 2. p. 1383.

b) S. die Urkunden bei Denschlager a. a. D. Nro. 105. 106.

## §. 393.

Der Papst erhielt mithin nur einen scheinbaren Sieg, und was er durch die endlich gelungene Aufstellung eines Gegenkönigs über die Erklärungen der Reichsstände von 1338 und 1339 gewann, wog bei weiten die nachtheiligen Folgen nicht auf, die aus den in diesen Streitigkeiten öffentlich ausgesprochenen Grundsätzen a) allmählig hervorgehen mußten. Die Vertheidiger Ludwigs richteten ihre Angriffe gegen die eigentlichen Grundlagen der päpstlichen Gewalt; sie begegneten den Ansprüchen welche der Papst aus der Uebertragung der Kaiserkrone herleitete, mit den Grundsätzen der Aristotelischen Philosophie, nach welchen bei einer Wahlmonarchie die höchste Gewalt durch das Volk mittelst der Wahl

übertragen werde b) und behaupteten daß der Papst gar kein Recht gehabt habe die Kaiserwürde auf die fränkischen Könige zu übertragen, sondern daß die Rechtmäßigkeit dieser factischen Veränderung auf der Einwilligung des Volks beruht habe c), daß von ihm das Wahlrecht der Kurfürsten nicht abgeleitet werden, und er die Kaiserkrönung dem durch die Mehrheit der Stimmen Gewählten nicht versagen oder zuvor eine Untersuchung über seine Tüchtigkeit anstellen könne d). Sie bewiesen dem Papst überdieß aus dem Evangelio und aus geschichtlichen Thatsachen, daß weder er noch sonst ein Bischof eine "iurisdictio coactiva in hoc seculo" habe, daß seine Gewalt mithin von der kaiserlichen ganz verschieden und folglich keine höhere sey e), auch in geistlichen Sachen der päpstliche Primat, so weit er die Autorität der Concilien und die bischöfliche Gewalt der einzelnen Bischöfe beeinträchtige, eine bloße Usurpation sey f). Die nach der Lehre der Katholischen Kirche von Gott selbst eingesetzte höhere Gewalt, schrieben sie in geistlichen Dingen den Bischöfen überhaupt, in weltlichen Sachen aber dem Kaiser allein zu, ohne ihn darin auf irgend eine Art g) der geistlichen Gewalt zu unterwerfen, und sie wußten dieß gar wohl mit der aristotelischen Politik zu vereinigen, die eine "tyrannidem electam" unter die Regierungsformen aufnahm h), wobei sie alle Legisten auf ihrer Seite hatten, die nicht bezweifelten daß eine solche "lege regia" auf den Römischen Kaiser übertragen worden sey,

und dieß auf das Bündigste aus den Quellen des Römischen Rechts bewiesen i). — Der Mißbrauch den die Päpste von dem Grundsatz machten, daß wer nicht in allen geistlichen und weltlichen Dingen ihre Autorität unbedingt anerkenne ein Kezer sey, weil er die Grundwahrheiten der christlichen Religion bezweifle k), mußte, besonders in Italien, im Laufe des 14ten Jahrhunderts oft genug Veranlassung geben, sich mit jenen Sätzen gegen die ungerichten Bannflüche zu vertheidigen, die über jede Stadt ausgesprochen wurden, die der weltlichen Herrschaft des Papstes und seiner Nepoten widerstrebte l), und besonders die christlichen Fürsten wußten sich von nun an ihrer bei jeder Gelegenheit sehr wohl zu bedienen, wo sie nicht selbst das Ansehen der Kirche für ihre Absichten nöthig hatten m).

- a) Die wichtigsten hieher gehörigen Schriftsteller deren Schriften sich am vollständigsten bei: Goldast *Monarchia S. Rom. Imp. sive Tractatum de iurisdictione Imperiali etc.* Tomi III. Frcf. 1611 sq. — gesammelt finden, sind: *Marsilius* (de Menandrino) von Padua † 1328. Seine Schriften: *De translatione imperii* (bei Goldast Tom. II. p. 147 u. f.) und *Defensor pacis de re imperatoria et pontificia adversus usurpatam Romani pontificis iurisdictionem* (bei Goldast Tom. II. p. 154 u. f.) *Wilhelm* von Occam † 1347. Von seinen zahlreichen Schriften gehört besonders hieher: *Disputatio de potestate ecclesiastica et seculari* (bei Goldast Tom. I. pag. 13 u. f.) *Eupold* von Bebenburg Domherr in Mainz, Würzburg und Bamberg † 1362 als Bischoff von Bamberg: *de iuribus regni et imperii Romano-*

rum ed. Jac. Wimpfeling 1508. und Matth. Bernegger Argentor. 1624. 4. Wilhelm von Occam nimmt seine Argumente öfter als die beiden andern nach der Weise seiner Zeitgenossen aus den Quellen des Römischen und Canonischen Rechts; Marsilius aber macht die Aristotelische Politik zur Grundlage seines Reasonements, und beurtheilt aus ihr die geschichtlichen Thatsachen, wodurch er sich von Pütter (Litteratur des Staatsrechts Th. 1. S. 68) das Lob verdient hat, daß er "noch den vernünftigsten Weg eingeschlagen, und sowohl aus Grundsätzen des allgemeinen Staats- und Völkerrechts als aus der Bibel gezeigt habe, daß die höchste Gewalt eines unabhängigen Reichs niemand als Gott über sich habe, und daß keine bischöfliche oder päpstliche Gewalt sich über weltliche Mächte erheben dürfe." Bei weitem der Verständigste an Urtheil und der Gründlichste, sowohl in der Anwendung und Erklärung der Bestimmungen des positiven Rechts als in der Kenntniß der geschichtlichen Thatsachen, ist Eusebius von Bebenburg, so daß sein Buch für die Geschichte des Deutschen Staatsrechts weit wichtiger ist, als das unbedeutende Geschwätz des Albertus von Campagnano und Peter von Andlo die man in der Litterärsgeschichte des Staatsrechts zuerst zu nennen pflegt. Es kann besonders zum Beweis dienen, daß die, welche an der wirklichen Verwaltung der Geschäfte Theil hatten, in der Kenntniß der geschichtlichen Entstehung der Deutschen Verfassung nicht so unwissend waren als man gewöhnlich denkt, wenn sie sich gleich dem Einfluß der damaligen Jurisprudenz nicht ganz zu entziehen vermochten. Daß der besonnenere und ruhigere Domherr nicht die ganze Idee des Papstthums, wie sie auf der Ueberzeugung der verflossenen Jahrhunderte, und noch der Zeitgenossen selbst ruhte, verwarf, und daß er nicht schlechthin der Anwendung widersprechen mochte, die man zu seiner Zeit von manchen biblischen Stellen zu machen

pflegte, sondern die Einwendungen die man daraus gegen seine Meinungen hernehmen könne, und manches Aehnliche, durch dessen Berührung er auch dem Wohlgesinnten hätte anstößig werden können, dadurch beseitigt, daß er die Beurtheilung Höheren und Gelehrteren überläßt, daß er endlich in der Aristotelischen Politik sein Heil nicht sucht, — hat ihm von Pütter den Vorwurf zugezogen, daß er bei weitem nicht mit der Freimüthigkeit und Gründlichkeit schreibe als Marsilius.

b) Marsilius a. a. D. S. 164.

c) Marsilius a. a. D. S. 308. vergl. mit S. 152. Der bedächtigere Rupold von Bebenburg räumt dem Römischen Volk jedoch nicht so viel ein, ob er gleich dem Papst auch kein Recht zugestehet, Kraft einer ihm überhaupt zustehender höheren Gewalt über das Römische Kaiserthum zu disponiren, und es als der ordentliche höhere Obere auf Karl den Gr. übertragen zu haben, sondern beurtheilt die Sache weit richtiger in dem Sinn in welchem sie die Zeit Karls des Gr. selbst auffaßte. Seine Worte mögen zur Bestätigung des Note a ausgesprochenen Urtheils hier stehen: Item — sic opponitur. Ad Papam et ad Ecclesiam Romanam pertinet Imperii Romani dispositio et translatio, cum ipsum de Graecis transtulerit in Germanos, (ut Extr. de electione C. venerabilem § verum; et de iureiurando C. Romani circa princ. in Clem.) quod est maius quam nominatio, vel personae approbatio ipsius Regis, ut de se notum est; ergo etiam nominatio et approbatio eiusdem ad Papam et Ecclesiam Romanam pertinebit, Quod enim in maiori conceditur, licitum etiam esse videtur in minori (ut Extr. qui filii sint legit. C. per venerabilem p. p.). — Ad hanc oppositionem secundum quosdam responderi potest, quod praedicta trans-

latio imperii non ab ecclesia Romana, sed potius a populo Romano robur habuit et vigorem; et huic responsioni Chronicae de imperii translatione loquentes, favere videntur. Referunt enim, quod Leo Papa III. populo Romano petente et adclamante Carolum M. in Romanorum imperatorem creaverit, ut scripsi supra Cap. 1 et 2. in fin. Et pro hac responsione facit etiam opinio quorundam, quae habet, quod populus Romanus hodie posset leges condere, iuxta ea quae notantur D. de legibus. L. non ambigitur. Nam si populus Romanus, secundum opinionem praedictam, hodie legem condere posset, pari ratione videtur, quod idem populus possit imperium, a quo potestas leges condendi dependet, de una gente ad aliam, praesertim ex rationabili causa, transferre. Sed haec responsio salvo meliori consilio, mihi non placet. Ex quo enim imperium Romanorum tempore dictae translationis, et etiam longo tempore ante ipsam, non fuit apud Romanos, sed apud Graecos, nec etiam hodie apud Romanos, sed apud Germanos consistat, non occurrit ratio quare populus Romanus tempore translationis praedictae habuerit vel etiam hodie habeat maiorem potestatem circa translationem imperii, quam quicumque alius populus Romano imperio subiectus. Et eadem ratione puto, quod populus Romanus hodie leges condendi non habeat potestatem per L. ult. C. de leg. Et hanc opinionem tenet Joh. et Acc. in d. L. non ambigitur, quam etiam approbat Hostiens. in summa de constit. § quis. Posset tamen satis probabiliter dici, quod populus Romanus, sumendo ipsum non tantum pro populo civitatis Romanae, sed pro toto populo Romano Imperio subiecto, secundum id quod not. 2. Dist. C. ius Quiritum. etiam hodie habeat, praesertim vacante imperio, potestatem leges condendi, ac imperium ex

causa rationabili de una gente ad aliam transferendi, cum talis populus maior videatur ipso Principe, secundum ea quae dicam infra Cap. 17. Reprobata igitur praemissa responsione, pro evidentia solutionis huius oppositionis, sciendum est, quod Papa et ecclesia Romana casualiter certis causis inspectis, etiam in regionibus quae non sunt de temporali iurisdictione Ecclesiae Romanae, potest interdum iurisdictionem temporalem exercere, non tamen quod propter hoc velit alieno iuri praeiudicare, et hoc potest facere auctoritate iuris divini, ut probatur Extr. qui filii sint legitimi C. per venerabilem §. rationibus. quod dictum satis bene declarat Innoc. et Hostiensis post eum Ext. de foro comp. c. licet. ubi dicunt, quod licet in multis sint distincta officia et regimina mundi et ecclesiae, tamen quandocunque necesse est, ad Papam recurrendum est, sive sit necessitas iuris, et iudex dubius est quam sententiam proferre debeat; vel necessitas facti, quia alius non est iudex superior, vel non potest ius reddere, vel qualitercunque iudex nolit vel non possit iustitiam exercere. — Et sic dico (salvo tamen iudicio saniori) quod Ecclesia Romana non regulariter, sed casualiter, scilicet propter necessitatem facti, quia non erat hic alius superior, qui translationem imperii faceret, et certis et rationabilibus causis inspectis (de quibus dixi supra Cap. 410.) fecit eandem translationem imperii, quod est maximum negotium iurisdictionis secularis. Et hoc potuit ex iure divino, per ea quae leguntur in dicto §. rationibus. Et sic non concluditur ex hoc, quod ad eandem ecclesiam pertineat nominatio vel approbatio personae electae in Regem vel Imperatorem regulariter; nisi forte casualiter aliquae causae necessariae vel rationabiles interdum id exposcerent, sicut de translatione imperii

est praemissum. (S. 83 u. f. der Ausg. von 1624).

d) Lup. von Bebenburg a. a. D. S. 52.

e) Marsilius a. a. D. S. 195 u. f.

f) Marsilius a. a. D. S. 238 u. f.

g) Eupold von Bebenburg nähert sich in dieser Beziehung der Vorstellungsart des früheren Zeitalters am meisten, aber auf eine überaus behutsame und verständige Weise, und so weit es ohne die bisherige Idee des Papstthums aufzugeben, sich vertheidigen ließ. S. besonders a. a. D. S. 85 u. f. (die Erörterung in wie fern der Papst den Kaiser absetzen könne).

h) Marsilius a. a. D. S. 164.

i) Ubertus de Lampugnano in der Beantwortung der Frage: *utrum omnes Christiani subsunt Romano imperio.* (s. Zeitschr. für gesch. Rechtswissensch. B. 2. S. 251.) "*cum hodie loco populi Romani sit imperium romanum per l. regiam, de qua in l. 1. de constit. principum.* Sehr treffend beschreibt Sismondi (hist. des republ. ital.) Tom. IV. pag. 297 u. f. die damals herrschenden Ideen über den Umfang der kaiserlichen Gewalt und ihren Einfluß auf den Zustand von Italien.

k) Cap. 1. Extr. comm. de maioritate et obedientia (1, 8.). Die berühmte Bulle *Unam sanctam*, welche Bonifacius VIII. in seinen Französischen Streitigkeiten erließ.

l) Vergl. Sismondi a. a. D. Tom. V. S. 201 u. f.

m) Ueber die in den damaligen politischen Verhältnissen liegenden Ursachen, warum es während des 14ten Jahrhunderts den Päpsten demohngeachtet sehr leicht wurde, ihr bisher behauptetes Verhältniß zu den einzelnen christlichen Staaten aufrecht zu erhalten, s. Planck a. a. D. Th. 5. S. 271 u. f.

Von den mancherlei Vortheilen, die sich aus dieser Lage der Dinge in Deutschland und Italien für die Vermehrung der kaiserlichen Gewalt ziehen ließen, suchte indessen Karl IV. keinen zu benutzen, jeden Kampf vielmehr vermeidend in welchen ihn jene hätte verwickeln können. Nur den einen Plan verfolgte er mit unablässigem Eifer, Böhmen durch neue Erwerbungen (S. 399.) zu vergrößern. Für diesen benutzte und verminderte er die kaiserlichen Rechte und Einkünfte; die Verleihung von Regalien, Reichsgüter und Privilegien waren in Deutschland und in Italien für den augenblicklichen Vortheil der kaiserlichen Schatzkammer feil a), und wurden gebraucht Verbindungen zu knüpfen oder zu unterhalten, welche der Kaiser für seine Pläne nöthig zu haben glaubte, falls die Titel von höheren Reichsämtern b), die er zuerst unter den Deutschen Königen preiswürdig zu machen wußte, (f. S. 396.) den Anhängern nicht genügten. Bei einer Politik dieser Art blieb der Kaiser ohne Schwierigkeit in dem besten Vernehmen mit dem Papste (f. S. 398.) und mit allen Reichsständen, deren Besitzungen und Rechte nicht gerade mit Böhmen vereinigt werden, oder zur Belohnung an getreue Anhänger gegeben werden sollten c).

a) Ueber die Veräußerungen der Rechte und Einkünfte des Reichs durch Karl IV. kann das oben S. 3. angeführte von Glaser herausgegebene Diplomatarium zum Belege dienen, das zum Bd. III.

großen Theil aus Urkunden jenes Inhalts besteht.

b) In der Anerkennung der Fürstenwürde Landgraf Heinrichs von Hessen durch K. Adolf im Jahre 1292. liegt der erste Uebergang zu dem späteren Titelsystem; sonst mußte bei Entstehung eines Fahnlehens das ganze Territorium lehnbar werden (oben §. 300), hier wurden nur einige Güter lehnbar gemacht, und bei den folgenden Standeserhöhungen geschah auch dieß nicht immer. Doch scheint nach den Ausdrücken der Urkunden stets die Landeshoheit über das ganze Territorium für lehnbar gehalten werden zu müssen. Von Heinrich VII. wurde Henneberg zur gefürsteten Grafschaft gemacht (1310); Ludwig der Baier begnügte sich einen neuen Titularherzog (Geldern 1339) und einen Markgrafen (Jülich 1339) zu den Fürsten zu gesellen. Karl IV. schuf fünf neue Herzoge (Mecklenburg 1349, Luxemburg und Bar 1354, Jülich 1356, Berg 1378), und zwei gefürstete Grafschaften (das Burggrafthum Nürnberg 1363 und Nassau-Weilburg und Saarbrück 1366). Bekanntlich ist auch seine Regierung der Zeitpunkt wo Adelsbriefe und andere Standeserhöhungen in Deutschland üblich wurden. Das Institut stammt ohne Zweifel aus Frankreich.

c) Wie das Herzogthum Lüneburg im Jahre 1368 dem begünstigten Sächsischen Hause.

### §. 395.

Dennoch erhielt das Reich gerade unter diesem König ein neues Reichsgrundgesetz, die sogenannte goldene Bulle a), verfaßt auf zwei Reichstagen zu Nürnberg und Meß im Jahre 1356 b). Es hatte zu seinem nächsten

Gegenstand, die Form der Wahl und der Krönung des Kaisers in Deutschland genauer zu bestimmen, den Rang und die Wahlgerechtfame der Kurfürsten zu ordnen, und überhaupt ihr Rechtsverhältniß bei der Reichsregierung und als Territorialherren festzustellen. Die hieher gehörigen Hauptpunkte sind folgende: 1. der Kurfürst von Mainz soll binnen Monatsfrist nach Erledigung des kaiserlichen Thrones jeden einzelnen Kurfürsten durch Botschafter und Schreiben zur Wahl binnen drei Monaten nach Frankfurt am Mayn einladen c). Jeder soll in Person oder durch Botschafter mit einer bestimmt vorgeschriebenen Vollmacht d), binnen der gesetzten Frist eintreffen. Wer ausbleibt oder vor vollzogener Wahl den Wahlort ohne Zurücklassung eines Bevollmächtigten verläßt, verliert für dießmal sein Wahlrecht e). Die Versammelten sollen sofort den Wahleid dahin schwören, daß sie nach bestem Wissen und Gewissen die tauglichste Person ohne Privatrücksicht erwählen wollen, und den Wahlort nicht eher verlassen bis sich die Mehrheit zu einer Wahl vereinigt hat f). Die von der Mehrheit der zur Wahl wirklich Versammelten vollzogene Wahl, hat die nehmliche Wirkung wie wenn alle einstimmig gewesen wären. Später angekommene nehmen an ihr noch Theil, jedoch in dem Zustand in welchem sie sich befindet g). Wenn der Kurfürst von Mainz seine Pflicht versäumt, sollen sich die Kurfürsten innerhalb der angegebenen Frist unaufgefordert versammeln h). Die zur Wahl ziehenden Wahlherren und Botschafter, genießen die Rechte des kaiserlichen Ge-

leits bei Strafe der höchsten Acht, und werden überdieß von allen Ständen deren Gebiet sie berühren, mit gewaffneter Hand geleitet, wenn sie es verlangen *i*). Die Bürger der Wahlstadt schwören einen Sicherheitseid, damit keine Wahlperson während ihres dortigen Aufenthalts gefährdet sey; diese dürfen dagegen auch nur mit bestimmtem Gefolge einreiten *k*). II. Die Wahlstimmen stehen den Erzbischöfen zu Mainz, Trier und Köln, dem König von Böhmen *l*), dem Pfalzgrafen am Rhein, ohne Theilnahme des Herzogs von Baiern an der Wahlstimme *m*), dem Herzoge von Sachsen (Wittenberg *n*)), und dem Markgrafen von Brandenburg zu. Die Länder auf welchen (jezt) diese Stimmen haften, sind mit ihren Pertinenzen unzertrennlich *o*), reichslehnbar, (vorbehältlich der Böhmischn Stände Wahlrecht bei erloschenem Königsstamm), und werden nach dem Rechte der Erstgeburt auf der jezigen Besizer männliche Nachkommen weltlichen Standes verfällt. Ist der Nachfolger minderjährig, d. h. unter 18 Jahren, so steht die vormundschaftliche Regierung dem nach jener Successionsordnung nächsten Erben zu *p*). III. Die kurfürstlichen Territorien werden für alle kaiserlichen Gerichte dergestalt geschlossen (*ius de non evocando*), daß alle Grafen, Herren, Ritter, Dienstleute und Bürger, welche jenen Fürsten unterworfen sind, lediglich ihren Gerichten, ohne Berufung an kaiserliche Gerichte, ausgenommen wegen verweigerter Rechtspflege, unterworfen sind. Die Kurfürsten haben in ihren Ländern das kaiserliche Regal der Bergwerke in Ansehung aller Metalle und

des Steinsalzes, die Münze, die hergebrachten Zölle, den Judenschutz *q*); sie genießen des Vorrangs vor allen andern Reichsständen *r*), und sind mit der Person des Kaisers so nahe verbunden, daß wer sich an der ihrigen vergreift, des Majestätsverbrechens schuldig wird, und die Römischen Constitutionen über dieses gegen ihn zur Anwendung gebracht werden sollen *s*). Alle gegen die Rechte und Freiheiten der Kurfürsten erlassene oder zu ertheilende kaiserliche Privilegien einzelner Personen oder Gemeinden sind als erschlichen zu betrachten und daher ungültig *t*).

IV. Die Kurfürsten sollen sich alle Jahre in den ersten vier Wochen nach Ostern in einer Reichsstadt versammeln, um über Reichsangelegenheiten zu rathschlagen und mit dem Kaiser zu schließen *u*). Bei erledigtem kaiserlichen Throne, soll der Pfalzgraf bei Rhein in den Gegenden am Rhein und in Schwaben, und im Lande Fränkischen Rechts, der Herzog von Sachsen aber da wo Sächsische Rechte gehalten werden, als Stellvertreter des Kaisers, die Gerichte halten, zu den Kirchenpfründen präsentiren, Einkünfte erheben, Lehen (mit Ausnahme der Fahnlehen) verleihen, aber nichts veräußern. Auch bleibt dem Pfalzgrafen nach dem Herkommen (S. 288), daß der Kaiser vor ihm zu Recht stehen muß, er kann dieß Recht aber nur in versammeltem Reichshofe (S. 220) in Gegenwart des Kaisers ausüben *v*).

V. Verrichtungen, welche den Kurfürsten wegen ihrer obersten kaiserlichen Hofämter (Reichserzämter S. 287) bei Feierlichkeiten obliegen, Rang und Vortritt derselben unter einander *w*).

- a) So genannt, weil die für die Kurfürsten und die Stadt Frankfurt ausgefertigte Urkunde des Gesetzes, mit einem in Gold ausgearbeiteten Siegel (Bulle d. h. Metallsiegel) versehen ist.
- b) Es besteht aus 30 Kapiteln, von welchen die 23 ersten zu Nürnberg, die 7 letzten zu Metz verfaßt sind. Zur geschichtlichen Erläuterung des Inhalts vergl. besonders: J. D. von Dlenzschlager neue Erläuterung der G. B. Kaiser Karls IV. Frankf. u. Leipz. 1766. 4. Auch für den Text ist hier der beste Apparat.
- c) G. B. Cap. 1. (um die Mitte) Cap. 18.
- d) G. B. Cap. 19.
- e) G. B. Cap. 1. gegen das Ende.
- f) G. B. Cap. 2.
- g) Ebendas.
- h) G. B. Cap. 1. geg. d. Ende.
- i) G. B. Cap. 1. im Anf.
- k) G. B. Cap. 1. a. E.
- l) Dem hier Cap. 4. der Vorrang vor den übrigen weltlichen Kurfürsten auf den Grund seiner königlichen Würde zugesprochen wird. Bis auf Rudolf von Habsburg war die Ausübung der Böhmisches Wahlstimme bestritten, wie man aus dem Schwabenspiegel sieht (§. 287 Note b). Dieß gab die Veranlassung, daß einige Handschriften des Rechtsbuchs, die siebente Wahlstimme dem Herzog von Baiern zuschreiben, während andere diesem nur ein Recht geben mit Pfalz zusammen eine Stimme zu führen (s. die Noten zu Schwabensp. Art. 31. in der Senkenb. Außg.). Rudolf von Habsburg, wohl durch die feindliche Stellung Böhmens gegen ihn bewogen, sprach 1275 die siebente Wahl-

stimme wirklich dem Herzog von Baiern zu (Dlenschlager Urk. Nro. 13.), allein 1290 erkannte er das Böhmisches Wahlrecht und Erzschenkenamt (Dlenschlager Nro. 14.).

m) Baiern hatte ohne Zweifel ursprünglich das Erzschenkenamt, das erst seit Friedrich I. an die Böhmisches Könige kam, aber es wurde durch die Verleihung der Pfalz und des darauf habenden Truchseßenamts an Herzog Ludwig von Baiern (1227) entschädigt. Seit der Theilung der Bairischen Länder im J. 1255, durch welche die oberbairische Linie in den ausschließlichen Besitz der Pfalz kam, führte dennoch Herzog Heinrich von Niederbaiern bei der Wahl König Richards und Kön. Rudolfs, mit Herzog Ludwig von Oberbaiern, Pfalzgrafen am Rhein, eine Stimme; was zwar 1275 dazu benutzt wurde, die Böhmisches Ansprüche zurückzuweisen, in der That aber nach dem Inhalt der angeführten Urkunde K. Rudolfs selbst, nur die Concurrenz Heinrichs (der hier auch Pfalzgraf am Rhein heißt) zur Pfälzischen Stimme beweist. Bei der Theilung der Länder der Oberbairischen Linie im Tractat zu Pavia (1329, die Urk. bei Mettenklover Gesch. der Herz. v. Baiern S. 221, und Dlenschlager Nro. 5.) wurde Abwechslung in Führung der Kurstimme verabredet. Allein Karl IV. sprach einem der Contrahenten in jenem Vertrag, in einem Gnadenbrieße vom 7ten Januar 1356 allein die Kur zu, weil er die Pfalz und das Erztruchseßenamt, allein besitze, (Dlenschlager Urk. Nro. 4.). Die Goldene Bulle selbst erwähnt der Ansprüche der Oberbairischen Linie, welche zu jener Zeit auch die Niederbairischen Länder besaß, nicht, sondern nimmt die Sache nach jener Urkunde welche die Kurfürsten bestätigten, als entschieden an.

n) Die wenigstens angesprochene Concurrenz der Lauenburgischen Linie zur Wahlstimme wird durch

die Wahl Ludwigs des Baiern und K. Günthers außer Zweifel gesetzt. Allein eine kaiserliche Entscheidung ähnlicher Art wie die in der vorhergehenden Note erwähnte, vom 8ten Jan. 1556 (Griebner Dill. de aurea bulla Saxonica, vergl. Gudenus Cod. dipl. Tom. III. p. 396), erklärte Herzog Rudolf I. von Sachsen = Wittenberg für den Reichserzmarshall und Kurfürsten.

o) G. B. Cap. 7. Cap. 20. 25.

p) G. B. Cap. 7.

q) G. B. Cap. 8. 9. 10. 11.

r) G. B. Cap. 6.

s) G. B. Cap. 24. vergl. L. 5. 6. 7. 8. C. ad Legem Juliam Maiestatis (IX, 8.).

t) G. B. Cap. 14.

u) G. B. Cap. 12.

v) G. B. Cap. 5. Die Ausdrücke *ius Francanicum* und *ius Saxonicum* erklären sich sehr leicht, so bald man gehörig berücksichtigt, in welchem Zusammenhang sie gebraucht werden. Das *Vicariat* soll dem Pfalzgrafen am Rhein zustehen; *in partibus R. ni. t. Sueviae et in iure Francanico*; dem Herzog von Sachsen; *in his locis ubi iura Saxonica servantur*. *Ius Francanicum* bezeichnet also im Gegensatz von Sachsen in der That das ganze übrige Deutschland, (das Reich, nach einem neueren Sprachgebrauch) und da dieses in keinem andern Sinn damit bezeichnet werden kann, als in sofern die Fränkische Staatsverfassung, im Gegensatz der den Sachsen seit ihrer Vereinigung mit dem Fränkischen Reich vorbehaltenen eigenthümlichen Verfassung (§. 134. 257 Note b),

dem ganzen übrigen Reich zugeschrieben wird, so hat der Ausdruck in offenbar keine Beziehung auf das bürgerliche Recht, und *ubi Saxonica iura servantur* heißt nichts Anderes als in *partibus Saxoniae*, in den Ländern die der Verfassung nach zu Sachsen gerechnet werden. Wer in diesen Ausdrücken einen Gegensatz zwischen dem Sachsenspiegel und Schwabenspiegel sucht, verräth schon dadurch eine grobe Unwissenheit in der Geschichte, daß er Schwäbisches und Fränkisches Recht für einerlei hält; übrigens sind auch alle welche dieser beliebten Auslegung folgen, die Nachweisung schuldig geblieben, welche Rechtslehren des sogenannten Schwabenspiegels denn nun eigentlich dem Fränkischen Recht angehören.

w) G. B. Cap. 3. 21. 22. 23. 26. 27. 28.

### §. 396.

Die überaus vortheilhafte Stellung der Kurfürsten als Territorialherren, machte es ihnen möglich die vollständige Landeshoheit über viele Personen auszudehnen, deren Unterwürfigkeit unter dieselbe höchst beschränkt war. Nach der Natur der Landeshoheit (§. 290. 299.) konnte den meisten in ihr enthaltenen Rechten nur unterworfen seyn, wer zu der Grafschaft gehörte, die sie in einem gewissen Distriet hergebracht hatten, oder zu einer Herrschaft in welcher alles echte Eigenthum (als Lehnherr oder Gutsherr) in den Händen des Landesherrn war, oder wenigstens die Vogtei, welche sie über ihn besaßen, auf einem ursprünglichen Verhältniß dieser Art beruhte. Hingegen gab der Heerbann über Personen, die

bloß dem Fürstenamt unterworfen waren, oder die Reichsvogtei welche ein Fürst vom Reiche erworben hatte, keineswegs die Rechte welche er über jene vorhin genannte Personen hatte (s. S. 290); die Gerichtbarkeit über die ersteren, und über die Städte der letzteren Art, hatten die kaiserlichen Land- und Hofgerichte (S. 291 Note b), und die Beden konnte der Fürst nicht ansprechen, weil beide nicht ihm, (vergl. S. 306) sondern dem Reich, nur unter seinem Fürstenamt und unter ihm als Reichsvogt dienten; das Reich konnte ihm bloß die Beden die es hergebracht hatte durch Uebertragung der Reichsvogtei überlassen, und wenn Reichsbeden von den unmittelbaren Angehörigen des Reichs gefordert wurden, diese dann auch erheben; aber das Bedürfniß des Fürsten konnte für Unterthanen dieser Art, kein Grund der Bede werden. Wenn daher die Goldene Bulle in ganz unbestimmten Ausdrücken (S. 395 Nro. III.) die Unterwürfigkeit *a*) unter einen Kurfürsten zu dem Grunde machte, weshalb seine Gerichtbarkeit sich über eine Person erstreckte, was eben so gut auf den bloßen Heerbann, Lehndienst und die Vogtei, als auf die wahre Unterwürfigkeit unter die Landeshoheit paßte, so konnte es nicht fehlen, daß allmählich viele, die gar nicht wahre Landesunterthanen (im Territorio geseßen) sondern bloß in sofern Landsassen waren, als man Land, und Sprengel des Fürstenamts, für gleichbedeutend nahm *b*), in wahre Landesunterthanen verwandelt werden mußten. Denn die Gerichtbarkeit war ja auf jede Weise das

sicherste Zeichen der Landeshoheit, weil sie aus der Graffschaft entstand. Und gleiche vortheilhafte Stellung gab Karl IV. überhaupt allen Fürsten, wie man aus ähnlichen privilegiiis de non evocando c) sieht, die mit der Anerkennung des Fürstenstandes verbunden wurden d), oder sonst durch den Kaiser einzelnen Fürsten ertheilt wurden e). Unter diesen Umständen blieb für einen Theil des Herrenstandes, die Ritterschaft und die Städte, welche sich gerade am meisten in der Gefahr befanden, durch die Ausdehnung der fürstlichen Landeshoheit den größten Theil ihrer Selbstständigkeit zu verlieren, kein anderes Mittel übrig, als nachdem sie vom Kaiser verlassen waren, durch Einigungen und Eidgenossenschaften ihre Selbstständigkeit zu vertheidigen, ein Umstand welcher der Fortbildung der Reichsverfassung ihre entschiedene Richtung gegeben, und zuletzt das Reich in der That in eine große Einigung unter dem Schuz des Kaisers verwandelt, in den Landesverfassungen aber zunächst die Entstehung der landständischen Verbindungen veranlaßt hat. Der Kaiser war jedoch so weit entfernt die Entstehung solcher Eidgenossenschaften zu begünstigen, und sie zu seinem Vortheile gegen die Macht der Fürsten zu gebrauchen, daß er die alten Gesetze (S. 247) gegen alle Arten von Eidgenossenschaften, die ohne Genehmigung der Landesherrn eingegangen würden, und gegen die Pfsalburger vielmehr in der G. B. erneuerte f).

a) G. B. Cap. 11. Statuimus — ut nulli Comites, Barones etc. — nulle quoque persone Coloniensi, Maguntinensi — Ecclesiis subiecti vel subiecte etc.

b) Daß die G. B. dieß so versteht, sieht man aus andern Stellen wo von den Territorialrechten der Kurfürsten die Rede ist. S. B. Cap. 9. wo das Bergregal ihnen zugesprochen wird: in principatibus, terris, dominiis et pertinentiis suis. Auch ergiebt sich aus einem Zusatz des Cap. 11, den einige Handschriften der G. B. haben, und der für eine hinzugesetzte kaiserliche Declaration dieses Capitels ausgegeben wird, daß diese Bestimmung großes Aufsehen erregte: Hanc autem legem propter quedam dubia, que ex ea suborta fuerunt, de illis duntaxat feudalibus vasallis et subditis debere declaramus intelligi, qui feuda, bona et possessiones a principibus ecclesiasticis ac secularibus dependentes, que in temporali ipsorum iurisdictione (also in dem Umfang ihrer Grafschaften und Herrschaften) obtinere noscuntur et actualiter et realiter resident in iisdem. Si vero tales Electorum Principum vasalli et homines ab aliis etiam Archiepiscopis, Episcopis sive Principibus similia feuda possident, et laudem fovent in illis, ex tunc si iisdem Archiepiscopi, Episcopi vel principes ab imperio bannum habent et privilegium, duella coram se agi permittere, quod illos agat de talibus. Alioquin ad Imperialis curiae iudicis examen super his decernimus recurrendum.

c) Die älteren Privilegien ähnlicher Art, die man schon vom 13ten Jahrhundert an findet, dürfen mit diesen nicht verwechselt werden; sie beziehen sich bloß auf die Concurrenz der kaiserlichen Landgerichte mit wahren Territorialgerichten, und darauf geht denn wohl auch die Behauptung der G. B., daß diese Gerech-

same dem Böhmischem Reich und den geistlichen Kurfürsten schon von Alters her zugestanden hätten.

d) Wie der Gnadenbrief Karls IV. für die Burgrafen von Nürnberg von 1363, bei Mlenzschlager Nro. 43.

e) S. B. für Oesterreich a. 1361 bei Pünig N. U. P. Spec. Cont. 1. Erste Forts. 4ter Abf. S. 15. Ein Verzeichniß der von den Kaisern ertheilten Privilegien de non evocando steht, bei Pfeffinger Vit. illustr. Tom. 3. pag. 1160 u. f. Ueber das ältere Herkommen rüch-sichtlich der kurfürstlichen Länder, finden sich Notizen ebendas. S. 667.

f) S. B. Cap. 15. 16.

### §. 397.

Durch eben die Politik welche den Fürsten in Deutschland vergönnte ihre Gewalt weiter auszudehnen, wurde in Italien der Zustand befestigt, welcher sich aus den Revolutionen der Hohenstaufischen Zeit allmählich entwickelt hatte a).

I. In der Lombardei b) hatte der Rostnizer Frieden (S. 246.) den Städten alle Regalien innerhalb und außerhalb der Stadt überlassen, deren Besitz sie hergebracht hatten; diese Bewilligung gab den Gemeinden ohngefähr die nehmlichen Rechte, welche die Landeshoheit in Deutschland ausmachten. Ihre Grundlage war ebenfalls wie in Deutschland der Inbegriff der in der Grafschaft enthaltenen Rechte; diese aber sollte lehenbar bleiben

entweder von den Bischöffen oder von dem Kaiser c). Darin lag wohl der nächste Grund, daß die Städte die Verwaltung des Blutbanns von der Ausübung aller übrigen der Gemeinheit zustehenden Rechte trennten, und während sie die letzteren durch einen auf sehr verschiedene Weise organisirten Gemeinderath d) verwalteten, jenen durch einen von ihnen gewählten Podesta, den der Bischoff oder Kaiser belehnte, ausüben ließen e). Neben ihm stand eine andere gewählte Obrigkeit, welcher die Verwaltung anderer einzelnen Hoheitsrechte, besonders aber der Befehl über die gewaffnete Macht anvertraut war, von welchem ihre Benennung Capitaneus populi hergenommen ist f). Die Partheiungen zwischen den Sibellinischen und Welfischen Geschlechtern, in welche sich der Adel der einzelnen Städte trennte, und der Kampf in welchen der Adel in manchen derselben mit den übrigen Klassen der Bürgerschaft verfiel, machten es leicht, als Partheihaupt mit Hülfe einer Faction die Rechte des Capitaneats zu erweitern, das Capitaneat mehrerer Städte, auch allenfalls mit den Rechten des Podesta, zu verbinden, und dadurch allmählich die Magistratur in eine Herrschaft zu verwandeln g). Die heftigen Bewegungen der Partheikämpfe, in welchen bald eine ganze Parthei von der Gegenparthei vertrieben wurde, bald diese sich wieder in den Besitz der Herrschaft zu setzen wußte, gewöhnten an einen schnellen Wechsel der Herrschaft, und machten es auch solchen Partheihauptern die nach monarchischer Gewalt strebten sehr leicht, das

Volk an ihre Herrschaft zu gewöhnen, wenn sie diese gleich durch offenbare Gewalt erlangt hatten. Um aber eine solche Gewalt zu befestigen, bedurfte es theils mächtiger Verbindungen mit anderen Partheihäuptern, theils des höheren Ansehens der Kirche oder des Kaisers; des Ansehens von jener bedienten sich die Welfen, des kaiserlichen die Gibellinen. Das letztere war darum besonders wichtig, weil dem Kaiser doch noch manche vorbehaltene Regalien, besonders aber viele Vasallen blieben, die theils gar nicht die Hoheit der Städte anerkannten, theils wenigstens in einem sehr unbestimmten Verhältniß zu ihnen standen, weil diese etwa den Blutbann aber keine anderen Regalien in ihren Herrschaften hatten. Solche Vasallen konnten als unmittelbare Reichsangehörige durch Uebertragung der kaiserlichen Rechte, unter dem Namen eines Reichsvicariats, der Gewalt eines gibellinischen Herrn unterworfen werden, ein Vortheil den der Papst daher auch den Welfischen Partheihäuptern zu verschaffen suchte. Seit Conrad IV. kam kein deutscher König nach Italien, und im Zwischenreich behaupteten die Päpste das Reichsvicariat zu vergeben zu haben, und übten dieses Recht in den unruhigen Zeiten nach dem Tode Conrads (S. 251.). Der Reichsvicarius den sie in König Carl von Neapel bestellten, würde ohne Zweifel bald Gelegenheit gefunden haben, mehr als ein bloßes Partheihaupt der Welfen zu werden, wenn nicht durch die Revolution, welche 1282 Sicilien von Neapel losriß, die Macht des Hauses Anjou sehr

geschwächt worden wäre. So blieb jener im Laufe des 13ten Jahrhunderts entstandene Zustand, nur wurde die Welfische Parthei fast überall die herrschende, weil es seit dem Fall des Hohenstauffischen Hauses den Gibellinen an jeder Unterstützung von Deutschland aus fehlte.

II. Ein ganz ähnlicher öffentlicher Zustand bildete sich im Lauf des dreizehnten Jahrhunderts in Tuscien und in dem alten Exarchat, da weder der Papst in diesem, noch der Kaiser in beiden hindern konnte, daß sich die Städte gleich den Lombardischen regierten.

a) Die lose Verbindung in welcher Deutschland seit diesem Zeitraum mit Italien stand, gestattet nicht in das Einzelne des wechselnden und sehr verwickelten Zustands von Italien einzugehen, da dessen Schicksale auf keine Weise mehr mit der inneren Geschichte von Deutschland in Verbindung stehen, ausgenommen in sofern sie der Geschichte des Kaiserthums angehören. Die folgende Darstellung hat daher auch nur die Geschichte der kaiserlichen Rechte in Italien zum Gegenstand.

b) In dem engern Sinn des Worts der durch den Lombardischen Städtebund entstanden ist, in welchem die Lombardei nur bis zu den Apenninen reicht.

c) *In civitate illa in qua Episcopus per privilegium Imperatoris Comitatum habet, si consules per ipsum Episcopum consulatum recipere solent, — alioquin unaquaeque civitas a nobis consulatum recipiat.*

d) S. Sismondi a. a. D. 3. B. Th. 2. S. 247 u. f. Th. 3. S. 177 u. f. w. Vergl. v. Raumer über die ital. Städteverf. in den Wiener Jahrb. der Litter. Octob. 1819. S. 1 u. f. H. Led

über die Verf. der freien Lombard. Städte im Mittelalter 1820.

e) Vergl. Sismondi a. a. D. Th. 2. S. 281 u. f.

f) Sehr bestimmt bezeichnet Marsilius von Padua in dem oben angeführten Werke: „Defensor pacis“ bei Beschreibung der verschiedenen Regierungsformen, diese Magistratur auf folgende Weise (bei Goldast Monarch. Tom. 2. pag. 164): Unus quidem Monarcha statuitur ad aliquod opus determinatum circa regimen communitatis — velut Ducatum exercitus — vocatur autem officium hoc in communitatibus modernis Capitaneatus aut Contestabularia.

g) Vergl. Sismondi a. a. D. Th. 3. S. 259.

### §. 398.

K. Heinrich VII. zog endlich 1310 nach Italien, weniger um die Gibellinische Parthei zu heben, als um zu versuchen ob mit Hülfe des kaiserlichen Namens und des Römischen Rechts, nach welchem der souveräne Kaiser keine alte Verträge und Privilegien zu ehren brauchte a), in Italien ein ganz neuer politischer Zustand gegründet werden möge. Beide Partheien wurden daher anfangs auf gleiche Weise behandelt, und so viel als möglich geschont, aber die Gewalt ihrer Häupter als bloße Statthalter-schaft behandelt die der Kaiser willkürlich geben und nehmen, mindern und mehren könne. Die Welfische Parthei in Tuscien, verbunden mit König Robert von Neapel, widerstand jedoch

dem Kaiser mit Erfolg, und Heinrich starb (1313) bei der Eröffnung des Feldzugs gegen Neapel, ehe weder die Gibellinen, die er zuletzt mehr begünstigte, durch ihn ein bedeutendes Uebergewicht erlangt hatten, noch für den Kaiser selbst irgend ein wesentlicher Vortheil erreicht werden konnte. Nach seinem Tode war bei der damaligen Lage von Deutschland so bald keine Unterstützung für die Gibellinen zu hoffen; unter diesen Umständen versuchte der unternehmende Johann XXII. die Lombardie für sich zu erobern. Ludwig der Baier unterstützte jedoch die bedrängten Gibellinen so viel es seine eigene Lage gestattete, und vereitelte wenigstens die Einnahme von Mailand, wo schon zu dieser Zeit das Haus Visconti eine ziemlich feste Herrschaft gegründet hatte. Ludwigs Zug nach Italien wurde 1327 mehr in der Absicht unternommen den Papst selbst in Rom anzugreifen, als den Zustand von Italien zu verändern und eben darum hatte er auch nur vorübergehende Folgen. Ludwig erhob auf Kosten der Freiheit der Städte Lucca und Pisa, den Gibellinen Castruccio unter dem Titel eines Herzogs von Lucca zu einer Macht, die dem Welfischgesinnten Florenz und den übrigen Städten Tusciens sehr gefährlich zu werden drohte, mit Castruccios Tod (1329) aber schon wieder verfiel, und entzog den Viscontis auf eine kurze Zeit ihre Herrschaft. Nach Ludwigs Entfernung gelang es 1330 auf eine kurze Zeit dem König Johann von Böhmen, der sich bei den Gibellinen als Reichsvicarius, bei den Welfen als Vertrauter des Papstes geltend zu machen wußte,

die höchste Gewalt in dem größten Theil der Lombardischen Städte durch freie Uebertragung zu erwerben; er verlor sie aber innerhalb Jahresfrist wieder durch das Mißtrauen der Gibelinen und durch die Furcht der Welfen vor Französischer Herrschaft, welche durch die Verbindung Johanns mit dem Französischen Hofe und dessen offenkundige Bemühungen, seine Gewalt über den Papst zu Eroberungen in Italien zu benutzen, gegründet genug scheinen mußte. So blieb den Partheihäuptern, welche die Gunst des jedesmaligen Herrschers, die Furcht der einzelnen Städte vor der Unterdrückung durch einen Anderen, das System der Städte sich in bedrängten Zeiten der Herrschaft einer andern Stadt zu unterwerfen, zu benutzen wußten, und die sich gelegentlich selbst gegenseitig unterstützten, wieder eine Zeitlang freier Spielraum für ihre Unternehmungen. Karl IV. kam zwar 1354 nach Italien um sich zum Kaiser krönen zu lassen, aber er verließ es so schnell, daß seine Rückkehr einer Flucht ähnlich sah, getreu seiner gegen den Papst übernommenen Verpflichtung nichts an dem Zustand von Italien zu ändern *b)*, und zufrieden, an Kronensteuer *c)* und sonst an Contributionen, von einzelnen Großen und Städten zu erheben, was sich ohne ernstern Kampf erheben ließ *d)*. Vor allen erhob sich nun die Macht der Visconti denen fast die ganze Lombardei unterthänig wurde. Den bedrängten Beherrschern der benachbarten Städte zu helfen, rief 1368 Papst Urban V. selbst den Kaiser nach Ita-

lien, allein etwas Wesentliches veränderte Karl IV. auch diesesmal in dessen Zustande nicht. Die Visconti wußten ihren Frieden mit dem Kaiser zu machen, und sie blieben, wenn sie ihn gleich nicht erfüllten, und in die Acht erklärt wurden, dennoch von ihm unangefochten, da er auch diesesmal nur in Italien zu seyn schien, um den Mächtigeren Privilegien über Rechte zu ertheilen, die sie schon besaßen, und von den minder Mächtigen Geschenke zu erpressen. Freilich ließ sich auch in Italien kein anderer politischer Zustand begründen, wenn der Kaiser nicht ein beträchtliches Heer aus Deutschland mit sich brachte und eine Reihe von Jahren ohne beträchtlichen Zuschuß aus Italien selbst zu erhalten vermochte. Die unbedeutende Macht mit welcher die letzten Kaiser erschienen, nöthigte sie von ihren Anhängern große Anstrengungen zu begehren, zu welchen diese in die Länge weder geneigt, noch stark genug waren; und endlich mußte sich die Neigung allmählig verlieren, den Kaiser künftig zu unterstützen, da gerade seine eifrigsten Anhänger durch die Unterhaltung des Kaiserlichen Heers und des Hofes mehr litten als seine Gegner, und nach der Entfernung des Kaisers, den Letzteren nicht selten Preis gegeben waren e).

a) Albert. Mussatus L. I. Cap. 1. — cuiusquam cum subiectis pactionis impatientis — cuncta absoluto complectens imperio.

b) Matt. Villani L. 3. Cap. 103.

c) "Extraordinaria collatio ad felicissimam regalis numinis expeditionem" II. F. 56.

d) Vergl. Sismondi a. a. D. Th. 6. S. 216 u. f.

e) Unter die Ursachen weshalb Pavia und späterhin Pisa ihre Freiheit verloren, darf ohne Zweifel gesetzt werden, daß sie sich durch ihre Anstrengung für das kaiserliche Interesse erschöpft hatten.

§. 399.

In Deutschland dagegen bildete sich unter Karl IV. folgender Territorialzustand:

I. Das Habsburgische Haus, in welchem H. Albrecht II. († 1358) als einziger männlicher Erbe K. Albrechts seine Brüder überlebte, hatte die Zeitumstände vortrefflich benutzt, seine von Burgund bis an die Ungarische Gränze hin zerstreuten Besitzungen allmählig zu einem zusammenhängenden Ganzen zu verbinden. Unter Herzog Albrecht selbst kam die Grafschaft Pfirt (im Oberelsaß) 1319, und das Herzogthum Kärnthen 1335 a) hinzu. Seine Söhne erwarben 1363 Tyrol, das ihnen die Erbgräfinn Margaretha (§. 391) nach dem Tode ihres einzigen Sohnes zweiter Ehe übergab, 1365 Feldkirch, 1367 Breisgau, 1376 Pludenz, 1379 die Landvogteien in Schwaben, lauter Besitzungen, die nach der Ausdehnung die man jetzt der Landeshoheit gab (§. 396.), endlich ganz Oberschwaben zu einem großen Habsburgischen Fürstenthum machen konnten. Doch theilten 1379 die Brüder Albrecht III. und Leopold III. ihr Erbe, wodurch jener Stifter einer Oesterreichischen,

dieser Stifter einer Steiermärkischen Linie wurde; zu den Besitzungen der letzteren gehörten alle Habsburgischen Länder mit Ausnahme des Herzogthums Oesterreich.

II. Mit Böhmen vereinigte Karl IV. 1355 die Lausiz *b*) und Schlesien *c*), und erwarb seinem Hause 1373 die Mark Brandenburg *d*). Die Luxemburgischen Besitzungen bildeten dadurch ein wohlzusammenhängendes abgerundetes Ganzes wie kein anderes deutsches Territorium. Doch blieb diese Macht nicht ungetheilt beisammen, denn nach dem Gebrauch des Luxemburgischen Hauses wurden einzelne Stücke als lehenbare Herrschaften Luxemburgischen Prinzen überlassen, wodurch Mähren bis 1411, Görlitz bis 1395 unter der Lehensherrlichkeit K. Wenceslaus von Böhmen, ältesten Sohnes Karls IV., an Luxemburgische Nebenlinien kam, und das Stammland Luxemburg, das schon Carl IV. einer Nebenlinie überlassen hatte, zuletzt verloren gieng. Die Mark Brandenburg überließ Wenceslaus 1378 seinem Bruder Siegmund.

III. Das Bairische Haus hatte sich 1255 in eine Ober- und Niederbairische Linie getheilt. Die Länder der ersteren, zu welchen auch die Pfalz am Rhein und die meisten bairischen Besitzungen auf dem Nordgau gehörten, theilte Kaiser Ludwig durch den Tractat von Pavia 1329 *e*) mit den Söhnen seines Bruders des Pfalzgrafen Rudolph.

1) Zu den dem Kaiser zugefallenen Bai-  
rischen Ländern kam 1340 ganz Niederbaiern,  
welches ihm die Stände der ausgestorbenen  
Niederbairischen Linie gegen die Bestätigung  
der indessen erlangten Landesfreiheiten übergab-  
en. Allein gleich nach des Kaisers Tode wur-  
den durch Verträge von 1349 und 1351 die  
beiden Haupttheile wieder getrennt. Ober-  
baiern, welches den drei Brüdern Ludwig  
Kurfürst von Brandenburg, Ludwig dem Rö-  
mer und Otto zufiel, wurde durch Cession der  
beiden letzteren, welche dagegen die Mark er-  
hielten, ausschließliches Besitzthum des ältesten  
Bruders, dessen Stamm aber mit seinem Sohn  
Meinhard 1363 ausstarb. In Nieder-  
baiern theilten sich die drei Brüder Stephan  
(zu Landshut), Albrecht und Wilhelm (zu  
Straubingen). Dem ersten übergaben zwar  
die Stände von Oberbaiern 1363 ihr Land  
ungetheilt, aber seine Söhne theilten es  
1392 mit Einwilligung ihrer Stände von neuem  
und gründeten drei Linien zu Ingolstadt, Mün-  
chen und Landshut. Den Rest von Nieder-  
baiern (Baiern = Straubingen) behielt Al-  
brecht ungetheilt, und ihm fiel außerdem das  
Erbe seiner Mutter, die Graffschaften Holland,  
Seeland, Friesland und Hennegau zu.

2) Außer der Rheinpfalz wurde durch  
den Tractat von Pavia auch ein großes  
Stück des Nordgaus der Pfälzischen Linie über-  
lassen, dem der Name der oberen Pfalz  
eigen geworden ist. Da von dem ganzen  
Stamme Pfalzgraf Rudolfs nur sein ältester

Sohn einen männlichen Erben hatte, so fiel das anfangs getheilte Besizthum dieser Linie wieder zusammen, und wurde von Ruprecht II. († 1398) auf Ruprecht III. vererbt, durch Simmern und Lautern bereits beträchtlich vermehrt. Untheilbar durch die goldene Bulle, war freilich nur ein kleines Stück dieser Länder f), allein durch Hausverträge von 1368 und 1378 g) wurden noch mehrere Stücke unzertrennlich mit der Pfalz am Rhein verbunden h).

IV. Zwischen diesen Besizungen der mächtigeren Stände des südlichen Deutschlands, lagen, vom Thüringerwalde bis hinauf an die Burgundischen Länder, die geistlichen Territorien, meist in wohlabgerundetem geschlossenem Zusammenhang, die Besizungen aber eines noch immer ziemlich zahlreichen Herrenstandes, und vieles Reichsgut mit den dazu gehörigen Städten, in der buntesten Vermischung. Die Mächtigeren des Herrenstandes, beeiferten sich nach dem Beispiel der Fürsten, ihre lehensherrlichen Rechte über ihre Dienst- und Lehensmannschaft, die hier bei weitem nicht immer auch ihrer Grafschaft unterworfen war, zu einer wahren Landeshoheit auszudehnen, oder aus dem Besiz eines Landgerichts (S. 291 Note b.) das ihnen aus den Trümmern der Reichsvogteien zu Theil wurde, Ansprüche auf Befugnisse herzuweisen, die sie nur in ihren Herrschaften ansprechen konnten. Die bedeutendsten unter jenen Häusern wurden:

1) Die Burggrafen von Nürnberg, welche die Besitzthümer des Meranischen (1248 ausgestorbenen) im östlichen Franken sehr reich begüterten Hauses an sich gebracht i) und das auf der Burg zu Nürnberg haftende kaiserliche Landgericht, das sie zuvor als Reichsvogte verwaltet, durch Gunst K. Rudolfs von Habsburg 1273 als lehnbares Eigenthum erhalten hatten k).

2) Die Grafen von Württemberg, ursprünglich eines der minder mächtigen Grafengeschlechter in Schwaben, das aber schon seit mehr als einem Jahrhundert die Umstände vortrefflich benutzt hatte, durch Heirath, Kauf und Verpfändung, Reichsbelehnung und in den stürmischen Zeiten nach dem Tode Friedrichs II, durch eigenmächtige Besitznahme, Vogteirechte, Reichsgut, und Erbe und Lehen der ausgestorbenen mächtigeren Geschlechter und des benachbarten Herrenstandes an sich zu bringen, wodurch sich schon im 14ten Jahrhundert ein beträchtliches Territorium bildete l).

3) Die Markgrafen von Baden, ein Zweig des Zähringischen Hauses, von dessen ehemaligen Reichswürden (der Beronesischen Mark) sie den Markgräflichen Titel fortführten. Ihr Stammland bestand bloß aus einzelnen Herrschaften, und vergrößerte sich allmählich auf ähnliche Weise wie die Württembergischen Besitzungen.

V. Von den Bestandtheilen des Burgundischen Königreichs kam das Meiste in Ver-

hältniſſe, die es allmählich dem Reich entfremden mußten. 1. Die Stadt Lyon ergab ſich 1312 an Frankreich. 2. Die Graffſchaft Vienne kam durch Schenkung des letzten Dauphin's von Vienne 1349 an Frankreich, wo jener Be-  
 nahme der vorigen Beſizer auf den Kronerben übergieng. Das franzöſiſche Haus nahm ſie zwar von Carl IV. zu Lehen, aber ohne ſpäterhin die Lehen zu erneuern. 3. Die Grafſchaft Provence, ſeit dem 13ten Jahrhundert in den Händen des Hauſes Anjou, war durch deſſen Verwandtſchaft mit dem königlichen Hauſe ſo gut als vom Reiche getrennt. 4. Die Stadt Avignon wurde 1348 von Johanne Gräfin von Provence an den päpſtlichen Stuhl verkauft, der ſchon 1228 die Graffſchaft Venaiffin erworben hatte und von Carl IV. eine Verzichtleiſtung auf die Rechte des Reichs leicht erhielt. So blieb von bedeutenderen weltlichen Territorien bei Deutſchland nur die Graffſchaft Savoyen *m*), und die Graffſchaft Burgund (*S.* 240.). Dieſe, einſt eine Hohenſtaufiſche Beſizung, gelangte nach dem Wechſel verſchiedener Beſizer an das herzoglich Burgundiſche Haus, eine Linie des franzöſiſchen Königshauſes, deren Mannſtamm 1361 erloſch. Hierauf kam ſie mit der Graffſchaft Artois kraft Erbvertrags an die Gräfin Margarethe von Flandern, und durch Heirath mit dieſer, nebst den Graffſchaften Kethel, Antwerpen und Mecheln an den neuen Herzog von Burgund Philipp den Kühnen, Sohn König Johanns von Frankreich.

VI. Auf dem linken Rheinufer, von den Habsburgischen Besitzungen abwärts bis zur Mosel, waren keine beträchtliche Territorien als die bischöflichen und das Herzogthum Lothringen. Die Herzoge (deren Stamm das Land seit 1048 besaß) waren hier durch eine zahlreiche Dienstmansschaft vom Herrenstand mächtigere Fürsten als Landesherren; ein beträchtlicher Theil des Landes gehörte den Stiftern, Metz, Toul und Verdun, diese Städte waren freie Reichsstädte. Bedroht durch die wachsende Burgundische Macht, galt es hier allen Landesherren mehr um die Behauptung als die Erweiterung ihrer Herrschaft.

VII. Von der Mosel den Rhein hinab hatten sich dagegen eine Reihe größerer Territorien gebildet. 1. Die Grafschaft Luxemburg, von Karl IV. 1354 zum Herzogthum erhoben. Herzog Wenceslaus (Bruder Karls IV.) vereinigte auf eine kurze Zeit mit derselben den Besitz der Herzogthümer (S. 240 Nro. III.) Limburg und Brabant, welche ihm die Erbin Johanna von Brabant zubrachte; da er 1383 kinderlos starb, so wurden sie in der Folge durch Vermächtniß der Herzogin dem Burgundischen Hause zu Theil. (Flandern und dessen Pertinenzen s. oben Nro. V.) 2. In den Händen der Niederbairischen Herzoge war zu dieser Zeit das alte Besitzthum der Grafen von Holland (oben Nro III. 1.) 3. Die Grafschaft zu Altena, oder wie sie späterhin genannt wurde, zur Mark, verband Graf Engelbert III. mit der Grafschaft zu Kleve, welche seine Mutter nach 1368 erloschenem Mannsstamme

der Klevischen Grafen geerbt hatte. 4. Wilhelm VIII. von Jülich, dessen Vater 1393 zum Markgrafen, 1356 zum Herzog erhoben worden, erbte 1371 durch seine Gemalin Maria das Herzogthum Geldern (S. 285 b). Auf eine Nebenlinie dieses Hauses, gestiftet durch seinen Bruder Gerhard, fielen die Grafschaften Berg und Ravensberg, welche dessen Gemalin Margarethe, die Erbin dieser Länder, auf ihren Sohn Wilhelm, 1380 zum Herzog von Berg erhoben, vererbte.

VIII. Von diesen geschlossenen weltlichen Territorien nordwärts bis zur See und zur Weser, hatten die ansehnlichen Besizungen der Stifter und die Kraft mit welcher die Frisen noch fortwährend ihre alte Verfassung (S. 285 b) vertheidigten, einen schwachen Herrenstand in den alten Gränzen der Landeshoheit zurückgehalten. Eben dieß war der politische Zustand der Gegenden vom Mittelrhein bis zur Weser und dem Thüringerwalde, wo sich das Besizthum des Herrenstandes in eine Masse kleinerer Herrschaften zersplittert hatte. Durch Theilungen war selbst die Macht der Grafen von Henneberg, welche die Gaugrafschaft in dem großen Fränkischen Gau Grabfeld seit uralter Zeit besaßen, deren alten fürstlichen Rang Heinrich VII. anzuerkennen daher auch kein Bedenken trug *n*), nicht bedeutend. Das mächtigste Haus in diesen Gegenden war das Hessische.

IX. Im mittleren nördlichen Deutschland zwischen Weser und Elbe, hatte das Braunschweig-

Lüneburgische Haus durch Theilungen sich allzusehr geschwächt, um die vortheilhafte Lage in der sich die größeren Fürstenthümer befanden, so zu benutzen, wie es im südöstlichen Deutschland geschah. 1267 hatten sich zwei Hauptlinien, die Braunschweigische und die Lüneburgische in das gesammte Besitzthum getheilt, in der ersteren entstand durch weitere Theilungen 1286 eine Grubenhagensche und Braunschweigische Linie, und die letztere theilte 1345 auch noch eine Göttingische von sich ab. Die Braunschweigische erwarb jedoch 1369 durch Erbvertrag, mit Bewilligung der Lüneburgischen Stände, das Fürstenthum Lüneburg, das nach diesen Verträgen ungetheilt bleiben sollte *o*), und behauptete es nach einem schweren Kampf gegen die Herzoge von Sachsen, denen Karl IV. eine Eventualbelehnung ertheilt hatte, und das Land beim Absterben der Lüneburgischen Linie wirklich verließ. Nur blieb auch dieser Antheil, ungeachtet der Verträge, nicht lange ungetheilt.

X. Der Anhaltische Fürstenstamm *p*), ob er gleich am Ende des 12ten Jahrhunderts im Besitz der wichtigsten Länder an der mittlern Elbe und mehrerer Reichswürden war, verlor durch das Lehenrecht, das die Reichslehen nur vom Vater auf den Sohn erben ließ, die Mark Brandenburg mit dem Absterben der Brandenburgischen Linie im Jahre 1320. Vermöge der Trennung der zum Herzogthum Sachsen gehöri gen, und seit 1260 in den Wittenbergischen und Lauenburgischen Antheil gesonderten Länder, von dem alten Anhaltischen Stammlande und den

übrigen damit verbundenen Herrschaften, die gleichfalls fortwährend getheilt wurden, gehörte der Herzog von Sachsen zu Wittenberg als Erzmarschall und Kurfürst zwar zu den ersten Fürsten des Reichs, allein seine östlichen Nachbarn, die Meißnischen Markgrafen, standen an Macht weit über ihm. Das Nordschwäbische *g*) (nicht, nach einem offenbaren Irrthum, wendische) Geschlecht der Grafen von Wettin, hatte das Glück gehabt, seit dem 11ten Jahrhundert nach und nach die sämtlichen Markgraffschaften zwischen Saale und Elbe (die Süd- und Nordthüringische, östliche und Meißnische Mark) *r*) zusammenzubringen. Die Söhne Conrads des Großen († 1157) theilten zwar diese Besitzungen, aber Markgraf Heinrich (illulris † 1288) brachte sie wieder zusammen und erwarb die Landgraffschaft Thüringen dazu. Freilich war im Lauf der Zeit gar manches von dem alten Stammgut davon abgekommen *s*), und noch mehr gieng seit dem Ende des 13ten Jahrhunderts verloren; auch verminderte sich die Bedeutung der Markgräflichen Rechte durch die Exemption des Reichsguts *t*) und eines großen Theils des Herrenstandes *u*). Indessen wurden diese Folgen der Auflösung der alten Verfassung, in den Ländern des Meißnischen Hauses weniger sichtbar, als in den meisten benachbarten Fürstentumsprengeln, und ein zahlreicher Herrenstand blieb sowohl in Thüringen als in den Marken, dem Fürstentame der Markgrafen unterworfen, und erschien mit den Stiftern dieser Gegenden auf ihren Landtagen. Getheilt wurden diese Länder freilich während des 14ten Jahrhunderts,

wie andere Fürstenthümer, aber sie blieben es doch nie lange und unveränderlich, und sie waren stets auf solche Art getheilt, daß dadurch kein Theil dem andern entfremdet wurde.

XI. Nordwärts der Elbe beherrschten 1. die Grafen von Holstein, aus dem Schauenburgischen Geschlecht *v*), das ganze ursprünglich Sächsische Land (Holstein und Stormarn) und das dazu eroberte Wendische Land bis zur Trave (Bagrien), mit Ausnahme des Lübeck'schen Stiftslandes. Ihr ganzes seit 1247 immer unter mehrere Besitzer getheiltes Land, trugen sie von den Herzogen zu Sachsen zu Lehen. 2. Das Mecklenburgische Fürstenhaus hatte seine Besitzungen schon im 13ten Jahrhundert unter vier Linien getheilt; die Mecklenburgische und Werlische vereinigten im 14ten Jahrhundert ihr ganzes Stammgut in zwei Haupttheile; die erstere erhielt von Karl IV. 1348 die herzogliche Würde. 1304 hatte sie ein Stück der Brandenburgischen Mark, die Herrschaft Stargard, 1359 die Grafschaft Schwerin erkaufte; von diesen Besitzungen benannten sich die beiden Linien, in welche sie sich 1329 getrennt hatte. In der Werlischen Linie wurde der Titel: Fürsten zu Wenden gebräuchlich. 3. Von dem großen Landstrich längst der Ostsee, welcher das Erbe des Pommerschen Fürstenhauses bildete, vermehrte seit 1311 ein beträchtliches Stück (das sogenannte Pommerellen) die fortwährend wachsende Macht des Deutschen Ordens *w*), der das verödete Land durch freie Landsassen die es gegen mäßige Abgaben bauten, und durch die blühenden Handels-

städte die er gründete in das reichste Land an der Ostsee verwandelte. Was den Pommerschen Herzogen geblieben war, theilten zwei Linien, die Wolgastische (der 1325 Rügen zufiel)  $\alpha$ ) und die Stettinische.

- a) Es wurde 1336 von dem Luxemburgischen Hause den Herzogen von Oesterreich überlassen, nachdem diese ihren Rechten aus der auch über Tyrol erhaltenen Belehnung entsagten; Margaretha, Erbin des letzten Herzogs von Kärnthen (oben S. 391) hatte beides angesprochen.
- b) Die niedere Lausiz, ursprünglich allein unter dem Namen der Markgrafschaft Lausiz begriffen, gehörte bis 1312 zu den Besitzungen des Meißnischen Hauses (unten No. X.). Von diesem kam sie 1312 an die Markgrafen von Brandenburg aus dem Anhaltischen Hause, wurde aber späterhin wieder an Meissen verpfändet. Das Einlösungsrecht traten dann 1353 die Markgrafen Ludwig und Ditto aus dem Bairischen Hause an Karl IV. ab. Die jetzt sogenannte obere Lausiz, früher unter dem Namen der Mark oder des Landes zu Baudissin und zu Görliz begriffen, erwarb von dem Anhaltisch-Brandenburgischen Hause bereits König Johann von Böhmen 1319.
- c) Schlesien, nachdem es 1163 eine von Polen abgeforderte Besizung der Söhne Herzog Ladislaus II. geworden, zerfiel durch Theilungen in eine Anzahl kleiner Fürstenthümer, die allmählig, besonders unter König Johann, in Lebensverbindung mit Böhmen kamen. Einzelne Stücke von Schlesien hatten auch schon die früheren Könige an sich gebracht. Zu Karls IV. Zeit war der einzige unabhängige Fürst in Schlesien, Herzog Bolko II. von Tauer und Schweidniz, mit dessen Nichte Anna sich Karl 1353 vermählte. Ein Erbvertrag sicherte ihm

beide Fürstenthümer. 1355 erfolgte die Incorporation. Die Acte von 1355 welche diese festsetzt, steht bei Du Mont. Corps univ. et dipl. Tom. 1. P. 2. pag. 302. — Die Incorporation eines Stückes der Oberpfalz ist, da das meiste späterhin wieder verloren gieng, im §. übergangen.

- d) 1473 von Markgraf Otto aus dem Bairischen Hause.
- e) Bei Dlenchlagener Anmerk. zur G. B. Urk. Nro. 5. S. 7. und bei Kettenhofer Gesch. der Herzoge von Baiern. Beil. Nro. 30.
- f) Das was in dem Tractat von Pavia als die Güter „die zu der Pfalz gehorent, und gehören sollen“ aufgezählt wird.
- g) Bei Dlenchlagener a. a. O. Nro. 55 u. 56.
- h) Die angeblich 1395 von Kurf. Ruprecht II. verfügte Untheilbarkeit in einem viel weiteren Umfang, beruht auf einer ohne Zweifel unächten Urkunde. S. Mosers Staatsrecht Th. 13. S. 4 u. f.
- i) Theils als Erbe der Gemalin Burggraf Friedrichs III. von Nürnberg, Elisabeth, einer Schwester des letzten Herzogs von Meran, theils von den übrigen Miterben durch Kauf und Tausch.
- k) Ohne Zweifel zur Belohnung der dem König geleisteten Dienste bei der Kaiserwahl, für welche auch der sonst nicht eben freigebige Rudolph, einem nahen Verwandten wohl eine der bedeutendsten Reichsvogteien erblich überlassen mochte.
- l) Der allmähliche Anwachs des Württembergischen Landes, ist im Einzelnen nachgewiesen in der kleinen Schrift: Historische Ausführung über das

Gesetz der Untheilbarkeit und des Erstgeburtssrechts in dem Württembergischen Fürstenhause. Frankf. u. Leipz. 1789. 8.

m) S. unten bei der Darstellung der Rechte des Reichs in Italien im 15ten Jahrhundert.

n) S. Meibom scr. rer. Germ. Tom. 3. p. 208.

o) S. die hieher gehörigen Urkunden, in den Origg. Guelf. Tom. IV. Praef. p. 22 u. f.

p) Denn der Sachsenspiegel B. 3. Art. 62. rechnet das Stammland, die Grafschaft zu Aschersleben, ausdrücklich zu den Fahnlehen im Lande Sachsen. Es war also eine ursprüngliche Gau-  
grafschaft, oder nach dem spätern Ausdruck eine Landgrafschaft, und das Geschlecht, nach der späteren technischen Bezeichnung, ein Fürstenmäßiges.

q) Sachsensp. Borr. „von der Herren Geburt im Lande zu Sachsen. — Der Markgraf von Meissen und der Graf von Brenen sind Schwaben.“ Der Stammvater dieses Geschlechts Theodoricus de tribu Buzici bei Dithmar von Merseburg, kann also wenigstens sicher von keinem Wendischen Stamm der Buzicier entsprossen seyn, wer auch immer unter dem Worte „Buzici“ zu verstehen seyn mag.

r) Auch selbst nach den Untersuchungen von Edscher und Adlung über die ursprüngliche Beschaffenheit der Marken zwischen der Saale und Elbe, (s. Adlung Directorium der Südsächsischen Geschichte Einl. S. 31 u. f.) bleibt doch die wahre Beschaffenheit der östlichen Mark noch immer dunkel. Gewiß ist wohl nach jenen, daß die Südthüringische Mark, die gewöhnlich allein unter dem Namen der Thüringischen Mark vorkommt, wie das für sie gegründete Bisthum Naumburg (Secken-

dorf hist. Lutheran. L. 3. S. 25. § 96.) zwischen der Mulde und Saale, an der letzteren bis in die Gegend von Merseburg, nördlich bis an die Meißnische Mark oder bis an die Mulde und östlich bis in die Böhmisches Gebürge reichte. In der Gegend von Wurzen und Merseburg begann die östliche Mark im eigentlichen Sinn dieses Worts, und umfaßte, im Sprachgebrauch des 10ten Jahrhunderts, alles was von der unteren Saale aus, auf dem linken und rechten Elbufer allmählig erobert wurde, so weit es nicht zur Brandenburgischen oder Meißnischen Mark gehörte. Allein diese weite Ausdehnung mußte nothwendig die Folge haben, daß nach befestigtem Besitz, die Länder auf dem rechten Elbufer von denen auf dem linken getrennt wurden und eine besondere Verfassung erhielten. Daß dieß wenigstens zu Ende des 12ten Jahrhunderts der Fall war, scheint der Name der Mark Landsberg zu beweisen, der um diese Zeit von den Ländern auf dem linken Elbufer gebraucht wird, während den Ländern auf dem rechten der Name Mark Laußitz gegeben wurde. Die letztere hieß aber immer auch noch die östliche Mark, und so lange sie mit der Mark Landsberg die nehmlichen Herren hatte, (d. h. bis sie beide an das Brandenburgische Haus kamen, welches jedoch die Mark Landsberg nicht lange besaß) wurden freilich auch wohl beide noch immer gemeinschaftlich unter dem Namen der östlichen Mark begriffen; selbst Mark Laußitz und Mark Landsberg war damals noch in so fern einerlei, als von beiden das nehmliche Wappen geführt wurde, S. Gött. gel. Anz. 1819. No. 168. Ohne diese Annahme wird man schwerlich die Quellen der Geschichte, die im 12ten und 13ten Jahrhundert von den östlichen Markgrafen sprechen, unter sich vereinigen können.

s) Wettin, die älteste Besitzung des Meißnischen  
 & 2

Hauses in der Nordthüringischen Markgrafschaft, kam durch eine Nebenlinie 1288 an das Erzstift Magdeburg, die Grafschaft Brena, ebenfalls sehr altes Stammgut, um dieselbe Zeit durch das Aussterben einer anderen, Kraft kaiserlicher Belehnung an das damalige Herzoglich Sächsische Haus, mit dessen Ländern sie erst 1423 wieder an das Meißnische zurückkehrte. Die Markgrafschaft Landsberg war von 1298 — 1347 in den Händen des Brandenburgischen und nachher des Braunschweigischen Hauses, von welchem sie Friedrich der Ernsthafte zurückkaufte. S. auch Note b.

- z) Am meisten in der Südthüringischen Mark, wo sehr große Reichsvogteien waren, von welchen die von dem Reussischen Hause mit dessen eigenen Herrschaften verbunden, noch in dem Namen des Landes (Bogtland) erkennbar sind. Eine der beträchtlichsten Südthüringischen Reichsvogteien, das Meißner Land, kam jedoch schon unter K. Friedrich II. pfandweise an das Meißnische Haus selbst, wurde zwar von K. Rudolph wieder eingelöst, aber von Heinrich VII. von neuem verpfändet.
- u) In der Nordthüringischen Mark, das ganze beträchtliche Besizthum des Anhaltischen Hauses, in Thüringen das Mainzische Stiftsgut.
- v) Seit 1106, wo ihrem Stammvater Adolph Graf zu Schauenburg (an der Weser) Herzog Lothar von Sachsen die Grafschaft Holstein zu Lehen gab.
- w) Mit Herzog Wratisslaus und Mestovin II. starben 1295 die Herzoge von Hinterpommern (in dem damaligen Sinn des Worts, des Landes ostwärts der Persante) aus. Der erste († 1274) hatte bereits während seines Lebens den Theil des Landes welchen er besaß, dem Deutschen Orden geschenkt, sein Bruder blieb aber in dessen Besiz bis zu seinem Tode 1295.

Dieser übertrug das Ganze mit Genehmigung seines Adels Herzog Primiſlaus II. von Polen, doch kamen die Vorpommerschen Fürsten in Besitz des Landes bis in die Gegend von Stolpe. Tene Uebertragung widersprachen die Markgrafen von Brandenburg als Lehns-herren (S. 254. Note b.); sie kamen 1306 in Besitz des größten Theils von Pommerellen und überließen es 1311 dem Deutschen Orden.

x) S. oben S. 254. Note a.

---

## II. Allgemeine politische Geschichte von 1378 bis 1437.

(bis zum Erlöschen des Luxemburgischen  
Mannsstamms).

---

### §. 400.

Die Wahl des jungen Königs Wenceslaus von Böhmen zum Römischen König, die Karl IV. 1376 zu Stande gebracht hatte, sicherte dem Luxemburgischen Hause die fernere Benutzung der kaiserlichen Gewalt, und sie schien eine Zeitlang in die Hände eines Fürsten gekommen zu seyn, der den Geist der Zeit verstand. Mit Ausnahme des östlichen und nordöstlichen Deutschlands, war ohngeachtet der zunehmenden Erweiterung der Landeshoheit, noch eine so beträchtliche Anzahl von Herren, Rittern und Geminden in engerer Verbindung mit dem Reiche als mit dem Landesherrn, der sie zu seinen Landjassen zu machen strebte, oder wohl

schon dazu zählte, daß wenigstens in vielen Gegenden für die kaiserliche Gewalt durch eine schickliche Verbindung solcher Elemente zu einem für jene vortheilhaften Ganzen, noch viel zu gewinnen war. Die bedrängte Lage in welcher sich jeder befand, der keine Neigung hatte wie ein Einsasse einer Herrschaft behandelt zu werden, da er bisher nur Lehensherrlichkeit, Gerichtbarkeit, städtische Vogtei *a*), aber nicht Landesherrschaft eines Herren anerkannt hatte, nöthigte Städte und Adel, auf gleiche Weise in Einigungen zu treten, um sich ungerechter Gewalt zu erwehren und durch Verbindung zu ersetzen, was dem Einzelnen an Macht abgieng. Freilich suchten die Städte zunächst die Verbindung anderer Gemeinden, und der Adel die seiner Standesgenossen, aber gleiches Interesse ließ auch Verbindungen unter Beiden zu. Hie und da fanden sich schon ältere Verbindungen ähnlicher Art (§. 247. 346. Note d), die, wenn sie gleich einen bestimmten, vom Streben gegen die Landeshoheit verschiedenen Zweck hatten, doch auch zu diesem benutzt werden konnten, oder, wenn sie von geringem Umfang waren, sich leicht an einander knüpfen, und vielleicht zuletzt in eine einzige große Verbindung ziehen ließen. Und selbst in den größeren Territorien zeigte sich ein so lebhaftes Bestreben unter den verschiedenen Ständen, die sich als Landsassen eines Landesherrn erkannten, durch eine unter sich geschlossene Verbindung, Sicherheit für ihre hergebrachten Rechte zu erlangen, daß es vielleicht selbst jetzt noch nicht unthunlich war,

eine große Verbindung aller Stände in Deutschland zu gründen, damit die Reichsverfassung nicht bloß auf Vereinigung der Landesherren als Reichsglieder beruhe, sondern auf einer Verbindung des gesammten Volks. In Vereinigungen dieser Art lag überdieß das einzige Mittel den Landfrieden zu handhaben, für welchen es in der That keine Garantie mehr gab, seitdem die Landeshoheit alle engere Verbindungen unter den verschiedenen Herrschaften, Städten und der Ritterschaft aufhob, indem die Privilegien gegen die Evocation die kaiserlichen Gerichte in ihrer Thätigkeit hemmten, die überdieß oft in so schwachen und so eigennütigen Händen waren, daß keine Hülfe von ihnen zu gewärtigen stand. Vereinigungen dieser Art setzten sich stets Schiedsrichter (Aussträge §. 401.), deren Ausspruch durch die ganze Vereinigung vollzogen wurde.

Es läßt sich schwerlich bezweifeln, daß K. Wenceslaus im Anfang seiner Regierung Vereinigungen gewollt habe b), die alle jene Zwecke erfüllten; allein da er das angefangene Werk nicht ernstlich durchführte, so entwickelte sich aus jenen Bestrebungen im Laufe eines Jahrhunderts nur eine festere Verbindung der Landesherren (welchen die Reichstädte allmählig gleichgestellt wurden), mit einem bestimmteren staatsrechtlichen Verhältniß zum Kaiser, in den Territorien die landständische Verfassung und im südlichen und südwestlichen Deutschland die Verbindung der Reichsritterschaft.

- a) Ein Verhältniß das besonders bei den bischöflichen Städten dazu dienen sollte, sie landsässig zu machen, welches im 14ten und 15ten Jahrhundert auch schon hie und da gesüß ist, anderwärts erst späterhin und bekanntlich in den meisten gar nicht.
- b) Schon Möser hat dies bemerkt. Dsnabr. Gesch. Th. 1. Vorrede zur ersten Ausgabe.

S. 401.

Bei dem Beginn von Wenzels Regierung hatte die Schweizer Eidgenossenschaft schon eine Stärke und ein Ansehen erreicht, welches der Erweiterung der Habsburgischen Landeshoheit Gränzen setzte. Ursprünglich, so lange sie bloß unter den drei Gemeinden zu Schwiz, Uri und Unterwalden bestand, bloß eine Verbindung zum gegenseitigen Schutz gegen willkürliche Gewalt, für Gewährung unpartheiischer Rechtspflege und freien Handel der Verbündeten, wurde sie durch die Bemühung des Habsburgischen Hauses, die Reichsvogtei die es über jene hatte in eine Landesherrschaft zu verwandeln, der Kern einer Vereinigung, an welche sich alles anschloß, was dem Habsburgischen Hause mißtraute. Nachdem jene ursprünglichen Eidgenossen 1308 die Habsburgischen Vögte vertrieben, und 1315 ihre Unabhängigkeit von der Habsburgischen Herrschaft bei Morgarten behauptet, bestätigte K. Ludwig 1316 ihren Bund. In diesen trat 1332 die Stadt Lucern, über welche das Oesterreichische Haus die Vogtei hatte, 1351 die

Reichsstadt Zürich, 1352 das Land Glarus, den Oesterreichischen Herzogen als Vogten des Klosters Säckingen unterworfen, in demselben Jahre Stadt und Land Zug, eine freie Gemeinde, welche zu dem an Oesterreich gekommenen Landgericht der Herren von Lenzburg gehörte, 1353 die Reichsstadt Bern. Vergeblich versuchte Herzog Albrecht von Oesterreich 1354 mit Hülfe Karls IV. den Bund zu trennen; der Spruch des Kaisers, daß Glarus und Zug von den Eidgenossen nicht als Bundesverwandte Orte betrachtet werden dürften, fand keine Vollziehung a). Neben dieser Vereinigung bildete sich 1376 eine Verbindung von 14 Reichsstädten in Schwaben, die sich zusagten, sich gegen alle ungerechte Gewalt zu schützen, und sich von dem Reiche nicht trennen zu lassen, die gegenseitigen Streitigkeiten oder die der Unterthanen aber zu vertragen oder zu entscheiden b). Dieser Bund war sowohl gegen die von den benachbarten Herren, besonders dem Grafen Eberhard von Württemberg versuchte Erweiterung der Landeshoheit c), als gegen die unbilligen Forderungen des Kaisers an die schwäbischen Reichsstädte gerichtet. Er vermehrte sich bis 1379 auf 34 meist schwäbische Städte; zugleich erneuerten die Städte im Elsaß eine alte Verbindung zur Handhabung des Landfriedens, und die Mittelrheinischen ihren wohl nie ganz erloschenen alten (S. 247) Bund. Sieben von diesen d) vereinigten sich mit den Schwäbischen Städten, und obwohl in dem Bund manche Fürsten und Herren wegen früherer Einigungen oder Vogtei- und ähnlichen Gerech-

samen ausgenommen waren, so sollte doch diese Ausnahme keine Kraft haben gegen der Bundesgenossen eidliche Versicherung, daß ihnen von einem der Ausgenommenen Unrecht geschehen e). Neben diesem größeren Bündniß bestanden fortwährend die älteren engeren Vereinigungen und wurden durch den Beitritt einzelner Rheinischen, Schwäbischen, Wetterauischen und Fränkischen Städte vergrößert.

Diese Verbindungen bewogen den Adel zu gleichen Maaßregeln. Auch dieser trat zuerst in einzelne Verbindungen, unter welchen die Gesellschaft mit dem Löwen f) mit den Hörnern, von St. Wilhelm und von St. Georg g) die bekanntesten sind. Ihre Mitglieder waren aus dem Fürsten, Herren und Ritterstande, und die Einigungen erstreckten sich längst des Rheins nördlich bis in die Niederlande, südlich bis nach Baiern und in die Alpen, östlich bis in den Thüringer Wald h); das nördliche Deutschland nahm keinen Theil daran. Die Entstehung und Verfassung der einzelnen Vereinigungen ist (mit Ausnahme der zum Löwen) nicht genauer bekannt, man ist aber wohl berechtigt im Wesentlichen die nehmlichen Bundesbedingungen bei ihnen vorauszusetzen welche die Gesellschaft zum Löwen angenommen hatte. Diese bestanden 1. in der Verpflichtung einer den andern nicht zu fehdn, sondern entstandene Streitigkeiten vor gekorenen Richtern zu Güte oder Recht auszutragen d. h. sich dem von jenen (den Austrägalrichtern oder Austrägen) getroffenen Ver-

gleich oder Rechtspruch zu unterwerfen; 2. in der Anordnung von Hauptleuten und Rätthen welche die Genossen gegen Dritte vertraten, jenen zu ihrem Rechte zu verhelfen, und die Hülfe des Bundes gegen Dritte leiteten; 3. in jährlichen Versammlungen zu Berathung der Bundesangelegenheiten, gemeinschaftlicher Theilung der Eroberungen und Lösung der Gefangenen des Bundes.

Ohne Zweifel war die Stellung der städtischen Verbindungen gegen die des Adels nach der Absicht der Verbündeten eine feindliche, und beide für die Fürsten nicht eben erwünscht. Allein jede Parthei fürchtete offenen Kampf; daher fehlte es mehrere Jahre hindurch nicht an Versuchen der Annäherung, die aber schwerlich ernstlich gemeint waren. Graf Eberhard von Württemberg mit den drei Gesellschaften zum Löwen i), St. Wilhelm und St. Georg an einem, die Schwäbischen Städte am andern Theile und Herzog Leopold von Oesterreich traten 1382 auf zwei Jahre in eine Einigung, die ihrem Hauptinhalt zufolge den Zweck hatte: 1. die einzelnen Contrahenten oder ihre Angehörigen gegen Landfriedensbruch durch einen der Genossen oder ihre Angehörigen zu schützen und jenen überhaupt mit Hülfe der Mitcontrahenten oder Austragsweise zu ihrem Recht zu verhelfen k); 2. den Streitigkeiten zwischen den Verbündeten vorzubeugen, die durch Aufnahme von Unterthanen zu Bürgern oder in ähnliche Verhältnisse entstehen konnten.

In dieser Lage griff der König in diese Angelegenheiten ein. Auf einem Reichstage zu Nürnberg 1383 schlug er einen Landfrieden auf 12 Jahre vor, dessen Haupt er als König seyn wollte und der dem bestimmt ausgesprochenen Zweck nach, nur eine Wiederholung jener großen Einigung von 1382 war. Die Genossen desselben sollten ohne seine Bewilligung kein anderes Bündniß haben *l)*, und wurden vorläufig in vier Partheien getheilt; zu welchen jedoch auf dem Reichstag selbst fürs erste nur Fürsten und Fürstenmäßige traten. Fürsten, Grafen, Herren, Ritter, Knechte, und Städte, die in der Folge noch zuträten, sollten sich zu derjenigen halten, die ihnen am nächsten gelegen wäre *m)*. In diesen Landfrieden ließ sich leicht eine Verbindung gleicher Art aufnehmen, die unter Vermittlung Carls IV. seit 1371 in Westphalen bestand, und sich bis nach Thüringen erstreckte *n)*; alle Classen von Personen, die nach Wenceslaus Absicht in seiner Einigung für den Landfrieden seyn sollten, waren auch schon in dieser *o)*. Auch ließ der König die Absicht, diese Einigung weiter auszubilden, sehr bestimmt vermuthen *p)*. Demohngeachtet weigerten sich die Städte in diesen Landfrieden zu treten; die Absichten des Königs schienen ungewiß und darum gefährlich den Städtebund aufzugeben. Der König begnügte sich daher statt einer Ausdehnung seines Landfriedens über ganz Deutschland, eine Einigung zwischen den Genossen desselben und den Städten zu Stande zu bringen, welche mit der von 1382

gleichfalls einerlei Zweck hatte, und zu Heidelberg 1384 auf vier Jahre geschlossen wurde 9). Die Städte, mittlerweile auf die Verstärkung ihres Bundes bedacht, von dessen Erhaltung ihre Sicherheit vornehmlich abhing, suchten hierauf auch die Schweizer Eidgenossen in ihre Verbindung zu ziehen. Die Städte dieser Einigung traten zu ihnen am 21. Febr. 1385 auf 9 Jahre, allein die Landgemeinden wollten keine Kriege die sie aus ihren Bergen entfernten; dadurch wurde die aufrichtige Verbindung zwischen ihnen verhindert. Die Helvetischen Städte wurden in demselben Jahre vergeblich zur Hülfe der Schwäbischen in einer Irrung mit Herzog Leopold gegen diesen gemahnt, und die Schwäbischen nahmen an dem glorreichen Kampf den die Schweizer Eidgenossen im folgenden Jahre gegen den nehmlichen Gegner bestanden, keinen Antheil.

a) S. Joh. v. Müller Gesch. d. Schweiz. Eidgen. Th. 2. S. 274. 275.

b) Die auf die städtischen und übrigen Vereinigungen des 14ten Jahrhunderts Bezug habenden Urkunden, finden sich größtentheils bei Datt de pace imperii publ. p. 1 — 81. Der erste Bundesbrief ist meines Wissens nicht bekannt. Den Inhalt desselben ersieht man aber zum Theil aus einer von der Stadt Neutlingen an Eßlingen 1377 ausgestellten Urkunde, als die letztere Stadt unter Bedingungen beitrug, bei Datt a. a. D. p. 35. Dieser wird hier unter andern zugesichert: "daß die von Eßlingen zwein ußer iren Raut zu dem Spruche sezen sullen, wenne die Statt an ander zusamen manent, als es von al

ter herkommen ist (die Verbindung war daher ohne Zweifel nur eine Erneuerung und Ausdehnung viel älterer Einigungen). — Von des Reiches Stette, die in diesem Bunde sint, Soldener und Spieße hant ufgesetzte iglicher Statt, nach Anzal irer gewöhnlichen Sture, das die Stette in diesem Bunde die von Eßlingen darzu nit tringen noch zwingen sullen, das su solicher Soldener oder Spieße habint, denne als verre sie gerne tund.

c) In der 1378 durch Kaiser Karl IV. veranlaßten schiedsrichterlichen Entscheidung zwischen den Städten und den Fürsten gegen die ihr Bund gerichtet war, bei Datt a. a. D. S. 36 heißt es: were auch, daß die von Eßlingen an dem von Würtemberg suliche Güter vorderten, daß den von Würtemberg dauchte, die ar in nicht genommen hette, noch czinspar, steuerpar und vogtpar gemacht hette seind der Richtung zu Lauffen u. s. w.

d) Mainz, Strasburg, Worms, Hagenau, Speier, Frankfurt und Weissenburg.

e) Urk. von 1381 bei Datt a. a. D. S. 53. 54.

f) Den Bundesbrief von 1379 s. bei Schannat Sammlung alter historischer Schriften B. 1. S. 9. Die ersten Verbündeten waren vom Herren und Ritterstande in der Wetterau und am Mittelrhein. Daß sich aber die Verbindung bis an die Niederlande nach Schwaben und Elsaß ausbreitete, sieht man aus der Urkunde Note k, wo die Mitglieder der Gesellschaft zum Löwen, welche hier contrahirten, ausnehmen: "Die Gesellschaft mit dem Löwen an dem Rin ze Niderlant, ze Elsaß und ze Brißgöw.

g) Ihr Daseyn vor 1382 ist aus der Urkunde Note k gewiß. Die Gesellschaft St. Georg scheint nach den Personen welche hier von der Einigung ausgenommen werden, in Franken und Baiern ihre Mitglieder gehabt zu haben.

- h) In der Urkunde Note k wird der Bezirk der drei Gesellschaften St. Georg, St. Wilhelm und zum Löwen (dessen Glieder aber nicht alle in der Einigung waren) beschrieben: als wir an den Riviren und Kreissen gesezzen sein, von dem Urfar ze Speyr, ienhalb Rines uff gen Strasburg, und von Strasburg uf gen Basel; und von Basel ienehalb Rins uf gen Bregenz, und von Bregenz vor dem Gebirg uf gen München, und von München gen Ingelstatt, und von Ingelstatt gen Nischstetten, und von Nischstetten gen Regenspurg, und von Regenspurg bis gen Armberg, und von Armberg bis gen Eger, und von Eger bis gen Koburg, und von Koburg bis gen Swinfurt, und von Swinfurt bis gen Miltenberg, und von Miltenberg bis gen Haidelberg und von Haidelberg wieder gen Speyer in das Urfar.
- i) Fälschlich wird von Neueren angegeben er sey Hauptmann der Gesellschaft gewesen. Dieß erhellet wenigstens nicht aus der Urkunde Note k.
- k) Die Urkunde s. bei Datt a. a. D. S. 44 u. f.
- l) Der Bund der Städte sollte nach Wenzels Absicht schwerlich ganz aufgehoben werden, aber er wollte in seiner Gewalt haben ihn nach Willkühr aufzulösen.
- m) Die Urkunde steht in der N. Samml. der R. A. Th. 1. S. 88 u. f.; hieher gehört S. 15. Aber etwas versänglichlich lautete freilich, daß die Parteien, in denen fürs erste nur Fürsten und Fürstenmäßige waren, in die Einigung aufzunehmen sollen.
- n) S. Häberlin Reichshist. Th. 4. S. 99.
- o) S. Haerberlin Analecta medii aevi Sect. 2. pag. 319 sqq.

p) Landfr. von 1383. §. 28. Wir mogen auch diese Eynunge beßern und lengern nach der Fürsten Rathe die darinne sind.

q) Bei Datt a. a. D. S. 55.

### §. 402.

Die Siege welche die von dem Herzog Leopold von Oesterreich angegriffenen Eidgenossen 1386 bei Sempach und 1388 bei Näfels erfochten, führten diese zu einem vortheilhaften Waffenstillstand, welchen die Schwäbischen Reichsstädte vermittelten, und der jenen die ungestörte Fortdauer ihrer Verbindung und ihrer Besitzungen sicherte. Ganz anders fiel das Loos der viel mächtigeren Verbindung der verbündeten Städte. Nachdem die Heidelberger Einung 1387 noch einmal erneuert worden, brach Herzog Friedrich von Baiern (von der Landshuter Linie) den Landfrieden an Erzbischof Pilgrin von Salzburg, der gleich anderen einzelnen Fürsten und Herren, die (wie er gegen Baiern) Verbindungen gegen andere Mächtigere suchten, in die Einigung der Städte getreten war. Diese, von K. Wenceslaus selbst aufgefordert, forderten den Herzog und mahnten die Bundesgenossen; mit dem letzteren war der Adel, und der Krieg wurde sofort 1388 allgemein. Für den König war der Augenblick gekommen, wo etwas Entscheidendes mit sicherem Erfolge unternommen werden konnte, allein eine selbstthätige Theilnahme an dem Kampfe lag nicht in seinem Character. Den Städten, ob-

wohl sie große Streitkräfte besaßen, fehlte ein Feldherr der sie zu brauchen verstand, sie wurden daher in mehreren Schlachten 1388 und 1389 theilweise geschlagen a); Wenceslaus löste auf einem Reichstage zu Eger im Jahre 1389 ihren Bund unbedingt auf b) und setzte an dessen Stelle einen Landfrieden auf sechs Jahre, in welchen die Städte aufgenommen werden sollten, die sich mit den Fürsten über deren Ansprüche verglichen oder zum Wege Rechtens verstünden; gegen die einzelnen Städte, welche auf die eine oder die andere Weise ihren Frieden mit ihren Gegnern nicht machen würden, sollte die Einigung der Fürsten fortbestehen c). Der billige Antrag der Städte, wegen der Ansprüche an sie auch eine allgemeine Amnestie zu bewilligen, wurde verworfen und jene genöthigt ihren Frieden mit beträchtlichen Geldsummen zu erkaufen d). In dem Landfrieden selbst wurden vier Richter vom Herrenstand und vier von den Städten unter einem vom König bestellten Obmann verordnet, die in Sachen jenen betreffend richten und ihn mit Hülfe der nächstgelegenen Stände handhaben, auch rechtmäßige Fehde durch ihren Austragalspruch sühnen sollten e); der erste Versuch, an die Stelle der kaiserlichen Land- und Hofgerichte, welche seit der Entstehung der Landeshoheit dem Bedürfniß nicht mehr entsprachen, eine neue Behörde zur Sicherung der öffentlichen Ruhe und der Rechte jedes Reichsgliedes zu setzen, die so wie hier organisiert und vollkommener ausgebildet, der politischen Lage von Deutschland angemessener

war als die, welche man durch Errichtung des Reichskammergerichts 100 Jahre später an ihre Stelle setzte *f*). Die Verhältnisse selbst aus welchen die entgegenstehenden Einigungen hervorgegangen waren (S. 400), mußten bei einem solchen Ausgang des Städtekriegs ohne Bestimmung bleiben *g*), und eben daher gewann auch der König durch seinen Landfrieden von beiden Partheien keine, und nichts in seiner Stellung gegen beide. Er selbst entfremdete sich durch den inneren Aufruhr den er fortwährend in Böhmen zu bekämpfen hatte, mehr und mehr dem Reiche; was er in Reichsangelegenheiten that, bestand größtentheils in der Ertheilung von Privilegien nach Art seines Vaters, nur ohne den Nutzen welchen dieser daraus zu ziehen wußte, und ohne ein so thätiges Eingreifen in einzelne Angelegenheiten, wie es diesem eigen gewesen war; wenn es sein eigenes Interesse erforderte *h*). Das Ansehen einer solchen Regierung mußte nothwendig von Jahr zu Jahr sich vermindern, doch war sie eben darum für die Pläne der Kurfürsten und Fürsten recht eigentlich erwünscht, und man bemerkte daher keine Beschwerden gegen den König, so lange diese nicht durch ihn gefährdet wurden. Der Landfriede von 1389 wurde 1398 zu Frankfurt durch einen andern auf 10 Jahre geschlossen, im Wesentlichen nicht von jenem verschiedenen, erneuert *i*). Erst in Folge der Maaßregeln welche Wenceslaus in den Angelegenheiten der Kirche ergriff, wurde sein Verhältnis zu den Kurfürsten verändert.

a) 23 Aug. 1388 bei Döffingen durch Graf Eberhard von Württemberg, 6 Nov. 1388 durch Pfalzgraf Ruprecht bei Worms, 14 Mai 1389 bei Eschborn durch den Wetterauischen Adel mit Pfälzischer Hülfe. Die letzte Schlacht hatten die Frankfurter allein bestanden.

b) Landfriede zu Eger von 1389, in der N. Samml. der R. A. B. 1. S. 91. und bei Datt a. a. D. S. 66.

c) Landfr. von 1389. Art. 34.

d) S. Datt a. a. D. S. 60 u. f.

e) Landfr. von 1389. Art. 2 — 10.

f) Theils weil er den Reichsgliedern selbst ein ihrer Selbstständigkeit angemessenes unmittelbares Eingreifen in die einzelnen Angelegenheiten möglich machte, während ein von ihnen unabhängiges Gericht als eine kaiserliche Behörde betrachtet wurde; theils weil die eingestraften Römischen Juristen in den Reichsgerichten, die Landeshoheitsstreitigkeiten und andere staatsrechtliche Gegenstände wie einen Proceß unter Privatpersonen behandelten, und nach der Einrichtung die man ihnen gab, freilich auch zu behandeln berechtigt waren, während eine Behörde, wie sie der Landfriede zu Eger verordnete, mit der Vollmacht der Austräge versehen, eine der Lage der Dinge angemessene Richtung aussprechen durfte. Art. 9. "Wers auch das ein Krieg oder Uflauf, zwischen Herren und Stedten, oder andern, die in diesem Lande Frieden und Puntnisse sint — ufferstunde — das sol man bringen an den Obmann, und an die, die uber den Landfrieden gesehit sint, und was die oder der merre Teil under yn, denn zu Rate werden und ussprechen, uff ire Eide, das sollen in beide teil gevolgig syn, und wer

sich des widdert und sin nit gehorsam were, so sollen Herren und Stete, und alle die in diesem Lantsfrieden und Buntnisse sint, den andern zulegen und beholffen sin in der vorgeschriben wise."

g) Doch wurden die Pfalzbürger, stets ein Hauptgegenstand des Streits zwischen Herren und Städten, ausdrücklich von neuem verboten und wo sie wären, abgethan. Art. 36. Wenn man freilich glaubt, daß die, welche von den Landesherren als Pfalzbürger angesprochen wurden, alle wahre Landesunterthanen gewesen seyen, die sich durch das gewonnene Bürgerrecht der Landeshoheit widerrechtlich entziehen wollten, so scheint nichts billiger als jenes Verbot. Allein man muß nicht vergessen, daß in den meisten Orten, die sich auf diese Weise den Schutz der Städte verschafften, denangeblichen Landesherren bloß einzelne Gerechtsame (Zinsen, bestimmte vom Reich überkommene Beten u. s. w.) zustanden, die ihnen dadurch gar nicht entzogen werden sollten, und die Rechte der Landesherrschaft etwas ganz Anderes waren als jene. Die Verhältnisse der Habsburgischen Fürsten in der Schweiz sind für diesen Rechtszustand besonders unterrichtend, weil sie am bekanntesten sind, und Gemeinden die so frei waren als die ursprünglichen Mitglieder der Eidgenossenschaft, gab es in Deutschland, zwischen Elbe und Rhein, in allen Gegenden. In den eroberten Slawischen Ländern darf man sie freilich nicht suchen.

h) Ein recht sprechender Zug in Wenzels Regierung ist der Umstand, daß er im Jahre 1394 mehrere Monate (8ten Mai bis 3ten August) von einer Böhmischen Parthei gefangen gehalten werden konnte, ohne daß es geraume Zeit hindurch kundbar wurde. Die Privilegienertheilung hatte mittlerweile ihren ungestörten Fortgang. S. Pelzel Lebensgesch. des K. Wenc. Th. 1. S. 281. Haverlin (Reichsgesch. Th. 4. S. 175 u. f.)

nimmt ganz unrichtig eine zweimalige Gefangenschaft des Königs 1393 und 1394 an.

i) N. Samml. der R. U. Th. 1. S. 101 u. f.

§. 403.

Papst Gregor XI. war 1378 während eines temporären Aufenthalts in Rom gestorben, und das Cardinals = Collegium durch die Römer genöthigt worden, ihm einen Italiener Urban VI. zum Nachfolger zu geben. Da die Französischen Cardinale aber den Vorwand des Zwanges benutzten, die Wahl für ungültig zu erklären, und der neue Papst Clemens VII. den sie erwählten, nur einen Theil des christlichen Europa für sich zu gewinnen vermochte, so trennte sich die Kirche in zwei Obedienzen. Die Römischen Cardinale gaben ihrem Papst bei dessen Tode (1389) einen Nachfolger in Bonifacius IX., die Französischen dem ihrigen 1394 in Benedict XIII. Das einzige Mittel die Trennung zu heben, schien unter diesen Umständen, beide Päpste nach dem Vorschlag der Universität Paris durch Verfassung der Obedienz zur Entsagung zu nöthigen, eine Maßregel für welche der Französische Hof auch die Mitwirkung des Königs Wenceslaus zu gewinnen suchte. Bonifacius IX., zu dessen Obedienz Deutschland bisher gehört hatte, versuchte daher sich in einem neuen Deutschen König einen Beschützer zu gewinnen, und den Kurfürsten Ruprecht von der Pfalz anzuregen, sich selbst durch Wenceslaus Entthronung den Weg zum

Kaiserthum zu bahnen. Die Ausführung dieses Plans fand bei den Kurfürsten wenig Schwierigkeit: der Beschwerden über Wenceslaus ließen sich gar manche aufstellen a), und von seiner Persönlichkeit war nicht viel zu fürchten. Die Mehrheit der Kurfürsten verfuhr gegen ihn wie einst gegen Adolph von Nassau; er wurde am 4. Jun. 1400, nachdem man eine Zeitlang über die angeblichen Beschwerden mit ihm unterhandelt hatte, auf einen Tag nach Lahnstein vorgeladen, um ihnen abzuhelpfen, und da er nicht erschien abgesetzt. Die Krone erhielt hierauf Kurfürst Ruprecht, nachdem er den drei geistlichen Kurfürsten, welche das ganze Geschäft mit ihm allein vollführt hatten b), die Privilegien versichert hatte, welche sie sich dafür auszubedingen für gut fanden c).

a) In dem Absetzungsurtheil wurden folgende aufgezählt: 1) daß er der h. Kirche nicht zum Frieden geholfen; 2) die Rechte des Reichs vergeudet, insbesondere den Johann Galeazzo Visconti, der nur ein Diener und Amtmann des Reichs in der Bombardei gewesen, zum Herzog von Mailand gemacht habe, und Blanquets unter seinem Siegel ausgegeben habe, auf welche jeder sich nach Gefallen Freiheiten und Gerechtfame habe schreiben können; 3) den Landfrieden nicht gehandhabt und selbst grausam und tyrannisch (in Böhmen) regiert habe. Die auf seine Entsetzung Bezug habenden Urkunden sind gesammelt bei (U. Obrecht) Apparatus iuris publ. et historiae Germ. P. 1. Argentor. 1696. 4.

b) An den ersten Verhandlungen die auf die Entsetzung Wenzels Bezug hatten, und in Frankfurt im J. 1400 statt fanden, nahm auch Rudolf Kurf. von Sachsen Theil, der seinem Schwager

Herzog Friedrich von Braunschweig die Krone zu verschaffen suchte. Ohne allen Grund setzen aber diesen, der auf der Rückreise von Frankfurt erschlagen wurde, einige Schriftsteller in die Reihe der Deutschen Könige, da nicht einmal eine Berathung über seine Wahl statt gefunden hat.

- c) Der Hauptpunkt darunter war: alle von Wenceslaus am Rhein angelegten Zölle aufzuheben, die widerrufenen aber nicht herzustellen, und bloß die kurfürstlichen zu erhalten.

### §. 404.

Einen Kampf um die Krone hatte der neue König nicht zu bestehen, aber er galt auch nicht mehr als ihn jeder Reichsstand gelten zu lassen für gut fand, und Wenceslaus behielt noch eine Parthei, besonders unter den Städten. Johann Galeazzo Visconti, Herzog von Mailand, verschloß ihm den Weg nach Rom wo er 1402 sich um die Kaiserkrone bewerben wollte, und die Deutschen Fürsten traten nach Gefallen in Einigungen, die zum Theil sogar gegen den König selbst gerichtet waren a). Dennoch beschloßen die Kurfürsten nach Ruprechts Tode im J. 1410 die Gültigkeit seiner Wahl aufrecht zu erhalten, trennten sich aber in Beziehung auf die Person des neuen Königs in zwei Partheien, welche beide zu Frankfurt, aber an verschiedenen Tagen, die eine den Markgrafen Jobst von Mähren, Pfandinhaber der Mark Brandenburg, die andere Siegmund Markgrafen von Brandenburg und König von Ungarn wählten, und jedwede die Form ihrer

Wahl aus der goldenen Bulle zu rechtfertigen suchten. Deutschland erhielt dadurch auf einige Monate, bis zum Tode des Markgrafen von Mähren († 8. Jan. 1411), drei Könige aus dem Luxemburgischen Hause; hierauf wurde Siegmund von neuem einmüthig zum König gewählt, und Wenceslaus überließ ihm die Regierung in einem Verhältniß, wie es zwischen einem Römischen Kaiser und König statt finde, das aber freilich von niemand anerkannt wurde als von ihm selbst b). Schwieriger wurde die Herstellung der Einheit der Kirche, die fast um dieselbe Zeit drei Päpste erhalten hatte. Das Römische Papstthum war 1404 auf Innocenz VI. und 1406 auf Gregor XII. übergegangen, auf beide unter der Bedingung, daß sobald Benedict XIII. zur Resignation gebracht werden könne, auch sie das Pontificat niederlegen müßten, damit auf eine schickliche Weise das Schisma gehoben werden könne, zu deren Erfüllung aber von keiner Seite Neigung gezeigt wurde. Die Doctoren der Universität Paris regten auch jetzt die neue Maaßregel an, die man ergriff; sie lehrten daß jeder Papst sich einem allgemeinen Concilium unterwerfen müsse c), und die Cardinäle, die endlich die Größe des Uebels erkannten, welches nicht nur für die Kirche sondern auch für die päpstliche Autorität, und dadurch für sie selbst aus dem Schisma entsprang, ließen sich bewegen ein Concilium nach Pisa (1409) auszuschreiben, das die Kirche an Haupt und Gliedern reformiren sollte. Dieses entsetzte zwar beide Päpste als Meineidige d), Schismaticer und Ketzer des Pontificats; aber

da beide noch eine Obdienz fanden e), so besetzte sich durch die auf dem Concilium selbst von den Cardinälen vorgenommene Wahl Alexanders VI, dem Johann XXIII. im J. 1410 folgte, die Lage der Kirche keineswegs. König Siegmund, dem als obersten Schutzherrn der Christenheit die Herstellung ihrer Einheit zunächst oblag, und dem diese bei seiner Wahl besonders zur Pflicht gemacht worden war, gieng indessen auf dem einmal gewählten Wege fort, und bewog 1413 Papst Johann XXIII, der am wenigsten von einem neuen Concilium fürchten zu müssen schien, dieses nach Konstanz auszuschreiben, wo es 1414 eröffnet wurde.

- a) Wie besonders das Marbacher Bündniß, das zwischen Mainz, Baden und Württemberg und 18 Städten 1405 geschlossen, nachher durch neue Verbündete verstärkt wurde, und gegen die Erweiterung der Pfälzischen Landeshoheit gerichtet war.
- b) S. Pelzel a. a. D. S. 584.
- c) Zuerst umständlich entwickelt von Jo. Gerson in seinem Tr. de unitate ecclesiastica, und de auferibilitate Papae ab ecclesia, in dessen Opp. Tom. 2. P. 1.
- d) Auch Benedict hatte die Bedingung beschworen, das Pontificat niederzulegen, sobald sich sein Gegner dazu verstände.
- e) Benedict XIII. wurde in Schottland, Arragonien und einem Theil von Frankreich, der unter dem Grafen von Armagnac stand, noch anerkannt; Gregor XII. verlor zuletzt alle Anhänger, außer Rimini, wo ihn die Malatesta schützten, die hier im Besiz der obersten Gewalt waren.

Die Kostnizer Synode beabsichtigte aber mehr als die Unterwerfung der beiden Päpste welche das Pisaner Concilium entsetzt hatte; es wollte nach dem Wunsche der ganzen Christenheit eine Reformation der Kirche a). Daher verlangte es auch die Entsagung Johanns XXIII, und setzte sich gleich anfangs in die Lage ihn dazu nöthigen zu können, indem es jeden päpstlichen Einfluß auf die Mehrheit der Stimmen durch den Beschluß abschnitt, daß alle Beschlüsse Nationenweise gefaßt, und die anwesenden Prälaten unter die vier bedeutendsten Nationen, die Deutsche, Französische, Italienische und Englische vertheilt werden sollten b). P. Johann entfloß daher (20. März 1415) unter Begünstigung Herzog Friedrichs von Oesterreich (von der Tyrolischen Linie) aus Costniz, fand aber bei diesem nur auf kurze Zeit einen sicheren Aufenthalt. Der Kaiser sprach die Acht und das Concilium den Bann gegen den Herzog aus, und die Schwäbischen Städte nebst den Schweizer Eidgenossen vollzogen jene c). Friedrich verlor hierauf durch die Eidgenossen in wenigen Tagen den ganzen Aargau, und wurde genöthigt (5 Mai 1415) alle seine Besitzungen von Elfaß bis Tyrol zu Händen des Königs in dessen Gnade zu stellen. Dieser überließ den Eidgenossen ihre Eroberungen mit den Rechten die der Herzog von Oesterreich gehabt als Reichspfandschaft, wodurch das Gebiet der letzteren ein geschlossenes Ganzes wurde, und machte Schaffhausen und Breisach zu

Reichsstädten. Seine übrigen Länder erhielt H. Friedrich 1418 zurück *d*). Den Papst mußte der Herzog gleich anfangs in die Gewalt des Conciliums stellen, er wurde (29. Mai 1415) abgesetzt; eben so (26. Jul. 1417) Benedict XIII, nachdem sich seine Obedienz von diesem getrennt und die Spanische Nation als die fünfte zum Concilium getreten; Gregor XII. resignirte. Die Reformation der Kirche unterblieb zwar, weil man sie nach Erledigung des päpstlichen Stuhls vorzunehmen, sich nicht befugt achtete, bevor dieser wieder gehödig besetzt worden, und der neue Papst Martin V. sie zu verschieben wußte *e*). Doch hatte sie das Concilium, wie es schien, für die Zukunft durch die Beschlüsse gesichert: 1) daß ein allgemeines Concilium die ganze katholische Kirche vorstelle, welche ihre Gewalt unmittelbar von Christus empfangen habe, und daß sich daher auch der Papst allen Verfügungen desselben, besonders die Reformation der Kirche betreffend, unterwerfen müsse *f*); 2) daß künftig alle zehen Jahre ein neues Concilium veranstaltet, und das nächste schon in fünf Jahren gehalten werden solle *g*). Und obwohl der Papst das Concilium im Mai 1418 schwerlich in der Absicht schloß, zur Ausführung dieser Constitution die Hände zu bieten, ohngeachtet er schon den Ort der nächsten Versammlung vorläufig bestimmte *h*), entwickelte sich in der That aus den Böhmischnen Religionsunruhen, mit welchen sich die Kostnizer Synode ebenfalls beschäftigt hatte, eine Veranlassung dazu, welcher sein Nachfolger Eugen IV. nicht ausweichen konnte.

- a) Die Acten des Costnizer Concils sind gesammelt von: Herm. von der Hardt magnum Constantiense concilium VI. Tomis comprehensum, Franc. et Lips. 1697-1700. fol. Tom. VII. (den Index enthaltend) Berol. 1742. fol. Vergl. auch: Jac. Lenfant histoire du concile de Constance. Amsterd. 1704. 2 Voll. 4. und Pland a. a. D. Th. 5. S. 387 u. f.
- b) Herm. von d. Hardt Tom. 1. p. 157.
- c) Vergl. Joh. von Müller Gesch. Schweiz. Eidgen. Th. 3. S. 29 u. f.
- d) Für 70000 Gulden, welche Siegmund sich für das Recht bezahlen ließ, das indessen von ihm verpfändete, mit Ausnahme dessen was die Schweizer Eidgenossen besaßen, wieder einzulösen. S. Joh. v. Müller a. a. D. S. 104.
- e) Das nähere s. unten im letzten Abschnitt dieses Zeitraums bei der Geschichte der kirchlichen Verfassung.
- f) Herm. von der Hardt Tom. 4. P. 3. pag. 86.
- g) Ebendas. Tom. 4. P. 11. pag. 1435.
- h) In der vorletzten Sitzung, wurde Pavia dafür erklärt.

§. 406.

Johann Hus, Professor der Theologie zu Prag, hatte sich durch die Veränderung der Verfassung der Universität welche er im Jahre 1409 bewürkte a) und durch die Art wie er über Johann Wicliffs von der Kirche als ketzerisch verworfene Schriften urtheilte b),

viele Feinde gemacht, die ihn selbst zu Rom der Kezerei beschuldigten und um so leichter den Bann gegen ihn bewürkten, da er 1412, den Ablass welchen Johann XXIII. verkündigen ließ, für gottlos erklärte c). Seine Sache verschlimmerte sich 1413 durch eine Schrift "über die Kirche" in welcher er die in den Decretalen aufgestellten Grundsätze über den päpstlichen Primat angriff, weil diese vornehmlich Stellen enthielt, in welche man nach der scholastischen Vorstellungsart der Zeit allerlei Kezereien hineinlegen konnte. So geschah es, daß er auf der Kostnizer Synode, (vor welcher er sich freiwillig gestellt hatte um sich vor der Kirche gegen den Ausspruch des Papstes zu rechtfertigen d)) als Kezer zur Strafe des Feuers (6. Jul. 1415) wegen Irrthümern verurtheilt wurde, die er nicht behauptet hatte e), während dagegen das was nach den Grundsätzen des Römischen Hofes f) für Kezerei allenfalls gelten konnte, von den angesehensten Mitgliedern der Synode selbst behauptet wurde. Weiter als er giengen seine Anhänger in Böhmen; ihre Abweichung von der kirchlichen Lehre bestand zwar anfangs wohl nur darin, daß sie das Abendmahl unter beiderlei Gestalt einführten, ein Gebrauch dessen Urheber der Priester Jacob von Mieß war, den aber Husz in Kostniz billigte und der den Namen Utraquisten und Hussiten gleichbedeutend machte. Die Verurtheilung von Husz und der Vorwurf der Kezerei den ihnen das Concilium machte, regte jedoch bald in ihnen einen fanatischen Eifer an, theils gegen die

Priester welche sich dem Gebrauch des Kelchs widersezten, und gegen die Dbrigkeiten welche sie schüzten, theils gegen die Mönche, welche sie für die vornehmsten Beförderer des Verfahrens gegen Huß hielten. In dieser Lage der Dinge starb K. Wenceslaus 1419 und Siegmund wurde nach dem Recht der Erbfolge Herr von Böhmen. Dem offenbaren Beförderer der Hinrichtung von Huß g) verweiger- ten die Böhmen den Gehorsam, weil die Utra- quisten die Wenceslaus bis zu seinem Tode begünstigt hatte, die herrschende Parthei wa- ren. Vergeblich versuchte Siegmund vom J. 1420=1431 ihre Unterwerfung. Diese galt zwar für eine Sache des Reichs und der Kirche, und es fehlte dem König weder an der Unterstützung des Reichs noch an dem Ei- fer wenigstens einzelner Reichsstände die er durch Gnadenbezeugungen gewann; allein der enthusiastische Muth der Hussiten widerstand stets mit Erfolg, obwohl die Böhmen unter sich selbst keineswegs einig waren, und selbst die Hussitische Parthei in Sectenspaltung zer- fiel. Der Schauplaz des 11 jährigen Kriegs war nur selten Böhmen selbst, weit öfter die naheliegenden deutschen Provinzen, die von den Hussiten ohne Schonung verheert wurden, und unter welchen die Meißnischen Länder wegen der engen Verbindung ihres Fürsten mit dem König, die Rache der Hussiten am schwersten traf. Endlich glaubte man die Herstellung des Friedens nur von der Kirche erwarten zu dür- fen, und das Concilium welches noch Papst Martin V. nach Basel 1431 ausschrieb, er-

reichte wenigstens jenen Zweck *h*) vollständig genug. Die gemäßigtere Parthei der Hussiten nahm die Vermittlung der Synode an und erklärte, nachdem ihr von dieser 1433 der Gebrauch des Kelchs beim Abendmahl verstattet worden, im übrigen ihre Uebereinstimmung mit der allgemeinen Kirche in Lehren und Gebräuchen *i*). Die strengere Parthei der Taboriten *k*), wurde von jener 1434 fast ganz aufgerieben und Siegmund gelangte nun 1436 in Gefolge eines Vergleichs von 1435 mit der katholischen Parthei und den Utraquisten (oder Calixtinern) zum Besitz von Böhmen *l*).

a) Lehrer und Studierende waren in vier Nationen die Bairische, Sächsische, Polnische und Böhmisches getheilt, von denen jede in Universitätsangelegenheiten eine Stimme hatte. Wenzeslaus gab den Böhmen drei, den übrigen zusammen eine Stimme, wodurch die Deutschen veranlaßt wurden die Universität größtentheils zu verlassen. Die Ausgewanderten wurden die ersten Lehrer und Studierenden der Universität zu Leipzig die in diesem Jahre gegründet wurde.

b) Nicht alles sey in Wicliffs Schriften irrig, vielmehr dieser ein frommer Mann gewesen. S. Pelzel a. a. D. S. 531. und Schröckh Kirchengesch. Th. 34. S. 634.

c) Weil er für einen gegen König Ladislaus von Neapel zu unternehmenden Kreuzzug verheißen wurde, und Christen gegen Christen aufzufordern, deren Blut zu vergießen, und den Ablass für Geld zu verkaufen wider die Lehre Christi sey. Pelzel a. a. D. S. 603 u. f.

d) Pelzel a. a. D. S. 626.

e) Vergl. Schröckh Kirchengesch. Th. 34. S. 618 u. f.

f) Der wie Pelzel S. 630 sehr richtig bemerkt, ihn schwerlich in einem andern Sinn einen Kezzer nennen konnte, als insofern er keine unbedingte Autorität des Papstes anerkannte und den päpstlichen Stuhl des Mißbrauchs seiner Gewalt fähig hielt, eine Kezerei, deren sich auch die Kostnizer Synode schuldig machte. Ueber seine Rechtgläubigkeit brachte Huß ein eignes Zeugniß von dem päpstlichen Kezerrichter in Böhmen mit. Ebendas. S. 628.

g) Dafür konnte Siegmund in der That zwar schwerlich um deswillen gelten, weil er die Gefangennehmung von Huß, der unter seinem Geleit nach Kostniz gekommen war, schon vor angefangener Untersuchung geschehen ließ, denn das zugesicherte Geleit erstreckte sich gar nicht auf das Verhältniß desselben zum Concilium (S. Pelzel a. a. D. S. 629.); wohl aber wegen des Urtheils das er sich selbst während der Untersuchung gegen ihn erlaubte. S. Schröckh a. a. D. S. 643.

h) Ueber die Reformationsdecrete des Basler Conciliums s. unten den letzten Abschnitt dieser Periode.

i) S. Häberlin Reichshist. Th. 5. S. 559 u. f.

k) So genannt von einer festen Stadt, die sie im Anfang der Hussitischen Unruhen gründeten.

l) S. Häberlin a. a. D. S. 636 u. f.

## III. Allgemeine Politische Geschichte

von 1437 bis 1517.

(vom Erlöschen des Luxemburgischen  
Stamms bis zur Reformation.)

S. 407.

Mit Siegmund erlosch 1437 der Mannsstamm des Luxemburgischen Hauses. Böhmen mit dessen Pertinenzien, welches ihm allein von dem Länderreichthum Karls IV. übrig geblieben war, und die Ungarische Krone, welche er 1383 erheirathet hatte, waren von ihm seinem Schwiegersohn Herzog Albrecht von Oesterreich (von der Linie Herzog Albrecht III. oben S. 399) bestimmt, und dieser behauptete sich im Besitz von beiden *a*). Die Mark Brandenburg hatte Siegmund schon 1411 dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg verpfändet, und nachdem größere Vorschüsse die Schuld des Kaisers bis auf vierhunderttausend Goldgulden vermehrt, mit Bewilligung der Kurfürsten 1415 als Reichslehen überlassen *b*). Eines der wichtigsten Länder des nördlichen Deutschlands mit aller Bedeutsamkeit welche die

Kurfürstliche Würde gab, kam dadurch in die Hände eines Geschlechts, das sich durch Thätigkeit, wohleingerichtete Verwaltung und kriegerische Einsicht von geringem Anfang erhoben hatte, und auch in seiner neuen Erwerbung jene Eigenschaften im Innern und gegen seine Nachbarn bewährte. Auf dieses und auf das Meißnische Haus, in welchem Markgraf Friedrich der Streitbare 1423 durch Gunst K. Siegmunds das Erzmarshallamt, die Kurwürde und die Besitzungen der (1422) ausgestorbenen Herzoge von Sachsen Wittenberg erhalten hatte c), gieng daher die politische Uebermacht des Luxemburgischen Hauses im nordöstlichen Deutschland über. Im Westen jenseits Rheins erhob sich mehr und mehr die Macht des neuen Burgundischen Hauses. Zu dem beträchtlichen Länderbesitz, welchen es bereits im 14ten Jahrhundert zusammengebracht hatte (S. 399.), kam noch hinzu: 1) 1428 die Graffschaft Namur durch Vergleich mit dem letzten Grafen. 2) Die Bairischen Besitzungen in diesen Gegenden, welche nach dem Erlöschen des Baiern-Straubingischen Mannsstamms, Jacobaa Tochter Herzog Wilhelms erbt, und 1433 an Herzog Philipp den Gütigen von Burgund überließ d). 3) Luxemburg, welches K. Wenzel seiner Nichte Elisabeth Tochter Herzog Heinrichs von Görlitz verpfändet hatte und diese 1443 an Burgund abtrat. 4) An die Hauptlinie von Burgund fiel im J. 1430 Brabant und Limburg, das schon 1406 durch Vermächtniß der Herzogin Johanne von Luxem-

burg (oben S. 399) an eine Seitenlinie des Burgundischen Hauses gekommen war. Herzog Albrecht von Oesterreich war durch den unsichern und durch innere Unruhe gefährdeten e) Besiz von Ungarn und Böhmen, in der That keinem dieser Fürsten an Macht gleich, als ihn (18. März) 1438 die Kurfürsten an das Reich wählten, und der Besiz der königlichen Gewalt in Deutschland schien im Verhältniß zu der Wichtigkeit der neu erworbenen Länder, die seine ganze Thätigkeit in Anspruch nahmen, so wenig Werth zu haben, daß er eine Zeitlang anstand eine Krone anzunehmen, welche seitdem fast vierhundert Jahre bei seinem Hause blieb. Für Deutschland konnte in seiner anderthalbjährigen Regierung († 1439. 27. Oct.) wenig geschehen, obwohl seine Behandlung der kirchlichen Angelegenheiten f) und was er für die Befestigung der Verfassung beabsichtigte g), an seinen Einsichten nicht zweifeln läßt. Seinem einzigen Erben Ladislaus h) war zwar seine Jugend nicht hinderlich den Besiz der beiden ererbten Kronen zu behaupten; er starb aber 1457 unvermählt und die Parthei des Oesterreichischen Hauses war weder in Böhmen noch in Ungarn stark genug, dem neuen Deutschen König aus dem Oesterreichischen Hause, Friedrich III (von der Steiermärkischen Linie) den die Kurfürsten 1440 (2. Febr.) gewählt hatten, auch hier durch Wahl die Krone zu verschaffen i). Desto reichlicher vergalt das Glück seinem Hause diesen Verlust durch andere Erwerbungen mittelst Erbschaft und Heirath. Das Herzogthum

Oesterreich welches Ladislaus hinterließ, mußte er zwar mit seinem Stammvetter Siegmund, (der die vorderen Oesterreichischen Länder von seinem Vater Friedrich oben S. 405. besaß) und mit seinem Bruder Albrecht VI. theilen, aber der Tod des letzteren (1463) setzte ihn in Besitz des größten Theils, und der Tod seines Veters Siegmund (1496) seinen Sohn Maximilian in den Besitz des ganzen Oesterreichischen von Siegmund noch mit mancher Herrschaft vermehrten Stammguts. Mit diesem vereinigte die Ehe Maximilians mit Maria, Erbin Herzogs Karl des Kühnen von Burgund († 1477), das ganze Burgundische Besitzthum, mit Ausnahme des Herzogthums Burgund welches als Französisches Lehen heimfiel, und des Herzogthums Geldern, das Maximilian nicht fortwährend zu behaupten vermochte k).

- a) Er wurde in Ungarn ohne Schwierigkeit noch während Siegmunds Leben gewählt, in Böhmen erst nach dessen Tode und mit Widerspruch der Calixtiner, welche ihm den Prinzen Casimir von Polen entgegensetzten. Für Albrecht entschied das Glück der Waffen.
- b) Die Belehnung geschah 1417 auf dem Concilium zu Kostniz.
- c) Die Ansprüche der Sachsen Lauenburgischen Linie auf Reichswürden und Besitzungen, welche geltend zu machen Herzog Erich von Sachsen Lauenburg sich sogar zur Urkundensälschung erniedrigte (s. Heinrich Deutsche Reichsgesch. Th. 4. S. 264), konnten freilich durch die Grundsätze des Lehenrechts nicht gerechtfertigt werden; ihre Nichtbeachtung war aber ohne Zweifel gegen das Reichsherkommen in Un-

densachen, welches in Fällen dieser Art ohne erheblichen Grund die nächstgesippten Agnaten zu übergehen nicht erlaubte.

- d) Unter der Bedingung daß sie an ihre Erben zurückfallen sollten; sie starb aber unbeerbt.
- e) In der That wurde Böhmen während Albrechts Leben nie ganz beruhigt. S. Aeneas Sylvius de reb. Bohem. Cap. 55.
- f) S. unten den fünften Abschnitt.
- g) S. den folgenden §.
- h) Erst nach Albrechts Tode geboren, daher mit dem Beinamen Posthumus.
- i) In Ungarn kam sie an Matthias Corvinus 1457-1490 und dann an K. Vladislaus von Polen († 1516) schon seit 1471 (gewählt 1469) König von Böhmen, das bis dahin Georg Podiebrad besaß.
- k) Es fiel 1423 nach dem Erlöschen des Jülich-schen Hauses, welches dasselbe seit 1371 besaß (oben §. 399) an den Stamm der Grafen von Egmont; Herzog Arnold von seinem durch die Stände begünstigten Sohn Adolph gefangen gehalten, und von Herzog Carl von Burgund befreit, überließ es diesem. Adolphs Sohn, Herzog Carl von Geldern bemächtigte sich jedoch 1492 seines Erbes, und besaß es bis 1538. Herzog Wilhelm von Cleve, dem er es vermachte, übergab es 1543 an Carl V.

### §. 408.

Die oben bezeichneten Elemente einer neuen Verfassung (§. 400) entwickelten sich schon während der drei und fünfzigjährigen Regie-

rung Friedrichs III. a) immer bestimmter; eine festere Form aber erhielt diese neue Verfassung erst unter seinem schon 1486 zum Römischen König gewählten Sohn Maximilian I. (1493=1519) durch mehrere Reichsgrundgesetze. Was für jene Entwicklung geschah, gieng fortwährend von dem Bestreben des Herrenstandes, des Adels und der Städte aus, ihre hergebrachten Rechte und Freiheiten gegen überwiegende Gewalt durch eine Einigung zu sichern; nur entschied es sich mehr und mehr, daß in diese, neben dem Fürstenstand, nur der fortwährend verbündete Adel (§. 401.) und die Städte kommen würden, welche durch ihre Privilegien für Reichsstädte galten, oder wenigstens mächtig genug waren, sich diesen gleich zu stellen b). Außer einer solchen Einigung wollte man freilich auch manche Ordnung in Polizeisachen und manche Einrichtung und Rechtsfazung zum gemeinen Besten des Reichs und der Territorialunterthanen, die mit Einwilligung der Reichsstände durch den König gegeben würde; dafür ist die sogenannte Reformation Friedrichs III. von 1441 c) ein eben so vollständiger Beweis, als in Rücksicht der Gegenstände, deren Regulirung Bedürfnis schien, ein sehr wichtiges Document. Sie ist aber weder ein Vorschlag des Königs selbst d) noch ein Vorschlag der Städte, zu einem Reichsgesetz e), sondern allen Umständen nach ein Aufsatz einer einzelnen Person, Wünsche und Urtheile über den öffentlichen Zustand enthaltend f), der nicht in das Jahr 1441 sondern in das Ende der Regierung Friedrichs III.

gesetzt werden muß g), und wahrscheinlich nicht einmal wirklich Gegenstand einer Reichstagsberatung geworden ist h). Ordnungen und Satzungen über die Einrichtung der Gerichte, besonders der Westphälischen Behmgerichte i), deren Mißbräuche ein stehender Beschwerdetitel auf den Reichstagen des funfzehnten Jahrhunderts wurden, über die Pfalzbürger k), die Behandlung schädlicher Leute und welche den gemeinen Landfrieden brechen l), über das Münzwesen und ähnliche policeiliche Gegenstände m), beschäftigten daher freilich die Reichstage auch; allein das Hauptwerk über welches man fortwährend rathschlagte, blieb immer eine Einigung jener Art, die man in der längst üblichen Form eines vertragsmäßigen Landfriedens zu Stande zu bringen suchte. Man hätte sich wohl früher darüber verstanden, wenn nicht die Individualität eines Kaisers wie Friedrich III. war, jeder durchgreifenden Maßregel im Wege gestanden hätte. Das eigentliche Ziel seiner Politik war, Böhmen und Ungarn seinem Hause wieder zu gewinnen, den Schweizer Eidgenossen wieder zu entreißen was ihnen A. Siegmund zugewendet hatte, und den gefährlichsten Feind seiner Besitzungen, die neue Macht der Türken mit Hilfe des Reichs in ihren drohenden Fortschritten aufzuhalten n). Die deutschen Reichsangelegenheiten wurden daher so behandelt, wie es das jedesmalige Erbländische Interesse forderte oder gestattete; wenn in Schwaben, und seit Maximilian das burgundische Land verwaltete, jenseit Rheins, der Kaiser für seine Zwecke An-

hang und Hülfe fand, schien das Wichtigste gethan; übrigens wurde nur dafür gesorgt daß keine Einrichtung getroffen würde, welche dem Einfluß des Kaisers auf den politischen Zustand der einzelnen Reichsländer nachtheilig wäre; die Kaiserkrone hoffte man unter den damaligen Umständen wohl bei dem Oesterreichischen Hause zu behalten. So erklärt sich denn, warum man nicht auf dem Wege fortschritt, den man zu Ende des 14ten Jahrhunderts betreten hatte; eine reine Austrägalverfassung für die Erhaltung des Landfriedens schien dem kaiserlichen Ansehen zu nachtheilig. Schon K. Albrecht schlug daher 1438 vor, die Thätigkeit von Austrägern mit der ordentlichen Gerichte zu verbinden, und nur zur Vollziehung der Rechtsprüche einen Hauptmann in jedem der sechs Kreise in welche alle Reichsglieder (mit Ausschluß von Oesterreich) vertheilt werden sollten, mit einem von den Kreisständen ihm zugeordneten Rath; allein die Fürsten fanden eine solche Einrichtung ihrem Interesse nicht gemäß o). Auf dem Reichstage zu Frankfurt im J. 1442 begnügte man sich, die Sazung zu erneuern, daß eine Fehde nur dann rechtmäßig sey, wenn man sich zuvor zu Recht erboten und gehörig abgesagt habe p), die befriedeten Personen und Sachen aber auch in rechtmäßiger Fehde unverletzt bleiben mußten q); eine Einigung, welche rechtmäßige Fehde verhindern sollte, wurde dießmal gar nicht eingegangen. Nach 24 Jahren nahm man die alte Form der Landfrieden mit Austrägaleinrichtung wieder auf, aber es fand keine Ver-

einigung darüber statt r). Im folgenden Jahre fiel man auf ein neues Auskunftsmittel, die Austrägal Einrichtung mit dem kaiserlichen Gerichtszwang zu verbinden; ein fünfjähriger Landfriede sollte geboten und ein kaiserliches Gericht nach dem Vorschlag der Churfürsten und Fürsten in Nürnberg auf beständig niedergesetzt, alle Reichslande in sechs Kreise getheilt, und von jedem Kreise vier Urtheiler dazu geordnet, vom Kaiser aber, von welchem "alle Recht und Gerichtszwang entsprossen" ein Richter diesem Gericht vorgesetzt werden, dieß auch, um weder das kaiserliche Hof- oder Kammergericht noch die Territorialgerichte in ihrem Gerichtszwang zu beschweren, nur wegen Landfriedensbruch und nur über reichsunmittelbare Personen richten s), und die Vollziehung der Urtheile wo es nöthig wäre den nächstgesessenen Fürsten, Grafen, Herren und Städten übertragen werden t). Diese Form aber mißfiel dem Kaiser, er gebot zwar nach bereits geendigtem Reichstag von Wienerisch Neustadt aus einen fünfjährigen Landfrieden, mit Aufhebung der Rechtmäßigkeit der Fehden während dieser Zeit u), aber ohne eine Bestimmung über die Form des Rechtsgangs oder der Vollziehung zu berühren, Falls der Friede von reichsunmittelbaren Personen übertreten würde v). Ähnlich lautete ein Landfriede auf vier Jahre, der 1471 nach reichstägiger Berathung publicirt wurde, nur daß darin vorausgesetzt wird, daß kaiserliche Kammergericht werde in allen Sachen gegen Reichsunmittelbare Recht sprechen und den Frieden

schützen w); zugleich gab der Kaiser seinem Kammergericht eine Ordnung, nach welcher es mit einem Kammerrichter und "mit einer zimlichen Zahl erbaren, redelichen beisitzenden Urtheilern, die verbunden seyn sollen stetiglichs, wo wir zu Zeiten im Reich sein, oder Kammergericht zu halten befehlen, zu gewarten" besetzt seyn sollte x). Allein ein vom Kaiser besetztes unter kaiserlichem Einfluß stehendes Gericht, verlangten die Fürsten nicht, sondern ein von ihnen besetztes, das die Stelle der Austräge vertreten sollte, und da Friedrich III. zu keiner anderen Einrichtung zu bewegen war, so wurden nur die Landfriedensgebote wie sie seit 1467 ergangen waren, auf 10 Jahre 1474 und 1486 wiederholt y), für die Vollziehung sollten die nächstgelegenen Stände sorgen. Diese wollte er jedoch in Schwaben, wo er wegen seines Erbländischen Interesse eine beträchtliche Macht zu seiner Verfügung zu haben trachtete, durch eine besondere Einigung für die Erhaltung und Handhabung des Friedens gesichert wissen, er nöthigte daher die Fürsten, den verbündeten Adel und die Städte in Schwaben und den nächstgelegenen Ländern, seit 1487 nach und nach in einen solchen Bund zu treten, der Anfangs (wie die Verbindung des Adels), der St. Georgenschild, späterhin der Schwäbische Bund genannt wurde, und die gewöhnliche Einrichtung solcher Einigungen, einen Bundeshauptmann und Ráthe erhielt, und die Bundesglieder zur Hülfe gegen jeden, der den Landfrieden an einem von ihnen brechen würde, verpflichtete z).

- a) Einige nennen ihn Friedrich IV. indem sie auch den Gegenkönig Friedrich von Oesterreich (1313-1330) in der Reihe der deutschen Könige mitzählen, einige Friedrich V. wozu aber gar kein Grund ist, weil Friedrich von Braunschweig auf keine Weise mitgerechnet werden kann. (§. 403.).
- b) Man darf nur die Anschläge, was jedes Reichsglied zur Hussiten- und Türkenhülfe an Geld oder Mannschaft zu leisten habe, durchgehen, um sich zu überzeugen wie sehr besonders der Kaiser geneigt war, solche Städte den Reichsstädten gleichzustellen, und wie groß die Anzahl solcher Städte im 15ten Jahrhundert war. Vergl. N. Samml. der R. A. Th. 1. S. 139. (1451). S. 227. (1467) S. 243. (1471). S. 267. (1480). S. 287. (1487) u. s. w.
- c) Vollständig gedruckt bei Goldast Reichsrazungen Th. 1. S. 166. Seine Meinung über die eigentliche Bedeutung des Aufsatzes ist, daß es ein Aufsatz der Städte, auf einem Städtetag verfaßt sey. ebendas. S. 312. In dem neuesten Abdruck (s. die folgende Note), ist gerade das Wichtigste, die Declarationen der einzelnen Artikel, nur in einem sehr kurzen und unvollständigen Auszuge mitgetheilt.
- d) Wie G. W. Böhmer (Kaiser Friedrichs III. Entwurf einer magna Charta für Deutschland. Göttingen 1818. 8.) will. Man darf nur in der N. Samml. der R. A. vergleichen, wie die Propositionen dieses Kaisers lauteten, z. B. S. 198. (1466). S. 226. (1471) um sich zu überzeugen, daß ein Aufsatz wie diese sogenannte Reformation, nicht aus einer kaiserlichen Kanzlei kam. Auch ist die Besetzungsart des Kammergerichts, welche in der ersten Declaration des 7ten Artikels vorgeschlagen wird, ganz gegen die bekannten Absichten des Kaisers.
- e) Die gewöhnliche Annahme, die aber durch den Inhalt nicht unterstützt wird, und für welche alle

äußeren Anzeigen fehlen. Was sollten wohl die Städte mit einer Gerichtsverfassung, wie sie in den Declarationen zum siebenten Artikel vorgeschlagen wird, und wie sollten sie auf den seltsamen Gedanken gekommen seyn, in der ersten Declaration des 11ten Artikels, das Handelscapital des einzelnen Kaufmanns auf 10000 fl. bei Strafe der Confiscation zu beschränken?

f) Genau genommen, Klagen ähnlicher Art über den bestehenden Rechtszustand, und Mittel zu seiner Verbesserung von ähnlichem Werth, wie sie etwa heutzutage in Flugschriften und Journalen gelesen werden; wohlgemeint, aber ohne Kenntniß der Verhältnisse und der Geschäfte, phantastisch und zuweilen sehr nahe ans Lächerliche gränzend, wobei man dem empfundenen Uebel mit allgemeinen Principien abzuhelfen meint, und weder das Wesen der Institute kennt, die man abschaffen will, noch im Stande ist, anders als mit allgemeinen nichtsbedeutenden Phrasen zu bezeichnen, worin die neuen Institute bestehen sollen und wie sie ins Leben gerufen werden können. Was mochte sich z. B. wohl der Verfasser des Aufsatzes dabei denken, wenn er in der 4ten Declaration zum 7ten Artikel schrieb: Man mag sich auch an all den Gerichten der kaiserlichen Rechten recht gebrauchen, die mit rechten wahren Grund erklärt, angezeigt und zugelassen sind, laut der Gerichtsordnung.

g) Die Klagen über den Einfluß der Doctoren auf die Rechtspflege, in den Declarationen zum fünften Artikel, besonders in der dritten Declaration, passen nicht zur Mitte des 15ten Jahrhunderts, wo Doctoren im Rath der Städte und der Fürsten noch etwas Seltenes waren, während dagegen eine Klage über das Unheil das ihre verkehrte Lehre innerhalb 50 Jahren angerichtet habe, am Ende des 15ten Jahrhunderts in vielen Stimmen vernommen

wurde. — In der vierten Declaration zum 3ten Artikel werden Beispiele angeführt, wie Städte durch Eigennuz zu Grunde gegangen, und die Warnung hinzugesügt, sich vor seinen nächsten Nachbarn zu hüten. Als Beleg werden (außer Troia, Jerusalem und Rom) auch Mainz, Regensburg und Erfurt genannt, was offenbar auf die Unterwerfung von Mainz unter den Kurfürsten im Jahre 1462, von Erfurt unter Kursächsischen Schuz im Jahre 1483, und von Regensburg unter Baiern im Jahre 1486 geht. Endlich paßt auch nur auf diese Zeit was in der ersten Declaration zum 7ten Artikel vom Kammergericht vorkommt; die vorgeschlagene Einrichtung scheint die von Friedrich III. 1471 getroffene verbessern zu sollen, und setzt zugleich voraus, daß die Kammergerichtsordnung von 1495 noch nicht gemacht war.

h) Der Verfasser des Aufsazes spricht stets wie eine einzelne Person. 3. B. Art. 8. dritte Declar. "Wüßten sie aber so viel als ich, sie geben es um des gemeinen Nutz willen gern zu." Art. 9. 1te Declar. "ich will geschweigen allen Unkosten der weiter daruff gienge." Einem Reichsstand könnte man nach dem Schluß diesen Aufsaz zuschreiben wollen, weil dieser beginnt: v ihr edlen Christen, hoch und niedern Standes, wie wir von Gott im h. Röm. Reich versamlet sind." Allein nach dem was hierauf folgt, soll dieß nichts weiter heißen als "wie wir insgesammt Deutsche sind." Der ganze Aufsaz hat das Ansehen einer Exhortation die einem Reichstag übergeben worden ist. — Man könnte sich auch noch sehr versucht fühlen, die Aechtheit des ganzen Aufsazes zu bezweifeln. Die erste Ausgabe unter dem Titel "Deutscher Nation Nothdurft" welche Goldast anführt, soll im Jahre 1523 gedruckt seyn, und es könnte, besonders nach dem was über die Geistlichkeit darin vorkommt, gar wohl ein erst damals verfaßter Aufsaz seyn. Indessen weisen die Note

g erwähnten Umstände doch sehr bestimmt auf die Regierung Friedrichs III. hin. Das Zeugniß Goldasts selbst, daß er die Urkunde im Mainzer Archiv gesehen habe, hat bei seinem bekannten litterarischen Character, begreiflich gar keinen Werth.

i) S. unten den vierten Abschnitt.

k) 1438, f. N. Samml. der R. U. Th. 1. S. 160.

l) 1438, ebendas. S. 163. 1442. S. 173. 1487. S. 282.

m) Man darf ja nicht die Bestimmungen, welche den gemeinen Landfrieden betreffen, mit solchen verwechseln, welche den Vertragsweise angenommenen zum Gegenstande haben, welches von den meisten Schriftstellern wenigstens Theilweise geschieht. Der gemeine Landfriede brauchte nicht erst geboten oder vertragsweise geschlossen zu werden; er war zu jeder Zeit gesetzlich, und wurde durch Raub und andere Gewaltthätigkeit, durch Fehde die nicht gehörig angesagt oder gegen den welcher sich zu Recht erboten hatte, unternommen wurde, gebrochen. Die Bestimmungen die sich hierauf beziehen, schärfen bloß ein, die welche ihn brechen gehörig zu strafen, wiederholen in dieser Rücksicht die alten längst gesetzlich sanctionirten Bestimmungen, verbieten solche Friedensbrecher zu unterstützen oder zu häufen, und ermahnen die vollziehende Gewalt bei eigener Verantwortlichkeit zur Thätigkeit. Es ist daher sehr ungerecht, die damalige Verfassung zu beschuldigen, sie habe gesetzlich das Faustrecht zugelassen, wenn man unter diesem Ausdruck versteht, man habe ohne sich einer Strafe aussetzen willkürlich Gewaltthätigkeiten begehen dürfen. Der Mangel lag gar nicht in den Gesetzen, sondern in der Schwäche der vollziehenden Gewalt, zu deren Verstärkung man eine neue

Anstalt nöthig hatte. Die erste Quelle des Uebels waren die Gewaltthätigkeiten der mächtigeren Reichsstände gegen die minder bedeutenden, und da sie diesen gewöhnlich das Recht versagten, der kaiserliche Hof auch mehr nach Gunst als nach strengem Recht in solchen Sachen urtheilte, und wenn er nicht einen Krieg führen wollte, oft nichts für den Unterdrückten thun konnte, so erlaubten sich freilich auch gar viele, welche hätten klagen sollen, Gewaltthätigkeiten als Repressalien, und ein solcher Zustand führte denn allmählig zu einer Verwilderung der gesellschaftlichen Verhältnisse, in welcher niemand den Räubereien und Gewaltthätigkeiten Einzelner mehr gewachsen war. Eine ganz andere Bedeutung hatten die vertragmäßigen Landfrieden, wenn sie gleich den Zweck hatten, die Erhaltung des gemeinen Friedens möglich zu machen. Sie sollten die Verbündeten durch die Verpflichtung jeden Friedensbruch an einem der Genossen oder ihrer Unterthanen, wenn es nöthig wäre ahnden zu helfen, stark genug machen, jede Gewaltthätigkeit zu unterdrücken, und sie sollten zugleich die rechtmäßige Fehde, welche wegen gebrochenen Friedens oder versagten Rechts nach erfolgter Ankündigung begonnen wurde, ausschließen, indem jeder das Recht vor Austragen zu nehmen sich verpflichtete und allenfalls von den Genossen dazu gezwungen wurde. Als außerordentliche Maaßregel waren Landfrieden in diesem Sinn, seit der Carolingischen Zeit oft von der königlichen Gewalt geboten, und noch öfter durch vertragmäßige Vereinigung zu Stande gebracht worden. Einen Landfrieden dieser Art, suchte man zu einer allgemeinen dauernden Einrichtung zu machen, aber von den Bemühungen dafür müssen die im § bezeichneten Bestimmungen wohl unterschieden werden, wenn man die Gesetzgebung dieser Zeit verstehen will.

n) Sie hatten freilich schon während des 14ten Jahrhunderts den größten Theil des griechischen Reichs erobert. Den deutschen Boden betraten sie aber nach dem Fall von Constantinopel (1453) zum erstenmale im Jahre 1469 durch einen Einfall in Krain.

o) Die hieher gehörigen Actenstücke stehen in der N. Samml. der R. U. Th. 1. S. 154 u. f.

p) Reformation K. Friedr. III. von 1442. §. 1. Ebendas. S. 171.

q) Ebendas. S. 172. §. 6=8. „der Ackermann und Weingärtner sollen Fried haben“.

r) N. Samml. der R. U. Th. 1. S. 198=204.

s) Ebendas. S. 217. §. 7=13.

t) Ebendas. §. 11. a. E.

u) Ebendas. S. 225. Also schon ein Uebergang zu einer Einrichtung wie sie Note m. a. E. beschrieben ist. Es kam nur darauf an über eine die Stelle der Bundesausträge vertretende gehörig organisirte Behörde einig zu werden, und dem Landfrieden, den noch nicht alle angenommen hatten, zur vertragmäßigen Einigung zu erheben.

v) U. a. D. §. 5. 6.

w) Ebendas. S. 244.

x) Ebendas. S. 249.

y) Ebendas. S. 261 und S. 275.

z) Die hierher gehörigen Actenstücke finden sich bei Datt de pace imp. publ. pag. 271 u. f.

Der Schwäbische Bund wurde ein vorzüglich wirksames Förderungsmittel für den Erfolg der bisherigen Bemühungen, sich über eine endlich feste Form eines Landfriedens, mit der Eigenschaft der bisherigen vertragsmäßigen Einigungen (§. 408. Note m), zu verstehen. Wenn es gar keine andere Verbindung gab als diesen Landfrieden, und gar keine andere Behörde, die da entscheiden sollte, wo man sich sonst durch rechtmäßige Fehde mit Hülfe seiner Verbündeten selbst hatte schützen dürfen, als ein Kammergericht, so schien der Vortheil allzusehr bloß auf Seiten der größeren Reichsstände zu seyn *a*), da diese sich allenfalls auch ohne ein Gericht und ohne weitere Verbindung zu helfen wußten, die geringeren Stände aber gar keinen andern Schutz hatten. Der Schwäbische Bund stellte das Gleichgewicht her, weil in dieser Form der Fortdauer ihrer bisherigen Verbindung, die Städte und der Adel einen Schutz fanden, den ihnen die allgemeine Verbindung der Reichsstände nicht hinreichend gewährte. Was man ein Jahrhundert hindurch vergebens versucht hatte, gelang daher nun im Jahre 1495 unter Maximilian I. 1) Die Reichsstände vereinigten sich (auf einem Reichstag zu Worms *b*) eines Landfriedens, der allgemein in Deutschland beobachtet werden, dessen Dauer an keine Zeit gebunden *c*), und durch den alles Fehderecht unbedingt aufgehoben seyn sollte *d*), bei Strafe der Reichsacht mit ihren gewöhn-

lichen Folgen und 2000 Mark Goldes gegen den Uebertreter e). Die Zuerkennung dieser Strafen wurde dem R. Kammergericht überlassen, thätliche Hülfsleistung aber wo sie erforderlich wäre, sollte von einer jährlichen Versammlung des Kaisers und der Reichsstände beschlossen und von den Ständen, auf ihren Befehl geleistet werden f). 2) Wegen einer Rechtsverletzung sollte daher nun bloß eine Klage statt finden dürfen, vor den gehörigen Gerichten anzubringen (Note c). Gegen Reichsunmittelbare sollte diese vor dem neuorganisirten kaiserlichen Kammergericht statt finden g), Unterthanen aber vor ihren ordentlichen Gerichten gelassen werden h). Jedoch sollten Kurfürsten, Fürsten und Fürstenmäßige, in gewöhnlichen Klagsachen, wenn sie Austräge für den Fall eines Rechtsstreits sich vertragsweise bestellt hätten, einander zuvor vor diesen gewillkührten Austrägen zu Recht fordern, wenn sie deren nicht hätten, vor ihren Råthen oder anderen regierenden Herren ihres Standes als Austrägen Recht unter einander nehmen i), auch Prålaten, Herren, Ritter oder Knechte und Städte, sich begnügen lassen, wenn jene ihnen auf geschene Verkündigung der Klage, binnen Monatsfrist sich bereit erklären, vor ihren Råthen Recht zu nehmen, und, von diesen Austrägen nur an das Kammergericht appellirt werden dürfen k). 3) Das kaiserliche Kammergericht sollte fortan in einer bestimmten Stadt unveränderlich gehalten werden und immer versammelt seyn l),

aus einem Richter der ein Fürst, Graf oder Freiherr wäre, und aus 16 Urtheilern, zur Hälfte "der Recht gelehrt und gewürdigt", zur Hälfte wenigstens aus der Ritterschaft geboren, zusammengesetzt seyn *m*), und vom Kaiser und den Reichsständen besetzt werden *n*).

4) Die wichtigste unter allen diesen neuen Einrichtungen, war aber vermöge ihrer inneren Bedeutung, die jährliche Versammlung, welche über die Vollziehung des Landfriedens und der Kammergerichtlichen und Austrägalerkennnisse halten sollte; denn sie sollte außerdem auch eine permanente Thätigkeit des Kaisers und der Reichsstände in Reichsangelegenheiten möglich machen, und man gab sich eine Zeitlang viele Mühe, sie ausführbar zu machen. Im Jahre 1500 wurde beschlossen, weil eine jährliche Versammlung der Reichsstände nicht zahlreich genug besucht würde, die Gewalt derselben einem in Nürnberg versammelten Reichsregiment zu übertragen *o*), welches unter dem Kaiser oder einem kaiserlichen Statthalter, aus persönlich gegenwärtigen Reichsständen und aus 20 Abgeordneten der Reichsstände aller Classen bestehen sollte *p*). Die Reichsländer, mit Ausschluß der Oesterreichischen und Burgundischen und der kurfürstlichen Besitzungen *q*), wurden um sechs Abgeordnete zu wählen, in sechs Kreise, Franken, Baiern, Schwaben, Oberrhein, Niederrhein und Westphalen, und Sachsen getheilt. Die Einrichtung sagte jedoch weder dem Kaiser noch den Reichsständen zu; dem Kaiser war das Reichsregiment zu unabhängig *r*) und den Reichsständen die

nicht darin saßen zu thätig; es blieb daher nur zwei Jahre versammelt, und die Stände wichen seitdem den Vorschlägen zu einem neuen (abhängigeren) Reichsregiment aus *s*). Doch fand man die Eintheilung in Kreise sehr paßlich für die Vereinigung der Reichsstände, wenn zur Vollziehung der Erkenntnisse und des Landfriedens Reichshülfe zu leisten wäre. Man bildete daher 1512 aus den Kurlanden zwei neue Kreise, (den Rurrheinischen und einen zweiten Sächsischen, zu welchem auch einige Länder des alten Sächsischen Kreises kamen), und eben so viele aus den Oesterreichischen und Burgundischen Ländern. Jeder dieser Kreise sollte nach der alten Gewohnheit bei solchen Vereinigungen (§. 407.), einen Kreishauptmann und Zugeordnete für Anordnung und Führung der Reichshülfe wählen *t*).

a) Wie er es denn bei der Einrichtung, die man in der Folge dem Kammergericht gab, in Hinsicht des Verhältnisses der Unterthanen gegen den Landesherrn, wirklich war. Denn jenen wurde das Waffenrecht genommen, während es dem Landesherrn gegen sie blieb, und die Normen nach welchen das Kammergericht entschied, wenn die Unterthanen über Verletzung ihrer Rechte gegen den Landesherrn klagten, waren in der Regel zum Vortheil des Landesherrn und seines "imperii", oder wurden für das Land selbst nachtheilig, wenn sie auch einzelne Classen von Unterthanen bei ihrem hergebrachten Recht schützten, weil dies nach Grundsätzen des Privatrechts geschah, die auf jene Verhältnisse gar nicht anwendbar waren. Man denke nur an so manche Entscheidung über Steuerfreiheiten und ähnliche Gerechtsame

einzelner Classen. Für dieses Verhältniß zwischen Unterthanen und Herrn konnte nur gehörig organisirte Austräge, d. h. mit hinreichender Vollmacht einen Vergleich zu treffen, das leisten, was die Reichsgerichte leisten sollten.

b) Die Beschlüsse dieses Reichstags s. in der N. Samml. der R. U. Th. 2. S. 3-29.

c) Landfr. von 1495. §. 1. ebendas. S. 4. "Also daß von Zeit dieser Verkündung niemand den andern bevehden — auch dazu durch sich selbst oder jemand anders von seinen wegen nicht dienen, noch auch einig Schloß, Statt u. s. w. absteigen, oder ohn des andern Willen mit gewaltiger That freventlich einnehmen oder gefeßlich — beschedigen soll, — auch niemand solchen Thätern Rath, Hülfe — Beistand oder Fürschub thun, auch sie wißentlich oder gefeßlich nicht herbergen, behausen, äßen oder trenken, enthalten oder gedulden, sondern wer zu dem andern zu sprechen vermeint, der soll solichs suchen und thun, an den Endten und Gerichten, da die Sach hievor oder hez in der Ordnung des Cammergerichts zu Auftrag vertändiget seyn, oder künstiglich würden, oder ordentlich hingehören."

d) Ebendas. §. 2. Und darauf haben wir all offen Wehde und Verwarung durch das ganze Reich aufgehebt und abgethan.

e) Ebendas. §. 3. — Handhabung Friedens und Rechtens ebendas. §. 11.

f) Landfriede §. 6. Handhabung Friedens und Rechtens §. 1.

g) Kammergerichtsordnung von 1495 §. 15.

h) Ebendas. und §. 29.

i) R. G. D. 1495. §. 28.

k) Ebendas. §. 30.

l) Handhabung des Friedens u. s. w. §. 5.  
Es wurde noch in demselben Jahr in Frankfurt eröffnet.

m) R. G. D. §. 1.

n) Dieß lag als Grundbedingung, von der in der That auch die Stände nicht abgehen konnten, schon in den Worten, deren sich die Stelle Note m bedient: "Richter — und — Urtheilern, die all wir mit Rat und Willen der Samblung ietzt hie kiesen werden.

o) Regimentsordnung von 1500, in der R. Samml. der R. U. Th. 2. S. 56 u. f. §. 1. u. f. "alle und jede Unsere — und des h. Reichs Sachen, Recht, Fried und ihrer beider Bollziehung und Hanthabung, auch Widerstand gegen den Ungleubigen und andere Anfechtungen der Christenheit, undt das an den Rechten, Frieden ihrer Hanthabung und dem Widerstand obgemelt hanget, oder dazu dienstlich oder ersprießlich seyn mag, antreffen, und wie die von des Reichs Unterthanen oder andern an sie langen oder entstehen werden, in solchen vorgeschriebenen Artikeln zu verhüten, für sich zu fordern, mit Fleiß zu betrachten, zu rathschlagen und endlich zu schließen.

p) Ein Kurfürst sollte immer zugegen seyn, außerdem Abgeordnete; von allen Kurfürsten, von sechs geistlichen und sechs weltlichen Fürsten zusammen zwei (von Magdeburg, Würzburg, Worms, Eichstett, Augsburg, Münster, H. Albrecht von Sachsen, H. Georg von Baiern, Markgr. Friedrich von Brandenburg (-Anspach), H. Wilhelm von Jülich, Landgr. Wilhelm von Hessen, Markgr. Christoph von Baden), von

den Oesterreichischen und Burgundischen Ländern zwei, von vier Grafen einer, von vier Prälaten einer, von acht Städten zwei, von sechs Kreisen von jedem einer. Die benannten Kurfürsten und Fürsten sollten in wichtigen Fällen persönlich einberufen werden, und von den Grafen und Prälaten immer einer persönlich die Stimme führen. Regim. D. §. 2. 3. 4. R. U. von 1500. §. 49. 50. Die Absicht war wohl, mit den benannten Fürsten, Grafen, Prälaten und Städten zu wechseln.

- 6) Weil von diesen schon besonders abgeordnete Reichsräthe im Regiment saßen.
- 7) Weil es nach Mehrheit der Stimmen auch in seiner Abwesenheit beschließen konnte.
- 8) Es sollte von dem Kaiser an beliebige Orte verlegt werden, in seiner Abwesenheit in wichtigen Dingen nicht beschließen, sondern nur berichten dürfen, und keine Stände ohne seine Bewilligung einberufen.
- 9) Nebenabschied des Reichstags von 1512. §. 16. N. Samml. der R. U. S. 148.

## §. 410.

Wer diesen neuen Einigungen nicht angehören wollte, trennte sich mit der That von dem Reiche. In diesem Falle befand sich die Schweizer Eidgenossenschaft, die weder in den Schwäbischen Bund noch in den Landfrieden treten, und der Gerichtbarkeit des neuen Kammergerichts sich unterwerfen wollte a), Drohungen wegen dieser Weigerung ausgesprochen b) und Streitigkeiten der Oesterreichi-

schen Regierung in Tyrol mit den Eidgenossen, erregten 1499 einen Krieg mit dem Schwäbischen Bunde; durch die schlechte Kriegszucht des letzteren c), nahm er den nehmlichen Ausgang, welchen alle Oesterreichische Kriege in diesen Gegenden genommen hatten, es blieb im Frieden (22. Sept. 1499) bey dem bestehenden Verhältniß, und durch die Erwerbung des Landgerichts im Thurgau wurde, da sich die Vereinigungen im hohen Rhätien (Bündten) kurz zuvor der Schweizer Eidgenossenschaft ebenfalls angeschlossen hatten, ihr Gebiet auch auf der Ostseite abgerundet d). Auf der Südseite verknüpfte im Jahre 1475 auch die Einigung des Walliser Landes durch ewigen Bund mit Bern ihr Interesse enger mit dem der Schweizer. In eine ähnliche Lage, nur freilich auf ganz andere Veranlassung, kam allmählich der Deutsche Orden in Preußen. Seine Macht war ohngeachtet der Eifersucht, die sie bei den Polen erregte, bis zu Anfang des 15ten Jahrhunderts fortwährend gestiegen e), aber der Vereinigung von Litthauen und Polen unter der Herrschaft der Jagellonen (seit 1386) vermochte sie nicht zu widerstehen, da der Orden im 15ten Jahrhundert mit seinen Städten und seinem Adel in inneren Zwiespalt gerieth. Gegen die Einigung, welche die Stände hier wie anderwärts f) zur Bewahrung ihrer Rechte 1440 errichtet hatte, mußte der Orden 1453 einen kaiserlichen Ausspruch zu bewirken, der sie vernichtete, und von welchem er den Vorwand zu Einziehung der Landesfreiheiten und zu Geldstrafen hernahm; die Stände ohne Ver-

bündete und in Furcht vor der Unterstützung die der Orden aus Deutschland erhalten könne, sagten dem Orden ab und erkoren den König Casimir gegen Bestätigung ihrer Einigung und Rechte zu ihrem Schutzherrn. Nach einem dreizehnjährigen Kriege blieb durch den Frieden zu Thorn (1466) dem Orden nur der östliche Theil seiner bisherigen Besitzungen g) als polnisches Lehen, der westliche h) behielt seinen Schutzherrn. Diese Umstände begünstigten das Streben des Landmeisters der mit dem Orden vereinigten Schwertbrüder (§. 255), welcher den nordöstlichen Theil (Liesland, Kurland und Estland) der Ordensbesitzungen unter dem Hochmeister verwaltete, sich von dem geschwächten deutschen Orden wieder zu trennen; der Landmeister Walter von Plettenberg erkaufte 1513 von dem Hochmeister Markgraf Albrecht von Brandenburg das Recht, daß jener Theil des Ordens sich aus eigener Macht einen Landmeister wählen dürfe. Die Trennung jener Länder wurde dadurch so gut als entschieden, und der Heermeister in Liesland blieb bei den forwährenden Bedrängnissen des Hochmeisters ruhiger Zuschauer. Für das Haupt des deutschen Ordens schien es gar zu erniedrigend, dem König von Polen Hulde zu thun, zumal da dieser den Lehnseid gar nicht als eine bloße Form behandelte. Vergeblich suchte der Hochmeister dagegen die Hülfe des deutschen Reichs nach, wo man wohl darüber rathschlagte, wie man den Orden mit seinen Besitzungen in Preußen und Liesland zu den neuen Einrichtungen ziehen könne, und den

König von Polen ermahnte, den Hochmeister bei dem h. Reich "unbetragt" bleiben zu lassen<sup>z)</sup>, aber da man weiter nichts thun wollte, den Orden selbst in die Nothwendigkeit setzte sich an Polen anzuschließen. Gleiche Trennung von Deutschland würde unfehlbar auch das Verhältnis von Böhmen geworden seyn, das der Polnische Prinz Vladislaus (S. 407 Note i) beherrschte, wenn nicht hier das Interesse des Oesterreichischen Hauses besser für das Reich gesorgt hätte. Eine Doppelheirath, welche 1505 verabredet wurde<sup>k)</sup>, verschaffte 21 Jahre später Ferdinand dem Enkel Maximilians I. den Thron von Ungern und Böhmen. So lange Vladislaus und sein Sohn Ludwig lebten, blieb jedoch die Verbindung zwischen Böhmen und Deutschland so lose, daß weder die Kurwürde ausgeübt, noch die Reichstage auch nur von Böhmischem Bevollmächtigten besucht wurden. Böhmen kam daher weder zu einem Kreise, noch unter das neue Kammergericht.

a) S. J. v. Müllers Gesch. Schweiz. Eidgen. fortges. von R. Gluz-Blozheim. 5ter B. S. 64 u. f.

b) Auf dem Reichstag zu Lindau 1497.

c) Vergl. Wilh. Pirckheimer historia belli Saitensis, bei Freher scr. rer. Germ. Tom. 3. p. 41. Die Kriegszucht der Eidgenossen war zwar um nichts besser; (s. Gluz-Blozheim a. a. D. S. 148) aber ihr Mangel schadete dem sieggewohnten eidgenössischen Heere weniger, als dem unter sich selbst höchst uneinigen und verschiedenartiger zusammengesetzten Heere des Bundes.

- d) Gluz-Blozheim a. a. D. S. 143.
- e) 1347 erwarb der Orden Ebstland von Dänemark, 1402 die Neumark von K. Siegmund auf Wiederkauf, 1404 Samogitien.
- f) S. die Geschichte der landständischen Verfassungen im vierten Abschnitt.
- g) Samland, Natangen und Pomesanien.
- h) Pomerellen, das Culmische und Michelauische Land, Ermeland, Marienburg und Elbingen.
- i) R. U. von 1500. S. 42. 43. (R. Samml. der R. U. Th. 1. S. 83).
- k) Zwischen Wladislaus Sohn und Nachfolger Ludwig (der 1526 in der Vertheidigung Ungerns gegen die Türken bei Mohacz blieb) und Maximilians Enkelin Maria von Burgund, Tochter H. Philipps von Burgund, und zwischen deren Bruder Ferdinand und der Prinzessin Anna von Böhmen, in der Folge durch den Tod ihres Bruders Erbin von Ungern und Böhmen.

## §. 411.

Für Italien war seit Carls IV. Zeit wieder ein solcher Zustand eingetreten, wie er zwischen Friedrichs II. Tode und Heinrich VII. statt gefunden hatte. Die Städte, welche glücklich genug gewesen waren, sich in dem stürmischen Kampfe der Gibellinischen und Welfischen Partheihäupter frei zu erhalten, versäumten nicht minder als diese selbst, ihre Herrschaft durch die nehmlichen Mittel wie diese, besonders über andere Stadtgebiete auszudehnen, und diese giengen auf dem früher betre-

tenen Wege fort. Die gänzliche Ohnmacht der Päpste während des großen Schisma und die inneren Revolutionen, welche seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts Neapel fortwährend erschütterten, entfernten die letzten Hindernisse welche einer festeren Gestaltung der Verhältnisse in Ober- und Mittelitalien früher im Wege gestanden hatten. So entwickelte sich in den Theilen der Halbinsel, die durch Lehensverbindungen oder Reichsvicariate noch mit dem Reich zusammen hiengen, folgender Zustand: 1) das Haus Savoyen bildete sich ein beträchtliches Fürstenthum im Nordwesten von Italien aus Ländern, welche theils zu Burgund, theils zu Italien gehört hatten, und erhielt von K. Sigmund den herzoglichen Titel. Die Bestandtheile desselben waren einzelne Grafschaften und Herrschaften, die im Lauf des 13ten bis 15ten Jahrhunderts auf der Nordwest- und Südwestseite der Alpen zusammengebracht und durch Reichsvicariate zu einem zusammenhängenden geschlossenen Ganzen verbunden wurden. 2) An dieses Fürstenthum stieß östlich das Mailändische Gebiet, wo Johann Galeazzo Visconti durch den Titel eines Herzogs von Mailand, den er 1395 vom K. Wenceslaus erkaufte *a*), freilich an Rechten nichts weiter gewann, als was er als Reichsvicarius in der Lombardei schon hatte, aber durch die Lehnbarkeit dieses Herzogthums es eigentlich enger mit dem Reich verknüpfte als zuvor. Als sein Mannstamm 1447 erlosch, beschloß man zwar zu Mailand, die frühere freie Verfassung herzustellen, aber der

Tochtermann des letzten Herzogs, Franz Sforza fand durch das Capitaneat den Weg zu der Gewalt und dem Titel der Viscontischen Familie, und beides blieb der neuen Dynastie bis unter Maximilian I. b). 2) Der nordöstliche Theil der Lombardei kam unter die Herrschaft der Stadt Venedig, welche, da sie, durch ihre Lage begünstigt, in der That nie eine Lombardische Stadt gewesen war, einen vom Reich unabhängigen Staat daraus bildete. Bei weitem den größten Theil ihrer Besitzungen in der Lombardei entriß sie erst im 15ten Jahrhundert dem Herzogthum Mailand und dem Erzbischof von Aquileia c). 4) Das Geschlecht der Markgrafen von Ligurien (eine Seitenlinie des neueren Welfischen Hauses) hatte während der Partheikämpfe des 13ten und 14ten Jahrhunderts unter den Gibellinen eine nicht unbedeutende Rolle gespielt und sich in den Besitz der obersten Gewalt in den Stadtgebieten von Modena, Reggio, Rovigo d) und Ferrara behauptet, zu welcher es auf dem nehmlichen Wege wie andere Gibellinische Partheihäupter, gelangt war. Ferrara mußte es als ein Lehen des päpstlichen Stuhls recognosciren; es erhielt davon 1471 den herzoglichen Titel, den es seit 1452 auch von seinen Reichsvicariaten und Reichslehen führte e), und welchen K. Friedrich III. auf Modena und Reggio legte. 5) Ein Fürstenthum von viel geringerem Umfang blieb dem Gibellinischen Hause Gonzaga, als Theil einer vordem bedeutenderen Macht, die es zu Mantua mit Hülfe des Reichsvicariats gegründet hatte; den herzoglichen Titel erhielt

es 1432 vom K. Siegmund. 6) Aehnlich waren die Schicksale der Markgrafen von Montferrat und einiger weniger bedeutenden Reichsvasallen zwischen den Gebieten von Genua, Florenz, Lucca und Siena, welche sich in den westlichen Theil des oberen und mittleren Italiens theilten.

Diese Vertheilung der Gewalt unter so viele auf einander höchst eifersüchtige, stets auf Vergrößerung bedachte Staaten, machte Italien gegen das Ende des 15ten Jahrhunderts zur leichten Eroberung für jeden der großen Nachbarstaaten, in welchen sich im Lauf desselben die königliche Gewalt zu einer Bedeutung erhoben hatte, die dem früheren Mittelalter völlig unbekannt war. Neapel wurde 1495 von König Karl VIII. von Frankreich erobert, und nur durch seine eigne Fehler wieder eben so schnell verloren. Sein Nachfolger Ludwig XII. gründete die Französische Herrschaft, wenigstens über Oberitalien auf längere Zeit. 1499 eroberte er Genua und Mailand, das er als ein Abkömmling des Viscontischen Geschlechts g) ansprach; Neapel aber, im Jahre 1500 zum zweitenmal von Ludwig XII. und K. Ferdinand von Spanien erobert, blieb dem letzteren 1504 allein. Beide und K. Maximilian ließen sich von dem Papste Julius II. zu einem Bündniß gegen Venedig (10 Dec. 1508) vereinigen, das aber der Papst nicht weiter vollziehen half, als es für ihn selbst vortheilhaft war, obwohl nach dem Plane desselben Venedig alle seine Besitzungen auf

dem festen Lande verlieren, und Maximilian den ganzen Strich vom Po bis nach Istrien erhalten sollte h). Sobald die Venetianer die Seestädte, die sie in Neapel pfandweise besaßen, und die Orte in Romagna, welche ihrer Schutzherrschaft unterworfen waren, geräumt oder verloren hatten, traten der Papst und Spanien von dem Bündniß ab, und beide wirkten vielmehr vereinigt dem Hause Sforza Mailand zurückzugeben, was jedoch nach manchem Wechsel eines vierjährigen Kriegs (1512-1516), an welchem zuletzt auch Maximilian Theil nahm, nicht gelang. Desto größer war der Vortheil, welchen der päpstliche Hof aus wechselnden Verbindungen mit den einzelnen Italiänischen Staaten, mit Frankreich, Spanien, der Schweizer Eidgenossenschaft und dem Kaiser zu ziehen verstand. Während jene vor einem äußeren Kriege sicherten, unterwarf sich der päpstliche Stuhl (1491-1532) das ganze Territorium vom Po bis zur Unconitanischen Mark, welches er freilich immer als der Kirche gehörig angesprochen hatte, in welchem aber die einzelnen Stadtgebiete in der That von den großen Familien regiert wurden, die sie als Capitaneen oder als päpstliche Vicarien verwalteten. Der Kaiser behielt zuletzt im Frieden mit den Venetianern (1518) nichts von den Eroberungen die er gemacht hatte i), aber freilich konnte die Spanische Eroberung von Neapel für eine seinem Hause zu Theil gewordene gelten, da sie seinem Enkel Karl, dem Erben der Spanischen Monarchie und dem Miterben von Burgund und Oesterreich, durch den Tod seines

mütterlichen Großvaters, K. Ferdinand des Katholischen (23. Jan. 1516) zugefallen war.

- a) Die Urkunde über die herzogliche Würde s. bei Leibniz Cod. dipl. iur. gent. Tom. 1. p. 257.
- b) Dem ersten Herzog Franz Sforza folgte 1466 sein Sohn Galeazzo Maria, der 1476 ermordet wurde. Ueber den unmündigen Erben Johann Galeazzo übernahm sein Oheim Ludwig (Moro) die Vormundschaft, und legte sie auch, nachdem jener volljährig geworden, nicht wieder nieder. Nach der Vermählung seiner Nichte Maria Blanca mit Maximilian I. im J. 1494 und dem Tode seines Neffen zu derselben Zeit, erhielt er ohne Schwierigkeit die Belehnung.
- c) Ihre älteste Besitzung in der Lombardei war Treviso, das sie 1338 von der Herrschaft der Scala (in Verona und Padua) abriß. Sismondi Th. 5. S. 266.
- d) Welches jedoch 1488 an Venedig verloren gieng. Es scheint, daß wenigstens die Gegend um Rovigo, so wie die um Ferrara, zu den ursprünglichen Stammgütern des Hauses gehörte.
- e) Den markgräflichen Titel, den es vorher führte, darf man so wenig auf Modena als auf Este, ein Stammgut, von dem das Geschlecht seit dem zwölften Jahrhundert häufig benannt wurde, beziehen, sondern nur auf die ehemalige Markgrafschaft in Ligurien.
- f) Zu welchem seit 1406 auch das Gebiet von Pisa, vormals der eifrigsten unter allen Sibelinischen Städten gehörte.
- g) Durch eine Tochter des ersten Herzogs Johann Galeazzo, dem Herzog Ludwig von Orleans des Königs Großvater vermählt.

- h) Die Grafschaft Görz, welche unmittelbar an die Venezianischen Länder anstieß, hatte er im J. 1500, Kraft früherer Verträge, nach dem Absterben des regierenden Hauses erworben. Durch die verheißenen Eroberungen erreichte also das große zusammenhängende Oesterreichische Erbland eine ausgedehnte Seeküste, deren Besitz die Unterwerfung von Venedig selbst nothwendig bald hätte folgen müssen.
- i) Verona, die letzte Eroberung, die er seit 1509 behauptet hatte, wurde gegen eine Geldsumme zurückgegeben.

## §. 412.

Einer so colossalen Macht als Maximilians Enkel zusammen zu bringen die Aussicht hatten, konnte nun freilich keines der übrigen deutschen Fürstenhäuser verglichen werden. Jedoch bildeten sich auch in diesen bis gegen das Ende von Maximilians Regierung hie und da größere Ländermassen, weil man das Princip der Theilung des Landes bei Erbfällen allmählig verließ a) und weil durch Heirath und Erbverträge, allodiale Herrschaften und Grafschaften ohne alle Schwierigkeit b), reichshenbare Länder aber wenigstens sehr häufig c), an andere Geschlechter gebracht wurden, die Erwerbung einzelner Landestheile durch Erbvertrag Kauf und Verpfändung nicht leicht vom Kaiser erschwert werden konnte, nachdem er den Kurfürsten das Recht sie an sich zu bringen ausdrücklich in der goldenen Bulle eingeräumt hatte d), und nach dem Heimfall von Lehen des Herrenstandes auch

manches zum unmittelbaren und nutzbareren Besizthum geschlagen wurde, während man es sonst in jenem Falle von neuem verliehen hatte.

1. In Baiern erlosch 1425 die Straubingische Linie (s. oben S. 399). R. Siegmund gedachte zwar Anfangs das Land als Stück eines getheilten Lehens (S. 364) zum Reiche einzuziehen und belehnte damit 1426 seinen Schwiegersohn Herzog Albrecht von Oesterreich; die Landschaft jedoch huldigte den über die Succession unter sich streitenden Stammsvettern nach bestätigten Landesfreiheiten "zu ihrem Recht", und Siegmund ließ jenen Plan fallen und erkannte 1429 als Richter, daß das Straubinger Land nach Köpfen unter die vier damals regierenden Herzoge von der Münchner, Ingolstädter und Landshuter Linie zu vertheilen sey. Bei dem Ausgang der Ingolstädter Linie vereinigte Herzog Heinrich von Landshut als der nächstgesippte Stammsvetter ihre Länder mit den seinigen. Was der neben ihr nun allein noch blühenden Münchner Linie gehörte, war 1438 bis 1460 unter Herzog Albrecht III. vereinigt, nach dessen Tode, nach mancherlei Streitigkeiten seiner Söhne über die Theilnahme eines jeden an der Regierung, diese Albrecht IV. allein überlassen wurde f). Während derselben starb 1503 die Landshuter Linie aus. Herzog Georg von Landshut hatte seine Tochter Elisabeth, dem Pfalzgrafen Ruprecht von der Kur-

linie vermählt, im Testament zur Erbin eingesetzt; das Land *g*) wurde jedoch von Maximilian den Münchner Stammvätern als den nächsten Lehensfolgern zugesprochen, und der Successionskrieg, welchen sie mit dem Pfalzgrafen zu bestehen hatten, endigte sich 1507 durch einen Vergleich, in welchem den unmündigen Söhnen desselben *h*) ein Stück von der Oberpfalz und von Ober- und Niederbaiern überlassen wurde, welches unter dem Namen der neuen Pfalz oder der Fürstenthümer Neuburg und Sulzbach fortwährend (jenes bis 1685, dieses bis 1742) Besizthum Pfälzischer Nebenlinien blieb. Die bestandene Gefahr den ganzen beträchtlichen Landesantheil der ausgestorbenen Linie zu verlieren, bewog die Erben, Herzog Albrecht und Wolfgang von der Münchner Linie, unter Vermittlung ihrer Landschaft einen Vertrag zu schließen, daß Baiern nicht wieder getheilt, sondern nach dem Recht der Erstgeburt vererbt werden, jeder Regierungsnachfolger aber, vor der Huldigung die urkundlichen und herkömmlichen Landesfreiheiten bestätigen solle *i*).

2. Das neue Brandenburgische Haus (S. 407.) fand einen großen Theil des Kammerguts und beträchtliche Landstücke, theils benachbarten Fürsten, theils dem Adel des Landes selbst, verpfändet, deren Einlösung gegen beide auf gleiche Weise in der Regel mit Gewalt durchgesetzt werden mußte. Nicht nur diese *k*) erfolgte aber schon innerhalb der drei ersten vorzüglich kriegerischen Regierungen

(Friedrich I. 1415-1440, Friedrich II. 1440-1470, Albrecht Achilles, des vorhergehenden Bruder, 1470-1486), sondern es wurde auch keine Gelegenheit vorbeigelassen, die Lehensherrschaft über benachbarte Länder zu erwerben oder zu behaupten, durch Erbvertrag Erwerbungen für die Zukunft zu sichern, und einzelne Landesstücke von den benachbarten Fürstenthümern durch Kauf der Mark zu incorporiren. Was jenen drei ersten Regenten wenigstens größtentheils durch die Gewalt der Waffen zu erwerben gelungen war, wurde in den beiden folgenden weniger kriegerischen Regierungen Johann Ciceros (von 1486-1499) und Joachims I. (von 1499-1535) durch Verträge erhalten und gesichert l). So wuchs der Mark Brandenburg innerhalb 100 Jahren ein beträchtliches Stück von Schlesien m), und von der Lansiz n) zu, und durch Erbvertrag, Lehensherrlichkeit, und kaiserliche Begnadigung hatte das Brandenburgische Haus zu Anfang des 16ten Jahrhunderts die Aussicht, dereinst nicht weniger als Pommern o), Mecklenburg p) Holstein q), Sachsen und Hessen r) zu seinen Besitzungen hinzuzufügen s). Die Fränkischen Länder welche seit Friedrich I. nur wieder Kurfürst Albrecht Achilles mit der Mark vereinigt besaß, wurden dagegen seit 1486 fortwährend von der letzteren getrennt. Nach des letzteren Testament (1473) sollten fortan auf ewige Zeiten die sämtlichen Marken ungetheilt nach Vorschrift der goldenen Bulle vererbt werden, in dem Fränkischen Fürstenthum aber, nie mehr als zwei Fürsten (unterhalb Gebürgs,

in Anspach und oberhalb Gebürgs, in Baireuth) seyn. Die Huldigung sollte in allen Ländern auf alle Theilhaber erstreckt werden, wenn gleich jeder seinen Antheil auf seine Descendenz vererben sollte, und der Kurfürst die Belehnung für sich und seine Brüder und Vettern über die gesammten Besitzungen nehmen. Die Urkunde wurde von den Söhnen besiegelt und beschworen t). Die Besitzungen in Franken, welche die beiden jüngeren Brüder Friedrich und Siegmund theilten, fielen durch den Tod des letztern 1495 wieder zusammen und blieben dem ersteren bis 1511, wo ihn seine Söhne unter dem Vorwande des Blödsinns in die Beste Plazenburg einschlossen u). Diese regierten gemeinschaftlich, bis 1541 Markgraf Georg, Albrecht, dem Sohne eines früher verstorbenen Bruders Casimir, Baireuth überließ.

- a) Ueber die Art und Weise, wie man bei Einführung der Untheilbarkeit verfuhr, s. den folgenden vierten Abschnitt.
- b) Die Regalien waren freilich hier auch öfters lehenbar, aber über ihre Verleihung machte man den Allodialerben nie Schwierigkeiten.
- c) Sie und da waren in der That die Lehen observanzmäßig Weiberlehen, oder durch besondere kaiserliche Privilegien dafür erklärt; die meisten Successionsfälle müssen jedoch aus einer kaiserlichen Verleihung ex nova gratia erklärt werden. Nur war es hier wie bei dem Erlöschen der abgetheilten Seitenlinien; das Herkommen in Gnadensachen war dafür nicht ohne besondern

Grund die Cognaten zu übergehen. Vergl. I-  
ter de feudis imperii Cap. 14. §. 13-15.

d) G. B. Cap. 10. §. 2.

e) Dieser und der vorhergehende Successionsfall ist einer der vielen Beweise, daß die sogenannte reine Linealfolge lediglich eine Erfindung der neueren Juristen ist, und es nie eine andere Deutsche Successionsordnung gegeben hat, als die, wo in der nächsten Parentel (Linie) der nächste allein erbt, oder die, so sich gleich nahe zur Sippe ziehen, gleichen Theil nehmen (oben §. 373. Note m).

f) Es war eine Regierung, die den Landesfreiheiten nicht immer gemäß war. 1488 verlangte er eine Steuer statt des persönlichen Dienstes (§. 304), für deren Ertrag Söldner gehalten werden und dieser erlassen seyn sollte. Die Ritterschaft verweigerte sie und wollte nur persönlich dienen, einige Städte aber erklärten sich bereit sie zu geben; der Herzog schrieb sie nun durch das ganze Land aus. Die Ritterschaft protestirte dagegen und berief sich auf Rechtsgang und kaiserlichen Ausspruch, der Herzog auf seine Landeshoheit. Dieß veranlaßte die Ritterschaft, in eine Einigung (den Löwenbund) zur Vertheidigung ihrer hergebrachten Freiheit zu treten, und sich mit dem Schwäbischen Bund zu verbinden, Anlaß genug für den Kaiser, Verbindungen und Landesfreiheit 1491 zu bestätigen. Herzog Albrecht, der die Reichsstadt Regensburg 1486 bewogen, sich ihm zu unterwerfen, und durch diese Sache 1492 in die Reichsacht gekommen, vermochte den Löwenbund nicht zu überwältigen, da dieser durch die Mandate zu Vollziehung der Acht die Hülfe des Schwäbischen Bundes und benachbarter Reichsstände erhielt; die Sache zwischen dem Herzog und dem Löwenbunde kam nun zum Rechtsgang vor einer kaiserlichen Commission,

den der Herzog durch einen Vergleich abwendete. In diesem blieb es bei der Verpflichtung, nur in Person zu dienen und Bestätigung der Landesfreiheit; der Löwenbund wurde zwar nicht aufgehoben, er verlor jedoch seine Bedeutung, wenn er gleich noch mit dem Schwäbischen Bund vereinigt blieb.

- g) Welches in der That bei diesem Successionsstreit, durch die Entschlossenheit der Landschaft dem Bairischen Hause erhalten wurde; der Kaiser verlangte bis zum Rechtspruch von der Landschaft die Huldigung, und da er selbst zugleich mehrere Districte in Anspruch nahm, so mochte dieß Begehren kaum für etwas anderes gehalten werden, als für eine schickliche Einleitung, das Ganze oder doch den größten Theil, selbst zu behalten. Die Landschaft verweigerte schlechthin eine solche Huldigung zu thun. Hierauf erfolgte die kaiserliche Entscheidung.
- h) Ruprecht, geächtet, weil er das Land mit Gewalt zu behaupten suchte, starb 1504 während des Kriegs, und kurz nach ihm Elisabeth.
- i) Der Vertrag findet sich in der Sammlung der landständischen Freiheitsbriefe im Anh. No. 12.
- k) Das wichtigste darunter war die Uckermark, welche 1421, und die Neumark, welche 1455 wieder mit den Kurlanden vereinigt wurde.
- l) Wenig scheint dagegen durch Consolidation beim Heimfall größerer Lehen unmittelbares Besizthum der Kurfürsten geworden zu seyn, während dieß in andern Ländern den Hauptgrund der wachsenden fürstlichen Macht bildete. Doch gehört unter diese Rubrik die Grafschaft Ruppin 1524.
- m) Das Fürstenthum Crossen 1482.
- n) Cotbus und Peiz 1462, und die Lehensherrschaft über Beeskow und Storkow als Böhmisches Af-

terlehen, die jedoch erst 1575 von den Pfand-  
inhabern, die sie bis dahin besaßen, an Kurf.  
Johann Georg kamen.

- o) Es gelang auch der neuen Dynastie, die Le-  
hensherrschaft über Pommern zu behaupten, ein  
sicheres Zeichen, daß sie von jeher mit dem  
Fürstentame verbunden war. Beim Ausster-  
ben der Stettinischen Linie (oben S. 399) im  
J. 1464 wollte daher Kf. Friedrich II. ihre Be-  
sitzungen als heimgefallenes Lehen einziehen,  
allein die Wolgastische Linie behauptete sich in  
mehrmals erneuertem Kriege gegen kaiserlichen  
Spruch und Reichsbelehnung. Die Herzöge  
waren den Markgrafen nur ein vertragsmäßi-  
ges Anfallsrecht geständig, und Herzog  
Bogislaw X. erklärte den Lehnseid, den sein  
Vater früher 1472 geleistet, für ungerechter-  
weise erzwungen. 1493 wurde wiederholt bloß  
ein Anfallsrecht von Herzog und Landschaft  
anerkannt, 1529 aber vertragen, daß künftig  
bei jeder Huldigung, die den Herzögen ge-  
schähe, marktgräfliche Räte gegenwärtig seyn  
sollten, denen durch die Landschaft die Zusage  
geschähe: "wan die Herrschaft von Pommern  
stirbt, daß sie denn den Kurfürsten und Mark-  
grafen von Brandenburg für einen Erben  
wollen annehmen." S. Kanhow Pomerania  
(herausgeg. von Rosgarten. Greifsw. 1816.  
1817. 8.) Th. 2. S. 118 u. f. und S. 379.

p) Kraft Erbvertrags von 1442.

q) Kraft kaiserlicher Anwartschaft von 1517.

r) Kraft Erbverbrüderung von 1457, die man in  
Beziehung auf das Zollernsche Haus nothwendig  
als die erste ansehen muß, da die früheren  
Erbeinigungen zwischen Meissen und den An-  
haltisch-Brandenburgischen Markgrafen durch  
Aussterben der letzteren längst erloschen waren.

s) Selbst die erste Erwerbung in der Gegend des Harzes fällt schon in diese Zeit, durch Erwerbung der Lehensherrschaft über Wernigerode, welche das Erzstift Magdeburg 1449 Kurf. Friedrich II. überließ.

t) Bei Lenz Samml. Brandenb. Urk. Th. 1. S. 676.

u) Er starb hier 1536.

### S. 413.

3. In dem neuen Sächsischen Kurhause (§. 407.) waren vor der Erwerbung der Kurlande stets Theilungen üblich gewesen, die in den letzten Zeiten aber freilich öfters nur Theilung der Einkünfte (Verterungen) seyn sollten, deren ungeachtet die Regierung gemeinschaftlich blieb a). Diese Verterungen verwandelten sich aber zuletzt in eine wirkliche Theilung, daher Thüringen zu der Zeit, wo Markgraf Friedrich der Streitbare von Meissen († 1428) die Kurwürde erlangte, von einer eigenen Linie beherrscht wurde, die bis 1440 blühte. Die Kurwürde und die Kurlande mußten bei der Meißnischen Linie seitdem ausschließlich dem ältesten Sohne zufallen, daher führte Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige nach dem Tode seines Vaters nur über die übrigen Besitzungen mit seinen Brüdern eine gemeinschaftliche Regierung b), und als 1435 eine Verterung auf 9 Jahre vorgenommen wurde, schien nur zweckmäßig, ihm die Ausübung einzelner Hoheitsrechte in den Theilen

der übrigen vorzubehalten c), Der Anfall von Thüringen im Jahre 1440, veranlaßte 1445 eine Theilung zwischen dem Kurfürsten und seinem Bruder Wilhelm d), die aber erst nach sechsjährigem Unfrieden und zweijähriger Fehde, 1451 dauernd zu Stande kam, und durch welche Thüringen von neuem von der Kurlinie getrennt wurde. Kurfürst Friedrich († 1464) verordnete 1447, daß seine beiden Söhne Ernst und Albrecht die Länder ungetheilt behalten, der Ältere aber im Namen des Jüngeren die Regierung führen sollte. So blieb es, bis 1482 Thüringen durch den Tod ihres Theims ihnen wieder zufiel; hierauf kam es zu einer Theilung, die 1485 ihre definitive Bestimmung erhielt. Der Kurfürst Ernst erhielt von den theilbaren Ländern Thüringen, die Pflege Coburg e) in Franken, die Vogtländischen Besitzungen f) und einen Theil der Ueberreste der alten Thüringischen Marken (des Osterlandes), von welchen das übrige nebst Meissen dem jüngern Bruder Albrecht zufiel. In der Ernestinischen Linie blieb es auch nach dem Tode ihres Stifters 1486 noch bei der Hausobservanz einer gemeinschaftlichen Regierung, welche Kurfürst Friedrich der Weise mit seinem Bruder Johann dem Beständigen in den theilbaren Ländern führte. In der Albertinischen Linie machte schon ihr Stifter den Versuch, Untheilbarkeit der Besitzungen einzuführen. Ein Vertrag, den er mit seinen Söhnen Georg und Heinrich 1499 errichtete, sprach dem Älteren unter den jedesmal zur Succession Berufenen allein die Re-

gierung, dem Jüngeren bloß das Recht zu, Schlösser mit den dazu gehörigen Herrschaften als Wohnsitz, und einen, aber freilich sehr beträchtlichen Theil der Einkünfte zu fordern; zwei oder weniger Nachgeborene sollten sich mit einem Drittel der Einkünfte begnügen, mehreren aber die Hälfte derselben angewiesen werden *g*). An Erbverträgen und kaiserlichen Anwartschaften, welche die Aussichten auf künftige Erwerbungen eröffneten, fehlte es auch diesem Hause nicht; jene gewährten Ansprüche auf Brandenburg und Hessen *h*), diese auf Jülich und Berg *i*) für den Fall des Aussterbens der landesherrlichen Familie.

4. Kurfürst Ruprecht von der Pfalz (Römischer König) ließ noch im letzten Jahre seines Lebens durch seine Räte eine den älteren Hausverträgen angemessene Theilung seiner Besitzungen unter seine vier Söhne aufsetzen, welche von diesen vertragsweise angenommen wurde *k*). Ohngefähr ein Viertel der von der Kur trennbaren Besitzungen (s. oben. S. 399) wurde mit der Kurwürde verbunden, und aus dem übrigen drei gleiche Theile gebildet. Der Antheil Pfalzgraf Johannis (ein Stück der oberen Pfalz, so weit sie nicht zur Kur gehörte), und Pfalzgraf Ottos (am Neckar) wurden jedoch 1499 wieder mit den Besitzungen der Kurlinie vereinigt *l*), die unter den drei ersten Regierungen Ludwigs III. (von 1410 = 1437) Ludwigs IV. (1437 = 1439) und Friedrichs des Siegreichen *m*) (1449 = 1478) manchen beträchtlichen Länderzuwachs erhielt *n*). Kurfürst

Philipp (1476 = 1508), der seinen Sohn Ruprecht in dem Bairischen Erbfolgekriege (S. 412. Nr. 1) unterstützte, kam dadurch in die Reichsacht, die seine Nachbarn zu vollstrecken sehr bereit waren, und das Land für den Schaden büßen ließen, die ihnen die Fehden Friedrichs des Siegreichen zugesügt hatten; er verlor durch den Frieden zu Costniz beträchtliche Landstücke, die zu der neuen Pfalz geschlagen wurden, oder den Vollstreckern der Achtserklärung, Würtemberg, Baden, Nürnberg, und andern blieben, und späterhin nur zum Theil wieder eingelöst wurden. Während der friedlichen Regierung seines Nachfolgers Ludwig V. (1508 - 1544) erholte sich wenigstens das Land von den Folgen jenes Kriegs. — Dem dritten Sohne R. Ruprechts, Pfalzgraf Stephan, waren durch die Theilung von 1419 die Besitzungen zwischen der Saar und Mosel (Simmern, Zweibrücken und mehrere kleinere Herrschaften) zugefallen, zu welchen er durch Heirath Beldenz und einen Theil der Grafschaft Sponheim erwarb. Seine Söhne stifteten 1459 die Simmernsche und Zweibrückische Linie, und in der letzteren entstand 1514 noch eine Nebenlinie zu Beldenz.

- a) Z. B. zwischen Friedrich dem Strengen und seinen Brüdern Balthasar und Wilhelm, nachdem der erstere zuvor dreißig Jahre lang im Namen der übrigen eine gemeinschaftliche Regierung geführt hatte. Bei der Theilung wurde daher auch verabredet, daß keiner in dem ihm angewiesenen Theile für sich Steuern erheben solle, sondern nur "alle einträchtiglich mit einander." Die Steuern waren keine ordent-

liche Einkünfte, sondern konnten nur Kraft der Landeshoheit außerordentlicher Weise erhoben werden; wenn diese gemeinschaftlich war, so mußten folglich alle in ihre Erhebung einwilligen.

- b) An welcher anfangs nur der älteste Bruder Siegmund Theil nahm, weil nur er mündig war.
- c) Den Heerbann und die Besetzung der Aemter; die Ausübung der übrigen Hoheitsrechte wurde jedem in seinem Antheil überlassen, die Landtage blieben gemeinschaftlich, weil die Regierung gemeinschaftlich seyn sollte.
- d) Der zweite, Siegmund, war geistlich geworden, der dritte war 1435 gestorben.
- e) Einer Besizung der Grafen von Henneberg, 1349 durch Heirath erworben.
- f) Ein eremtes Stück der alten Südthüringischen Mark 1303 durch Heirath erworben, von welchem der jezige Neustädtische Kreis ein Theil ist. Die übrigen Vogtländischen Besizungen, der jezige Vogtländische Kreis, sind erst 1575 an das Sächsische Haus gekommen.
- g) Bei Glafei Kern der sächs. Gesch. (3te Aufl.) S. 819.
- h) Die Grundlage der Erbverbrüderung zwischen dem Meißnischen Hause und Hessen, scheint eine Erbeinigung zu seyn, die nur Thüringen auf der andern Seite im Fall des Aussterbens eines der beiden Geschlechter zum Gegenstand, und ihre Veranlassung in dem Anspruch hatte, welchen Sophie von Brabant 1247 auf die Erbschaft ihres Oheims, des letzten Landgrafen von Thüringen aus dem Fränkischen Stamm (S. 240.) machte, da ihn Markgraf Heinrich der Erlauchte, (S. 399.) mit den Hessischen Be-

sizungen des ausgestorbenen Hauses 1264 abzand. Eine Erbeinigung dieser Art war bei Vergleichen unter Cognaten, die Stammgut erben, sehr gewöhnlich. 1373 wurde diese Erbeinigung in eine Erbverbrüderung verwandelt, welche daher die sämtlichen Meißnischen Länder und überhaupt alle jezige und künftige Erwerbungen beider Theile zum Gegenstand hatte, und sie zum Gegenstand haben konnte, weil um diese Zeit, eine früher bestandene Erbeinigung über Meissen mit dem Bairisch = Brandenburgischen Stamm, längst erloschen war. Zu dieser Erbverbrüderung trat Brandenburg als ein mit den beiden andern Häusern als Ganerben contrahirender Theil, wodurch eigentlich eine zweite von der ersten ganz verschiedene Erbverbrüderung geschlossen wurde, daher für Brandenburg auch erst die Succession nach dem Abgange jener Ganerben, für diese aber die Succession in Brandenburg gemeinschaftlich zugesichert wurde. So sah man auch die Sache am kaiserlichen Hofe an, welcher in der Bestätigung der Kursächsischen Privilegien, die früher von K. Karl IV. und K. Siegmund bestätigte Meißnisch = Hessische Erbrechte stets erwähnte, die Brandenburgische zweite Erbverbrüderung aber nie ausdrücklich bestätigt hat. Die wichtigsten hierher gehörigen Urkunden finden sich bei Müller Reichstags-theater unter Maximilian I., Th. 1. S. 565 u. f.

- i) Durch eine Herzog Albrecht 1483 von K. Friedrich III. ertheilte Anwartschaft auf Jülich und Berg, 1486 auf die Ernestinische Linie ausgedehnt und 1495 von Maximilian I. bestätigt.
- k) Bei Moser Staatsrecht Th. 13. S. 11 u. f.
- l) Die Linie Johanns starb mit seinem Sohne Christoph (König von Schweden) 1448 aus, und ihre Besizungen fielen, mit Ausschluß des

damaligen Kurfürsten Friedrichs IV. an die einen Grad nähergesippten Brüder Johanns, Stephan und Otto; der erste überließ jedoch dem letzteren seinen Theil gegen eine Geldsumme. Ottos gleichnamiger Sohn übergab 1449 sein Land dem damaligen Kurfürsten Philipp. Der Widerspruch der gleich nahe verwandten Stammesvettern von der Simmernschen Linie, wurde 1506 durch Vergleich beseitigt.

- m) Es fiel ihm nach dem Tode seines Bruders Ludwig IV. freilich nur die Vormundschaft über seinen minderjährigen Neffen Philipp, den Erben der Kur, nach der goldenen Bulle zu; allein mit Einwilligung der Landstände und Philipps selbst, den er adoptirte, verwandelte er sie in eine lebenslängliche Regierung, und verheirathete sich zum Vortheil des künftigen Regenten nur unstandesmäßig. Seinen Descendenten gab er die Grafschaft Löwenstein; das noch blühende Haus Löwenstein-Weirtheim stammt von seinem zweiten Sohne Ludwig ab.
- n) Ein Fünftel der vorderen Grafschaft Sponheim, Lühelstein, die Bergstraße wiederkäuflich von Mainz u. s. w.; die zahlreichen Fehden Friedrichs des Siegreichen, wurden zum Theil eine Quelle dieses Erwerbs.

## S. 414.

5. In dem Württembergischen Hause fand 1442 zum erstenmal eine Theilung des Landes unter den beiden Söhnen Graf Eberhards V., Ludwig I. und Ulrich statt, während zuvor mehrere Söhne immer nur gemeinschaftlich regiert hatten. Zu dem Antheil Ludwigs kam nach dem Tode ihrer Mutter, Erbtöchter von Mömpelgard, auch diese Grafschaft. Bei-

des erbte 1450 Graf Eberhard der Ältere, dessen Oheim Ulrich, seinem jüngern Sohn Heinrich eine Herrschaft ohne weitere Theilung zu verschaffen, jenen bewog, 1473 Mömpelgard an diesen abzutreten, und ihm dagegen Württemberg für den Fall zusicherte, daß sein Sohn Eberhard keine Leibeserben hinterlasse a). Ein zweiter Vertrag Graf Eberhards des Ältern und des Jüngern, zu Münsingen 1482, setzte fest, daß künftig das Land ungetheilt bleiben, und so wie von nun an, durch Graf Eberhard den Älteren, so auch unter den Nachkommen beider, stets von dem Ältesten regiert werden solle. Doch sollte diese Regierung eine gemeinschaftliche seyn, daher Graf Eberhard der Ältere sich mit seinem Vetter in den wichtigeren Angelegenheiten berathen; könnten aber die mehreren Herren sich nicht vereinigen, so sollte der Regierende die Sachen mit Rath der Prälaten, Städte und Landschaft abthun können. Die anwesenden Prälaten und Ritter und Abgeordneten von der Landschaft, mußten diesen Vertrag zu mehrerer Sicherheit ihrer Mitwirkung bei dessen Erfüllung beschwören b). Unverändert blieb freilich dieser Vertrag nicht, aber gesichert wurde doch nach mehreren abgeänderten Vergleichem (durch den Eßlinger Vertrag 1492), daß das Land unzertrennlich bleiben und nach Eberhards des Ältern Tode von Eberhard dem Jüngern mit Zuziehung einer Regentschaft von einem Landhofmeister und 12 Personen von der Landschaft regiert werden solle, der zugleich die vormundschaft-

liche Verwaltung versichert wurde, wenn nach Eberhards des Jüngern Tode das Land an seinen Bruder Heinrich c) oder dessen minderjährigen Sohn Ulrich fiel. Drei Jahre später (1495) wurde Wirtemberg von Maximilian I. zum Herzogthum und durchaus für reichslehnbare erklärt; nach Erstgeburtsrecht sollte es vererbt werden d), und wenn der Mannsstamm des landesherrlichen Hauses ausstürbe, an das Reich fallen, und dann nicht wieder verliehen, sondern durch den Kaiser selbst, oder in seiner Abwesenheit von einer Regentschaft aus der Landschaft, deren Rechte und Freiheiten nebst dem Inhalt des Eßlinger Vertrags zugleich bestätigt wurden, regiert werden e). Eberhard der Jüngere wurde schon im folgenden Jahr der zweite Herzog, und der nach den Bedingungen des Eßlinger Vertrags von seinem Vorfahren angeordnete Regentschaftsrath verlor bald seinen Einfluß durch die Ráthe, welche der neue Regent selbst anzuordnen für gut fand; die neue Regierung aber war drückend, und, wenn sie sich gleich bereit finden ließ, zur Abstellung der Beschwerden 1498 einen Landtag zu berufen, gegen die alten Ráthe und ihre Parthei nicht stark genug, da die Abgeordneten der Städte und Aemter eigentlich nur aus den landesherrlichen jenen ergebenen Beamten bestanden f). Der Landtag sagte dem Herzog den Gehorsam ganz auf, und übernahm die vormundschaftliche Regierung über seinen 10jährigen Nachfolger Ulrich; Herzog Eberhard, da der Kaiser selbst diese Revolution seinem Interesse als muthmaßlicher Nachfolger ganz angemessen fand,

mußte sich in sein Schicksal fügen. Der junge Herzog aber, der 1504 die Regierung antrat g), gerieth schon in den ersten 10 Jahren in eine Schuldenlast, gegen die seine Ráthe zuletzt kein Mittel mehr wußten, und die neuen Schatzungen h) erregten einen Volksaufstand, gegen den man sich am leichtesten durch einen Landtag zu helfen hoffte. Unter Vermittlung des Kaisers und der fürstlichen Nachbarn kam auf diesem zu Tübingen 1514 ein Vertrag zu Stande, bei welchem eigentlich die Städte und Aemter allein Contrahenten waren, weil sie allein 800000 Gulden herzogliche Schulden zu bezahlen, die Prälaten dagegen nur einen unbestimmten Beitrag übernahmen, und die Ritterschaft an den Verhandlungen gar keinen Theil gehabt zu haben scheint. Dafür versprach der Herzog: 1) ohne Wissen und Rath der Landschaft vom Lande nichts zu verpfänden oder zu veräußern, deren Einwilligung jedoch bei wahrer Noth ihm nicht versagt werden soll. 2) Keinen Landschaden (außerordentliche Beihilfe bei gewissen Ausgaben) i) und überhaupt keine außerordentliche Hülfe mehr zu begehren, ausgenommen, wenn er zu Rettung von Land und Leuten, Handhabung seiner Oberherrlichkeit und Herrlichkeit, oder vermöge seiner Bündnisse Krieg führen muß, wenn dieß mit Rath und Wissen der Landschaft geschieht, widrigenfalls bekommt er keine Hülfe, sondern muß sich damit begnügen lassen, daß ihm die Mannschaft dient und Kriegsführen leistet. 3) Jeder neue Landesherr soll, bevor ihm die

Landschaft huldigt, beim Wort der Wahrheit und bei fürstlichen Würden mit Brief und Siegel sich verpflichten, die Freiheiten der Landschaft zu halten. 4) In peinlichen Sachen soll niemand ohne Urtheil und Recht gerichtet oder gestraft werden *k*). 5) Jeder Unterthan kann fürs erste gegen Erlegung des 10ten Pfennigs seines Vermögens, nach 20 Jahren aber völlig frei das Land verlassen. Für die Erhebung und Verwendung der Gelder, welche zur Abtragung der übernommenen Schulden jährlich erhoben werden sollten, wurden von dem Herzog und der Landschaft gemeinschaftlich Beamte angesetzt und verpflichtet.

6. Nicht so wie in Württemberg, gelang es dagegen in dem benachbarten Badenschen Fürstenthum, den zerstreuten Herrschaften, aus welchem das Ganze bestand, eine politische Verbindung zu geben und sie zusammenzuhalten. Man glaubte hier genug gethan zu haben, wenn man nur bei dem alten schon im 14ten Jahrhundert von den Söhnen Markgraf Rudolphs VI. durch Erbvertrag festgesetzten Grundsatz blieb, daß nicht mehr als zwei regierende Herren seyn sollten. Ungeachtet daher seit 1503 unter Markgraf Christoph von Baden durch Aussterben der (unter jenem Erbvertrag nicht mitbegriffenen) Markgrafen von Hochberg das ganze Land vereinigt worden war, und man nun die schicklichste Veranlassung gehabt hätte, Primogenitur einzuführen, blieb man doch bei dem Princip der Theilung, und

Markgraf Christoph († 1527) machte sogar 1515 gegen jene älteren Dispositionen, die man auf die Länder der Hochbergischen Linie nicht bezog, wieder drei Theile, und ließ seine Söhne diese Disposition annehmen und ihre Beobachtung eidlich versprechen. Der unbeerbte Tod Philipps, des mittleren seiner 3 Söhne, der seine angeerbten Güter im Testament seinen Brüdern zu gleichen Theilen hinterließ, seine erworbenen Güter aber unzertrennlich mit dem Erbtheil des ältesten Bruders Bernhard verband, wurde jedoch die Veranlassung zu einer neuen Theilung im Jahr 1534, und in seiner Linie zu Baden = Baden wurde seitdem wenigstens Untheilbarkeit gebräuchlich, während die jüngere von Markgraf Ernst gestiftete Durlachische Linie noch das ganze 16te Jahrhundert hindurch bei dem System der Theilung blieb.

a) Der Vertrag wurde zu Urach von den vier Grafen und den bei seiner Abschließung mitrathenden Abgeordneten der Städte und Aemter von Württemberg besiegelt. S. Primogenitur in Würtemb. S. 29. An dem Eintritt dieser Bedingung war schon damals kaum ein Zweifel, da Graf Eberhard der Jüngere sich von seiner Gemalin getrennt hatte.

b) Als mitrathend werden sie allerdings aufgeführt, aber als Mitcontrahenten keineswegs. Der Eid, den sie leisteten, war in der That eine Erbhuldigung auf den Inhalt des Vergleichs; sie versprechen, ihn, so weit er die Städte und Aemter angehe, zu halten. S. Haupturkunden der Württembergischen Landesgrundverfassung (1815. 8.) Abth.

1. No. 1. §. 35. (S. 21). Damit war auch Eberhards des Älteren Absicht vollkommen erreicht, der durch diese Garantie, welche die Landschaft übernahm, seine Nachfolger, den Vertrag einseitig zu brechen, hinderte. Wäre die Landschaft Mitcontrahent gewesen, so hätten ja auch die folgenden Verträge von 1485, 1489, 1492 nicht ohne ihre Einwilligung geschlossen werden können, und bei diesen concurrirte sie nicht, ohngeachtet der von 1489 sogar die Untheilbarkeit wieder aufhob.

c) Der seit 1490 wegen seines wüsten Lebens von seinen eignen Verwandten in Gefangenschaft gehalten wurde, und darin bis zu seinem Tode blieb.

d) Wie schon in dem Eßlinger Vertrag bedungen war.

e) Die Urkunde steht bei Sattler in der Gesch. Württembergs unter den Herzogen, in den Beilagen zum 1sten Bande.

f) Bei der Unbedeutenheit der meisten Württembergischen Städte hatte hier die städtische Verfassung nicht die Vollendung erhalten, zu der sie anderwärts gelangte. In allen, obwohl sie einen Rath und ein eigenes Stadtgericht hatten, war in der Regel ein landesherrlicher Vogt der vorsitzende Beamte im Gericht, der zugleich die Criminal-Gerichtbarkeit über ein mit der Stadt ein politisches Ganzes bildendes Amt verwaltete, und die höhere Instanz für die Gerichte der Dörfer und Flecken, die zum Amte gehörten. Diese Vögte scheinen im funfzehnten Jahrhundert immer auf den Landtagen erschienen zu seyn, neben ihnen nur zuweilen bald mehrere bald weniger Personen von den übrigen Behörden des Amts, jenachdem sie vom Landesherrn dazu berufen wurden oder nicht. So z. B. sollten die Städte 1462 und 1482

einen vom Gericht und einen von der Gemeinde schicken, 1499 außer den Amtleuten einen vom Gericht oder 1 oder 2 von der Gemeinde. Auf dem Landtag von 1498 kommen außer den Amtleuten nur wenige Personen in der Unterschrift der Urkunde vor, in welcher sie dem Herzog den Gehorsam aussagten.

g) Durch den Kaiser in seinem sechzehnten Jahre für volljährig erklärt.

h) Die freilich schon durch ihre seltsame Beschaffenheit reizen mußten. "Die Maaße und Gewichte wurden verringert, und was der Weinschank, der Fleischer und der Müller, die auch nach verringertem Maaß und Gewicht auf gleichen Preis, wie bisher, verkaufen durften, zu gewinnen schienen, sollte durch einen eigenen herzoglichen Einnehmer zum Vortheil des Herzogs eingezogen werden." Spittler Gesch. von Württemberg S. 100.

i) Es scheint daß es damals eine fortbauende Bete oder Steuer in Württemberg noch nicht gab, sondern bloß grundherrliche Abgaben. Aber es gab mehrere Arten von außerordentlichen Ausgaben, zu welchen eine Beihülfe des Landes hergebracht war, und die dann unter dem Namen des Landschadens sogleich auf das Land repartirt wurden. Dieser und überhaupt jede außerordentliche Hülfe (d. h. also in Fällen, wo des Landes Beihülfe nicht hergebracht war, sondern erst besonders begehrt werden mußte) sollten wegfallen. Nur ausnahmsweise wurde die auch in andern Ländern gewöhnliche (§. 306. Note 2) außerordentliche Beihülfe, wenn der Fürst gefangen wäre, oder eine Tochter ausstattete, dem Herzog (§. 10. 15. 16. 17. des Vertrags) vorbehalten und ihre Summe auf Vergleich gestellt.

k) Die eigentliche Bedeutung dieser Zusage, muß man gewiß mit Spittler darin suchen, daß

dadurch die gefürchtete Strenge des Herzogs in Bestrafung des vorhergegangenen Bauernaufbruchs abgewendet werden sollte; dafür ist der Umstand daß dieser während des Landtags und eine Zeit nach demselben fort dauerte. Die gefürchtete Rache des Herzogs wurde durch jene Zusage von allen abgewendet, die sich beim Schluß des Landtags beruhigten.

## §. 415.

7. Auch in dem Braunschweig-Lüneburgischen Hause blieben die Besitzungen fortwährend unter mehrere Linien getheilt, und da sich zugleich die Verfassung jedes Landestheils bestimmter ausbildete, so erhielt sie in den verschiedenen Fürstenthümern manches Eigenthümliche. Die Braunschweigische Linie (oben §. 399. Nro. IX.) hatte es 1388 dahin gebracht, daß das Sächsische Haus seinen Ansprüchen auf das Lüneburgische Fürstenthum entsagte, aber nach 20 jährigen Unruhen und Partheiungen, welche der Erbfolgestreit unter den verschiedenen Classen der Unterthanen selbst veranlaßt hatte, war damit der Friedenszustand noch nicht hergestellt. Der größte Theil der Prälaten, Ritterschaft und Städte trat daher 1392 mit den beiden gemeinschaftlich regierenden Brüdern, H. Bernhard und Heinrich in eine beschworene Friedenseinigung a) (Friedensfate oder Sate, d. h. Sazung), durch welche sie sich gegenseitig zusagten einander keine Rechtsverletzung zuzufügen, und ein eigenes Friedensgericht (Satesleute) niederzusetzen, das dem Verletzten wenn keine gütliche Ver-

gleichung statt fände zu seinem Rechte verhelfen sollte b). Zugleich stellten die Herzoge den Ständen einen Freiheitsbrief aus, worin sie die bisherigen Freiheiten der Landschaft bestätigten, einen jeden bei seinen Privilegien, Rechten, Besitzungen und Gerichten zu lassen versprachen, besonders aber die Zusage ertheilten: keine neue Schlösser zu bauen, keine Eingriffe in die Rechte des Privateigenthums an den Forsten zu thun, und keine Bete oder Schatzung zu nehmen, ausgenommen von ihren eigenen Meiern. Da die Verbindung so weit sie die Erhaltung des Friedens zum Gegenstand hatte, nur auf den damaligen Zustand berechnet war, so mußte freilich die Einrichtung der Satekleute bei veränderten Umständen von selbst wieder aufhören c), aber auch die engere Verbindung in welche sie einen so beträchtlichen Theil der Stände gebracht hatte, blieb ohne Folgen, weil 1409 das Land zwischen Bernhard und Heinrich getheilt wurde d), und dieser, der Stifter des mittleren Braunschweigischen Hauses, das Land zwischen Deister und Leine (Calenberg) zu den alten Braunschweigischen Besitzungen erhielt, wodurch Bernhard, der Stifter des neueren Lüneburgischen Hauses, nicht einmal das Fürstenthum Lüneburg (nach der Theilung von 1267) unverkürzt behielt. Das Fürstenthum Lüneburg hatte das Glück während des 15ten Jahrhunderts nicht wieder getheilt zu werden, sondern die Regierung war stets eine gemeinschaftliche wenn mehrere Herren da waren, obgleich dann jedem seine Einkünfte auf einen Theil der

Herrschaft besonders angewiesen wurden. Der Urenkel des Stifters der Linie, H. Heinrich der mittlere *e*) (geb. 1468 † 1532), war am Ende dieses Zeitraums der einzige regierende Herr aus dieser Linie. Das Braunschweigische Land blieb dagegen nicht ungetheilt; schon 1433 wurde hier das Calenbergische Fürstenthum von dem Wolfenbüttelschen getrennt. Der ältere der Theilenden, H. Wilhelm der Siegreiche überlebte zwar seinen jüngeren ohne Söhne verstorbenen Bruder, H. Heinrich von Wolfenbüttel († 1473), und erwarb auch (1463) die Besitzungen der ausgestorbenen Göttingischen Linie (S. 399.) mit Hülfe der Landschaft gegen den Widerspruch des Lüneburgischen Hauses, aber seine Enkel errichteten 1491 eine neue Theilung, durch welche Herzog Heinrich (der Ältere) Stifter einer Wolfenbüttelschen und Herzog Erich I. Stifter einer Calenbergischen Linie wurde, die auch das Fürstenthum Göttingen besaß. Beträchtliche neue Erwerbungen machte zwar das Braunschweigische Haus nicht; aber es konnte freilich neuen Erwerbungen gleich geachtet werden, daß im 14ten und 15ten Jahrhundert durch das Aussterben des größten Theiles des zahlreichen Herrenstandes zwischen der Leine und der Weser, dessen Besitzungen theils als erledigte Lehen eingezogen *f*), theils ausgekauft oder durch Heirath dem Braunschweigischen Hause zugewendet wurden, ein sehr beträchtliches Land unmittelbare Besizung der Herzoge wurde, über das sie zuvor nur die Rechte einer sehr unbestimmten fürstlichen Ho-

heit gehabt hatten g). Auch erwarb das Haus durch kaiserliche Belehnung die Lehensherrschaft über die Grafschaft Hoya h), und die Anwartschaft auf die Grafschaft Diepholz i).

8. Das Hessische Geschlecht erhob sich durch die Erwerbungen die es im 15ten Jahrhundert machte, zu einem der bedeutendsten Fürstenhäuser im mittleren Deutschland. 1450 fielen Landgraf Ludwig I. die Grafschaften Ziegenhain und Nidda als eröffnetes Lehen zu k) und 1480 seinem Sohn Heinrich III. durch Heirath die Grafschaft Katzenellenbogen l). Die benachbarten Herren fanden in den Landgrafen Schutzherrn, welche mächtig genug und doch nicht als übermächtig zu fürchten wären, und trugen ihnen ihre Besitzungen ganz oder theilweise zu Lehen auf m); selbst die Fehden und inneren Unruhen der benachbarten Stifter, von denen ein großer Theil der Hessischen Besitzungen zu Lehen gieng, gaben Gelegenheit zu Erwerbungen n). Das Land wurde zwar 1460 zwischen Ludwig II. und Heinrich III. den Söhnen Ludwigs I. getheilt o), aber der Sohn des ersteren Wilhelm II. († 1509) brachte es wieder zusammen und ihm folgte sein einziger Sohn Philipp der Großmüthige.

a) Bei Jacobi Landtagsabschiede und andere die Verfassung des Fürstenth. Lüneburg betreffend Urk. (Hannov. 1794. 2 The. 8.) Th. 1. Nro. 5 und 6.

- b) Die Satesleute bestanden aus 8 Rittersn und 8 Rathskleuten aus den Stadten Hannover, Lüneburg und Uelzen. Die Herzoge sollten ihrem Ausspruch ebenfalls unterworfen seyn, wenn iber Verletzung der Sate geklagt wurde.
- c) Vollig wurksam blieb sie eigentlich nur bis 1396; formlichen Verzicht darauf leistete aber die Landschaft erst 1519. S. Jacobi a. a. D. S. 22 in der Note.
- d) Die Theilung wurde aber nachher 1428 noch einmal geandert.
- e) So genannt, weil Herzog Heinrich I. und II. von Wolfenbuttel (Vater und Sohn) mit ihm gleichzeitig waren, jener in Urkunden und Geschichtschreibern der Aeltere, dieser der Jungere.
- f) Freilich ist es bei manchen dieser Lehen sehr zweifelhaft, zu welcher Zeit sie errichtet sind, und nicht alle Besitzungen des Herrenstandes zwischen Leine und Weser sind Braunschweigische Lehen gewesen, sondern viele ganz oder theilweise Mindensches oder Hildesheimisches Lehen, wie z. B. die Grafschaft Hallermund. S. J. Wolf Versuch, die Geschichte der Grafschaft Hallermund und der Stadt Eldagsen zu erlautern. (Gott. 1815. 4.) S. 39 u. f. Allein dem Furstenamte der Herzoge waren diese Gegenden ohne Zweifel von jeher unterworfen; auch ist bei manchen dieser Grafschaften und Herrschaften das Vasallenverhaltni urnkundlich bis ins 12te oder 13te Jahrhundert gewi; z. B. von den Grafen von Wolpe (Arnoldi Lubec. Chron. Slav. bei Leibniz ser. rer. Brunsv. Tom. 2. p. 645) von Lauenrode, Zimmer und Wunstorf (nach der Theilungsurkunde zwischen den Sohnen Heinrichs des Lowen von 1201) den Herren zu Homburg und zu Dassel (nach eben dieser Urkunde) u. s. w. Man mu dabei auch nicht vergessen, da einzelne Stucke

dieser Herrschaften stiftisches Lehen, andere herzogliches seyn konnten. Vergl. oben S. 234 a. Note b. und c.

- g) Die wichtigsten dieser Erwerbungen sind: die Grafschaften zu Eberstein, Hallermund, Wölpe, Dassel, Wunstorf und Lauenrode, die Herrschaften Homburg und Rostorf.
- h) Die niedere Grafschaft Hoya verlieh K. Maximilian als angeblich erledigtes Reichslehen H. Heinrich dem Mittleren 1501; die damals noch blühende Linie der Grafen von Hoya in der sogenannten oberen Grafschaft widersprach dieser Belehnung, verstand sich aber durch Vergleich 1504 die untere Grafschaft und 1511 (bestätigt 1524) die ganze Grafschaft Hoya mit der Herrschaft Bruchhausen von H. Heinrich dem Mittleren zu Lehen zu nehmen.
- i) Durch K. Maximilian 1518.
- k) Nidda war Fuldisches Lehen, Ziegenhain theils altes Hessisches, theils Fuldisches, theils Reichslehen. Für ein Darlehen wurden beide Grafschaften dem Landgrafen Ludwig I. mit Fuldischem Consens zu Lehen aufgetragen, die Ansprüche des Reichs aber erst 1495 beseitigt.
- l) Landgraf Heinrich erlangte die Belehnung über die Lehnstücke, aus welchen die größtentheils lehenbare Grafschaft bestand, noch während des Lehens seines Schwiegervaters, des letzten Grafen von Hagenellenbogen.
- m) 1436 ein Stück der Grafschaft Sayn, 1431 und 1438 die Grafschaft Waldeck, 1449 ein Stück der Grafschaft Lippe, 1456 die Grafschaft Rietberg und Ringelheim u. s. w.
- n) So eroberten die Brüder Ludwig II. und Heinrich III. in der großen Fehde zwischen Adolph

von Nassau und Dieterich von Nassau (1460-1463) über den Besiz des Erzstifts Mainz, die Mainzischen Orte Hofgeismar, Schönberg, Gieselwerder, Rosenthal, Battenberg, Malnau und Wetter, und behielten sie im Frieden, ohngeachtet sie für verschiedene Partheien gestritten hatten.

- o) Die über Theilungen dieser Art und die damalige Verfassung von Hessen sehr lehrreichen Urkunden, stehen bei U. F. Kopp Bruchstücke zur Erläuterung der Deutschen Geschichte und Rechte. Th. 2. S. 7 u. f.

### S. 416.

9. Mit dem 15ten Jahrhundert verfiel die alte Verfassung der Frisen, und aus den bis dahin von der Landeshoheit frei gebliebenen Seelanden wurden mehrere Territorien gebildet. A) Die Frisen zwischen dem Fly und der Ems hatten wohl die Holländischen Grafen verhindern können, sich zu Landesherren zu erheben, aber dem Burgundischen Hause zu widerstehen wurde auf die Länge unmöglich. Es mochte daher noch für eine erträgliche Veränderung der bisherigen Verfassung gelten, daß 1489 Herzog Albrecht von Sachsen von R. Maximilian nur als Reichsstatthalter bestellt wurde, um Namens des Reichs die gräflichen Rechte auszuüben, welche die letzten Jahrhunderte hindurch von einem von den Gemeinden selbst erwählten Podesta a) ausgeübt worden waren; 1495 verwandelte der Kaiser seine Gewalt in eine erbliche, und nachdem Albrecht mit Hülfe einer einheimischen Parthei

erst in einem Theil von Friesland (1498) wirklich zum Besitz der Regierung gekommen war, fand der Kaiser zweckmäßig sein Podestat bis zur Weser auszudehnen. Vergebens nahmen jetzt die Gröninger einen Podesta vom Stift Utrecht an, dessen Ansprüche auf die Grafschaft sie sonst nie hatten gelten lassen wollen, und vergebens verbanden sie sich mit Graf Edzard von Ostfriesland (s. lit. B.) und nahmen ihn, dem die gleiche Gefahr drohte Burgundisch zu werden, zu ihrem Schutzherrn an; Maximilian unterstützte den Herzog Georg von Sachsen, welcher seinem Vater Albrecht in der Statthalterschaft folgte, so kräftig und wußte den Grafen Edzard durch den Grafen von Oldenburg und die Herzoge von Braunschweig zugleich von der entgegengesetzten Seite so zu beschäftigen, daß seinem Enkel Karl als Erben von Burgund, zuletzt die Herrschaft über ganz Friesland, unter dem Namen einer Statthalterschaft zu Theil wurde. 1515 verkaufte diesem Herzog Georg von Sachsen seine Rechte, und Graf Edzard mußte sich zum Vasallen von Burgund bekennen, sofern die Genehmigung von Kaiser und Reich dazu erhalten werden könne b). B) In die Landeshoheit über Friesland zwischen der Ems und Weser, theilten sich die Häuptlinge (Capitanei) dieses Landes, und der Graf von Oldenburg. Jene, der Ostfrisische Adel, gelangten ohngefähr auf ähnliche Weise zu der Gewalt der alten Frisischen Gemeindebeamten, wie die Lombardischen Capitaneen in den dortigen Städten, und sie spielten während des 15ten Jahrhunderts

auch ohngefähr die nehmliche Rolle. Schon 1428 hatte der Häuptling Focke Uken, über ganz Ostfriesland mit Ausnahme von Rüstringen jene Gewalt, durch Unterdrückung der bedeutendsten Häuptlinge neben ihm, erworben, und sein Schwiegersohn Sibeth Papinga herrschte neben ihm mit gleicher Gewalt über Rüstringen. Die unterdrückten Häuptlinge stellten zwar mit Hülfe von Hamburg, Bremen und Oldenburg ihre Unabhängigkeit wieder her, aber ein anderer Häuptling Edzard von Grethsyl wurde von ihnen selbst 1430 mit ähnlicher Macht bekleidet, weil man sich der freien Verfassung schon entwöhnt hatte. Edzards Bruder Ulrich, ließ sich 1454 von K. Friedrich III. mit Ostfriesland als einer Reichsgraffschaft belehnen, zu welcher alles Land bis an die Sächsische Gränze gehören sollte c). Allein er selbst und sein Nachfolger Graf Edzard I. konnte nicht verhindern, daß sich in Rüstringen auf dem linken Ufer der Sahde ein eigenes Häuptlingsgeschlecht unabhängig erhielt, und seine Herrschaft Fever 1502 dem Oesterreichisch-Burgundischen Hause zu Lehen auftrug. Die Grafen von Oldenburg aber erhielten theils durch Verträge mit den Häuptlingen, einen Theil von Friesland auf der linken Seite der Sahde, theils durch Eroberung (1499-1516) das ganze Weserufer bis an jenen Fluß (Stadt und Budjadingerland) d).

10) Die Linie des Schauenburgischen Grafenstammes, welche Holstein beherrschte, starb 1459 mit Adolph VIII. aus. Sie hatte seit 1386

auch das Herzogthum Schleswig als Dänisches Lehen besessen, und unter Herzog Adolph war diese Verbindung für die Zukunft gesichert worden. Von den Dänen 1449 auf den Dänischen Thron berufen, bewürkte er vielmehr die Wahl seines Schwestersohns, des Grafen Christian von Oldenburg, eine Gelegenheit, welche die Stände von Holstein und Schleswig benutzten, sich von dem neuen Oberlehns-herrn eine Versicherung ausstellen zu lassen, daß Schleswig niemals wieder mit Dänemark vereinigt werden solle f). Nach dem Tode Adolphs gelangte K. Christian zwar zum Besiz von Schleswig und Holstein; aber er verdankte diesen, da er ihre Hülfe gegen die außerhalb Holstein noch blühende Schauenburgische Linie g) nicht entbehren konnte, so viel, daß er sich 1460 von neuem verpflichten mußte, daß Holstein und Schleswig immerwährend unge-theilt zusammenbleiben sollten, und die Stände, durch deren guten Willen, nicht als König von Dänemark, er die Regierung erlangt habe, sich selbst unter seinen Erben einen Herrn wählen dürften. Der neue Besizer von Holstein erwarb von K. Friedrich III. 1474, daß aus Holstein, Stormarn und Dithmarsen ein Reichs-lehen und Herzogthum gemacht wurde, allein von dem letzteren Lande führten seine Nachkom-men bis 1559 nur den Titel, da die Dithmar-sen von allen Frisen allein sich noch der Lan-deshoheit erwehrten. Die beiden Herzogthü-mer wurden zwar nach Christians Tode in so-fern unter seine beiden Söhne, Johann, seinen

Nachfolger in der Krone, und Friedrich, getheilt, als 1490 jedem derselben ein Theil der Aemter, Klöster und Städte zugewiesen wurde, allein Prälaten und Ritterschaft sollten nach den älteren Privilegien ein unzertrennbares Ganzes bleiben, folglich die Regierung eine gemeinschaftliche seyn, wo es auf das Interesse des ganzen Landes ankäme.

- a) So italiänisch der Name klingt, so gewiß ist doch wohl, daß die Einrichtung selbst sich ganz natürlich aus der oben §. 285 b beschriebenen Verfassung entwickelt hat.
- b) Die aber nie erfolgt ist. S. Wiarda Ostfris. Gesch. Th. 2. S. 298.
- c) Der Lehnbrief findet sich bei Brenneysen Ostfris. Hist. und Landesverf. T. 1. B. 1. S. 77.
- d) Wovon jedoch ein Theil dem Braunschweigischen Hause, dessen Herzoge an der Eroberung vorzüglichem Antheil hatten, lehenbar wurde. Vergl. v. Halem Gesch. von Oldenburg. Th. 1. S. 432 u. f.
- e) Nachdem der Großvater des ersten Erwerbers, Graf Gerhard von Holstein es bereits von 1326 an eine Zeitlang als Lehen besessen hatte, und selbst von König Waldemar der jenem die Krone verdankte, die Versicherung (25. Aug. 1326) ausgestellt worden, daß es nicht wieder mit Dänemark vereinigt werden solle.
- f) Bei der unzweifelhaften Beschaffenheit dieser Erklärung, kann man die Aechtheit jener Waldemarschen Constitution schwerlich bezweifeln; und hat denn diese, wenn man das frühere Verhältniß von Dänemark und Schleswig er-

wägt, überhaupt wohl so viel Auffallendes als Neuere darin haben finden wollen?

g) K. Christian fand sie mit der Herrschaft Pinneberg ab.

§. 417.

II. Durch das Aussterben der Werlischen Hauptlinie (1436) und der Stargardischen Unterlinie (1471), vereinigte in Mecklenburg Herzog Heinrich von Schwerin wieder das ganze Land (vergl. oben §. 399). Zu einer neuen Theilung kam es hier so schnell nicht wieder, sondern auch unter mehreren Erben immer nur zur gemeinschaftlichen Regierung. Die Stände fanden dabei so sehr ihren Vortheil, daß der Versuch, welchen ein Enkel H. Heinrichs, Albrecht VI. im Jahre 1523 machte, seinen mit ihm regierenden Bruder allenfalls mit Hülfe des Kaisers zu einer Theilung zu nöthigen, jene zu einer Einigung bewog, in welcher sie sich als ein Ganzes zum erstenmal recht bestimmt anerkannten a) und dem Herzog Heinrich der keine Theilung wollte, es dadurch um so leichter machten die kaiserlichen Theilungs-Commissarien zu überreden, daß die Landesverfassung keine Theilung verstatte b).

12. Am Niederrhein fiel zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts das Besizthum des Bergischen, Sülischen und Clevischen Hauses zusammen. Herzog Adolph von Berg er-

warb 1423 die Besitzungen des Jülich'schen mit H. Reinhold IV. ausgestorbenen Stammes, dem er verwandt war (oben S. 399); das Bergische Geschlecht selbst erlosch aber 1511 mit H. Wilhelm, dessen Tochter Marie Johann III. von Cleve vermählt war. Auf das reiche, vortreflich angebaute Land auf beiden Seiten des Rheins, hatte zwar K. Maximilian kurz zuvor dem Sächsischen Hause eine Anwartschaft, und bei der nahen Aussicht zum Eröffnungsfall selbst eine Eventualbelehrnung ertheilt. Durch ein Privilegium K. Maximilians wurde jedoch 1496 die Erbtochter und ihre männliche Nachkommenschaft für fähig erklärt in den väterlichen Lehen zu folgen, und dem Sächsischen Hause nur eine Entschädigung vorbehalten die auf den Ausspruch des Kaisers gestellt wurde. Eine im nehmlichen Jahre unter Genehmigung der Jülich-Bergischen Landstände geschlossene Erbverbrüderung, mit Herzog Johann II. von Cleve, bestimmte dessen Sohn Johann III. als Verlobten der Erbtochter zum künftigen Nachfolger, und so gesichert erhielt dieser 1511 ohne Schwierigkeit den Besitz des Landes.

a) Gedruckt bei Franck altes und neues Mecklenburg Th. 9. S. 104.

b) Daß nach Franck a. a. D. der Herzog den Theilungs-Commissarien erklärt haben soll, die Landschaft sey dazu privilegirt sich keine Landestheilung gefallen zu lassen, und ihre Vereinigung von 1523 als eine hiernach ihren Privilegien gemäße Handlung betrachtet wird, ist ohne Zweifel dahin zu deuten: es sey her-

gebracht daß Landestheilungen mit Einwilligung der Stände geschlossen werden mußten. In so fern lag daher in der Union von 1523 ohne Zweifel nichts Neues. Der bestimmte erklärte Entschluß der Landschaft fortan ein unzertrenntes Ganzes zu bleiben, in das sie sich aber jetzt erst vereinigte, war daher in so fern auch nach ihren älteren Privilegien vollkommen gerechtfertigt, und darauf gründet es sich wohl, daß man späterhin diese Union als ein wahres Landesgrundgesetz betrachtet hat, ob sie gleich durchaus kein Vertrag zwischen Herrschaft und Ständen war.

---

## IV. Rechtszustand.

## A. Territorialverfassung.

## §. 418.

Die Landeshoheit schloß sich, unter der Einwirkung der bisher beschriebenen Ereignisse, nach und nach so bestimmt gegen die königliche Gewalt ab, daß sie sich dadurch immer mehr einer vollständigen öffentlichen Gewalt näherte, während es vormals keine andere öffentliche Gewalt in Deutschland gegeben hatte, als die königliche selbst, und die Landeshoheit nichts als ein selbstständiges Recht zur Ausübung einzelner in jener liegenden Gerechtsame gewesen war, das erst durch seine Verbindung mit Befugnissen der Schutzherrschaft und des Eigenthums (§. 299.), eine von der bloßen Reichsvogtei verschiedene Bedeutung erhielt, in welcher jene königlichen Rechte ebenfalls enthalten waren (vergl. S. 400.). Aber freilich fehlte sehr viel daran, daß sich das Verhältniß dieser veränderten Landeshoheit gegen die königliche Gewalt schon bestimmt fixirt gehabt hätte. Der Kaiser sah noch immer das ganze Reichsgebiet als ihm

unmittelbar unterworfen an, sobald nicht gerade von der Ausübung der einzelnen königlichen Rechte die Rede war, die den ursprünglichen Bestandtheil der Landeshoheit ausmachten; und während man freilich in Beziehung auf die Gerichtbarkeit, sehr bestimmt unterschied, wer dem Reich ohne Mittel und wer ihm nur mittelbar unterworfen sey *a)*, fand der Kaiser kein Bedenken die Reichssteuern und andere gemeine Reichsklasten, auf alle Reichsunterthanen zu legen *b)*, oder wenigstens auch solche Reichsunterthanen, die dem Reich in Beziehung auf die Gerichtbarkeit nicht ohne Mittel unterworfen waren *c)*, selbstständig dazu herbeizuziehen. Ueberhaupt war man noch weit entfernt, dem Landesherrn die Befugniß zuzuschreiben, daß er alle königliche Rechte in seinem Territorio ausüben könne; bei vielen derselben war es in den Reichsgesetzen gar zu bestimmt ausgesprochen, daß sie nur dem Kaiser zukämen, und daß sie folglich durch seine Verleihung erworben werden mußten *d)*, und bei anderen war die Theorie des Römischen Rechts dem Kaiser günstig, weil die Juristen die wichtige Wahrheit noch nicht ausgefunden hatten, daß der Landesherr in seinem Territorio der Princeps im Sinne des Römischen Rechts sei, sondern es an dem *mero et mixto imperio*, welches er habe, genug seyn ließen *e)*.

Um so anstößiger waren hiernach aber für die Landesherrn, und um so gefährlicher wegen der Schlußfolge die man aus der Gerichtbar-

keit auf die Landeshoheit zu machen gewohnt war (§. 396.), die kaiserlichen Landgerichte die als Ueberbleibsel der Reichsvogteien noch in vielen Gegenden von Deutschland bestanden, und oft einen sehr ausgedehnten Sprengel besaßen *f*); die Erwerbung eines solchen Landgerichts, wenn es auch mit gar keinem Landbesitz verbunden war, gehörte daher immer zu den bedeutendsten Vortheilen, die man vom Kaiser erhalten konnte; gegen die Landgerichte die in den Besitz anderer Landesherren gekommen waren und zu deren Sprengel Vasallen oder Vogteifassen gehörten, schützte man sich durch Privilegia de non evocando (§. 396.). Der Wirkungskreis der Gerichte dieser Art wurde daher immer eingeschränkter und sie verwandelten sich zuletzt mit wenigen Ausnahmen *g*) in gewöhnliche Territorialgerichte. Nur bei einer Gattung dieser kaiserlichen Gerichte hielt es, wegen der besonderen und von andern Gegenden in Deutschland abweichenden Territorialverfassung, aus welcher sie hervorgegangen waren, und wegen der Eigenthümlichkeiten, die zugleich in ihre Einrichtungen gekommen waren, viel schwerer als bei den übrigen, sie auf den Zustand gewöhnlicher Territorialgerichte zurückzuführen. Dieß war der Fall bei den Westphälischen Freigerichten oder Behmgerichten *h*).

a) S. oben §. 409. Note *g* und *h*.

b) Wie den sogenannten gemeinen Pfennig, eine Reichsteuer, deren Einführung in diesem

Zeitraum so oft versucht wurde. S. in diesem Abschnitt unter C.

- c) Wie in den Reichsmatrikeln, wo so viele Landsässige Städte und Herren besonders angeschlagen sind, und wo dem Bestreben, diese in die Reichseinigung zu ziehen, ohne jene Ansicht selbst der Vorwand gefehlt hätte.
- d) Wie Zölle, Münze, Bergregal, Judenschutz u. s. w. S. oben §. 296. 297.
- e) Vergl. über den Ursprung dieser Theorie, die im 12ten Jahrhundert bereits auf die Italienschen Verhältnisse angewendet wurde: Pütter *Spec. iur. publ. med. aevi* S. 223 u. f. In Deutschland wurde der Ausdruck, selbst in kaiserlichen Urkunden, bereits seit Ludwigs des Baiern Zeit auf die Verhältnisse der Landeshoheit angewendet. Ebenda s. S. 225.
- f) Die Geschichte der kaiserlichen Landgerichte seit dem 14ten Jahrhundert, ist so gut als noch gar nicht untersucht. Was Puffinger *Vitr. ill.* Tom. IV. p. 668 u. f. darüber hat, ist unbedeutend, und was die Schriften über die Behmgerichte (Note h) deren Geschichte nicht befriedigend dargestellt werden kann, wenn sie nicht an die Geschichte von jenen angeknüpft wird, darüber enthalten, ist eben so unzulänglich.
- g) Vergl. oben §. 291. Note b.
- h) Das Wichtigste was wir über die Geschichte und Verfassung der Behmgerichte besitzen, ist: K. Ph. Kopp über die Verfassung der heimlichen Gerichte in Westphalen, herausgegeben von U. F. Kopp. Göttingen 1794. 8. Kritisch genau, mit vielen Urkunden; die Darstellung hat aber zunächst bloß die im 14ten und 15ten Jahrhundert bestehende Verfassung, nicht ihre Entstehung zum Gegenstande. Doch sind

die verschiedenen Meinungen über den Ursprung der Behmgerichte mit Nachweisung der Litteratur S. 3 u. f. vollständig aufgezählt. 2. Kindlingers Münsterische Beiträge Th. 3. S. 193 u. f. Auch in den beiden ersten Bänden finden sich jedoch Untersuchungen über den Ursprung und die Verfassung der Behmgerichte und Beiträge zu ihrer Geschichte, und eben so enthalten auch alle drei Bände sehr wichtige Urkunden zur Geschichte der Behmgerichte. Den Resultaten des gelehrten Verfassers kann ich nicht durchaus beipflichten, besonders dem von ihm angenommenen Unterschied zwischen den Gogerichten und Freigerichten. 3. Th. Berck Geschichte der Westphälischen Behmgerichte. Bremen 1815. 8. enthält S. 167 u. f. einen Auszug aus dem was die Vorgänger geleistet haben; in der historischen Einleitung, welche vorausgeht, vermißt man die nöthigen Vorkenntnisse und ein deutliches Bild der Westphälischen Verfassung, im ganzen Werke nicht selten kritische Behandlung. — Die Quellen über die Verfassung der Behmgerichte im 14ten und 15ten Jahrhundert, so weit man sie aus den ihnen gegebenen Gerichtsordnungen kennen lernen kann, findet man gesammelt bei: Senkenberg Corp. iur. med. sevi Tom. 1. P. 2. pag. 69-138. S. F. Hahn Collectio monum. Tom. 2. pag. 598-668. G. Mascov notitia iuris et iudicior. Brunsv. Luneb. im Anh. S. 47 u. f. Ph. Datt de pace publ. pag. 724 u. f. Vergl. Kopp a. a. D. S. 11-35.

## S. 419.

Das Eigenthümliche der Westphälischen Verfassung beruht auf dem Umstande, daß sich die von der Gaugrafschaft abhängigen Gerichte über Freie, hier viel länger

als anderwärts in der Eigenschaft solcher Gerichtbarkeiten erhalten haben, in welchen der Königsbann vom Kaiser selbst verliehen wurde. Der Ursprung dieser Eigenthümlichkeit dürfte wohl darin liegen, daß die Stifter in Westphalen, die größten Territorien besaßen, bei den geistlichen Fürsten aber, anderwärts ursprünglich der Vogt vom Kaiser selbst mit dem Blutbann beliehen wurde (§. 300 Note d), welches zur Folge gehabt haben mag, daß die Stifter, nachdem sie in Westphalen in den Besiz wirklicher Gaugraffschaftsprengel kamen, auch die Grafen, die nun von ihnen gesetzt werden durften (§. 222 Note d), vom Kaiser belehnen lassen mußten. Diese Einrichtung, die in anderen Gegenden eben so wie die kaiserliche Belehnung der Vögte allmählig verschwand (§. 300 Note d), erhielt sich in Westphalen und wahrscheinlich in ganz Sachsen, bis zum Fall Herzog Heinrichs des Löwen, weil bis dahin der Herzog von Sachsen noch in dem Besiz (§. 300.) des Rechts war, die sämtlichen Gaugrafen als Stellvertreter des Kaisers zu investiren a), und nach der Zertrümmerung des Herzogthums Sachsen, in Westphalen allein, durch die vortheilhaften Verhältnisse, welche sich der Erzbischoff von Cöln in Beziehung auf dieses herzogliche Vorrecht zu verschaffen mußte (s. S. 420).

Die Verwaltung des gaugräflichen Amtes war in Westphalen, wie in anderen Gegenden von Deutschland, als die Bischöfe in dessen

Besitz kamen, sowohl in den Theilen der Amtssprengel, die ihnen überlassen wurden, als in denen welche in den Händen des weltlichen Herrenstandes blieben, bereits durch weitere Verleihung der gräflichen Gerichtbarkeit über einzelne Bezirke, belehnten (Vice) Grafen (s. S. 234 a) überlassen worden b), und diese, wie auch die Inhaber der Gaugraffschaft selbst, übten ihre Amtsgewalt durch Richter aus, welche von ihnen als ihre Beamte bestellt wurden. Sene Districte erscheinen unter dem Namen der Freigraffschaften (Comiciae liberae, aber auch eben so oft comiciae ohne Zusatz c), diese Beamten aber unter dem Namen der Freigrafen (Dinggrafen, Richter, frigavii, liber Comes, Comes, iudex liberorum) d), bereits seit dem 12ten Jahrhundert. Die Gaugerichte aber waren in Westphalen, entweder bereits seit den älteren Zeiten an verschiedenen Dingstätten gehalten worden, oder, was wenigstens eben so viel für sich hat e), es waren in Westphalen die Gerichte der gräflichen Unterbeamten (der nehmlichen die im fränkischen Lande die Centgrafen, hier aber wohl immer ebenfalls Gografen hießen), durch die allmählich veränderte Verfassung eben so wie anderwärts (s. 302.) auch zur Verwaltung des Blutbannes in ihren Amtssprengeln gelangt; eine Freigraffschaft zerfiel daher in mehrere den Freigrafen (sofern der Beliehene nicht selbst seine gräfliche Gerichtbarkeit ausüben wollte f), untergebene Amtssprengel, freie Stühle (sedes liberae), deren eine Freigraffschaft bald mehrere bald weniger in

sich faßte, und die von den Beliehenen häufig auch einzeln veräußert wurden g).

Die Wirksamkeit dieser Freigerichte mußte begreiflich durch die Entstehung der Landeshoheit beträchtlich verlieren. Der größte Theil der Personen und Güter welche ehemals ihrer Gerichtbarkeit unterworfen waren, mußte ihnen in allen bürgerlichen Rechtsachen durch die landesherrlichen Vogteigerechtsame (§. 223 348) entzogen werden h), und die Landesherren waren, mit Ausnahme des Blutgerichts, das sie freilich den Freigrafen nicht entziehen konnten i), durch nichts gehindert, alle Landsassen welche nicht zur freien Ritterschaft oder zum Herrenstand gehörten k), anderen Gerichten zu unterwerfen, deren Richter oder Inhaber sie nicht bloß setzten oder belehnten, sondern auch nicht erst vom Kaiser mit dem Bann investiren zu lassen nöthig hatten. Da diese Gerichte in Civilsachen ganz in die Stelle des Gaugrafen und seiner Unterbeamten traten, so führten sie auch den Namen der Gogerichte, und wurden unter diesem den Freigerichten entgegengesetzt l). Es ist nicht einmal wahrscheinlich daß die Sprengel der Gogerichte von denen der Freigerichte ursprünglich verschieden waren, sondern man darf wohl annehmen, daß der ganze Unterschied anfänglich nur darin bestand, daß der Landesherr den Gografen selbst bestellte (wo er die Gogerichte nicht veräußert hatte), und nur einen besonderen Beamten, der von ihm oder von denen, welche die Freigrafenschaft zu Lehen trugen, ernannt wurde, mit

dem Blutbann belehnen ließ *m*). Späterhin treffen freilich die Gogerichts- und Freigerichtssprengel nicht mehr zusammen, weil sie zerstückelt und an verschiedene Personen veräußert wurden *n*).

a) Dieß sieht man schon aus der Verleihung des Herzogthums über den Cölnischen und Paderbornischen Kirchensprengel, welche dem Erzb. von Cöln 1180 zu Theil wurde (s. oben S. 221. Note c. vergl. mit S. 300 Note h), und die der Kaiser selbst späterhin so erklärte. Caroli IV. dipl. a. 1355. (bei Kopp a. a. D. S. 298.) quod — ratione ducalis dignitatis omnes Comicie libere eiusdem ducatus, sive iurisdictiones, que vulgariter Frigrasschaft vel Stillgerichte appellantur, ad ipsum Archiepiscopum suosque predecessores et ad ecclesiam Coloniensem pertinuerint, et pertinere noscantur, sic quod nullus, cuiuscunque status, condicionis vel dignitatis infra ipsum ducatum aliquam Comiciarum liberarum seu iurisdictionum praedictarum habere possit et debeat, nisi per Archiepiscopum Coloniensem pro tempore existentem infeudatus fuerit de iisdem. Daß dann aber eine solche Einrichtung, wo der Landesherr (Stuhlherr S. 420) den von ihm ernannten Freigrafen erst dem Herzog zur Belehnung präsentiren mußte, auch nothwendig den alten Grundsatz aufrecht erhalten mußte, wer unter Königsbann richte, müsse diesen vom König selbst geliehen erhalten (Sächs. Landr. B. 1. Art. 59.) leuchtet von selbst ein. Wo nun der Landesherr überhaupt seine Reichslehen vom Kaiser erhielt, mußte dagegen nothwendig bald die Idee verschwinden, daß die von ihm bestellten Richter dennoch eigentlich unter Königsbann richteten.

- b) Vergl. Kindlinger a. a. D. B. 3. S. 190. Die Ursache warum diese nicht wie anderwärts zu der Landeshoheit selbst gelangten, liegt wohl darin, daß die Freigerichte allein auf die Gerichtbarkeit über Freie beschränkt waren, und keine andere Regalien mit ihrer Grafschaft verbunden wurden.
- c) Daß dieses Freigericht kein anderes ist als das ehemalige Gaugrafengericht, erhellt aus Urkunden die jenes schon im 12ten Jahrhundert, wo noch keine Spur von dem nachher damit verbundenen heimlichen Gericht anzutreffen ist, ganz mit den Eigenschaften beschreiben, welche jenes hatte. Bei Kindlinger B. 3. Nro. 11 und 27. heißt das Gericht in welchem die gerichtliche Auflassung von echtem Eigenthum 1144 und 1187 geschieht, liberam concilium und liberum placitum comeceiae. Von späteren Urk. vergl. 3 B. Nro. 58. 104. 110.
- d) S. Kindlinger a. a. D. S. 190 und S. 214 u. f. und Kopp a. a. D. S. 320. Vergl. 3. B. Kindlinger B. 3. Urk. 58. 87. 104. 120. 152.
- e) S. Kindlinger a. a. D. S. 192.
- f) Daß der Inhaber einer Freigrasschaft auch selbst dazu berechtigt, und der Dinggraf nicht nothwendig war, ergeben mehrere Urkunden bei Kindlinger. 3. B. Nro. 63. (durch einen Druckfehler 42.) Vergl. mit Nro. 83.
- g) Vergl. 3. B. Kindlinger B. 3. Urk. 91. wo eine Freigrasschaft mit sieben und ebendas. S. 297 wo eine solche mit 17 Dingstetten oder freien Stühlen vorkommt; und über die Zerstückelung B. 1. S. 33.
- h) Sächf. Landr. B. 1. Art. 2. Cod. Quedl. Die Plechhaften sin auch plichtig des schult echtin

dingis zu suchene over sechs Wochen von ir me  
eigene.

z) Die Vogtei über die Stifter in Westphalen, scheint nie den Blutbann enthalten zu haben, sondern die Bischöfe kamen in dessen Besitz durch Erwerbung der Grafschaft selbst. Daß diese Erwerbung erst in die Zeit nach der Ahtzerklärung Heinrichs des Löwen falle, wie Möfer *Osabr. Gesch. Th. 2. Abschn. 1. §. 31 und Abschn. 2. §. 26* annimmt, ist gewiß nicht ganz richtig. Schon lange vorher sieht man die Bischöfe in Westphalen in dem Besitz von Grafschaften. *3. B. Dipl. a. 1152 bei Kindlinger Th. 2. Urk. 29. Regimen etiam popolare, super sex parochias — quod se ex Comitatus sui iustitia possidere (vir nobilis de Loon) iactabat, sicut alii vulgares Comites (s. §. 254 a) ab Episcopo servandum suscepit.* Die Veränderung nach dem Sturz Heinrichs des Löwen bestand schwerlich in etwas Anderem, als daß der Lehnsnerus zwischen dem Herzog und den bisher von ihm belehnten Grafen durchaus aufhörte, und den Bischöfen, so weit sie das Herzogthum erlangten, und es nicht dem Erzbischof von Köln mit den alten herzoglichen Rechten zu Theil wurde, die Besetzung aller Freigrasschaften zufiel, wenn gleich die kaiserliche Belehnung fortwährend blieb. *S. §. 420.*

k) Die zahlreichen Urkunden bei Kindlinger im dritten Bande seiner Beiträge, in welchen gerichtliche Auflassungen vor den freien Stühlen vorkommen, betreffen nie andere Gegenstände als das echte Eigenthum solcher Personen. Vergl. z. B. die Note c und d angeführten Urkunden. Kopp schließt daher §. 173 offenbar aus der späteren Beschränkung dieser Freigerichte, welche durch die ihnen nicht günstige landesherrliche Gewalt immer weiter getrieben wurde, und ihnen zuletzt jede bürgerliche Ge-

richtbarkeit freitig machte, etwas ganz Falsches über ihr ursprüngliches Verhältniß.

- 2) Daß die Gogerichte in Westphalen, mit den alten Grafschaften identisch sind, konnte schon dem scharfsinnigen Möser nicht entgehen (Sznabr. Gesch. Abschn. 2. §. 26). Nur machte er sich eine falsche Vorstellung von dem Umfang des Grafenamtes (Th. 1. Abschn. 4. §. 15.) und nahm gegen den klaren Inhalt der Capitularien (oben §. 74. Note a) an, daß der Graf keine Leibesstrafen habe erkennen können, um hieraus die Beschränkung der Gogerichte auf bürgerliche Streitigkeiten und den Unterschied zwischen ihnen und den Freigerichten erklären zu können, die er nun freilich von dem Amt der Missi ableiten mußte (Patriot. Phantas. Th. 4. Nro. 50); wozu man aber in der That gar keinen Grund hat, als die herzogliche Belehnung, die sich doch viel einfacher erklären läßt, und womit die unlängbare Gerichtbarkeit der Freigerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in unaufsözlichem Widerspruch steht. — Nach Kindlinger B. 3. S. 261 sollen die Gografschaften als Ueberbleibsel der Militärbezirke oder Cantons, und die Freigrafchaften als Reste der Justizbezirke aus der alten Heerbannesverfassung anzusehen seyn; da diese aber identisch waren, und mithin die einzige Frage auf welche es ankommt, die ist, wie die Trennung der Functionen des Gografenamtes habe entstehen können, die man in dem Gegensatz der Freigrafchaften und Gografschaften wahrnimmt, mit welchen das Militäramt der Gografen gar nichts gemein hat, so ist in der That schwer zu sagen was sich der verdiente Geschichtsforscher bei jener Erklärung eigentlich gedacht haben möge. Für die von mir gegebene Erklärung, ist der stärkste Grund, daß in der Gografschaft und Freigrafchaft des 13ten Jahrhunderts zusammen genommen, alle Functionen der alten Gaugrafschaft vereinigt

sind. Auch die Entstehung der Trennung der verschiedenen Bestandtheile des Gaugrafenamts, erklärt sich leicht, wenn man annimmt, daß die Bischöfe die Gerichte der gräflichen Unterbeamten durch ihre Vogteigerechtsame früher erlangten, als die nur dem Gaugrafen ursprünglich zustehenden Theile der Gerichtbarkeit. Wenn nun die Unterbeamten des Grafen Gografen hießen, so besetzte seitdem der Bischof die Gograffschaft, und die Unterbeamten des Grafen, mit den nehmlichen Functionen, aber bloß über Freie, wurden seitdem durch den Namen Freigrafen von ihnen unterschieden, und erhielten allmählich auch die Ausübung des Blutbannes. — Daß übrigens Gograffschaft in Westphalen und in andern Theilen von Deutschland nicht das nehmliche bedeute, hat schon Gruppen Discept. for. p. 1082 bemerkt.

m) Hieraus allein erklärt sich, warum das Gogericht, im Fall das Freigericht nicht auf die im §. angegebene Art von demselben getrennt war, (wie z. B. in den Städten, welche ja gerade von dem gewöhnlichen Gogericht und Freigericht eximirt waren), auch den Blutbann umfassen und in so fern mit einem Freigerichte identisch seyn konnte. Mehrere Stellen dieser Art hat Haltaus l. v. Gogericht und Gograf. Dipl. a 1317. *Altum iudicium quod dicitur Gogherichte. Stadtr. von Hervorden. de höchste Richter to Hervorde dat is de Gograve. Wante he richtet to Hande und to Halse unde dinget unter Königsbanne umme vry und umme egen dat to Hervorde gelegen is.*

n) Vergl. Kindlinger B. 3. S. 261 u. f.

#### §. 420.

Der Erzbischof von Cöln suchte die herzoglichen Gerechtsame, die sich nach der ersten

Verleihung nur über seine eigene und die Paderbornische Diöces erstrecken sollten (S. 240 Note h), im 13ten Jahrhundert über ganz Engern und Westphalen auszudehnen; und wenn es ihm auch nicht gelang unmittelbarer Stuhlherr aller Freigerichte in diesem District zu werden a), so nahm wenigstens der Kaiser den Grundsatz an, daß kein Freigraf innerhalb jenes, die ihm von dem Stuhlherrn übertragene Gewalt ausüben dürfe, ohne von dem Erzbischof zu Cöln zuvor geprüft und bestätigt zu seyn b), und daß kein Freigericht ohne seine Einwilligung angelegt werden dürfe c). König Wenceslaus ertheilte 1382 ihm selbst die Befugniß, den Freigrafen den Bann als kaiserlicher Statthalter zu leihen, den sie sonst nach erhaltener herzoglicher Bestätigung vom Kaiser selbst empfangen hatten d), und spätere Lehenbriefe verwandelten diese Statthalterschaft in ein lehenbares Recht e).

Dieses oberste Aufsichtsrecht machte es den Erzbischöfen möglich, in die innere Verfassung der Freigerichte manches hineinzubringen, was ihnen ursprünglich fremd gewesen war, und dadurch scheinen sie im 13ten Jahrhundert zu sogenannten Stillgerichten f) (heimliche Gerichte, *secreta iudicia*, *iudicia privata*, *vetita iudicia*, verbotene Gerichte) g), geworden zu seyn, eine Benennung, die man vor dem 14ten Jahrhundert in keiner Urkunde antrifft h).

dann auch der Ausdruck Behmgerichte (Faem oder Beimgerichte) in Beziehung auf jene Eigenschaft gebräuchlich, der freilich schon früher auch vorkommt i), aber kein Grund seyn kann, auf das Daseyn jener Eigenschaft in früherer Zeit zu schließen, da er nichts Anderes, als obere k) d. h. Blutgerichte bezeichnet, und die Criminalgerichte welche keine Stillgerichte waren, auch außerhalb Westphalen öfters so genannt werden l).

a) Die Behmgerichtsbordnungen des 15ten Jahrhunderts haben einstimmig die Ansicht, daß Stuhl Herrschaft und Landeshoheit identisch sey, sie betrachten mithin alle Grafschaften, die unmittelbar vom Reich zu Lehen giengen, als Grund der Stuhl Herrschaft. S. Zusatz zur Behmger. Ordn. von 1408 (§. 422.) bei Müller Reichstagstheatr. unter Maximilian I. S. 482: Man soll auch wissen und merken, daß die Forsten, Grafen, Herren, Ritter und Knechte und Stebe, in dem Lande zu Westfoln sint, den der große Kaiser Karl, die heyligen heymlichen fryen Stuln=Gerichte gegeben und befoln had, mit Namen deme Erzbischouffe zu Eöln, in dem vorgenannten Lande zu Westfoln und nicht an deme Rhyne. Deme Herzogen von dem Berge in deme Lande zu Rabinsborg und nicht in der Herrschaft von den Berge; der Herzog von Gelren had nicht mehr dann eynen fryen Stul, mit Namen zu der bryten Fordt und anders nergend; der Grafe von Kleben hat das frye Gerichte in der Herrschaft von der Marcke und in der Herrschaft von Bilssteyn. Der Bischouff von Monster had auch das frye Gericht in Isyme Lande. Der Bischof von Spinbrücke hat auch das frye Gerichte in syme Lande. Der Bischouff von Pa-

derborn — in syne Lande und Bisthum. Die Grafen von Waldeck — in yre Grafschaft uff Westphälischer Erden. Die eddelen fryen Herrn von der Lippe haben auch das frye Gerichte in irer Herrschaft. Desselbigin glichin habin auch die Herren von Wetthinstein, auch haben die fryen Gerichte etlicher edler Herren meher in demeselbin Lande zu Westfoln und ir dussen vorgenannten Forsten und Herren besessen und wohnhaftig, der alle ich hie nicht beschrebin habe. So haben auch die freyen Gerichten viel Ritter und Knechte die auch untir den obgenannten Forsten und Herren wohnen und besessen sind. — Daher widerruft Carl IV. auch auf die Vorstellung, daß alle Stillgerichte von dem Erzb. zu Cöln zu Lehen gehen müßten, nur die "infeudationes novas" welche das Stift Minden und die Abtei Corvei von Ludwig dem Baier und ihm selbst erhalten hatten, weil sie diese Landesherren, welche auch in dem vorstehenden Verzeichniß der Stuhlherren in Westphalen beide fehlen, nicht so wie die anderen schon bei Entstehung ihrer Landeshoheit hergebracht hatten. S. die Urkunde bei Kopp a. a. D. S. 298.

- b) Caroli IV. dipl. a. 1372. bei Kopp a. a. D. S. 301. — notum facimus, — quod quia, sicut accepimus, occasione Principatum et Ducatum Angarie videlicet et Westfalie, ad — Colonensem ecclesiam — ab antiquo spectantium ac regaliorum nomine dependentium a nobis et imperio — omnes et singule iurisdictionum sedes, seu Comicie libere, que vulgariter frygraffschaft vel Stillgericht vocantur, inter fluvios Weseram et Renum in predictis Ducatibus situate pertinuerunt hactenus, — quod nullus hominum — infra Ducatum limites predictorum, absque scitu, examinatione, voluntate et certa sci-

encia Coloniensis Archiepiscopi, — aliquam dictarum Comiciarum habere possit vel iurisdictionem exercere. — Decernimus — quod quivis talium Comitum, ad Archiepiscopum — recursum habeat, per ipsum examinandus, et sic repertus idoneus per eiusdem Archiepiscopi litteras de hoc facientes plenam fidem, infeudandus et investendus conspectui Caesareo praesentetur. — Daß wie Kopp hier annimmt, diese Anerkennung auch nur auf den ursprünglichen Umfang des kölnischen Herzogthums gehe, liegt nicht in der Urkunde; auch ist hier gar nicht von der Stuhl Herrschaft und einer Belehnung mit derselben, sondern von einem Aufsichtrecht die Rede, daß sich über alle Freistühle zwischen Rhein und Weser erstrecken soll.

- e) Wo es nicht althergebracht, d. h. von seiner Stuhl Herrschaft, (nicht aber von seiner herzoglichen Aufsicht) erimirt war.
- a) Die Urkunde hat Kopp a. a. D. S. 306.
- e) S. Kopp a. a. D. S. 308 und die Behmg. Ord. von 1408 (§. 422) Art. 1.
- f) Urk. von 1303 bei Kindlinger Münst. Beitr. Th. 3. Nro. 105. pag. 275. coram Johanne dicto Vach, libero Comite domicelli Conradi comitis Tremoniensis, et coram scabinis secreti iudicii etc. Privata und publica iudicia werden in einer Urkunde von 1316 ebendas. Nro. 117 einander entgegensezt.
- g) Iudicia vetita und verbotene Gerichte ist offenbar einerlei, wie schon Kopp bemerkt (S. 171); verbotene Gerichte hießen sie aber, weil sie in ihrer Eigenschaft als heimliche Gerichte kein echte Ding (placitum legitimum, lowding

lodding) sondern bloß gebotene Gerichte (zu denen der Beklagte vorgeladen werden mußte, Botding) hatten. S. §. 421.

h) Die älteste Urkunde in welcher der Ausdruck vorkommt, ist so weit meine Kenntniß reicht, die in der Note k angeführte.

i) Vemenoti heißen in Urkunden von 1267, 1280 und 1291 (bei Kindlinger a. a. D. Nro. 81. 87. 94) die Schöffen des öffentlichen Freigerichts.

k) Schon Möser bemerkt daß Fahm das oberste bezeichnet; und daß Blutgericht und oberes Gericht (im Gegensatz der Gerichte der gräflichen Unterbeamten die ursprünglich keinen Blutbann hatten) einerlei ist, ergeben andere Urkunden. S. oben §. 302.

l) So heißt z. B. noch im Jahre 1555 in Altenburg, wo man von heimlichen Gerichten nie etwas gewußt hat, das Hochgericht — Feingerecht. S. Altenb. Statut. bei Walch Beitr. zum teutsch. Recht. Th. 3. S. 97.

#### §. 421.

Das Eigenthümliche in dieser späteren Verfassung zeigt sich: I. in der Verbindung des öffentlichen gewöhnlichen Gerichts (offenbar Freigericht) a), mit einem Gericht anderer Art, zu welchem bloß zugelassen wurde wer zu einem Schöffen desselben feierlich aufgenommen war, heimliche Acht genannt b). Nur den Schöffen wurde die Einrichtung dieses Gerichts und seines Verfahrens bekannt gemacht, weshalb sie Wissende (Sciti, Behmgenossen, vemenoti) hießen, die Geheimhaltung dersel-

ben eidlich angeloben mußten; und sich an einer geheimen Losung erkannten c). II. Dieses heimliche Verfahren fand nur wegen todeswürdiger Verbrechen statt, zu welchen aber keine anderen gehörten, als die es auch schon nach gemeinem Recht (§. 379.) waren d). I. Gegen nicht Wissende konnte es nur dann statt finden, wenn sie auf gehörige Anklage, die in einem heimlichen Gericht geschehen zu seyn scheint, oder wenigstens auch hier geschehen konnte, vor ein offenes Freigericht geladen wurden, wozu aber ein einziger Termin von 6 Wochen und 3 Tagen genügte e). Verantwortete sich der Angeklagte nicht in diesem, wo sonst auf gewöhnliche Weise verfahren wurde f), oder wurde nicht von seinem ordentlichen Gericht die Sache abgefordert, wozu aber die Bürgschaft von zwei Freischöffen gehörte daß er sich daselbst stellen werde g), oder konnte er sich der Klage nicht entledigen, so konnte, auf erfolgten Beweis der Klage durch Eid des Klägers mit sechs Eidhelfern, die aber freilich alle Freischöffen seyn mußten, der Beklagte in der heimlichen Acht verurtheilt (versehmt, versührt) werden h). Der Unterschied zwischen diesem und dem gewöhnlichen Verfahren lag also hauptsächlich nur darin, daß dieser Beweis ohne die Vertheidigung des Beklagten zu hören (der entweder schon vor dem offenen Gericht gehört oder ungehorsam war) und ohne eine handhafte That (§. 384.) vorauszusetzen, sofort als genügend angenommen wurde. Aus der Versehmung konnte sich jedoch der Verur-

theilte noch eben so herausziehen, wie aus der gewöhnlichen Acht (§. 384.), mithin wenn er ungesungen vor dem offenen Gericht erschien oder gehörig abgefordert wurde *z*); wenn dieß aber nicht geschah, wurde das Urtheil durch die Freischöffen selbst vollzogen, wobei jeder Freischöffe, der durch eidliche Versicherung anderer Behmgenossen von der Verfehmung unterrichtet wurde, Hilfe zu leisten verpflichtet war *k*). Die Verfehmung hatte also nicht bloß die Wirkung der gewöhnlichen Acht, die nur das Recht gab sich des Verbrechers auf jede Art zu bemächtigen und ihn gefangen vor Gericht zu bringen (§. 384.), wenn er sich nicht zeitig herauszog, ihn rechtlos machte und ein Grund war, ihm Eigenthum und Lehen zu vertheilen; sondern der Verfehmte war zugleich in dem Zustande eines vor Gericht erschienenen überwiesenen und verurtheilten Verbrechers. 2. Gegen Wissende fand gleich von Anfang ein Verfahren vor dem heimlichen Gericht statt, sie konnten aber erst nach dreimaliger Vorladung, deren Termine jeder wenigstens 6 Wochen und drei Tage von einander entfernt seyn mußten, verfehmt werden *l*), und wenn sie erschienen, konnten sie durch ihren Eid (s. §. 380.) ihre Unschuld darthun. Diesen konnte zwar der Ankläger durch einen Eid selbst dritte widerlegen, allein dem Angeklagten stand dagegen die weitere Vertheidigung mit 6 Eidhelfern, und wenn auch diese durch den Eid von 14 Personen überwogen wurde, die Vertheidigung mit 21 Eidhelfern zu, welches das höchste Gezeugniß war und die Freisprechung zur unmittelba-

ren Folge hatte *m*). III. Im Fall eines vor die Behmgerichte gehörigen Verbrechens (Feimwroge), bei welchem der Verbrecher in handhafter That (mit hebender Hand und gichtigem Mund) von drei oder vier Freischöffen angegriffen wurde, konnten ihn diese am Ort zur Stunde richten, entkam er aber, so trat das gewöhnliche Verfahren ein *n*). IV. Jeder Freischöffe war verpflichtet in der heimlichen Acht alle ihm bekannten Handlungen anzuzeigen, welche zur Behmwroge gehörten *o*), da dieß aber lauter Handlungen waren, welche schon nach gemeinem Recht (§. 382.) gerügt werden mußten, so lag in der That hierin keine wesentliche Abweichung von dem gewöhnlichen Criminalverfahren. Auch ist in den Behmgerichtsordnungen keine Spur von einem inquisitorischen Verfahren, bei welchem der Beweis nicht von dem Ankläger hätte geführt werden müssen, sondern der Richter selbst bemüht gewesen wäre, die Beweise zusammenzubringen *p*). V. Vor dem Behmgerichte zu klagen war nur erlaubt, wenn vor dem ordentlichen Gerichte des Klägers kein Recht zu erlangen stand *q*); hierauf beruhte die Befugniß des ordentlichen Gerichts, bereits anhängige Sachen abzufordern (Nro. II.), wozu auch der Kaiser als oberster Stuhlherr berechtigt war *r*), und diese Gerichtbarkeit war den Behmgerichten als kaiserlichen Gerichten eigen (§. 293.). Unter dem Vorwande daß der, welcher sich weigere zu Recht zu stehen, seine Ehre vor dem Behmgericht verantworten müsse, zählten zwar die Behmgerichte auch bürgerliche

Rechtsstreitigkeiten zu den Gegenständen ihres Verfahrens *s*), aber offenbar ohne Grund, sofern sie vor das heimliche Gericht gezogen werden sollten, da dessen Verfahren vermöge der Wirkungen der Verfehmung nur bei Criminalsachen rechtlich möglich war *t*). VI. Von der Gerichtbarkeit der heimlichen Gerichte waren alle Geistliche *u*), reichsunmittelbare Personen, welche die vollständige Landeshoheit besaßen *v*), und vielleicht auch Juden *w*) und Weiber *x*) befreit.

a) Arnßberger Weisthum (f. §. 422.) bei Senkenberg C. i. G. Tom. 1. P. 2. pag. 99. Art. 9. Wie man schlecht unwissent umb Feymbruch laden sol. Item ainen schlechten unwissenden sol man umb Feymbruch verboten durch des Freigrafen Brief und Siegel zu sechs Wochen und drei Tagen zuvor ewann der rechttag werdt. — Es sol auch in dem ladsbrief die clag und der Feimbruch eingezogen sein und der verclagt und cleger mit namen und zunamen ingesazt sein, und die sach darumb man in zu gericht fordert und sol zuvor an gespanner Bank Feimbruch im offenbarn gericht erkannt sein und sol in das offenbar Freigericht gefordert werden und nit in das haimlich still gericht der haimlichen beslossen Aht.

b) Hegeformel des heimlichen Gerichts bei Hahn monum. T. 2. pag. 649. Item frage dich frone, ob ein unwissender sich zugee in diß heimliche Achte des Königs was sin Bruch sy? Er sol finden: Sin hochste do, do, do. — Das offene Gericht konnte unmittelbar durch Entlassung der Unwissenden in ein heimliches verwandelt werden, f. Kindlinger a. a. D. Urk. Nro. 205. 217.

c) Gewohnheiten des Freistuhls zu Dortmund und bei Senkenberg (C. i. G.) pag. 90. Art. 17. Wie man Freyschöpfen machen soll. Der Freigraf sol zwen freien oder annder Freyschöpfen in seiner grasschaft und gericht von dem gericht lassen gan, die sollen den unwissenden man bringen an das gericht. Doch also mit des Freigrafen urlaub — dann so sollen die — oder ander fragen, wie sy den unwissenden man bringen sollen in die haimlichen Kamer des hailigen Reichs höchst gerichte, uf gnade, der unwissend man wer gern wissendt der haimlichen Acht und bitt darumb in durch Gott und das recht, das ir in darzu wirdig und einlassen wellt, als recht ist. Dann so soll der Freygrauffe den glauben (der Bürgen für die gesetzlichen Eigenschaften die der Freyschöpfe haben muste) von im nemen, wie in dem 5ten Capitel hienach gemeldet ist. Darnach so soll der unwissendt mann mit urlaub in das gericht gan, und abtun sein hutt oder fappen, und niederknyen und sol zwen finger recken uf seiner rechten hand, die vordrn zunächst neben an daumen, und die legen uff das ploß schwert mit dem strick, und spricht dem Freigrafen nach also: das ich nunmehr will die feym bewaren hüten und halten, für mich, für wasser, vor Feuer, vor Sonn vor Mond, vor Stern, vor Laub vor n. allen creaturen und vor alle dem das Gott zwischen hymel und erden geschaffen yn hatt lassen werden, vor vater und mutter, Schwestern und Briedren, vor Weib und Kinder und vor allen menschen wann an den man der das Reich hütett. g. und die feim bewaren hilft, hüten und zu recht hant haben und das er wöll fürbringen für disen freien Stul oder für ainen andern freien Stull, h. a. d. H. was er für war wise oder waz er von warhafftigen leutten hör sagen das fairsach sindt, das es werd gericht mit recht, oder mit gunst gefristet mit willen des clagers, und will das nicht lassen weder durch

lieb noch um layd, noch um gold oder silber, umb Edelgestein, umb vatter, mutter, noch um Schwester Brieder, umb mielt noch gab noch umb kainerley ding das Gott hatt lasen werden, und will füro stercken die Feym und gericht und diese vorbenannten punkten alle nach aller meiner macht und mögen halten, das mir Gott helff und alle hailigen. Ich frag dich Frone spricht der Freigrafe ob ich diesen man zu rechte gesteuert habe, des Uides der haimlichen Acht, und ob er mir auch zu recht gevolgt hab. Der Frone soll sprechen und weisen für recht. Ja herr Gräff, ir habt dem man den aid zu recht vorgestürt und er hat dem recht nachgevolgt und gesworn. Danne erst so sol der Freigrafe den man so er zu Freischöpffen gemacht hatt die losung der haimlichkeit kundt tun und im die bevelhen nach alten herkommen und gesake. — Aehnliche Formeln und Nachrichten die Aufnahme der Freischöpffen betreffend, finden sich bei Hahn a. a. D. S. 601. 621. 651.

- a) Hegungsformel bei Hahn a. a. D. S. 650. Ich frage dich furt, was Elage und Sache (ich) in dem Geriecht zu recht riechten möge. Er soll finden: alle vaim roge. Ich frage dich, was faimpruch sey. Er soll finden: Alles das gegen die zehen Gebott Gottes ist, und gegen das heilig Evangelium, dar die gesakte Recht sein us ingelossen. — Urnsberger Weisthumb bei Senkenb. a. a. D. S. 98. Item, was feimfrag und feimbruch sey. — Der sind ailife und ains darzu gesakt. Am ersten ain Kexer als ain Cristen der in Unglauben kompt. Zu dem andrn. Räuberey die geistlich leutt kirchen oder kirchöf oder küniglich straf berabent, do man fride haben sol unbewart aller Eren, und unerforderit aller rechten. Zu dem dritten. Verretter und die verrettereit treibent. Zu dem vierten. Dieb und diebereit die Dieb sind und

stellendt oder verstellen gut helffent ver-  
 trucken. Zu dem fünfften. Alle die kin-  
 delbetterin beraubent und schenden. Zu dem  
 sechsten. notzog als alle die die Junkfrawen  
 oder frawen über iren willen beschement und  
 notzogent. Zu dem sybenden maynaide  
 das saint alle die got und die hailigen schenden  
 und lestrn den Cristenglauben mit iren main-  
 ayd swern. Zu dem achten Mord, das seint  
 alle mörder und mordbrenner. Zu dem  
 newnden. valsch das drift an alle velscher  
 die velscherei treibent durch mancher hand stücke.  
 — Zu dem zehenden. der todtt leutt beraubt  
 die mit recht oder von Gottes gewalt tod seint.  
 Zu dem ailfften. der die Kranken beraubt  
 die mit dem Sacrament bewart seint, oder des  
 kaisers oder königes und des reichs botten und  
 der freyen Gericht botten. — Noch ain Ar-  
 tikel. und alle die, die sich zu Eren und  
 recht nit verantworten wöllen, und der man  
 nit fürbringen kan, die mag man auch an das  
 Freygericht vordrn. Und umb alle diese vorge-  
 schriebene stück, mag man die personen an das  
 freygericht, nach freyenstuls recht vordrn, und  
 der zu kainen ustrag niendert kommen lassen,  
 dann am freien stul, es geschch dann al-  
 les das darhu das freienstuls recht ist (Note g);  
 umb das dise stücke nach uffsagung der freyen-  
 stull und freyengerichte in der haimlichen be-  
 slossen Acht gericht werden söllent. — Gleiche  
 mehr oder weniger vollständige Bestimmungen  
 über die Gegenstände der Behmwoege, finden  
 sich: bei Hahn a. a. D. S. 607 bei Sen-  
 kenberg a. a. D. S. 79. 89 (gleichlautend mit  
 Hahn S. 650) 120.

- e) Arnberger Reformation von 1437 bei  
 Senkenberg a. a. D. S. 80. Item hette  
 ein unwissende man eyne missethat begangen —  
 dy da femerorig were, und beclaget werde  
 den unwissenden man, solde eyn freigrebe med  
 syne vorsegeten Briffe vorbodunge thun unnd

dem eynen tag legin ober dren virczen-  
nachtin vor daz offenbar freye ge-  
richte. Mag sich den der der missethat en-  
sclaen unnd enledigen also recht ist, daz mag  
er genissen, unnd mag he sich dez nicht entle-  
digen unnd entslaen also recht ist, so man dy  
missethad ober en czugen unnd richtin in der  
haimlichen achte also recht ist. Vergl.  
oben Note a.

f) Die Wiederholung der Worte: "also recht ist"  
in der vorhergehenden Note, bezieht sich augen-  
scheinlich auf den Gegensatz zwischen dem was  
im offenen Freigericht und dem was im heim-  
lichen Gericht Rechtens ist. Gelang die Ver-  
theidigung nicht auf die gewöhnliche Weise, so  
genügte nun der Eid des Klägers in der heim-  
lichen Acht zur Verurtheilung. Vergl. Note h.

g) Arnßberger Weisthum bei Senken-  
berg a. a. D. S. 102. (Art. 18). Wie man  
ain abfordrung tun sol und mag, das sie von  
werden und gnugsam sey und dem Freygrafen  
senden, und bey welcher Zeit das gescheen sol.  
Item wird yemands durch verbotsbrief oder  
ladbrieff an freynstul gefordert und geladen in  
vorgeschribener weise, er sei freischöpff notschöpff  
oder unwissent, umb ayncherley stücke oder  
feynbruch wie vorstett, zu weisen wie man  
die abnemen und abfordrn möge. — welcher  
nit an freienstul wölte sich in rechtesweiß zu  
verantworten, und das doch dem gericht und  
cleger von dem verclagkten ain begnü-  
gen bescheh. Daruf so stet zu wisen nach In-  
halt der haimlichen achten und Freynstulsrecht,  
das ain yeglicher verclagkter, wann er  
zu gericht — geladen wirt, wol abgenom-  
men werden mag, usß myndste durch zwen  
echte rechte Freischöpffen, die für den ver-  
clagkten globent, und schreiben by irn Frei-  
schöpffen aiden, das der verclagkte dem gericht  
und cleger uff gelegen ennden und stetten tun

wöl by gepürlicher zeit, alles das er von Eren und rechtswegen, dem Freyngericht und cleger schuldig zu tun werd u. s. w.

h) Artikel des Capitels zu Soest. Bei Hahn a. a. D. Es soll auch kein freigrave keinen man versaimen, der Clager bring dann sechs mit im und verfolg denn als recht ist.

i) Behmger. Ordn. von 1408 bei Hahn a. a. D. S. 647. Art. 8. Ob einer versaimt wurde mit rechter Verbottung und rechten Urteylen, als des freyen Stuls Recht ist, wie from und biderbe er ist, unwiessende, ob es ihm icht Schade thon soll? Antwort. Der Man sy unwiessende oder wiessende, ist er verbott und vorurteilt, als des freyen Stuls recht ist, wie from oder erbar das er ist, es hilft alles nicht, er zyehe sich dann daruß als recht ist, so wurt er frei und ledig. — Dieselbe Stelle ist bei Müller und in mehreren andern, sonst besseren und vollständigeren Exemplaren, dieser Ordnung, verstümmelt und daher ganz unverständig.

k) Behmger. Ordn. von 1408. Art. 13. 14. 18. Bei Müller a. a. D. S. 480. bei Hahn a. a. D. S. 616.

l) Zusatz zur Behmger. Ord. von 1408 bei Müller a. a. D. S. 481 und besser, bei Hahn a. a. D. S. 608-610. Weisthum bei Hahn a. a. D. S. 621 die Aufnahme der Freischöffen betreffend. Darnach fragt er, was er damit erworben hab, daß er wiessend sei worden? so weist man, wer in versaimt wollt haben, der mocht in versaimt han, wann in geladn hette zu (dreimal) vierzehn Tage; were er dann nit kommen und hette sich verantwort, so mocht man in von Stund an versaimt habn; der muß nun ladn als Schopffn recht ist.

m) Die Zusätze zur Wehmig. Ordn. von 1408 (s. die vorhergehende Note) beschreiben dieß Verfahren umständlich.

n) Wehmger. Ordn. von 1408. Art. 20.

o) S. oben Note c. Jedoch "bedarf er nit für samig darbringen sein Gesipp, Freund, noch sein Gevattern, noch sein Hausgesinde." Weisthum bei Hahn a. a. D. S. 622.

p) Artikel zu Soest, bei Hahn a. a. D. S. 605. Item es soll auch kein Freygreve Verbottbriefe übersendenn, die Clag sei dann an einem Freigraven vorhin geöffnet, auch mit Urteil und Recht gewonnen, das sie saimbruff sei, und sol dieselbe Clage in den verbott brief begriffen und benennt seyn. Wehmger. Ordn. von 1408. Art. 20. bei Müller a. a. D. S. 481. Daß man nymande vorrumen moge, oder nach der Feme Rechte vorterbis solle, er en sie denne zuvor beclagit, erfolget, vorsemet, und vorsemet als recht ist. — Erfolgen heißt nach dem hiernach folgenden Zusätze gehörig vorgeladen.

q) Wehmger. Ordn. von 1408. Art. 2. bei Müller a. a. D. ob Imande unsers Herrn des Königs Manne oder Dynner anzulengen und zu beclagen habe, der sol den vor unserm Herrn dem Könige irfolgen und beclagen, ehir man yn an den freien Stul heyschet, und also sol auch ein yglich Cleger, einen yglichen den her ansprechen will, vor syne Herrn, under deme er geseffen ist, von rechtis wegen zuvor irfolgen, und vn keyn denn selbigen Herrn fordern, daß her den also darzu halte, daß her deme Cleger thu vor yme, was her yme von Ere und von Rechtis pflichtig sie zu thunde.

Geschehe denn dem Eleger das nicht, so mochte her sine Clage und Recht wohl fürbaß suchen, fördern, und thun an den freien Stühlen, doch also fern, also daß Sache und Stücke sin, die sich an den fryen Stülen von rechtis wegen zu richten geboren.

- r) Behmger. Ordn. von 1408. Art. 3. 4.
- s) S. oben Note d.
- t) Vergl. oben §. 384. denn die Verwehmung ist der Aecht nachgebildet. Auch erkennen die Weisthümer der Behmgerichte hie und da ausdrücklich an. Z. B. die Soester Artikel bei Hahn a. a. D. S. 606. Es sol auch kein Freigreve verbott ussenden noch thun umb Geltschulde.
- u) Behmger. Ordn. von 1408. Art. 19.
- v) Weisthum bei Hahn a. a. D. S. 652.
- w) Arnßberger Reform. von 1437 bei Datt de p. p. S. 776. Nro. 24. Indessen fehlt diese Stelle bei Senckenberg a. a. D. S. 81 und bei Hahn a. a. D. S. 632.
- x) Arnßberger Reform. von 1437 bei Datt a. a. D. S. 775. Nro. 18. Item so soll man nicht heischen noch Fürbottunge thun den Frauen, um kainerlei Sachen, anders, denn vor offenbarem Geding, mit dem Freienbanne darin sie gefessen sind. Senckenberg a. a. D. S. 80 und Hahn a. a. D. S. 629 (wo zwar das Hauptwort "Frauen" fehlt, aber sonst der Text vollständig ist). Indessen ist nicht ganz klar, ob sie nicht im Fall des Ungehorsams auch verfehmt werden konnten. Denn die Stelle könnte auch bloß bezeichnen, daß von ihnen das nehmliche gelte wie von anderen nicht Wissenden.

Es fehlt an allen urkundlichen sicheren Nachrichten, wie diese Verfassung der heimlichen Gerichte entstanden ist. Nach der Meinung der Behmschöffen war sie schon von Carl dem Großen *a)*, jedoch nur für Westphalen (und Engern) *b)* angeordnet worden, und hatte ursprünglich den Zweck gehabt die Rückkehr der Sachsen zum Heidenthum zu verhindern *c)*, wovon neuere Schriftsteller in den Capitularien selbst Spuren zu finden glauben *d)*. Indessen ist, wenn man sich die heimliche Acht wie sie im 15ten Jahrhundert war, als eine carolinische Einrichtung denkt, unbegreiflich, warum man sie nicht auch in Ostphalen findet; wie so ganz vom 9ten bis zum 14ten Jahrhundert jede Spur ihres Daseyns fehlen kann, und wie man im 14ten und 15ten Jahrhundert in ganz Deutschland das Verfahren der Behmgerichte als etwas unerhörtes und auffallendes hat betrachten können *e)*. Eine andere Meinung, daß sie zuerst durch Erzbischof Engelbert von Cöln (1216-1225), als obersten Stuhlherrn der Freigerichte in Westphalen, eingeführt worden *f)*, umgeht diese Schwierigkeiten; es fehlt ihr aber gänzlich an einem urkundlichen Beweise, und die Formel des Eides, den die Behmschöffen schwuren (S. 421 Note *c)*, hat allerdings eine Sprache die einer älteren Zeit anzugehören scheint *g)*. Um natürlichsten dürfte es seyn, anzunehmen, daß die Einrichtung in der Gestalt, welche sie

in den Rechtsmonumenten des 15ten Jahrhunderts hat, nur nach und nach aus älteren Formen entstanden sey, und also keinen bestimmten Urheber habe. Der Eid der Behmschöffen könnte schon von Carl dem Großen eingeführt seyn, aber bloß die Verpflichtung enthalten haben, den Abfall von der christlichen Religion und einige andere Verbrechen (s. Note d) zu rügen, die in den Sächsischen Gesetzen so hoch verpönt waren, daß sie durch keine Buße abgelöst werden durften, und diejenigen die hierzu als Schöffen angenommen waren, geheim zu halten, weil nur dadurch eine genaue Beobachtung der dem Heidenthum ergebene Personen möglich war. Die kurze Formel über das was Behmwooge sei, "alles was gegen die 10 Gebote und das h. Evangelium sey," möchte sich auf jene ursprüngliche Verfassung beziehen. Das Geschäft der Behmschöffen in dieser alten Bedeutung mußte aber begreiflich nach und nach aufhören, denn schon 100 Jahre nach Carl dem Großen gab es in Sachsen schwerlich mehr Spuren des Heidenthums, und manches andere was früher unablässig war, konnte späterhin abgelöst werden, h); dennoch konnte von der alten Einrichtung die feierliche Aufnahme der Behmgenossen Jahrhunderte lang übrig bleiben, wie sich so oft Formen ohne innere Bedeutung noch lange Zeit erhalten, zumal bei einem übrigens an althergebrachten Formen so reichen gerichtlichen Verfahren wie das des Mittelalters war. Und eben diese Form konnte sehr leicht den Versuch veranlassen, ihr dadurch wieder

eine innere Bedeutung zu geben, daß man den Wehngenossen die Rüge aller todeswürdigen Verbrechen zur Pflicht machte, wozu, da dieß ja an sich ohnehin bei allen Gerichten geschehen sollte (§. 382 Note e), und nur nicht gerade eine Verpflichtung der Schöffen war, bei solchen Schöffen die ohnehin durch einen Eid gebunden waren den man hierauf deuten konnte, die Veranlassung sehr nahe lag, da ihnen diese Verpflichtung zugeschrieben werden konnte, ohne daß man damit etwas Neues eingeführt zu haben glaubte. Gesah dieses aber durch den Erzbischof von Cöln als obersten Stuhlherrn der Westphälischen Freigerichte i), so erklärt sich nicht nur aus seiner Aussicht der besondere Beruf hierzu und die Leichtigkeit der Ausführung, sondern auch, warum dagegen in anderen Gegenden von Sachsen die alte Form des Schöfeneides untergieng, wenn sie wirklich von Carl dem Gr. in ganz Sachsen eingeführt war k). Ein besonderes heimliches Gericht war mit der bloßen Verpflichtung zu rügen freilich noch nicht eingeführt, aber zu einem solchen scheinen auch die Westphälischen Freigerichte erst dadurch gekommen zu seyn, daß sie ein besonderes Verfahren gegen die Wehngenossen selbst statt finden ließen, wenn eine Rüge gegen einen von ihnen angebracht wurde. Hierzu war der Uebergang aus dem gemeinüblichen Verfahren ganz einfach, da ja gegen sie eigentlich gar keine besondere Art von Proceß statt fand, sondern die Hauptabweichung desselben von dem gewöhnlichen Verfahren nur

darin lag, daß das Gericht nicht öffentlich gehegt wurde. Ein solches Verfahren konnte sich um so leichter nach und nach bilden, weil ja das Wesentliche des heimlichen Gerichts darin bestand, daß es kein echte Ding sondern ein gebotenes Gericht (*iudicium vetitum*) war, bei dem ohnehin die Anwesenheit anderer Personen als der Schöffen und Partheien etwas zufälliges war. Gegen Unwissende kann aber ursprünglich überhaupt kein Verfahren in der heimlichen Aicht statt gefunden haben, da sie noch nach den uns aufbehaltenen Rechtsmonumenten eben so gut vorgeladen werden mußten als Wissende, und nur vor ein offenes Gericht, womit die Möglichkeit eines Urtheils das in einem anderen Gericht gefällt wurde im directen Widerspruch steht; wenn demnach in der heimlichen Aicht dennoch die Vernehmung eines nicht Wissenden als möglich betrachtet wird, so kann sie nur daraus erklärt werden, daß man allmählich, ohne durch die frühere Verfassung berechtigt zu seyn, die Gerichtbarkeit des heimlichen Gerichts weiter ausdehnte, und die Vermuthung, daß dieß der wahre Ursprung der heimlichen Aicht gegen nicht Wissende ist, kann um so weniger gewagt genannt werden, als in eben jenen Rechtsmonumenten der vollständige Beweis einer noch weiteren Ausdehnung gegen die ursprüngliche Verfassung liegt. Denn obgleich in einzelnen Rechtsmonumenten ganz bestimmt ausgesprochen ist, daß niemand, er möge wissend oder nicht wissend seyn, ohne

vorhergegangene Vorladung verwehrt, werden könne, so war doch schon im 14ten und 15ten Jahrhundert nichts gewöhnlicher als ein solches Verfahren gegen nicht Wissende l), und andere Rechtsmonumente nehmen dieß im Widerspruch mit jenen sogar ausdrücklich als zulässig an m).

Unter der Voraussetzung dieser Entstehungsart der heimlichen Gerichte, erklärt sich ganz vollständig, warum jede Spur ihres Daseyns vor der Zeit des Cölnischen Herzogthums in Westphalen fehlt, warum, als zuerst der Stillgerichte erwähnt wird, dieß nirgends ein merkliches Aufsehen macht, aber, so wie das heimliche Verfahren nach und nach weiter ausgedehnt wird, sich auch desto lauter und allgemeiner die Stimmen über das Auffallende und Widerrechtliche desselben erheben.

Der Anspruch welchen die Westphälischen Freigerichte in ihrer Eigenschaft als kaiserliche Gerichte machten n), ihre Jurisdiction über ganz Deutschland zu erstrecken, und die Klagen, die sich allenthalben gegen die Mißbräuche erhoben, die in ihrem Verfahren als heimliche Gerichte enthalten seyen, nöthigten die Deutschen Könige seit dem Anfang des 15ten Jahrhunderts auf ihre Reform zu denken. Erst bei dieser Gelegenheit wurde ihre Verfassung etwas bekannter, erst seit dieser Zeit o) erhielten sie selbst geschriebene Gesetze über ihr Verfahren, und diese sind insgesammt auf unsere Zeit gekommen.

Am Hofe K. Ruprechts war man mit ihrer Verfassung so wenig bekannt, daß er um sich über die wichtigsten Punkte zu unterrichten, einige Freigrafen im J. 1408 nach Heidelberg kommen und sich von ihnen ein Weisthum über eine Reihe vorgelegter Fragen geben ließ, welches unter dem Namen einer Behmgerichtsordnung bekannt und in mehreren Handschriften auf uns gekommen ist p). Ähnliche Reformationspläne K. Siegmunds veranlaßten etwas später die Aufzeichnung ähnlicher Weisthümer durch verschiedene Versammlungen (Capitel) der Freigrafen und Freischöffen q), von welchen eine besonders zahlreich besuchte unter dem Vorsitz des Erzbischofs Dietrich von Köln am 2ten Sept. 1429 eine Reihe von Artikeln entwarf, die künftig als geschriebene Norm gelten sollten, und die Grundlage einer Reformation der Freigerichte wurden, die derselbe Erzbischof 1437 in einem Capitel zu Arensberg aufsetzen ließ r). In diesem wurde Einiges in dem damals bei den Behmgerichten üblichen Verfahren, als Mißbrauch anerkannt und sofort aufgegeben, namentlich die Vernehmung nicht Wissender Personen ohne vorhergegangene Ladung vor das offene Gericht, und die nicht selten vorgekommene Weigerung, das Verfahren auf gehörig erfolgte Abberufung einzustellen s). Dagegen suchten aber die Freigrafen und Freischöffen nicht nur ihr Verfahren im Ganzen, sondern selbst Manches, was mit ihren eigenen früheren Weisthümern in Widerspruch stand, wie die Auslassung des Klägers in der Vor-

ladung *t*), die Nichtanerkennung der Befugniß sich aus der Vernehmung eben so wie aus der Acht zu ziehen *u*), u. s. w. aufrecht zu erhalten. Die kaiserliche Bestätigung erhielt diese Reformation wohl *v*), denn der Kaiser fand es seinem Interesse gemäß, Gerichte zu erhalten, auf die ihm ihre Verfassung entschiedenen Einfluß gab. Allein die Reichsstände, wenn sie auch dahin gestellt seyn ließen, ob ein heimliches Verfahren jemals wirklich für Westphalen angeordnet worden sey, verwarfen doch durchaus dessen Ausdehnung auf Personen, die nicht in Westphalen gefessen seynen *w*), jede Anwendung desselben auf andere Gegenstände als Verbrechen *x*), und jede Weigerung, auch ohne Verbürgung von Freischöffen das Verfahren einzustellen, wenn der Angeklagte von der ordentlichen Obrigkeit abberufen würde *y*). Wenn daher auch die Reformation K. Friedrichs III. noch so lautete, als wenn man den Freigerichten in Sachen, die nach der Reformation von 1437 Behmwroge seyn sollten, noch in ganz Deutschland Gerichtbarkeit zugestehet *z*), so war es doch nicht die Meinung der Landesherren sie über ihre Unterthanen ausüben zu lassen. Wer sich nicht berechtigt hielt, jedem Kläger oder auswärtigen Gericht die Vorladung seiner Unterthanen schon kraft seiner Privilegien *de non evocando* zu untersagen *aa*), ließ sich von dem Kaiser ein besonderes Privilegium der Exemption von den Freigerichten geben *bb*); die Anzahl der Wissenden außerhalb Westphalen, welche die Freigrafen, auch gegen die ursprüngliche Einrichtung der Behmgerichte *cc*), wohl erst

seit dem Ende des 14ten Jahrhunderts angenommen hatten, und welche eine Hauptursache des Ansehens waren, welches die Wehngerichte um den Anfang des 15ten Jahrhunderts befaßen *dd*), nahm dadurch von selbst wieder ab, wenn man auch noch hie und da, der Vorsicht wegen, im Rath des Landesherrn oder im Stadtmagistrat einige Personen zu Freischöffen aufnehmen ließ, um in vorkommenden Fällen das Abberufen der Sachen oder die eigene Vertheidigung zu erleichtern *ee*). In Westphalen selbst boten die Landesherrn die Hand, die Fälle wo ein heimliches Verfahren statt finden konnte zu beschränken *ff*), und sonach mußten sich die Freigerichte von selbst allmählich in bloße Landesgerichte verwandeln. Die neue Criminalgesetzgebung im Anfang des 16ten Jahrhunderts verwischte die letzten Spuren ihres eigenthümlichen Verfahrens, weil sie eine ganz andere Art des Beweises als die altdeutsche einführte, der auch die Freigerichte gefolgt waren. Von einer Aufhebung der Wehngerichte überhaupt kann aber freilich in keinem Gesetz die Rede seyn, da zu keiner Zeit beabsichtigt wurde, den Inhabern der Freistühle ihre rechtmäßig hergebrachte Jurisdiction zu nehmen.

a) Dortmund der Weisthum (zwischen 1408 und 1429) bei Hahn a. a. D. S. 599. Zum andern ist eine Frage von wem es gesetzt sey? Von Kayser Karl ist es gesetzt worden.

b) Ebendas. S. 598. Zum ersten ist eine Frage, wem das heimlich Gericht gesetzt sey? den West-

valischen ist es gesetzt worden und keinem Lande meer. Dann in dem Lande die Leut von Natur zu übel und unbilligen Sachen geneigt sin, als zu Kekeray, Raube und Diebstahl. — Die Freischöffen scheinen selbst gefühlt zu haben, daß ihre Angabe warum Carl der Gr. die Wehmgerichte allein in Westphalen eingeführt habe, ihr dormaliges Verfahren gar nicht rechtfertige.

c) Ebendas. S. 599. Wann da sich derselbe Kayser Karle erhubte deutsche Lande zum Glaubenn zu bringenn, und in Westvaln kame, und die zu zweymalen bekert, und als die alwegen nach seinem abscheide umbslugen von dem cristenliche Glaubn, und als er bis geen Rome war gezogen zu seinem Bruder Babst Leo, da bat er Got, das er im zu versteen gab, wie er die Westvalische im Glaubenn und rechten Leben verfestn sollt, und bracht seinem Bruder aldar mit Im, und verkundt Im Gott durch denn Engel, er sollte das bose aus dem gutten reuten, und thun off die Maß und umb die Sache hernach geschriben in den Artikeln Fannbruff und in der Questium begriffen sind. Als bekert sie Kunig Karolus zum drittenmale und sagt in das heimlich Gericht, off das sein Bruder der Babst bestettigt hatt, damit man das mit gutter Gewissen füren mag, der in den Kreisse und Zilmaße beleibt, als es gesetzt ist. — Eine ähnliche nur mehr ausgeschmückte und selbst aus den Vorreden der Rechtsbücher bereicherte Entstehungsgeschichte der Wehmgerichte, giebt die Arnberger Reformation bei Sendenberg a. a. D. pag. 92.

d) Capit. de partibus Saxoniae Cap. 14. Si vero pro his mortalibus criminibus (die in den vorhergehenden Cap. 3-13 aufgezählt sind, und welche in Verläugnung des Christlichen Glaubens, Todschlag der Priester und Raub oder Brand gegen Kirchen begangen, und Untreue gegen den König und den (dem König

treuen) Herren bestehen) latenter commissis, aliquis sponte ad sacerdotem confugerit, et confessione data agere poenitentiam voluerit, testimonium sacerdotis de morte excuset. Vergl. Kindlingers Münster. Beitr. Th. 3. S. 164 u. f.

- e) S. Ioannis de Francfordia (eigentlich Johann von Dieburg, von Frankfurt, in Pfälzischen Diensten, Doctor, Capellan und Secretair des Pfalzgrafen Ludwig; er lebte um das J. 1430) tractatus contra Feymeros, bei Freher tractatus de secretis iudiciis etc. ed. Goebel (Regensb. 1762. 4.) S. 113 u. f.
- f) Am vollständigsten ausgeführt von Haltaus in seinem Glossar, unter dem Wort Faem S. 438.
- g) Vergl. Grimm über die Poesie im Recht, in der Zeitschr. für geschichtl. Rechtswissensch. B. 2. S. 55.
- h) Z. B. der Todschlag an einem Priester verübt, f. Kindlinger a. a. D. S. 168 Note d.
- i) Man kann zur Bestärkung dieser Vermuthung, auf die der ausschließliche Wirkungskreis der Wehngerichte in Westphalen allein schon hinführt, auch den Umstand hierbei geltend machen, daß Erzbischof Engelbert von gleichzeitigen Schriftstellern als ein Fürst gerühmt wird, der sich den Verbrechern besonders fürchtbar gemacht, und durch seine Strenge gegen sie, einen Zustand der Sicherheit herbeigeführt habe, von welchem sein Lebensbeschreiber, der unter seinem Nachfolger lebte, mehrere merkwürdige Anekdoten zu erzählen weiß. S. A. Gelenii S. Engelbertus Archiep. Colon. una cum brevi suae aetatis annalium, — monumentorum — etc. editione. Colon. 1653. 4. pag. 81.

k) Doch kann man Spuren der alten Verpflichtung der Schöffen, begangene todeswürdige Verbrechen zu rügen, auch in anderen Gegenden von Sachsen nicht verkennen, wobei es sehr natürlich ist, daß sich die Eigenthümlichkeiten des Westphälischen heimlichen Verfahrens dabei nicht finden, wenn man dessen Entstehung sich auf die von mir vorgeschlagene Art erklärt. S. Kopp a. a. D. S. 70.

l) Johann von Frankfurt a. a. D. Hoc deberent attendere diligentissime, quidam nescio quomodo vocati, qui dicunt se habere a Papa (nescio quomodo fuerit dictus) et etiam a quodam imperatore, ut aiunt, Carolo, auctoritatem suspendendi homines sine praevia discussione, et non iuridice, ut fieri debet convictum vel confessum. Quomodo enim illi possunt esse iudices et actores. Quandoquidem in omnibus legitimis et rationabilibus iudiciis datur licentia se excusandi per se vel per procuratorem, ut non festinetur ad effusionem sanguinis etc.

m) Zusatz zur Behmger. Ordn. von 1408 bei Müller a. a. D. S. 481. Were her abir kein Fryescheppe, so mochte man obir yn richten, an allis vorboten. Artikel bei Hahn a. a. D. pag. 608. Dieß steht in directem Widerspruch mit den Arnberger Artikeln bei Senckenberg pag. 99, die doch auch nur ein Weisthum und späterhin in die Arnberger Reformation von 1437 (oben §. 421. Note e) aufgenommen sind.

n) Vergl. oben §. 421. Note g.

o) Die Gründe aus welchen Kopp S. 11 für un-  
zweifelhaft hält, daß die Behmgerichte vor 1408  
Rechtbücher gehabt hätten, sind unglaublich  
schwach. Sie bestehen bloß darin daß die Deut-

schen frühzeitig angefangen hätten, ihre Gerichte mit geschriebenen Rechtsquellen zu versehen, und daß Caspar Voigt von Elspe, ein Schriftsteller des 17ten Jahrhunderts, dessen Familie selbst Freistühle besessen sich öfters auf eine Carolinische Reformation beziehe. Die Freigerichte machten in ihren Weisthümern die sie dem Kaiser mittheilten, in der That aus keinem Stücke ihrer Verfassung ein Geheimniß, als aus der heimlichen Losung, an welcher sich die Schöffen erkannten. Warum sollten sie wohl ein älteres geschriebenes Rechtsbuch verschwiegen haben, nachdem Kaiser Siegmund sie aufgefordert hatte vorzubringen was ihre Freigrafen, urkundt schriftlich und kundschaftlich hätten, wie dieselben heimlichen Gerichten vor Alters aufgesetzt seyn (von Steinen Westph. Gesch. Th. 1. S. 1910 bei Kopp S. 16), da sie sich gerade damit am besten gegen die Beschränkungen ihrer Gerichtbarkeit und ihres Verfahrens hätten vertheidigen können, welche die Reichsstände verlangten, und immer darauf drangen, sie sollten auf das zurückgeführt werden, was sie ursprünglich gewesen seyen, wenn sie aus älteren Documenten hätten beweisen können, daß ihnen zustehe so zu verfahren wie sie in ihren Weisthümern behaupteten. Auch findet sich in keinem unter allen Rechtsmonumenten, die Anführung von irgend etwas anderem schriftlichen, als dem was ins 15te Jahrhundert gehört.

- p) Sie steht bei Müller a. a. D. S. 477, bei Senckenberg zweimal, S. 71 und S. 128, bei Hahn ebenfalls zweimal, S. 611 und 644, am letztern Ort, und bei Senckenberg S. 128, jedoch bloß auszugsweise. Angehängt sind in allen Handschriften mehrere Artikel, die nicht zum Weisthum gehören, und daher auch nicht immer dieselben und auch anderwärts gesammelt sind. Sie bestehen aus zusammengetragenen Nachrichten über die Verfassung und das Verfahren der Wehmgerichte, Hegeformeln, Beschreibung der

Aufnahme der Freischöffen und dergleichen. Diese Nachrichten scheinen, wie aus den bei Hahn S. 607 vorkommenden Artikeln erhellt, auf die nehmliche Weise entstanden zu seyn, wie die in der folgenden Note zu berührenden Weisthümer.

- g) Dahin gehören: 1. Weisthum des Kapitels zu Dortmund bei Hahn S. 598. 2. Nachrichten zu Soest gesammelt Ebendas. S. 607. 3. Weisthum oder Reformation zu Arensburg bei Senckenberg S. 92. 4. Gewohnheiten zu Dortmund zusammengetragen und in eine Art von Rechtsbuch gebracht, größtentheils mit Rücksicht und Verweisung auf andere schon schriftlich vorhandene Nachrichten, bei Senckenberg S. 88. 5. Hegeformel des Freistuhls zu Soest bei Westphalen Monum. Tom. 4. p. 3104. 6. Später ist nach Kopp's Meinung die Dsnabrück'sche Behmgerichtsordnung bei Mascov *Notitia iuris et iudicior. in terris. Brunsvic. et Luneburg. Adpend. p. 47.* Sie verdient übrigens den Namen einer Dsnabrück'schen Behmgerichtsordnung auf keine Weise, denn sie ist ein aus den bisher genannten Materialien zusammengetragenes Rechtsbuch, mit Rücksicht auf den Sachsenspiegel verfaßt. Ins 15te Jahrhundert dürfte sie wohl auch gehören.
- r) Die Artikel von 1429 f. bei Senckenberg a. a. D. S. 120. Die Reformation von 1437 ebendas. S. 79 und S. 122 u. f. Bei Hahn S. 627 und 637 u. f.
- s) S. Senckenberg a. a. D. S. 80 oben §. 421. Note e und ebendas. S. 123. Nro. 54. 57.
- t) S. die Artikel von 1429 bei Senckenberg a. a. D. S. 121 vergl. mit oben §. 421. Note a.
- u) S. Senckenberg. Ebendas. vergl. mit oben §. 421. Note g.

- v) In einer 1439 noch verbesserten Gestalt ist sie gedruckt bei Goldast Reichsrazungen Th. 1. S. 163 und in der Samml. der Reichsabsch. Th. 1. S. 128. In der Ueberschrift bei Goldast, der aber freilich wenig Beweiskraft beilegt werden kann, heißt es, sie sey von Siegmund bestätigt worden; daß wenigstens Albrecht sie confirmirt habe, vermuthet Kopp S. 23. Das ist nach der Reformation K. Friedrichs III. von 1442 §. 13 außer Zweifel, daß dieser sie als ein wirklich geltendes Gesetz betrachtete.
- w) Beratschlagung des Reichstags 1438 in der N. Samml. der R. U. Th. 1. S. 163 §. 20. Ist betrachtet worden, daß solche Stule — anders nit — uffgebracht sigen, denn in dem Lande zu Westfolhen zu richtende, wann ander Lande und Fürstenthum, ir offenbar Gerichte haben, über Cre, Lih und Gut, wiewohl etliche Fürsten und Herren, und ander Lute, sich mit ihren Personen darin gegeben haben, daß sie Schöffen worden sien, darumbे sigen doch die heimelichen Gerichte, nit ferner ussgebreitet worden, an ihren Kreissen, sunder allein die Personen, sint dadurch verpflichtet worden, als viel des ist. Harumbе so ist nit billichen, daß uswendig Westfolhen, jemans gon Westfolhen geladen werde, der sich an solche Gerichte nit ergeben hat, es rure an Lih oder Gut, denne er je mit andern Gerichten wol zu rechtfertigen stet, je von dem undern Sitze an den öbern.
- x) Ebendas. §. 14. Item daß man ouch um dahein Sache für den frien Stul laden oder fürheischen soll, dann die darsür gehören, und dadurch die Gerichte erste erfunden und uffgebracht sigen, und obe wol ein Geltschulde oder ander Sache oder verdinge, das dann von eigener Natur, an die frien Stule nit gehört, by guten truwen verschrieben were, darumbе sol doch soliche Sache nit vor die frien Stule gezogen werden, denn man billiger den Grunt und

Ursprung der Sache darinnen prüfen soll, denn den Zusatz der Befestigung der Schulde.

y) Friedr. III. Reformation von 1442 ebendas. S. 173. §. 14.

z) Ebendas. §. 13=15. Die Freigerichte sollen mit qualificirten Personen besetzt werden, sich nach der Reformation von 1437 achten, besonders nur Wehbruchsachen richten, und die Abforderung gehörig respectiren.

aa) Wie Landgraf Wilhelm von Thüringen, in seiner Landesordnung von 1446 bey Müller Reichstagstheatrum unter Maxim. I. Th. 2. S. 87 u. f.

bb) S. z. B. Kopp a. a. D. Beil. 14.

cc) Weisthum zu Dortmund bei Hahn S. 600. Und es solten die Westvalischen Nye- mandt dan Westvalisch zulaßen, dann es in allein gesetzt ist. Sie laßen aber mennlich zu, von Geittigkeit wegen, das nit seyn solt.

dd) S. Note w.

ee) Dadurch sind auch in die Archive des südlichen Deutschlands Handschriften der Note p und q erwähnten Rechtsquellen gekommen.

ff) Erblandesvereinigung des Erzstifts Cöln von 1463 (bei Kopp S. 26). Kein Unterthan soll einen andern vor ein Freigericht laden, wenn er selbst sich vor dem ordentlichen Gericht Rechts erbietet.

§. 423.

Die Stellung der verschiedenen Classen der Landeseinsassen gegen den Landesherrn war

bisher ungleichartig, und das politische Interesse einer jeden, wegen der Verschiedenheit der Gerechtsame, die er über sie hergebracht hatte, verschieden gewesen (§. 299 u. f.). Es gab daher vor diesem Zeitraum in der That gar keine innere (Gemeinde) Verbindung unter jenen Classen, sondern sie waren nur ein Ganzes so fern sie, jede in verschiedenem Umfang, der Gewalt einer Person unterworfen waren. Allmählich knüpften, seit dem 14ten Jahrhundert, verschiedenartige Veranlassungen ein näheres Verhältniß unter ihnen, und gewöhnten sie, sich als Genossen einer Landesgemeinde (gemeine Landschaft) zu betrachten. Als solche erwarben sie späterhin Rechte, die sie gemeinschaftlich auszuüben und zu vertheidigen hatten; dadurch bildete sich ein gemeinschaftliches Interesse, für welches sie als Corporation zu handeln fähig und berechtigt waren. Diejenigen Stände, welche in einer solchen Vereinigung selbstständig auftraten, bezeichnet der Ausdruck Landstände a).

Rechtlos im Verhältniß zur landesherrlichen Gewalt, war freilich auch schon zuvor der Zustand von keiner dieser Classen. Die Hintersassen des Landesherrn und der Landsassen (§. 314) waren, so wenig in ihren dinglichen Verhältnissen als Grundbesitzer (§. 368), als in Beziehung auf die Lasten, welche sie in ihrem öffentlichen Verhältniß zu tragen hatten (§. 304. 306.), einer willkührlichen Gewalt unterworfen; die Städte besaßen in ihren

Stadtprivilegien und die Ritterschaft in ihrem Dienst und Lehenrecht bestimmte Normen, häufig in Beziehung auf einzelne Verhältnisse sogar ein geschriebenes Recht, wodurch ihre Stellung gegen den Landesherrn begründet war; der Herrenstand kannte, wie er auch immer landsässig geworden seyn mochte, außer der Verpflichtung die Placita seines fürstlichen Lehensherrn zu besuchen, und außer seiner Lehenspflicht keine Verbindlichkeiten; der Prälatenstand kannte keine Verpflichtungen, als solche die aus der Vogtei entsprangen.

Aber dieser Zustand konnte nicht unverändert bleiben. Es lag in der Natur der Landeshoheit (§. 299), daß das Verhältniß der sämtlichen Landeseinsassen nach und nach in einem gewissen Umfang demjenigen näher gerückt wurde, in welchem sich ursprünglich nur die befunden hatten, welche auf dem eigenthümlichen Grund und Boden des Landesherrn gefessen waren, weil sich die Landeshoheit ganz nach der Analogie der Grundherrschaft ausgebildet hatte, und ein Bestreben der Landesherren, ihre Gewalt in dieser Richtung zu erweitern, durch die Entwicklung der Reichsverfassung (§. 394. 396) begünstigt wurde. Durch das Erschlaffen aller unmittelbaren Verbindung zwischen Reich und Territorialeinsassen mußte selbst bei diesen ein Bedürfniß fühlbar werden, durch engere Verbindung mit ihrem Landesherrn und ihren Landesgenossen sich wieder ein festes Verhältniß zu begründen, da

der alte Rechtszustand sich immer mehr verdunkelte und unsicherer wurde. Diese Verbindung aber konnte nicht begründet werden, wenn Prälaten, Ritter und Städte, dem Landesherrn nicht mehr Gewalt zugestehen wollten, als er vordem gehabt hatte, und besonders wenn sie nicht mehr an Lasten übernehmen wollten, als sie vordem getragen hatten. Alle Stände fühlten sich daher (wenn sie nicht wie die Reichsritterschaft *b*) einen anderen Stützpunkt für ihr früheres Verhältniß fanden) schon durch die Lage der Dinge allein zu einer engeren Verbindung hingezogen, die bei dem ersten äußeren Anlaß leicht zu Stande kam; nur war eben dieser Anlaß so verschieden, daß man den ältesten Vereinigungen gar keine bestimmte Bedeutung beilegen kann *c*), wenn sie gleich als der erste Anfang der späterhin nur weiter ausgebildeten Corporationsrechte betrachtet werden müssen. Auch sind die ältesten Vereinigungen nicht immer dauernd gewesen, weil der Anlaß sie einzugehen nur vorübergehend war; doch darf man sich dadurch keineswegs verleiten lassen, bloß um deswillen eine Auflösung der Verbindung anzunehmen, weil sie nur auf eine bestimmte Zeit eingegangen war, oder weil man nicht eine ununterbrochene Wirkksamkeit derselben wahrnimmt. Temporäre Verbindungen sind sehr oft stillschweigend in dauernde übergegangen, und die Wirkksamkeit derer, welche nicht nach ihrem Inhalt eine fortwährende Thätigkeit eines Ausschusses der Vereinigung erforderten, kann nur bei besonderen Veranlassungen hervortreten, wo man sie denn auch

als Corporation handeln sieht, ohne daß sich eine Spur einer neuen Vereinigung fände.

Eben so verschieden ist der Gang welchen die allmähliche Befestigung der Verbindung, die Entstehung ihres urkundlichen Rechts und ihrer Corporationsverfassung genommen hat. Nicht einmal die Bestandtheile einer solchen Vereinigung sind überall dieselben gewesen. Daher ist es unmöglich ein anderes allgemeines Bild von der landständischen Verfassung dieser Zeit zu geben, als ein solches, in welches das, was man am häufigsten findet, aufgenommen, und das Eigenthümliche einzelner Verfassungen als Abweichung von jenem gewöhnlichen angegeben wird, wodurch es aber freilich doch noch nicht möglich wird, das Wesen der ganzen Einrichtung vollständig zu schildern, das in der That nur durch das Studium der einzelnen Verfassungen verstanden werden kann. Eine Zusammenstellung der Verfassungen auch nur der größeren Länder zu geben, ist bei der Dürftigkeit der gedruckten Quellen unmöglich, weil diese nur zerstreute Thatsachen wahrnehmen lassen, deren Zusammenhang erst durch Vergleichung dessen, was man von anderen Ländern weiß, errathen werden muß.

- a) Wir besitzen über die Geschichte der landständischen Verfassung in Deutschland im Allgemeinen noch nichts befriedigendes. Unbedeutend ist: B. G. Struv Discurs vom Ursprung, Unterschied und Gerechtsamen der Ländstände in Deutschland, mit Anmerkungen von C. G. J. (Sargow) Hamb. 1741. 8. F. C. Häber-

lins Grundlinien und Gesch. der t. Landstände in Schlözers Staatsanzeigen S. 67. S. 265-277. Seb. Brendel die Geschichte, das Wesen und der Werth der Nationalrepräsentation. Hamb. und Leipz. 2. Abth. 1817. 8. Manches Brauchbare über die Entstehung der Landstände und ihre ursprünglichen Rechte findet sich bei: D. G. Struben *Observationes iuris et historiae Germanicae*, zuletzt Hannov. 1769. 4. und in dessen Nebenstunden Th. 2. No. 10. Ueber das Alter landständischer Corporationen s. K. H. Lang Prüfung des vermeintlichen Alters der d. Landstände. Gött. 1796. 8. (wo jedoch ohne hinreichenden Grund, die früheren nicht durch die Uebnahme von Schulden und Beten veranlaßten Vereinigungen, aus welchen nachher, durch die Entstehung und Erwerbung von Corporationsrechten, freilich etwas Anderes geworden ist, als das was sie ursprünglich waren, als erster Anfang der landständischen Verfassungen verworfen werden). C. G. Weber *diss. I et II. de vera ordinum provincialium, tum in Germania generatim, tum speciatim in Bavariae ducatu, epocha recte constituenda*. Lips. 1797. 4. U. E. Jacobi Auflösung einiger Zweifel über das Alter und Repräsentationsrecht deutscher Landstände. Hannov. 1798. 8. Notizen über einzelne Landständische Verfassungen, die hie und da bis auf die ältere Zeit zurückgehen, hat J. J. Moser von der deutschen Reichsstände Landen u. s. w. S. 347 u. f. Die einzige Sammlung von hieher gehörigen Urkunden, die sich über ganz Deutschland erstreckt, aber gerade für diese ältere Zeit sehr wenig befriedigendes hat, ist: I. C. Lünig *Collectio nova*, worin der mittelbaren oder landlässigen Ritterschaft in Deutschland — Prærogativen und Gerechtsame enthalten sind. Frankf. u. Leipz. 1750. f. Unter den Schriften über die Geschichte einzelner landständischer Verfassungen, verdient besonders ausgez.

zeichnet zu werden: J. Rudhardt Geschichte der Landstände in Baiern. Heidelb. 1816. 2 Bde. 8. Sehr lehrreich ist auch Wiarda's Ostfriesische und Weißes Sächsische Geschichte, für die Verfassung dieser Länder. Die meisten Specialgeschichten nehmen freilich auf die Bildungsgeschichte der Landstände Rücksicht, aber für diese frühere Zeit fehlt es gar oft an Nachrichten, die erst mit dem 16ten Jahrhundert vollständiger werden.

b) S. nachher in diesem Abschnitt unter C.

c) Es ist sehr oft sogar schwer zu sagen, wann die erste Vereinigung geschah. Ein Beispiel, das zugleich über die Beschaffenheit der ersten Vereinigungen in vielen Beziehungen Aufschluß giebt, mag hier ausgezeichnet werden. Man findet im Fürstenthum Lüneburg bei den Verhandlungen über die künftige Succession Herzogs Wilhelm von Lüneburg, der keine männliche Erben hatte, schon um die Mitte des 14ten Jahrhunderts, eine Vereinigung der Prälaten, Ritterschaft und Städte, welche sehr thätig war die Landesverfassung und die Rechte jedes Standes unter dem künftigen neuen Herrn zu sichern, und das Land ungetheilt beisammen zu erhalten; und diese Vereinigung tritt auf ohne daß man mit Gewißheit sagen könnte, daß sie erst damals entstanden sey. Herzog Wilhelm hatte vor 1355 seinen Enkel Albrecht von der Sächsischen Kurlinie, für seinen künftigen Erben erklärt (die Urkunde ist nicht mehr vorhanden, Origg. Guelf. Tom. 4. praef. pag. 22; es ist daher sehr ungewiß, ob sie, wie gewöhnlich angenommen wird, ein Testament war) und Karl IV. hatte 1355 dem Sächsischen Kurhause eine Eventualbelehnung über Lüneburg ertheilt (Origg. Guelf. a. a. D. S. 22). Wilhelm änderte jedoch in eben diesem Jahre seinen Entschluß, verabredete eine Heirath zwischen seiner Tochter Mechtild und

Ludwig, dem Sohne des Herzogs Magnus von der Braunschweigischen Linie, und traf Anstalten jenem die Succession zuzuwenden, allen Umständen nach auf den erfolgten Widerspruch seiner Landschaft. Denn in zwei Urkunden von 1355 (ebendas. S. 24) heißt es: "um Friede und Ruhe zu machen seinen Untersassen in seiner Herrschaft, und sie bei Eintracht und Ehren zu erhalten nach seinem Tode, bekenne er, daß er seinen Better Ludwig an die Herrschaft setzen" wolle, dem auch Herzog Magnus die Herrschaft Braunschweig geben solle, dergestalt daß Ludwig beide Herrschaften mit Ausschluß seiner Brüder besitzen möge. Auf den Fall daß Ludwig ohne rechte Erben stirbe, wolle er einen andern von des Herzogs Magnus Söhnen wählen. Dagegen stellte H. Magnus eine Urkunde aus (ebendas.) in welcher er in diese Bedingungen willigt. Hierauf stellte H. Ludwig 1356 eine Urkunde aus, worin er bekennt: daß Herzog Wilhelm die nachbenannten frommen und weisen Mann (den Prälaten von St. Blasius zu Braunschweig, 7 benannte Ritter, 2 Rathslente von Lüneburg, 2 von Hannover, 1 von Uelzen) geforen habe mit seiner wissenden Einwilligung, die nach Wilhelms Tode in seinem Rath seyn sollen. Diese sollen ihm nach bestem Wissen rathen, und die Verhandlungen heimlich halten. Vor seinem 30sten Jahre soll er ohne ihren Rath nicht handeln dürfen, und wo sie sich nicht einigen können, dem mehreren Theil folgen. Wenn einer von diesen Räten stirbt, so wählt Herzog Wilhelm einen andern; dieser kann auch ihre Zahl vermehren; nach Wilhelms Tode aber ergänzt sich dieser Rath selbst durch Wahl, nach Maaßgabe des Standes, aus dem der abgegangene ist. Dagegen stellten an Ludwig, die in dieser Urkunde benannten Prälaten und Ritter (die Städte gaben also wahrscheinlich einen besonderen Brief) eine Urkunde aus, in welcher sie erklären, daß sie sich "nach

Wilhelms Willen und Upsate verbunden haben" nach dessen Tode Ludwigs Rätthe zu seyn, und diesen wo es nöthig ist, mit eigener Gewalt, allenfalls mit der Macht des ganzen Landes vertheidigen wollen. — Hiernach läßt sich zwar nicht bezweifeln, daß sie das ganze Land vertreten sollten, und folglich eine Vereinigung der Landschaft bestand, für welche sie dieses Versprechen leisteten, aber man möchte glauben, daß diese Vereinigung erst jetzt, durch ihre Auswahl aus den verschiedenen Ständen, durch Herzog Wilhelm selbst bewirkt worden sey. Demohngeachtet findet man einen, vor dieser Wahl eines Raths, von Herzog Ludwig 1355 ausgestellten Revers (den ältesten dessen Original im Lüneburgischen Landschaftsarchiv ist, S. Jacobi Lüneb. Landtagsabsch. Th. 1. S. 1.), in welchem er gelobt: das Land bei "allerleye Rechte, Richte un Wonheyt" zu lassen und mit gutem Willen zu behalten, die sie unter Herzog Wilhelm und dessen Vorfahren gehabt haben, und alle Privilegien und Briefe treulich zu halten. Bei der Verhandlung, welche diesen Revers veranlaßte (over alle dessen Stücken un deghedingen) waren nach dieser Urkunde gegenwärtig gewesen: der Abt zu (St. Michaelis in) Lüneburg, der Abt von Scharmbke, der Probst zu St. Blasius in Braunschweig, der Probst zu Ebbefestorp, und der Probst zu Lüne, 9 benannte Ritter und Knechte, 6 Rathmannen von Lüneburg, und "andere vele ghude Lude." Diese handelten im Namen des Landes und ließen das herzogliche Versprechen ertheilen: alle den Prälaten, Abbaten, Provesten, Brygen, Denstluden, Ridders un Knechten, de in der Herschop to Lüneb. un in den vorscrevenen Landen beseten sind unde den Ratmannen un den Borgern der Stede Lüneborch, Hannover, Ulsen, Luchowe, Dannenberg, Pattensen, Mundere, Eldaghes, Nyenstadt Tzelle, un der Wikbelde Winsen, Dalenborch un Blefede.

Das Versprechen selbst schützte aber jedermann im Lande bei seinem Recht, denn der Herzog versprach: we wilt de Herschop to Euneborch un de Land de dar to horet, un de use Bedder dar to had heft, un alle Stichte, Klostere, Ghoddeshus, Kerken un Ghestliketen un alle Borghe un Stede un Witbelde un Dorpe de darin ghelegen sin un alle de Personen de de vorestan un dar to hored, Prelaten, Abbaten, Proveste, Brygen, Denstlude, Riddere un Knechte, Ratmann, Borgere un Bur, un alle de an enen jowelken de dar inne wonastig un beseten sin, de nu lewet un de na ym komet, se sin Leygen, Papen, Junckvrowen, Browen edder men, ghestlick oder weltlick, in welcher Achte se sin, samet edder besunder — bei ihrem Recht u. s. w. lassen. — Folglich war nicht etwa die Auswahl der dem Herzog Ludwig an die Seite zu setzenden Ráthe, die aus Prälaten, Ritterschaft und Städten genommen wurden, der erste von Herzog Wilhelm selbst begründete Anfang der Vereinigung unter diesen Ständen, sondern sie war vielmehr eine Folge einer schon bestehenden Vereinigung derselben, mit deren Hülfe man durch einen aus ihrer Mitte gewählten Rath, das Land am sichersten bei dem Braunschweigischen Hause zu bewahren hoffen durfte. Aber ob die Personen welche sich den Revers Ludwigs ausstellen ließen, hier zum ersten male vereinigt handelten, oder schon früher vereinigt gewesen waren, läßt sich schlecht hin nicht bestimmen. Daß sie als Corporation, als eine Einigung, und für das ganze Land sprachen, läßt sich gewiß nicht bezweifeln.

## §. 424.

Alle diese Vereinigungen hatten bei ihrer Entstehung den Zweck, hergebrachte Rechte, vornehmlich der vereinigten Stände a),

zu sichern. Von diesen war immer und allenthalben das am häufigsten gefährdete, die Freiheit von Beten so weit sie der Landesherr nicht rechtmäßig hergebracht hatte (§. 306). Die Sicherung dieses Rechts hat daher nicht nur am häufigsten aa) dergleichen Vereinigungen zu Stande gebracht, sondern auch hauptsächlich dazu gewürkt, die auf diese oder andere Weise entstandene Vereinigung zusammenzuhalten, zu befestigen, und eben dadurch mittelbar neue Corporationsrechte zu erwerben, oder die urkundliche Anerkennung und Versicherung auf altem Herkommen beruhender Rechte zu erlangen.

In den stürmischen Zeiten des 14ten und 15ten Jahrhunderts vergiengen oft viele Jahre hintereinander in Fehden, welche die ordentlichen Einkünfte des Landesherrn erschöpften, zumal da die meisten nicht ohne Soldner und bei steigendem Gebrauch des Feurgeschüzes nicht ohne kostspielige Rüstung geführt werden konnten. Auch bei vielen Hofhaltungen gieng mehr auf als vordem, weil auch der kleinere Territorialherr dem größeren Fürsten näher zu stehen meinte als vormals, und dieser mit dem Kaiser wetteiferte; der Aufwand wurde um so größer, als durch Handel und Gewerbe der Städte der Luxus stieg, und jene die Einkünfte des Landesherrn nicht vermehrten, wenn sie gleich die Städte reich machten. Denn dieses Gewerbe war zum Besten des Landesherrn nur durch Zölle besteuert, die er nicht willkürlich erhöhen konnte, und von denen überdieß

viele Städte durch kaiserliche und landesherrliche Begnadigung befreit waren. So wollten die ordentlichen Einkünfte nirgends mehr reichen, und doch waren die Fälle wo von Rechts wegen eine außerordentliche Hülfe gefordert werden durfte (S. 306. Note i) gerade für die Anlässe, durch welche die Noth am dringendsten wurde, nicht vorhanden. Man empfand sie gewöhnlich erst wenn viele Schulden gehäuft waren, und ein großer Theil der Einkünfte durch Verpfändung in den Besitz der Gläubiger gekommen war, die bei dem hohen Zinsfuß der damaligen Zeit, durch bloße Ersparnisse niemals wieder eingelöst werden konnten. Allenfalls konnte von dem Bauernstand, wenn er nur nicht unter dem Schutz anderer Landsassen stand, eine außerordentliche Bete eingefordert werden; denn wenn er auch ein Widerspruchsrecht hatte, sofern sie nicht dem Herkommen gemäß war, so war er doch nicht zum wirklichen Widerstand gerüstet b), und es kam also mehr darauf an, ob der Herr und seine Ráthe viel oder wenig Achtung vor dem Herkommen hatten. Aber gerade der Bauernstand war durch die Fehden oft am meisten verarmt, weil er durch Brand und Plünderung gelitten hatte, und wenn die Bete etwas reichlich ausfallen sollte, mußten die Städte und die Hintersassen des Prälaten und Ritterstandes mit dazu gezogen werden; überdieß durfte man auch den Bauer, dessen Gutsherr der Landesherr war, nicht zu hoch beschazen, weil er ohnehin schon mit Abgaben und Diensten hoch angesezt war, und dann der Landes-

herr entweder an diesen litt, oder der Bauer wohl gar, wenn er sich gedrückt fühlte, sein Gut verließ und in eine Stadt zog, wo er gemächlicheren und reichlicheren Unterhalt fand c). Und war auch eine Zeitlang durch solche von den Hintersassen des Landesherrn allein erhobene außerordentliche Beten ein Zuschuß zu den ordentlichen Einkünften erlangt worden, so wurde doch höchstens der Ausbruch wahrer Insolvenz dadurch verschoben, denn das Uebel lag für solche Mittel gewöhnlich zu tief.

In solcher Noth blieb dem Landesherrn nur übrig, Prälaten, Ritter und Städte um eine Hülfe anzusprechen, die entweder in der Uebernahme landesherrlicher Schulden, zu deren Tilgung dann bis zu ihrer allmählichen Ablösung eine Abgabe aufgebracht werden mußte, bestand, oder auch in der Verwilligung einer Bete auf gewisse Jahre. Wo schon bei einer früheren Veranlassung eine Vereinigung der verschiedenen Stände statt gefunden hatte, geschah diese Verwilligung in einer Versammlung der Personen, welche zu dieser gehörten d), wo es noch an einer Vereinigung fehlte, konnte es geschehen daß der Landesherr mehrmals mit einer jeden Classe und zwar mit den Städten sogar einzeln unterhandelte, ohne daß eine Vereinigung dadurch bewürkt worden wäre e). Doch war eine solche Behandlungsart des Geschäfts beschwerlich, und der Landesherr rief wohl selbst alle Stände die er zu fragen sich verbunden hielt, zusammen f), oder auch, es traten die Stände die

einzelnen bei Verwilligungen die Zusicherung erhalten hatten, daß sie nichts schuldig gewesen seyen und fortan mit Beten verschont bleiben sollten, von selbst in eine Einigung zusammen, in der sie sich zusicherten, sich gegenseitig zur Handhabung ihrer Rechte und Freiheit Hülfe zu leisten g). Das Einigungsrecht hatten ordentlicher Weise alle Stände (S. 346), die in diese Verbindungen traten, und wenn man im 15ten Jahrhundert bei fortschreitender Ausbildung der Landeshoheit die Gültigkeit solcher Einigungen in Zweifel zog, die nicht mit Genehmigung des Landesherrn geschlossen seyen, so fehlte es nicht leicht an günstiger Gelegenheit, diese vom Landesherrn zu erlangen. Wenn man ihm neue Steuern verwilligen sollte, mußte er die frühere Verbindung bestätigen, die alten Rechte und Freiheiten erneuern, und wohl gar ihr das Recht ausdrücklich einräumen, daß wenn er die hier zugesicherten Freiheiten verlezte, sie sich ihm widersezen dürfe. Einigungen die in älteren Zeiten errichtet waren, hatten diese Clausel gewöhnlich in ihren Privilegien, weil in älteren Zeiten nach den Grundsätzen des Fehderechts kein Mensch an ihrer Rechtmäßigkeit zweifelte; höchstens setzte man Austräge nieder, vor welchen vorher das Recht gesucht oder angeboten werden sollte h).

Bestand erst eine Einigung dieser Art, so kamen neuerworbene Landestheile immer dazu, wenn sie selbst vorher noch in keiner gestanden hatten i); war aber für diese schon früher eine solche begründet gewesen, hatte

ihre Verfassung schon eine gewisse Festigkeit, waren der urkundlich vom Landesherrn anerkannten Rechte schon viele, so behielt sie gewöhnlich ihre Fortdauer, mußte vom neuen Landesherrn ausdrücklich bestätigt werden, und dieser hatte dann mehrere Landschaften. Eben so geschah es auch, daß bei Landestheilungen verschiedene Landschaften entstanden, und selbst bei Wiedervereinigungen des Landes nicht wieder in eine Corporation zusammentraten. Doch war die Vereinigung im Ganzen für die Corporation und den Landesherrn vortheilhaft, und daher findet man auch hiervon Beispiele k). Umgekehrt erschien es in vielen Fällen der Corporation als etwas für ihre Rechte sehr gefährliches, daß sie bei einer Landestheilung getrennt werden sollte, daher findet man auch, daß sie in ihr urkundliches Recht aufnehmen ließen, keine Landestheilung dürfe ohne ihre Einwilligung geschehen, oder das Land solle überhaupt ungetrennt beisammen bleiben; und daß, wenn sie dann in eine Landestheilung dennoch willigten, die Landschaft ein unzertrenntes Ganzes blieb l).

Da die Ritterschaft zuweilen die nehmlichen Zusicherungen, welche den vereinigten Ständen bei Verwilligung von Beten oder anderen Gelegenheiten gegeben wurden, entweder allein, oder mit den Prälaten verbunden, schon früher erhalten hatte, als noch mit den Städten einzeln unterhandelt wurde, so findet man auch, daß nach der Vereinigung anderer Stände, durch die nun erst eine Corporation entstand,

welche für das ganze Land handeln konnte, die später mit den Prälaten und Rittern vereinten Stände im Gegensatz von diesen mit dem Ausdruck gemeine Landschaft bezeichnet werden, unter welchem dann aber nach der Verschiedenheit der Verfassung (§. 425), bald nur die Städte allein, bald auch noch andere Classen von Personen begriffen werden.

- a) So z. B. ließ sich in Osnabrück 1403 nur erst das Capitel vom Bischof bei Gelegenheit seiner Wahl versprechen: quod nec per nos nec per advocatos nostros aliquas exactiones Capitulo, Monasterio vel ecclesiis civitatis et dioeceseos Osnaburgensis earumque personis in bonis eorum faciemus vel fieri permittemus, sine consilio et consensu Capituli Osnaburgensis. — Hierauf traten aber bei Gelegenheit der Unruhen, welche die Wahl des Bischofs Johann von Diepholz 1424 veranlaßte, Stiftsmannschaft und Städte mit dem Capitel in eine Einigung, und verlangten von dem Bischof vor der Huldigung die Zusage, keine Schatzung, Bede oder Dienst zu verlangen, als nach Rath und Willen des Capitels, der Stiftsmannen und der Stadt Osnabrück, die auch nachdem die Wahl welche sie veranlaßt hatte, annullirt worden war, doch von den nächsten 4 neuen Bischöfen wieder gefordert wurde, bei dem fünften aber dahin erweitert wurde, daß auch die "Bryen de uperen Güdern sitten" nicht ohne den Willen der gedachten Personen beschazt werden sollten. Hierbei blieb es bis in die Mitte des 16ten Jahrhunderts, wo das Versprechen dahin gefaßt wurde "so sollen wir dies Stift vor unser selbst Person mit keiner Schatzung beschweren." Müser Patriot. Phantas. Th. 4. S. 206 u. f. — Es tritt hier allerdings sehr deutlich hervor, daß die vereinigten Stände

sich anfangs noch nicht als eine gemeine Landschaft betrachteten, sondern bloß als eine Einigung, die für ihre Glieder sorgte, und erst nach und nach sich kräftig genug fühlten, auch das Landesbeste wahrzunehmen. Allein wenn Möser hieraus schließt, daß überhaupt eine solche Einigung nicht eher mit dem Namen Landstände bezeichnet werden könne, als nachdem sie das Recht erlangt, für das ganze Land Steuern zu bewilligen, (welches in Dsnabrück 1471 zum erstenmale geschehen sey, wo sich Capitel, Ritterschaft und Stadt Dsnabrück zum erstenmale geeinigt hätten, in welchen Fällen eine Landeszuzug Platz greifen sollte, sich also einer Landesrepräsentation ermächtigt hätten) so kann man dieser Ansicht unmöglich beipflichten. Denn ein Bewilligungsrecht für Andere haben die deutschen Landstände in den meisten Ländern niemals gehabt, und niemals haben können, weil ihnen nach den meisten Verfassungen, und in diesem Zeitraume nach allen ohne Ausnahme dazu die Vollmacht vom ganzen Lande fehlte, und ein solches Bewilligungsrecht für Andere muß von dem Landesrepräsentationsrecht wesentlich unterschieden werden. S. S. 425. Unsere Vorfahren fühlten diesen Unterschied gar wohl, während unsere heutigen Politiker ihn so oft verkennen, und sich dadurch zu einem ganz ungerechten Urtheil über unsere älteren landständischen Verfassungen verleiten lassen. Die Lüneburgischen vereinigten Stände zweifelten 1355 nicht, daß sie den neuen Herrn verpflichten könnten, das ganze Land bei seinen Rechten und Gewohnheiten zu behalten, und legten sich mithin ein wahres Landesrepräsentationsrecht bei, welches überhaupt den Deutschen Landständen zu allen Zeiten zugestanden hat, und ihnen von Niemand, der unsere Verfassung richtig beurtheilt, abgesprochen werden kann. Demohngeachtet fiel es ihnen nicht bei,

daß sie ein Recht hätten, für irgend einen Menschen etwas zu verwilligen, als für sich selbst. Als sich die Einigung 1392 bei Gelegenheit der Friedensrate (s. oben S. 415. Nro. 7.) die hergebrachte Verfassung von neuem bestätigen ließ (s. ebendas.), konnten sie eben darum wohl wieder bedingen, daß die Herzoge jeden bei seinen Rechten lassen sollten, aber sie konnten ihn nicht an ihre Verwilligung der Bede, die er von seinen eigenen Meiern erheben wollte, binden; und als in der Folge eine regelmäßige Steuerverfassung eingeführt wurde, hatte freilich in einem Falle wo die Nothwendigkeit einer Steuer von den Ständen als Landesrepräsentanten anerkannt worden war, dieß die Folge, daß sie von allen Landeseinsassen entrichtet werden mußte, weil niemand das Daseyn einer gemeinen Landeslast bestreiten konnte, aber ein Verwilligungsrecht für Andere kann man ihnen deswegen so wenig zuschreiben, als man es dem Richter zuschreiben könnte, welcher zwischen Ständen und Landesherrn zu Recht erkennt, daß ein Fall wirklich vorhanden sey, für welchen sich jene im Voraus schuldig erklärt haben, Steuern zu geben. Die Alles verwirrende Ansicht von einem Verwilligungsrecht Deutscher Landstände, ist nur durch die Steuerbefreiungen entstanden, welche sich einzelne Classen der Landstände gelegentlich zu verschaffen gewußt haben, und die, so rechtmäßig sie in ihrem Ursprung größtentheils gewesen sind, später auf eine widerrechtliche Weise unter dem Vorwande in Anspruch genommen worden sind, als bedürfe es für die, welche das Daseyn einer Landeslast anerkannt haben, noch einer besondern Verwilligung zu ihrer Mithülfe, und als gehe die auf urkundlichem Recht beruhende Freiheit von Steuern, welche nicht verwilligt sind, d. h. rücksichtlich deren das Daseyn einer wahren Landeslast nicht anerkannt ist, auch dahin,

daß man sich von dieser willführlich erimiren könne. Vergl. S. 426.

aa) Die außer dieser im §. besonders entwickelten Entstehungsart landständischer Vereinigungen, am häufigsten vorkommenden Veranlassungen, sind etwa folgende: 1) bloße Vereinigung zur Handhabung des Landfriedens und überhaupt der Sicherheit der Rechte. Z. B. in Münster 1346. S. Lünig Collectio nova S. 1531. 2) Bei Landestheilungen, zur Aufrechterhaltung der Rechte des Landesherrn und der, etwa auch den Landsassen, bei Gelegenheit der Theilung zugesicherten Rechte. S. z. B. Note g. 3) Bei dem Uebergang des Landes an einen neuen Herrn, oder in den Stiftern bei Annahme eines neuen Prälaten. S. z. B. S. 423. Note c und oben Note a. 4) Bei Wiedervereinigung getrennter Landestheile und Einführung der Untheilbarkeit eines Landes, zu deren künftiger Sicherheit. S. z. B. oben S. 414. Uro. 5.

b) Und doch fehlt es auch hier nicht an Beispielen. S. oben S. 414. Note h.

c) Noch gefährlicher war die Hülfe der Städte, so lange sie mächtig genug waren, freie Bauern, welche nur wegen Unterwürfigkeit unter das Landgericht Untersassen des Landesherrn waren, zu Pfsalbürgern anzunehmen. Vergl. oben S. 401 und 402. Note g.

d) Wenn man z. B. die in dem landschaftlichen Archiv zu Lüneburg vorhandenen, von Jacobi herausgegebenen (Landtagsabschiede und andere die Verf. des Fürstenth. Lüneburg betr. Urkunden, Hannov. 1794 2 Thele. 8.) Urkunden durchgeht, so findet man von dem ältesten Revers von 1355 (oben S. 423. Note c) an bis zur Mitte des 16ten Jahrhunderts, nichts als ei-

nen ähnlichen Revers des Herzogs Magnus, der nachdem sein Bruder Ludwig vor dem Herzog Wilhelm gestorben war, auf gleiche Weise wie dieser zum Nachfolger Wilhelms ernannt wurde, einige Urkunden die sich auf den hierauf entstandenen Erbfolgekrieg und die hiermit in Verbindung stehende Friedenssate von 1392 (oben S. 415. Nro. 7.) beziehen, und eine den älteren Reversen zu vergleichende Urkunde von 1457. Wie die Steuern bis dahin bewilligt wurden, ist daraus nicht näher ersichtlich; aber in der ersten Urkunde, welche unmittelbar nach einer Steuerverwilligung ausgestellt ist (Nro. VIII. a. 1471), sieht man auch sogleich, daß sie gewiß von den seit der Mitte des 14ten Jahrhunderts vereinigten Ständen von jeher bewilligt worden sind. Da die Urkunde zugleich zur Erläuterung mehrerer in diesem und den folgenden §§ aufgestellten Sätze dient, so mag hier ein Auszug der wichtigsten Stellen stehen: bekennet, — also unse — Prälaten, Manne undt Steden unses Landes Lüneborg — einem merklichen Summen Geldes nömliken 20000 guede Rhein. fl. und — enen gemeynen Schatt — overgegeben hebben — als schollen wy —: nömliken dat wy sothane Schattinge von den unsen vor nene plege Recht effte Wohnheit willen hebben af enen jeweliken by Gnaden, Fryheiten older herkommenden Wohnheiten und Rechtigkeiten — laten willen. Undt de genannten unse Prälaten, Männen undt Stede, sampt und besündern, in thokamenden Tyden mit Vofften, Schattingen offte jenigerlei anderen Beschwerden de wy sölven deden, aste dohn laten, fürder nicht mehr beschweren, idt en schege den, mit eren gueden willen und vollborde. Were den dat noth wehre, dat man Een edder mehr vrouchen von uns, edder unsen Mann Erven uth der Herschop tho Lüneborg beraden schölle, edder dar Got vorsy, dat unser welcke mit den unsen nedderlegen und in Striden verlöhren, edder süß von

unses Landes wegen Weß under Dgen stünde, darvon den unsen Präläten, Mannen undt Steden unses Rades erkant worde, dat behoff und noth wehre, uns datho Trost und Hülpe tho donnde; wanner aver wy, unse Erven und Nakömlinge anders usen Präläten Manschop und Steden sampt oder besün-der, Loffte, Schattinge edder jenigerlei anderer Beschweringe, wen in baven geröddter wise ansin-nende weren, so willen — wy — Ehne — vor allen Dingen sothane 20000 Rhein. Fl. mit sambt dessen jegenwärtigen übergegebenen Schat-tinge, in einer Summen gütlicken wedder ge-ven. — Were aver da Gott vor sy, dat de Borgeröreden unse Präläten, Mannen undt Stäte, sämbtlicken effte jemandt von ehner bes-ündere, von uns unsen Erven effte Nakömlin-gen boven Recht und Redelike Thosage bes-cheret worden; so höten und erlöven wy Een mit Uhrkund deses breses, dat se sich sambt effte besündere schollen und mögen up-holden, und jegen Uns unse Erven und nakö-melinge Erwehren, so lange dat man de edder den tho Rechte stadete, undt tho Andtworth lathe kamen ohne jenige wite affte insage. — Wenn daher Lang a. a. D. S. 35 u. f. nicht nur den Anfang der Lüneburgischen Landschafts-  
 verfassung im 14ten Jahrhundert nicht anerken-  
 nen will, sondern selbst im 15ten Jahrhundert  
 hier noch keine wahre Landstände annimmt, so  
 ist dieß gegen die von ihm selbst S. 11 ange-  
 gebenen und von ihm für richtig anerkannten  
 Kennzeichen wahrer landschaftlicher Corpora-  
 tionen, welche darin bestehen sollen, daß sie:  
 1) ein Recht haben sollen, sich zu versammeln;  
 2) daß es eine dem Landesherrn ausliegende  
 Nothwendigkeit ist, ihren Rath zu vernehmen  
 und zu befolgen; 3) daß ihnen dieses Recht  
 wegen ihres Eigenthums (Grundbesizes) zu-  
 komme, und 4) daß sie nicht bloß aus einzel-  
 nen Personen, sondern auch aus Gemeinheiten  
 bestehen und eine kollegialische Verfassung haben.

e) So verhält es sich z. B. mit dem Anfang der landständischen Verfassung in Baiern. In Ober-Baiern verlangten 1302 die damals noch gemeinschaftlich regierenden Herzoge Rudolf und Ludwig von den Grafen und der Ritterschaft eine Steuer ihrer Hinterlassen; diese verwilligten sie, und erhielten dagegen einen Freiheitsbrief, daß keine Steuer mehr von ihnen gefordert werden solle, und wenn sie die Herrschaft dazu nöthigen wolle, sie das Recht haben sollten, sich gegen sie zu verbinden und auch andere in den Bund aufzunehmen, ohne Verletzung ihrer Pflicht. 1307 bewilligten auch Prälaten und Städte eine Steuer, aber für sich allein, und 1310 als Rudolf und Ludwig theilten, that die Ritterschaft allein einen scheidrrichterlichen Ausspruch zwischen ihnen — ein sicheres Zeichen, daß noch keine Verbindung der verschiedenen Classen vorhanden war. In Nieder-Baiern war das Verhältniß etwas anders, aber auch hier lange keine vollständige Verbindung. 1311 verwilligten Prälaten und Städte dem Herzog Otto eine Steuer, und dieser überließ seiner Seits der Ritterschaft, den Prälaten und 19 Städten die Civilgerichtbarkeit, versprach auch keine Steuer wieder zu fordern, und erlaubte den Städten und der Ritterschaft in eine beschworne Verbindung zu treten, durch welche sie sich Hülfe zusagten, wenn sie in den ihnen zugesicherten Rechten gekränkt würden, ja sich selbst an einen anderen Herrn zu ergeben. Die Prälaten weigerten sich jedoch die Steuer zu geben, erhielten daher auch jene Gerichtbarkeit nicht, und blieben bis gegen Ende des 14ten Jahrhunderts von der Einigung der Ritterschaft und Städte noch getrennt.

f) Z. B. in den Meißnisch-Sächsischen Ländern ist dieß der Fall, und zwar so weit urkundliche Nachrichten reichen, zum erstenmale 1350. Diese Versammlung, in welcher Prälaten, Ritterschaft und Städte der sammtlichen dama-

ligen Besitzungen des Meißnischen Hauses erschienen, muß wohl von den älteren Versammlungen unterschieden werden, welche markgräfliche Placita waren, wo keine Städte und keine amtsfähige Ritter erschienen, die für jede Mark besonders gehalten wurden (in Colmen für die Meißnische, in Delitsch für die Landsberger und in Schköhlen für die Thüringische Mark) und mit dem Ende des 13ten Jahrhunderts ganz aufhörten, weil sie nach der damaligen Reichsverfassung nichts anders als bloße Gerichte seyn konnten, und die, welche hier zu Recht standen, seit Heinrichs des Erlauchten Zeit sich gefallen ließen, vor ein Hofgericht zu folgen. Wenn die Versammlung von 1350 nicht die erste wahre Versammlung der Landschaft war, so kann wenigstens die Verbindung noch nicht alt und noch nicht fest genannt werden. Denn die Landstände erhielten gegen die verwilligte Steuer keinen gemeinschaftlichen Revers über das Freiwillige ihrer Verwilligung, sondern die Ritterschaft insgesammt einen, und jede Stadt einen besonderen, sicheres Zeichen des früheren Herkommens, mit jeder besonders zu handeln. S. Weß Chronik von Dresden S. 437.

82) So erfolgte in Ober-Baiern, zuerst die Vereinigung der Städte und Ritterschaft, bei Gelegenheit eines Vergleichs, den sie zwischen ihren Herzogen Rudolf und Ludwig über die von ihnen vorgenommene Theilung vermittelten, indem sie sich zugleich verbanden, demjenigen unter ihnen beizustehen, der ihn nicht halten würde. Der Verein der ganzen Landschaft folgte dann, nachdem die verbundenen Ritter und Städte ihre Corporationsverfassung weiter ausgebildet hatten, durch den Beitritt der Prälaten im Jahre 1396. In Nieder-Baiern traten die Prälaten schon 1394 bei. Mit diesen hatte man bis dahin besonders unterhandelt.

h) Vergl. Note d und e.

i) So z. B. erschienen von der Erwerbung der Sächsischen Kurlande an, die Ritterschaft und Städte derselben auf den Meißnischen Landtagen. Jene hatten aber noch keine landschaftliche Verbindung gehabt, denn der neue Kurfürst gab nur der Ritterschaft einen gemeinschaftlichen Brief über die Anerkennung ihrer bisherigen Rechte, und jeder Stadt eine besondere Urkunde. Vergl. Weiße Gesch. von Sachsen Th. 2. S. 276 u. f.

k) Die Geschichte sowohl der Bairischen als der Braunschweig-Lüneburgischen Stände ist hierüber besonders lehrreich.

l) Wie in Mecklenburg, in Folge der Einigung von 1523 (s. oben S. 417), bei den späteren Theilungen.

### S. 425.

Da die landständischen Vereine nicht überall auf gleiche Weise entstanden, so konnten sie auch aus verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzt seyn. Gewöhnlich bestanden sie nur aus dem Prälaten-, Herren- und Ritterstande, und den Städten, theils weil nur diese Personen ordentlicherweise das Einigungsrecht hatten (S. 346), theils weil der Anlaß in eine Einigung zu treten, sich gewöhnlich zunächst nur auf die Sicherung ihrer Rechte bezog. Am sichtbarsten ist dieß gerade bei der gewöhnlichsten Art, wie die Verbindung entweder zuerst begründet wurde, oder doch zu dauernder Festigkeit gelangte. Wenn der Ritterschaft oder

den Städten eine Geldhülfe angefohnen wurde, die der Landesherr nicht hergebracht hatte, konnte freilich urfprünglich keine Verpflichtung diefer Perfonen behauptet werden, fie zu bewilligen, wie dringend auch die Noth für den Landesherrn feyn mochte, da die Landeshoheit nie etwas Anderes als ein Inbegriff einzelner Rechte gewesen, und in diefen nur ein Besteuerungsrecht für gewisse Fälle enthalten war. Die Folge einer Verweigerung der Hülfe würde aber gewesen feyn, daß der Landesherr einzelne Landestheile hätte veräußern müßen, und sehr oft bezog fich geradezu die Forderung auf den Zweck verpfändete Landestheile wieder einzulösen, und einer Zerstückelung des Landes vorzubeugen. Ein Uebergang an einen neuen Herrn war für die Erhaltung der hergebrachten Rechte der Landsassen immer gefährlich; ein wahres Widerspruchsrecht gegen eine solche Veräußerung hatten bloß die Landsassen, deren Unterwürfigkeit nur durch ein ehemaliges Reichsamt begründet war, da dessen ganze oder theilweise Uebertragung nicht ohne Bewilligung des Kaisers geschehen konnte *a)*; aber wenn diese erfolgt und von dem neuen Landesherrn zugleich die Erhaltung der bisherigen Verfassung zugesichert war *b)*, so gab es keinen Grund mehr, aus welchem sich auch solche Landsassen hätten berechtigt halten können, die Huldigung zu verweigern, da es ja in des Kaisers Willkühr lag, durch wen er die Regalien ausüben lassen wollte. Je mehr zugleich die politische Lage von Deutschland, allen Landsassen das Bedürf-

nist fühlbar machte, sich zu einem festverbundenen Ganzen zu vereinigen (§. 423), mußten sie sich auch in dieser Beziehung geneigt fühlen jeder Landesveräußerung vorzubeugen; und so konnte die Hülfe, die der geldbedürftige Landesherr bei wahrer Landesnoth forderte, von dem ganzen Lande nur als eine Last betrachtet werden, der man sich gar nicht entziehen könne ohne sich selbst zu verderben. Eine Einigung die dafür sorgte, daß von solchen Fällen kein Mißbrauch gemacht werden könne, erschien daher nothwendig dem ganzen Lande als etwas wohlthätiges, und trug gerade am meisten dazu bei, daß sich das ganze Land in dem Verhältniß einer Gemeinde betrachtete, daher denn auch, je länger die Vereinigung dauerte, um desto bestimmter das Repräsentationsrecht dieser Einigung hervortritt. Daß dazu eine Vollmacht derer gehöre, die nicht in der Einigung waren, konnte in einem Lande, wo von jeher die Verfassung der meisten Gemeinden ihren Mitgliedern ungleiche Rechte gab, Niemanden in den Sinn kommen; die vereinigten Stände waren durch ihr ganzes politisches Verhältniß die eigentlich vollbürtigen Staatsbürger, das was in allen Gemeinden die schöpfbaren Leute waren. Ihre Verwilligungen konnten also als ein Beweis der von dem ganzen Lande anerkannten gemeinen Last gelten, aus der Natur der jetzt bei veränderter Reichsverfassung enger gewordenen Verbindung gieng die Nothwendigkeit hervor, in einem solchen Falle ein Besteuerungsrecht des Landesherrn anzuerkennen, und

Kraft dieses Besteuerungsrechts, nicht Kraft eines Einzelnen zustehenden Verwilligungsrechts für andere Einzelne, erhob der Landesherr die verwilligte Steuer von denen welche sie nicht selbst bewilligt hatten c). Daß die Urkunden die der Landesherr darüber ausstellte, bloß dahin lauteten, daß die in der Einigung begriffenen bloß nach ihrem guten Willen etwas verwilligt hätten, und daß künftig ihnen keine Steuer wieder angesonnen werden solle, bestärkt gerade jene Ansicht von der wahren Bedeutung des landständischen Repräsentationsrechts am vollkommensten, denn hiernach verwilligten freilich die Einzelnen nur für sich, das Land aber wurde besteuert weil die vollbürtigen Mitglieder der Landesgemeinde sich zu einer Hülfe verstanden hatten, und also niemand an dem Daseyn einer wahren Landeslast zweifeln konnte. Sene Versicherung fügte man in der gutmüthigen Hoffnung hinzu, daß ja dergleichen große Noth nicht wieder kommen werde, und die Anerkennung einer völligen Freiheit, diene zur Sicherheit, daß nicht etwa der Landesherr als ein in seiner fürstlichen Obrigkeit liegendes Recht geltend machen möge, daß ihm allein die Beurtheilung zustehe, ob eine wahre Landeslast vorhanden sey, und wie groß die Hülfe seyn müsse. Auch erklärt sich hieraus, daß ohngeachtet dieser behaupteten Freiheit, häufiger als vordem gewisse Fälle von den Ständen selbst urkundlich als solche anerkannt wurden, in welchen sie zur Hülfe verpflichtet seien d), und warum die Stände besonders ihr Augenmerk

dahin richteten den Veranlassungen entgegenzuwirken, die zuletzt zur Hilfsbedürftigkeit führten.

Dagegen läßt sich keineswegs annehmen, daß irgendwo dem landständischen Verein ein wohl erworbenes Recht zugestanden habe, ausschließlich die gemeine Landschaft dergestalt zu vertreten, daß es nicht dem Landesherrn frei gestanden hätte, auch die gewöhnlich in jenen Verein nicht aufgenommenen Classen von Personen, zu den Geschäften zuzuziehen, welche er mit den Landständen verhandelte. Daß sie in dem landständischen Verein sich nicht befanden, kam hauptsächlich daher, daß sie keine urkundlichen Rechte hatten, welche zu sichern sie in den Verein hätten treten können; und daß sie durch den Verein, und in so fern durch wahre Bevollmächtigte ihre herkömmlichen Rechte wahrnehmen und vertheidigen könnten, daran zweifelte gewiß niemand. Hatte daher der Landesherr entweder irgend ein besonderes Interesse, den Bauerstand zu den Verhandlungen mit den übrigen Ständen zuzuziehen, oder war dieser früher durch irgend eine Veranlassung zugleich mit den übrigen Ständen zur Wahrnehmung seiner Rechte zusammengetreten e), und dadurch ihm in landesherrlichen Versicherungen der Verfassung selbstständig ein Recht gemeinschaftlich mit jenen zugesichert worden, so kam er dadurch von selbst in den landständischen Verein f), und übte in diesem die nehmlichen Rechte wie die übrigen Stände. Man kann daher sagen, daß

es dem Landesherrn jeden Augenblick möglich war, dem Bauerstand die Landstandschaft zu verschaffen. Freilich ist er nirgends dazu gelangt, wenn er sie nicht schon zu Anfang des 16ten Jahrhunderts besaß, aber das ist hauptsächlich daraus zu erklären, daß mit dem 16ten Jahrhundert eine ganz neue Theorie von der Bedeutung der landständischen Gerechtsame bei den Hofpublicisten gangbar wurde, nach der man überhaupt die Landstände nicht nöthig zu haben glaubte, und weit mehr diesen Grundsätzen als der fehlerhaften Zusammensetzung der Stände ist es auch zuzuschreiben, daß es den alten Landständen möglich wurde, nicht selten ihr Landesrepräsentationsrecht zu mißbrauchen.

- a) Landfriede K. Friedrichs I. (N. Samml. der R. U. Th. 1. S. 11). Qui allodium suum vendiderit, districtum et iurisdictionem Imperatoris vendere non praesumat; et si fecerit, non valeat.
- b) Man wird aus dem 14ten oder 15ten Jahrhundert schwerlich ein Beispiel finden, daß vereinigte Landstände in einem solchen Falle nicht eine Urkunde erhalten hätten, in welcher ihre bisherigen Rechte anerkannt worden wären, und wo jene Vereinigung fehlte, nicht eine besondere Urkunde der Ritterschaft in ihrer Gesammtheit, und den Städten einzelne Versicherungen ausgestellt worden wären. Vergl. S. 424 Note d und i.
- c) Recht deutlich erhellt dieß in den Bairischen Landtagsacten, (Bairische Landtagshandlungen von 1429-1513 herausgeg. von Fr. v. Krenner 1803=5. 17 Bde. in 8.); die Steuer welche die Stände geben, wird hier von der, welche der Herzog von seinen Hinterlassen nimmt, selbst

dem Ausdruck nach unterschieden. Z. B. Landtagsh. Th. 10. S. 23 u. f.

d) Z. B. im Tübinger Vertrag von 1514. S. oben S. 414.

e) So in Tyrol wo 1511 die Landstände sich nennen: wir Georg — Bischof von Trient, wir Christoph — Bischof zu Brixen, und wir die von den vier Ständen, Prälaten, Adel, Städten und Gerichten des Lands der fürstl. Grafsch. Tyrol. Lünig a. a. D. S. 437.

f) So war es in Württemberg; s. oben S. 414. Denn die gemeine Landschaft entstand hier hauptsächlich erst durch die Wirkungen des Münsinger Vertrags. Wenn dieß auch nicht der erste Fall war, wo die Grafen mit ihrer Landschaft verhandelten, so war es doch der erste wo diese ganz bestimmt als Corporation anerkannt wurde. Denn als solche sollte sie ja handeln, wenn die jedesmaligen regierenden Herren sich nicht vereinigen könnten.

### §. 426.

Als eine aus einzelnen Personen bestehende Gemeinde verhandelten die Landstände ihre Geschäfte gewöhnlich nicht, sondern die verschiedenen Classen traten in den Versammlungen ordentlicherweise für sich zur Berathung zusammen, und vereinigten sich mit den übrigen eines gemeinschaftlichen Schlusses, ohne daß selbst zwischen den Classen unter sich Mehrheit der Stimmen gegolten hätte a). Dieß war schon der Natur einer Einigung gemäß, welche nicht nothwendig den Willen der Einzelnen dem der Mehrheit unterwarf, sondern nur

Hülfe zur Behauptung der Einigungsbedingungen zusagte. Und in dem Mangel einer Einrichtung durch welche für jeden Fall ein entscheidender Beschluß möglich gemacht wurde, fand jene Zeit keinen Anstoß, da man sich noch nicht daran gewöhnt hatte, öffentliche Verhältnisse nach Regeln des Privatrechts beurtheilen zu wollen, und bei dem lebendigen Antheil den jeder an dem öffentlichen Interesse nahm, mit Sicherheit darauf rechnen konnte, daß wo dieses eine Vereinigung erfordere, man sie auch zu Stande bringen werde. Wenigstens ließt man nirgends, daß durch den Mangel einer solchen Einrichtung, irgendwo die Thätigkeit der Landstände vermindert worden wäre.

Unter diesen Umständen konnte die Verwilligung von Steuern, in vielen Fällen die Form einer von jedem Stande besonders übernommenen Last haben, und da diese gewöhnlich ungleich vertheilt wurde, so bekommen viele Verwilligungen den Schein, als hätten die vereinigten Stände bloß auf Unkosten der nicht in ihrer Vereinigung befindlichen Landeseinsassen die Steuern übernommen. Allein jene Ungleichheit war eine nothwendige Folge der ganz verschiedenen Verhältnisse der einzelnen Classen der Stände. Die Ritterschaft trug gewöhnlich *b)* von ihren Gütern keine Grundbeden, sondern verwilligte bloß daß sie von ihren eigenen Leuten und Meiern erhoben werden durften, behielt also die Ritterhufen steuerfrei; die Prälaten blieben mehrentheils bei der nehmlichen Verwilligung stehen, und sogar die Städte

übernahmen öfters nur bestimmte Summen c), während die Steuer auf das platte Land nach gleichen Grundsätzen umgelegt wurde. Dafür fand man jedoch den rechtlichen Grund, theils in dem Ritterdienst, welcher von den besteuerten Unterthanen nicht geleistet wurde, und gerade in den unruhigen Zeiten, die außerordentliche Hülfe nothwendig machten, meistens am schwersten auf der Ritterschaft lastete d), theils in den Immunitätsrechten welche die Geistlichkeit für ihr Gut allgemein anzusprechen berechtigt gehalten wurde. Bei den Städten aber war die Uebernahme einer bestimmten Summe öfters nothwendig, weil eine Grundsteuer auf sie nicht paßte, und die meisten Hülfs Grundsteuern waren e); bei indirecten Steuern, welche in diesem Zeitraum selten f), und nicht beliebt waren g), blieben sie nicht steuerfrei, und sehr oft war es hier der Natur der Steuer zufolge auch nicht die Ritterschaft h). Man mag dabei immerhin in Zweifel ziehen i), ob die Ritterdienste k) in allen Fällen wo sie als Befreiungsgrund von der Steuer, mithin als eine ohnehin größere Last betrachtet wurden, die der Adel zu übernehmen oder bereits getragen habe, wirklich als ein Aequivalent gelten konnten; daß sie es aber in der Regel wirklich waren und allgemein in dieser Periode dafür gehalten wurden, dafür liegt gewiß ein sehr starker Beweis in dem Umstande, daß die Bauern im Bauernkriege zu Anfang der folgenden Periode, weder die Steuern überhaupt noch ihre ungleiche Vertheilung zu einem Gegenstand ihrer Beschwerden machten l).

- a) S. z. B. Rudhart a. a. D. Th. 2. S. 100 und 101. Diese Verhandlungsart mußte von selbst zur Bestellung von Ausschüssen führen, die in dieser Zeit schon etwas Gewöhnliches zur Vollendung eines in seinen Hauptbestimmungen begründeten Beschlusses waren. Sehr lehrreich über die Bildungsgeschichte der Formen der landständischen Verhandlungen ist die Sächsische Landtagsordnung aus dem 16ten Jahrhundert. Vergl. Kursächsische Landtagsordnung nebst Beilagen, Bemerkungen und einem Anhang, herausgegeben von F. K. Hausmann Leipz. 1799. 8.
- b) Denn völlig uncrweislich ist, daß die Ritterschaft nie mitgesteuert habe. 1376 bewilligten in den Meißnischen Ländern, "Herren, Ritter, Knechte, Pfaffen, Klöster und Bürger" ihren Fürsten "einen halben Zins von allen ihren Gütern zur Bete." Weck Beschr von Dresden S. 437 (aus archivalischen Nachrichten); 1466 bewilligten in Sachsen "Prälaten, Domherren, Klöster, gemeine Priesterschaft, Ritter und Mannen einen ganzen Jahreszins, so sie von ihren Unterthanen einzunehmen hatten." Ebendas. S. 40. Was unter dem Zins verstanden wird, ist hier freilich nicht klar, aber wenigstens gewiß, daß er an der Einnahme der Herrschaft abgieng.
- c) Z. B. in dem zweiten, in der vorübergehenden Note angeführten Falle. Weck a. a. D.
- d) Selbst wenn es nicht zur wirklichen Dienstleistung kam, weil die Ritterschaft doch aufgefordert wurde sich stets gerüstet und zum Aufgebot bereit zu halten, wofür ihr nichts vergütet zu werden pflegte.
- e) Es verdiente wohl eine genauere Untersuchung; nach welchen Grundsätzen diese im funfzehnten

Jahrhundert umgelegt zu werden pflegten. Das erste Beispiel einer wirklichen Abschätzung des Grundbesitzthums, zum Behuf seiner Besteuerung ist meines Wissens die Einführung der Sächsischen Schocksteuern, von welchen sich schon 1523 sichere Spuren finden. S. G. F. Weiße Zusätze und Berichtigungen zu Schrebers ausführl. Nachricht von den Churf. Sächsisch. Landtagen. (Leipz. 1799. 8.) S. 33.

- f) Am häufigsten kommen sie in dieser Periode in Sachsen vor, wo schon 1438 "aller feile Verkauf" besteuert, und 1440 damit auch eine Tranksteuer verbunden wurde. Weiße a. a. D. S. 39.
- g) Die meisten Fälle wo sie vorkommen, sind solche, in denen sie widerrechtlich eingeführt waren. S. z. B. oben S. 414. und Rudhart a. a. D. Th. 1. S. 298 u. f.
- h) Z. B. bei der 1438 in Sachsen verwilligten Steuer.
- i) Zumal wenn man erwägt, daß in Fehden auch die gemeine Landeshülfe nicht selten, und gemeiner Dienst von dem Landesherrn immer gefordert wurde. S. oben S. 304.
- k) Dieser Ritterdienst, und nicht das volle freie Eigenthum, wie Struben (Nebenst. Th. 2. Abh. 9.) mit Andern will, muß als der im Mittelalter anerkannte Befreiungsgrund angenommen werden. Das Eigenthum der Ritterschaft war allerdings, wenn es Allodium war, in seiner Eigenschaft als echtes Eigenthum ursprünglich frei von Beten, weil diese bei ihrem Ursprung von keinem Grundbesitz gefordert werden konnten, der echtes Eigenthum geblieben war (§. 223. 306). Aber dieser Befreiungsgrund konnte nach ausgebildeter Landeshoheit nicht mehr wirksam bleiben, weil diese das echte Eigenthum in ein ganz anderes

Verhältniß setzte; und wenn er noch gegolten hätte, nachdem sich auch der echte Eigenthümer als Mitglied einer Landesgemeinde betrachten mußte, so wäre dadurch auch jeder Hinterfasse der Ritterschaft frei geblieben. Da sie diesen besteuern ließ, gab sie eben selbst ihre Steuerfreiheit, so weit sie auf jenem Grundsatz ruhte, völlig auf. Hingegen von ihrer persönlichen Verpflichtung nahm sie den Grund her, von gemeinen Landeslasten das Eigenthum das sie selbst baute fortwährend zu befreien. Ganz deutlich tritt diese Ansicht in dem Widerspruch hervor, den die Bairische Ritterschaft 1489 dem Herzog Albrecht entgegensezte, als er allen persönlichen Dienst, nicht nur der Ritterschaft, sondern auch aller übrigen Landsassen, in Geldhülfe verwandeln wollte, und um sich allenfalls mit Gewalt einer solchen Neuerung zu widersezen, durch ihre Vereinigung in einen für diesen Zweck geschlossenen Bund, den sogenannten Löwenbund, unterstützte. Sie berief sich freilich, um eine solche Verpflichtung abzulehnen, zunächst darauf, daß sie nach ihren alten Briefen ganz frei von Geldhülfe sey, was für Strubens Ansicht gedeutet werden könnte, aber sie berief sich auch eben so oft darauf: sie diene dem Herzog mit Gut und Blut wenn er sie rufe, und nicht mit Geld. Sie behauptete also in der That, daß sie überhaupt jede gemeine Landeslast durch persönlichen Dienst trage. S. Rudhart a. a. D. S. 257 u. f.

- 1) Sie klagen in ihren bekannten 12 Artikeln durchaus nur über Bedrückungen, die aus der Gutsheerrschaft gerechtfertigt wurden, und die sich freilich aus den Ansichten der damaligen Juristen leicht erklären, welche die Bedeutung der alten Hofrechte längst vergessen hatten. Von Steuern, und besonders davon, daß sich

Anderer den Steuern entziehen, die sie tragen müssen, ist gar nicht die Rede. S. die folgende Periode.

## §. 427.

Die Urkunden welche den Landständen ihre Rechte zusichern, lauten freilich größtentheils wie Privilegien, oft aber auch wie Verträge. Jenes sind sie jedoch ihrem Inhalt nach nicht, sondern bloß Anerkennung längst mit der Entstehung der Verfassung selbst erworbener Rechte, und in beiden ist ordentlichweise nur neu, was der neuen Corporation selbst in Beziehung auf ihre Corporationsverfassung und die Ausübung jener Rechte zugestanden wird. Da die Veranlassung zu solchen urkundlichen Versicherungen sehr verschieden war, und von ihr gerade abhing, über welche Gegenstände die Anerkennung gefordert und in welcher Form sie zugestanden wurde, so ist in ihnen auch das Verzeichniß der einzelnen Rechte jeder Landschaft bald mehr bald weniger vollständig. Von den Formen der Versicherungen sind die gewöhnlichsten: 1) Freiheitsbriefe (Landesfreiheiten) d. h. Urkunden welche Rechte einzelnen Ständen oder der Corporation von Alters her zustehen, oder wenigstens jetzt, allenfalls gegen gewisse Bewilligungen, zugestanden werden, bei verschiedenen Anlässen, am häufigsten vor der Huldigung an einen neuen Landesherrn bestätigt und selbst vermehrt a). 2) Schadlosbriefe oder Reverse bei einzelnen Bewilligungen.

gen ausgestellt, daß diese den Ständen an ihren Rechten nicht nachtheilig seyn sollen b). 3) Verträge und Vergleiche, aufgerichtet bei Herstellung der unterbrochen gewesenen Einigkeit, zur Abstellung von Beschwerden bei Zusammenkünften die eine Verwilligung zum Hauptgegenstande hatten c). 4) In den Stiftern sind die Wahlcapitulationen der Bischöfe zuweilen wahre Landesverträge d). 5) Seltener sind kaiserliche Behebrieße für den Landesherrn, in welchen auch der Landesfreiheiten und der ständischen Rechte gedacht wird e), oder Bestätigung der Landesfreiheiten durch den Kaiser f).

Von den einzelnen Rechten die in diesen Urkunden vorkommen sind die gewöhnlichsten: 1) der Landesherr verspricht von den Ständen keine Steuer zu fordern (s. S. 425), oder vom Lande keine Steuer ohne der Stände Einwilligung zu erheben g). 2) Er soll keine Bündnisse schließen, keinen Krieg beginnen, ohne der Stände Rath, wenigstens sonst keine Hilfe zur Bestreitung des Kostenaufwands erhalten h). 3) Jedermann bei seinem Grundeigenthum und dessen Gerechtsamkeiten lassen i). 4) Die Privilegien, welche er oder seine Vorfahren den Ständen oder Einzelnen erteilt, halten k). 5) Den Ständen oder dem Landesherrn in Gemeinschaft mit ihnen steht die Erhebung der Steuern, und jenen eine Concurrenz bei der Verwaltung der Einnahme zu, um sich zu versichern, daß sie der getroffenen Vereinbarung gemäß verwendet werden l). 6) Das Land

soil ungetheilt beisammen bleiben, oder doch nicht ohne Einwilligung der Stände getheilt werden, und nichts davon ohne Einwilligung der Stände veräußert werden *m*). 7) Bei Streitigkeiten zwischen mehreren regierenden Herren sollen sie vermitteln, oder auch wohl den, welcher das Recht auf seiner Seite hat, zu diesem unterstützen, oder auch als Austräge entscheiden *n*). 8) Sie dürfen sich versammeln ohne vom Landesherrn berufen zu seyn, und diesem, wenn er ihre Freiheiten verletzt, sich widersetzen *o*).

Wie ausgedehnt auch schon in diesen urkundlichen Gerechtsamen die Würksamkeit der landständischen Vereine erscheint, so enthalten sie jedoch bei weitem nicht deren vollständigen Umfang. Denn sie traten nicht bloß in diesen Geschäften auf, sondern in allen wo des Landes Bestes zu erfordern schien, daß das Land selbst handle. Wo der Landesherr dem Lande fehlte, war es die Landschaft und nicht die Dienerschaft desselben, wenigstens nicht diese allein, die es dem rechtmäßigen Landesherrn zu bewahren suchte und gewöhnlich mit dem besten Erfolg bewahrte *p*). Beschwerden Einzelner und des ganzen Landes vor den Landesherrn zu bringen, und deren Abstellung zu fordern, schien jener Zeit kein Recht das man besonders erworben haben müsse, sie waren daher ein Gegenstand der in jeder Versammlung vorkommen konnte, und oft die Veranlassung vom Landesherrn berufener oder freiwilliger Versammlungen wurde. Eben

so wenig als der Dienerschaft des Landesherrn das Recht eingeräumt wurde, zu beurtheilen wenn man Steuern müsse, schien den Landesherren ihr Rath in anderen wichtigen Geschäften zu genügen, und viele Gegenstände bei welchen die Corporation sich das Recht mitzusprechen keinesweges bedungen hatte, wurde daher freiwillig von jenem vor die Landständische Versammlung gebracht. Mit seiner Landschaft konnte der Landesherr in der That in seinem Lande mehr als der Kaiser mit den Reichsständen im Reiche vollführen, denn es gab keine Gränze, die ihrer gemeinschaftlichen Autonomie gesetzt gewesen wäre, als die Verpflichtung gegen Kaiser und Reich (§. 346), die wenigstens auf das innere Verhältniß keinen bedeutenden Einfluß haben konnte. Die Gewalt des Landesherrn stieg dadurch von selbst zu einer Bedeutung, von der man noch im Anfang dieser Periode keine Spur findet. Die Gesetzgebung, welche vollständig weder in der Grafschaft, noch in dem Herzogthum, und folglich auch nicht in der Landeshoheit lag, konnte von den Landesherren mit ihren Landständen in einem sehr ausgedehnten Umfang geübt werden. Ihr Gegenstand blieb am häufigsten auf solche Anordnungen für das gemeine Beste beschränkt, die unser heutiger Sprachgebrauch unter dem Namen der Policeigesetze begreift; die damalige Zeit nannte sie gewöhnlich Landesordnungen 9). Ein ebenfalls sehr gewöhnlicher Gegenstand landesherrlicher Verfügungen, wurden mancherlei Veränderungen in der Gerichtsverfassung, die allent-

halben dem veränderten Zustand des Landes angepaßt werden mußte, da sich die ältere größtentheils auf erloschene Verhältnisse bezog; nur gründete sich die neue Einrichtung gerade nicht immer auf eine Gerichtsordnung r). Am seltensten findet man eine Landesgesetzgebung über Gegenstände des bürgerlichen Rechts, weil da, wo man das Landrecht und alte Gewohnheit nicht für ausreichend hielt, meist gerade das Römische Recht desto mehr Anwendung fand s).

a) Vollständiger bei keiner Landschaft als der Bairischen gesammelt, und auch schwerlich bei einer anderen zahlreicher vorhanden. Die Landschaft selbst ließ sie nebst ihren wichtigsten Bundbriefen und andern Urkunden 1514 drucken (S. Rudhart a. a. D. Th. 2. S. 87) und veranstaltete eine vermehrte Ausgabe 1568, nach welcher sie mit einem Anhang im vorigen Jahrhundert von neuem unter folgendem Titel gedruckt sind: Sammlung der Bairischen Freiheitsbriefe u. s. w. 1779. 4.

b) Ursprünglich fast überall bei jeder Bewilligung gebräuchlich; S. z. B. oben S. 424 Note d. e. und Lünig a. a. D. S. 342 (in Oesterreich 1450) S. 418 (1462 in Kärnthen) S. 1002 (1510 in Cleve). In Sachsen scheinen sie seit 1438 bei jedem Landtag ausgestellt worden zu seyn, und sind hier die wichtigsten Urkunden für die einzelnen landschaftlichen Rechte. Einen sehr lehrreichen Aufsatz über die Geschichte dieser Reversen s. in Hausmanns Beitr. zur Gesch. der Sächs. Landesversamml. Th. 2. S. 64 u. f. Die Form der Landtagsabschiede, besonders durch die Beschwerden veranlaßt, ist später, und fängt so weit meine Kenntniß der landständischen Verfassung in Deutschland reicht, erst mit dem 16ten Jahrhundert an.

- c) Z. B. der Tübinger Vertrag 1514.
- d) S. oben §. 424. Note a.
- e) Wie in dem Herzogsbrief für Württemberg.
- f) S. z. B. in den Bairischen Freiheitsbriefen Nro. 39. (1434) und Nro. 46. (1491).
- g) Z. B. in dem Register der Bairischen Landesfreiheiten der 13te und 29ste Artikel. Die Stellen in welchen jeder Artikel in den einzelnen Freiheitsbriefen erwähnt wird, sind daselbst immer namentlich angegeben.
- h) Z. B. oben §. 414. In den Bairischen Freiheitsartikeln der 26ste Artikel.
- i) Z. B. in den Bairischen Landesfreiheiten Art. 20. 38. 106. Vergl. oben §. 415. Nro. 7. die Bestimmungen der Lüneburger Sate.
- k) Vergl. z. B. oben §. 423. in der letzten Note die ältesten Lüneburgischen Landesfreiheiten.
- l) Schon 1451 findet man in Kursachsen den Anfang einer abgesonderten von den Ständen verwalteten Steuercasse. Ueber Baiern S. Rudhart a. a. D. Th. 1. S. 227 u. f. In Württemberg stellt 1514 der Landesherr und die Landschaft Personen zur Erhebung der Steuer an, die noch keine andere Cassenverwaltung haben, und jährlich dem Herzog und der Landschaft Rechnung stellen sollen. Tübinger Vertr. Art. 4. (in der Samml. von 1815. oben §. 414. Note b.)
- m) S. z. B. oben §. 423 die letzte Note und 414. Tübinger Vertr. 1514. Art. 14. In den Bairischen Freiheitsbriefen Art. 24. 25.
- n) Z. B. in den Bair. Freiheitsbr. Art. 26.

o) Vergl. oben S. 424. In Kursachsen ließen sich die Stände 1438 in dem Schadlosbrief das Recht geben: Ob aber hierüber Wir oder unser erben, — eine ungewöhnliche Sture, als die obgeschriebene Skyse oder derglychen, oder sunst einicherley ander Nwekeit, die vor alter nicht gewesen, von unsen obgeschriben Landen fordern würden, und si doran betragen und nöttigen wolden, das Gott beware; So mügen sich dieselben unsere Landde, von solcher ungewonlichen Stwre und Nwekeit wegen, und nicht anders, mit einander vertragen, (was offenbar heißt: nicht anders dann mit einander, — sie sollen sich auf keine andere Unterhandlungen als gemeinschaftliche einzulassen brauchen, vergl. Hausmann a. a. D. S. 3.) zusampne setzen, und sich eines solchen gen uns, unsen erben oder nachkommen schützen und uffhalten, darumb wir sie danne, oder unser erben nicht verdenken sollen noch anwollen. Es sol In auch an iren Glübben, eyden, und holdungen die sie uns oder unsern erben gethan hetten, keinen schaden oder unglympff fügen, bringen oder thun, in keine wyß. S. Hausmann a. a. D. Th. 2. S. 1 u. f. wo sich eine Geschichte dieser willführlichen Zusammenkünste bis auf die neue Landtagsordnung von 1728 findet.

p) 1423 und 1503 war es in Baiern die selbstständige Thätigkeit der Landstände, welche die damals erledigten Landestheile (s. oben S. 412. Pro. 1.) dem herzoglichen Hause erhielt. S. Rudhart a. a. D. Th. 1. S. 167 u. S. 503 u. f. In Desterreich erhielt 1443 H. Siegmund (von der Desterreich-Tyrolischen Linie) und 1452 K. Ladislaus (posthumus) die Regierung seines väterlichen Erblandes durch die Thätigkeit der Landstände, als ihr Vormund K. Friedrich III, nicht ohne Verdacht selbstsüchtiger Absichten, über jenen die Vormundschaft zu verlängern suchte, und gegen die von des letztern Vater angeordnete den Ständen mit überlassene

vormundschaftliche Verwaltung, sich diese allein zueignete. S. Kurz Oesterreich unter K. Friedrich IV. S. 13 u. f.

- q) Ueber das 15te Jahrhundert reicht keine hinaus. Die bei Selchow bibl. iur. Germ. p. 213 angeführte Preussische Landesordnung gehört ganz gewiß nicht in das Jahr 1309. Beispiele von Landesordnungen sind: Thüringische 1446. Sächsische 1482. Württembergische 1499. Bairische (das Buch der gemeinen Landbott Landesordnung, Satzung und Gebräuche des Fürstenthums in D. u. N. Baiern) 1516. Vergl. Selchow a. a. D. Es dürfte schwer seyn außer diesen noch viele andere aufzuzählen, wenn auch noch eines und das andere was sich hieher rechnen läßt, im Staube der Archive modern mag.
- r) Beispiele von diesen: In Anspach und Baireuth Reformation des (kaiserlichen) Landgerichts 1447 und des Hofgerichts 1458. S. Lang Gesch. des Fürstenth. Baireuth. Th. 1. S. 76 u. f. Gerichtsordnung H. Ludwigs von Baiern Landshut 1474. S. Feslmair Grundriß des Bair. Staatsrechts. S. 174. Gerichtsordnung Landgr. Ludwigs von Hessen 1455. Bei Senckenberg Corp. iur. Germ. Tom. 1. Vol. 2. S. 139 u. f. 1497. 1500. S. Kopp Nachr. von der Verf. der geistl. und Civilger. in Hessen. Th. 1. S. 83. H. Albrechts von Sachsen Oberhofgerichtsordnung 1488 bei K. G. Günther das Privilegium de non appellando des Kurf. und Fürstl. Hauses Sachsen. Dresden u. Leipz. 1788. 8.
- s) Eine wahre Gesetzgebung über Gegenstände des bürgerlichen Rechts, ist weder K. Ludwigs des Baiern Rechtsbuch noch das Ostfriesische Landrecht oben §. 285 a. Die den Friesen jenseits der Elbe angehörenden Landrechte, welche in diese Periode fallen (vergl. Selchow a. a. D.) sind aufgezeichnete Gewohnheitsrechte. Das

Landrecht der Grafschaft am Bornheimer Berg von 1303 (Selchow S. 202) ist ein Weisthum über die Hofrechte in diesem kaiserlichen Landgericht. Wahre Gesetzgebung ist freilich: der Markgrafschaft Baden Statuten und Ordnungen von Testamenten, Erbtheilungen und Vormundschaften 1511. Allein sie liegt auch auf der äußersten Gränze dieser Periode, und kann als die erste Gesetzgebung unter Einfluß des Römischen Rechts betrachtet werden, deren denn freilich vom Schlusse dieser Periode an bald mehrere folgten. Vergl. unten den Abschnitt unter D.

## §. 428.

Da jede Spur einer Amtsgewalt, welche sonst (§. 301.) in der Landeshoheit lag, verschwunden war, so stand der Beurtheilung der Erbfolge in weltlichen Ländern nach gemeinem Recht nichts im Wege. Mit Ausnahme der Kurlande (§. 395.) konnten sie daher nach Willkühr getheilt werden, und wo es dazu kam, beachtete man ordentlicher Weise hauptsächlich die Gleichheit der Einkünfte, und überließ jedem an Aemtern oder Herrschaften (gewöhnlich nach den Schlössern, welche der Sitz des Herrn waren, benannt) Städten und Vasallen so viel, daß er den anderen an Macht und Einkommen gleich gehalten werden mochte a). Die Töchter fand man nach alten Herkommen mit einer Aussteuer b) ab, die ansehnlich genug war, ihr eine anständige Leibzucht zu verschaffen, wenn sie heirathete. Denn deren Summe wurde dem Ehemann ausgezahlt c), er dagegen setzte den Genuß gewisser Güter

als Wittthum aus, auf welche das doppelte der Aussteuer dergestalt Pfandweise versichert wurde, daß die Wittwe sie als Pfandinhaberin für die ganze Summe nutzte, und die Summe der Aussteuer nachher auch auf ihre Erben fiel d).

Waren keine Söhne vorhanden, so fielen Lehnen nach dem alten Grundsatz, daß sie auf Seitenverwandte nicht vererbt würden, dem Lehensherrn heim. Im Erbe an Land und Leuten, folgte dann der nächste vom Mannsstamm, in der Fahrniß die Tochter nach uraltem Gebrauch. Freilich wendete aber mancher zärtliche Vater der Tochter lieber das Erbe zu als dem Stammsvetter, und das war um so leichter wenn das meiste Lehen war, und bei dem Lehensherrn die Belehnung für den Schwiegersohn ausgewürkt werden konnte, wo denn schon zeitige Uebergabe des Landes an den Begünstigten, dem Erben die Hoffnung benahm in den Besitz des Landes ohne große Anstrengung zu kommen, und er sich leicht bereit finden ließ, einen Vergleich anzunehmen. So oft keine Söhne da waren, gab es daher gemeinlich Erbfolgestreitigkeiten, zumal da die Lehenstücke vom Erbe nicht immer leicht zu unterscheiden waren. Wo sie nur aus einzelnen Gütern und Rechten bestanden, waren sie aus den allgemein üblichen Lehenbriefen leicht zu erkennen, aber in diesen war, bei den Fürstenthümern ordentlicherweise (§. 300. 394), oft das ganze Land genannt, und es war nicht immer nachzuweisen, was von einzelnen Herrschaften,

Gütern und Rechten von Anfang an dabei gewesen und was erst nachher durch einzelne Erwerbungen hinzugekommen war.

Für den Fall der Theilung war auch deren Wirkung sehr gefährlich. Theilte man das Eigenthum und die Gewehre (Dateylung, Thattheilung), so hob diese das Folgerecht am Lehen auf (§. 364). Gewöhnlich theilte man also nur die Nutzungen (Nutschierung, Nutschar, Derterung e), und oft nur auf gewisse Jahre; wenn man aber auch die Nutzungen der Landeshoheit (Basallendienst, Beten, Zölle, Bergwerke u. s. w.) theilte, so bekam das Verhältniß in der That die Gestalt einer völlig aufgehobenen Gewehre zur gesammten Hand, und es sicherte wenigstens gegen den Lehnherrn nicht, wenn sich auch die Theilenden gegenseitiges Folgerecht bei der Theilung zusagten. Die Regel war daher während des 14ten und 15ten Jahrhunderts, daß mehrere Söhne in Gemeinschaft der Landeshoheit blieben, und wenn sie auch sonst die Nutzungen gleich oder ungleich theilten, wenigstens ihre Landtage gemeinschaftlich behielten, Beten gemeinschaftlich hoben, und sich gemeinschaftlich huldigen ließen f). Etwas sehr gewöhnliches war dabei, daß wenn beim Antritt der Regierung noch minderjährige Brüder da waren, der ältere volljährige in ihrer aller Namen allein regierte, ihnen dann wenn sie volljährig wurden nur Nutzungen zu ihrem Erbtheile anwies, und sie etwa zu wichtigeren Geschäften zuzog, übrigens aber die Regierung allein fortführte g). Da jedoch die Jüngerer

an den Nutzungen gewöhnlich verkürzt zu seyn glaubten, und überdieß die gemeinschaftliche Regierung selten lange gut that, so endigte sie sich doch sehr oft mit einer Theilung, zumal da die Gefahr derselben sich nach und nach verminderte, wenn gleich anfangs nur die Nutzungen der Landeshoheit getheilt worden waren. Die Lehensherren ließen sich oft geneigt finden, den Theilhabern die Lehen ungeachtet der Theilung zur gesammten Hand zu leihen *h)*, was sonst nur bei gemeinschaftlicher Regierung geschah, und diese Belehnungsart wurde im 15ten Jahrhundert bei den Reichslehen etwas sehr gewöhnliches *i)*.

Je leichter die Theilung wurde, desto mehr zersplitterte man nun Lehen und Erbe in kleine Antheile, die zuletzt den Theilhabern kaum mehr standesmäßiges Auskommen verschafften. Selbst die goldene Bulle schützte die Kurhäuser dagegen nicht, denn sie gieng nur auf das Land, auf welchem 1356 die Kur gehaftet hatte, und das übrige Besizthum wurde getheilt *k)*. Erst die verminderte Macht der Häuser, die ihre Besizungen auf jene Weise zersplittert hatten, und das steigende Ansehen derer, bei welchen der Zufall Theilungen verhindert oder das Getheilte wieder vereinigt hatte, führte nach und nach zu Bestrebungen der Interessenten selbst, Theilungen möglichst zuvor zu kommen, Landesveräußerungen zu verhindern und die künftige Erbfolge und was damit von Verhältnissen des Eherechts und der Vormundschaft zusammenhieng zu reguliren *l)*. Diese

Bestrebungen hatten nur um deswillen nicht immer einen günstigen Erfolg, weil man sich von dem alten System noch nicht ganz losmachen wollte, und durch halbe Maaßregeln die man ergriff, den Uebergang zu einer wahren Theilung doch noch möglich machte, und weil die, welche durch die aufgehobene Theilbarkeit verlieren sollten, sich nicht fügen wollten, so lange das neue System noch nicht durch häufige Anwendung eine gewisse Festigkeit erhalten hatte, und eben darum auch die Rechtsgrundsätze der juristischen Rathgeber, die es einführten oder vertheidigten, noch etwas Schwankendes hatten.

Zweierlei Geschäfts-Formen dienten von Anfang dazu, die Untheilbarkeit eines Landes festzusetzen und die Erbfolge darin zu bestimmen. 1) Verträge zwischen mehreren wirklich regierenden Herren, die ihr Land entweder sofort in ein Ganzes vereinigten, oder verfügten, daß es im Fall der Vereinigung nach dem Tode des einen unter ihnen, kraft Erbfolgerechts des Andern, forthin vereint und untheilbar bleiben solle *m*). 2) Anordnung des Vaters über die künftige Succession seiner Söhne, die er mit deren Einwilligung traf *n*). Die verbindende Kraft dieser beiden Arten von Dispositionen für die künftigen Nachfolger, beruhte zunächst offenbar auf den Bestimmungen des Deutschen Rechts über die Rechte des nächsten Erben. Da nur dieser ein Widerspruchsrecht gegen die Veräußerungen hatte welche sein Erblasser vornahm (S. 359), so konnte Niemand die Befug-

niß eines Erblassers bezweifeln, mit dessen Einwilligung eine Verfügung über seine Güter zu treffen, welche diesen eine bestimmte Eigenschaft beilegte, und etwas Anderes war die Untheilbarkeit nicht. Diese Eigenschaft blieb dann fortwährend wirksam, wie jede andere Disposition, welche die Beschaffenheit der in der Gewehre liegenden Rechte (§. 355) bestimmte, und so wenig als die besondere Natur der Erbfolge nach Hofrecht oder Lehenrecht bei einem Gut, das der Stammvater zu Hof oder Lehenrecht angetragen hatte, von einem seiner Nachkommen angefochten werden mochte (§. 366. Note f), eben so wenig mochte ein folgender Erbe gegen die Bestimmung des Stammvaters auf Theilung dringen. Mit der Untheilbarkeit wurde auch vertragsweise festgesetztes Verbot der Veräußerung nicht selten eingeführt o), das man jedoch auch in solchen Häusern findet, die noch keine Untheilbarkeitsverträge hatten p). In allen diesen Dispositionen mag indessen eben so wie in den Verträgen mit den Landständen, welche das Veräußerungsrecht beschränkten, auch schon etwas mehr als der Grundsatz liegen, daß die zwischen einem Erblasser und seinem Erben getroffene Verfügung die Nachfolger binden könne. Sie galten auch wohl zugleich als eine für die Erben der pacificirenden Theile als Glieder eines Geschlechts verbindende Stammeinigung, deren Kraft aus dem ausgedehnten Autonomierecht des Herrenstandes entsprang, und die, wenn auch der Nachfolger gleiches Autonomierecht

befäß, doch nach ihrem Ursprung aus einem wahren Stammvertrage, wenigstens vertragsweise Aufhebung zu erfordern schien. Von dieser Seite betrachtet, darf man daher die Stammverträge dieses Zeitalters unbedenklich schon wahre Hausgesetze nennen.

- a) Beispiele von solchen Theilungen nicht nach alten Reichsamtsprengeln, sondern nach den einzelnen nuzbaren Bestandtheilen des Landes, liefert jede Landesgeschichte. Vergl. z. B. oben S. 415. Note o.
- b) Bis zur Verheirathung oder Versorgung in Frauenstiftern oder Klöstern gebührte ihnen nur standesmäßiger Unterhalt.
- c) Oft auch nicht ausgezahlt sondern nur pfandweise auf gewisse zum Pfandbesitz übergebene Güter versichert, die dann der Ehemann während der Ehe benutzte, aber gegen die Aussteuer zurückgeben, oder wenn sie auch nicht ausgelöst wurden, wenn er nicht die Aussteuer selbst bezahlen wollte, den Erben herausgeben mußte. Vergl. z. B. über die Geschichte des Pleißner Landes, welches K. Friedrich II. an Markgraf Heinrich von Meissen für 10000 Mk. Silber Aussteuer seiner Tochter Margarethe verpfändete, Weisse Sächs. Gesch. Th. 1. S. 122 u. f.
- d) S. hieher gehörige Stellen von Urkunden, bei Halt aus unter dem Worte: Leibgeding.
- e) Der Ausdruck Mutschierung und Derterung, soll wahrscheinlich beides eine wider rufliche Theilung anzeigen. Dieß ergibt theils der Umstand, daß sie gewöhnlich auf bestimmte Jahre eingegangen wurden, theils die Erklärung, die einzelne Urkunden selbst über das Wort Derterung geben; z. B. Urk. Friedrichs

und Wilhelms Landgr. v. Thür. 1411. Bei Haltaus unter dem Worte Mutschierung: uns gesundert — und mit unsern Landen geortert haben von Gebunge dieses Brises vier Jar nest nach an andir folgende — wenn auch dise 4 Jar verlouffen, so sollen wir Friedrich vulle Macht haben zu rifen, ab wir den Ort den wir iczund ingenommen haben fürder vier Jar behalden, oder den andern Ort innen wollen. — Den Ausdruck Mutschar setzt freilich das Kaiserrecht B. 3. Art. 12. einer Theilung des Lehens entgegen, durch welche die Gemeinschaft aufgehoben werde, man kann daher sowohl eine widerrufliche und daher die Gewehre nicht aufhebende Verterung darunter verstehen, als an eine Theilung denken, wo nur die Nuzungen getheilt waren, wenn sie gleich nicht für bestimmte Jahre eingegangen war. Allein bei einer solchen konnten die Theilhaber eben weil sie die Gewehre nicht getheilt hatten, immer auf wahre Theilung provociren, und in sofern war also auch eine solche Mutschierung widerruflich. Für diese Erklärung spricht auch der Ausdruck, mit welchem man die Theilung, welche die Gemeinschaft der Gewehre aufhob, bezeichnete, denn Dateylange, Thathheilung heißt eine feste unwiderrufliche Theilung. S. Haltaus bei diesen Worten und bei d. W. Urte. Bekanntlich hat es zu den Hypotheseu der Schriftsteller des verflossenen Jahrhunderts gehört, daß ein solcher Unterschied zwischen Dotheilung und Mutschierung auch bei Erbgütern statt gefunden und jene auch hier das Successionsrecht der Seitenverwandten aufgehoben habe. Allein diese Annahme, die den Grundsätzen der Rechtsbücher geradezu entgegen ist; habe ich nirgends bestätigt gefunden.

f) Vergl. oben §. 413 Note a. und §. 415 Nro. 7.

g) Vergl. oben §. 415. Nro. 7. N 2

k) So wird schon 1307 die Grafschaft Holstein von Herzog Johann von Sachsen verliehen: quod nos nobilibus dominis — Gerhardo, Johanni, Adolpho, Woldemaro et filiis domini Comitis Henrici — et eorum omnium veris heredibus perpetuo de heredibus in heredes, totam terram Holsatiae et Stormariae, unversum dominium domini Comitis Adolphi de Segebergh, de quibus erat lis et disceptatio inter nos et dictos dominos utrobique, contulimus manu unanimi, quae sambte Hand in vulgo dicitur, iure seu titulo feudali, et non obstante eo, quod praecedentes terrae et dominia, sive dividantur, aut saltem inter hos dominos comites maneant indivisa, nihilominus cuicumque heredi dicti domini comitis aut eorum heredes, aliquam partem terrarum et dominiorum praedictorum assignare et dividere voluerint, eidem conferimus iure feudali, servata et obtenta manu unanimi, sicut superius est expressum. Puetter prim. lin. iur. priv. princ. §. 33. Not. a. Freilich aber war das Verhältniß zwischen dem Lehensherrschaft und Vasallen nicht überall so sehr zu Gunsten des letzteren, als gerade hier.

l) Denn Markgraf Albrecht Achilles konnte es 1473 seinen Söhnen zur Pflicht machen, die Belehnung über die getheilten Lande zur gesammten Hand zu nehmen.

k) Vergl. oben §. 399. 412. 413.

l) Vergl. S. D. Reiche Chronologisch systematisches Verzeichniß zur Erläuterung des Privatfürstenrechts gehöriger Urkunden. Büchb. 1785. 4. Ein Register, das freilich durch manchen Nachtrag vermehrt werden könnte.

m) Beispiele: 1356. in Lüneburg oben §. 423. Note c. 1368. 1378. in der Pfalz §. 399.

1482-1492 in Württemberg oben §. 414. 1506  
in Baiern §. 412. Note i.

n) Beispiele: 1473 in Brandenburg §. 412. Note t,  
1499 in Sachsen §. 413.

o) Z. B. nach der Disposition des Kurfürsten Albrecht Achilles von 1473, soll kein regierender Herr, von Land, Leuten, Schlossen und Gütern etwas zu vergeben, zu versetzen, oder zu verkaufen, sondern allein mit dem, was er zu dem Lande bringt, oder ihm von Anfällen oder seiner Gemahlin Heirathgut zustände, seines Gefallens Macht haben. — Hier tritt also schon die Idee einer fortwährenden Incorporation hervor, durch welche das Neuervorbene im Fall nicht darüber verfügt werde, mit dem untheilbaren Lande eine Gütermasse werde.

p) Die Grafen von Nassau verbanden sich 1491: Wir und unsere Erben, sollen und wollen auch, unsere Schlose, Stätte, Plätze, Dörffer und andere unsere erbliche Güter und Renten gefährlich nicht veräußern oder in Ewigkeit entpfänden. Aber zur Nothdurft und Nutzen unserer oder unser Herrschaft wollen wir deshalb un- verdingt seyn, und auf Wiederlösung zu verschreiben Macht haben; solche Lösung Wir und unsere Erben allezeit beiden Stämmen vorbehalten sollen, und ob sich der Fall also begäbe, so soll ein Stamm dem andern solches zuvor anbieten und der Pfandschaft vor Andern gönnen. — Moser von der Reichsstände Landen S. 235. In diesen Ausdrücken liegt die Idee einer wahren Stammgesetzgebung bei weitem noch nicht so deutlich, als in den Bestimmungen Note o. Es ist nur von vertragsweise gegen einander übernommener Verpflichtungen die Rede, die Macht zu veräußern wird nicht bestimmt aufgegeben, und schwerlich ließe sich aus diesem Vertrage herleiten, daß eine dennoch mit Einwilligung des

nächsten Erben vorgenommene vollständige Veräußerung, nichtig gewesen sey, da sie nach gemeinem Recht kräftig gewesen wäre.

## §. 429.

Die Bestimmungen selbst, durch welche man das Land ungetheilt beisammen erhalten wollte, waren noch höchst unvollkommen. Meistens zwar entschloß man sich, die gemeinschaftliche Verwaltung ganz aufzuheben *a*), die Regierung einem ausschließlich zu überlassen und den übrigen nur standesmäßiges Auskommen zu sichern; aber in Rücksicht der Nutzungen die jeder genießen sollte, konnte man sich selten überwinden das alte System ganz zu verlassen, und den nicht regierenden Herren nicht wenigstens einen beträchtlichen Theil von Herrschaften und Schlössern zu ihrem Unterhalt anzuweisen *b*). Da diese neben den grundherrlichen Rechten auch wohl einzelne Regalien auszuüben haben sollten, so legte man gleich selbst einen Keim in die neue Einrichtung, aus der sich bei günstiger Gelegenheit wieder eine wahre abgesonderte Landeshoheit entwickeln konnte. Auch wurde die bereits getroffene Einrichtung der Untheilbarkeit zuweilen wieder umgestoßen, und durch eine ungleiche Theilung oder ein Verhältniß der zum Unterhalt angewiesenen Herrschaften, das sich durch den Umfang der damit verbundenen Regalien der Landeshoheit näherte, einstweilen nur ein leichter Uebergang zur wahren Untheilbarkeit vorbereitet, wenn die abgetheilte Linie ausgestorben seyn würde *c*).

Besonders aber fehlte es an festen Bestimmungen, nach welcher Ordnung die Erbfolge den Einzelnen treffen solle. Im Ganzen richtete man sich nach der Verordnung der goldenen Bulle für die Kurhäuser; man bestimmte aber so wenig als es in dieser geschehen war, genau genug, in welcher Ordnung bei dem Aussterben der erstgeborenen Linie, die Nachgeborenen berufen werden sollten *d*); so daß es nach diesen älteren Hausgesetzen sehr häufig zweifelhaft bleibt, ob die Successionsordnung, nach dem Sprachgebrauch unserer Zeit, eine Primogenitur, oder ein Maiorat oder gar ein Seniorat seyn sollte. Am häufigsten gieng wohl die Absicht auf eine aus Primogenitur und Maiorat gemischte Successionsordnung, wo neben der Prærogative der Linie, die Nähe des Grades, und bei gleicher Nähe das Alter der Linie oder (unter Brüdern) die Erstgeburt entscheiden sollte, da dieß der Analogie der gemeinen Successionsordnung am angemessensten war *e*).

Mit der Erbfolge stand die Vormundschaft über unmündige Regierungsnachfolger, die Aussteuer der Töchter und die Versorgung der Wittwen in so enger Verbindung, daß in den Hausgesetzen, wenn über jene verfügt wurde, auch diese Verhältnisse oft berührt werden. Wahre Hausgesetze veränderten an dem alten Grundsatz, daß dem nächsten Verwandten von der Schwertsseite, und unter mehreren gleich nahen dem Ältesten die Vormundschaft zustehet, nicht leicht etwas; Verfügungen des Vaters aber setzten diesem sehr häufig einen vormund-

schaftlichen Rath aus der Landschaft an die Seite *f*), dessen Anordnung jene Hausgesetze keineswegs ausschlossen *g*). Neben diesen konnte auch eine Vormundschaft der Mutter vorkommen, und bald ihr allein *h*), bald zugleich mit dem nächsten Agnaten *i*), oder dem Rath landständischer Verordneter allein die Vormundschaft anvertraut werden *k*); man findet selbst daß durch dergleichen Verfügungen die gesetzliche Vormundschaft der Agnaten zurückgesetzt wurde *l*). Den Töchtern wurde nach dem Herkommen außer einer standesmäßigen Ausstattung an Kleidern und Kleinodien eine Summe Geldes als Heurathgut (Heimsteuer, *dos*) gegeben, die in den Ehepacten verabredet, in den Hausgesetzen aber hie und da schon auf eine bestimmte Summe gesetzt wurde, wohl mit dem Verbot sie auf Landesstücke zu versichern; die dagegen zum Behuf des Witthums zu verschreibende Widerlage, (*donatio propter nuptias, contrados*) als eine nothwendige Last des Stammgutes, war dagegen nie eine verbotene Veräußerung *m*). In den Ehepacten findet man auch wohl noch einen Theil der Fahrniß als besonderen Vortheil der Wittwe versichert *n*).

- a) Die festgesetzte Untheilbarkeit machte dies noch nicht nothwendig. Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige verordnete 1459 gemeinschaftliche Regierung seiner Söhne Ernst und Albrecht mit Ausnahme der Kurlande, (die dem Herzog Ernst kraft der goldenen Bulle ausschließlich gelassen werden mußten) und nachdem der Anfall von Thüringen (auf das sich dieses Hausgesetz nicht

erstreckte) die Theilung möglich gemacht hatte, blieb in der Ernestinischen Linie Untheilbarkeit mit gemeinschaftlicher Regierung mehrerer Brüder bis über die Mitte des 16ten Jahrhunderts Observanz, deren Beobachtung noch das Testament Johann Friedrichs des Großmüthigen von 1551 einschärft. Vergl. J. G. Heinrichs Sächs. Gesch. (2te Aufl.) Th. 1. S. 406. Th. 2. S. 13. 628.

- b) So setzte in Sachsen das Erstgeburtsgesetz H. Albrechts, oben S. 413. No. 3. ein Drittel oder nach Beschaffenheit der Umstände selbst die Hälfte der Nutzungen für die Nachgeborenen aus. Der Primogeniturvertrag Herzog Albrechts und Wolfgangs von Baiern verordnete, die Nachgeborenen sollten "nit mehr dan ainen Graven titl und standt halten und gebrauchen; derselben jedem, so er 18 Jar seines Alters erreicht, Sol ein zimlich Deputat ainer Summen nemlich 4000 Fl. Rh. — Jährlicher Gült, wo die Graffschaft so ihm eingegeben wurd, angeregte Summen nit erraicht" — aus der Rentkammer gezahlt werden. — Kurf. Albrecht Achilles rechnete dagegen darauf, daß die Söhne, welche nicht in einen der von ihm angeordneten Landestheile succediren könnten, geistlich werden würden, und sprach ihnen bis sie Bisthümer erhalten würden einstweilen Geldzahlungen zu. Freilich war, da er drei regierende Herren zuließ, schon dadurch genug für die Nachgeborenen geschehen.
- c) Z. B. in Baiern sollte durch den Vertrag H. Albrechts mit H. Wolfgang von 1506, sofort nach dem Aussterben der Linie Wolfgangs völlige Untheilbarkeit und Erstgeburtsgesetz statt finden, und der Landestheil den H. Wolfgang erhielt, war eigentlich nur eine Anweisung von Nutzungen mit einzelnen aber sehr ausgedehnten Hoheitsrechten. Auch trat nicht gleich nach Albrechts Tode wahre Erstgeburtsgesetz ein; Al-

brechts Wittwe wollte "junge Herzoge, nicht aber Grafen (Note b) oder gar Bastarde" in ihrer Ehe geboren haben, und H. Ludwig erlangte von seinem älteren Bruder H. Wilhelm noch einmal eine ähnliche Theilung wie jene seines Vaters und Oheims gewesen war, so gar mit gemeinschaftlicher Regierung.

d) Die Worte der G. B. lassen unentschieden, ob, im Falle der Erstgeborene ohne männliche Descendenz abgegangen ist, auch die Descendenz eines älteren vorherverstorbenen Bruders dem noch lebenden ältesten Bruder des Erstgeborenen vorgehe. Nach den Worten Cap. 7. §. 3. *ad seniore[m] fratrem laicum — et deinceps ad illius primogenitum*" läßt sich gar wohl auch annehmen, es solle zuerst auf die Nähe des Grades gesehen werden.

e) Im Münsinger Vertrag (oben §. 414. Nro. 5.) war für Württemberg eine gemeinschaftliche Regierung festgesetzt, die der Älteste Namens der übrigen jedesmal vorhandenen von den beiden Paciscenten abstammenden Grafen führen sollte. Dem Wortsinn nach, also ein Seniorat. Im Vertrag zwischen H. Albrecht und Wolfgang von Baiern heißt es: "sol — solich Fürstenthum — an den Eltisten unsern Sun — wo der im Leben wäre, oder wo nit, — an den Eltesten nach Im unsern lebendigen Sun" — fallen. Denn "sol derselb, an welchen — solch Herzogthum — gefallen ist, und nach Im sein eltister Sun, und also für und für in abstaigenter Linien zu aller Zeit der eltist auß den Sunen, wo der mer dan einer im Leben wäre, allain Regieren." — "Wo aber die andern all, so auß abstaigenter Linien unser Herzog Albrechts auch unser Sunen geboren, Todts abgangen, und der keiner mer im Leben war, alsdann sol solich Fürstenthum — an den nechsten und Eltesten Seithen Erben unser Herzog Albrechts und unser Sune Manlichs Stam-

mes fallen, und damit Erbschaft — halben seiner absteigender Linien und der Seiten Erben in allweg gehalten werden, wie hievor mit den Erben in den Zahl erster absteigender Linien davon gesetzt ist.“ —

- f) Z. B. die Verfügung K. Albrechts von 1439 (bei Kurz Oesterreich unter Friedr. IV. Th. 1. Beil. 1.) welche der Oesterreichischen Hausobervanz wohl angemessen war; denn über H. Albrecht selbst hatte die Landschaft die Vormundschaft seinem ältesten nächsten Agnaten H. Leopold anvertraut. Ob indessen die Landschaft hier und in ähnlichen Fällen ein bestimmtes Recht hatte, an der Vormundschaft Theil zu nehmen, ist eine ganz andere Frage. In den meisten Fällen ist ihre Mitwirkung vielmehr nach den oben §. 427. a. C. aufgestellten Regeln zu beurtheilen.
- g) Wie Kurz a. a. O. S. 13. in dem in der vorigen Note erwähnten Falle glaubt. Das Gegentheil erhellt aus den überaus zahlreichen Beispielen solcher Anordnungen, unter denen ich nicht eine einzige gefunden habe, wo von den Agnaten gegen die Mitwirkung der Landschaft Widerspruch erhoben worden wäre.
- h) Diese verordnete z. B. Herzog Friedrich der Strenge von Sachsen für seine Söhne Friedrich (den Streitbaren) und Wilhelm im J. 1381 (Horn's Leben Friedr. des Streitb. S. 17. S. 651.) und ließ seine beiden Söhne eidlich geloben: “wenn wir zu unsern Jahren kommen, das wir denn niemand anders zu Vormunden kiesen noch nennen suln noch wuln, denn die obgedachte unsere liebe Mutter.“ (Vergl. oben §. 353. Note c).
- i) Z. B. in dem Note f erwähnten Falle.
- k) Z. B. von H. Friedrich zu Braunschweig-Lüne-

burg 1477. Wünte sich ock, dat wy vor demselven unseß Sones Son, ehe he to sodanne vorgeschreven namlicken achteyn Jar gekommen wäre, von Dodeswegen affgiengen, so geven und setten wie ome, denn alße nu, und nu alße denn, to rechten waren Vormundern, unße getruwen Rade unseß Landes Lüneborch, alle Geistlick und Weltlick, und den Rad to Lüneborch, und andern Nemende; densulven — wy den genanden Unsern Raden by also dann getruwen Vofften und Erden, darmede se Uns und unser Herscup bewant sign mit synen Landen und Luden, wolto manande, und on truwelicken, na orem Witten und syenen, also see vor dem leven Gode willen bekennt syn vorkowesende, und to vorstande, ock denn alzo nu und nu alße denn bevelend, und bevalen gehabt hebben willen. Und wann he denn achteyn Jar olt geworden were, sullen se on to den vullen Regimente syner Lande und Lude staden und kommen laten und ome den fort truwelicken helpen raden, un da denn, alße truwen Underthaten orem Herrn to donde wol gefoget.

l) Z. B. in dem Note h erwähnten Fall; aber freilich nicht immer ohne Widerspruch der Agnaten. Z. B. als H. Erich II. von Braunschweig auf Verlangen der Landstände unter seiner Mutter Vormundschaft erzogen wurde, hielt dieß der nächste Agnat Herzog Heinrich von Wolfenbüttel für einen Eingriff in seine Rechte als Mitbelehnter und rechter Vormund. Moser Staatsrecht. Th. 17. S. 359.

m) In der Disposition des Kurf. Albrecht Achilles von 1473 heißt es: Ob wir — mehr dann drei Söhne, auch Töchter, nach unserm Tode hinter uns unberathen verließen, daß die andere unsere Söhne, ihre Brüder samlich, dieselbe unsere unberathene Söhne und Töchter mit einander berathen helfen solten. — Wollen

auch, daß unsere Töchter, die wir nach unserm Tode hinter uns unberathen verlassen, auch den Töchtern, die unsere Söhne ehelich überkommen und in eheliche Stände berathen würden, ihr keiner über 10000 Rh. Fl. zu Heurathsgut pflichtig seyn soll zu geben. — Doch soll er weder Land oder Leut dazu übergeben.

- n) Die Eheveredung zwischen H. Albrecht von Baiern und Kunigunde von Oesterreich von 1486, die überhaupt in mehreren Punkten den Inhalt dieses und des vorhergehenden §. erläutert, gehört namentlich hieher: "Item dagegen soll Herzog Albrecht Freulein Kunigunden ir Heurathgut widerlegen mit 60000 Fl." Sein Lieb soll auch ir die bemelte 60000 Fl. Heurathgut und die 60000 Fl. Widerlegung und 10000 Fl. Morgengab, das alles in Summa 130000 Fl. machet, vergewissen und versichern auf guten Schlossen oder Stetten, also, wo das zu Fälln kommt, in Maas hernach folgt, daß Ir Lieb alsdann je von 20. 1 Fl. Rhein. zu Gült haben mög und was auf die Pfleger, Bögt oder Amtleut jertlich gewöhnlichen geet, soll Ihrer Lieb nit abgezogen werden, sunder über dasselbig je von 20 Fl. 1 Fl. Gült haben. Item wo Ir baider Lieb leiblich Erben mit einander gewinnen, so soll die Widerlegung ab seyn. Und gieng Unser Dheim, Herzog Albrecht, vor ihr mit Todt ab, das Gott lang geruhe zu verhueten und ließ leiblich Erben, so sy ihm gebohren hätte, hinder Ihm, so soll Ihr bleiben Ihr Heurathgut und Morgengab, die in einer Summe 70000 Fl. Rhein. machen, und all ihr Silber-Geschirr, Kleinod, Geschmuck und darzu halber Theil alles Heurathsguts, Silber-Geschirr, Kleider und Kleinod, so Unser Dheim hinter Ihm verliesse. Darzu sollen Ihr, dieweil sie ihren Wittibsul nit verrückt, von seinen Erben und Nachkommen alle Jahr jährlicher Gült folgen und werden

1000 Fl. Rein. " " " Item ob Ir baider Lieb nit leiblich Erben mit einander gewünen, oder die Erben vor Unserm Dheimen, Herkog Albrechten, mit Tod abgiengen und derselb Unser Dheim auch vor Ihr mit Tod abgieng, alsdann soll Ihr folgen und werden Ihr Morgengab und alle fahrende Haabe, ausgenommen bar Gelt, verbrieffte Schuld, Getraid, Gezeug und anders, das zu Bevestigung und Were der Stette und Schloß gehört. Und mehr soll Ihr nachfolgen Ihr Heurathgut 60000 Fl. und bey Ihrer Vermächtnuß oder Widerlegung der 60000 Fl. soll sie einen Beyßiß haben ire Leibs Lebtagelang." "Und dieweil sie ihren Wittibstuhl nit verrückt, so sollen Seiner Lieb Erben oder Nachkommen nit Macht haben, ir die Kent und Zins um ihr Heurathgut, Morgengab und Widerlegung verschriben, abzulösen. Wo sie aber ihren Wittibstuhl verrücken würde, so sollen Unseres Dheim, Herkog Albrechts, Erben und Nachkommen jährlich Macht und Gewalt haben, solch ihr verschriben Kent und Zins um ihr Heurathgut, Morgengab und Widerlegung abzulösen, wann sie wollen, doch daß solch Ablösung jährlich vor St. Martins-Tag zugeschriben und die Haupt-Summe, mit samt den verfallenen Zinsen, auf Lichtmess darnach bezahlt werden."

## §. 430.

Die Verwaltung der landesherrlichen Rechte wurde in diesem Zeitraum planmäßiger eingerichtet. Für die Verwaltung der landesherrlichen Einkünfte die bei den Aemtern (§. 307) aufkamen, pflegte in höherer Instanz über größere Landesdistricte ein Beamter bestellt zu seyn, der zugleich alle übrige landesherrliche Rechte mit Ausnahme der Gerichtbarkeit ver-

waltete, und den Titel eines Landeshauptmanns *a*), Großvogts *b*) oder Vicedoms *c*) führte. Sein Hauptgeschäft bestand nach der damaligen Beschaffenheit der Geschäfte in der Vertheidigung des Landes mit Hülfe der in seinem Amtsprengel gesessenen Ritterschaft und allenfalls eines Landesaufgebots, in der Vorsorge für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und der Aufsicht über die Verwaltung der ihm untergeordneten Amtleute und alles was sonst das landesherrliche Interesse betraf. An ihn wurden die landesherrlichen Gefälle eingeliefert und berechnet, für welches Geschäft ihm noch einer oder mehrere untergeordnete Beamte beigegeben zu seyn pflegten *d*); der eigentliche Rechnung führende Beamte führt gewöhnlich den Titel eines Rentmeisters oder Kammermeisters *e*) und dergleichen Beamte, kommen auch gewöhnlich bei den untergeordneten Aemtern vor *f*). Zur Beförderung einer ordentlichen Erhebung aller landesherrlichen Einkünfte, wurden Landes- oder Amtsbeschreibungen (Landbücher, Amtsbücher) in welchen alle Güter von denen der Landesherr eine Einnahme hatte, mit Beifügung der auf ihnen haftenden Lasten verzeichnet wurden, schon sehr gewöhnlich *g*).

Wo noch die alten Landgerichte (§. 302) bestanden war der Landrichter von dem Landeshauptmanne gewöhnlich verschieden, aber diese mußten schon sehr häufig den landesherrlichen Hofgerichten weichen. In manchen Territorien traten diese, die ursprünglich nur eine

besondere Form der Ausübung der dem Landesherrn selbst zustehenden Gerichtbarkeit waren *h*), sehr frühe ganz an die Stelle der Landgerichte, weil man sich gefallen ließ das Gericht, das sonst an der ordentlichen Dingstätte gehalten worden war, und nur außerordentlicher Weise als gebotenes Gericht, am landesherrlichen Hofe gehalten wurde, stets an diesem zu hegen, woran sich die Ritterschaft leicht gewöhnte, da sie ohnehin in Lehens- und Dienstsachen dahin folgte *i*). Zuweilen erhielt sich aber auch das Landgericht neben dem Hofgerichte noch als ein besonderes Gericht, das in allen Sachen, die nicht Lehenssachen waren, mit diesem concurrirte *k*), besonders dann wenn es das zu einer ehemaligen Reichsvogtei gehörende Landgericht war, welches als kaiserliches Gericht die Jurisdiction über den ganzen ehemaligen Reichsvogteisprenkel behauptete *l*). Ein Urtheil welches vor diesen höchsten Gerichten gescholten wurde, konnte man regelmäßig *m*) noch vor den Landesherrn selbst ziehen *n*), folglich da der Hofrichter an dessen Stelle richtete, vor diesen, wodurch in manchen Ländern die Landgerichte in späterer Zeit zu bloßen Aemtern herabgesunken sind; aber auch von dem Hofgericht konnte man an den Landesherrn gehen, der dann mit seinen Räten zu Gericht saß, oder an seine Stelle den Kanzler verordnete, den man schon im 15ten Jahrhundert an allen fürstlichen Höfen antrifft. Er war immer ein Gelehrter, und an vielen Höfen der einzige gelehrte Rath, ordentlicher Weise ein Doctor iuris. Von ihm wurden alle Ausfertigungen

des Landesherrn besorgt, und in allen innere und auswärtige Angelegenheiten betreffenden Geschäften war er der vornehmste Rath. Besoldete Ráthe waren außer ihm nur wenige am Hofe; bei wichtigen Geschäften berief man vertraute Personen aus der Ritterschaft, die jedoch zuweilen auch als Ráthe von Haus aus o) eine Besoldung bezogen.

Von dem Hofgericht ließen sich die landesherrlichen Aemter des Rechts belehren, die Städte hatten jedoch dazu gewöhnlich noch ihre eigenen Oberhöfe, und daher kamen auch die in ihren Gerichten gescholtenen Urtheile gewöhnlich an diese p). Eine höhere Instanz als die Hofgerichte war durch das neuerrichtete Reichskammergericht entstanden; obgleich aber dessen Ordnung zu besagen schien, daß von jedem höchsten Landesgericht an dasselbe appellirt werden könne q), so waren doch diese Appellationen in dieser Periode noch nicht eben häufig r); die Hauptursache lag wohl darin, daß man, die Länder abrechnet wo das höchste Landesgericht ein ehemaliges kaiserliches Landesgericht war, das von jeher ein kaiserliches Hofgericht zu seinem Oberhof gehabt hatte, vor der Errichtung des Reichskammergerichts überhaupt nicht an ein kaiserliches Gericht zu appelliren gewöhnt war, den Fall der Rechtsverweigerung ausgenommen, in welchem aber die Unzufriedenen am häufigsten an die westphälischen Gerichte giengen. Ob die kurfürstlichen Länder überhaupt in dem Reichskam-

mergericht eine neue Instanz erhalten hätten, mochte bei dem bestimmten Inhalt der goldenen Bulle wenigstens sehr zweifelhaft scheinen, da bei der Stiftung desselben die Errichtung einer höheren Instanz für Mittelbare nur ein sehr untergeordneter Zweck gewesen war, und darum schwerlich die Absicht der Kurfürsten gewesen seyn konnte, jenem Privilegium zu entsagen, wenn sie das Kammergericht auch überhaupt als ein Gericht für Mittelbare in höchster Instanz erkannten.

Einzig in ihrer Art stand noch die Einrichtung der Landesverwaltung da, welche K. Maximilian seinen Oesterreichischen Erblanden gegeben hatte. Die Gerichtsverfassung hatte hier zwar nichts Abweichendes; aber für das was sonst der Landesherr mit seinen Råthen oder die Landeshauptleute besorgten, waren hier besondere Collegien, eine Regierung und eine Hofkammer angeordnet, und die wichtigeren Sachen überdieß einer höheren Behörde vorbehalten, die der Hofrath genannt wurde, und in denselben dem Kaiser gutachtlich vortrug. Damit ihr auch die Reichsachen überlassen werden könnten, verordnete Maximilian 1518 daß von den 18 Mitgliedern derselben, fünf aus andern Reichsländern genommen werden sollten s).

a) Z. B. in Anspach und Baireuth S. R. H. Lang Geschichte von Baireuth Th. 1. S. 24. Wohl auch in Kursachsen. S. Wabst Histor. Nachr. von des Kurf. Sachsen Verfassung der Justiz S. 251.

- b) Z. B. in Braunschweig und Lüneburg. S. Gruppen Discept. forens, S. 554.
- c) Z. B. in Baiern. S. J. G. Fesmaier diplom. Gesch. von dem alten Bisthumamte Langensfeld. 1800. 8.
- d) Z. B. in Baireuth war dem Landeshauptmann ein Landschreiber, späterhin ein Rentmeister und Gegenschreiber beigegeben. Lang a. a. D. S. 26 u. f.
- e) Vergl. Hüllmann Histor. Preisschrift über die Domänenverwaltung in Deutschland. S. 64 u. f.
- f) Amtskastner, Amtsverwalter, Kellner, Amtsschreiber, sind Benennungen dieser Behörde. Vergl. z. B. Lang a. a. D. S. 28 u. f. In der Verwaltungsart sind, gegen die vorige Periode noch keine Veränderungen wahrzunehmen. Vergl. Hüllmann a. a. D. S. 39 u. f. und S. 59 u. f.
- g) S. oben §. 302. Note d. In den fränkischen Fürstenthümern des Brandenburgischen Hauses gab es bereits Landbücher über einzelne Ämter von 1398 und 1444. 1499 bis 1502 wurden sie über das ganze Land ausgedehnt. Lang a. a. D. S. 48.
- h) D. h. sofern der Landesherr, statt an der gewöhnlichen alten Dingstätte selbst oder durch seinen Landrichter zu Gericht zu sitzen, die Partheien an seinen Hof zu Recht entbot. Vergl. oben §. 302 a. C.
- i) In den Meißnischen Ländern hören die Placita an den alten Dingstätten (s. §. 425. Note g) unter Heinrich dem Erlauchten auf, und fortan erscheint auch ein Hofrichter und ein Hofgericht als das einzige Gericht, wo die Sachen der

Personen entschieden werden, die sonst vor jene Placita gehörten. Vergl. Hausmann Beitr. zur Kenntn. der Kursächs. Landtagsversamml. Th. 2. S. 112 und Günther das Privilegium de non appellando des Kur- und Fürstlichen Hauses Sachsen. (1788. 8.) S. 3 u. f. Das Hofgericht das im Calenbergischen seit 1466 zu Ronnenberg und nachher zu Pattensen gehalten wurde, ist das alte Landgericht auf dem Baumgarten vor Lauenrode. S. Gruppen a. a. D. S. 559 u. f.

- k) Z. B. in Bamberg. S. Schubarth historischer Versuch über die Staats- und Gerichtsverf. des Hochstifts Bamberg (Erlang. 1790. 8.) S. 111. In Baireuth. S. Lang a. a. D. S. 76 u. f.
- l) Ein Fall der namentlich mit dem Landgericht der Burggrafen zu Nürnberg eintrat. S. Lang a. a. D.
- m) Etwas Abweichendes ist die Appellation von einem Hofgericht an das eines anderen Landes- theiles, wie sie in Baireuth und Anspach üblich war. S. Lang a. a. D. S. 83.
- n) In der Sächsischen Oberhofgerichtsordnung von 1482 ist diese Befugniß ausdrücklich vorbehalten. S. Günther a. a. D. S. 24.
- o) Vergl. z. B. Spittler Urk. zur Gesch. von Württemberg Th. 1. S. 368.
- p) Eine merkwürdige Beschränkung dieses Rechts enthält der 1432 von Kurfürst Friedrich dem Sanftmüthigen von Sachsen erlassene Befehl, daß die Unterthanen nicht mehr zu Magdeburg sich des Rechts belehren lassen sollen, sondern von den "Doctoren, verständigen und ehrbaren Bürgern (den Schöffen) zu Leipzig." S. Günther a. a. D. S. 20.

- q) §. 13. wird in Rücksicht der anzunehmenden Appellationen bloß verordnet, daß sie "gradatim" geschehen sollen, also in der That nur das Uberspringen der vorhandenen höchsten Landesherrlichen Instanz verboten.
- r) S. z. B. Lang a. a. D. S. 84. Sehr merkwürdig ist, daß das erste und wie hier aus archivalischen Nachrichten bemerkt wird, lange das einzige Beispiel, das im J. 1497 vorkam, nicht eine eigentliche Appellation sondern eine Klage wegen verweigerter Justiz war.
- s) Vergl. Herkenhahn Geschichte des kaiserl. Reichshofraths.

## B. Städtische Verfassung.

### §. 431.

In allen Städten ohne Ausnahme, stieg während des 14ten und 15ten Jahrhunderts, durch Handel und Gewerbe der Wohlstand und die Bevölkerung. Die Macht welche die städtischen Gemeinden gab, entschied weit mehr über die Stellung der Städte zu ihrer Herrschaft (§. 310), als die Verfassung, welche jene rechtlich bestimmte; zwischen den Reichstädten und Landstädten war daher nicht nur in den inneren Einrichtungen und der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten wenig Unterschied, sondern selbst ihre äußeren Ver-

hältniffe waren sich, bis auf die Theilnahme der letzteren an den landschaftlichen Verbindungen, beinahe ganz gleich.

Der Begriff einer Reichsstadt beruhte lediglich auf dem Umstande, daß die Vogtei und andere Regalien, keinem geistlichen oder weltlichen Herrn eigenthümlich überlassen war *a*). Unter dieser Voraussetzung hatte der Kaiser in seinen Reichsstädten die nehmlichen Rechte, die ein Landesherr in seinen Landstädten besaß (S. 310), so weit sie nicht etwa mit der Vogtei oder dem Schultheissenamte verpfändet waren *b*). Stand hingegen die Vogtei eigenthümlich einem Reichsstand zu, so begründete dieß freilich zunächst kein anderes Rechtsverhältniß, als die Befugniß des Herrn sich die kaiserlichen Gerechtsame als Landesherr zuzueignen; aber eine solche Stadt konnte sich auf die Länge der Vereinigung mit der übrigen Landschaft nicht wohl entziehen, und wurde dadurch dann allen den Rechten unterworfen, welche die veränderten Umstände aus der Landeshoheit entwickelt hatten (S. 424. 427). Bei den bischöflichen Städten trat jener Umstand allgemein ein, und sonach sprachen also freilich die Bischöfe auch durchgängig die wahre Landeshoheit über ihre Städte an; aber so lange die Bürgerschaft sich bei dem Rechte erhalten konnte, ihre Stadt selbst zu bewahren, und wohl ihren Bischof mit seiner Geistlichkeit, aber keine von ihm abhängige Besatzung in ihre Mauern aufnahm, hieng es von ihr ab, bei dem ursprünglichen Verhält-

niß stehen zu bleiben. Und da dieses von dem Verhältniß der Reichsstädte gar nicht verschieden war, die bischöflichen Vögte auch ursprünglich wie andere Reichsvögte ihren Bann unmittelbar von den Kaisern empfangen hatten, so rechneten sich die meisten bischöflichen Städte zu den Reichsstädten; doch wurden einige unter ihnen schon in dieser Periode in wahre Landstädte verwandelt, weil sich der Herr des Besatzungsrechts zu bemächtigen wußte *c*). Die Städte des weltlichen Herrenstandes, wenn sie nur Kraft genug hatten sich von diesem frei zu erhalten (wozu es genug war, wenn sie nur keine Burg in ihren Mauern hatten, oder diese nicht allzusehr war), konnten sich gar wohl beinahe der nehmlichen Unabhängigkeit erfreuen, wie eine wirkliche Reichsstadt. Denn die Steuern welche sie übernahmen, konnten sie nicht leicht drücken; der Ausübung ihres Einigungsrechts legte kein Landesherr etwas in den Weg, wenn sie ihn in ihren Verbindungen ausnahmen, und die Ordnungen und Statuten, die sie für ihre inneren Verhältnisse nothwendig fanden, konnten sie, so lang kein Streit unter der Gemeinde selbst entstand, auch ohne ihren Herrn machen, wenn sich gleich dieser das Recht beilegte sie zu cassiren, wenn sie seinem Interesse nicht gemäß waren *d*). Unter den Reichsstädten selbst wird zwar ein Unterschied zwischen freien und bloßen Reichsstädten gemacht *e*); allein er war so wenig bedeutend, daß man nicht einmal mit Sicherheit sagen kann, worauf er sich gründete *f*). Wahrscheinlich beruhte er auf dem ersten Ur-

sprung der städtischen Verfassung, indem er von solchen Städten hergebracht war, die das Weichbildrecht in einer Zeit erhalten hatten, wo es noch eine Seltenheit war, wenn ein einzelner Ort von der Gewalt der ordentlichen königlichen Beamten befreit wurde g). Wichtiger als dieser Titel war für die Reichsstädte die Erwerbung des Vogts- und Schultheissenamtes, oder dessen Einlösung aus den Händen derer, an welche es verpfändet war h), weil es am vollständigsten dazu diente den Zustand einer Reichsstadt zu sichern. Der Name des Vogts oder Schultheissen konnte in einem solchen Falle ganz aufhören und seine Functionen auf den Rath übertragen werden, oder auch jene Aemter nur in eine dem Bürgermeisteramte zu vergleichende Magistratur übergehen. Bei den Landstädten war die Erwerbung der in diesen Aemtern enthaltenen Gerichtbarkeit weniger wichtig, sie kommt aber eben so häufig vor als bei den Reichsstädten i); die Ausübung der Gerichtbarkeit gieng dann gewöhnlich auf den Rath über.

- a) Die bloße Verpfändung entschied darüber gar nichts, wenigstens so lange die Stadt nicht in die gemeine Landschaft eines solchen Pfandherrn einzutreten genöthigt war, sondern ihr nur als Reichsstadt ein Vogt gesetzt wurde. Z. B. in Frankfurt (wo schon K. Friedrich II. die Vogtei aufgehoben, und die darin enthaltene Gerichtbarkeit mit dem Schultheissenamte verbunden hatte) war im 14ten Jahrhundert das Reichschultheissenamt geraume Zeit an den Reichsvogt in der Wetterau Ulrich von Hanau verpfändet, ohne daß dieß in dem Verhältniß

der Stadt zum Kaiser übrigens den mindesten Unterschied bewürkt hätte. S. J. C. v. Fichard gen. Baur v. Eysenek, die Entstehung der Reichsstadt Frankfurt (1819. 8.) S. 222 und S. 286 u. f.

b) Die Rechte an Gerichten, Steuer, Zoll, Münze u. s. w. waren sehr oft an ganz verschiedene Personen veräußert, und eine der wichtigsten Operationen der Stadträthe, sie an sich zu bringen. Sehr lehrreich ist über dieses Verhältniß das Note a angeführte Werk von Fichard S. 322 u. f.

c) Wie Mainz 1462. In Würzburg war das 15te Jahrhundert hindurch noch ein sehr schwankendes Verhältniß, über welches die Chronik von Lorenz Frieße (bei Ludewig Geschichtschr. von dem Bischofth. Würzburg) sehr belehrend ist. Ueber die Operationen der Bischöfe, die ihre Landeshoheit allmählich begründen sollten, ist sehr unterrichtend, die Gesch. des Erzb. Conrad und Engelbert von Coln (1258=1270) bei Hüllmann Gesch. der Stände Th. 3. S. 164 u. f.

d) Eine sehr treffende Schilderung der politischen Lage dieser Städte s. bei Sartorius Gesch. des Hanseat. Bundes Th. 2. S. 186 u. f.

e) Man findet dessen schon in den Urkunden K. Karls IV. erwähnt, s. Datt de p. p. S. 607 u. f. und noch zu Ende des 15ten Jahrhunderts sowohl in Verhandlungen der Städte selbst, (z. B. des Eßlingischen Städtetags 1486) als in den Reichsverhandlungen, die Städte darnach eingetheilt. So z. B. nach dem Vorschlag der Stände zu einem Reichsregiment von 1495 (bei Müller Reichstags theater unter Maxim. I. Th. 1. S. 382) soll zum Reichsrath ein Beisitzer von den freien Städten und ein anderer von den Reichsstädten ernannt werden.

- f) Die verschiedenen Meinungen darüber s. bei Häberlin Reichsgesch. Th. 8. S. 282 und Müller a. a. D. S. 494. Gemelner (über den Ursprung der Stadt Regensburg und aller alten Freistädte. Regensb. 1817. 8.) erklärt S. 63 für wahre Freistädte: "die schon zu der  
 „Römer Zeiten Stadtrechte und einen großen,  
 „zahlreichen Handelsstand gehabt haben, in  
 „welchen sich die Handelsleute auch nach der  
 „Römer Abzug bei ihren früheren Municipalis-  
 „tätsrechten erhalten hatten, in Vereine oder  
 „Hanscn getreten waren, und dem Orte ihres  
 „Aufenthalts die Rechte vorzüglicher Freiheit  
 „bereits in frühesten Zeiten erworben hatten."  
 Die Städte auf welche durch kaiserliche Ver-  
 leihungen die Vorrechte der Römischen Städte  
 erst später übertragen worden, sollen nicht da-  
 zu gezählt werden dürfen. Diese Ansicht nähert sich der von mir vorgeschlagenen Erklärung; ich kann ihr aber nicht beitreten, da sie von der ganz unrichtigen Voraussetzung ausgeht, daß die Städte welche wir namentlich als Freistädte kennen, nemlich Regensburg, Mainz, Strasburg, Basel, Coln, insgesammt die Römische Municipalverfassung erhalten hätten. Daß diese Voraussetzung bei Strasburg nach urkundlichen Zeugnissen sich nicht bewährt, ist erwiesen Zeitschr. für gesch. Rechtsw. B. 1. H. 2. S. 257 u. f.
- g) Diese Merkmale finden sich insgesammt bei den in der vorhergehenden Note genannten Städten. Freilich waren sie auch noch bei mancher andern anzutreffen, aber alles kam offenbar darauf an, welche Stadt im Besitz des Rechts war für eine (seit unvordenklicher Zeit) freie Stadt gehalten zu werden. Auch Frankfurt, Hagenau und Colmar wollten 1491 für freie Städte gelten, aber wurden nicht dafür anerkannt.
- h) Vieles lehrreiche über dieses wichtige Verhältniß s. bei Häberlin Reichsgesch. Th. 8. S. 259 u. f.

- 2) Nur sind die Einrichtungen der einzelnen Länder darin sehr verschieden. In Baiern und der Mark Brandenburg hatten z. B. die Städte die Gerichtbarkeit, während sie in Württemberg und den Braunschweig-Lüneburgischen Ländern ordentlicher Weise noch durch landesherrliche Beamte, die in den Stadtgerichten den Vorsitz führten, verwaltet wurde.

## §. 432.

In allen Städten bemühten sich die Handwerksinnungen, die Bedeutung wahrer Zünfte (§. 312) zu erhalten, und zur Theilnahme am Stadtre Regiment zu gelangen, und in den meisten Städten gelang es ihnen auch schon in diesem Zeitraum. Freilich mußten sie sich ein solches Vollbürgerrecht gewöhnlich erst von den Geschlechtern und den anderen bisher ausschließlich rathsfähigen Bürgern erkämpfen, und nicht selten mißlangen die ersten Versuche dazu ganz *a*). Aber die Anstrengungen, welche die Städte in Fehden oder bei Erwerbung von Grundeigenthum machen mußten, die Steuern die man auslegen mußte um Schulden zu verzinsen und abzuführen, neue Befestigungen anzulegen, ein wohlversehenes Zeughaus, und einen Marstall zu unterhalten, lauter Anstalten, die keiner bedeutenden Stadt fehlen durften, gaben so oft eine mehr oder minder gerechte Veranlassung, von dem Rath Rechenschaft über seine Verwaltung zu fordern, daß dieser zuletzt fast überall sich darauf beschränken mußte, von seinen bisherigen Rechten wenigstens so viel als die Umstände erlauben wollten, zu retten,

und der unabhängigen Regierung der Stadt zu entsagen. Die neue Verfassung die auf solche Art gegründet wurde, enthielt freilich sehr mannichfach modificirte Einrichtungen; doch kann man drei Hauptarten derselben unterscheiden. 1. In manchen Städten bestand die ganze Veränderung darin, daß zu dem bisherigen Rathspersonal noch eine eigene Abtheilung hinzukam, die aus den Handwerken genommen wurde *b*), oder eine gewisse Zahl der Rathsstellen von diesen besetzt wurde *c*). Da aber die Befugniß den Rath mit zu besetzen sehr häufig nicht allen Handwerken zugestanden wurde, und die welche Anfangs kein Zunftrecht erhielten sich dieses bei günstiger Gelegenheit zu verschaffen wußten, so gieng eine solche Verfassung in der Folge auch wohl in die zweite der folgenden Formen über, oder wurde mit der dritten späterhin noch verbunden. 2. In anderen Städten wurde die Verfassung auf eine Abtheilung der ganzen Bürgerschaft in Zünfte gegründet, von welchen gewöhnlich die bisherigen rathsfähigen Geschlechter eine einzelne Zunft ausmachten, die übrigen aber jede aus einer oder mehreren Innungen bestanden, zu welchen alle übrigen Bürger die ihrem Gewerbe nach zu keiner derselben gehörten, doch als Zunftgenossen treten mußten. Eine Verfassung dieser Art wird unter der Einführung eines Zunftregiments gewöhnlich verstanden. Der Rath wurde dann von diesen Zünften besetzt, die aber nicht gleiches Theilnehmungsrecht zu haben brauchten *d*). 3. Bei beiden Formen konnte außer dem eigentlichen

Rath, noch eine besondere Behörde errichtet seyn, welche unter dem Namen des äußeren Raths jenem entgegengesetzt, oder von der Zahl ihrer Mitglieder oder der Art ihrer Zusammensetzung benannt wurde, nur an einzelnen Verwaltungszweigen (Stadtämtern) Theil nahm, oder eine mannichfach bestimmte Art der Controlle ausübte, oder bei einzelnen besonders wichtigen Geschäften einwilligen mußte e). In manchen Städten beschränkte sich die ganze Veränderung der Verfassung darauf, daß dem bisherigen Rath eine solche Behörde zugeordnet wurde f).

a) Z. B. in Nürnberg 1349. S. Hüllmann Gesch. der Stände Th. 3. S. 203 u. f.; in Lübeck 1408 bis 1416 s. Beckers Geschichte von Lübeck Th. 1. S. 320 u. f.

b) In Frankfurt z. B. war schon im 13ten Jahrhundert der Rath aus einer Schöffenbank, einer Bank der Gemeinde, und einer dritten aus den Zünften besetzten Abtheilung zusammengesetzt. S. v. Scharf a. a. D. S. 184 u. f.

c) So war z. B. die Einrichtung, über welche K. Ludwig der Baier die verschiedenen Bürgerclassen der Stadt Schwäbisch Hall 1340 verglich, und die er in der bei Senckenberg Corp. iur. Germ. Tom. 1. P. 2. S. 5 gedruckten Urkunde bestätigte. Es sollten 26 Personen im Rath seyn, 12 "Bürger" (d. h. Altbürger, aus den Geschlechtern), 6 "mitler Bürger" (aus der übrigen Gemeinde mit Ausschluß der Handwerker) und 8 "vonn denn Hanttwerchherrn." Eben so mußte sich 1378 der Rath zu Nürnberg dazu verstehen, aus 8 bestimmten Zünften (Schneider, Kürschner,

Brauer, Becker, Färber, Blechschmiede, Metzger und Lederer) aus jeder einen in den Rath zu nehmen, aber er wußte freilich diese Rathsherren von der Theilnahme an der Verwaltung der einzelnen Geschäfte größtentheils auszuschließen. S. Io. ab Indagine Besch. der Reichsstadt Nürnberg (Erf. 1750. 4.) S. 809 u. f.

d) Ein solches Zunftregiment wurde z. B. in Speier 1304, in Straßburg und Mainz 1332, in Zürich 1335, in Augsburg 1368 eingeführt. In Augsburg war bisher ein großer Rath, bestehend aus dem engeren Rath und den sämtlichen Geschlechtern, gewesen; in diesen wurden 12 Mitglieder aus jeder Zunft aufgenommen. Der engere oder eigentliche Rath, welcher die ordentliche Verwaltung hatte, faßte vorher 15 Personen aus den Geschlechtern in sich; in diesen kamen nun noch aus den einzelnen Zünften, unter welche alle künftig rathsfähige Bürger vertheilt wurden, 29 Zunftglieder. Wer von den Geschlechtern ein Gewerbe treiben wollte, durfte nicht bei jenen bleiben, sondern mußte sich an eine Zunft anschließen. Von den beiden Bürgermeistern sollte einer aus den Geschlechtern, einer aus den Zünften seyn, und der innere Rath jährlich zur Hälfte erneuert werden. S. Langenmantel Historie des Regiments in Augsburg. 1734. fol. S. 21 u. f. Ueber Mainz s. Vogt Abriß der Gesch. von Mainz S. 118 u. f.; über Straßburg: Jacob von Königshoven Elsaß. Chronik S. 304 u. f.; über Speier: Lehmann Speir. Chron. B. 6. Cap. 2. über Zürich s. oben S. 311. Note c.

e) Eine solche Behörde war z. B. in Nürnberg der äußere Rath oder die Genannten (nominati). Die Anzahl derselben hieng vom Gutfinden des inneren Rathes ab, und er wurde aus "der erbaren und gemeinen Bür-

gerschaft" besetzt. S. Io. ab Indagine a. a. D. S. 809.

f) Zu einem solchen Verhältniß verstand sich der Rath zu Hamburg 1410. S. König Reichsarchiv Pars Spec. Cont. 4. P. 1. pag. 942.

### §. 433.

Für das Gewerbe der Städte und besonders für ihren Handel war dieser Zeitraum die glänzendste Epoche, welche sie überhaupt gehabt haben. Beide waren fortwährend im Zunehmen, ohngeachtet des Zustandes der Unsicherheit und des scheinbaren Mangels aller gesellschaftlichen Ordnung, der aus dem Mißbrauch des Fehderechts während des 14ten und 15ten Jahrhunderts entsprang a). Die Städte waren kräftig genug, sich selbst gegen jene Uebel zu helfen, sie brachen die Burgen, aus welchen ihre reisenden Kaufleute beraubt wurden, und sorgten selbst für die Sicherheit der Straßen, wenn der Geleitsherr (S. 312. Note c) nicht mächtig genug war, oder sie selbst unsicher machte, und ein Räuber ritterlichen Standes, wenn er in ihre Hände fiel, wurde nicht besser behandelt als der gemeine Verbrecher b). Im südlichen und südwestlichen Deutschland waren die dortigen Einigungen, vornehmlich der Städte, und gegen das Ende dieser Periode der Schwäbische Bund für diese Zwecke thätig; im nördlichen und nordwestlichen Deutschland, die Hanse, welche in dieser Zeit ihre höchste Blüthe erreichte. Ueber

siebenzig Städte gehörten im 14ten und 15ten Jahrhundert zu ihrem Bunde c). Der ursprüngliche Zweck desselben, die Handelsstraßen zu sichern und die von ihren Handeltreibenden Bürgern als Handels-Compagnie erworbenen auswärtigen Handelsfreiheiten zu erhalten und zu erweitern (§. 247 Note b), blieb freilich der oberste Zweck den sie fortwährend verfolgte und in ihren von Zeit zu Zeit erneuerten Bundesbriefen d) aussprach; allein eben dieß führte von selbst zu Einrichtungen und Anordnungen, die dem Bund nach und nach ein weiteres Feld der Thätigkeit eröffneten. Auf der Beschaffenheit ihrer Handelsprivilegien, welche die Errichtung großer Factoreien e) an den Orten nach welchen sie handelte, und bestimmte Gesetze über die Einfuhr, Ausfuhr und den Vertrieb der eingeführten Waaren zur Folge hatten, beruhte die Nothwendigkeit den Handel der Genossenschaft einer bestimmten Leitung zu unterwerfen, die sich nicht nur auf den Verkehr im Ausland, sondern auch auf viele Verhältnisse in Deutschland selbst bezog f). Die Aufrechterhaltung der in jeder Stadt bestehenden Verfassung, und ihrer Verhältnisse zu ihren Landesherren, wurde ein Gegenstand der Thätigkeit des Bundes, weil aus den inneren Unruhen wichtiger Städte, auch immer für das Gewerbe aller übrigen Nachtheile entsprangen, und die Hanse wohl gar in Gefahr kam, jene Mitglieder einzubüßen. Sie verlangte daher von den einzelnen Städten in ihren inneren Streitigkeiten Unterwerfung unter die schiefsrichterliche Gewalt des Bundes, und drang

diese den Landesherrn eben so leicht auf, wenn sie mit ihren Landstädten in Uneinigkeit geriethen; denn für jenen Fall war die Ausschließung einer Stadt von der Hanse, folglich von den Freiheiten des Handels, welche sie bei den bundesverwandten Städten g) und im Auslande genoß, ein Zwangsmittel welches seine Wirkung nie verfehlte, und der Landesherr hatte die Unterstützung seiner Stadt durch den Bund zu gewärtigen, wenn er dessen Ausspruch zuzulassen sich weigerte. Die Gesetzgebung für die Bundesangelegenheiten übten die verbundenen Städte, bald auf allgemeinen Hansetagen, auf welchen sich ihre Abgeordneten versammelten, bald in Vereinigungen der Städte eines einzelnen Kreises oder Quartiers h), wenn die Angelegenheiten nur ein partielles Interesse hatten; und von eben diesen Versammlungen, im Nothfall nur von Lübeck als dem Haupt des Bundes oder von den vorsitzenden Kreisstädten i) giengen überhaupt alle Maaßregeln aus, die zur Erreichung des Bundeszwecks getroffen wurden. Wenn der Bund Kriege mit dem Auslande zu führen hatte, die er nicht selten um seine Handelsfreiheiten zu schützen oder zu erweitern bestehen mußte, so waren es freilich hauptsächlich nur die Seestädte die daran unmittelbaren Antheil nahmen; aber durch Beiträge, welche von den übrigen Bundesverwandten bewilligt wurden, deckte man wenigstens einen Theil der Kosten, und auf eben diese Weise andere Ausgaben für das gemeine Beste. Aus einzelnen Statuten die

auf Hansetagen entworfen wurden, und aus den Gewohnheiten ihrer Seestädte bildete sich nach und nach ein gemeines Seerecht *k)* der Hanse, und in ihren Handelsgewohnheiten überhaupt die Grundlage eines gemeinen Handelsrechts; eine umfassende Gesetzgebung über die rechtliche Natur der Handelsgeschäfte haben aber die Statuten des Bundes zu keiner Zeit zum Gegenstande gehabt *l)*.

a) Er war unzertrennlich von dem Sinken der kaiserlichen Gewalt, da die landesherrliche, die nur nach und nach einige Festigkeit erhielt, die Stelle der ersteren und der großen Reichsbeamten die in ihrem Namen handelten nicht sogleich ersetzen konnte. Die Verwilderung des Herren- und Ritterstandes, durch welche ein Theil des deutschen Adels einer großen Räuberbande nicht unähnlich wurde, (vergl. oben S. 408 Note m) sollte man daher nicht als eine Eigenheit des Feudalsystems betrachten, wie es so vielen neueren Schriftstellern eigen ist, sondern als eine Folge des Verfalls dieser Verfassung. Daß übrigens in den Schilderungen, welche von den Räubereien des Adels im 14ten und 15ten Jahrhundert gemacht werden, manches übertrieben ist, darf auch nicht übersehen werden. Die grellsten Beschreibungen, die man in den Handbüchern der Deutschen Geschichte gewöhnlich angeführt findet, rühren von Italiänern her, denen jede Selbsthülfe die sich der Deutsche Ritter erlaubte, ein Raub schien, (z. B. Campani Epist. bei Freher scr. rer. Germ. T. 2. p. 294) und die nicht erwogen, wie oft diese Gewaltthätigkeiten von ihm bloß um deswillen begangen wurden, weil ihm der mächtige Gegner nicht zu Recht stehen wollte.

b) Vergl. Aen. Sylvius de morib. Germ.

(in der Baseler Ausgabe seiner Werke oben pag. 2.) S. 1059.

c) S. Sartorius Gesch. des Hanseat. Bundes Th. 2. S. 120 und 150 u. f.

d) Ebendas. S. 10 u. f.

e) Die wichtigsten waren zu London, zu Brügge in Flandern, zu Bergen in Norwegen und in Nowgorod.

f) Vergl. Sartorius a. a. D. S. 691 u. f.

g) Ebendas. S. 697 u. f.

h) Die verbündeten Städte hatten in Rücksicht ihrer Abtheilung in einzelne enger verbundene Kreise, zu verschiedenen Zeiten verschiedene Einrichtungen. Die älteste Abtheilung war in drei sogenannte Drittel, das Wendische, an dessen Spitze Lübeck stand, das Westphälische in welchem Köln die ausschreibende Stadt war, und das dazwischen liegende Oberheidische oder Sächsische, in welchem Braunschweig und Magdeburg die Leitung der Angelegenheiten hatten. Die Seestädte theilten sich für sich allein in ein Tief- und Gothländisches, ein Wendisches und ein Niederländisch Süderseesches Drittel. Späterhin zu Ende dieses Zeitraums wurde die Eintheilung in vier Quartiere die ausschließend gebräuchliche; diese waren: 1. das Wendische; zu welchem außer Hamburg und Lübeck, die Mecklenburgischen und Pommerschen Städte gehörten; vorsitzende Stadt war hier Lübeck. 2. Das Preussisch-Piesländische; Hauptort Danzig. 3. Das Eölnische, in welchem aber noch besondere Vereinigungen unter den dazu gehörigen Westphälischen, Cleve-Märkischen, Geldtischen, Ittischen und Oberysselschen Städten bestanden. 4. Das

Sächsische unter dem Vorsitz von Braunschweig. Als Haupt der ganzen Hanse galt Lübeck wenigstens seit dem Ende des 14ten Jahrhunderts. S. Sartorius a. a. D. S. 96 u. f.

z) In der Zwischenzeit war die Verhandlung über Ausführung der gefassten Beschlüsse in den Händen von Lübeck und den vorsitzenden Städten der Kreise. Auch giengen Beschwerden und Berichte an diese, besonders an Lübeck, und ausdrückliche Bundesbeschlüsse von 1418 und 1447 erlaubten Lübeck, in dringender Noth mit den nächstgelegenen Städten einen Schluß zu fassen. S. Sartorius a. a. D. S. 32 u. f.

z) Vergl. Ebendas. S. 706 u. f. Von der Hanse selbst wurden diese Statuten und Gewohnheiten erst in der folgenden Periode 1591 zusammengetragen und vermehrt, und dann 1614 revidirt, unter dem Namen: Schiffordnung und Seerecht der ehrbaren Hanseestädte. Allein das im Jahre 1505 zu Kopenhagen gedruckte: "Waterrecht dat de Koplude und Schipper gemacket heben to Wisby" ist dem Inhalt nach nichts Anderes als das, eben in dem Zeitraum von welchem hier die Rede ist, gangbare hanseatische Seerecht, aus den Gewohnheiten welche dessen Hauptbestandtheil ausmachten, zu Wisby, einer Hansestadt und einem der besuchtesten Seehäfen der Hansens, niedergeschrieben.

1) Ihre Verfügungen betreffen meist Gegenstände der Handelspolizei, und mit policeilichen Verfügungen beschäftigt sich auch ein sehr großer Theil der das Seerecht angehenden älteren Statuten, welche bei Sartorius a. a. D. S. 707 bis 714 angeführt werden.

Durch ihr Autonomierecht wurden die Städte in Stand gesetzt, nicht nur durch Policeieinrichtungen und Policeigesetze *a)* über jeden Gegenstand ihrer inneren Verhältnisse Anordnungen zu treffen, sondern auch ihr bürgerliches Recht ihren Bedürfnissen gemäß fortzubilden. In die Gewohnheiten welche man bei den Stadtgerichten befolgte, kam durch die eigenthümlichen Verhältnisse des städtischen Lebens nothwendig Vieles, was von den älteren Rechtsgrundsätzen abwich, und dessen Gültigkeit, so lange es ungeschriebenes Recht blieb, oft bestritten werden mochte; auch mochte es keine geringe Schwierigkeiten haben, bei solchen Gewohnheiten zu bestimmen, wie weit nun der Inhalt der Rechtsbücher, welche man zur Ergänzung derselben brauchte, noch neben jenen Instituten anwendbar bleibe *b)*. Das Ungewisse eines solchen Rechtszustandes hob man durch eine schriftliche Norm welche man den Schöffen in die Hände gab, die zuweilen nur den Gegenstand allein berührte, dessen Bestimmung gerade Bedürfniß schien *c)*, häufiger aber eine Revision des schon vorhandenen Stadtrechts, aus den Rechtsbüchern (vergl. S. 284) vervollständigt. Zu einer solchen Ergänzung des Materials gebrauchte man gegen das Ende dieses Zeitraums nun auch schon das Römische Recht, dessen steigender Gebrauch als Kaiserrecht *d)*, die Schwierigkeiten mit den alten schriftlichen Stadtrechten und den Gewohnheiten auszureichen, nothwendig vergrößern

mußte, da es sogar oft mit dem, was man sonst nach jenen Quellen und den Rechtsbüchern für Recht gehalten hatte, in directem Widerspruch stand, und einen Grund mehr enthielt, das statutarische Recht durch Gesetzgebung gewiß zu machen und zugleich mit der neuen subsidiarischen Rechtsquelle in Uebereinstimmung zu bringen e). Für Stadtrechte dieser Art wurde der Name Reformation besonders gebräuchlich. Ob die Stadt in ihren Privilegien ausdrücklich das Recht erhalten hatte Köhren dieser Art abzufassen f), darauf kam bei einer solchen Gesetzgebung wenig an, weil die landesherrliche, und bei Reichstädten die kaiserliche Bestätigung von Statuten die das bürgerliche Recht betrafen, niemals Schwierigkeiten hatte g); doch war sie immer nützlich, und wenn man sie ohnehin nachzusuchen gedachte, gab dieß oft die Veranlassung, daß man sich auch geradezu an den Landesherrn wandte und eine landesherrliche Urkunde über die Abstellung eines alten oder die Einführung eines neuen Rechts auswürkte, die im Grunde nichts Anderes als ein Statut war h).

- e) Diese machen einen Haupttheil der meisten Statuten des 14ten und 15ten Jahrhunderts aus, und die Befugniß sie zu errichten, galt für ein von dem Herrn der Stadt gar nicht abhängiges Recht des Raths, wenn ihm gleich die Aufsicht, und die Befugniß bei entstehenden Streitigkeiten zwischen Rath und Bürgerschaft oder den dabei betheiligten Zünften zu entscheiden, nicht streitig gemacht wurde. Der vermehrte Sachsenspiegel (in der Ausgabe von Polmann, oben S. 285 a. Note d)

lehrt hierüber: B. 8. Art. 5. Dist. 1. Wo eine Stadt Magdeburgisch Recht hat, da haben die Rathsmänner die gewalt und macht, daß sie mögen wilkore sezen, mit der Wisigesten rathe, ohne volbort ihres Burggraffen, also daß die Wilkore den Bürgern unschedlich sey, dem (Burggrafen) seinem Rechte, und das beschriebene Recht nicht krenke. Was auch geistlich Recht antrifft, und weltlich Recht nicht rüret, da mögen sie nicht wilkore aufsetzen, aber über alle Ding, die weltliche Recht antreffen, da mögen sie wol wilkore aufsetzen, als übrige Hoffart zu stüren, ihrer Bürger Frauen und Man, und auff ihr Gesinde, und über Erbe an zu sprechen, und unrecht zu stören, aber ja nicht bey Busse, Hals oder Hand, sondern bei pfennig Busse, oder bei weichen aus der Stad, ein Jar weniger oder mehr, oder solle kein Bürger mer sein, oder bei andern gezwange. Auch mögen sie wilkore sezen auff Geste, die ihre Kauffmannschaft treiben in der Bürger Schaden. Dist. 2. Die Rathsmänner mit dem wisigesten Rathe, mögen sezen allerhande Speisekauff, unn allen Trank, als Wein, Meht, Bier und andern Trank, und über Fische, Fleisch, Brot, und was zu Speisekauf gehört, nach der Zeit und der Stadt Bequemlichkeit, sondern zuthun der Herrschaft, denn sie haben sich mit den Dingen nicht zu beweren. Dist. 4. Auch mögen sie alle ire Wilkore, die sie gesakt haben zu der Stad nütze und fromen, mit der wisigesten Rathe alle Jahr verwandelen, und ablegen und mehrren, nach der Stad unnd Gemeine Bequemigkeit, nütze und fromen, und haben des mit niemande zu thun.

b) Geht man den Inhalt der Statuten dieses Zeitraums durch, so weit sie das bürgerliche Recht betreffen; und rechnet ab was aus den Rechtsbüchern und späterhin aus dem Römischen Recht genommen ist: so wird man ohngefähr folgende

Gegenstände auszeichnen können über welche sie eigenthümliche Grundsätze enthalten: 1) Unterschied zwischen ererbtem und wohlgewonnenem Gut, in Rücksicht des Veräußerungsrechts. 2) Revocationsrecht und Retractrecht der Erben in Beziehung auf das Erbgut. 3) Gleichstellung der Söhne und Töchter beim Erbe. 4) Verhältnis der (besonders durch die Ehe) legitimierten Kinder. 5) Abschaffung von Gerade und Heergeräthe oder eigene Grundsätze über diese. 6) Güterverhältnisse der Eheleute während der Ehe und nach deren Trennung zu den Kindern oder anderen Erben. 7) Mündigkeit und Vormundschaften. 8) Rentenkauf und Zinsgüter. 9) Verpfändung der Güter. 10) Bürgschaften. — Gerade diese Verhältnisse aber sind es, bei welchen das alte Recht das bei freien Grundeigenthümern entstanden, und auf die mannichfachen Eigenheiten des bürgerlichen Verkehrs nicht berechnet war, durch Gewohnheiten nach und nach verändert werden mußte.

c) Dahin gehören besonders die Statuten über die Güterverhältnisse der Eheleute, welche jedoch auch oft noch andere verwandte Gegenstände betreffen. Vergl. z. B. das Statut von Landshut in Baiern von 1423 über die Gütergemeinschaft und das Erbrecht, in der Zeitschr. für gesch. Rechtsw. B. 2. H. 3. S. 318 u. f. — Die Statuten von Offenburg bei Walch Beitr. zum deutschen Recht. Th. 3. S. 112 u. f. welche Selchow (bibl. iur. Germ. S. 151.) ohne allen Grund in das Jahr 1600 setzt.

d) Vergl. unten den Abschnitt unter D.

e) Zahlreich sind freilich die Statuten dieser Art noch nicht. Man kann dahin rechnen: das Sölsische Stadtrecht 1437 (gedruckt 1570. 4. Nürnberg, 1621. 4.). Der Stat Worms Reformation, Statuten u. s. w. von 1498, gedruckt 1507 fol. Die Reformation der Stadt Nürnberg

berg von 1479 gedruckt 1484 und noch in diesem Zeitraum mehrmals revidirt, wo denn bei jeder Revision immer mehr vom Römischen Recht hineinkam. Vergl. I. D. Koeler diss. historia iuris statutarii Norimb. 1721. 4. Die Frankfurter Reformation von 1509, gedruckt in Orths Anm. zur. Frankf. Reform. Vergl. Senckenberg selecta iuris et histor. Tom. 1. pag. 522 u. f.

f) Die Reichsstädte ließen es sich sehr häufig ertheilen und dennoch ihre Stadtrechte vom Kaiser und die bischöflichen Städte selbst von ihrem Bischof bestätigen. Z. B. Cöln. S. Riccius von Stadtgesetzen S. 43.

g) Wie die Landesherren darüber dachten, sieht man aus dem Note c angeführten Landshuter Statut, um dessen Abfassung die Bürger den Herzog gebeten hatten, wegen der „mangvel-  
 „dige große Stöße, Unwillen und zwayungen,  
 „so oft gewesen ist in unser Stat zu Landshuet  
 „zwischen Armen und Reichen, als von Heu-  
 „rath, Erbschaft und wider Erbschaft wegen;“  
 worauf jedoch der Herzog meinte: „daß Nie-  
 „mandt das alles wol, und aigentlich getun  
 „und fürkkommen möge, dann sy selber,  
 „und haben dem Cammerer, dem Rathe und  
 „Bürgeren gemeinklich daselbst bevolgen, daß  
 „nach dem weysten für Handt zu nemmen, und  
 „der sach nach Ihrem besten verstecken mit ei-  
 „nand ainig zu werden, wie es hinfür darumb  
 „gestellt seyn, und gehalten werden solle.“

h) So beschränken z. B. 1329 H. Otto und Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg, die Gegenstände welche zur Gerade in der Stadt Lüneburg gerechnet wurden: *Dilectorum igitur nobis, consulum et universitatis civitatis nostrae Lüneborch insinuatio patefecit, quod ius sive consuetudo in tollendis et percipiendis rebus, quae vulgariter Vrowenradhe dicun-*

tur, esset adeo dilatatum, quod plures vivi eorum conburgentibus post suarum uxorum obitum in bonis suis gravem iacturam perciperent, et in retroactis temporibus percipissent. Ad imponendum ergo rigori sive consuetudini huius iuris moderamen congruum, dicti consules et universitas de nostro consensu et beneplacito statuendo ordinarunt, quod nemo etc. — Et ut haec ordinatio sive statutum inter ipsos praedicto modo perpetuis observetur temporibus, huic litterae in signum nostri beneplaciti et confirmationis nostra sigilla duximus apponenda. Scheidt Nachr. vom hohen und niedern Adel. S. 585.

### C. Reichsverfassung.

#### S. 435.

Auf den Reichstagen erschienen in diesem Zeitraum außer dem geistlichen und weltlichen Fürsten und Herrenstande, auch die Reichsstädte durch Personen ihres Rathes ("Freunde"). Sie verdankten ihre Berufung lediglich dem Gutfinden des Kaisers, und daher findet man sie Anfangs nicht regelmäßig bei jedem Reichstage, obschon bereits unter Rudolf von Habsburg ihre Zuziehung bei einzelnen Verhandlungen außer Zweifel ist a). Sie rathschlagten gewöhnlich für sich, behaupteten aber ohne ihre Einwilligung keineswegs an das gebunden zu seyn, worüber sich der Kaiser mit den Fürsten und Herren geeinigt

habe b); für ihre Berathung nahmen sie 1474 eine Ordnung des Stimmengebens an, durch welche ihre Eintheilung in die Rheinische c), und Schwäbische d) Städtebank begründet wurde, die man späterhin beibehielt. Nach der Eröffnung des Reichstags, bei welcher die kaiserliche Proposition den gesammten Reichsständen eröffnet wurde, versammelten sich während des 15ten Jahrhunderts auch die Kurfürsten sehr häufig abgesondert von dem übrigen Herrenstande, um einen Schluß über die kaiserlichen Anträge zu fassen, und vereinigten sich hiernächst zuerst eines gemeinschaftlichen Gutachtens mit dem Herrenstande e), welches den Städten mitgetheilt, und wenn diese nicht beitraten dem Kaiser besonders übergeben wurde f). Hieraus bildete sich allmählich ein Herkommen, kraft dessen die Reichsversammlung in drei verschiedene Collegien zerfiel, von welchen aber keineswegs zwei eine Majorität gegen das dritte machten. Nur ein Schluß über welchen sich alle drei mit dem Kaiser vereinigten, galt vielmehr unbestritten für einen Reichsschluß; allein das worüber der Kaiser mit den mächtigsten Fürsten einig war, wurde dennoch gewöhnlich in einen Reichsabschied gebracht, und man versuchte dann durch den Beitritt nicht gegenwärtig gewesener Stände g) die Einigung so zu verstärken, daß sich die Dissentirenden dennoch das Verabschiedete gefallen lassen mußten. Eben daher hatte es im Grunde auf den rascheren Gang der Verhandlungen wenig Einfluß, daß seit dem 15ten Jahrhundert in jedem Collegio die Stimmen

gezählt wurden *h*), und wenn ein Reichstag nicht zahlreich besucht war, konnte ein Reichsabschied gewöhnlich nicht gefaßt oder zur Vollziehung gebracht werden *i*). Der Kaiser selbst und die Reichsstände erschienen zuweilen auch durch Abgeordnete, und je mehr dieser waren, desto leichter geschah es, daß gar kein Schluß zu Stande kam, weil jene sehr geneigt waren, alles bloß "zum Bedenken" zu nehmen.

a) S. Häberlin Reichsgesch. Th. 8. S. 310 u. f.

b) S. ebendas. S. 313.

c) Zu welcher auch die Elsaßischen, Wetterauischen, Thüringischen und Sächsischen Städte gehörten. S. Lehmann Speier. Chronik B. 8. C. 113. und Müller Reichstagstheater unter Friedrich V. Th. 2. S. 619.

d) Zu welcher alle Fränkischen Städte gerechnet wurden.

e) Bereits 1460 findet man diese mit dem Namen der *Re-* und *Correlation* späterhin bezeichnete Verhandlungsart. Müller a. a. D. Th. 1. S. 783 und Häberlin a. a. D. S. 315.

f) S. Häberlin a. a. D. S. 314.

g) Dieser war immer wichtig, weil die Abwesenden selbst durch den einmüthigen Beschluß der Anwesenden noch nicht gebunden waren. Daher heißt es selbst in dem Abschied des zahlreich besuchten Reichstages von 1495. §. 5. Item mit den andern Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, die nit hie gewesen seyn, zu handeln. Dasselbig soll den Kurfürsten und Fürsten die hie gewesen seyn oder ihre Botschaft hie gehabt haben, be-

volhen werden. Item bei dem nechst geseffen, und den, die ihm verzeichnet werden, solch Handlung fürzunemen und aufzurichten. — Die Einwilligung wurde dann durch sogenannte Beibriefe ertheilt.

h) S. Häberlin a. a. D. S. 316. Die Fürstenthümer wurden hierbei nicht gezählt sondern die Personen.

i) Vergl. Häberlin a. a. D.

### §. 436.

Die Geschäfte der Reichstage blieben im Ganzen die nehmlichen wie im vorhergehenden Zeitraum (§. 292), ohngeachtet sie durch Reichsgrundgesetze nicht genauer bestimmt wurden; die Natur der bestehenden politischen Verhältnisse nöthigte den Kaiser bei jedem Geschäft von Bedeutung sich der Mitwirkung der Reichsstände zu versichern, und eben darum hatte die von den Juristen angenommene Theorie (§. 393) von den Rechten der kaiserlichen Gewalt keinen practischen Werth a). Aus denselben Verhältnissen gieng der Einfluß hervor, den insbesondere die Kurfürsten auf die Reichsregierung erhielten, und durch welchen sich nach und nach ein Herkommen bildete, welches den Kaiser in wichtigen Geschäften die keine Reichstags-sachen waren, dennoch an ihre Einwilligung band. Der Ursprung dieses kurfürstlichen Rechts, liegt wohl in den alten Reichshoftagen, die nicht bloß Rechtstage sondern auch Beratungen über wichtige Reichsgeschäfte waren, und bei welchen die Reichserzbeamten ordent-

licherweise zugegen seyn mußten *b*). Sie wurden zwar seit dem 13ten Jahrhundert seltner; aber wenn auch der Kaiser Geschäfte, welche dem Herkommen nach auf dieselben gehörten, ohne den Rath eines förmlichen Hoftags vornehmen mochte, so erforderte doch die Vorsicht, künftigen Widerspruch gegen die Gültigkeit der Handlung, der von dem Mangel dieser Form hergenommen werden könnte, zu entfernen, und so entstand der Gebrauch, die Kurfürsten durch schriftlich erteilte Einwilligung (Willebriefe), die Gültigkeit solcher Geschäfte anerkennen zu lassen. Die Kurfürsten bemühten sich bei Abfassung der goldenen Bulle, durch die darin vorgeschriebenen jährlichen Zusammenkünfte *c*), diesen Einfluß noch mehr zu sichern und zu erweitern *d*), allein keiner der folgenden Kaiser war geneigt dazu die Hände zu bieten *e*). Sie mußten sich daher begnügen ihre hergebrachten Rechte durch Erneuerung und Erweiterung der Einigung *f*), welche sie 1338 geschlossen hatten *g*), zu befestigen. In diesen Einigungen sagten sie sich zu: 1) ihre Wahl und andere Gerechtsame und Freiheiten wie sie von Alters her auf sie gekommen, zu handhaben und sich dabei zu schützen *h*); 2) In den Sachen welche vor sie gehörten, gemeinschaftlich zu handeln und nach Mehrheit der Stimmen zu schließen *i*); 3) die unter ihnen entstehenden Streitigkeiten Austragsweise zu entscheiden *k*). Daß sie zur Berathung von Angelegenheiten die vor sie gehörten, Zusammenkünfte halten dürften, war schon nach dem Einigungsrechte dieser Zeit außer Zweifel, und da

sie die goldene Bulle selbst für diejenigen Stände erklärte, welche die Hauptstützen des Reichs seyen *l)*, so mochten sie auch für legitimirt gehalten werden, bei allen wichtigen Reichsangelegenheiten zusammenzutreten, und zu berathen wie verfassungsmäßig zu verfahren sey, um jene zum Vortheil des Ganzen zu leiten und zu beendigen *m)*. Wäre es gelungen jährliche Zusammenkünfte zu Stande zu bringen, wie sie die Kurfürsten in ihrer 1502 geschlossenen Einigung verabredeten, so würden diese besonders in Beziehung auf dieses Verhältniß überaus wichtig geworden seyn, aber freilich hatten die Kurfürsten nicht bei allen Reichsangelegenheiten ein so großes Interesse, daß sie sich jener Beschwerde hätten unterziehen mögen *n)*. Die einzelnen Geschäfte, bei denen ihre Einwilligung dem Herkommen nach erfordert wurde, waren: 1) Veräußerungen von Reichsgütern. 2) Verleihung eröffneter ansehnlicher Reichslehen. 3) Verleihung wichtiger Privilegien, wohin besonders die Zollprivilegien gehörten *o)*.

a) Der sicherste Beweis liegt in den Klagen Peters von Andlau über die Vernachlässigung des Römischen Rechts, und das Festhalten am Herkommen. S. Pütters Literatur des Staatsrechts. Th. 1. S. 87.

b) Vergl. oben §. 161, 220 und 290.

c) Oben §. 395. Nro. IV.

d) Daß der Vorschlag von den Kurfürsten und nicht vom Kaiser ausgieng, darf man wohl daraus schließen, daß Carl IV. selbst, ohngeachtet der Vorschrift der g. B. alle seine Reichshöfe

nicht mit den Kurfürsten allein, sondern auch mit anderen Ständen besetzt, einen einzigen von 1362 ausgenommen. S. Dlencklager Erl. der g. B. S. 290.

e) Das Reichsregiment vom J. 1500, auf das den Kurfürsten ein viel größerer Einfluß eingeräumt wurde, als den übrigen Ständen, war wohl der letzte Versuch zur Ausführung des Cap. 12. der g. B. in einer etwas veränderten den Umständen angepaßten Gestalt, und es ist wohl nicht zufällig daß gerade im Jahre 1502, als es schon sichtbar genug wurde, daß diese Einrichtung sich nicht halten werde, die Kurfürsten den Beschluß faßten, jährlich collegialische Zusammenkünfte zu halten. S. Note n.

f) Ihre Reihe in diesem Zeitraum ist folgende: I. die von 1338. II. 1399 zu Mainz, gedruckt bei Drecht in dem §. 403. Note a angeführten Werk. III. 1424 bei Müller Reichstags-theater unter Friedrich III. Tom. 1. pag. 300. IV. 1438 zu Frankfurt bei Wencker Adpar. archivor. pag. 334. V. 1446 bei Müller a. a. D. S. 305. VI. 1502 zu Gelnhausen bei Pünig Reichsarchiv. Pars spec. unter der Rubrik Kurf. und Stände pag. 241.

g) S. oben §. 391. Note h.

h) Schon der Verein von 1338, wenn er gleich zunächst auf die Behauptung der Unabhängigkeit der Wahl gerichtet war, erwähnt überhaupt der gemeinschaftlichen Vertheidigung aller hergebrachten Gerechtsame.

i) Mehrheit der Stimmen, also eigentlich collegialische Verfassung, ist ebenfalls schon im ersten Verein anerkannt.

k) Dieser Punkt kommt zuerst 1424 vor.

l) G. B. Cap. 3. §. 1. Cap. 12. §. 1.

m) Nirgends ist diese Ansicht deutlicher und bestimmter ausgesprochen als im Verein von 1438, wo die Kurfürsten verabreden: daß wegen der Mißhelligkeiten zwischen dem Papst und dem Basler Concilio, die, wenn sie nicht geschlichtet würden, ein Schisma besorgen ließen, sie sämmtlich und gemeiniglich dazu arbeiten, rathen und helfen wollen, daß solche Zwietracht nicht bleibe. Wenn sie die Sache nicht gütlich vergleichen können, wollen sie nach Rath ihrer verständigen Gelehrten und weisen Freunde und Rätthe, einträchtlich in diesen Sachen bei einander bleiben und den Römischen König bitten, daß er und sie in dieser Sache sich nicht scheiden lassen. Sie getrauen sich auch, daß alle andere Fürsten, geistliche und weltliche, sich von ihnen in dieser Einigung nicht scheiden sollen und wollen, und sind bereit diese in ihrer Einigung aufzunehmen.

n) Schon 1503 wurde beschlossen, daß die persönliche Zusammenkunft nur alle 2 Jahre statt haben solle.

o) Vergl. C. W. F. Walch de literis Electorum consensionis testibus. Goett. 1754. Auf mehrere dieser Rechte deuten die Vereine bestimmt hin, besonders auf die Einwilligung in Veräußerungen. In dem von 1399 schon heißt es, daß sie sich allen Veräußerungen und Schmälerungen des Reichs widersetzen (und in die von Wenceslaus vorgenommenen niemals einwilligen) wollen.

### §. 437.

Die Abfassung von Reichsgesetzen a) blieb fortwährend ein den Reichsversammlungen vorbehaltenes Geschäft. Nächst der Ein-

richtung der Reichsjustiz und der Sicherstellung des Landfriedens *b*), beschäftigte im 15ten Jahrhundert nichts mehr die Reichstage, als die Reform der Kriegsverfassung, die um so dringenderes Bedürfnis war, als die herkömmliche Reichshülfe bei Reichskriegen, zu den neuen Verhältnissen nicht mehr paßte. Der Ritterdienst, sonst die Grundlage der ganzen Kriegseinrichtung (§. 294), war nicht mehr ausreichend. Durch den Gebrauch des Feuergeschüzes *c*), war eine ganz neue Waffe nothwendig geworden, und der Dienst des Fußvolks wurde nicht mehr als eine Nebensache betrachtet, seitdem man den Werth eines gehörig bewaffneten und streitgeübten Fußvolks in den Schweizer und Hussitenkriegen und in anderen Ländern kennen gelernt hatte. Ein streitgeübtes Fußvolk vermochten nun zwar die Städte wohl zu stellen, aber zu entfernten lange dauernden Kriegen waren diese nicht leicht zu bewegen, und auch dem Herkommen nach ohne ihren guten Willen nie gebraucht worden *d*). Gleicher Fall trat bei dem Landesaufgebot ein, und wenn man es auch nach Carolingischer Weise wieder zum Reichsdienst in vollem Umfang hätte ziehen wollen, so fehlte ihm doch die Übung in den Waffen *e*). Am brauchbarsten blieb geworbenes Fußvolk, und eben weil es überall gebraucht wurde, bildete sich nach und nach in Deutschland eine Classe von Menschen, die aus dem Dienst eines Herrn in den eines anderen zog, und gegen Sold für jeden Krieg zu haben war *f*). Aus diesen mußte nothwendig ein beträchtlicher Theil des Heeres

zusammengesetzt werden, und als das zweckmäßigste leuchtete schon 1427 im Hussitenkriege ein, durch das ganze Reich eine Steuer (gemeiner Pfennig) auszuschreiben, und von deren Ertrag ein solches Heer für das Reich zu werben und zu unterhalten g). Aber zu einer solchen bisher unerhörten h) Auflage konnte man sich nicht entschließen i), es blieb daher bei der alten Art ein Reichsheer zusammenzubringen, indem man die Mannschaft von den einzelnen Reichsständen stellen ließ, und dabei nur eine solche Rüstung und solche Waffen vorschrieb, wie sie das Bedürfniß erforderte. Daß man dabei nicht auf das alte Herkommen sah, nach welchem der von den Reichsständen zu leistende Dienst, auf ihre rittermäßige Mannschaft gelegt war, sondern auf das, was den Kräften jedes Reichsstandes zugemuthet werden konnte, lag in der Natur der Sache. Es erscheinen daher seit dem Anfang des 15ten Jahrhunderts sogenannte Reichsmatrikeln k), in welchen die Reichsstände des Herrenstandes, und die Städte, die man als Reichsstädte anerkannte oder doch sonst besonders zum Reichsdienste zu ziehen sich berechtigt hielt, bald zu einer gewissen Anzahl Glevonen l) und Schützen, bald nur zu einer bestimmten Anzahl von Mannschaften angeschlagen wurden, ohne die Waffen genauer zu bestimmen. Ein Reichsheer dieser Art war dann aus ritterlicher Mannschaft, städtischem und Landesaufgebot, und geworbenem Volk zusammengesetzt, da es jedem Reichsstand überlassen blieb, wie

er seine Mannschaft aufbringen wollte. R. Maximilian I. war der erste Deutsche Fürst, der die Nothwendigkeit erkannte, stets eine Anzahl gehörig organisirten Fußvolks in seinem Dienst zu haben, das nur nach den vorkommenden Umständen vermehrt zu werden brauchte, an das alsdann Landesaufgebot und Ritterschaft angeschlossen wurde, und auf dessen Kriegserfahrenheit und Treue zu rechnen war. Auch gab er und sein kriegserfahrener Feldhauptmann Georg von Frundsberg, diesem Fußvolk (Lanzknechte) zuerst eine regelmäßige Rüstung, Eintheilung und Kriegsordnung m).

- a) Ein Verzeichniß der Reichsgesetze dieses Zeitraums s. bei Biener Commentarii de orig. et progr. legum Germ. P. 2. Vol. 2. pag. 96 und 134 u. f.
- b) Vergl. oben S. 400-410.
- c) Vergl. über dessen Entstehung und Ausbreitung: Häberlin Reichsgesch. Th. 8. S. 614 u. f. und die daselbst angeführten Schriftsteller.
- d) Selbst wenn sie nicht gerade privilegiert waren nur für eine gewisse Zeit zu dienen. S. S. 294 Note b.
- e) Die Landes-Verfassung unterschied gewöhnlich zwischen dem Dienst zu Fehden des Landesherrn und der Reife (Reifa, Landsfolge), bei wahrer Landesnoth und zum Reichskriege. Jener Dienst war ordentlicher Weise nicht bei allen Landsassen hergebracht, wohl aber dieser; aber der Umfang dieser Dienstpflicht war so wenig unbeschränkt als der der Ritterschaft. Vergl. S. 304. und Lang Geschichte von Baireuth

Th. 1. S. 73. Für passende Eintheilung und Rüstung des Landesaufgebots mochte der Landesherr kraft seiner Landesobrigkeit sorgen. Lang a. a. D. und Rudhart Gesch. der Landst. in Baiern. Th. 1. S. 256.

f) "Wann der Teufel Sold ausschrieb, so fleugt „und schneiet es zu wie Fliegen im Summer, „daß sich doch jemand zu todt verwundern mücht, „wa dieser Schwarm nur aller herkam und sich „den Winter erhalten hat." Sebast. Frank's Chronica Ulm 1536. F. S. 253 b.

g) S. Heinrich Deutsche Reichsgesch. Th. 4. S. 235.

h) Denn mit einer solchen Reichssteuer darf nicht verwechselt werden, was der Kaiser in den Reichsvogteien zu erheben hatte. Von diesen Steuern sollte durchaus niemand, auch nicht Kammergut und Ritterhufe befreit seyn.

i) Sie kam weder 1427 zu Stande, noch wurde sie 1495, wo sie zum Türkenkrieg schon bewilligt war, ordentlich entrichtet. 1495 wurde ein Theil dessen was auffäme, statt der Hülfe die der Kaiser zu seinen damaligen Italiänischen Kriegen forderte, bewilligt; das übrige sollte zur Werbung von Söldnern verwendet werden. Ordnung von dem gemeinen Pfennig 1495. S. 12. in der N. Samml. der R. U. B. 1. Th. 2. S. 16.

k) Die älteste bekannte von 1422; andere auch noch unter R. Siegmund von 1427, 1431. Viele unter Friedrich III. 1467, 1471, 1474, 1480, 1486, 1487, 1489, 1491. Man mußte stets ändern, weil Viele über zu hohen Anschlag klagten.

l) Gleven d. h. Lanzen, sind Lanzenreuter, d. h. in der Regel rittermäßige Reuter. Zu einer

Glebe gehören wenigstens zwei Reuter, weil der Ritter nie allein (einspännig) diente, sondern stets seinen Knecht auch wohl mehrere Knechte bei sich führte. Vergl. Häberlin a. a. D. S. 611.

m) S. P. Heuteri Rer. Austriac. (Lovan. 1652 f.) L. VII. Cap. 18.

## S. 438.

Der Entrichtung von Reichsteuern konnten sich indessen die Reichsstände dennoch nicht ganz entziehen. Wenn man auch die Stellung der Mannschaften als die Regel beibehielt, so kamen doch einzelne Fälle vor, in welchen eine Reichshülfe nicht verweigert werden, die Mannschaft aber nicht schnell genug zusammengebracht werden konnte a), oder die Einzelnen die Leistung einer Hülfe in Geld der Stellung der Mannschaft vorzogen b). Um eine solche Hülfe aufzubringen, bediente man sich eines zweifachen Mittels; in einigen Fällen wurde eine Vermögenssteuer von allen mittelbaren und unmittelbaren Reichsunterthanen (gemeiner Pfennig) bewilligt c), in anderen jeder Reichsstand zu einer gewissen Summe angeschlagen, ohne zu bestimmen, wie diese Summe von ihm selbst auf seine Unterthanen umgelegt werden dürfe d). Man findet auch schon, daß bei Bewilligung des gemeinen Pfennigs ein Theil der aufkommenden Steuer zu andern Zwecken als der Kriegshülfe angewiesen wurde, weil das Reich eine Verpflichtung anerkannte, die Ausgabe zu bestreiten e). Alle

diese Hülfen wurden indessen nie ordentlich entrichtet.

- a) So z. B. 1486, 1487, 1491 zur Hülfe welche K. Friedrich III. gegen die Ungarn bewilligt wurde. S. Häberlin Reichsgesch. Th. 7. S. 320. 377. 542.
- b) Im J. 1491 wurde daher der Anschlag alternativ auf Geld oder Mannschaft gemacht.
- c) 1486 wurde er als eine Abgabe von 4 vom 1000 vorgeschlagen, 1495 zu 1 von 1000 bewilligt, und dabei die Renten nach dem Zinsfuß von 5 Procent zu Capitalwerth angeschlagen. Aber man wagte es nicht das über 1000 Rhein. Fl. steigende Vermögen nach bestimmten Sätzen zu besteuern, sondern wer über 1000 Rh. Fl. hätte, sollte über 1 Fl. "so viel sein Andacht ist" geben, und Fürsten, Herren und Communen, sollten nach ihrem "Stande und Wesen hierinnen etwas mehr thun, dann andere, als sich wohl gepürt." Die Steuer sollte nach den Kirchspielen in Gegenwart des Pfarrers durch Verordnete, nach deren Ermessen der Anschlag zu machen wäre, erhoben werden. S. N. Samml. der R. U. B. 1. Th. 2. S. 15.
- d) So die Hülfe, welche 1486 wirklich bewilligt wurde. Auch 1495 findet man außer der Verordnung, wie der gemeine Pfennig erhoben werden soll, noch einen Anschlag, in welchem jeder Reichsstand zu einer bestimmten Summe ange setzt ist; aus den Acten des Reichstags ist jedoch nicht klar, zu welchem Zweck er gemacht wurde. Daß er wie Häberlin (Th. 9. S. 40) vermuthet, ein Ueberschlag seyn sollte, wie viel der gemeine Pfennig einbringen werde, ist offenbar gegen die Art der Classification, wo z. B. alle Kurfürsten gleich angesetzt sind.

e) Z. B. zur Unterhaltung des Kammergerichts, das Anfangs bloß auf die einkommenden Sporeten verwiesen wurde, wies man im J. 1500 Besoldungen auf die Einnahme von dem in demselben Jahre bewilligten Geldanschlag an. H<sup>ä</sup>-berlin Th. 9. S. 184.

## §. 439.

Die Verbindung der Ritterschaft im südlichen und südwestlichen Deutschland (§. 401. 409), gab dieser noch selbstständige Haltung genug, daß man 1495 wegen Verwilligung des gemeinen Pfennigs, auch mit ihr von Seiten des Reichs besonders zu handeln für nöthig hielt a), ohngeachtet es nicht herkömmlich war, sie auf die Reichstage zu fordern b). Wenn man sie hiernach als einen besondern Stand des Reichs anerkannte c), — obwohl ein großer Theil der Mitglieder ihrer Verbindung den benachbarten geistlichen und weltlichen Fürsten, wegen der Lehnen die sie von ihnen trug, diente und zu Lehengerichten folgte, auch wohl auf Landtagen erschien oder der Gerichtbarkeit kaiserlicher Landgerichte d), welche diese Fürsten inne hatten, bisher unterworfen gewesen war, und die Ausübung des Blutbanns in ihrem Besizthum geschehen lassen mußte e); — so kann es nichts Auffallendes haben, daß sie auch ihrer Seits Anstalten traf, sich bei diesem Verhältniß zu erhalten, und nicht nur zu verhindern daß man sie zu einer Landeseingefessenen Ritterschaft mache, sondern wo möglich selbst das Band, welches sie an ihren Lehens- oder Gerichtsherrn

knüpfte, allmählich aufzulösen. Sie wählte hierzu fürs erste bloß das bisherige Mittel, in einer nicht nach Territorien begränzten Verbindung zu bleiben, wodurch sie sich schon sattsam von anderen Landsassen unterschied, Austräge zu verabreden, die über Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Einigung entscheiden sollten, und suchte auch die Fürsten, denen sie Lehendienst, Deffnung ihrer Burgen und Gerichtsfolge schuldig war, selbst in eine Einigung zu ziehen, durch welche sie für Streitigkeiten mit ihnen Austräge erlangen könnte f). Zugleich gab sie sich durch die Wahl von Hauptleuten und deren Zugeordneten, die das Recht erhielten in Angelegenheiten der Einigung Versammlungen auszuschreiben, Beamte und eine Einrichtung, durch welche es thunlich wurde, bei jeder günstigen Gelegenheit für das gemeinsame Interesse zu handeln. Unpolitisch war es aber wohl, daß sie sich unter Berufung auf ihren Ritterdienst wenigstens größtentheils weigerte, dem Ansinnen des Kaisers gemäß den gemeinen Pfennig zu entrichten g); die kaiserlichen Privilegien, welche sie späterhin erhielt h), und durch welche sie erst ihre Befreiung von der Landeshoheit vollständig erlangte, würden von dem ihr ohnehin sehr günstigen Maximilian wahrscheinlich schon zu dieser Zeit ohne Schwierigkeit verwilligt worden seyn.

a) N. U. 1495. §. 19-28. N. Samml. der R. U. B. 1. Th. 2. S. 24. Daß auch den Herzogen von Baiern aufgegeben wurde, mit ihrer Ritterschaft besonders zu handeln, hatte wohl seinen Hauptgrund in den kurz zuvor zwischen

Herzog Albrecht und dem Löwenbund vorgefallenen Streitigkeiten (S. 412. Note f), und der dadurch veranlaßten Verbindung der Bairischen Ritterschaft mit dem Schwäbischen Bunde, die 1495 noch nicht aufgehoben war. Auch gehörte die Bairische Ritterschaft schon seit dem Ende des 14ten Jahrhunderts zu dem großen Ritterbunde, (S. S. 401. Note h) und es lag gewiß mehr in den Verhältnissen, in welche sie im 16ten Jahrhundert kam, als in denen, in welchen sie sich 1495 befand, daß sie in der Folge vollkommen landsässig wurde.

b) So erklärten die kaiserlichen Abgeordneten den auf dem Convent der fränkischen Ritterschaft zu Schweinfurth im J. 1496 erschienenen Deputirten des Schwäbischen Adels. „Erstlich ist ihnen erzählt, wie im Reich nicht herkommen sey, die Ritterschaft auf die Reichstag sonderlich zu fordern, ausgenommen, die im Hegau und die aus der Ortenau, die wären auch gegen Worms erfordert worden.“ Müller Reichstagstheater unter Max. I. Th. 1. S. 691.

c) K. Maximilian sagt in einem Schreiben, bei Müller a. a. D. S. 689 in Beziehung auf den ihm zugekommenen Bericht, daß die zu Schweinfurth 1495 versammelt gewesene Ritterschaft, auf den Vortrag der kaiserlichen Bevollmächtigten, der Bischöfe von Bamberg und Würzburg und des Markgrafen Friedrich von Brandenburg, den gemeinen Pfennig dem Beschluß des Wormser Reichstags von 1495 gemäß zu entrichten sich geweigert habe: „deshalb wir wohl Willens wären, sie und die Ritterschaft und Adel des Landts zu Schwaben, uff einen kurzen Tag für uns her gen Nördlingen zu fordern, und endlich umbligende Fürsten dazu zu beschreiben, in derselben Gegenwartigkeit und mit ihrem Rath ferner mit Ihnen zu handeln: Seind aber in Fürsorg daß sie nicht alle erscheinen, oder unsß ein endlicher Abschlag von ihnen

werde, daß den obberührten gemeinen Pfennig bei andern Ständen des h. Reichs ganz zurüthen und hinderstellig machen möchte." — Auch heißt es in der Note b erwähnten Erklärung weiter: "Aber, als sie erklärten ihnen zu erkennen zu geben, wie und warum der gemeine Pfennig fürgenommen sey, das wolt man ihnen gern mündlichen und nicht schriftlichen Bericht thun, der Zuversicht sie werden sich darinn halten wie andere Unterthanen des Reichs."

d) Zwischen diesen und den landesherrlichen Gerichten, die mittelst der Verleihung der Grafschaft erworben waren, bestand der wesentliche Unterschied darin, daß die letzteren ein sicheres Kennzeichen wahrer Landeshoheit waren, die ersteren aber nicht. Denn die letztere gab dem Landesherrn alle Gerichte in dem ehemaligen Amtsprengel, so weit er nicht durch Exemption ein besonderes Territorium geworden war, wer daher überhaupt unter ihm gefessen war, konnte wenn er überhaupt Gerichtbarkeit hatte, sie nur vom Landesherrn folglich mittelbar haben, und die Gerichtbarkeit mit dem damit verbundenen Heerbann, war ja die eigentliche Quelle der Landeshoheit. Hingegen in einem kaiserlichen Landgerichtsprengel konnte es Städte, Ritterschaft, Stifter und Klöster geben, die eine von dem Landgericht ganz unabhängige Vogtei, und mit dieser die Civilgerichtbarkeit über ihre Vogteieinsassen hergebracht hatten, bei welcher daher, eben weil bloß sie selbst der kaiserlichen Gerichtbarkeit, und ihre Vogteieinsassen dem kaiserlichen Blutbann unterworfen waren, kein Schluß auf die übrigen Rechte gemacht werden konnte, die sich aus der wahren Grafschaft nach und nach entwickelt hatten, wie Ritterdienst, Steuer, Gesetzgebung. Die Beschaffenheit solcher wohl dem Blutbann, aber nicht der Landeshoheit unterworfenen Vogteien, ist sehr gut

beschrieben in: (v. Epplen) Geschichte der Landeshoheitsstreitigkeiten (Ulm 1795 8.) S. 18-65. Nur wird das, was sich bloß von den kaiserlichen Landgerichten behaupten läßt, und bei wahren Grafschaften nur dann paßt, wenn ein Bezirk derselben durch die kirchlichen Immunitätsprivilegien, jedoch ohne Verleihung des Blutbanns von der Grafschaft erimirt worden war, mit Unrecht auf jede Grafschaft angewendet. Freilich mochte man im 15ten Jahrhundert, da die Hofgerichte schon so häufig die Landgerichte verdrängt hatten, nicht mehr überall wissen, welchen Ursprung eigentlich die fürstliche Gerichtbarkeit habe, und mancher Ritter schloß sich an die von der wahren Landeshoheit freie Ritterschaft an, der ein wahrer Landsasse, ja ursprünglich ein Dienstmann war.

- e) Bogteigerichte (§. 343) besaß die Ritterschaft immer, und eben daher auch immer eine Gerichtbarkeit über ihre Hintersassen. Diese dehnte sie, auch wo ihr die in der Centgerichtbarkeit liegenden Rechte nicht durch kaiserliche oder landesherrliche Lehenbriefe überlassen waren (in welchem Falle dann ihre Hintersassen centfrei, d. h. der Gerichtbarkeit der landesherrlichen Aemter nicht unterworfen waren) ziemlich überall in Deutschland, und daher gewiß bei einem so günstigen Verhältniß wie die Reichsritterschaft sich durch ihre Verbindung verschafft hatte, sehr leicht, in eine wahre Civilgerichtbarkeit aus. Den Vorwand gab das Wort Advocatie, Bogtei, die ihr in ihren Lehenbriefen gewöhnlich ausdrücklich zugestanden war, und das man im 14ten und 15ten Jahrhundert von einer Gerichtbarkeit verstand (s. v. Epplen Gesch. der Landeshoheitsstreitigk. S. 18), deren Umfang aber freilich nur negativ bestimmt war, nemlich dahin, daß der Blutbann nicht darunter begriffen war. Daher blieb es auch überall sehr lange streitig, was in dieser Bogtei liege. Sehr belehrend

ist darüber die Geschichte der Verfassung der Herrschaft Coburg, bei: F. U. Röder von Erbgerichten und Lehensvogteien. Hildburghaus. 1782. 4. Wie weit indessen auch die Ritterschaft ihre Jurisdictionansprüche ausdehnen mochte, so konnte sie doch auch ihre centfreien Hintersassen nie dem Blutbann entziehen, den immer ein benachbarter Landesherr hatte. In so fern gehörten also auch diese Hintersassen unter das Amt oder die Cent, unter welcher als Theil des Graffschafts- oder Landgerichtsprengels, andere Centbare Hintersassen dieser Gegend standen. Da nun den Aemtern oder Centen so häufig die Ausübung der im Blutbann liegenden Grafenrechte überlassen wurde, so entstand hieraus der dem alten Sinn des Wortes Cent ganz widersprechende Sprachgebrauch, darunter gerade die Criminalgerichtbarkeit zu verstehen. Vertrag zwischen Würzburg und Fulda, vom J. 1508 bei Schannat Cod. probat. hist. Fuldens. p. 333. "Daß die Menner zu Westheim mit der Zent an unser — Zent — gehören sollen, doch daran nichts mehre rügen dann was die vier Ruge betrifft und an Cent gehört." — Die hier erwähnten vier Fälle sind eigentlich peinliche Verbrechen: Mord, Brand, Nothzucht und Diebstahl (den Raub eingeschlossen), in den Urkunden, welche vom Umfang der Cent in diesem Sinn sprechen, ursprünglich wohl nur als die wichtigsten Centfälle genannt, die aber in der späteren Zeit, durch Restrictivinterpretation, als die einzigen betrachtet worden sind. Die welche eine Cent in diesem neueren Sinn anerkennen mußten, schrieben sich dann, unter dem Vorwand daß die Cent weiter nichts umfasse, alle übrigen sonst in der Centgerichtbarkeit im alten Sinn des Wortes liegenden Rechte als Vogteigerichtsame über wirklich im alten Sinn centbare Hintersassen zu. — Das Wort Cent wurde auch von dem Blutbann selbst ge-

braucht, doch gewöhnlich mit dem Beisatz: hohe Cent (centena sublimis).

f) Am besten erläutert die Politik der Ritterschaft, das Verfahren des fränkischen Adels seit dem Ende des 15ten Jahrhunderts. 1494 bestellte sich dieselbe ein Austrägalgericht, das aus einem Hauptmann und sechs Zugeordneten bestehen, und alle Jahre zusammenkommen sollte. Die Kosten wollte man durch eine gemeine Umlage aufbringen, und Hauptmann und Zugeordnete sollten auch für andere Angelegenheiten Versammlungen auszusprechen Macht haben. Dem Markgrafen Friedrich von Brandenburg, welcher diese Einigung sehr ungerne sah, und die beschlossenen Artikel für eine "unleidentliche Beschwerde" erklärte, versicherte man, daß der Vertrag nichts gegen ihn enthalte, und daß die ihm (mit Lehndienst) verwandten Mitglieder nicht minder verwandt blieben als zuvor. Im Jahr 1500 verlangte die Ritterschaft, der Markgraf und die Bischöfe von Bamberg und Würzburg sollten mit in ihre Einigung treten, wozu der Vorwand von "allerlei Aufruhr und Widerwärtigkeit im Land" hergenommen wurde. 1507 trat die Einigung noch bestimmter mit dem Antrag hervor, diese Fürsten sollten künftig ihre Streitigkeiten mit den Mitgliedern der Einigung durch die von der Ritterschaft niedergesetzten Austräge entscheiden lassen. Die Fürsten beschloßen nun gemeinschaftliche Maaßregeln, gegen eine Einigung die wider ihre Regalien (die von ihnen behauptete Gerichtbarkeit) laufe, das Einigungsrecht wagten sie jedoch nicht anzutasten, und wie konnten sie es auch, da eine Verbindung dieser Art schon über 100 Jahr alt, und wenn sie auch nicht fortwährend in Thätigkeit gewesen, doch von Zeit zu Zeit erneuert worden war, und der Kaiser sie selbst zu Bevollmächtigten ernannt hatte, mit ihr von Reichswegen zu handeln. Jene Fürsten sprachen daher nur das Recht an,

daß sie selbst gemeinschaftlich die Rittertage ausschreiben sollten; allein da die Einigkeit der Fürsten nicht so dauernd war als die der Ritterschaft, so kam es weder zu solchen von ihnen ausgeschriebenen Rittertagen noch zu ihrem Beitritt zur Einigung. Die Verbindung selbst aber blieb ungetrennt, und versammelte sich, freilich in Reichsstädten, so oft sie es für nöthig fand. S. Lang Gesch. von Baireuth. Th. 1. S. 103 u. f.

- g) Die Gründe der Weigerung waren bei der fränkischen Ritterschaft: der gemeine Pfennig sey eine „unerhörte Neuerung und wider des alten Reichs = Ritterlichen Standts fränkische „Libertät und Herkommen. Zum andern seyen „sie freye Franken, und des Reichs vom Adel „die mit solchen undt anderer Stände Auflagen „nit zu belästigen, dieweil sie dem heiligen „Reich, Römischen Kaysern und der Christli- „chen Kirchen, jederzeit andere wichtige Cor- „poraldienste, mit Schwendung ihres Bluts „und kriegerischen Ausrüstungskosten mehr ge- „leistet hätten, als die in den Landen zur „Ruhe verbleibende und sitzende Stände, dazu „sie auch nachmals, wie ihre Voreltern, uff „des Reichs und der inngefessenen „Stände Kriegsverlag, zu thun erbötig „wären. Zum dritten, dieweil bei gehörten „(gerürten?) alten Reichs Ritterdiensten, die „ritterliche mannliche Deutsche Jugend, in „Kriegszügen, bey den Zelten die Kayserliche „Kron und Scepter bewacht ihrem Kayser auf- „gewartet und gedient, die Emeriti aber und „ausgestrittene Ritter und Edle bey ihren freyen „Possessionibus blieben, das Leben damit ge- „schlossen, und ihre Obliegen also bereits bezeigt „hätten. Aber mit diesem gemeinen Pfennig „müßten die Haußsächsische Ritterschaften „steuerlich und also zwysfachen Kostens be- „schwert werden, weil ihre Kriegerische Ju- „gend ohne das hin und wieder in freywilligen

„Kriegsdiensten (damit bey Nothfällen des Reichs erfahrene Helden möchten werden) in schweren Kosten zu erhalten pfliegen.“ — Die Wendungen, deren man sich hier bediente, um den bisher geleisteten Ritterdienst als einen unmittelbar dem Reich geleisteten darzustellen, und die verbundene Ritterschaft als eine „Hausfäßische“ (außer Landes gesetzene) wenn sie gleich Lehenspflichten gegen die übrigen Stände habe, lassen den ganzen Plan der Verbundenen sehr deutlich erkennen. Die alten Verhältnisse hatten sich schon so verwirrt und verdunkelt, daß die gesammte Einigung es wagen konnte, alle ehemalige Ministerialität zu ignoriren.

- h) Die kaiserlichen Privilegien, denen die verbundene Ritterschaft die Anerkennung ihrer Reichsfreiheit, die Bestätigung ihrer Einigungsverfassung, und was die meisten ihrer Mitglieder betraf, erst die Gerichtbarkeit verdankte, die sie nicht wohl entbehren konnten, wenn sie keine landesherrliche Gerichtbarkeit als höchstens eine Cent in dem Sinn der Note e anerkennen wollten, reichen nicht höher als bis zur Regierung K. Ferdinands I. hinauf.

#### D. Einführung des Römischen Rechts.

---

##### §. 440.

Die Idee daß das Römische Recht *a*) ein gemeines kaiserliches Recht sey (§. 269) tritt im 14ten Jahrhundert nun auch in den Deutschen Reichsgesetzen *b*), und seit Carl IV.

überhaupt in kaiserlichen Urkunden häufiger hervor c). Anfangs stellte man es damit nur dem Landrecht (§. 279) gleich d), das ja auch ein Kaiserrecht war, und folglich nur neben die Rechtsbücher, aus welchen man sich sonst über das Landrecht Rathß erholte, wenn die eigene Kunde nicht ausreichte. Diesen fügte man daher fortwährend die Reichsgesetze als des Reichs (beschriebene) Rechte e) bei f), und da das Römische Recht als ein von der Kaiser Vorfahren am Reiche publicirtes Recht auch ein kaiserliches beschriebenes Recht war, so bezeichnet dasselbe auch der Ausdruck: "beschriebene Rechte", kaiserliche Rechte g), "gemeine beschriebene Rechte h)", (im Gegensatz der aus den Rechtsbüchern zu erlernenden gemeinen unbeschriebenen Rechte) gemeine Rechte i) (als ein Theil k) des Landrechts). Zu der Ansicht daß es kein anderes gemeines Recht gebe oder gar kein anderes geben könne als ein beschriebenes, hatte man sich noch nicht erhoben, weil man noch keine Compendien des Römischen Rechts hatte, aus welchen man lernte, was man aus dem Römischen Recht selbst freilich nicht lernen konnte, daß es keine gemeine Gewohnheiten gebe, und weil Jedermann wußte, daß in den gemeinen aber unbeschriebenen Rechten auch genug von den Kaisern "gesagtes" Recht enthalten war; vielmehr nahmen Kaiser und Reichsstände wenigstens zu Anfang des 15ten Jahrhunderts auch noch das Daseyn eines "deutschen" gemeingültigen auf

Gewohnheit beruhenden Rechts an 1); die Reichsrechte oder des Reichs gemeine Rechte, auf welche sich die Reichsgesetze selbst beziehen, beruhten gar häufig nicht bloß auf älteren Reichsgesetzen, sondern wenigstens zugleich auf gemeinem Gebrauch *m*), und wo man sich über diesen des Rathes zu erholen habe, mußte ein Jeder. Eben daher bestanden das Deutsche und Römische Recht ohne Conflict neben einander, so lange der Schöffe der nach "Landesrecht und Gewohnheit" *n*) zu richten verbunden war, so verständig war, sich nicht in dem Römischen Recht über Rechtsinstitute belehren zu wollen, von welchen in diesem nichts vorkam, sondern sich in solchen Sachen nach den Rechtsbüchern richtete; was die, welche des Römischen Rechts kundig waren, aus diesem in die Reichsgesetze zu bringen wußten, oder in Sachen wo sie mit zu Rathe oder zu Gericht saßen einmischten, ließ man sich gern gefallen, so lange es den hergebrachten Gewohnheiten nicht zuwiderlief *o*), und gar mancher mochte wohl durch die Anwendung des Römischen Rechts in solchen Fällen, eine hohe Idee von der Vortrefflichkeit eines Rechtsbuchs erhalten, in welchem über so vielerlei Gegenstände Rath zu finden war. Auch konnte das Römische Recht nur auf zweierlei Wegen Eingang in die Gerichte finden; durch die Rechtsbücher und geschriebene particuläre Rechtsnormen, in welche man Grundsätze desselben aufnahm, und durch Gelehrte, welche man in die Gerichte setzte, um die übrigen ungelehrten Schöffen des geschriebenen Rechts zu belehren.

- a) Unter den Schriften, in welchen die Art und Weise der Einführung des Römischen Rechts in Deutschland untersucht wird, enthält, was man auch gegen einzelne Behauptungen einzuwenden haben mag, doch noch immer die meisten und brauchbarsten Thatsachen: Senckenberg *Methodus Iurisprudentiae. Adpend. III. de receptione iuris Romani.*
- b) K. Ludwigs K. U. von 1342 (N. Samml. der K. U. S. 44.) Einwilligung des Kurfürsten von Mainz: daß man furbaß vor desselben unfers Herren des Kaisers Hofgericht allermanlichen richten sulle und muge, nach Kunig und Kaisern, seiner Vorvare an dem Romischen Riche Gesezen und ire geschriben rechten. Wer vuch das dhein ir gesezt oder geschribens recht von böser Gewonheit abgangen oder ze einem unrichten worden were, daß sol und mag er bezzern, seken und machen, nach der Kurfürsten und anderer Herren rat, als in danne dunket, daß es allermenniglich nuß und gut sei. Doch mit Beheltnizze unser und anderer Kurfürsten Recht, Freiheit und guter Gewonheit.
- c) Vergl. Senckenberg a. a. D. §. 48.
- d) Schwabensp. Art. 63. §. 2. (der Senckenb. Ausg.) Ob das Kind frey oder eygen sey (wenn die Mutter zur Zeit der Schwangerschaft eigen, zur Zeit der Geburt aber frei war) das fragen wir einen meyster von dem landtrecht, der hieß Marcellus der den Künigen half vil guter landtrecht machen. Der spricht also u. s. w. Die Entscheidung ist aus L. 5. §. 2. de statu hominum genommen.
- e) Des Reichs Rechte heißen in der Reformation K. Friedrichs III. von 1442 §. 4 und 14, die theils zunächst auf neueren Reichsgesezen, theils

zunächst auf dem damals als ungeschriebenen Recht geltenden Landrecht beruhenden Rechtsbestimmungen über das Pfändungsrecht, den Landfrieden, das Geleit und andere Deutsche Rechtsinstitute. Vergl. Datt de p. p. S. 715.

f) Handschriften dieser Art beschreibt Senckenberg a. a. D. §. 45. Aus solchen Zusätzen sind denn bei späterer Uebersetzung dergleichen Stellen auch Auszugsweise in den Text gekommen.

g) So in der C. G. D. von 1495. §. 20. der Ausdruck kaiserliche Rechte; in der C. G. D. von 1500 §. 17. gemeine geschriebene kaiserliche Rechte.

h) Jedoch so, daß auch die Reichsgesetze mit in diesem Ausdruck begriffen sind. Z. B. im Landfrieden von 1467 und von 1471. S. Datt a. a. D. S. 714.

i) Mehrere Stellen dieser Art, hat Datt a. a. D. Z. B. C. G. D. von 1507. Tit. 36. §. 12.

k) Eine Hauptstelle für die Ansicht, daß auch das ungeschriebene Recht zum gemeinen Recht gerechnet wird, ist die Note b angeführte Stelle. Gesetze und geschriebene Rechte werden hier einander entgegengesetzt, wobei man die Gesetze unmöglich auf die geschriebenen Reichsgesetze allein ziehen kann, wenn man das erwägt, was darauf folgt. Ein großer Theil des ungeschriebenen Landrechts, beruhte auf ehemals wirklich publicirten Reichsgesetzen, und ein eben so großer Theil wurde wenigstens diesen gleich gehalten, weil es unter dem Schutz des Kaisers stehendes Gewohnheitsrecht war. Man erinnere sich nur an den Ausdruck des (Senckenbergischen) Kaiserrechts, es stehe "in des Reiches Recht geschrieben" (§. 283). Dazu paßt dann vollkommen die Voraussetzung, es

könne wohl ein Theil des von den Kaisern gesetzten Rechts, der auf Gewohnheit beruht, von böser Gewohnheit abgängig geworden seyn, oder das was man sonst für Recht gebraucht habe, jezt (bei veränderter Sitte) für Unrecht gehalten werden. Wenigstens wird man nicht in Abrede stellen können, daß man sich die "Gesetze und das ungeschriebene Recht," wenn sie nichts bedeuten sollten als die zu Ludwigs Zeit noch als geschriebenes Recht geltenden Reichsgesetze nebst dem Römischen Recht, von einem Gewohnheitsrecht begleitet dachte, welches ihre Anwendung näher bestimmte.

- 2) Urtheil Kaiser Siegmunds zwischen Herzog Ludwig und Herzog Heinrich von Baiern von 1417 bei Goldast Reichsrazungen S. 99. "Nachdem wir hie in Deutschen Landen zum Rechten sessen, als ein Römischer König, und Herzog Ludwig und Herzog Heinrich vorgehennt beyde Deutsche Fürsten wären und zum Reich gehörenden, und die Sach Deutsch und umb des Reichs Lehen wäre, die in Deutschen Landen gelegen wären und wir ihn beyderseits ein Deutsch Recht mit Deutschen Fürsten besetzt hätten, und beide Theil mit Deutschen Fürsprechen fürgestanden, und ihr Sach nach Deutschen Rechtens Gewohnheit fürgelegt hätten, so sprechen sie zum Rechten, was jeglicher Theil fürlegen wollte, es wäre Briefe, Worte oder ander redliche Kundschaften, daß er das in Deutschen, und nach Deutschen Rechtens Gewohnheit durch seinen Fürsprechen thun und fürlegen solte.

m) Vergl. Note e.

n) Die gewöhnliche Formel der Erkenntnisse, welche die Entscheidungsquelle angeben, im 14ten und Anfang des 15ten Jahrhunderts. S. Senckenberg a. a. D. S. 47. Note b.

- a) Sonst hieß es, wie Peter von Andlo seufzt:  
*Doctissimorum autem virorum sententia rei-  
 publicae salutaris, si quando limen concio-  
 nis ingreditur, aut omnino contemnitur aut  
 stolidi irridetur.*

## S. 441.

Für den zunehmenden Gebrauch des Römischen Rechts war es daher sehr wichtig, daß durch die Universitäten, welche in diesem Zeitraum in Deutschland selbst entstanden, die Anzahl der gelehrten Juristen fortwährend zunahm. 1348 wurde Prag gegründet, 1365 Wien, 1386 Heidelberg, 1388 Köln, 1392 Erfurt, 1408 Leipzig, 1415 Rostock, 1426 Löwen, 1441 Mainz, 1456 Greifswald, 1459 Basel, 1460 Freiburg, 1472 Trier und Ingolstadt, 1477 Tübingen, 1502 Wittenberg, 1506 Frankfurt an der Oder a). Freilich war das juristische Studium auf allen diesen Universitäten, bis tief in das 15te Jahrhundert, fast allein auf das Canonische Recht beschränkt, und auch da wo man das Römische Recht trieb, die Anzahl derer, welche sich damit beschäftigten nur gering b); aber man dehnte die Vorlesungen nach und nach überall auf das Römische Recht aus, und man war befugt auch dieses in die Reihe der Vorlesungen zu ziehen, sobald man ein kaiserliches Privilegium hatte *doctores legum* zu haben und zu creiren, so wie man für die Ertheilung der Doctorwürde in der Theologie und dem Canonischen Recht eines päpstlichen Privilegii bedurf-

te c); auf den seit der Mitte des 15ten Jahrhunderts angelegten Universitäten wurden dagegen gleich von Anfang Lehrstühle des Römischen Rechts fundirt d). Seit dieser Zeit bemerkt man nach und nach eine häufigere Anwendung des Römischen Rechts, freilich aber nur noch in den Reichsgerichten e), den höheren Landesgerichten in welche man bereits gelehrte Räte aufgenommen hatte, welches aber bei den Hofgerichten bei weitem noch nicht überall der Fall war f), und in einzelnen Stadtgerichten, wo man statt des Stadtschreibers, unter dem vornehmeren Titel eines Syndicus einen Doctor Juris zum Consulenten angenommen hatte g). Diesen gelehrt gebildeten Juristen war das Deutsche gemeine ungeschriebene Recht ein *ius incertum* h), weil sie auf der Universität nichts als das Römische und Canonische Recht kennen gelernt hatten; selbst in Lehenssachen hielten sie sich an die *Con-suetudines feudorum* die ihrer Novellensammlung beigefügt waren, obgleich die Deutschen Lehenrechtsbücher, so gut wie jene auf kaiserlichen Constitutionen und Gewohnheiten des Reichslehenhofes und anderer ursprünglich von diesem abhängigen Lehenhöfe beruhten i).

a) Die Angabe der Jahre ist nach Meiners §. 266. Note a angeführtem Werke, jedoch einzelne Jahrzahlen nach neueren Untersuchungen berichtigt. Viele Jahrzahlen sind an sich schwankend, weil es darauf ankommt ob man nach der Stiftung, nach der Ertheilung des kaiserlichen und päpstlichen Privilegii, oder nach dem wirklichen Anfang der Thätigkeit der Universität rechnet.

b) Prag konnte schon darum, weil es nach dem Muster von Paris angelegt war, nur Lehrer des Canonischen Rechts haben. In Heidelberg findet man unter den Rectoren der ersten acht Jahre nicht einmal einen Juristen, und der erste welcher vorkommt ist ein Doctor Decretorum. 1387 kommt zwar schon ein Doctor legum vor, aber das Studium des Römischen Rechts bekam erst seit Kurfürst Friedrich dem Siegreichen in der zweiten Hälfte des 15ten Jahrhunderts einen lebhaften Schwung. Auch darf man sich die Anzahl derer, welche Jurisprudenz studirten, im ganzen 15ten Jahrhundert auf keiner Universität sehr groß denken. Nach den Verzeichnissen der vornehmeren Studirenden, welche man von der Universität Heidelberg hat, waren die meisten Canonici oder solche die sich dem academischen Leben widmeten, und um das Römische Recht kümmerten sich von jenen gewiß die wenigsten. Vergl.: Quatuor seculorum syllabus rectorum, qui in acad. Heidelb. magistratum gesserunt. P. 1. 2. ed. J. Schwab. Heid. 1786. 1790. 4. (C. C. Wund programmata V. de origine et progressu facultatis Iuridicae, in Acad. Heidelb. 1777-1782. Die ich jedoch nur dem Titel nach kenne). G. F. Zentner orat. de Memorabilibus facult. iurid. in acad. Heidelb. in den Act. secul. Acad. Heidelb. 1787. 4. Hatte doch Ulrich Zasius zu Anfang des 16ten Jahrhunderts und in einer Zeit wo sein Ruf schon sehr verbreitet war, nur wenige Zuhörer. 1523 schrieb er in seinen Briefen: lectio ordinaria iuris civilis eatenus elevata est, ut aegre sex auditores et eos quidem Gallos, habeam. 1526. Nemo scholarium hic est. 1528. hatte er vix triginta auditores. Ul. Zasii epistolae ad viros aetatis suae doctissimos. ed. J. A. Riegger Ulm 1774. 8. p. 63. 130. 380.

c) Das päpstliche Privilegium oft auch um des-

willen, weil geistliche Güter, besonders Canonicate, zu Dotirung der Universität benutzt wurden. Zur Erläuterung der Beschaffenheit der kaiserlichen Privilegien, mag das Privilegium Kaiser Friedrichs III. für Tübingen von 1484, welchem ein päpstliches von 1476 bereits vorausgegangen war, seinem Hauptinhalt nach hier stehen: Hinc est quod cum — Eberhardus — Com. de. Wir. — in opido suo Tübing — Scholas generales in quibus Arcium Medicine Iuris pontificy ac sacrarum literarum publice traderentur documenta, et quibusvis in ea palestra certantibus Sanct. d. n. Sixto papa IV. auctorante, digna laborum suorum premia tribuerentur, erexisset, Nos itaque prefati Comitis institutionem nedum suis sed et omnibus Impery sacri fidelibus utilem ac fructuosam considerantes, prefatos quoque scholas diversis literarum documentis illustrare cupientes, quo Scolarium multitudo se idem confluens habundius se locupletatam iocundetur, de liberalitatis nostre munificencia ac Imperialis auctoritatis et potestatis plenitudine, et ex certa sciencia — concedimus, ut ex nunc et in antes perpetuis futuris temporibus, omnes et singulas Imperiales Leges, constitutiones et quecunque alia Jura ubicunque et a quibuscunque edita aut promulgata, quibus sacre memorie precessores nostri Romani Imperatores Ius auctoritatemque dederunt, in privatis eorum Scholis per idoneas personas publice legi ac exerceri et ipsarum Auditores dignis honoribus et gradibus in eisdem sublimari faciant. S. A. F. Bd. Gesch. der Univ. zu Tübingen (1774. 8.) Beil. III.

- a) In Ingolstadt waren gleich bei Errichtung der Universität: Wilh. de Werdena (Wilhelm Kyromann aus Donau-Wörth) artium et decretorum doctor et iuris canonici in Decretali-

bus professor ordinarius; Car. Fromont, Parisiensis, Legum doctor et in novo iure pontificio prof.; Joh. Tardinger, Franco, Iuris utriusque doctor, ordinarius in iure civili prof.; Henricus de Schmiehm I. u. D. Chr. Mendel de Stainfels Artium et Legum doctor, Institutionum professor ordinarius. S. Annales Ingolstadiensis Academiae — emendavit et auxit I. N. Mederer Ingolst. 1782. 4 Voll. 4.

e) Schon 1438 machte sich K. Albrecht anheischig: So wollet wir unser Obergerichte mit wisen, verstendigen, fürsichtigen Rittern und gelehrten bestellen. Das kaiserliche Kammergericht ist daher ohnstreitig das erste Gericht, das häufigen Gebrauch vom Römischen Recht, und zwar lange vor der Cammergerichtsordnung von 1495 machte. Vergl. J. F. v. Harpprecht Staatsarchiv des kais. R. Cammergerichts (6 Thle. Ulm 1757-1768. 4.) Th. 1. S. 91 u. f.

f) Ich wenigstens kenne vor der Errichtung des Reichskammergerichts, keine gesetzliche Bestimmung, daß in einem Hofgericht eine bestimmte Anzahl von Doctoren sitzen soll, als die Sächsische Hofgerichtsordnung von 1488, nach welcher in dem neu organisirten Hofgericht sitzen sollten: drei Ritter, drei Doctores, und drei aus der Ritterschaft, der ighlicher auf seynenn standt erfarenn geubet, aufrichtig und verstendig sey. S. Günther das Privilegium de non appellando des Hauses Sachsen u. s. w. Beil. S. 96 u. 97. Auch Kurf. Ernst von Sachsen hatte 1483 in seinem Hofgericht ein Drittel Doctoren.

g) Der Stadtschreiber mußte freilich immer einige wissenschaftliche Bildung haben, weil er alle schriftliche Aufsätze zu besorgen hatte, die beim Rath vorkamen und besonders in auswärtigen

Sachen für die Stadt schrieb; er war daher ursprünglich eine der wichtigsten Personen beim Rath, wenn er gleich nicht zum Rathe selbst gehörte. Von ihm verlangte man genaue Kenntniß der Rechte und Urkunden der Stadt, und Rath, wo es auf diese ankam. Im Stadtgericht saß er, jedoch ursprünglich nicht als stimmführendes Mitglied. In den größeren Reichsstädten findet man um die Mitte des 15ten Jahrhunderts schon häufig einen Syndicus welcher Doctor Juris war, und den Theil der ehemaligen Geschäfte des Stadtschreibers erhielt, der sich auf Prozesse oder andere Verhandlungen der Stadt mit Fremden bezogen hatte; und bei Verhandlungen mit dem kaiserlichen Hofe und größeren Reichsständen konnte man ihn nicht wohl entbehren, wenn man gegen ihre Doctoren nicht zu kurz kommen wollte. Als Gelehrter wurde er natürlich der Consulent des Rathes und des Stadtgerichts in allen Rechtsachen; doch hat sich in diesem Zeitraum wohl überall das alte Verhältniß desselben erhalten, daß er im Stadtgericht keine entscheidende Stimme führte. Der Einfluß dieser gelehrten Syndiken auf die Aussprüche des Stadtgerichts und die Beurtheilung der Zulänglichkeit der bisherigen geschriebenen Quellen des Stadtrechts, muß auch gewiß weit mehr für einen Grund der Entstehung der Reformationen der Stadtrechte (§. 434.) gehalten werden, als das Bedürfniß die städtischen Verhältnisse nach Römischem Rechte zu beurtheilen, weil die Deutschen Rechtsgrundsätze nicht ausreichten. Wer möchte sich z. B. wohl wundern, daß im Nürnberger Stadtrecht Grundsätze des Römischen Rechts vorkommen, wenn er weiß daß schon 1460 Dr. Gregorius Heimburg, einer der berühmtesten Juristen seiner Zeit, wohl 30 Jahre Syndicus in Nürnberg gewesen war?

h) Petr. de Andlo de imp. Rom. Germ. L. 2. Cap. 16. Quid dicam de legum aequis-

simarum iurisque scripti observatione, quae fere nulla est, sed iure incerto vivitur et in multitudine illiterata, quod unicuique sui arbitrii discretionem visum est, id in iudiciis vim legum obtinere volunt. Ueber das Werk Peters von Andlo, aus dem man freilich nicht das Staatsrecht der damaligen Zeit, aber desto mehr die Unwissenheit der damaligen gelehrten Juristen im Deutschen Recht, und ihre frommen Wünsche für das Römische, von welchem sie freilich oft auch nicht viel mehr verstanden, kennen lernen kann, s. Pütters Litt. der d. Staatsr. Th. 1. S. 77 u. f. und Hugo in der Zeitschr. für gesch. Rechtswissensch. B. 1. H. 3. S. 346 u. f.

- i) Es läßt sich freilich nicht in Zweifel ziehen, daß bereits im Anfang des 15ten Jahrhunderts das Longobardische Lehenrecht als ein kaiserliches Recht auch in Deutschland angewendet worden ist, weil es als Anhang der Novellen betrachtet wurde; die Urkunde K. Ruprechts von 1408, welche Schilter Comm. ad ius feud. Alemann. Cap. 40. §. 4. hat, in der ein Legitimierter "non obstantibus legibus statutis, constitutionibus, observantiis, consuetudinibus, Feudorum usibus scriptis et non scriptis et praesertim Cap. naturales in rubrica si de feudo controversia fuerit collatione X in libro feudorum, aliisque iuribus generalibus provincialibus aut municipalibus quibuscunque" — für successionsfähig im Lehen erklärt wird, ist dafür ein sehr stringenter Beweis. Es mag auch immerhin zugegeben werden, daß schon im 14ten Jahrhundert einzelne ähnliche Anführungen vorkommen; nur darf man unter dem Kaiserrecht, auf welches sich ein von G. L. Böhmer (Oblserv. iur. feudal. p. 62.) angeführter Austragspruch von 1321 beruft, gewiß nicht das Longobardische, sondern das (sogenannte) Sächsische Lehenrecht verstehen. Allein solche

vereinzelte Anführungen können so wenig einen häufigen Gebrauch des Longobardischen Lehensrechts beweisen, als die Phrasen des Römischen Rechts, welche lange vor der zweiten Hälfte des 15ten Jahrhunderts in einzelnen Urkunden vorkommen, und deren Riccius (*Spicilegium quo usus iuris Romani in aulis Germ. principum eruitor. 1738. 4.*) so viele gesammelt hat. Daß der Schreiber einer solchen Urkunde seine Gelehrsamkeit im Römischen Recht nicht unbenuzt lassen wollte, beweist nicht, daß man in den Gerichten auf die Römischen Einreden, denen er entsagen ließ, und die einen Hauptbeweis für den Gebrauch des Römischen Rechts ausmachen sollen, die geringste Rücksicht nahm. Nur richterliche Urtheile können hierüber entscheiden, und daß diese noch bis zu K. Siegmunds Zeit in Lehenssachen nach Deutschem Lehnrecht gesprochen wurden, darüber ist die oben §. 440. Note 1 angeführte Urkunde ein vollständiger Beweis. Und dieselbe Ansicht der Lehenshöfe fand man noch ein Jahrhundert später, ohngeachtet die Umstände sich so sehr geändert hatten, und die Doctoren jezt eine ganz andere Rolle spielten. Noch in der Uebersetzung des Longobardischen Lehnrechts von 1536 heißt es: Viel seind der Lehenherrn und irer mannen, welch, so der Lehen halb Irrung und Zweifel fürfallen, und dieselbe inn oder außershalb recht hinzulegen und zu entscheiden sind, fallen eins theils auf etliche alte geschribene lehenbucher, welche zum theil auch im Druck außgangen, und Keiser Carln dem großen und sunst andern zugeschrieben worden. Die andern uben sich in den Hofbreuchen und der hof Gewohnheiten, wie sie dieselben etwan von iren vorältern oder sunst gehört, vermeynen also hierdurch die fürgelegte Zweifel aufzulösen, zu entscheiden und hinzulegen. — Hierdurch die recht lehenbreuch, — so durch etlich Römisch Keiser — zu halten gebotten: Auch den andern gemeinen keiserlichen Rechten ingeleibt, in Ver-

geß, auch in Zeiten in Verachtung gestellt und gehalten werden.

## S. 442.

Die Kammergerichtsordnung von 1495 normirte die Eidesformel des Richters und der Besizer dahin, daß sie „nach des Reichs und „gemeinen Rechten  $\alpha$ ), auch nach redlichen, erzbaren und leidlichen Ordnungen, Statuten und „Gewohnheiten der Fürstenthümer, Herrschaften und Gerichte die für sie gebracht würden“ richten sollten. Die wichtige Epoche, welche nach der Meinung der neueren Juristen diese Stelle als gesetzliche Bestimmung in der Rezeptionsgeschichte des Römischen Rechts machen soll, beruht zwar bloß auf der ganz unhistorischen Voraussetzung, daß damit etwas Anderes habe gesagt werden sollen, als was man schon anderthalb Jahrhunderte früher in den Reichsgesetzen findet, denn ein in der Deutschen Verfassung Erfahrener konnte unter des Reichs Rechten, die dem gemeinen Recht entgegengesetzt wurden, unmöglich etwas Anderes verstehen als die Reichsgesetze und das Gewohnheitsrecht, welches die Rechtsbücher unter dem Namen des Kaiserrechts oder des Reichsrechts verstanden und aufgezeichnet hatten und nach welchen das Kammergericht vordem selbst oft genug erkannt hatte  $\alpha\alpha$ ; aber die Errichtung des Reichskammergerichts wurde demohngeachtet für den zunehmenden Gebrauch des Römischen Rechts fast noch wichtiger als die Universitäten. Die Stimme der Doctoren,

welche alles was nicht in den Reichsgesetzen oder den Justinianischen Compilationen stand, oder auf dem päpstlichen Recht beruhte, auch nicht für gemeines Recht gelten lassen wollten, bekam durch den Schutz, den sie bei den Mitgliedern dieses neuen Reichsgerichts fand, ein viel größeres Gewicht, als sie bisher gehabt hatte. Diese wollten nicht bloß den Inhalt der Rechtsbücher nicht als gemeines Recht gelten lassen, sondern sie riefen sogar die Reichsgesetze gegen deren Inhalt zu Hülfe, wenn er dem Römischen Recht entgegen war, und als Gewohnheit "für sie gebracht" wurde b); und wenn sie auch nicht immer eine jene Gewohnheiten aufhebende Gesetzgebung zu Stande bringen konnten c), so vernichteten sie damit wenigstens in dem größten Theil von Deutschland die Autorität der Rechtsbücher, nur in dem einen Lande früher in dem anderen später; denn auf die Ansichten des Reichskammergerichts konnte man sich mit einer ganz andern Würksamkeit berufen als auf die Meinung eines einzelnen Gelehrten, und in der folgenden Periode wurden ohnehin alle höhere Landesgerichte nach jenem Vorbilde besetzt und organisiert. Indessen konnte man doch damit nicht alle Deutsche Reichsinstitute vernichten, denn die meisten derselben waren durch urkundliches Localrecht gesichert, oder so eng mit dem bürgerlichen Leben verflochten, daß man den ganzen sittlichen Zustand hätte verändern müssen, um Römische Institute an ihre Stelle zu setzen. Das nun vermochten freilich die Juristen nicht; bei solchen Instituten bequemten sie sich also

entweder, sie nach dem Römischen Recht so gut es gehen wollte zu beurtheilen, und in diesem eine Analogie für sie aufzufinden, oder sie drangen, wenn sie hieran verzweifelten, auf eine Gesetzgebung über solche Rechtsverhältnisse d). Von jenem Bestreben gieng schon in dieser Periode eine neue Art von Schriftstellerei über das gemeine Recht aus, indem man das ganze bürgerliche Recht mit Einmischung einzelner Theile des öffentlichen, für die Anwendung der geltenden Rechtsgrundsätze in einzelnen Geschäften und vor Gericht, bearbeitete; das Material dazu wurde freilich hauptsächlich aus dem Römischen Recht genommen, dabei aber doch hie und da auch die verurufenen Rechtsbücher benutzt, deren Autorität man unter Voraussetzung des Daseyns eines in ihnen beschriebenen Instituts doch nicht entbehren konnte, so bald die particulären Normen nicht ausreichen wollten e). Auch versuchte man durch Uebersetzung des Longobardischen Lehenrechts, neben welchem die Deutschen Lehenrechtsbücher für völlig überflüssig gehalten wurden, dem Gebrauch der letzteren in den Gerichten entgegenzuarbeiten f).

a) Diese Besart ist die richtige und nicht die gewöhnliche "nach des Reichs gemeinen Rechten" welche einen anderen Sinn giebt, weil sie nur von einer Gattung der anzuwendenden Rechte spricht, und der Ausdruck gemeines Recht nicht von den ungeschriebenen Rechten sondern bloß vom Römischen Recht gewöhnlich war. Alle alte Ausgaben der Kammergerichtsordnung haben jene Besart. S. Datt de p. p. S. 716.

aa) S. Harpprecht a. a. D. Th. 1. S. 88.

b) 1498 verlangte das Kammergericht von dem Reichstag eine Declaration: daß da in vielen Landen und Städten Gewohnheit wäre, verstorbenen Geschwister Kinder nicht mit den Geschwistern erben zu lassen, welches gegen das geschriebene Recht wäre, declarirt werden möge, daß es in solchem Falle nicht anders als nach geschriebenem Recht gehalten werden solle und die unlöbliche Gewohnheit abzuthun wäre. v. Harpprecht a. a. D. Th. 2. S. 79. Der Reichsabschied von diesem Jahre verfügte im §. 37. (wiederholt 1500 Art. 19, 1521 §. 18.) mit Aufhebung der entgegenstehenden Gewohnheiten, das Repräsentationsrecht der Enkel in Beziehung auf die Beerbung der Großeltern.

c) Ohnstreitig war es bei dem Antrag des Kammergerichts nicht bloß auf das Repräsentationsrecht der Enkel, sondern auch auf das gleiche Successionsrecht der Geschwisterkinder mit den Geschwistern, bei Beerbung ihrer Oheime und Tanten abgesehen. Allein hierüber verfügte der Reichsabschied nichts. Von einigen Ständen wurde dagegen erinnert, daß sey gegen den Sachsenspiegel, dessen sich fast ein Drittel Deutscher Nation bediene. Harpprecht a. a. D. S. 342. Erst im R. U. von 1521 drangen die Doctoren durch, und bewürkten im §. 19. die Einführung der Justinianischen Grundsätze, mit Aufhebung der entgegenstehenden Gewohnheiten, die sie aber doch nicht überall durchzusetzen vermochten.

d) In den Dubiis cameralibus, welche das Kammergericht dem Reichsregiment 1526 übergab, hieß es z. B.: nachdem die Einkindschaft in deutscher Nation fast allgemein; ein beständige billige Maasse zu ordnen, welchergestalt die Einkindschaft allenthalben im h. Reich beständiglich

aufzurichten geschehen solle. — Das Bedürfnis einer solchen Gesetzgebung führte indessen in der folgenden Periode mehr zu Territorialgesetzgebungen als zu reichsgesetzlichen Bestimmungen.

e) Schon die vielen und sehr alten Ausgaben der Rechtsbücher beweisen ihren zu Ende des 15ten und Anfang des 16ten Jahrhunderts fortdauernden Gebrauch.

f) Die älteste, von Godocus Pflanzmann, ist 1493 und zum zweitenmale 1494 zu Augsburg gedruckt. Eine andre Uebersetzung erschien 1533 zu Leipzig. 1536 und 1539 zu Worms. In dieser heißt es in der Vorrede: daß nunmer der vormals angezeigten abgethonen und unbrauchlichen Lehenbüchern und Gesetz nit mehr von nöthen, auch keinesweges gehalten oder gebraucht werden sollen.

## S. 443.

Unter jenen Bearbeitungen des gemeinen Rechts nehmen am meisten Rücksicht auf Deutsche Rechtsinstitute, die Formelbücher, welche seit dem letzten Viertel des 15ten Jahrhunderts verfaßt wurden, und von welchen die meisten oft aufgelegt sind a). In der Bemühung, die Vorschriften zu Aufsätzen über Geschäfte aller Art, auf die Regeln der Römischen Schriftsteller über die Rhetorik zu gründen b), offenbart sich wenigstens die Richtung, welche das wissenschaftliche Studium auch in Deutschland im 15ten Jahrhundert genommen hatte, in der Sorgfalt aber die jedem Stand, Amt und Würde gebührenden Titulaturen und Curialien aufzuzählen, ein der früheren Zeit

ganz fremder und sichtlich lateinischen Formulare nachgebildeter steifer Ceremonialstyl e). Die Aufsätze über bürgerliche Rechtsgeschäfte machen den größten Theil der eigentlichen Formeln aus, und sind bei den dem Deutschen Recht bekannten Instituten, gewöhnlich d) auf die Grundsätze des Deutschen Rechts berechnet, wenn auch Stellen des Römischen oder Canonischen Rechts dabei angeführt werden; was von rein Römischen Instituten darin vorkommt, war meist am wenigsten practisch, und ist daher immer kurz behandelt e). Viel näher als die Formularbücher schließt sich Ulrich Tenglers Laienspiegel an das Römische Recht an f), und ganz aus diesem entnommen ist Sebastian Brandts richterlicher Klagspiegel g). Jener, der das gesammte öffentliche h), und bürgerliche Recht i) darstellen sollte, freilich oft mit Verweisung auf die gelehrten Schriften über das Römische Recht k), scheint das Handbuch aller nicht studirten Geschäftsleute geworden zu seyn, und mag im südlichen Deutschland am meisten dazu beigetragen haben, daß die alten Rechtsbücher nach und nach aus den Gerichten verschwanden l). Der Klagspiegel, in welchem die Natur aller bürgerlichen Klagen und das peinliche Verfahren erörtert wird, ist größtentheils ein so unverständlicher und verwirrter Auszug aus Schriften der Glossatoren, besonders dem Speculum iuris von Wilhelm Durand, daß man dessen häufigen Gebrauch für unmöglich halten mußte, wenn er nicht so oft gedruckt wäre m).

Im nördlichen Deutschland fanden dagegen diese neuen Rechtsbücher weniger Beifall, wovon wohl weniger der ausgedehnte Gebrauch gerade des Sachsenspiegels als die geringere Anzahl der Universitäten die Ursache war. In den Kursächsischen Ländern rechnete man überdieß die besonderen Sächsischen Rechte (vergl. oben S. 442. Note c) und daher auch den Sachsenspiegel zu den Landesprivilegien n) und in Holstein ließ ihn die Ritterschaft in ihren Landesverträgen für Landesrecht erklären o). Selbst die Städte wachten hier eifersüchtiger über der ungeschmälerten Erhaltung ihres Stadtrechts p).

a) In diese Periode gehören: 1. Rhetorica und Formular, ohne Ort um 1470 und von neuem 1488 fol. 2. Formulari darinn begriffen sind allerhand Brieffe, gedruckt in der statt Augsburg von Antonio Sorg — 1483 fol. 3. Neu Practicirte Rhetoric und Brieff Formularn von Heinrich Gessler Schüler der kaiserlichen Rechte. Strassb. 1493 fol. und wieder 1502. 4. Friedr. Niederer Spiegel der wahren Rhetoric. Freiburg 1493 fol. neuere Ausg. 1517. 1538 5. Dem Inhalt nach gehört hieher, obgleich erst in der folgenden Periode gedruckt: Alex. Hugen Rhetorica und Formulare u. s. w. Lübing. 1528 fol. Vergl. Senckenberg Method. S. 146. Dessen Brachylogus in der Vorrede S. 26. Dessen Vison. de collect. Leg. Germ. S. 113 u. f. R. F. v. Moser kleine Schriften Th. 3. S. 395 u. f.

b) Wie z. B. der Titel von Niederers Rhetorik ausdrücklich besagt: Spiegel u. s. w.uß Marco Tullio Cicerone und andern getütscht u. s. w.

c) Doch begnügen sich hier die Herzoge noch mit dem "durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten" die gefürsteten Grafen mit "dem hochgebornen Fürsten und Herrn," die Grafen und Herrn mit "dem wohlgebornen Herrn." Der Ritter alten Adels bekommt: "dem edlen strengen Herrn;" der Ritter neuen Adels: "dem strengen vesten Herrn." Je nachdem der Schreibende höher oder geringer ist, werden aber die Titel schon gehörig verändert. Vergl. z. B. Kiederer S. 78 — 88.

d) So in dem Formularbuch Note a Nro. 2. und bei Kiederer. Nro. 3 und 5. halten sich schon mehr an das Römische Recht.

e) Daher hat Kiederer fast nichts von Römischen letzten Willensordnungen, die man noch zu Ende des 15ten Jahrhunderts (wie auch Zasius irgendwo bemerkt) unter Personen dritten Standes so gut als gar nicht kannte. S. 155 b. "Vergabung Todshalb ist wenn der geber die gaub imselbs has dann dem empfaher; und dem empfaher has dann des gebers erben göndt. Aber gemacht ist ein gaub nach des abgescheidenen tod von seinen erben bezalt ze werden verlassen. un wiewol min ampt keins Canonisten noch Registen statt harinn vahet: noch dann bewegt mich dis zwo Beschreibungen harinn zu berüren: umb das irrung etlicher Mannen so gericht und rat besitzend, leyesch, unn rechtlicher billigkeit nit wol underwysset sint, nachdem sy sprechent nyeman mög geben unn selbs behalten — wöll yeman ettwas finer hab andern personen dann synen erben vergauben, daz söll er frye von der Hand wie frye schlecht gaub unndern lebendigen beschicht geben. Vergl. oben S. 374. Von den daselbst beschriebenen Deutschen Verfügungen auf den Todesfall die ohne Uebertragung der Gewehre statt fanden, sagt Zasius (respons. lng. L. 2. Cap. 7.): in ordinationibus successorii, quibus tota Ger-

mania est referta, hoc videre licet: hae enim nec sunt testamentum, nec codicillus, nec donatio propter nuptias, nec plane pactum, sed est voluntas in genere. —

- f) *Layenspiegel* von rechtmäßigen Ordnungen im bürgerlichen und peinlichen Regimenten mit Additionen ursprünglicher Rechtsprüchen. Auch der *Guldin Bulle*, *Königlicher Reformation*, *Pantsfrieden* u. s. w. *Sampt Bewärungen gemayner rechten*. — Die erste Ausgabe ist zu *Augsburg 1509 fol.* gedruckt. Von dieser an ist bis 1540 fast jedes Jahr eine neue Ausgabe erschienen, die letzte nach *Senckenberg vis. S. 120 im J. 1560*. Von 1513 an sind die nächstfolgenden Ausgaben von *Seb. Brandt* besorgt, und nach diesen die späteren, gewöhnlich mit dem *Klagspiegel* gedruckt.
- g) *Der richterlich Clagspiegel*. Ein nutzbarer Begriff, wie man setzen und formiren soll nach Ordnung der rechten ein jede Clag, Antwort und aussprechene Urtheile. Gezogen aus geistlichen und weltlichen Rechten. Dadurch sich ein jeder, er sei Clager, Antworter oder Richter in recht geschickt machen, dasselb üben u. s. w. mag. Durch *D. Sebastianum Brandt*. Die erste Ausgabe ist von 1516 (*Strasb. fol.*).
- h) Er berührt davon jedoch nur einige Verhältnisse, vorzüglich *Gerichtsverfassung*, *Regalien*, *Stadtverfassung* und *Polizei*. Von der *Reichsverfassung* kommt nichts vor, als was in den eingerückten *Reichsgesetzen*, der *S. B. dem Landfrieden von 1495* und der *Reformation Friedrichs III. von 1442* steht. Das im dritten Theil enthaltene *peinliche Recht* ist am treuesten aus dem wirklich practischen Recht genommen.
- i) Bei manchen Rechtsinstituten ist augenscheinlich das Material aus dem *Schwabenspiegel* entlehnt z. B. bei der Lehre von den *Güterverhältnissen*

der Eheleute. Der Proceß dagegen ist aus dem Römischen und vorzüglich dem Canonischen Recht genommen. Eben so das meiste im Erbrecht.

k) Z. B. bei den Servituten fol. 77 der Ausg. von 1532.

l) Vergl. Senckenberg vision. S. 114 u. f.

m) Ueber die Darstellung des peinlichen Rechts vergl. J. F. Malblank Gesch. der peinl. Halsgerichtsordn. Karls V. S. 109. In der Lehre von den bürgerlichen Klagen ist auch keine Spur von planmäßiger Anordnung.

n) S. Harpprecht a. a. D. Th. 3. S. 32.

o) In dem Bordesholmer Landesvergleich von 1522 "id schall ock im Herzogdom to Holsten na eren olden Gewohnheten ende Statuten ock na dem Sassenpegel gericht und geordeelt werden, im Vermüg der Privilegien.

p) Den Lübeckischen Gesandten wurde auf den Städtetagen 1482, 1487, 1523, 1534, 1542 die Instruction gegeben, die Abstellung der Ungelegenheiten, durch welche löbliche Städte von den kaiserlichen Gerichten wider die Stadtrechte beschwert würden, zum Gegenstand gemeinschaftlicher Berathung zu machen. S. Dreyer Einl. in die Kenntn. Lüb. Verordn. S. 310 u. f.

### §. 444.

Die Art wie man das Römische Recht mit dem Deutschen verknüpfte und auf Deutsche Institute anwendete, erregte hie und da sehr lebhaftige Klagen über dessen Gebrauch a) und über die Doctoren welche es anwendeten b). Zum Theil galten sie wohl der Art, wie man

die Deutschen Gewohnheiten behandelte, bei der nothwendig, besonders bei solchen Rechtsverhältnissen, wo die Römische Analogie nach der man sprach gar nicht paßte, dem Einzelnen geradezu Unrecht geschehen mußte; zum Theil aber wurden sie auch wohl durch den schleppenden Gang des gerichtlichen Verfahrens veranlaßt, das zugleich mit dem Römischen Recht in die Gerichte eingeführt wurde, wo man nach diesem urtheilte, weil es ebenfalls auf dem gemeinen geschriebenen Recht beruhte. Weder die Deutsche Art der Instruction einer Sache, noch das Deutsche Beweisverfahren (S. 382.) machte es möglich einen Rechtsstreit Jahre lang hinzuziehen; das geschriebene gemeine Recht aber gab durch die Instructionsart der verzögerlichen und peremptorischen Einreden die es zuließ c), durch die gehäuften Förmlichkeiten bei dem Gebrauch der Beweismittel, und durch die vielen Rechtsmittel welche es verstattete, so vielen Anlaß zu Rechtsverzögerungen, daß es bald umgekehrt zu einer Seltenheit wurde, wenn ein Rechtsstreit schnell zu Ende gieng d). Dem Römischen Recht mochte davon freilich am wenigsten die Schuld beigemessen werden, denn für das gerichtliche Verfahren waren die Decretalen schon darum die Hauptquelle, weil sie in den Schriften der Juristen über den Proceß weit mehr als das Römische Recht berücksichtigt wurden; indessen wirkte doch auch das, was aus dem Römischen Recht selbst genommen wurde, zu der allmäligen Ausartung des gerichtlichen Verfahrens mit, weil man die

völlig erloschenen Formen des Römischen Processes entbehrte, und sich um desto unbeholfener mit einem todten Formelwerk schleppte.

Für alle diese Gebrechen gab es in der That für die damalige Zeit keine Hülfe; die vollständige practische und lebendige Kenntniß des Deutschen Rechts starb während des 15ten Jahrhunderts durch die Einmischung der fremden Bestandtheile nothwendig von selbst ab e) und eine wissenschaftliche gelehrte Kenntniß desselben, durch die man etwas Neues und Nationales aus den Trümmern zu schaffen im Stande gewesen wäre, besaß Niemand, so daß man in der That das Römische Recht schon zu Maximilians I. Zeit nicht mehr entbehren, und es für Deutschland kein anderes Recht mehr geben konnte, als ein aus Römischen und Germanischen Bestandtheilen gemischtes. Weder den einen noch den andern Theil dieses Stoffs aber, beherrschten selbst die Gelehrten dieser Zeit dergestalt, daß sie hätten angeben können, in welchem Umfang sich das Römische Recht in Deutschland anwenden lasse, und feste und zusammenhängende Regeln über die Beurtheilung Deutscher Institute aufzustellen im Stande gewesen wären; es war daher auch der Fortbildung des Rechts und der Verbesserung des ganzen Rechtszustandes wenig förderlich, daß man in den Gerichten die Rechtsbelehrungen, die man sonst bei hergebrachten städtischen Oberhöfen oder kaiserlichen Gerichten gesucht hatte, im 15ten Jahrhundert auch von den Juristischen Facultäten der Universitä-

ten einzuholen begann, und daß dieser Gebrauch sich fortwährend ausdehnte, je bedürftiger man einer Belehrung, gerade aus dem geschriebenen kaiserlichen Recht wurde f). Nur von dem tieferen und wissenschaftlicheren Studium der Rechtsquellen, auf welchen das gesammte geltende Recht beruhte, konnte die Hülfe gehofft werden, nach der man sich sehnte, und in welchem sie die folgende Periode fand, nachdem jenes durch die Aufschlüsse, welche es über die Bedeutung der einzelnen Rechtsinstitute gab, eine Gesetzgebung über diese möglich gemacht, und indem es die Rechtsquellen verstehen gelehrt hatte, taugliche Geschäftsmänner gebildet hatte. Daß gerade in dem elenden Zustande der Rechtswissenschaft die eigentliche Quelle des Uebels liege, erkannte aber freilich die damalige Zeit so wenig, daß Einzelne vorschlugen, der Kaiser solle das Römische Recht in einen Auszug und besseren Zusammenhang bringen lassen, und dann alles Schreiben über das neue kaiserliche Recht verbieten g), um sich aus der Verwirrung zu retten, welche die Glossatoren über das Römische Recht gebracht hätten, während sie sich selbst eben dadurch für unfähig erklärten, den Stoff für die Gesetzgebung vorzubereiten, und zugleich übersahen, daß mit dem Römischen Recht allein Niemanden geholfen sey h).

a) Dahin gehören z. B. die Beschwerden welche die Bairische Ritterschaft im J. 1499 ihrem Herzog Georg von Landshut übergab, bei Scheid bibl. hist. Goetting. pag. 280. "In iudiciis intolerabilis error. Non enim eli-

guntur iudices more antiquo, sed multi Iuris Romani professores, pauci magistratus, nobiles atque provinciales; precipue in superiori Bavaria vix unus aut duo nobiles in pretorio eliguntur. Cum ius municipale servandum sit, et antique consuetudines pro legibus habende sint, sit ut multa his contraria fiant, unde deceptiones errores et turbe oriuntur. Illi enim iuris professores nostrum morem ignorant, nec etiam si sciant, illis nostris consuetudinibus quicquam tribuere volunt. In Württemberg wurde wenige Jahre später die Anwendung des Römischen Rechts, als eine Ursache der Unzufriedenheit des Bauernstandes betrachtet, und darauf die Nothwendigkeit gegründet, die Landesgewohnheiten aufzeichnen zu lassen.

- b) Daher die Bemühung, besonders des Ritterstandes und Adels, (die weit mehr als die Städte für ihre Rechtsverhältnisse des geschriebenen Rechts entbehrten), welche man hier und da wahrnimmt, ihnen die Beurtheilung ihrer Rechtsverhältnisse zu entziehen. So z. B. die Einigung unter dem Wetterauischen Adel und der dortigen Ritterschaft vom J. 1495 über Austräge zur Entscheidung ihrer Streitigkeiten, wobei "in solcher Rechtsfertigung kein Doctor oder Licentiat gebraucht werden soll." Ricciardus de antiquis (Senckenberg) de usu iur. feud. Longob. 1739. 4. pag. 44.
- c) Bekanntlich können nach dem Canonischen Recht (Cap. 4. X. de except.), die dilatorischen Einreden eine nach der Erledigung der anderen vortragen werden, wenn der Richter nicht einen peremptorischen Termin zum Vortrag aller ange setzt hat, und das Römische Recht begünstigt ein ähnliches Verfahren bei den peremptorischen Einreden (L. 4. 8. C. de except.)
- d) Belege hierzu enthält v. Harpprechts Staats-

archiv des R. Cammergerichts in großer Anzahl. So dauerte es z. B. in einer Sache, wo im J. 1500 gegen einen schiedsrichterlichen Ausspruch ein *remedium supplicationis et nullitatis* eingewendet, und vom Gegentheil die *Exceptio fori incompetentis, litis praeventae et alibi pendencis* opponirt wurde, bis zum Jahre 1508, ehe nur über diese Einreden erkannt wurde und es also zur Verhandlung der Hauptsache kam. Th. 3. S. 95.

e) Der stärkste Beweis liegt in dem seltsamen Bemühen der neueren Glossatoren des Sachsen- spiegels, diesen aus dem Römischen Recht zu erklären. So fieng man auch in Hessen gegen Ende des 15ten Jahrhunderts an, das alte Landesrecht aus dem Geistlichen und Römischen Recht zu erklären und zu bestärken. S. Kopp Nachr. von der Verf. der geistl. und Civilgerichte in den Hessen Casselschen Landen. Th. 1. S. 82.

f) Daß Rechtsbelehrungen von den Juristenfacultäten bereits zu Anfang des 15ten Jahrhunderts eingeholt wurden, beweist die oben S. 430. Note p angeführte Verordnung Kurfürst Friedrichs von Sachsen vom J. 1432. In welchem Ansehen sie zu Anfang des 16ten Jahrhunderts standen, erhellt aus dem Vorschlag, welchen das Reichskammergericht 1531 den Visitatoren des Gerichts machte, daß weil die Partheien sich öfters über die Urtheile beschwerten, diesen zugelassen werden möge, die jährlichen Visitatoren um Versendung der Acten an eine oder zwei unpartheiische Universitäten, auf Kosten des Bittenden zu ersuchen, welche dann den Visitatoren ob wohl oder übel geurtheilt sey, Relation thun sollten. Harpprecht a. a. D. Th. 5. S. 256.

g) Henrici Bebel (Prof. zu Tübingen) epist. ad. Ulr. Zasium (in der S. 441. Note b angeführ-

ten Brieffammlung S. 402.) Creverunt Glos-  
satorum commentaria super omnes constitu-  
tiones et contra diram Principis intermina-  
tionem, nec ullus finis est sperandus, nisi  
sacratissimus et Christianissimus Caesar et  
Imp. noster Augustus Maximilianus sua in-  
credibili prudentia divinisque oraculis tot  
Commentaria supprimet, verbotatemque  
obscurissimam atque nodosissimam in com-  
pendium et declarationem reducat. — Das  
Verbot der Commentarien über ein solches Werk  
hielt Ulr. Zasius Sohn, Johann Ulrich beson-  
ders für einen Hauptpunkt, wie man aus der  
Vorrede zum 5ten Bande der Werke seines Va-  
ters sieht. Zu denen, welche eine solche Gesetz-  
gebung über das Römische Recht verlangten,  
gehörte auch der Verfasser der sogenannten Re-  
formation K. Friedrichs III. von 1441 nach  
dessen §. 408. Note f angeführten Worten, daß  
man sich nur der kaiserlichen Rechte bedienen  
solle die mit rechtem wahren Grund erklärt,  
angezeigt und zugelassen seien.

h) Nach einigen Nachrichten soll in der That  
Maximilian I. eine Gesetzgebung über das Rö-  
mische und Deutsche Recht beabsichtigt haben,  
für welche er bereits die bedeutendsten Rechts-  
gelehrten sich aufgezeichnet hatte, die er dazu  
gebrauchen wollte. S. Senckenberg Me-  
thod. pag. 500. Wenn es aber wahr ist, daß  
er durch Tenglers Laienspiegel veranlaßt wurde  
den Plan aufzugeben, weil dieser die Stelle  
einer solchen Gesetzgebung vertreten könne  
(Senckenberg vis. de collect. Leg. Germ.  
p. 115.), so hat man gewiß keine Ursache zu  
beklagen, daß das Werk nicht wirklich zu Stan-  
de gekommen ist, und zugleich den sichersten  
Beweis, daß die damalige Zeit sich nicht klar  
gemacht hatte, was zu einer Gesetzgebung gehöre.

## E. Bürgerliches Recht.

## S. 445.

Bei diesem Zustand des Rechts ist es zwar unmöglich, von den Grundsätzen, welche über alle einzelne Rechtsinstitute galten, vollständige Nachricht zu geben; zum Theil bleibt es sehr ungewiß, in wie weit die Grundsätze des älteren Rechts durch die Anwendung des Römischen bereits verdrängt oder doch modificirt waren, zum Theil entbehrt man selbst sichere Nachrichten über die Beschaffenheit einzelner Rechtsinstitute, da dem Ende dieses Zeitraums Rechtsbücher der Art, wie sie das 13te und 14te Jahrhundert besaß, fehlen; indessen lassen sich doch die wichtigsten Veränderungen einzelner Rechtsinstitute aus den vorhandenen Quellen zusammenstellen.

Die Standesverhältnisse des Herrenstandes (S. 340.) blieben im Wesentlichen unverändert, und dieser daher, ein von der Ritterschaft durchaus verschiedener Stand, wenn man gleich sich allmählich gewöhnte, den Ausdruck Adel auch auf die letztere mit auszudehnen *a*). Desto weniger erkennt man in dem Zustande der Ritterschaft zu Ende des 15ten Jahrhunderts noch die früheren Rechtsverhältnisse. Aller Unterschied zwischen unfreien Dienstleuten und einer bloß zum Lehndienst, oder dem Landesherrn Kraft seines Heerbanns zum Ritter-

dienst verpflichteten Ritterschaft ist verschwunden, und die Güter welche mit Ritterdienst verdient werden müssen, haben nur entweder die Eigenschaft rechter Lehen oder freien Eigenthums; die Spuren der vormaligen Ministerialität zeigen sich kaum noch in den Abweichungen einzelner Lehnhofrechte vom gemeinen Lehenrecht *b)*, die aus den älteren Hofrechten erklärbar sind. Die Ursachen dieser wichtigen Veränderung, müssen theils in der Milderung der Hofrechte (§. 344. Pro. II.) gesucht werden, welche durch Privilegien und Gewohnheit nach und nach allgemein wurde *c)* und alle Spuren der rein persönlichen Hörigkeit allmählich verwischte, theils in der auf gleiche Weise begründeten völligen Gleichheit der Hoflehen und rechten Lehen *d)*. Das Longobardische Lehenrecht kannte ohnehin das Verhältniß der Ministerialität gar nicht, und wenn sich noch irgend eine Spur derselben erhalten hatte, so mußte sie durch dessen Anwendung vollends verwischt werden. Mit dieser Veränderung erlosch zugleich der ordentliche *e)* Hofdienst, den sonst die Ministerialen regelmäßig geleistet hatten und an ihre Stelle traten besoldete Hofbeamte, zu denen aber freilich, wie es das Herkommen mit sich brachte, nur Ritterbürtige genommen wurden. Doch waren mehrentheils die obersten Hofämter mit einzelnen Lehen verbunden und dadurch erblich geworden, und da jene ursprünglich die oberste Stelle im Rath des Landesherrn und bei Versammlungen der Ritterschaft gegeben hatten, woraus sich bei landständischen Zusam-

menkünften von selbst ein Directorium wenigstens in den Versammlungen der Ritterschaft bilden mußte, so blieb bei ihnen sehr häufig neben dem Titel des Hofamtes, welchen die Inhaber eines solchen Lehens führten, auch noch ein Rest ihrer ehemaligen Amtsrechte übrig. Jedoch findet man diese nur bei dem Marschallamte, weil zu dessen Functionen wohl von jeher der Vorsitz in allgemeinen Versammlungen der Ritterschaft gehört hatte. Daher unterschied man nun den Landermarschall von dem Hofmarschall.

a) Noch Albert. Krantz († 1517) sagt in seiner Metropolis L. I. C. 2. — Ministeriales, qui nunc militares appellantur — Nobiles se dici volunt, quum sit infimus Nobilium gradus in baronibus, wo offenbar selbst das Wort baro noch in dem Sinn genommen wird, in welchem es seit dem 14ten Jahrhundert allein vorkommt, nehmlich gleichbedeutend mit dem Deutschen Semperfrei. Vergl. F. G. A. Schmidt fortgesetzte Beiträge zur Geschichte des Adels. Abh. 3.

b) Eine der allgemeinsten ist sicher die Verpflichtung des Vasallen bei Lebensveränderungen eine Lehenware (laudemium) zu zahlen, von welcher weder das Longobardische Lehenrecht noch die Deutschen Lehenrechtsbücher etwas wissen, und die man ganz mit Unrecht gewöhnlich aus dem Römischen Recht herleitet, weil bei Veräußerungen der Emphyteuse etwas vorkommt, was genau genommen mit der Deutschen Lehenware gar nichts gemein hat. Die Lehenware ist eine ganz gewöhnliche Præstatio des Deutschen Hofrechts, und Spuren solcher Præstationen bei ritterlichen Dienstleuten kommen schon im

11ten Jahrhundert vor. Vergl. oben das Bambergische Dienstrecht §. 363. Note c.

c) Vergl. Hüllmann Geschichte der Stände Th. 2. S. 256 u. f.

d) Vergl. G. L. Boehmer Observ. iur. feud. Obs. II. und VI., welche jedoch nach oben §. 363. zu berichtigen sind.

e) Außerordentlicher Hofdienst bei einzelnen feierlichen Veranlassungen blieb allein noch gebräuchlich, und wurde eben durch die Vermischung des Hofrechts mit dem Lehnhofrecht gemeine Last des gesammten Vasallenstandes, dessen Umfang aber eben daher auch von dem besonderen Lehnhofrecht abhieng. Vergl. G. D. Strube in einer Abhandl. in den Parerg. Gotting. T. I. P. 3. S. 167. v. Kampz Beitr. zum Mecklenb. Staats- und Privatrecht. Th. 1. Abs. 5.

### §. 446.

Bei mehreren Arten von Personen mußte es im Laufe dieses Zeitraums sehr zweifelhaft werden, ob sie zum Ritterstand gezählt werden dürften. 1) Die rittermäßige Abkunft der Bürger in den alten Städten konnte nur so lange unzweifelhaft bleiben, als die alte städtische Verfassung die Geschlechter, die im Besiz der Vorrechte des Ritterstandes waren, bestimmt genug von den übrigen Einwohnern unterschied; seit den Veränderungen, die sich in dieser ereigneten (§. 432.), wurde daher auch die ehemals unbestrittene Lehnsfähigkeit a) und Turnierfähigkeit b) des städtischen Adels in

Zweifel gezogen. 2) Der Besitz eines Ritterlehens war viel weniger ein Beweis des Adels als vordem, weil gar viele Geschlechter die nicht ritterlichen Herkommens waren, zum Besitz von solchen Gütern gelangten und der Grundsatz der Rechtsbücher, daß sie kein Lehenrecht daran hätten (S. 341. Note g) unpractisch wurde, die Inhaber solcher Lehen auch sich die nehmlichen Titel und ein Wappen wie rittermäßige Geschlechter zu führen berechtigt hielten c). Die alten rittermäßigen Geschlechter suchten daher durch strengere Anenproben als vordem üblich gewesen waren, sich den ausschließlichen Genuß der Vorrechte, in welchen sie sich bisher noch behauptet hatten, zu sichern, welches ihnen in Rücksicht der Stiftspründen, von denen sie schon längst den größten Theil ausschließlich besaßen, vollständig genug gelang d). Dadurch vereitelten sie zugleich ihre völlige Gleichstellung mit der neuen Art des Adels, welcher seit Carls IV. Zeit in Deutschland durch Standeserhöhungen entstand, und dessen Adelsrechte auf ein kaiserliches Privilegium (diploma nobilitatis) gegründet wurden e). Das Recht solche Standeserhöhungen zu ertheilen wurde ein kaiserliches Reservatrecht f).

- a) Die Rechtsbücher schließen den Bürgerstand in der S. 341. Note g angeführten Stelle von der Lehensfähigkeit nicht aus, denn der Ausdruck Kaufleute, welchen Einige auf den Bürgerstand beziehen wollen, kann diesen gar nicht in seinem ganzen Umfang bezeichnen. Eben daher darf man die Privilegien, welche die Bürger einzelner Städte vom Kaiser erlangten, in

welchen ihre Lehensfähigkeit anerkannt wurde, nicht als einen Grund betrachten, weshalb sie erst lehensfähig geworden seien, sondern nur als eine Bestätigung ihres hergebrachten Rechts. Vergl. Zeitschrift für gesch. Rechtsw. B. 2. S. 228.

b) Ueber die von der Reichsritterschaft zu Ende des 15ten Jahrhunderts bestrittene Turnierfähigkeit der Patricier, s. Riccius vom landfähigen Adel S. 327.

c) Riederer in seinem Formularbuch unterscheidet Bl. 82. vers: 1) einen vom Adel dessen "alt vorderen und sin gebererin gräfin und fryefromen sind" welchen das Prädicat "dem edlen, oder dem besten edlen" zukomme. 2) Die von Adel welche "nit gegräft noch gefrygt gebererin hätten," welchen das Prädicat "dem edlen und besten" gegeben werde. 3) Die andern (von Adel) die "noch minder von alten harkommen Adel, und doch edel, rittermäßig und wapensgenosß wären." Diese erhalten "dem besten." 4) "Darnach fürter denen, so by unserm gedanken oder by menschlicher gedechtnuß erst in gebrauch der Wapen durch Kaiserlich oder Königlich Majestet verhengt worden (eine Standeserhöhung erhalten haben)." Diesen giebt er: "dem Besten ersamen" oder beiden letzten Classen, (Nro. 3 und 4.) "dem fromen und besten." Er bemerkt aber nachher Blatt 84 bei den Titeln des "nidern grad weltlichen standes": "Etlich rhetorici wöllend die Burger die sich in Adel verhyrt (verheurathet), und dannocht etwas lang herbracht haben schilt und helm, ouch solich lehen besitzend, welchen gewonlich allein vest, oder vest und ersam, from und vest, wie ob lut geschriben wird, in diesem letzten Grad weltlichen standes halten: mit sampt allen andern Schultsheissen, Bögten, Burgemeistern und Ampt-

„luten die nit von Adel sind.“ Er zählt also die welche Ritterlehen besitzen und deshalb Schild und Helm eine Zeitlang hergebracht haben, mit zum Adel und setzt sie denen welche eine Standeserhöhung für sich haben ganz gleich, während andere meinten daß sie nicht zum Adel gerechnet werden dürften; und das Verhältniß selbst, daß solche die nicht von Rittersart waren Ritterlehen besaßen, war zu seiner Zeit so gewöhnlich, daß es selbst in den Formularbüchern berücksichtigt werden mußte.

d) Vergl. Seuffert in dem §. 333. Note 1 angeführten Werke S. 96 u. f. Die Anenprobe wurde vor dem 15ten Jahrhundert in den Stiftern nicht gefordert, sondern bloß der Beweis ritterlicher Geburt; auch verlangte man Anfangs nichts mehr als was (nach Sächs. Lehenr. Art. 2.) von jeher zu jeder Anenprobe gehörte, den Beweis von 4 Anen. Z. B. 1463 zu Basel. S. Wuerdtwein sublid. dipl. Tom. 4. p. 165. Indessen schon 1507 verlangte man diesen als das Geringste was der Aufzunehmende zu leisten habe (Ebendas. p. 163.), und da Einzelne den Beweis mehrere Generationen höher hinauf zu führen sich eben dadurch gereizt fühlen mochten, so erklärt sich leicht, wie man durch das Herkommen allmählich zu strengeren Grundsätzen kommen mußte.

e) Man darf diese nicht mit den längst gebräuchlichen Dispensationen zur Erwerbung der Ritterwürde verwechseln, welche nur durch fortgesetzte rittermäßige Lebensart der Descendenz im Lauf der Zeit die Vorrechte der Ritterbürtigkeit verschaffen konnte, und eben daher ihre Bedeutung ganz verlor, seitdem Standeserhöhungen üblich wurden. Denn die Ertheilung der Ritterwürde, wenn nicht zugleich, wie bei Standeserhöhungen, dem Geschlecht die Vorzüge der Ritterbürtigkeit ausdrücklich verliehen wurden, bekam dadurch von selbst den

Character eines Privilegii, dessen Wirkung sich nicht über die Person des Privilegirten erstreckte. Die Standeserhöhungen lauten auch ganz anders als jene Dispensationen. Man vergleiche z. B. die oben S. 242. Note b angeführte Formel, mit folgendem Adelsdiplom Karls IV. vom J. 1357 bei Klüber de nobilit. codicill. (Erl. 1788. 4.) Adp. Nro. 3.: Vos vestros heredes et liberos per masculinam lineam de vestris corporibus legitime descendentes, Nobilitatis et honoris civium nobilium titulo, privilegio et honorificentia — decoramus. Der Gebrauch der Adelsbriefe scheint aus Frankreich entlehnt zu seyn, wo sie bekanntlich viel älter sind als in Deutschland, und bei der engen Verbindung der Luxemburger mit dem Französischen Hofe, hat jenes gar nichts Auffallendes. Etwas später als die Adelsdiplome sind die Standeserhöhungen, durch welche der Herrenstand ertheilt wurde, und in dieser Periode noch sehr selten.

f) Wovon der Grund wohl zunächst darin liegt, daß auch die Dispensationen zum Erwerb der Ritterwürde ein kaiserliches Reservatrecht waren, so lange aus ihrer Erwerbung noch der Adel eines Geschlechts entstehen konnte. Seitdem man sie als etwas rein persönliches betrachtete, findet man freilich Beispiele genug, daß sie auch nicht Ritterbürtigen vom Landesherrn ertheilt worden ist. Hingegen kann man aus dieser Periode kein einziges Beispiel eines von Landesherrn ertheilten Adelsbriefes aufweisen, und bekanntlich sind die, welche späterhin vorkommen, so selten, daß man kaum eines oder das andere hat aufbringen können. S. Kundt Beitr. zur Erläut. rechtl. Gegenst. Th. 1. S. 486. Die Beispiele von 1469 und 1485 die hier erwähnt werden, sind nur Anerkennung der Rittermäßigkeit und Wappengenossenschaft einzelner Familien.

Von der Bedeutung der juristischen Doctorwürde hegten die Juristen so hohe Begriffe und diese wurden durch die bürgerlichen Verhältnisse, in welchen sie sich befanden, seitdem sie in den Gerichten und im Rathe der Fürsten eine so bedeutende Rolle spielten, so sehr unterstützt, daß Niemand an ihrer Gleichstellung mit dem Ritterstande zweifelte, und die Doctorwürde für einen persönlichen Adel galt *a*), dessen Anerkennung man ohnehin schon im gemeinen geschriebenen Recht außer Zweifel gesetzt fand *b*). Im Reichskammergericht wurde entweder adliche Geburt oder die Doctorwürde erfordert, um zum Beisitzer aufgenommen zu werden, in den Stiftern ließ man Doctoren zu, während man von Anderen eine Anenprobe forderte *c*), und im Reichsabschied von 1500 wurden sie im Rang sogar über die vom Adel, welche nicht Ritter seien, gesetzt *d*). Diese Vorzüge schienen dem alten Adel noch gefährlicher zu werden, als die Anmaassung seiner Titel und des Wappenrechts von Seiten solcher Personen, die ihm zwar in ihren dinglichen Verhältnissen gleich standen, aber ihr Wappenrecht nicht aus uralter Zeit hergebracht hatten. Der Grundsatz (§. 34<sup>r</sup>. Note *d*) daß die Ritterbürtigkeit einem Kinde nur dann zukomme, wenn nicht bloß der Vater sondern auch die Mutter aus ritterbürtigem Geschlecht stamme, ließ sich unter solchen Umständen nur da behaupten, wo man zum Genuß der adlichen Vorrechte eine Anenprobe erforderte *e*), und man

wagte es nicht mehr den Kindern aus ungleichen Ehen die Rechte des Adels überhaupt streitig zu machen f).

a) Sie nannten sich daher auch *milites legum*, wozu sich in L. 14. C. de advocat. divers. iud. allerdings sehr triftige Gründe fanden.

b) L. 7. C. de postulando. — Quos in foro aut meritum nobilissimos fecerit aut vetustas.

c) Vergl. Seuffert a. a. D. S. 71 u. f.

d) Tit. 23. §. 6-8.

e) Daß man hier noch jenen Grundsatz befolgte, beweisen alle Stiftsstatuten, in welchen der alte Adel zur Aufnahme erfordert wurde, und die Erfordernisse der Turnierfähigkeit in der folgenden Note. Daß es aber kein neuer Grundsatz war erhellt am sichtlichsten daraus, daß man auf das ritterbürtige Geschlecht der Mutter sah, auch ehe man gerade den Beweis von 4 Anen verlangte, und sich noch überhaupt mit adelicher Geburt begnügte. S. Seuffert a. a. D. S. 96. 99.

f) In den Beschlüssen der Reichsritterschaft zu Bamberg von 1485 über die Turnierfähigkeit heißt es: Und ob ein Turniersgenos eines Bürgers Tochter oder eine Bäuerin zu einem ehelichen Bettgenossen nähme, der mag mit Recht, dieweil er lebet, ungeschlagen und ungestraft den Turnier nicht gebrauchen, auch derselben Kinder von der Weiber einen geboren und ihre Kindes-Kinder bis in das dritte Geschlecht. *Limnaeus addit. ad ius publ. L. VI. Cap. 5.*

Bei der Beurtheilung der persönlichen Verhältnisse des Bauernstandes, mußte man in die größte Verlegenheit kommen, so bald es an bestimmten particulären Normen fehlte, aus welchen sich entscheiden ließ, welche Rechte der Landesherr und der Grundherr über die unter seiner Obrigkeit oder Vogtei geseßenen Personen auszuüben habe. Die Bedeutung der Verhältnisse, aus welchen die Unterwürfigkeit unter jene hervorgegangen war, konnte niemand mehr wissen, da sie sich immer mehr verdunkelte, je bestimmter sich die Landeshoheit zu einer wahren Staatsgewalt entwickelte, und folglich das was ehemals Hörigkeit gewesen war und sich in Landesunterthänigkeit verwandelt hatte, der Landesunterthänigkeit derjenigen gleich, die niemals hörig gewesen waren *a*); überdieß hatte man schon in dem vorigen Zeitraum die Rechte, welche die mannichfachen Modificationen der Hörigkeit dem Schutzherrn gaben, unter dem gemeinsamen Namen Vogtei zusammengefaßt (§. 443.), und diesen auch auf freie Landsassen wegen ihres dinglichen Verhältnisses angewendet; um so weniger hatte man nach so vielerlei hinzugekommenen Veränderungen des gesellschaftlichen Zustandes ein leitendes Princip für die Beurtheilung eines von Anfang an unbestimmten und verschiedenartigen Verhältnisses. Dieß aufzufinden wurde noch schwieriger durch den Umstand, daß die der Vogtei unterworfenen Personen so häufig eigene Leute genannt

wurden, worunter sich die gelehrten Juristen gar nichts bestimmtes zu denken mußten b), und worunter man in verschiedenen Gegenden ganz verschiedene Verhältnisse verstand, weil dieser Ausdruck jezt auch von den verschiedenen Arten der ursprünglichen Hörigkeit gebraucht wurde c). Man gab daher nun allen Personen, die weder Ritterbürtige d), noch Bürger oder Weisassen in Städten waren, die allgemeine Benennung Bauern, wodurch man aber freilich weder in Beziehung auf ihr persönliches noch ihr dingliches Verhältniß etwas Anderes als den bloß negativen Begriff hatte, daß ihnen weder die Standesvorrechte der Ritterbürtigen noch der Genuß der städtischen Privilegien zukomme. Von der einen Seite war dieß für den Bauernstand sehr vortheilhaft; denn da es kein sicheres Merkmal gab, wer zu den eigenen Leuten gezählt werden könne, so rechnete man willkührlich gar viele zu den freien Bauern, die ursprünglich hörig gewesen waren und Lasten der Hörigkeit getragen hatten, was in der Folge, bei der von den Juristen allgemein und ohne Rücksicht auf historische Gründe angenommenen Vermuthung der Freiheit, sie nicht selten von den Lasten des Hofrechts ganz oder theilweise befreite, wenn jene nicht für gut fanden, diese Lasten als etwas rein dingliches anzuerkennen e). Auf der anderen Seite hatte es aber auch für die freien Bauern den Nachtheil, daß man gar manche Last, die nur aus der Hörigkeit entsprang, für eine allgemeine Folge der Vogtei ansah, und dem gesammten Bauernstande auflegte; was

wenigstens in Hinsicht des Abzugsgeldes und der Besteuerung der Erbschaften, gewiß schon in dieser Periode ziemlich allgemein der Fall war f).

a) Die Landeshoheit legte allenthalben Bete, Landfolge und Gerichtsabgaben auf, und da die ältesten Beten, die als eine Art von Heersteuer eingeführt waren, wohl ziemlich allgemein eine ordentliche Last wurden, (vergl. z. B. die Note c) so darf man gewiß bezweifeln, daß die Lasten die der gemeine Landsasse des Bauernstandes im 15ten Jahrhundert trug, von den meist sehr geringen Lasten ursprünglich schutzhöriger Personen, welche nach dem Hofrecht ein Erbrecht an ihren Gütern hatten, sehr verschieden waren. Man vergleiche z. B. die Hofrechte der Abtei Quedlinburg im 12ten Jahrhundert bei Kettner antiq. Quedlinb. pag. 205.

b) Ulr. Zasius Respons. singul. L. 2. Cap. 7. Sic servi anonymi in nostra Germania homines proprii dicti, nec adscriptitii, nec coloni, nec capite censi, nec statu liberi, nec liberti sunt, de omnium tamen natura aliquid participant.

c) Besonders da wo die Lust eigen machte. Die in Hessen, nach dem alten sogenannten Eigenschaftsbuch, das unter Landgraf Philipp dem Großmüthigen revidirt und verbessert wurde, hergebrachte Befugniß des Landesherrn, alle Einwohner, die sich in gewissen Aemtern niederließen als eigene Leute zu behandeln, ist offenbar nichts als Folge des Eigenthums an Grund und Boden, dessen Einsassen ursprünglich den Schutz der Immunität und nach entstandener Landeshoheit, des Landesherrn-genossen. Item welcher Mann oder Weib kommt aus anderen Landen über die Diebsalze u. s. w. in dieß Land, nembt

lich in das Gericht zu Gladenbach, in das Gericht zu Viefeld oder in andere unseres gnädigen Herrn zu Hessen Gericht, die sollen unsers gnädigen Herrn von Hessen Eigen seyn, und mit Beedte und Hünern uf das Haus zu Blantenstein gehören. S. Pottgielser de statu lervorum pag. 828.

- d) Denn bei diesen, wenn sie auch Bauergüter besaßen und als solche bauten, versetzte dieser Umstand allein doch nicht in einen andern Stand, wenn sich gleich nicht bezweifeln läßt, daß sich zuweilen bei lange fortgesetztem Verhältniß, der Besitz der ritterlichen Standesrechte verlor. S. Lang Gesch. von Baireuth. Th. 1. S. 42.
- e) Nur hieraus läßt sich z. B. erklären, daß in den alten Braunschweig-Lüneburgischen Landen sich bekanntlich ohne Aufhebung durch Gesetz, alle Spur wahrer Hörigkeit, oder nach dem neueren unpassenden Ausdruck Leibeigenschaft, so verloren hat, daß Selchow (Braunschw. Lüneb. Privatrecht S. 157) behauptet, es habe hier niemals leibeigene Bauern gegeben, außer da wo sie es noch jetzt seien. Denn es ist aus einer ganzen Reihe von Urkunden und besonders aus dem Landesrecess von 1433 außer Zweifel, daß die Hörigkeit bis ins 15te Jahrhundert sehr verbreitet war. S. Gesenius Meierrecht. Th. 1. S. 391 u. f. Eben so falsch ist es jedoch umgekehrt, daß der Zustand der Bauern in diesen Gegenden regelmäßig die Hörigkeit gewesen sey, was Gesenius a. a. O. ohne allen Grund aus folgenden Worten jenes Landtags, abschiedes folgert. "Wäre es auch daß freie Leute im Lande wohnten oder ansäßig wären, welche man nicht verbusemen (§. 339. Note g) könnte nach Recht, so sollen solchen bei ihrem Rechte gelassen werden." Die gewöhnliche Verbindungsformel "wäre auch," soll nach seiner Meinung als zweifelhaft be-

trachten, ob es überhaupt dergleichen freie Leute im Lande gebe.

f) In Württemberg z. B. bedang der Tübinger Vertrag allen Landesunterthanen den freien Zug. S. oben §. 414; die Befugniß die Auswanderung zu hindern, oder nur gegen ein Abzugsgeld, wie bei Leibeigenen oder Hörigen wenn sie sich frei kauften, zu gestatten, galt also hier, wie verbreitet auch die Leibeigenschaft angenommen werden mag, doch gewiß für ein Recht der Landeshoheit, und nach den Umständen, in welchen sich Herzog Ulrich bei Abschließung des Vertrags befand, gewiß für ein unbestrittenes.

#### §. 449.

Die alten Grundsätze des Familienrechts (§. 351.) wurden durch die Anwendung des Canonischen und Römischen Rechts hie und da schon verändert, oder doch ihre Gültigkeit zweifelhafter gemacht. Daß uneheliche Kinder weder durch die Ehe ihrer Eltern, noch durch ein kaiserliches Rescript ein Erbrecht mit ehelich geborenen Kindern oder zum Nachtheil ehelich geborener Verwandten erlangen könnten, nahm man zwar da noch an, wo man nach den Rechtsbüchern sprach *a*), und noch nicht genöthigt wurde (§. 442,) die mit dem Römischen Recht in Widerspruch stehenden Gewohnheiten aufzugeben *b*); aber da sich der Kaiser die Befugniß heilegte, durch seine Legitimation die vollständigen Rechte der Ebenbürtigkeit zu verleihen *c*), und folglich die Fähigkeit in Lehen und Eigen zu succediren *d*), und da die gelehrten Juristen selbst da, wo der Sach-

fenspiegel angewendet wurde, aus diesem her-  
 auslesen wollten, daß er über die Legitima-  
 tio per subsequens matrimonium gleiche  
 Grundsätze mit dem gemeinen geschriebenen  
 Rechte hege e), so mußten ihre Grundsätze in  
 den Gerichten wo sie das Uebergewicht hatten  
 freilich Eingang finden. Indessen mußte es  
 doch zugleich zweifelhaft werden, welche Rechte  
 eigentlich die Legitimation durch kaiserliche Re-  
 scripte verschaffe, da ihr Inhalt keineswegs  
 immer übereinstimmend war f), und die un-  
 glückliche Treue, mit welcher der Lombardische  
 Feudist die Gewohnheit seiner Zeit aufgezeich-  
 net hatte, ließ die Doctoren wenigstens beim  
 Lehen zweifelhaft, ob auch nur die Legitima-  
 tion durch Ehe lehensfolgefähig mache; die  
 meisten entschieden sich, um die Ehre des Kai-  
 serrechts zu retten, daß der Lehentext nur auf  
 die Legitimation durch Rescripte gehe g). Le-  
 gitimationen durch Rescripte blieben aber in  
 dieser Periode überhaupt noch etwas Selteneß,  
 weil niemand als der Kaiser sie ertheilen konn-  
 te h); doch wurde die Leichtigkeit sie nachzusu-  
 chen, durch die seit Carl IV. mit der Ausübung  
 einzelner kaiserlicher Rechte beauftragten kaiser-  
 lichen Hofpfalzgrafen (Comites sacri Palatii  
 Lateranensis) i), unter deren in ihrer Voll-  
 macht (Comitiva) aufgezählte Befugnisse die  
 Legitimation unehelicher Kinder immer gehör-  
 te k), schon beträchtlich vermehrt; denn die  
 Anzahl dieser kaiserlichen Beamten wurde von  
 K. Friedrich III. sehr vergrößert, und die Co-  
 mitiv selbst Privatpersonen verliehen, bei wel-  
 chen sie aber freilich nicht erblich war l).

- a) In der Dresdner Ausgabe des Sachsenspiegels von 1553 steht noch ein Schöffennurtheil, wo nach dem richtigen und freilich eigentlich gar keiner Dunkelheit unterworfenen Sinn des Landr. B. 1. Art. 36. 37. erkannt wird.
- b) Eine Reihe solcher Erkenntnisse und bestätigender Statuten aus dem 14ten 15ten und Anfang des 16ten Jahrhunderts, hat Dreyer Nebenstunden S. 296 u. f. gesammelt.
- c) Urk. König Ruprechts von 1409, bei Schilter Comm. ad ius feud. Alem Cap. 40. §. 5. pag. 216. Die Urkunde ist auch in Beziehung auf die Erwerbung des Adels durch Legitimation, und auf den Streit der Doctoren über die wahre Bedeutung von II. F. 26. §. 11. wichtig, denn der hier für ebenbürtig "zumerner Sicherheit" erklärte, war bereits durch die Ehe legitimirt.
- d) Urk. K. Ruprechts von 1408 ebendas. Die Legitimation geht dahin: tecum, qui ex soluto et soluta genitus diceris; — de plenitudine Regiae potestatis, — super huiusmodi natalium defectum misericorditer dispensamus, te habilitamus et ad legitima iura (Aufhebung der Rechtlosigkeit) reducimus per praesentes. Tibi ex uberioris dono gratiae (gingen etwa damals die kaiserlichen Rescripte regelmäßig nur auf eine Legitimation, die absichtlich bloß auf die Aufhebung der Rechtlosigkeit beschränkt wurde?) concedentes, ut defectu praefato non obstante, omnibus legitimis actibus, publicis et privatis, officiis, iuribus et honoribus — uti — nec non in bonis quibuscunque Parentum, Agnatorum, Cognatorum et quorumcunque aliorum etiam si feudalia sint, ex testamento et ab intestato succedere valeas. (Vergl. oben §. 441. Note i den Schluß dieser Stelle).

- e) S. die Glosse zu Sächs. Landr. B. 1. Art. 37.
- f) Während jene Note c und d angeführten Rescripte so freigebig mit Ertheilung der Successionsfähigkeit sind, geben zwei andere ebenfalls von König Ruprecht vom J. 1400 und 1402 bei Schilter a. a. D. dem Legitimierten nur das Recht "ex testamento et ab intestato, absque tamen legitimorum liberorum praeiudicio" zu succediren.
- g) Vergl. Rosenthal tract. iur. feudalis. Cap. 7. Concl. 18. wo die Meinungen der Feudisten dieses Zeitraums sehr umständlich angegeben werden.
- h) Wenigstens kenne ich kein Legitimationsrescript aus dieser Periode, das von einem Landesherrn ertheilt wäre, und die späteren Schriftsteller gründen dergleichen auch auf eine landesherrliche Machtvollkommenheit, von der man damals noch nichts wußte; Viele sind überdies noch in der folgenden Periode zweifelhaft, und verlangen besondere Concession oder unvordenkliche Verjährung. S. Pfeffinger Vit. illustr. Tom. 3. S. 111. u. f.
- i) Der Ursprung dieser neuen, vor dem 14ten Jahrhundert ganz unbekanntem kaiserlichen Beamten, ist offenbar eine Folge davon, daß man die Rechte deren Ausübung ihnen überlassen wurde, früher gar nicht als besondere kaiserliche Rechte betrachtet hatte, und daß eben darum jene keine Function der älteren königlichen Beamten seyn konnte. Denn ihre Geschäfte sind außer der Legitimation: die Ertheilung von Standeserhöhungen, Wappenbriefen, academischen Würden und Ehren, die Creirung von Notarien und späterhin die Verleihung der Comitio selbst, sofern man die darin aufgetragenen Rechte unter der sogenannten kleinen Comitiva verstand. Diese Rechte

sind insgesamt aus dem Römischen Recht abgeleitete Befugnisse des Kaisers, und durch besondere Privilegien schon unter Heinrich VII. und Ludwig dem Baier einzelnen Deutschen und Italiänischen Reichsständen wie andere Regalien überlassen. Kaiserliche Hofpfalzgrafen, welchen sie übertragen wurden, findet man hingegen erst unter Carl IV, und ihr Titel bezeichnete vor seiner Zeit einen Ehrenbeamten, der bei des Kaisers Anwesenheit in Rom und insonderheit bei der Kaiserkrönung Functionen hatte, so daß also der aus der Römischen Hofordnung entlehnte Titel, auf eine in der That völlig neue Art von Beamten übergegangen ist. Vergl. Spener Deutsches ius publ. Tom. 1. P. 6. pag. 303. u. f. und Häberlin's Reichsgesch. Th. 8. S. 393. u. f.

k) Vergl. Beispiele von älteren Comitiven bei Pfeffinger a. a. D. S. 259. u. f.

l) S. Häberlin a. a. D. S. 399.

### §. 450.

Die Grundsätze des älteren Rechts über die Erwerbung unbeweglicher Sachen (§. 358.) und dinglicher Rechte an fremden Sachen (§. 361. a), blieben ziemlich unverändert; theils weil sie in den Städten gewöhnlich in die Statuten aufgenommen waren, theils weil die Landesherren, städtische Obrigkeiten und Vogtei und Grundherrschaften, wegen der öffentlichen und Privatlasten welche auf jenen Gegenständen hafteten, alle ein gleiches Interesse dabei hatten, den Besitzstand unter öffentlicher Controlle zu halten a). Alle Geschäfte ("Händler") dieser Art trug man in

ein Buch ein, welches in jedem Gericht gehalten wurde, (Kauf und Handelsbuch genannt) *b*), und die gerichtliche Bestätigung der schriftlich abgefaßten Contracte mochte hie und da *c*), bereits die Stelle der förmlichen gerichtlichen Auflassung vertreten *d*). Die Ueberlassung eines Zinses an unbeweglichen Sachen, für eine gewisse Summe (Zins = Gülte = oder Rente = Verkauf) geschah jetzt auch ohne Uebertragung einer Were (S. 361 *a*. Note *d*), mithin ohne dem Käufer die Befugniß einzuräumen, den säumigen Zinsmann wegen nicht bezahlter Gült zu pfänden und aus dem Gut zu vertreiben, da dieß Recht bloß von der Were abhing (S. 368). Die Sicherheit welche der Verkäufer bei diesem Geschäft für seinen Zins erhielt, bestand vielmehr nur darin, daß ihm die Sache ohne Uebertragung des Besitzes verpfändet wurde *e*), und er im Fall der Nichtzahlung die Sache zum Verkauf durch den Richter (zur Vergantung, zum Sant) bringen *f*), und gegen das Meistgebot selbst behalten oder dem Meistbietenden überlassen durfte *g*). Durch die Gültverschreibung\* konnte indessen auch überdieß der Schuldner noch durch Bürgschaft wegen der gehörigen Zinszahlung Sicherheit stellen und sich und seine Bürgen zum Einlager verpflichten *h*), oder dem Käufer der Rente (Gläubiger) vertragsweise das Recht einräumen, ihn im Fall der Nichtzahlung zu pfänden, eine Clausel, welcher der Landfriede von 1495 so wenig im Wege stand als frühere gebotene Landfrieden *i*). Durch das dem

Schuldner ohne Were eingeräumte Pfandrecht, näherte sich das Geschäft freilich sehr einem einfachen Darlehen mit hinzugefügtem Zinsversprechen und hypothecarischem Vertrag, zumal da die Gült vom sämmtlichen Vermögen verkauft werden konnte *k*); indessen blieb doch der wesentliche Unterschied, daß nur der Schuldner durch Ablösung der auf Wiederkauf überlassenen Gült aufkündigen konnte, hingegen wenn er nicht säumig in Bezahlung der Gült war, nie zur Rückzahlung gezwungen werden konnte. Das Canonische Recht, ohnerachtet es bei den alten Grundsätzen vom Zinswucher (§. 377.) blieb, und nur wegen Verzug erlaubte, das Interesse zu fordern so hoch man es erweisen möge *l*), erklärte dieß schon im 14ten Jahrhundert sehr gewöhnliche Geschäft *m*) für erlaubt *n*), woran aber freilich Manche Anstoß nehmen mochten *o*). Der Zinsfuß wurde dabei nicht bestimmt, sondern hieng von den Umständen ab *p*), durch welche er gegen das Ende des 15ten Jahrhunderts im Verhältniß gegen die frühere Zeit (§. 377. N. a.) sehr gesunken war; denn der gewöhnliche Zins scheint nach Riederers Formularbuch fünf vom Hundert gewesen zu seyn *q*).

a) Tenglers Laienspiegel fol. 20. Von enderung ligender Güter in der Burgerschaft. Als zu Zeiten manigerley gevärlich enderung, Contract, übergab und verschreibungen umb ligende güter understanden, dadurch nit alleyn der obern Hand und gemeyner Stat zins, gült, dienst, steur und in andern nachteyl zu gewarten, sondern auch etwo für ei-

gen und unverkümmert angezehnt werden, die gleichwol davor auch verpfendt, verschriben oder verhafft gewesen sein, solch gebärden und andern betrug zufürkommen wirt an etlichen enden weißlich geordnet, wer solche liegende stück oder güter, darauf die oberkeyt oder Stat zins, gült, dienst, steur, oder andern gerichtlichen zwang haben, verkaufen, verpfenden, verendern, übergeben mit ewiger zins, gült, leibgedingen oder in andern weg beschweren will, so werden beyd Teil für vffen Radt oder in Gericht bescheiden, iren Contract mit lautern Worten davor zu entdecken, un dabei lauteren, ob un wem dieselben stück un güter vormals verpfent, behafft oder icht mit Recht darauf erlangt sei. Unn alsdann in Beweisen etlicher Zeugen umm des Radts oder gericht insiegel gebeten, unn werden sonst niendert, dann durch die geschworen stat oder gerichtschreiber nach gewonlichen stilum verfertigt.

- b) Ihr Gebrauch ist sehr alt und reicht noch in den vorigen Zeitraum. *Domum et curiam sibi dimissam ad vitae suae tempora — coram universis consulibus civitatis eiusdem priori tempore resignatam et conscriptam in librum civitatisem Consulum —* Urf. bei Westphalen monum. ined. Tom. 3. pag. 1610. In Eöln war über die Einrichtung des Schöffenschreins, in welchem diese Bücher verwahrt wurden, nach dem Stadtrecht von 1437, schon seit uralter Zeit eine gesetzliche Bestimmung vorhanden.
- c) Viele Statuten beschreiben dagegen noch ausführlich die alte gerichtliche Auffassung. 3. B. die Statuten von Braunschweig. S. Brun's Beitr. zu den Deutschen Rechten des Mittelalters S. 202. Die Lüneburgischen Statuten u. a. m.

d) Wenigstens erwähnt Tengler nichts von einer gerichtlichen Auflassung, sondern bloß der Urkunden des Stadtschreibers unter der Stadt Siegel. Doch war auch wohl beides, schriftlich bestätigter Contract und förmliche Auflassung neben einander gebräuchlich, wie die Benennung gerichtlicher Urkunden wie sie Tengler beschreibt, mit dem Worte Wehrbrief, anzudeuten scheint.

e) Cap. 1. Extr. comm. de emt. et. vend. (a. 1420) und Cap. 2. cod. (a. 1455) wo die von dem Papsst umständlich beschriebenen Gültverläufe die Bedingung enthalten: *bonis in iplo contractu tunc exprellis, pro ipsius centus annui exsolatione in perpetuum obligatis.* Eben so lautet ein Gültbrief dieser Art bei Niederer fol. 140: "Das alles wir für uns und all unser Nachkommen harumb zu rechten underpfanden sehend und beladen u. s. w."

f) Niederer a. a. D. So mögen sy — alle unser — ligend und varend güter ouch samt und sunder wa sie die ankoment, angryfen, frönen, uffbieten, verganten, verkoufen oder an sich ziehn mit gericht geistlichem ader weltlichem wa ihnen allerbest füget.

g) Verkündung einer Vergantung bei Niederer a. a. D. fol. 165. So wirdt er (der Gläubiger) oder welcher nach gantrecht der höchst daruff zu bieten inn ushept, byn gütern, als sinenn rechtlich ervolgten eigenthum blyplich und hablich mit urteil zugelassen. Vergl. Tengler Laiensp. fol. 104 verl. und 105.

h) Z. B. in der Formel bei Niederer. fol. 140.

i) Er sollte ja nach der sehr bestimmten Erklärung im Art. 9. "Niemand an seiner aufrichtigen Schuldverschreibung geben oder nemen." Tengler nimmt daher auch die alten Grund-

säze über "pfändung ohne rechtliche erfolgung" mit der Bestimmung der Reformation von 1442, daß das abgepfändete sofort im nächsten Gericht niedergelegt werden müsse, unbedenklich in den Laienspiegel auf. a. a. D. fol. 105. verl.

k) S. Riederer Bl. 140.

l) Cap. 9. X. de arbitris.

m) Nach dem Note e angeführten Cap. berichtete man 1420 dem Pappst aus Breslau, daß diese Art des Gültkaufs schon über 100 Jahre gebräuchlich sey.

n) Cap. 1. 2. Extr. comm. a. a. D.

o) Wie z. B. Luther. S. dessen Schriften in der Altenb. Ausg. Th. 1. S. 508.

p) Cap. 1. Extr. comm. cit. pro qualibet marca annui census, X, XI, XIII, XIV marcae, aut plus vel minus, secundum temporis qualitatem.

q) Da er in den Formeln doch wohl auf den gewöhnlichen Zins Rücksicht nimmt.

#### §. 451.

Die Verhältnisse der städtischen Einwohner, welche durch Handel und Gewerbe an Fahrniß gewöhnlich viel mehr besaßen als in Grundstücken, machten die Befugnisse des Erben bei Veräußerung des Eigen (§. 359.) sehr beschwerlich. Allgemein wurde daher in den Städten die Beschränkung dieser Befugnisse auf ererbtes Eigen a), und hie und da

selbst auf liegendes Erbe *b*), im Gegen-  
satz deren alles übrige Besizthum, gleich der  
fahrenden Habe, als wohlgewonnen Gut  
frei veräußerlich war. Selbst diese Beschrän-  
kung verschwindet nach und nach in vielen  
Stadtrechten, und an ihre Stelle tritt nicht  
einmal immer das Recht des nächstgesippten  
Erben, das Gut gegen Vergütung des Kauf-  
preises binnen Jahr und Tag an sich zu lö-  
sen *c*).

Diese Grundsätze erleichterten in Bezie-  
hung auf die Güterverhältnisse der Eheleute  
(S. 369. 370.) den Uebergang in ein von  
dem älteren Recht verschiedenes System, das  
sich aber aus jenem nur nach und nach ent-  
wickelte, und daher auch nur mit Berücksichti-  
gung von jenem erklärt werden kann. Es  
wurde nun den Eheleuten möglich, durch Ver-  
träge welche sie bei Eingehung der Ehe (Ehe-  
stiftung) schlossen, sich die gegenseitige Erbfol-  
ge für den Fall kinderloser Ehe zuzusagen,  
und dadurch ihr Verhältniß während der Ehe  
viel einfacher zu machen, als wenn bei unbe-  
erbter Ehe das Vermögen wieder in seine ur-  
sprünglichen Bestandtheile aufgelöst werden  
musste *d*). Je häufiger dergleichen Verträge  
wurden, und je mehr man sich daher an ein  
Verhältniß gewöhnte, bei welchem die Eheleute  
immer nur mit ihren Kindern zu theilen hat-  
ten, desto natürlicher war es, sich das Ver-  
hältniß derselben während der Ehe, als ein  
Gesamteigenthum zu denken, das ihnen  
beiden an der gesammten unter der ehelichen

Vormundschaft des Mannes vereinigten Gütermasse zustehe e). Diese Ansicht mag sehr bald ein Gewohnheitsrecht zur Folge gehabt haben, nach welchem man bei kinderlosen Ehen überhaupt dem überlebenden Ehegatten das gesammte Gut zusprach, und das man durch Willkühren, wenn über das Daseyn eines solchen Gewohnheitsrechts Streit entstand, bestätigte f). Eben so mußte es eine weitere Folge dieser Ansichten werden, daß viele Statuten, welche dem überlebenden Ehegatten zwar nicht das gesammte Gut, aber doch einen Theil desselben ohne Auflösung desselben in seine ursprünglichen Bestandtheile zusprachen, nun auch eben so genommen wurden, als habe während der Ehe schon ein Gesammteigenthum der Eheleute an ihrem Gute statt gefunden g), und es stand selbst nichts im Wege, da wo nur ein gewisser Bestandtheil der unter der Vormundschaft des Mannes gestandenen Gütermasse dem überlebenden blieb, ein Gesammteigenthum an diesem anzunehmen, wodurch man eine *Communio bonorum particularis* erhielt h). Wie viel oder wie wenig Antheil die Anwendung des Römischen Rechts auf die Verbreitung dieser Ansichten gehabt habe, bleibt freilich sehr ungewiß; doch darf man wohl als entschieden annehmen, daß jene überhaupt Einfluß darauf gehabt habe; da die ganze Vorstellungsart nicht über diesen Zeitraum hinausreicht i), da die gelehrten Juristen keine andere Analogie für die statutarischen Bestimmungen dieser Art hatten als die *Societät* und die *Communio incidens*, und da man diese Ansicht bei

den gelehrten Juristen von Anfang an findet *k*). Durch Ehestiftung konnten die statutarischen Bestimmungen über diese Güterverhältnisse noch immer abgeändert werden *l*), welches System in jenen auch angenommen seyn mochte; Aufrechterhaltung des Credits des Mannes und Sicherheit der Gläubiger zum Vortheil des Handels und Gewerbes war daher gewiß noch nirgends der eigentliche Zweck der Gütergemeinschaft. Die beim hohen Adel übliche Art, der Wittwe ein Leibgeding zu versichern (§. 429) findet man auch schon bei der Ritterschaft, und zwar dergestalt, daß wenn es auf Lehen gelegt wurde, das Lehen selbst der Wittwe zu Leibzuchtsrecht geliehen wurde *m*).

a) Der vermehrte Sachsenspiegel hat daher ganz andere Begriffe von Erbe und Eigen als das alte Landrecht. In der Ausgabe von Polmann heißt es B. 2. Art. 1. Dist. 4. Ein eigen ist solch gut in Reichbilde, das ein Mann selber kauft, mit seinem erarbeiteten Gute und Gelt, und nicht auf ihn geerbet ist, von seinen Eltern an ihn erstorben. (Mehrere Handschriften des vermehrten Sachsenspiegels, die ich zu vergleichen Gelegenheit gehabt habe, stimmen hiermit wörtlich überein) Art. 2. Dist. 2. Stehende Erbe, das einem Manne gegeben ist vor Gericht, und darzu sein Gut das er selber gewonnen und erarbeitet hat, und fahrende Habe, mag der Mann geben wem er wil ohne der Erben Widersprache. Vergibt aber ein Mann sein angestorben Erbe, das mögen seine Erblinge widersprechen in Jahr und Tage.

b) In der Stelle Note a verstehe ich nehmlich die Aufzählung der Gegenstände so: Ohne der Er

ben Widersprache können veräußert werden, 1) Sichende Erbe, d. h. Gebäude auch wenn sie ererbt sind; 2) alle gegebene Grundstücke d. h. die durch Schenkung oder Erbvertrag erworben sind, 3) alle Arten von Gütern, die nach der vorhergehenden Definition Eigen sind. Doch ist dieß eine ungewöhnliche Beschränkung des Begriffs von Erbgut. Die Handschriften des Lübischen Rechts, aus welchen Kollius zu Ende des 16ten Jahrhunderts seine Artikel des Lübischen Rechts zusammentrug, nahmen gewiß insgesammt ererbte Grundstücke und Erbe gleichbedeutend. Denn er faßt den Begriff des Erbguts so: Wor ein Man edder mündige Frouwe Erve köpen, ufste liggende Gründe, dat sind se wellich tho vorköpende, tho vorgevende, tho vorsettende, weme se willen, dewyle dat se leven: Wenn averst erer einer vorstervet, so het dat Erffgut. Allerhandt Erve effte Gudt, dat einem Minschen anfallen mach von synen Eldern effte Fründen, dat heth Erffgut, Alle sodann gudt effte Erve, mach neen Minsche vorsetten edder vorsellen, sunder syner Erven vullbordt. Auch in andern Stadtrechten erstreckt sich der Retract der Erben ordentlichweise auf alle unbewegliche Güter.

- c) Z. B. im Nürnbergischen Stadtrecht ist davon keine Spur anzutreffen. Es kennt nur den gutsherrschaftlichen Retract. Merkwürdig ist dagegen im Wormser Stadtrecht, daß die Blutsfreunde (bis zum fünften Grad) ein Lösungsrecht bei allen veräußerten unbeweglichen Sachen haben B. 5. Th. 3. Tit. 1. Dagegen ist von ihrem Einwilligungrecht bei Veräußerungen auch von Erbgut nicht die Rede. Das Lübische Recht wurde wahrscheinlich über den Umfang des Rechts der Erben am Erbgut sehr verschieden gedeutet. Denn nach dem Note b angeführten Artikel 73, scheint es, daß diese Befugnisse ganz nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels gedeutet wurden. Hingegen

der Art. 110. lautet, als wenn die Erben ein bloßes Vorkaufsrecht, und wenn ihnen der Kauf angetragen war, auch ohne den Fall der echten Noth (§. 359. Note g) kein Widerspruchsrecht hatten. Doch läßt Art. 111. zweifelhaft, ob sie bei unterlassnem Anbieten des Vorkaufs ein Retractrecht hatten oder des Gutes sich unterwinden durften. — In manchen Statuten beschränkt sich das Einwilligungsgrecht bei Veräußerungen von Erbe bloß auf die Descendenz. Z. B. in den Göttingischen Statuten aus dem 15ten Jahrhundert, welche Seidenticker (Observ. et anecdot. quae ad ius Germ. medium pertinent. Partic. 1. Jen. 1809. 4. pag. 15.) bekannt gemacht hat.

a) Es bedurfte dann zu Veräußerungen des Eigen, oder Erbguts, bloß der Einwilligung der Ehegatten und nicht mehr ihrer nächsten Erben (§. 369). Herr Prof. Hasse (Zeitschr. für gesch. Rechtswissenschaft. B. 4. Heft 2. S. 75) nimmt zwar an, wenigstens nach dem Sachsenspiegel habe ein Einwilligungsgrecht bei solchen Veräußerungen nur den nächsten Erben der Frau, nicht ihr selbst zugestanden, woraus dann folgen würde, daß bei solchen Ehestiftungen das Veräußerungsgrecht des Mannes kraft der ehelichen Vormundschaft immer ganz unbeschränkt hätte werden müssen. Allein sollte nicht schon aus dem Grundsatz des Sachsensp. B. 1. Art. 31. das Gegentheil folgen? und wenn die Frau gar kein Einwilligungsgrecht bei Veräußerungen hatte, wie mögen dann wohl die vielen Urkunden, in Sachsen und außerhalb Sachsen zu erklären seyn, in welchen die Frauen in Veräußerungen ihrer Männer willigen? Es mag seyn, daß sich viele Urkunden dieser Art darauf beziehen, daß die Güter der Frau zur Leibzucht verschrieben waren; aber sollte sie an dieser ein stärkeres Recht gehabt haben als an ihrem Eigen? Als Beispiele solcher Urkunden, wie sie sich in der er-

sten besten Urkundensammlung, bei bloßem Durchblättern derselben darbieten, mögen aus Scheid vom hohen und niedern Adel, folgende, alle aus dem 13ten und 14ten Jahrhundert und aus dem Braunschweigischen Land, wo damals doch gewiß Sachsenrecht galt, angeführt werden: S. 299. 317. 526. 527. Und auch im Schwabenspiegel gehört, wenn er denn doch durchaus ein Rechtsbuch für das südliche Deutschland seyn und für das Sachsenrecht nichts beweisen soll, wenigstens der Inhalt von Art. 303. nicht unter die späteren Rechtsgewohnheiten, welche darin freilich in manchen Handschriften zu finden sind. Im Jahre 1279 übergab Burggraf Friedrich von Nürnberg mehrere Güter, von welchen allen Umständen nach Einiges, wo nicht Alles zu der seiner Gemalin zugefallenen Meranschen Erbschaft gehörte: *accedente consensu uxoris sue, Elisabeth, ac predictae sororis (der daran eine Leibzucht zustand) et trium quas tunc habuit filiarum;* (J. D. Köppler Diss. de ducibus Meraniae p. 45.) welches mit den Regeln, welche ich oben S. 369. über die Güterverhältnisse der Eheleute aus dem Sachsenpiegel abgeleitet habe, ebenfalls übereinstimmen würde, wenn jene Voraussetzung vom Ursprung dieser Güter gegründet ist.

- e) Recht deutlich tritt dieser Ursprung der Idee eines Gesamteigenthums in dem Eölnischen Stadtrecht von 1437 hervor. Art. 9. (pag. 19 der Ausg. von 1621) "Item als etliche Jahre her, Mann und Weib die keine Kinder haben, dickweil ihr Testament, Vermächtnisse, Giff oder Aufstrecht unter sich gemacht haben, die leztlebendige Hand von ihnen beiden, all ihr Erb und Güter zu kehren und zu wenden, wo die wolten, und die leztlebendige von ihn beiden, darnach als das Beth gebrochen was, dieselbigen Erb und Güther in sein Testament vorthan, besetzt und geweißt hatte, daß

man doch an etlichen Gerichten und Schreinen zu Cölln, nicht hat von Werde noch Macht halten wollen, die ehe genannte lezt lebendige Hand, hette erst dieselbe Erb und Güter verwandelt, das ist zu verstehen, in eines andern Hand ausgegangen, und dann von demselben wiederum empfangen; — darauf haben wir gesetzt — Ist denn Sache daß der Leztlebendiger von ihn beiden, durch Macht ihrer Zusammen Vermachnuß, dieselbe Erb und Güter, da sie also gesammter Hand angeschrieben stunden (dieß gehörte folglich zur Form einer solchen Ehestiftung) fort in einem andern Testament vor Scheffen und Amtleuten zu Cölln, als das gewöhnlich ist und vorgerürt stehet, vergäbe, besetzte oder auftrüge, und gesinne in dem neuen Testament, daß man ihn, inn Macht der ersten Vermechnuß, an das Erbe allein schriebe, das soll man ihm nicht weigern — und wäre es sach, daß die leztlebendige Hand — an das — Gut zu geschrichte nit käme, noch sich auch nit ließe schreiben wie vorß. steht, so sollen die Erb und Güter, auff die nechsten von beiden Leibern der vorß. Eheleute fallen und ersterben nach Recht und Gewohnheit unserer Statt, aber die fahrende Haab soll dem lezten rechten Erben bleiben und folgen, als ferne davon kein Testament gemacht — wäre.“

Offenbar lag dem ältern Recht die Idee zum Grunde, daß die Frau so wenig an des Mannes als umgekehrt der leztere an jener Gütern ein Eigenthumsrecht habe; bei Ehestiftungen wo der kinderlose Ehegatte alles Vermögen behalten sollte, ließ man beide Ehegatten zur gesammten Hand in den Schreimbüchern, in welche die Uebergaben eingetragen wurden, einschreiben, aber das wurde noch nicht als hinreichend betrachtet, weil man sich an die Idee des Gesammteigenthums noch nicht gewöhnt hatte und in dem zur gesammten Hand angeschriebenen Ehegatten immer noch einen bloßen

Leibzüchter sah, wenn nicht durch eine besondere förmliche Handlung der ungezweite Besitz in ein wahres Miteigenthum verwandelt war; die neue Verordnung erklärte aber die Ehe Stiftung, wenn die Eintragung in die Schreinbücher geschehen war, für hinreichend zur Uebertragung eines Gesamteigenthums, und legte nur dem Ueberlebenden auf, in Gefolge der Ehe Stiftung, wie nach Art. 13 und 14. überhaupt der Erbe thun mußte, sich und den ernannten Erben einschreiben zu lassen. —

f) Dieß ist z. B. sehr wahrscheinlich, bei dem von Herrn Prof. Mittermaier (Zeitschr. B. 2. S. 3.) bekannt gemachten Landshuter Statut von 1423. Der Hauptinhalt desselben ist, daß bei kinderlosen Ehen dem überlebenden, wenn die Ehe über ein Jahr gedauert hat, das ganze Vermögen als ein Gut, das es durch die Ehe geworden, zugesprochen, und außerdem hauptsächlich nur das Verhältniß einer überlebenden Wittwe zu den Kindern festgesetzt wird, während über die Rechte des Mannes bei beerbten Ehen gar nichts gesagt wird. Da nun über die, im Statut bestimmten Gegenstände, zuvor Zweizung und Streit gewesen war, wie der Eingang desselben (§. 434. Note g) besagt, so scheint es, daß was man hier festsetzte nur das war, was Einige ohnehin schon als allgemeine Folge der Ehe betrachtet wissen wollten.

g) Die Anzahl dieser Statuten ist bei weitem die größte, und sie muß es schon um deswillen seyn, weil die meisten Statuten älter sind als die Idee eines Gesamteigenthums der Ehegatten an ihren Gütern, und nur erst diese zur Folge haben konnte, daß man bei kinderlosen Ehen den Uebergang des Vermögens auf den Ueberlebenden als eine natürliche Folge der Ehe betrachtete. Die Auslegung solcher Statuten nach der Theorie vom Gesamteigenthum, so bald man nur erst diese Idee aufgefaßt hatte,

darf jedoch durchaus nicht auffallen, zumal wenn sie sich so ausdrückten, wie das Hamburgische Stadtrecht oben §. 370. Note k, oder wie das Bremische, ebendas. Note m.

h) Wormser Reform. Buch 4. Th. 4. Tit. 6. Ehelich leut die nit Kinder in der Ehe miteinander gewinnen, und beide Todts verfallen, was ihr jedes, hinsteur, zugab, oder ligend Güter, dem andern zubracht, oder ererbt hat, die fallen wiederum hinter sich auff ihr jedes nechsten erben, daher solche güter kommen feindt. Was aber zwei ehelich gemechte, durch ir beider geschicklichkeit, fleiß und arbeit mit einander erobert, und gewonnen hetten, es sey ligends oder farends. Welches dann das ander überlebt, ist derselben eroberten Güter eyn Herr, und mag damit thun und lassen nach seinem willen und gefallen, und folgen nach desselben todts seinen Erben. Wenn auch der ehlichen leut eyns, todts abgangen ist, so mag das ander lebend, bleiben sitzen, in allen und jeden — Gütern — sein Lebragen — und soll die hinterfälligen güter mit einem Inventarium beschreiben. — Tengler Laiensp. fol. 36. vers. Auß gewonhait werden an mer enden, alle hab und güter so Seleut, die leib an leib und gut an gut, zusammen geheyrat haben, (communio. bon. univ. pactitia) auf die zeyt irs eelichen Beischlafs zu einander bringen, auch alles das sie in ihr beider Selichen versamlung überkomen und gewinnen, deßgleichen was die Seleut so in ander Meynung, mit oder on geding der heiratgüter unn aufnehmen der ainshand, in irem leben samptlich erkauffen oder verschreiben lassen, unnd dergleichen so fürbracht werden mag, für ir beider samptliche hab unn güter verstanden, daran ir jeden in der Eder halb teyl zugehörig werden, Auch nach irem absterben dafür geerbt, mit vorbehalt dem beleiben seinen Beisitz und ander geding wie recht ist.

i) Der stärkste Beweis liegt darin, daß die Decretalen das Institut nicht erwähnen, da es doch bei dem *divortium* so gut vorkommen müßte als das *dotalitium*, welches das *Cap. 4. X de don. inter V. et U.* berücksichtigt. Man nimmt zwar gewöhnlich an, daß das *Cap. 10. X de consuet.* von der Gütergemeinschaft spreche, allein ohne allen Grund; denn die eine Gewohnheit, welche hier erwähnt wird, ist das Recht des Mannes im Nothfall auch die Güter der Frau zu veräußern, und die zweite betrifft das Recht der Frau, bei getrennter Ehe an der Errungenschaft zu participiren, welches keine Gütergemeinschaft voraussetzt.

k) S. Tenglers Laiensp. Note h. Daher rührt eben die Meinung Tenglers, daß an solchen Gütern jedem Ehegatten die Hälfte zustiehe, welches dem Wesen der gesamten Hand widerspricht, die die Eheleute an solchen Gütern hatten.

l) Wobei jedoch in Rücksicht der Güter, welche nicht von der Gütergemeinschaft ausgenommen oder sonst bestimmtem Beding unterworfen wurden, das statutarische System vollständig angewendet, oder das Verhältniß nach besonderen für diesen Fall getroffenen statutarischen Bestimmungen beurtheilt wurde. Vergl. Tengler a. a. D. fol. 36 verl. 3. B. im Nürnberg'schen Stadtrecht gilt der Grundsatz: I. Bei versammelten (ohne Beding geschlossenen) Heirathen wird, wenn in der Ehe Kinder erzeugt sind, die Hälfte des gemeinen Guts Eigenthum der Kinder, die Hälfte Eigenthum des Ueberlebenden, der zugleich den Besitz im Ganzen hat, so lange er nicht wieder heirathet. War die Ehe kinderlos, so erhält der Ueberlebende die Hälfte des gemeinen Guts, und wenn er mit Eltern oder Geschwistern des verstorbenen concurrirt noch die Hälfte, wenn er mit andern Erben concurrirt noch zwei Drittel des Ganzen, und im

letzteren Fall den Beisiz im Ganzen gegen Caution. II. Bei bedingten Heirathen erhält 1) wenn Kinder vorhanden sind, der überlebende Mann sein Eigenthum, was in der Heirathsabrede bedingt ist, und im Ganzen den Beisiz ohne Rücksicht auf Wiederverheirathung; die überlebende Frau aber ihr Eigenthum, das was bedungen ist und den Beisiz, so lange sie Wittwe blieb. 2) Bei kinderlosen Ehen, der Ueberlebende das Bedingte, und die Hälfte von des verstorbenen Verlassenschaft, wenn er mit Eltern oder Geschwistern concurrirt, sonst drei Viertel derselben und den Beisiz im Ganzen gegen Caution. S. Nürnberg. Reform. Ausg. von 1564. fol. 166 und 204 u. f. Tit. 28 und 33.

m) S. Zacharia Chursächs. Lehentr. S. 213.

### §. 452.

An den Rechten selbst, welche die Eheleute nach getrennter Ehe hatten, änderte, wenn Kinder vorhanden waren, die Idee daß jene, wie sie durch das ältere Recht eingeführt waren, aus einer Gemeinschaft aller oder gewisser Güter erklärt werden mußten, bei der allgemeinen und gewöhnlich auch bei der particulären Gütergemeinschaft nichts. Bei beerbten Ehen erhielt nun die vormundschaftliche Verwaltung  $\alpha$ ) des überlebenden Ehegatten (S. 369 a. E. und §. 370. Nro. 1.), im Fall der allgemeinen Gütergemeinschaft die Bedeutung einer mit den Kindern fortgesetzten Gütergemeinschaft, die, wenn sie durch Theilung oder Absonderung nicht aufgehoben wurde, bis zum Tode des Ueberlebenden fort-

währte. Bei der particulären Gütergemeinschaft blieb hingegen freilich diese unzertrennte Verwaltung ein bloßer Besitz, der auch neben anderen Erben als Recht des überlebenden Ehegatten vorkommen konnte und wo man die deutschen Rechtsverhältnisse schon nach Römischem Recht beurtheilte, für einen gewöhnlichen ususfructus galt, so daß das eigene und nießbräuchlich besessene Vermögen zwei verschiedene Gütermassen constituirte *b*). Da man nun in gar viele Statuten die Idee der Gütergemeinschaft hineinrug, in welchen bei kinderlosen Ehen der Ueberlebende nicht Universalerbe des Verstorbenen wurde, sondern andere Vortheile genoß (v. 370. No. II. 2. und 3.) so führte dieß, sobald man consequent seyn wollte, nothwendig zu der Ansicht, daß die Gütergemeinschaft nur bei beerbten Ehen statt finde *c*); doch konnte sich ein solches Verhältniß dem Uebergang des gesammten Vermögens an den überlebenden Ehegatten sehr nähern, wenn die Masse nicht in ihre ursprünglichen Bestandtheile zerlegt, sondern nach quoten Theilen zwischen dem Ueberlebenden und den Erben des Verstorbenen getheilt wurde *d*). Hier hieng die Frage, ob man während der Ehe eine allgemeine Gütergemeinschaft annehmen könne, hauptsächlich davon ab, ob der Mann während der Ehe die vereinigten Güter frei veräußern könne, da ja dann während der Ehe Alles wie bei einer solchen war, wo der Ueberlebende das ganze Vermögen behielt. Da dieß nun sehr häufig der Fall war,

zumal wenn man keine Erbgüter mehr konnte e), so trat die Gütergemeinschaft ohne ein Universalerbrecht des Lebenden eben so oft ein, als mit diesem, und in Rücksicht des bei kinderlosen Ehen im Trennungsfall eintretenden Rechtsverhältnisses, konnte daher gar keine bestimmte Regel angegeben werden.

Alle Wirkungen welche die Gütergemeinschaft nach getrennter Ehe äußerte kamen nun aber auch in solchen Statuten vor, die man von jener nicht verstand, sondern nach dem in den Rechtsbüchern geltenden Verhältniß beurtheilte. Hier betrachtete man also eigentlich nur das statutarische Erbrecht (*Portio statutaria*) der Ehegatten, als ein von den kaiserlichen Rechten abweichendes Institut f), und hier ließ sich für die Verhältnisse während der Ehe anwenden, was diese von Dos und Paraphernalien ordneten; ja hier mochte selbst das Gewohnheitsrecht mit dem kaiserlichen Recht übereinstimmend gefunden werden, da die Dotalrechte des Mannes und die Rechte seiner ehelichen Vormundschaft einander sehr ähnlich waren, und selbst der Veräußerung des Dotalguts nach den Grundsätzen des Canonischen Rechts, wenn die Frau nicht bloß in die Veräußerung willigte, sondern eidlich auf ihre Rechte verzichtete, nichts im Wege stand g). Die wesentliche Verschiedenheit des Rechts das der Mann kraft der ehelichen Vormundschaft und kraft des Kaiserrechts an den Paraphernalien hatte, machte practisch gewiß nicht viel aus, weil Paraphernalien der Deut-

ſchen Sitte fremd waren, und man ſich allenfalls mit der Gewohnheit eines usufructus legitimus des Mannes an dem geſamten Vermögen der Frau beim alten Recht erhielt h).

a) Denn das war ſie, ihrer inneren Bedeutung nach, freilich auch bei der Mutter, wenn gleich dieſe zu gerichtlichen Geſchäften ſich ihres eigenen Vormundes bedienen mußte, (§. 372.) und alſo einem gewöhnlichen Vormund nicht gleichzuſtellen war. Auch ſcheint es, daß den Kindern eigene Vormünder gegeben wurden, wenn die Kinder oder ihre nächſten Freunde über die Verwaltung der Mutter Beſchwerde führten. In einem von Bergmann (Geſchichte von München 1783. fol.) herausgegebenen Rechtsbuch, das in den Bairiſchen Städten gebraucht wurde, heißt es (pag. 134): Stirbt ein man an geſheft und laet hie Hawsfrawen und chind, So ſol die witub, der chind und des guts gewaltig ſein, ez wer dann, daß die witub den chinden anders mit gefür dann redlich wer, oder die chind der frawen auch anders mit gefüre dann redlich wer, und davon ſie pendenthalben möchten zu ſchaden chdmen, ſo ſüllen ſie ir ſach für den Rat pringen, Swie ſie dann der Rat nach ir paider fürgab, haizzet gevarn, und miteinander leben das ſüllen ſie ſtet behalten, mit tail oder mit pflegern, und ſülen dawider nicht reden.

b) Z. B. Frankfurter Reformation von 1509 bei Orth Anm. zur Fr. Ref. B. 5. S. 504. "Dwyl aber ſolcher güter halber biſher ein irthumb geweſen iſt, ſo eins under elüten abgangen iſt, Ob alſdann nit allein die ligende gütern von dem Verſtorbenen, ſunder auch die ligende gütern des lehtlebenden iren gelassen Kindern einhendig worden und anſtorben gewe-

fen sein sollten, also das das leztlebende von seinen gütern nichts macht gehabt zu verschaffen oder zu disponiren solt haben; — sezen — wir, das allein des vorigen verstorben nachgelassen ligende gütern, und das so für ligende gütern geacht sol werden, den kindern der eygenthumb genzlich ufferstorben sol sein, doch dem leztlebende sein usum fructum daran fürbehalten. Aber die liegende gütern, und das ihene so für ligende gütern geacht wirt, des leztlebenden, sollen den kindern nicht ufferstorben sein, sunder das leztlebende macht haben die zu disponiren und zu verschaffen nach seinem willen und vermöge der recht. Wo auch das leztlebende zur zweiten ehe gryffen würde, sol es macht haben, solche sein gütern zur zweiten ehe zu verschryben, und sollen alle gewonheit bisher darwidder gebrucht ab seyn. — So under elüten eins mit tode on testament abget, das alsdann das leztlebende alle farende habe zum halben teil von dem verstorbenen darkommen, so kinder vorhanden sein, erobern sol und behalten; und in deselbigen verstorbenen unbeweglichen gütern und den gütern dafür geacht, Auch im halben teil der kinder farende habe, usum fructum behalten. — So aber kein kindere fürhanden sein, so sol das lezt im leben alle farende hab von dem verstorben darkommen ganz erobern und behalten, und desselben verstorbenen unbeweglichen gütern und den gütern dafür geacht, allein usum fructum behalten, und der eygenthumb derselben — den nechsten erben alsbald zugefallen sein.“ — Ganz augenscheinlich verwandelte erst dieses, dem Römischen Recht häufig folgende Statut das alte Gewohnheitsrecht, in welchem das Gut der Eheleute, wenn Kinder vorhanden waren, eine von dem Ueberlebenden verwaltete Masse blieb, in der vom unbeweglichen Gut nichts ohne der Erben Einwilligung veräußert werden durfte, erst in ein den Römischen Rechtsbegriffen entsprechen-

deres Institut, und den Besitz der mehr als usufructus war, bloß in diesen. Auch blieb es ohngeachtet der Bestimmungen des Statuts, noch immer sichtbar, daß der Besitz ursprünglich mehr war; denn die Praxis gestaltete das Verhältniß anders, als es nach den Worten der Reformation seyn sollte. Vergl. Drth a. a. D. Th. 1. S. 546.

- c) Worauf man besonders nach den Stellen des Lübischen Rechts, oben §. 370. Note c, h. m. leicht kommen konnte.
- d) Oder wenigstens ein gemeinses Gut vorhanden war, wie nach den Ausdrücken des Hamburger Statuts oben §. 370. Note k.
- e) Daher sich z. B. die §. 451. Note l. angegebenen Bestimmungen des Nürnbergischen Statuts in allen Fällen, es mögen Kinder vorhanden seyn oder nicht, nach einerlei Regel festsetzen ließen.
- f) So betrachtet schon Tengler im Laienspiegel die Sache. Bl. 36 vers. "So man und weyb sich mit iren leyben unn gütern on besonder fürgeding zusamen Gelich verbunden, so pflegen sie auch auß guter gewonheit jr bayder hab unn gut zu irer gemainen notdurft und haushaltung, mit iren Gelichen Kinden samptlich, mit ainander zu nießen und brauchen." (Tengler unterscheidet also hier sehr bestimmt das alte Institut wie es die Rechtsbücher beschreiben, von dem neueren der Gütergemeinschaft, dessen Eigenschaften er sehr wohl kennt und in einem unmittelbar auf diesen folgenden Abschnitt, der §. 451. Note h. abgedruckt ist, genau bezeichnet.) Wo aber jr eins vor dem andern on geschäft und on leiblich Erben, in ab noch auffsteigenden linien mit tod vergieng, so blißen dem lebendigen und seinen erben für und für, an etlichen erben

den, alle ir bayder hab und gut. Aber an etlichen enden nur ein tail des abgestorben zu brachten, dabei das beleiben (der Ueberlebende), dennoch nicht minder in wittiblichen stand, und etwo so lang es lebt, allain den besiß und genuß hat u. s. w.

g) Cap. 28. X de iureiur.

h) Dieß erhellt schon aus der in der vorhergehenden Note angeführten Stelle von Tengler, der den gemeinschaftlichen Nieß und Gebrauch des beiderseitigen Vermögens als eine gemeine Gewohnheit betrachtet, und sich dabei nicht wie bei der darauf folgenden Beschreibung der *Portio statutaria* der Worte "an etlichen Enden" bedient. Selbst Ben. Carpzov de iuribus foeminarum singularibus. D. 1. pos. 3. Nro. 4. versichert noch, es habe fast in ganz Deutschland der Ehemann den *Ususfructus* der Paraphernalien seiner Frau.

§. 453.

In Rücksicht des Veräußerungsrechts der Eheleute, während der Ehe, konnte, wo man sich ihr Verhältniß als eine Gütergemeinschaft dachte, ein verschiedenes System angenommen werden. I. Entweder man beurtheilte das Verhältniß nach den Grundsätzen des Römischen Rechts von der Gemeinschaft, wie es nothwendig in allen den neueren Statuten geschah, die unter dessen Einfluß abgefaßt wurden; in diesem Falle mußte man nothwendig den Grundsatz aufstellen, daß nur beide Ehegatten das gemeine Gut veräußern, und nur durch gemeinschaftlich übernommene Verbindlichkei-

ten einer den Andern verpflichten könnten a). II. Oder man richtete sich fortwährend nach den Grundsätzen von der ehelichen Vormundschaft (§. 369.), nach welchen sich ein zweifaches System rechtfertigen ließ. 1. Sofern alles Gut als wohlgewonnenes Gut der fahrenden Habe gleichgesetzt werden konnte, ließ sich aus jener ein dem Mann zustehendes völlig freies Veräußerungsrecht herleiten; selbst das Daseyn von Erbgut das von beiden Seiten in die Ehe gebracht war, legte dabei keine großen Schwierigkeiten in den Weg, sofern nur die Ehe beerbt war, da es ein Grundsatz vieler Statuten b) war, daß unmündige Kinder des Vaters Vergabung nicht widersprechen könnten c), und also nur das für die Kinder Erbgut bleiben mußte was beim Tode des einen Ehegatten wirklich vererbt wurde d), während der Ehe aber, wenigstens mit Einwilligung der Frau alles veräußert werden konnte, wenn es gleich von ihr eingebrachtes Eigen war e). Bei unbeerbten Ehen machte freilich das Daseyn des Erbguts, die Veräußerung kraft der ehelichen Vormundschaft, fortwährend von der Einwilligung der nächsten Erben abhängig, wo man also noch Erbgut unterschied, blieb daher, in Absicht der Erbgüter wenigstens, Einwilligung der Frau und ihrer nächsten Freunde fortwährend nothwendig f), auch wenn man eine allgemeine Gütergemeinschaft selbst bei unbeerbten Ehen annahm, falls nicht die Veräußerlichkeit des Erbguts mit Einwilligung der nächsten Freunde schon in der Ehestiftung festgesetzt war. 2. Man konnte

aber auch eben so gut die Rechte, welche der Frau vordem an ihrem eingebrachten Eigen zugestanden hatten, nun auf das gesammte in der Gütermasse vorhandene Eigen beziehen, was zwar der Analogie der ehelichen Vormundschaft weniger analog war, aber doch gar wohl auch aus dem neu angenommenen Gesammteigenthum hergeleitet werden konnte g). Zu welcher Erklärung sich die Meinung dieser Zeit mehr hinneigte, läßt sich aber freilich nicht bestimmen, da die Statuten selbst, welche auf die eine oder die andere Weise erklärt werden müssen, meistens keinen Aufschluß darüber geben können, weil ihnen die ganze Theorie vom Gesammteigenthum selbst fremd ist.

- a) Nürnberger Reform. Tit. 28. Art. 1. Was nun beede Geleit, auf die Zeit ihres Beyschlafens über Bezalung yr yedes hiervor gemachter Schulden zu aynander pringen, Auch alles was sie hernacher in Eelicher Beywönung überkommen und gewinnen, das sollen sie, als ir beeder versamet gut, mit ainander niessen und geprauchten. Und dieweil an dem allem, jr yedem der halb teyl zugepürt, So sollen und müssen sie auch die gemaine schulden mit ainander bezalen, Es wurde dann derselben Geleit eins redliche und gegründte ursachen fürpringen, warumb es solchs zu thon nit schuldig. — Es hat auch ir keins macht, außershalb des andern, und on desselben wissen und willen ainiche Schulden zu machen oder zu verschreiben u. s. w. Frankfurter Reform. von 1509. a. a. D. § 26. Wo auch man oder wyb gemeine güter verkauffen oder vercußern wollen, sol solchs mit irer beider willen geschehen.

b) Z. B. das Berner Stadtrecht, bei Dreyer Miscellan. S. 60. Quamdiu — pater et mater vixerint, quotquot filios habuerint, non possunt ei contradicere, quidquid facere voluerint de omnibus rebus suis. Preterea quam diu pater vixerit, et sanus fuerit, et incolumis, omnia bona que habet in allodiis, feodis et aliis rebus, potest dare, vendere et expendere, quomocunque et cuicunque voluerit, et pueris invitis et uxore nolente. Sed Mulier hoc facere non potest. — Idem ius damus Mulieri, si Civis aliquis moritur, et uxori sue multa bona reliquerit, potest omnia bona sua dare ac vendere — praeter allodia, etiam contra voluntatem puerorum. Hierin muß auch wohl der entferntere Grund einer ähnlichen Disposition der Lüneburgischen Statuten gesucht werden. "Dewilen einem Manne sine Frume levet und jennich Kintz hefft, binnen den Beren, so mach he mit allem sinem Gude unde mith siner Wives doen wat he will, dath ith dhme sine Frume und Kinder nicht weren mögen. Störve aversch einem Mahn sine Frume und hedden se etliche levendige Kinder thosamme und were dar tho der Tith Ervegut, dat möchte de Mahn nha siner Frume Dode nicht lathen, he dethe idt denn mith der Kinder willen, wen se mündich weren. Weren se aver nicht mündich, so scholden se ith don mit Rade der Kinder fründe von öhrer Moder wegen. Ith mach oc niemant sin Guth vergeven dath dhme geervet ist, de nein Kind hefft, he do ith mit Willen siner rechten Erven. — Die Veräußerung des Erbguts ohne Einwilligung der Frau und die Nothwendigkeit, daß die Kinder nach dem Tode der Mutter einwilligen mußten, während nach dem Berner Stadtrecht der Vater durch die Einwilligung seiner Kinder nie beschränkt wurde, ist hierbei allerdings etwas Auffallendes, und gewiß schon eine Annäherung an die Idee einer

allgemeinen Gütergemeinschaft bei beerbten Ehen (die Herr Prof. Haffe, Zeitschr. für gesch. Rechtsw. B. 4. S. 99. hiernach auch schon als unzweifelhaft annimmt); indessen darf man dabei nicht vergessen, daß die Lüneburgischen Statuten im 13ten und 14ten Jahrhundert viele Veränderungen erlitten haben, und die Handschrift, aus der sie Dreyer abdrucken ließ, aus dem 15ten Jahrhundert ist.

c) Dieser Satz scheint eine so natürliche Folge der väterlichen Gewalt, daß man sich leicht versucht fühlen kann, die Frage aufzuwerfen, ob er nicht die Regel ausgemacht habe. Sichere Beweise dafür giebt es jedoch nicht.

d) Dies wollen die Hamburgischen Statuten von 1497 in der Sammlung von Anderson B. 1. S. 445. Wat enem manne van der frowen, unde der frowen van wegen des mannes, van erfgude mede geven wert, edder by erer beyder levende mede an ervet, wo vele dar van na erer eynes dode, by deme levendighen blyvet, dat wert billick erfgut gheresent. — Diese Bestimmung fehlt übrigens in den älteren Abfassungen des Hamburger Stadtrechts.

e) Ueber die Güter der Frau konnte z. B. nach dem Berner Stadtrecht (Note c) auf diese Weise disponirt werden, wobei es merkwürdig ist, daß dieses Statut, vielleicht das älteste das sich einer Idee der Gütergemeinschaft sehr nähert, so bestimmt die Güter über welche beide Eltern ohne Einwilligung ihrer Kinder verfügen können, von denen über welche der Vater allein ohne Einwilligung der Frau und Kinder verfügen kann, unterscheidet. Das Gut welches beide Ehegatten zusammengebracht haben, ist hiernach offenbar nach der Meinung des Statuts, in Rücksicht der Eigenthumsrechte nicht ein Gut, sondern gezweites Gut.

Die Mutter kann nicht über ihr Eingebrahtes allein und eben so wenig der Mann über dieses einseitig verfügen. Was aber beide thun verbindet die Kinder; der Mann ist freier Eigenthümer seines Guts, auch die Mutter freie Eigenthümerin des ihrigen, mit Ausnahme des Erbguts, nach dem Tode des Mannes.

f) Kollius Lib. Recht. Art. 102. Neen Man mach versetten edder verköpen den Schatt eigen, so he mit synem Wyve hefft genamen, sunder seines Wyves willen, und erer Kinder, so se de hebben, ydt dho eme denn grote Nocht edder hunger edder gesenckenisse, effte dat man ene scholde tho egen geven umme schuldt, vor deme Richte. — Wenn man diese Stelle mit oben §. 451. Note b vergleicht, so läßt sich wohl nicht bezweifeln, daß bei unbeerbten Ehen die Erben der Frau an die Stelle der Kinder traten.

g) Wie konnte man wohl z. B. Statuten wie die Erfurter von 1306 anders auslegen? "Wa ein man ynde sin wib miteinandir habin gut, damite sie mit gesammder hant mugen getu unde gelaze waz ir wille iz. Daz en irrit nicht ab ein sich (sich) wirt, si en habin dieselbin macht zu tunde unde zu lazende also sie beide gesunt weren. Da en mugen sine kint noch nifeinir erbin widerspreche.

#### §. 454.

Bei der Erbfolge kraft Blutsfreundschaft sollte, nach der Meinung der gelehrten Juristen, das Kaiserrecht unabänderlich seyn a); wenn daher auch die Grundsätze der Rechtsbücher bis ins 15te Jahrhundert im Ganzen ziemlich unverändert erhalten seyn mochten, so mußten sie doch, da jene Ansicht selbst

durch die Reichsgesetze unterstützt wurde, allmählig durch die Grundsätze des Römischen Rechts verdrängt werden. Am schnellsten in den Städten, wo die Töchter ohnehin mit den Söhnen schon gleiches Successionsrecht zu haben pflegten *b*); nur von der älteren Successionsordnung erhielten sich, besonders in Sachsen, durch den lange fortgesetzten Gebrauch der Rechtsbücher, häufig noch einzelne Eigenthümlichkeiten, wie der Schooßfall *c*), der Vorzug der Geschwister vor den Geschwisterkindern *d*), und der vollen vor der halben Geburt *e*): hingegen die Parentelenordnung überhaupt, mußte der Berechnung der Nähe der Verwandtschaft nach Römischen Grundsätzen weichen *f*). Beim hohen und niederen Adel war schon seit dem 13ten Jahrhundert *g*) der Gebrauch entstanden, daß die Töchter bei ihrer Verheirathung auf die väterliche oft auch mütterliche *h*) Erbschaft Verzicht leisteten, den man Anfangs freilich als eine bloße Cautel betrachtete *i*), der aber doch allmählich eine andere Bedeutung erhielt. Bei dem niederen Adel succedirte gewiß schon im 14ten Jahrhundert überall in Deutschland die Tochter in das gesammte Erbe, wenn keine Söhne vorhanden waren *k*), und auch beim hohen Adel mußte in diesem Fall das Herkommen sich zu Gunsten der Töchter neigen, je öfter (S. 428) diesen zum Nachtheil entfernterer Stammvätern selbst das mit Lehen vermischte Erbe zugewendet wurde *l*). Die Töchter behielten sich daher bei ihren Verzichten schon im 15ten Jahrhundert zuweilen den Anfall des Erbes vor,

falls ihre Brüder *m*) keine leibliche Erben *n*) oder nur keine männliche *o*) Erben hinterlassen würden. Unmöglich dachte man aber auch bei diesen Verzichtleistungen daran, daß auch, wenn die Brüder der Verzichtenden mit Hinterlassung männlicher Erben abgingen *p*), dennoch in der Folge ein Rückfall der Verlassenschaft auf die Töchter oder ihre Erben möglich sey; denn ihre Ausschließung durch ihre Brüder war ja außer Zweifel, und wenn diese von Söhnen beerbt wurden, war ja keine Verlassenschaft vorhanden, die auf sie devolvirt werden konnte, sondern es trat möglicherweise nur das Verhältniß ein, welches auch statt gefunden haben würde, wenn sie gar nicht Verzicht geleistet hätten, und dieses mußte bei jedem folgenden Erbfall eintreten, weil sich die Erbfolge nach Deutschem Recht von jeher nach dem Verhältniß des Erbprätendenten zum letzten Besitzer richtete, und der succedirte, welcher diesem der nächste war. Der in den Verzichtleistungen selbst so oft und so bestimmt ausgesprochene Zweck des Vorbehalts war aber, daß die Verzichtleistende durch ihren Verzicht nicht von dem Miterbrecht an ihres Bruders Erbe durch nicht verzichtete Schwestern ausgeschlossen seyn wollte *q*), und falls die Brüder mit Hinterlassung von Töchtern verstürben, ehe jene in die väterliche Erbschaft gefolgt waren, diesen wie es die gemeine Erbfolgeordnung mit sich brachte, wegen ihres Verzichts nicht nachstehen *r*) und überhaupt ohngeachtet des Verzichts bei jeder Erbschaft, die ihnen ohne diesen angefallen

seyn würde, nach ihrem Recht folgen wollte s); woraus sich denn der Grund und die Bedeutung der Verschiedenheit eines Verzichts, jenachdem er zum Besten aller Erben der Brüder, oder nur ihrer Söhne, auf die väterliche und mütterliche Erbschaft, oder auch auf die brüderliche gerichtet war von selbst ergibt. Höchstens findet man einen Vorbehalt des Erbtheils, der nach der Natur der einmal eingetretenen Vererbung nicht mehr anfallen konnte, für den Fall des Absterbens des Bruders ohne Söhne, oder theilweiser Concurrenz mit dessen Leibeserben; mit der ersten Vererbung des Vermögens, welchem entsagt wurde, ist aber die Wirkung jedes Vorbehalts ohne Unterschied beendigt t). Erst den Juristen der folgenden Periode war es vorbehalten, durch die dem Deutschen Recht ganz und selbst im Lehenrecht fremde Idee einer *Successio ex pacto et providentia maiorum*, welche in den durch Hausverträge zum Besten des Mannsstamms unveräußerlich gemachten Gütern (§. 428.) statt habe, ein ganz einfaches Verhältniß zu verwirren. Sie entlehnten ihre Theorie von der Bedeutung jener Verträge; und überhaupt jeder Disposition, die unter Voraussetzung der herkömmlichen Ausschließung der Töchter etwas über die Erbfolge verordnete, theils aus den Grundsätzen des Longobardischen Lehenrechts von den Wirkungen des Investiturvertrags (§. 366.), theils aus der Römischen Lehre von fideicommissarischen Substitutionen, welche sie hier als zum Besten des Mannsstamms geschehen betrachte-

ten. Aus jenen Verträgen und Anordnungen, die niemanden erst ein Erbrecht gaben oder nahmen, wurden also nun Dispositionen, durch welche der verfügende Stammvater für alle künftige Generationen erst ein Erbrecht begründe, welche denn, wegen des aus dem Römischen Recht abgeleiteten an sich gleichen Successionsrechts der Töchter und Söhne, jenen erst kraft einer beschworenen Verzichtleistung das Erbrecht entzogen u), und wobei also begreiflich ihnen freistehe, sich den Rückfall der ganzen Erbschaft des Stammvaters, wenn auch nach einer noch so langen Reihe von Generationen, gegen alle Natur der Erbfolge vorzubehalten. Von diesen Ideen aber ist in den Deutschen Hausverträgen und letztwilligen Verfügungen, sie mögen Unveräußerlichkeit, oder Untheilbarkeit der Güter, oder die Successionsordnung betreffen, in dieser Periode noch nichts zu finden; keine derselben kann daher ein Familienfideicommiss in dem gewöhnlichen Sinn, den man mit diesem Ausdruck verbindet, genannt werden.

a) Vergl. oben §. 442. Note b und c.

b) S. oben §. 373. Note i. Der vermehrte Sachsenspiegel (nach Polmanns Ausgabe) B. 1. Art. 8. setzt durchaus ein gleiches Successionsrecht der Söhne und Töchter und überhaupt der Schwertseite und Spillseite voraus, und erklärt Dist. 17. das alte Recht für abgekommen, wenn gleich dabei noch einiges Eigenthümliche aus dem Sachsenspiegel eingemischt wird. Daß alle Reformationen der Stadtrechte des 15ten Jahrhunderts wörtlich

dem Römischen Recht folgen, braucht kaum erst bemerkt zu werden.

c) Verm. Sachsensp. a. a. D. Dist. 5. Stirbet auch ein Kind nach der Mutter Tode, das der Vater helt in Vormundschaft, Es erbet sein Theil, dieweil sie ungesondert sein von der Mutter gute, an seine Geschwister, das ist darumb das das Erbe aus den ebenbürtigen Bösen nicht entgeht; sondern sich aber die Kinder, und stirbet denn jr keiner (l. einer) nach der Theilung, so hat ihrer keins an dem Gutte nicht, sondern es nimmet der Vater oder Mutter vor dem Bruder oder Schwester. — Ich zeichne die Stelle vor vielen ähnlichen in anderen Statuten aus, weil hier zugleich so bestimmt ein Verhältniß hervortritt, das man sonst als charakteristisches Kennzeichen fortgesetzter Gütergemeinschaft ansieht, (die gleiche Bere aller Kinder an dem ungetheilten Gute das der Vater verwaltet,) und doch der Mutter Gut rechtlich gesondert ist. Das Verhältniß des Vaters im Lübischen Recht, der bekanntlich die Wahl hat ob er, wenn er wieder heirathet, die Kinder bloß von der Mutter Gut, oder von dem ganzen Vermögen absondern will (gerade wie im Sachsenspiegel B. 1. Art. 11 und 13), ist eben so. Sollte also der Umstand, daß er mit den Kindern nach quoten Theilen des ganzen Vermögens theilen darf, so entscheidend für die Annahme einer allgemeinen Gütergemeinschaft bei beerbten Ehen seyn, als man gewöhnlich annimmt?

d) Doch läßt hier die alte Strenge nach; schon der vermehrte Sachsensp. B. 1. Art. 7. Dist. 8. stellt sie gleich. Er läßt aber auch Art. 8. Dist. 20. Bruderskinder ein ihnen anfallendes Erbe nach Stämmen theilen, ein sicheres Zeichen, daß die Gewohnheit längst von dem leitenden Princip abgekommen war, und bloß schwankendem Billigkeitsgefühl folgte.

e) Verm. Sachsen sp. a. a. D. Art. 8. Dist. 11.

f) Aus diesem entlehnt Tenglers Laienspiegel, seine Grundsätze von der Nähe der Verwandtschaft und der Erbfolgeordnung ausschließlich. Fol. 32. 33. Merkwürdig ist, daß er dabei noch der Gerade und des Heergeräths erwähnt, die also doch im südlichen Deutschland nicht unbekannt gewesen seyn müssen, wenn sie gleich in dem alten Alemannischen und Bairischen Volksrecht nicht vorkommen.

g) Vergl. F. I. D. de Bostel Diss. de origine renunciationum filiarum illustrium ex diplomatibus medii aevi eruta. Gieß. 1766.

h) Viele sehr zweckmäßig ausgewählte Formeln von Renunciationen, sind gesammelt bei F. A. v. Neurath von der Regredienterbschaft und den dabei vorkommenden Rechtsfragen. Gießen 1807. 8. Verzichtformeln auf die väterliche und mütterliche Erbschaft von 1341 und 1371 stehen z. B. S. 82.

i) Formel von 1227 bei v. Bostel a. a. D. renunciat omni iuri, quod uxor — in hereditate — ex parte patris — sibi proveniente habebat, si quod habebat.

k) Da schon der Sachsenspiegel oben §. 373. dieß ganz bestimmt sagt, und das Herkommen sich augenscheinlich überall zum Vortheil der Töchter bildete. Wenigstens kenne ich keine Urkunde, aus der sich das Gegentheil mit Sicherheit schließen ließe.

l) Beispiele von der Vererbung von Territorien an die Töchter, mit Ausschluß der Stammvettern s. bei F. J. Reinhard Abh. von dem Erbfolgerecht der Töchter vor den Stammvettern. Gießen 1746. 4. S. 38 u. f. Daß

man solche Fälle als Wirkung einer Thatheilung ansieht, ist eine ganz unhaltbare Hypothese.

m) Aus vielen Formeln möge eine hier stehen, da sie zugleich die im § gegebene Erklärung von der Bedeutung dieser Vorbehalte besonders bestärkt. Urk. von 1514 bei Neurath a. a. D. S. 65. Verzichte für sich und ihre Erben und Nachkommen, gegen Herrn Hans von Bodmann ihren geliebten Vettern, auch Herrn Hans Georg ihren Brüdern, deren Erben und Nachkommen, alles väter- mütter- und brüderlichen Erbs und Guts, ligend und fahrendem, jedoch mit dieser vorbehaltlichen Clausula, auf den Fall, wenn Herr Hans Georg von Bodmann vor ihr mit Tod und hinterlassenden Leibeserben abginge, so solle sie und ihre Kinder da sie auch einige hinterläsete, ahn ihr mütterlich Erb stehen; begeben sich aber daß derselbe keinen Sohn sondern Töchter hinter sich läsete, so solle sodann sie oder ihre Erben an einer Tochter statt stehen (also den Theil nehmen, den sie an dem gesammten väterlichen und mütterlichen Erbe neben den Töchtern ihres Bruders erhalten haben würde, wenn sie dem ohne Söhne verstorbenen Vater succedirt wäre).

n) S. die vorstehende Note.

o) Der gewöhnlichste Fall. Mehrere hieher gehörige Formeln s. Note q. r. s.

p) Vorausgesetzt, daß kein besonderer Vorbehalt in Rücksicht der Erbschaft, die auch in diesem Fall schon jetzt an sie fallen sollte, hinzugefügt war, wie in der Formel Note m.

q) Verzicht der Burggräfin Elisabeth von Nürnberg 1374: es were denne daß unser Vater Burggraf Friedrich abstürbe, und nyt Söhne ließe, so sollen Wir und unsere Erbin zwv du-

send Mark Silbers, ob Uns die worden werten, als die Heyrathsbrieffe besagent, wider zu andern Unsere Schwestern werffen, und nyt mehr, und denn mit denselben unsern Schwestern gleichen Erbtheil nehmen und ofheben, nach des Landes Recht und Gewohnheit. Neurath a. a. D. S. 83.

r) Dahin geht wohl der Verzicht einer Schwester der in der vorhergehenden Note erwähnten Burggräfin von Nürnberg, welche in das Oesterreichische Haus vermält war, und sich 1374 vorbehielt: ob — Purggraf Friedrich und sein Sune, abgiengen an Sune — so sullen Wir — und unsere Erben, geleich Erbtail nemen und empfangen, als ander sein Töchter und seiner Sun Töchter, nach des Landes Recht und Gewohnheit zu Franken. Neurath a. a. D. Doch könnte man diesen Verzicht auch wie die Formeln Note t verstehen, und den Vorbehalt für außgedehnter halten als den in der Note q.

s) 1440 Verzicht der Gräfin Anna von Henneberg geb. Gräfin von Gera: es wäre denn daß — unser Vater — nicht eheliche Sone ließe, oder daß solche seine Sone die er nach seinem Tode hätte, ohne eheliche Leibeserben abgiengen; worzu wir dann geerbet wären und recht hatten; daß sollen wir hiemit unverzogen syn. Neurath a. a. D. S. 60. Ebendas. S. 85. verzichtet 1439 die Gemalin Kurf. Friedrichs I. von Brandenburg mit Vorbehalt; daß nach Abgang von Vater, Mutter und Brüdern ohne männliche Erben "was ihr dann hernach von Rechts wegen gebührt des solt und wolte sie unverzigen seyn". Gleichergestalt wird ebendas. S. 119 in der Hanauischen Erbvereinigung der verzichteten Töchter vorbehalten: wozu dann dieselbe Recht hatte, daß soll ihre mit ihren Erben alsdann auch folgen und werden, und

der Verzig den sie und yre Hauswirth gethan haben, als vorbeschrieben steht, daran nit schaden.

t) Verzicht der Herzogin Margarethe von Oesterreich, in das Bairische Haus verheirathet, vom J. 1412. Daß der obgenannt unser Bruder Albrecht — nicht Kinder hinter ihm ließe, daß Söhn wären, was dann auf uns von unser — Mutter Heirathgut und Widerlage gefallen soll, des haben wir uns auch nicht verzigen. Neuzrath a. a. D. S. 84. Offenbar war die Abrede: das Heirathgut der Mutter, in welchem eine unverzigtete Tochter gewiß immer mit den Brüdern erbt, soll, wenn Albrecht Söhne ließe, ihr nicht werden, aber wenn er keine Söhne läßt, aus Albrechts Erbschaft auf sie zurückfallen. Es verdient beachtet zu werden, welche Gattung von Gütern hier einem Rückfall unterworfen wird. Vergl. Note m.

u) Nach Cap. 2. de pactis in 6to. Das Kammergericht hielt im 16ten Jahrhundert nur einen beschworenen Verzicht für bindend. S. S. Meichsner decis. in Cam. imp. diiudic. Tom. 3. Dec. 14.

### §. 455.

Die Deutschen Geschäfte, durch welche Vertragsweise einem Andern Erbe zugesichert (geschafft) wurde (§. 373. 374.), hatten eine große Aehnlichkeit mit Römischen Schenkungen von Todeswegen; sie werden daher auch in einigen Statuten, wie diese, für widerrusslich erklärt a), obwohl zuweilen zu gleicher Zeit, nach der alten Gewohnheit, gerichtliche Bestätigung gefordert wurde b). In sol-

chen Statuten wurden immer auch die Römischen letzten Willensordnungen als practisch behandelt c), und begreiflich bloß nach Römischem Recht beurtheilt; sie mögen also auch, wo solche Statuten galten, oder sonst die gelehrten Juristen als Rathgeber gebraucht wurden, folglich bei den höheren Ständen, zu Ende dieser Periode wirklich gebräuchlich geworden seyn d). K. Maximilian I. fand daher auch nöthig, in der Notariatsordnung von 1512, den Notarien die Vorschriften des Römischen Rechts über die Form der Testamente, zu deren Abfassung man sie gewöhnlich gebrauchte, einzuschärfen und zu erklären.

Die Erbverträge selbst kamen aber dadurch nicht außer Gebrauch, und jene einzelnen Statuten, in denen sie nach Römischem Recht beurtheilt wurden, können nur als Ausnahme von der Regel gelten e). Vielmehr bekamen sie durch die Anwendung des Römischen Rechts von der *successio universalis* auf eine Vertragweise zugesicherte Erbfolge, eine neue Ausdehnung und weniger strenge Form. Ordentlicherweise hatten sie vordem nur die Vergabung einzelner Gegenstände auf den Todesfall enthalten können, wenn gleich das Deutsche Recht von jeher auch eine Form für Uebergabe des gesammten Gutes hatte f) und auch beibehielt g); denn so lange noch das Einwilligungrecht des Erben bei Veräußerungen des Eigen oder Erbe galt, konnte der Erblasser selten über sein ganzes Vermögen

disponiren, und wenn er es dem nächsten Erben übergab, so war wohl meistens Uebertragung des ausschließlichen Eigenthums mit ausbedungenem Lebensunterhalt *h*) eher der Zweck des Geschäfts, als bloße Aufnahme in das Gesamteigenthum *i*). Allein durch die Eheverträge zwischen den Ehegatten hatte man sich schon daran gewöhnt, eine Erbfolge vertragsweise zuzusichern, ohne daß dabei die Form einer Aufnahme in das Gesamteigenthum vorfam *k*), und da auch Römische letzte Willensordnungen ein Erbrecht ohne jene Form geben sollten, so war nichts natürlicher als auch einem bloßen Vertrag die nehmliche Wirkung zuzuschreiben. Die gelehrten Juristen sahen sich daher genöthigt, für die einzelnen Gattungen von Geschäften dieser Art, welche nun einmal üblich waren, Analogien im Römischen Recht aufzusuchen, durch welche sich ihre Gültigkeit und Unwiderruflichkeit rechtfertigen ließ *l*), so hartnäckig sie auch im Allgemeinen gegen die Möglichkeit durch Vertrag ein Erbrecht zu erwerben kämpften *m*). Eben daher dehnte auch die Gewohnheit keineswegs die Gültigkeit jener Geschäfte auf alle Verträge aus, in welcher Form sie immerhin geschlossen seyn mochten; sondern sie bestätigte nur was bisher gebräuchlich gewesen war, wenigstens schriftlich errichtete (§. 374.) oder gerichtlich bestätigte Vereinbarungen *n*). Manche Geschäfte bekamen auch schon durch die Römische Analogie, die man auf sie anwendete, eine bestimmte Form und freilich auch eine ihnen ursprünglich fremde Beimischung *o*)

#### IV. E. Testamente u. Erbverträge. 407

und selbst die Form der Vergabung blieb mit Ausnahme der Erbverträge unter Ehegatten und der Hausverträge des Adels (§. 428.) in dieser Periode noch immer die herrschende p).

a) Z. B. in der Wormser Reformation B. 4. Th. 2. Tit. 6. In der Frankfurter Reformation von 1609 Art. 26. (bei Drth. a. a. D. S. 367) sogar die einen Erbvertrag enthaltenden Ehe Stiftungen. Auch Niederer in der §. 443. Note e angeführten Stelle, wo er den §. 1. I. de donationibus wörtlich übersetzt, sieht sie offenbar von dieser Seite an.

b) Z. B. in der Wormser Ref. a. a. D. Tit. 2 und 4.

c) In den angeführten Statuten und überhaupt in den seit der zweiten Hälfte des 15ten Jahrhunderts abgefaßten Gesetzen ist dieß ohne Ausnahme der Fall. Die Testamente, die in älteren Stadtrechten vorkommen, und vor den Rathmannen errichtet werden dürfen, sind hingegen ohne Ausnahme die alten Deutschen "Geschefte."

d) Tenglers Laiensp. fol. 82. hat Formulare zu Testament und Codicill, wenn er gleich die Rechtslehre selbst ebend. und fol. 37. nur sehr kurz berührt.

e) Wie man aus dem sieht, was Niederer von dem Gerichtsgebrauch sagt, gegen welchen er eifert. S. §. 443. Note e.

f) Vergl. oben §. 59,

g) Eine Uebergabeformel, die auf das gesammte Gut, gegenwärtiges und zukünftiges geht, (worauf gewiß alle Formeln dieser Art gezogen werden müssen, wenn sie gleich das letztere nicht

immer ausdrücklich sagen, führt Pâz in der oben §. 374. Note d citirten Commentation pag. 8. Note 37 an. Eine andere Formel dieser Art vom J. 1516 hat I. A. Kopp de testamentis Germanorum im Anh. S. 206. welche ich hieher setze, weil sie die diesen Vergabungen zum Grund liegende Idee des Gesamteigenthums das für die pacificirenden Theile entstehen sollte, besonders deutlich bezeichnet: Item uff hude ist erschyenen Michelbachs Cunz, Ludwig, und Elßs ire Schwestern, und han sich alle druwe geirbt, ir eins das ander, welches unter enne abgehert, sollen die andern dasselbige Gut irben, ißs sey erkaufft Guds, irb Guds oder fahrende Habe, nichts ußs geschieden, wie das unter jnen dryen Namen hat ader gehalten magt, nichtgs ußgeschieden, und seindt alle druwe obgenannte ye eins in des andern Guds und fahrende Habe gesezt und gewert, mit handt halm und munt, wie dießs gerichts gewohnheit, recht und herkommen ist.

h) Formeln dieser Art aus dem 15ten und 16ten Jahrhundert hat Kopp a. a. D. S. 204 u. 205. In der einen dieser Formeln heißt es ausdrücklich, der Vergabende wolle sein Gut dem Empfänger "uffgeben unde yn darin setzen unde sich daruß."

i) Jedoch kommen auch Formeln dieser Art vor. Z. B. die Note g erwähnte, bei Pâz, wo sich der Erblasser vorbehält, daß er seines Guts "selver wil waldich sin."

k) Gerade bei diesen Geschäften konnte die veränderte Ansicht am ersten entstehen, weil ja die Ehegatten ohnehin in ungetheiltem Besitz ihres Vermögens sich befanden. Doch sieht man aus der §. 451. Note e. angeführten Stelle des Eölnner Stadtrechts, daß sie wenigstens an manchen Orten eine den Formen der sonst gewöhn-

#### IV. E. Testamente u. Erbverträge. 409

lichen Erbverträge gleichkommende gerichtliche Förmlichkeit nöthig hatten.

- l) Für die Gültigkeit der Erbverträge des Adels hatten sie das Privilegium militum, die Erbverträge der Cheleute stützten sie auf eine donatio omnium honorum und die Einkindschaft (§. 370. Note p) auf die Analogie der Adoption. Vergl. Gail practicar. Observ. Lib. 2. Obs. 126. Zasius consil. P. 1. n. 1.
- m) Zeugniß geben alle Schriften der Juristen aus dem 15ten und der ersten Hälfte des 16ten Jahrhunderts ohne Ausnahme, wo sie die L. ult. C. de pactis berühren.
- n) Die bei Kopp a. a. D. stehenden Formeln von gerichtlichen Vergabungen reichen bis tief ins 16te Jahrhundert.
- o) So bemerkt Gail a. a. D. Obs. 125. von der Einkindschaft, daß sie richterliche Untersuchung des Vermögenszustandes der Contrahirenden und der Bedingungen des Einkindschaftsvertrags, und Zuziehung der Vormünder und nächsten Freunde voraussetze, und fügt hinzu: his solennitatibus, ex forma statuti concurrentibus, dubitandum non est, huiusmodi unionis contractum, etiam de iure communi ad exemplum adoptionis vel arrogationis subsistere. Hinc est quod Ordinatio Moguntinensis de unione prolium in Camera confirmata sit etc. Es ist bekannt, wie vielen Einfluß diese Idee, die Einkindschaft sey ein der Adoption analoges Geschäft, auf die Gesetzgebung über dieses Institut in späteren Zeiten gehabt hat.
- p) Wie man aus Riederer sieht. Vergl. Note e.

Ueber die Rechte und Verbindlichkeiten des Erben konnte, bei den mannichfachen Veränderungen des Erbrechts selbst und der damit in Verbindung stehenden Verhältnisse, der alte Grundsatz (S. 375.) nicht mehr anwendbar bleiben, daß jener bloß von fahrender Habe Schulden des Erblassers zu bezahlen verbunden sey. Vielmehr galt schon zu Ende dieser Periode die Regel, daß die Erbfolge eine *successio universalis* im Sinne des Römischen Rechts sey, gewiß überall a) und mit ihrer Einführung mußten sich nothwendig auch manche andere Rechtsätze verändern. Auf die Erbgüter, wo man diese noch von wohlgewonnenem Gut unterschied, mußte die Wirkung haben, daß die Rechte, welche die Gläubiger sonst nur gegen den Schuldner selbst hatten, jetzt auch gegen den Erben gingen, falls er sich der Erbschaft annahm, und ihn folglich die Qualität des Erbgutes nicht von der Bezahlung der Schulden seines Erblassers befreien konnte; denn hätte der Gläubiger gegen diesen nach der Strenge des alten (S. 377.) noch immer practischen b) Schuldrechts verfahren, welches von keiner *cessio honorum* etwas wußte c), so hätte der Schuldner auch sein Erbgut wegen echter Noth (S. 359. Note g.) ohne Einwilligung seines Erben verkaufen dürfen, und mit dem Tode endigte jetzt das Schuldverhältniß nicht mehr, der Erbe war also in demselben Falle wie sein Erblasser. Nur wo durch bestimmte Dispositionen

#### IV. E. Verbindlichkeiten des Erben. 411

(§. 428.) gewisse Güter des Erblassers für unveräußerlich erklärt waren *d*), konnte freilich das ältere Recht, aber in sehr veränderter Gestalt angewendet werden. Man mußte dann diese als das Stammgut das nicht veräußert werden dürfe, von dem den gemeinrechtlichen Wirkungen der Erbfolge unterworfenen Vermögen nach Analogie des Lehens unterscheiden, und der Erbe konnte sich zwar nicht entziehen, nach eben dieser *e*) die Früchte des Stammguts und sein eigenes Vermögen zur Bezahlung der Schulden zu verwenden, wenn er überhaupt das gesammte Gut des Erblassers erben konnte und erben wollte, aber die Gläubiger konnten doch auf die Substanz des Stammguts keinen Anspruch machen, und wenn er die Erbschaft ausschlug oder sie mit Errichtung eines Inventarii antrat *f*), konnte er sich nicht nur sein eigenes Vermögen sondern selbst die Früchte des Stammguts ungeschmälert erhalten *g*).

Auch auf das Güterverhältniß der Eheleute konnten diese Grundsätze nicht ohne Einfluß bleiben. Wo wahre Gütergemeinschaft statt fand, oder wenigstens die über das hergebrachte Verhältniß herrschende Ansicht sich dazu hinneigte, eine solche vorauszusetzen, folgte daraus, daß der überlebende Ehegatte rechtmäßig contrahirte Schulden unbeschadet der Römischen Grundsätze von den Dotalrechten *h*), oder der Qualität des vorhandenen gemeinen Guts als Erbgut *i*), nicht weniger als ein wahrer Erbe zuvor bezahlen müsse, ehe von seinem

Recht an diesen ihm allein oder mit den Erben des Verstorbenen zukommenden Gütern die Rede seyn könne. Nur mußte die Anwendung des strengen Schuldrechts gegen die überlebende Ehefrau, von der man sonst nichts gewußt hatte, weil die Verpflichtung des Erben Schulden zu zahlen, bloß an der fahrenden Habe gehaftet hatte, und nicht auf die Person des Erben überging, nothwendig als eine besondere Härte erscheinen, da sie bei weitem nicht immer die Schulden mit contrahirt hatte *k*), und nicht wie der Erbe durch Ausschlagung der Erbschaft, ihr eigenes Vermögen retten konnte. Man suchte daher in Rücksicht ihrer jene Strenge zu mildern, aber freilich, zumal da diese Strenge auch bei einem Güterverhältniß, das keine wahre Gütergemeinschaft war, in einem gewissen Umfang vorkommen konnte *l*), auf sehr verschiedene Arten *m*), unter welchen besonders die Bestimmungen des Lübischen Rechts sehr merkwürdig sind, und über die veränderte Bedeutung der nach diesem statt findenden ehelichen Güterverhältnisse mehrfachen Aufschluß geben *n*).

- a) Tengler im Baienspiegel, nimmt den Satz als so ausgemacht an, daß er gar nicht für nöthig findet, ihn besonders zu erörtern, sondern ihn nur in Stellen, wo er ihn berühren muß, als bekannt voraussetzt. Z. B. fol. 37. Item wo schulden bei mer dann eynerley öltern gemacht werden, so tregt yede erbschaft ir pürd und schuld zu bezalen auff ir. — Eben so erörtert die Wormser Reformation, welche gewöhnlich Bestimmungen des Römischen Rechts ausdrücklich aufnimmt, wenn sie nicht

ohnehin mit dem gemeinen Gebrauch übereinstimmten, den Satz nirgends vollständig, wenn sie ihn gleich an vielen Stellen voraussetzt.

- b) Die Nürnberger Reformation hat sie noch, ohne (eben so wie das alte Lübsche Recht) die den Verfassern des Stadtrechts freilich wohl bekannte *cessio honorum* zuzulassen, nur daß das zu Eigengeben des insolventen Schuldners sich in ein Einsperren in den Schuldthurm verwandelt hat. Bl. 68. (der Ausg. von 1564): hette aber der Beklagte keine ligende güter, auch kein fürstand mit pfanden oder Pürgen, So soll er auf anhalten des glaubigers und erlaubtnus des Burgermaisters, nach altem geprauch — erstlich in die Eysen geführt und nach verscheinung dreier Tag in den Schuldthurn gelegt, und darinn biß zu völliger bezalung enthalten werden. Bl. 66. So zu des Schuldigers varenden und ligenden gütern, auch andern gerechtigkeiten, mit Gerichtsordnung verholfen worden ist, und dieselben güter, zu völliger entrichtung des glaubigers erlangten Schulden und aufgewandten costens nit genugsam, So mag der glaubiger umb sein hinderstelligen Rest, jme zu des Schuldigers Person zu verhelffen begeren, das soll ihm auch vergönt, und der Schuldiger darauf erstlich in die Eysen, und nach dreien Tagen in den Schuldthurn geführt werden, Alda jne der glaubiger mit noturft des Prots und Wassers unterhalten laßen soll, biß Er aller seiner Schulden aufgewandten costen vergnügt würdt. Und so die Schuld hundert gulden nit übertrifft, Soll er im Schuldthurn fünf Jar, da sich aber die Schuld über hundert Gulden erstreckt, zehen Jar enthalten, und alsdann — aus dem Thurn entlaßen werden, auch hinsüro derselben schulden halb gestreit und ledig seyn ic. — Will der Gläubiger diese Strenge nicht geltend machen, so kann er (nach dem folgenden) Entfernung des Schuldners aus der Stadt und dessen Eid

fordern, daß er bei besseren Vermögensumständen bezahlen wolle, und wenn er diesen verweigert, wird er bis er ihn leistet von Obrigkeit wegen eingethürmt. Daß die *cessio bonorum* dagegen nicht schütze, wird ausdrücklich beigefügt.

c) Eben wegen der fortbauenden Strenge des Schuldrechts, darf man in dieser Periode noch nicht erwarten, in den Statuten Etwas dem jetzt üblichen Concursverfahren ähnliches zu finden. Die Wormser Reformation hat zwar B. 5. Th. 3. Tit. 13. schon den Grundsatz, daß wo mehrere Gläubiger sich melden, die Pfandgläubiger den chirographarischen vorgehen, und jene unter sich nach dem Alter rangiren, diese aber verhältnißmäßig befriedigt werden, hingegen noch keine Spur eines besonderen gerichtlichen Verfahrens das die Vertheilung eines insolventen Vermögens unter sie zum Gegenstande hätte. Aus den verpfändeten Gegenständen machte sich also (da Hypotheken wenigstens gewiß noch etwas Seltenes waren) in Fällen, wo es jetzt zum Concurs kommen würde, wahrscheinlich jeder Gläubiger bezahlt, der so glücklich war dergleichen zu besitzen; das übrige Vermögen kam wohl dem Gläubiger zu Gute, der zuerst sein Recht verfolgt hatte, weil der Richter von Amtswegen auf keine Gläubiger Rücksicht nahm, die sich nicht gemeldet hatten, und klagten mehrere Gläubiger dieser Art zu gleicher Zeit, so bedurfte es wenigstens keines besonderen gerichtlichen Verfahrens, weil nur die deren Forderung bereits erwiesen war, von der Strenge des Schuldrechts Gebrauch machen konnten, und wenn sie sich auch hierin gleich standen, durch die vom Schuldner übergebenen Pfänder, welche sofort verganztet wurden, auch alles sofort abgethan war.

d) Es gehört zu den gewöhnlichen Irrthümern neuerer Rechtsgelehrten, daß sie die Güter, welche

nur mit Einwilligung des nächsten Erben veräußert werden dürften, mit Stammgütern dieser Art verwechslen, wodurch sich selbst in das practische Recht manche Irrthümer eingeschlichen haben, indem man bei der hergebrachten Succession der Söhne vor den Töchtern, sogleich auch beim Deutschen hohen Adel ein wahres Stammgut dieser Art zu haben glaubt, ohne achtet dieses durch eine solche Observanz allein gar nicht begründet seyn kann.

e) Nach dem Text II. F. 45., der nothwendig die Richtschnur der Romanisirenden Juristen für dieses Verhältniß werden mußte.

f) Schon das Cölnische Stadtrecht von 1437 kennt das sogenannte *beneficium inventarii*, wenn Anders diese Stelle (Art. 12.) so wie sie in der Ausgabe von 1621 steht, sich auch eben so im alten Statut selbst fand. "Item wäre es denn sache, daß der Vater und Mutter, die also mit ihren Kindern getheilt hätten und abgeschieden weren (denn vor der Theilung ist nach Art. 14. der überlebende Ehegatte nur wie ein Leibzüchter zu betrachten, dessen Schulden die Kinder nicht schlechthin zu bezahlen brauchen, sondern nur sofern sie sich nicht bloß der Erben und Erbrenten, sondern auch der geraidten Habe angenommen haben, weil man bei der mit den Kindern fortgesetzten Gütergemeinschaft, kein willkührliches Dispositionsrecht des Ueberlebenden annahm, eben so wenig als es auch heutzutage darin liegt) darnach eynige Schuldt machten und ableibig würden, unde die Kinder sich des Erbs und Guts, es wäre beweglich oder unbeweglich, sonder Inventarium annehmen — so sollen — dieselben — die Schuld bezahlen. — Das Inventarium das sie errichtet haben, beschränkt dagegen nach dem folgenden ihre Verpflichtung, auf das Vermögen dessen sie sich angenommen haben.

- g) Anders freilich beim Lehen, sofern der Sohn succedirt, der auch durch das Inventarium nur sein eigenes Vermögen befreien kann, da er gesetzlich die Verpflichtung hat, die Schulden des Vaters aus dem Lehen zu bezahlen.
- h) Nach dem Cölnischen Statut von 1437 Art. 37., "daß von kurzen Jahren her, eine Gewohnheit in Cöllen auferstanden ist, daß etlich Frauen — sich geweigert haben, solche Schuld zu bezahlen, so ihre Ehemänner gemacht haben, wiewol sie und ihre Männer samptlich oder der Mann besonder das Gut darvon die Schuld kommen ist empfangen, und das Gut samptlich oder sonderlich verzehrt haben. — Wöllen, — welche Schuld ein Mann besonder macht, oder der Mann mit dem Weib samptlich machen oder gemacht hatten, dieweil sie bei einander als Eheleut sitzen, geraht und geruht, unverscheiden und ungetheilt, die Schuld sollen sie von ihren Gütern zusammen bezahlen, als fenn das rechtfertige Schuld ist, — und als — einig ableibig worden ist, so soll der leztlebende — oder der sich der Haab und Güter unterwindet, die Schuld bezahlen, und in diesen Sachen soll dem Mann noch dem Weib kein Behülf von Hillichsgut zu statten kommen. — Offenbar eine consequente Anwendung der Idee einer wahren Gütergemeinschaft, die man erst jezt vollständig ausbildete, da man, wie aus dem Eingang erhellt, vormals unterschieden haben mochte, wie die Schuld entstanden sey, worauf jezt nichts mehr ankommen sollte, außer in so fern, wie ausdrücklich auch nachher noch beigelegt wird, das Weib den Mann nicht gegen dessen Willen verpflichten soll.
- i) Wie das oben §. 453. Note d angeführte Hamburgische Stadtrecht zeigt.
- k) Sobald man nicht von der Idee eines Miteigenthums im Römischen Sinn ausging. S. §. 453.

l) Denn in Rücksicht des Vermögens, das unter der ehelichen Vormundschaft gestanden hatte, und aus welchem die Ehefrau eine portio statutaria erhielt, ohne ihr Eingebrautes vorweg nehmen zu dürfen, verhielt sie sich ja ganz so wie bei der Gütergemeinschaft.

m) Dahin gehört z. B. folgende Bestimmung, die in den Eölnischen Statuten auf die Note *h* angeführte Stelle folgt. "Item Mann und Weib die zusammen sitzen als Eheleut, da dann der Mann seine besondere Kaufmannschaft treibt und hanthiert, deßgleichen auch das Weib, und jedes sein Gut besonder hat, machen sie samptlichen Schuld, so sollen sie die samptlich bezahlen, und machen dann irer eins besondre Schuld, so sollen sie die auch besonder bezahlen." Eine bessere Hülfe war aber freilich die, welche man bei der Portio statutaria gewöhnlich anwendete, daß man der Frau die Wahl ließ, ob sie ihr Eingebrautes oder jene fordern wollte, wodurch sie gegen jede Schuld, bei der nicht ihre eigene Verbindlichkeit zugleich besonders begründet war, gesichert wurde. Eine solche verstattete z. B. Kurf. Joachim I. von Brandenburg durch seine Constitution von Erbfällen von 1527 beiden Ehegatten, welches um so merkwürdiger ist, weil offenbar darin ein Hauptgrund liegt, warum man ohngeachtet dieser schon vorher in den Brandenburgischen Städten üblich gewesenen Erbfolge der Ehegatten, in der Mark Brandenburg keine Gütergemeinschaft annimmt, während das nehmliche Institut in dem von dem Brandenburgischen abgerissenen Stargardischen Kreise sich zu einer Gütergemeinschaft ausgebildet hat. — Wo man ein Miteigenthum der Ehegatten nach quoten Theilen annahm, bedurfte es freilich überhaupt keiner Milderung, da dann kein Theil den anderen ohne seine Einwilligung verpflichtete.

n) Die ältesten Handschriften des Lübisches Rechts enthalten drei Fälle, in welchen die Ehefrau die Schulden ihres Mannes bezahlen muß, und in zwei derselben ist es einerlei ob die Ehe beerbt ist oder nicht, in dem einen aber, wenn der Mann wegen Schuld flüchtig geworden ist, hat sie nur die Verpflichtung sofern Kinder vorhanden sind. (Vergl. oben §. 370. Note m). Sobald man an die Strenge des Schuldrechts denkt, nach welcher der Mann in diesem Falle nicht ohne Gefahr für seine persönliche Freiheit in die Stadt zurückkommen konnte, wenn seine Gläubiger sich nicht zu einem Vergleich verstehen wollten, so braucht man gar nicht weiter zu fragen, warum gerade hier auf das Daseyn von Kindern gesehen wurde und nicht auch in dem Fall, wo er in der Stadt blieb und um Schuld zu eigen gegeben werden sollte, der in Rücksicht der Wirkungen der Insolvenz ganz der nehmliche war. Der ausgetretene Schuldner hatte hier zugleich factisch die Ehe aufgehoben, und nur das Daseyn von Kindern, denen man den Schimpf, welchen die Flucht ihres Vaters ihnen zufügte, abnehmen wollte, konnte einen Grund an die Hand geben, weshalb die Ehefrau dennoch zutreten und ihr Vermögen aufopfern sollte. Von Ansprüchen, welche die Gläubiger gegen ihre Person hätten, ist nicht mit einem Worte die Rede. Diese treten erst in den bei Brokes (Sel. observ. im Anhang) befindlichen Abfassungen des Lübisches Rechts hervor, die inßgesammt viel später sind als die §. 370. angeführten Handschriften bei Westphalen. Gerade so wie man in anderen Stadtrechten die alten Wirkungen der Ehe auf das Güterverhältniß der Eheleute als eine Folge wahrer Gütergemeinschaft zu betrachten anfieng, so geschah es auch in Lübeck, wo man aber freilich diese nur bei beerbten Ehen annehmen konnte. Die Ehefrau mußte nun auch nach der Strenge des Rechts mit ihrer Person haften; wenn sie sich daher nicht durch

einen Vergleich mit den Creditoren deckte und ihr Mann verstorben war, mußte sie mit dem, was sie von ihren Freunden nach der Entfernung ihres Mannes erhielt, für dessen Schulden aufkommen. Nur das Recht einen solchen Vergleich zu verlangen, wenn sie beschwört, daß sie kein Vermögen mehr habe, schreibt ihr der 3te Codex bei Brokes Art. 354. zu: die Stelle ist abgedruckt in dem Aufsatz von Hagemeister über das Bergen und Dachdungs Auftragen des Lübischen Rechts, Zeitschr. für gesch. Rechtsw. B. 3. H. 2. S. 181. Nach dem jener Stelle in dem zweiten Codex bei Brokes angehängten Artikel, (bei Hagemeister S. 183) ging man aber bald einen Schritt weiter, auf eine Weise, die ganz augenscheinlich Anwendung des Römischen Rechts war. Man erlaubte der Ehefrau, wenn der Mann in Schulden verstorben war, (von Insolvenz bei seinen Lebzeiten konnte nicht die Rede seyn, da dann bloß seine Person angegriffen werden konnte) ein Inventarium zu errichten, und eine Handlung vorzunehmen, die unter den Formen des älteren Rechts (vergl. Note b) eine wahre *cessio bonorum* enthielt. Sie durfte ein Inventarium errichten, (wie der Erbe der eine Erbschaft antritt) und der Stellung von Bürgen und aller weiterer gerichtlichen Verhandlung (dem Dagedingen) über Sicherheitsleistung wegen Bezahlung entsagen, haftete dann aber nicht mit ihrer Person wie nach der Strenge des Schuldrechts der Schuldner selbst, der in diesem Falle zu Eigen gegeben wurde, sondern war durch die Abtretung der Güter an die Gläubiger völlig frei. Wie übrigens diejenigen, welche schon die ältesten Codices des Lübischen Rechts von der Gutergemeinschaft bei beerbten Ehen verstehen wollen, es erklären wollen, daß ursprünglich bei beerbten und nicht beerbten Ehen die Frau den gegenwärtigen in Schuld ver-

tieften Mann mit ihrem Gut von der Strenge des Schuldrechts retten mußte, sehe ich nicht ab. Herr Prof. Haffe Zeitschr. B. 4. S. 1. S. 103. will es lediglich aus der ehelichen Vormundschaft des Mannes erklären, und nimmt an, daß bei unbeerbter Ehe der flüchtige Mann diese verwürkt gehabt habe. Allerdings läßt sich die Sache so denken, aber dann ist zwischen dem Güterverhältniß bei unbeerbter und beerbter Ehe, so lange die Ehegatten leben und der Ehemann seine Vogtschaft nicht durch Flucht verwürkt, überall kein Unterschied, und folglich kein Grund in dem einen Falle eine Gütergemeinschaft anzunehmen, in dem anderen Falle aber nicht. Die Rechte des überlebenden Ehegatten bei beerbter Ehe können dabei durchaus nichts entscheiden, weil die nehmlichen Verhältnisse ohne Gütergemeinschaft vorkommen können.

## S. 457.

Bei der Beurtheilung der rechtlichen Natur vertragsweise entstandener Verbindlichkeiten, konnte das Römische Recht ohne alle Schwierigkeiten angewendet werden. Es enthielt einen Schatz von Auslegungsregeln rechtlicher Geschäfte, die den bisherigen Rechtsquellen gerade fehlten (S. 375.), und deren Anwendung daher nicht leicht Gewohnheiten entgegenstanden, zumal da das ursprünglich Volksthümliche des Römischen Obligationenrechts in den Justinianischen Rechtsbüchern nur in einzelnen Spuren übrig geblieben war, die Logik der Römischen Juristen aber freilich überall anwendbar seyn mußte. Manches Fremdartige verwischte sich auch durch den Gebrauch von

selbst, da man glaubte über jedes vorkommende Geschäft müsse im Römischen Recht eine Bestimmung stehen, und daher gar kein Bedenken dabei fand, die üblichen Rechtsgeschäfte ähnlichen im Römischen Recht gleich zu stellen. Schwer zwar würde die Anwendung bei allen Geschäften geworden seyn, welche durch Stipulation geschlossen werden mußten, da das Deutsche Recht keine ähnliche Form hatte, und die gelehrten Juristen die gebräuchlichen Formen des Verkehrs nicht nach Gefallen verändern konnten; allein hier half die Aufhebung der feierlichen Form jenes Geschäfts im neueren Römischen Recht *a)* über jede Schwierigkeit weg, und jeder Vertrag galt in seinen Wirkungen für eine Stipulation; es wurde daher eine bloße Schulfrage warum man eigentlich aus jedem Vertrage klagen könne, die erst aufgeworfen wurde als der Gebrauch des Römischen Rechts längst allgemein geworden war, und man die Bedeutung jenes Geschäfts selbst durch das gelehrtere Studium erst besser verstehen gelernt hatte. Wenn es aber auf diese Weise darin bei dem älteren Recht blieb, daß die Gültigkeit eines Vertrags von dessen Form nicht abhängt (§. 375.), so wurde dennoch jenes gar sehr dadurch verändert, daß im Proceß das alte Beweisverfahren durch das canonische Recht verdrängt wurde, und folglich der Eid, mit welchem sonst der Beklagte jeder Forderung aus einem außergerichtlichen Versprechen entgegen konnte, ihm nicht mehr zu Statten kam. Indessen wurde der Nachtheil, der bei wichtigen Geschäften aus dem Mangel einer

Form, welche die Vollendung des Geschäfts außer Zweifel setzte, nothwendig hätte entstehen müssen, durch die Gewohnheit schriftliche Aufsätze über solche Verträge abzufassen, gar sehr vermindert, und die kaiserlichen Notarien, deren Amt mit dem Römischen Recht in Deutschland bekannt wurde b), erleichterten zugleich den Beweis der Geschäfte, da man ihren Documenten und ihrem Notariatsiegel gleiche Beweiskraft mit den gerichtlich verfaßten Urkunden beilegte. Ueberdies vermehrte sich durch die Statuten nach und nach die Zahl der Geschäfte, welche gerichtlich abgeschlossen oder bestätigt werden mußten c).

a) L. 10. C. de contrahenda vel committ. stipulat. §. 1. I de Verbor. obligat.

b) Der Schwabenspiegel in der oben §. 340. Note f. angeführten Stelle kennt die Notariatsurkunde noch nicht. Unter K. Carl IV. ist wohl ihr Amt zugleich mit dem der kaiserlichen Pfalzgrafen in Deutschland bekannt geworden, und ihre Wichtigkeit am Ende dieser Periode erhellt aus Maximilians Notariatsordnung von 1512.

c) Vergl. z. B. oben §. 450. und §. 455.

### §. 458.

Unter den eigenthümlichen Geschäften des Deutschen Rechts, für welche sich kein ähnliches im Römischen Recht fand, wenn es gleich auch nicht an Analogien für die dabei vorkommenden Rechtsverhältnisse fehlte, verdient schon der Wechselvertrag genannt zu werden,

wenn er gleich weder ein in Deutschland selbst ursprünglich einheimisches Geschäft ist a), noch in dieser Periode sich bereits ein eigenthümlich Deutscher Wechselgebrauch gebildet haben kann. Er mußte den süddeutschen Städten nothwendig durch ihren Handelsverkehr mit Italien als besonderer kaufmännischer Gebrauch bekannt werden b), so gut er durch den Verkehr der Niederlande mit Florenz in jenen, und durch den Handel der Hansen mit ihnen, auch diesen schon im 15ten Jahrhundert bekannt geworden war c). Der Anwendung eines solchen Gebrauchs stand, bei der Strenge des Schuldrechts (§. 456.) die ohnehin statt fand, gar nichts im Wege, und es war also gewiß nur die besondere Beschaffenheit des deutschen Handelsverkehrs, der des Wechselgeschäfts seltener bedurfte, die Ursache, warum man in den deutschen Gesetzen dieser Periode noch keine Spur von einer ausdrücklichen Anerkennung dieses Gebrauchs wahrnimmt.

a) Vergl. G. F. v. Martens Versuch einer historischen Entwicklung des wahren Ursprungs des Wechselrechts. Gött. 1797. 8.

b) Als solchen betrachteten ihn noch die Reichsgesetze des 17ten Jahrhunderts, nachdem die wichtigsten Wechselplätze in Deutschland längst eigene Wechselordnungen hatten. R. U. 1654. §. 107. R. Schluß von 1671. (Samml. der R. U. Th. 4. S. 76.)

c) G. v. Martens a. a. D. S. 61-64.

## F. Verbrechen und Strafen.

## §. 459.

Schon im vorigen Zeitraum hatte man sich von den ursprünglichen Grundsätzen über die Wirkungen unerlaubter Handlungen sehr entfernt (§. 378. 379.); es darf daher nicht befremden, daß man von Privatbußen wegen widerrechtlicher Verletzungen am Ende dieses Zeitraums kaum noch einzelne Spuren antrifft *a*). Sie hatten sich durch die Praxis größtentheils entweder in Geldstrafen verwandelt *b*), oder die Fälle, in welchen sie sonst gefordert werden konnten, begründeten jetzt eine Klage um Ungericht. Da jedoch alle ältere Lebens- und Leibesstrafen ursprünglich auf allgemeinen Gesetzen beruhten, diese Veränderungen aber sich theils auf städtische Gesetzgebung, theils auf bloßen Gebrauch der Gerichte gründeten, der vornehmlich von jener entlehnt wurde *c*), so entstand ein so willkürliches Criminalrecht, daß die Einführung des Römischen Rechts, welche dieser Willkür wenigstens einigen Gehalt that *d*), für ein großes Glück geachtet werden mußte. Mit dem Römischen und Canonischen Recht, erhielt man zugleich statt des bisherigen Verfahrens bei Klagen um Ungericht, einen Untersuchungsproceß, der, so wie er in Uebung kam, zunächst eigentlich weder der einen noch der andern dieser beiden Rechtsquellen angehört, sondern den

Grundsätzen, welche die Schriftsteller über das gerichtliche Verfahren aus einzelnen Stellen derselben ableiteten e), wovon man die ersten Spuren schon bei Wilhelm Durantis findet, dessen Theorie auch allen spätern Schriften zum Grunde liegt f). Sie fanden in beiden Rechten die Befugniß des Richters gegründet, auf bloßen Leumund ohne Klage oder Rüge g) gegen einen Verdächtigen zu verfahren, ihn zu verhaften und ohne förmlichen Beweis, den man nur für den alten Proceß hatte und den man daher allmählich verließ h), selbst auf bloße Anzeigen seiner Schuld zu richten. Da aber weder diese Schriftsteller feste leitende Grundsätze aufzustellen im Stande waren, aus welchen sich die Zulänglichkeit solcher Anzeigen zum Beginn einer Untersuchung und zu einem Beweise beurtheilen ließ, und da keine Gesetzgebung die richterliche Willkühr beschränkte, so stieg dadurch die Verwirrung auf das höchste i). Besonders führte dieses neue Verfahren zu einem völlig willkührlichen Gebrauch der Tortur, die mit dem Römischen Recht zugleich bekannt geworden, und wie es scheint zuerst in den Städten k) angewendet worden war, in dem 15ten Jahrhundert aber in alle Gerichte Eingang gefunden hatte l). Das Bedürfniß einer Reichsgesetzgebung über das Criminalrecht wurde unter diesen Umständen so lebhaft empfunden, daß während der Regierung Maximilians I. auf den Reichstagen fortwährend auf ihre Veranstaltung gedrungen ward m). Höchst wahrscheinlich wurde von einem Mitglied des im Jahre

1500 errichteten Reichsregiments, dem Freiherrn von Schwarzenberg, schon ein Entwurf einer solchen Gesetzgebung verfaßt, der in der folgenden Periode die Grundlage der peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. wurde n), nachdem sich seine Brauchbarkeit für die bestehenden Verhältnisse, an welche er sich genau angeschlossen, durch die Anwendung bewährt hatte, die er dadurch erhielt, daß er 1507 als particulare Gesetzgebung für die Stift Bambergischen und 1516 für die Fränkischen Länder des Brandenburgischen Hauses publicirt wurde o). Das Grundprincip über Verbrechen und Strafen, von welchem hier ausgegangen wurde p): „in welchen Sachen die kaiserlichen Rechte, keinerlei peinliche Strafen an Leben, Ehr, Leib oder Gütern setzen, oder verhängen, daß die Richter und Urtheiler darwider auch niemand zum Tod oder sonst peinlich strafen“ beschränkte die bisherige Willkühr auf eine sehr verständige Art, ohne die Gebräuche einzelner Gerichte, die sich mit diesen Gränzen des Gewohnheitsrechts vereinigen ließen, aufzuheben. Die Bestrafung der wichtigsten einzelnen Verbrechen, bei welchen Leibes und Lebensstrafen bisher üblich gewesen waren, und nach dieser Bestimmung beibehalten werden sollten, wurde mit Rücksicht auf die bisherige Praxis festgesetzt, und da die richterliche Gewalt selbst in ihren bisherigen Gränzen bleiben sollte, bei solchen Verbrechen, welche nach ihrer inneren Beschaffenheit verschiedenen Strafen unterliegen mußten, oder wo die Wahl der Strafe abweichend

von dem kaiserlichen Recht dem Richter zu überlassen nöthig schien, dieser auf den Rath der Rechtsverständigen verwiesen 9), un-  
 streitig in der Absicht, einen den Verhältnissen angemessenen und mit ihren Veränderungen fortschreitenden Gerichtsgebrauch nicht zu beengen. Den Anklageproceß und das neuere Untersuchungsverfahren ließ die neue Gesetzgebung in ihrem bisherigen Verhältniß neben einander bestehen, und beschränkte sich darauf die Instruction der dem Römischen und Canonischen Recht bekannten Beweismittel für beide Arten des Verfahrens, zum Theil nach jenen Rechtsquellen, zum Theil aber auch selbstständig anzuordnen, und für Einleitung und Fortgang des Verfahrens das rechtliche Gewicht der Anzeigen genauer zu bestimmen. Die leitenden Grundsätze zu diesen Bestimmungen wurden größtentheils aus Cicero's rhetorischen Schriften und Reden genommen, wo man freilich schon früher Rath gesucht hatte 10), den aber erst der schlichte Verstand des Französischen Ritters, wenn er sich gleich mit Uebersetzungen begnügen mußte, wirklich hier fand, während seine Vorgänger an gedankenloses Nachbeten halbverstandener Stellen des Römischen Rechts gewöhnt, das Classische Alterthum nicht besser zu brauchen verstanden, als die Ueberreste eines classischen Rechts. Das Geständniß des Beschuldigten sollte jedoch bei Todesstrafen unentbehrlich seyn, und für Capitalverbrechen wurde daher die Tortur beibehalten, wenn der bereits durch andere Beweis-

mittel, auch wenn der Beweis ein indirecter wäre, vollständig überwundene Verbrecher hartnäckig beim Lügnern bliebe s).

a) Wozu bekanntlich das selbst noch in dem heutigen Recht bei Verwundungen vorkommende Schmerzensgeld zu zählen ist.

b) Wodurch die peinliche Gerichtbarkeit so einträglich wurde, daß man sie im funfzehnten Jahrhundert als ein lucratives Recht betrachtete, wogegen *Basius* (*Oper. Tom. 1. p. 178*) eifert. Das Häufigwerden der Geldstrafen hängt ohne Zweifel mit dem alten Grundsatz zusammen, daß der Richter Leib oder Leben mit Gelde lösen lassen dürfe (§. 380.), daß, wie man aus der *Bambergischen Criminalgesetzgebung* (*Note o*) sieht, wenigstens zu Ende dieser Periode jeder auch bloß administrende Richter ausübte; *Art. 272*, daß unsere Amtleut und Richter sollen in peinlichen Sachen niemand kein Geldbuß auslegen ohn Unser — Wissen und Willen, wenn unsere Meynung ist, fürderlich und endlich Straf und Verkommung der Missethat, gemeinen Frieden und Nutz, und nit das Geyneyse und das Gelt, als der raschen Richter Gewohnheit ist, zu suchen.

c) Vergl. hierüber, (so wie über den ganzen Inhalt dieses §.). *J. F. Malblanc* *Geschichte der peinlichen Gerichtsordnung K. Karls V.* (*Nürnb. 1783. 8.*) S. 29 u. f.

d) Weil nach dem Grundsatz der gelehrten Juristen, daß es unabänderlich sey, durch Gewohnheit wenigstens gewiß keine härtere Strafe gerechtfertigt werden konnte, und in sofern die *Bambergische Criminalgesetzgebung* (von 1507 (*Note o*), indem sie den Richter an das gemeine kaiserliche Recht strenger band, in der

That nur einen in der Theorie längst ausgemachten Satz aussprach.

e) Tengler Laiensp. bl. 119. erwähnt dieses Untersuchungsverfahrens mit den Worten: "wie man gegen übelthätern mit rechtvertigung, gefäncknuß, fragen, erfahrungen unn in ander weg handeln, straffen und die missethaten abtilgen, daß es im gewissen und nach gemeinen Rechten bestminder beschwärllich und verworffen sein mög. Angesehen daz ain jede gerichtliche oberkait schuldig, zimlich und not ist, sein gegend und provinz vor den übelthätigen zu rainigen. Dieweil aber sölichs in manigen Weg beschehen, als etwa durch gerichtliche Ordnung mit peinlicher Klag, zu latein genant Accusation, Denunciation, Inquisition, Purgation u. s. w. wie dann die übelthaten in manichen Weg entstehen und volbracht werden, uch zu zeiten ußerhalb gerichtlicher ordnung (extra ordinem, extraordinaria cognitio) von ampt wegen, uff die waren thaten und gichtigen Mund (die handhaste That des Sachsenspiegels), des allen nach der lenge in teutsch hierin zu beschreiben mißlich." Am Rande beruft er sich bei dieser Stelle auf die L. 13. D. de officio Praesidis und auf Durantis Speculum Parte III. per tot. Gleiche Ansicht theilen alle Schriftsteller des 15ten Jahrhunderts, welche dieses Verfahren berühren. Sie fanden das Untersuchungsverfahren wie man es damals hatte, theils in dem Canonischen Recht in so vielen Stellen des Titels der Decretalen de accusationibus et denunciationibus, theils in der extraordinaria cognitio und dem officio Praesidis des Römischen Rechts begründet; daher Malblank (S. 68) offenbar mit Unrecht erst den Juristen des 16ten Jahrhunderts die Idee zuschreibt, den Untersuchungsproceß auch auf das Römische Recht begründen zu wollen. Ihre Theorie von dem Untersuchungsverfahren bauten sie aber freilich hauptsächlich auf das Verfahren der

geistlichen Sendgerichte (§. 181.) und die Stellen der Decretalen, wo von dem Inquisitionsproceß die Rede ist, und verbanden damit, was ihnen sonst aus dem gerichtlichen Verfahren das gar keine Untersuchung sondern eine Klage voraussetzte, anwendbar schien. Die ersten Spuren des Gebrauchs dieses Processes in Deutschland treten in den Privilegien hervor, welche sich seit dem 14ten Jahrhundert viele Städte von den Kaisern ertheilen ließen, Räuber, Diebe, Nordbrenner und andere schädliche Leute auf alle Art verfolgen, und nach Ausspruch des mehreren Theils des Raths hinrichten zu dürfen. Vergl. Haltaus Gloss. unter d. W. Fäme, und Dreyers Nebenst. S. 32 bis 34.

f) Die bereits von Malblank ausgezeichnete Stelle von Durantis, in der in der That die Keime des Deutschen Inquisitionsprocesses ganz vollständig liegen, ist folgende (P. 3. Rubr. de inquil.) *Inquisitio alia praeparatoria, alia solennis. Praeparatoriam facit Praelatus, cum visitat loca suae iurisdictioni subiecta. Tunc enim proposito verbo Dei Praelatus visitans debet inquirere de vita et conservatione ministrantium etiam laicorum, querendo de laicis a clericis et etiam ab aliis laicis, utrum bene veniant ad ecclesiam et divina audiant — an saltem semel confiteantur in anno, vel eucharistiam recipiant — an sint aliqui incestuosa coniunctione matrimonialiter copulati, — an sint aliqui occulta conventicula celebrantes — vel an sint ibi aliqui homines scelerati vel adulteri, — vel ufuras s. baraterias exercentes, an surgant ad matutinas ante auroram — et si vero aliquid sinistrum de ecclesiastico audiat, eos instruat nec debet re incognita contra illos attendere. — Differunt autem haec praeparatoria et illa solennis. Nam haec (generalis) fit sine exactione qualibet iuramenti — solennis*

vero fit semper cum juramento. — Item haec praeparatoria potest locum habere, cum certum est, maleficium esse commissum, sed quis commiserit ignoratur; — item locum habet etiam, cum certum est, quis commisit, et maleficio flagrante fit inquisitio. — Inquisitio (solennis) fit quocunque aliquo prosequente et promovente ipsam. — Cum igitur inquisitor ad locum venerit, distinguitur ut praedixi, nam aut procedit aliquo impetrante et prosequente inquisitionem, aut ex officio. Die Pflicht des Richters soll also seyn, Zeugen zu verhören, ohne sie jedoch fürs erste schwören zu lassen, und überhaupt nach dem Daseyn eines Verbrechens und dessen Urheber zu forschen, selbst wenn nicht gerade eine Denunciation voran gegangen ist, und diese Verhandlung kann die Veranlassung werden, zu einer feierlichen Aufnahme der Beweismittel zu schreiten. Die letztere kann aber auch stattfinden, wo ein Denunciant oder Kläger auftritt, der nur als eine dem Richter bei Herbeischaffung der Beweismittel behülfliche Person betrachtet wird.

g) Die Rüge, wie sie bei den Landgerichten (§. 382. Note e), und in einer etwas veränderten Gestalt bei den Behmgerichten statt fand (§. 421.), darf mit dem Untersuchungsproceß durchaus nicht verwechselt werden. Denn sie setzte durchaus kein anderes Verfahren voraus als das gewöhnliche; der Schultheiß (Bauermeister) war bei solchen Sachen der Kläger, der mit den übrigen welchen die offenbare That, bei der allein die Rüge statthast war, mit den übrigen denen sie kund war beweisen mußte, falls nicht bloß der, welcher das Gerüchte erhoben hatte, zur Fortsetzung der Klage genöthigt wurde.

h) Bei dem neuen Princip des Processus mußte die bisherige Form des Beweises als überflüssig

und hinderlich erscheinen, weil nun lediglich die Ueberzeugung des Richters und nicht mehr das förmliche Recht des Klägers und des Beklagten in Betracht kam, auf welches der alte Proceß gegründet war; der vormalige dem Beklagten als förmliches Recht zustehende Eid, mit dem er der Klage entgehen konnte, die nicht in bestimmter Form auf ihn erwiesen wurde (§. 382.), verwandelte sich daher nun in eine *purgatio canonica*, die jetzt der Richter bei unvollständigem Beweise auferlegte. Cap. 4. 8. 15. X. de purgat. canon. R. Absch. 1512. Art. 4. §. 6. Neue Samml. der R. U. B. 1. Th. 2. S. 142. 143. Daher findet man denn auch schon seit dem 14ten Jahrhundert, daß die Nothwendigkeit des Uebersiebneß (§. 384.) hie und da durch kaiserliche Privilegien abgestellt wurde. Dreier Nebenst. S. 132.

z) In den Klagen, welche das Reichskammergericht 1496 über den Zustand der Criminalgerichte bei dem Reichstag führte, hieß es wörtlich: Item so teglich wieder Fürsten Reichsstätt und ander Oberkeit in Klags Weiße einem Gericht anbracht wirdet, daß sy leut unverschuldt on recht und redlich Ursach zum Tode verurtheylen und richten lassen haben sollen. R. Samml. der R. U. B. 1. Th. 2. S. 46.

k) Da sie den inquisitorischen Proceß zuerst hatten, von dem sie nach den damaligen Begriffen unzertrennlich war, weil das Bekenntniß gewöhnlich der einzige Beweis war, durch den ein Verbrecher überführt werden konnte. 1565 wurde die Reichsstadt Windsheim von Carl IV. begnadigt: die Diebe, Räuber und Uebelthätige in die Haft zu bringen, und die die Unthat und Bosheit bekennen, zu richten und daß sie ir nicht übersiebneß dürfen. Lünig R. Arch. P. Spec. Cont. 4. pag. 671.

l) Tengler Laiensp. Bl. 128. Der schreiende Mißbrauch, welcher im Anfang des 16ten Jahrhunderts gemacht wurde, war übrigens allgemein anerkannt. S. Harpprecht Staatsarchiv. B. 3. Beil. 244.

m) Die Geschichte der Reichsverhandlungen über Verbesserung der Criminalgesetze und Criminalgerichte s. bei Malblanc a. a. D. S. 172. u. f.

n) Ob Schwarzenberg der Verfasser des ersten Entwurfs einer Criminalgesetzgebung war, der 1521 zuerst zur wirklichen Berathung des Reichstags gebracht wurde und aus dem nachher die peinliche Gerichtsordnung von 1532 erwuchs, ist in der That eine ganz müßige Frage, da die Bambergische von 1507, deren Abfassung durch ihn außer Zweifel ist, jenem Entwurf zum Grunde liegt. Eben daraus und aus Schwarzenbergs Verhältniß zum Reichsregiment wird es aber wahrscheinlich, daß diese selbst ihrem Ursprung nach Entwurf eines Reichsgesetzes war, wenn es gleich außer Zweifel ist, daß sie weder im Jahr 1495 noch im Jahre 1507 wirklich Gegenstand einer Reichstagsberathung geworden ist. S. Malblanc a. a. D. S. 190 u. f. Daß Schwarzenberg bei seiner Arbeit Tenglers Laienspiegel nicht benutzt haben könne, ist übrigens außer Zweifel. Eher scheint Tengler hie und da die Bambergische peinliche Gerichtsordnung gebraucht zu haben, wiewohl die Uebereinstimmung beider in den meisten Fällen doch auch daraus erklärt werden kann, daß beide aus gemeinschaftlicher Quelle, den Schriften über den Proceß und dem Gerichtsgebrauch schöpfen. Vergl. Feuerbach, über Ullr. Tenglers Laienspiegel, in Grolmann und Feuerbachs Biblioth. für die peinl. Rechtswissensch. B. 2. St. 1.

- o) Vergl. Malblanc S. 137 und 172. Das Auffallende, welches eine Landesgesetzgebung über Criminalverbrechen und Criminalproceß haben muß (§. 427.), fällt großen Theils darum weg, weil sie ja eigentlich nichts als das bisherige kaiserliche Recht enthalten sollte.
- p) Art. 125. der Bamb. G. D.
- q) Vergl. Malblanc a. a. D. S. 138. Der Ursprung des späteren Rechtsverhältnisses der Untergerichte, nach welchem diese kein Urtheil in peinlichen Sachen selbst fällen dürfen, ist zum Theil auch aus diesem Umstand zu erklären.
- r) Daß schon Niederer die Römischen Rhetoriker kennt und benutzt, ist oben bemerkt worden. Eine Stelle aus seiner Rhetorik, welche Malblanc (S. 101) anführt, in welcher von der Tortur die Rede ist, darf jedoch nicht verleiten, bei Niederer Nachrichten über das Deutsche peinliche Verfahren des 15ten Jahrhunderts zu suchen, von welchem in seinem Formularbuch nirgends die Rede ist. Jene Stelle, übersezt aus den Rhetor. ad Herennium L. 2. C. 7. kommt bloß bei Gelegenheit seiner Theorie der Rhetorik vor.
- s) Bamb. Ger. D. Art. 14. 23. Der mit 2 oder 3 Zeugen mittelst directen Beweises überwundene, soll jedoch auch wenn er nicht bekennt, verurtheilt werden dürfen. Art. 78=80.

## G. Bürgerlicher Proceß.

## §. 460.

Das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten a) begann nach der Proceßtheorie, die man aus dem Römischen und Canonischen Recht ableitete, ordentlicher Weise mit einer schriftlichen Klage vergl. §. 462 a), deren Formel entweder aus dem Römischen Recht nach Anweisung der neuen Rechtsbücher genommen aa), oder einer solchen nachgebildet wurde. In einem Termin, zu welchem der Beklagte vorgeladen wurde, wiederholte der Kläger seine Klage b), worauf sodann der Beklagte die Mittheilung derselben und für seine Antwort und Einreden einen anderweitigen Termin begehren konnte c). Ueber die verzögerlichen d) und proceßhindernden e) Einreden, wurde dann zuvörderst erkannt, und wenn sie verworfen wurden, der Beklagte zur Uebernehmung des Rechtsstreits (litis contestatio) und Antwort auf die Klage verurtheilt f). Mit dieser verband er die peremptorischen Einreden g), deren Theorie eben so wie die der Klagformen aus dem Römischen und Canonischen Recht abgeleitet wurde. Nach der Litis-Contestatio sollten beide Theile den Eid vor Gefahrde schwören h). Zur Einleitung des Beweisverfahrens übergaben dann beide Positionen d. h. artikelweise gefaßte Behauptungen, der Kläger über den Inhalt

seiner Klage, der Beklagte über den Inhalt seiner Einreden und etwaigen Widerklage, auf welche der Gegner bei seinem Eide antworten mußte *i)*, und nach welchen dann der Beweis von beiden Theilen, in der Regel ohne ein richterliches Erkenntniß, welches die Beweislast und den Inhalt des Beweises bestimmte, übernommen wurde *k)*. Im Falle des Ungehorsams des Klägers, hatte der Beklagte außer der Erstattung der Unkosten, das Recht, Caution wegen der Fortsetzung des Processes zu fordern *l)*, gegen den Ungehorsamen Beklagten aber erlangte der Kläger Einsetzung in die Güter, und nach Ablauf eines Jahres Befriedigung aus denselben *m)*.

*a)* Da es nicht thunlich ist, die Veränderungen durch welche im 14ten und 15ten Jahrhundert der alte Proceß nach und nach umgestaltet wurde, in einzelnen Thatumständen nachzuweisen, so ist hier nur dargestellt, welche Gestalt das gerichtliche Verfahren am Ende dieses Zeitraums hatte. Ueber einige einzelne Thatfachen jener Art vergl. S. 462 a.

*aa)* Der richterliche Klagspiegel enthält den ganzen Vorrath von Formeln der Klagen und Einreden, den die Schriften der Glossatoren, besonders Durand, den Practikern lieferten. Der Laienspiegel begnügt sich nur mit der Aufzählung der wichtigsten. Die in diesem und den folgenden §§ enthaltene Schilderung des gerichtlichen Verfahrens ist hauptsächlich aus dem Laienspiegel genommen, doch auch dabei ein Buch benutzt, welches zwar erst in die folgende Periode gehört, aber das Verfahren bloß nach dem Römischen und Canonischen Recht und der Deutschen Praxis beschreibt, und mit

dem Laienspiegel durchaus übereinstimmt: *Processus juris scripti et consuetudinis frequentioris per Germaniam hoc tempore usitatus, brevis conplectens officia omnium personarum legitime in iudicio versantium.* Gerichtlicher Proceß des geschriebenen Rechts, gewonheit und teglichen brauchs, in Germanien jkiger Zeit üblich. *Auct. Petro Terminio lcto.* Es verdient um so mehr ausgezeichnet zu werden, als es unter den Schriften des 16ten Jahrhunderts über den Proceß, eine der besten und wenig bekannt ist. Die Ausgabe, nach der es hier angeführt wird, ist zu Cöln 1570 gedruckt. Die erste bin ich nicht im Stande anzugeben.

b) Laiensp. Bl. 85.

c) Laiensp. a. a. D. "Von des Beclagten einreden und Exception."

d) Unter welche auch die mangelnde Gewehr der Klage (§. 381.) wenigstens in Sachsen fortwährend gezählt wurde. *P. Terminus S. 165. 166.*

e) Welche jedoch diese Wirkung nur haben sollten, wenn sie sogleich erwiesen würden. Welche Einreden dahin gehörten, beurtheilte man nach dem *Cap. 1. de Lit. Cont. in Vito*, wobei sich Einige streng an die Worte: *nisi de re iudicata, transacta, seu finita excipiat litigator*, hielten, und außer der *exc. rei iudicatae* und *transactionis* nur die *exc. jurisjurandi* als eine *exc. litis finitae* gelten ließen, Andre aber auch die *exc. praescriptionis* dahin zählten. *P. Terminus S. 86 u. f.*

f) Die *L. C.* wird im Sinn des Canonischen Rechts für eine Erklärung beider Theile genommen, den Proceß übernehmen zu wollen (*per petitionem in iure propositam, et congruam*

responſionem ſecutam). Cap. un. X. de Lit. Cont. Petr. Termin. S. 111. Tengler Caiensp. Bl. 91. Nachdem aber die Einreden und Exception geendet, oder ettwo gar vermittlen, ſo werden die partheien zum rechten verfangenn, daß man zu Lätin heyßt *Litem conteſtiert*, alſo daß der geladen und beclagt ſchuldig iſt die clag zu verantwurten mit jahren oder leugen. Das mag in manigerlei form, nach geſtalt und weſen der clag beſchehenn.“ — Die Poſitionen von beiden Theilen konnten die Stelle der *Litis-Conteſtation* nicht vertreten, vielmehr war wenn ſie fehlte das ganze Verfahren nichtig. Cap. un. X. de Lit. Cont. Weil aber die Poſitionen auf die *Lit. Cont.* folgten, und durch jene eigentlich erſt der Proceß vollſtändig inſtruirte wurde, ſo war die *Lit. Cont.* immer generell. Tengler a. a. D. Forma des Beclagten antwort. Herr Richter vor euch erſcheint N. und ſagt auff N. Clag, daß er derſelben nit geſtendig wie ſie fürge wandt, ſei in Hoffnung das ſie zu recht genug nimmer mög bewiſen, begerend in der beſten Form in davon zu abſolvieren und den clager in koſt und ſchäden zu condemnieren, mit vorbehalt alles das gewonheit und recht ſei.

g) Jedoch brauchten ſie, wenn kein Präcluſivtermin vom Richter angeſetzt war, nicht alle auf einmal vorgetragen zu werden (vergl. S. 444. Note c) Petr. Termin. p. 101. *Opponuntur autem et probantur exceptiones peremptoriae iuris* (im Gegenſatz der proceßhindern den Einreden, welche unter dem Ausdruck *exceptiones peremptoriae facti* begriffen wurden) *usque ad ſententiam*,

h) Tengler Caiensp. Bl. 91.

i) Tengler a. a. D. Bl. 92. Von Poſition. Wenn der Beclagt im Recht die clag verneint, ſo würt dem clager ſeines ſchlechten Fürgeben

nicht glaubt, er weise dann alles das in der clag begriffen; desgleich würt dem antwurten seiner gegenwär und exception on beweisung nit glaubt. Diemeil aber die beweisung in manigerlei gestalt beschehen, und die bekantnüs am meysten würtung haben, so pfligt man im rechten (in iudicio, nachdem es durch die Litis-Contestation begonnen) die clag in Position und Artikel zu theilen, die clager und antwurter bei iren eyden calumnie setzen und verantworten, damit man nicht in vorgeben beweisung geführt, unnd werden auff nachfolgend meynung fürgewendt. Forma der Position: Herr Richter vor euch ic. sagt N. bei seinem geschwornen Eid wider N. in der clag und sach wider in im Rechten strebend, so er in Particel theilt, wer sein Begeren, das der widertheil auf jr jeden lauter und klar, on alles zulegen bei seinem eyd antwurt, was er geständig oder bekantlich sei, glaub oder nit glaub. Von ersten sei war und offenbar ic.

k) Tengler a. a. D. Von Beweisung. Sich be- gibt oft im rechten, das eyn parthei wider ir engen gewissen etlich position- und artikel allein darum lengeret, das der widertheil in beschwärlliche lengerung mit der Beweisung geführt werde, alsdann mag der Richter von der parthei die beweislichen artikel und capitel annemen, darauf auch die zeugen verhören, und mag der widertheil sein Fragstück einlegen die der Richter sol mässigen und den überfluß abschneiden. Das jedoch zuweilen auch Interlocute über den Beweis vorausgiengen, sieht man aus P. Terminus S. 204. Sie wurden aber bloß auf den Grund der Klage gerichtet, weil sie gleich nach der Litis-Contestation erfolgten, und diese generell war, was bekantlich der Sächsische Proceß beibehalten hat.

l) Petr. Terminus S. 43.

m) Ebendas. S. 44 u. f. Das Verfahren bei dieser *missio ex primo und secundo decreto* war dem älteren Deutschen Verfahren (§ 383.) so analog, daß gerade dieser wichtige Punkt des Processes gar keine Neuerung enthielt. Das Sächsische Recht wich schon damals ab, indem der ungehorsame Beklagte sofort verurtheilt wurde, und die Aufhebung dieses Erkenntnisses nur durch den Beweis der ehehaften Noth bewürken konnte. Ebendas. S. 48.

### §. 461.

Die Beweismittel blieben freilich die längst gewöhnlichen, aber ihr Gebrauch und ihre Instruction wurden wesentlich verändert. I. Die Zulässigkeit der Zeugen und ihre Glaubwürdigkeit wurden jetzt nach den Grundsätzen des fremden Rechts, nicht mehr aus der Beschaffenheit des Rechtsstreits, in welchem der Beweis zu führen war, und aus dem bürgerlichen Verhältniß der Zeugen selbst, sondern aus ihrer moralischen Glaubwürdigkeit beurtheilt a). Sie wurden in Gegenwart der Partheien nur vereidet, dann aber von dem Richter allein, jeder von ihnen besonders, über Artikel vernommen, die aus den Positionen der Partheien gezogen wurden, und zu welchen der Gegner Fragstücke einreichen durfte, um dadurch ihre Glaubwürdigkeit sowohl im Allgemeinen als in Beziehung auf ihre einzelnen Aussagen zu prüfen und seine etwanigen Einreden gegen Person und Aussage darauf zu gründen b). Nach beendigtem Verhör erfolgte, wenn die Partheien keine Zeugen weiter vor-

stellten, die Bekanntmachung der Aussagen c). II. Außer den öffentlichen Urkunden d) wurden nun auch Privaturkunden als Beweismittel gegen den Aussteller zugelassen, welche, wenn dieser sie abläugnete, durch Zeugen oder Vergleichung der Handschrift zu einem vollen oder halben Beweis erhoben werden konnten; Urkunden, an welchen sich das Siegel des Gegners befand, wurden aber als ein voller Beweis betrachtet, und eine abgeläugnete Privatschrift, über welche ein Beweis jener Art nicht geführt werden konnte, galt wenigstens für eine Anzeige, auf welche der Richter den Reinigungseid auflegen könne e), woraus sich der in diesem Fall gebräuchlich gewordene Diffessionseid gebildet zu haben scheint f). Daß die Handelsbücher der Kaufleute gegen die Regel sogar einen halben Beweis ausmachten, und von dem Producenten eidlich bestärkt werden könnten, glaubten die Juristen ebenfalls aus dem Römischen Recht rechtfertigen zu können g). III. Der Eid war jetzt nie mehr ein Kraft des Gesetzes der einen oder andern Parthei zustehendes Beweismittel, sondern stets entweder ein vom Beweisführer dem Gegner angetragener oder zurückgeschobener, oder ein bei unvollständigem Beweis vom Richter auferlegter Eid, bald zur Bervollständigung desselben dem Beweisführer (*juramentum suppletorium*) bald zur Vernichtung vorhandener Anzeigen dem Gegner (*jur. purgatorium*) h); die Natur des nothwendigen Eides gründete sich auf das Canonische Recht i). Zur Form des Eides gehörte bei den feierlichen

Eiden, daß sie mit Berührung des Evangelii *k*) oder von Reliquien (bei den Heiligen) geleistet wurden, daher man einen solchen Eid auch einen körperlichen *l*) nannte, und wenn er, wie bei allen gerichtlichen Eiden, dem Schwörenden vorgesagt wurde, einen gelehrten oder gestabten Eid *m*). Minder feierliche, auch gerichtliche, Eide, wurden mit Aufhebung der vorersten Finger, oder mit Auslegung der Hand auf die Brust geleistet *n*). IV. Nach vollendetem Beweisverfahren, sofern es nicht in Verhandlungen bestand, welche durch einen angelegenen Eid veranlaßt wurden *o*), folgte der Beschluß der Partheien zum Urtheil *p*), wodurch erst die Aufstellung neuer Einreden *q*), und ordentlicher Weise auch erst der Gebrauch neuer Beweismittel *r*) aufgegeben wurde, daher denn die Partheien durch vorgebrachte neue Einreden oder Beweise den Beschluß der Sache nach Willkühr aufhalten konnten *s*). Das ganze Verfahren von der Litis Contestation an, wurde durch den Gebrauch der Positionen nothwendig ein Schriftwechsel, in welchem die Partheien ihre Behauptungen artikelweise vortrugen *t*).

a) S. Tengler Palensp. Bl. 94. Die alten Grundsätze über den Zeugenbeweis wurden schon 1435 getadelt, wo jedoch die entgegengesetzte Praxis wenigstens noch nicht entschieden war. S. N. Samml. der R. U. Th. 1. S. 150. S. 14.

b) Tengler a. a. D. Bl. 92. Wer Zeugen fürzustellen hat, sol sie mit recht oder gebot der Richter fordern lassen. — Alsdann sezt der Richter

einen Tag, darauf er die Zeugen citiert, den er dem widertheil verkünden soll, die zeugen sehen die Eyd schwören, unn ob er wolt gegen den weisartikeln Fragstück einlegen, darauf bringt er sein Zeugen so viel er der hat zusammen für den Richter, und gibt in zu erkennen, daß er im zu der ersten tagsazung fürstelle, unnd wo er der meer hat, mag er ferner die andere, auch die dritte tagsazung begehren, und die übrigen Zeugen fürstellen. Aber der viert tag soll ohn Eyd (Cap. 55. X. de test.) nit gegeben werden, und er sol die Zeugen verhören. Bl. 94. Wer Zeugen verhören, sol ain jede person besonder zu im nemen. — Alsdann sol man im die Fragstück auch fürter ainen artikul nach dem andern verlesen und erklären, und sein antwort mit Fleiß beschreiben. —

c) Tengler a. a. O. Bl. 95. Wenn die Parteien ir Zeugen gar fürgestellt, und nit weiter fürzustellen zugesagt haben, sol der Richter zu öffnung der sagen tag setzen, und sonst nit offenbaren, unn so die verlesen, mag durch die partei begert werden abschristen, auch zug und tag, von der Zeugen sag mit einzureden, zu disputiern, und ferner notdurfft einzuführen.

d) Vergl. oben §. 382, und §. 341. Note f mit §. 457.

e) P. Termineus p. 176. Epistolae sunt litterae quas absens mittit absenti. Et haec si est confecta per debitorem, tunc plene probat. Si autem facta per alium tertium et non debitorem, et habet tamen sigillum debitoris, tunc etiam plene probat: sigillum enim multum facit ad faciendam scripturam indubitata esse secundum Baldum in d. l. in bonae fidei (L. 3. C. de reb. cred.). Sin autem non habet sigillum, et debitor negat sua manu scriptum, tunc venit ad comparationem litterarum quae fa-

cit semiplenam probationem. — Ebendas. C. 175. Antipocha — si debitor negat sua manu scriptam et contenta in ea facit plenam probationem. Verum si debitor negat sua manu scriptam et contenta in ea. Et tunc si partes subscripserunt, et tres testes interfuerunt saltem, vel etiam subscripserunt, plene quoque probat. — Alias scriptura sola non sufficit ad probationem, licet qualequale iudicium faciat d. Auth. si quis (C. qui potior. in pign.) et D. D. in L. admonendi D. de iureiur. Nach der Bezugnahme auf diese Stelle, die ohnstreitig wegen der Worte — solent enim saepe iudices in dubiis causis, exacto iureiurando, secundum eum iudicare qui iuraverit. angeführt wird, läßt sich schwerlich bezweifeln, daß dem welcher die Handschrift ablängnete, ordentlicher Weise der Reinigungseid auferlegt wurde.

f) Wiewohl sich nicht läugnen läßt, daß auch Gründe vorhanden sind, den Ursprung des Diffessionseides aus dem iuramento calumniae herzuleiten. S. Sengebulch de indole iuram. Dissert. Goett. 1801. 4. §. 5. Indessen kenne ich wenigstens keine Stelle eines älteren Schriftstellers über den Proceß, welche eine solche Herleitung rechtfertigte.

g) P. Termineus C. 176. Das Hauptargument dafür wurde aus der L. 3. C. de reb. credit. genommen.

h) Tengler Caiensp. Bl. 95. Es mag auch die warhait mit eyden bezeugt und bestätigt werden, aber die seind manigerley gestalt, wann im rechten würt zu zeiten ain ayd durch ain parthey dem widertayl. fürgelegt mit des richters zugeben, aber etwo auß noturfft ainer parthey durch den richter zu beweisen und erfolung der warhait und etwo um glauben mit

anhang an der person ertailt. Wenn unn wölcher parthey aber solch and aufzulegen, ist einem erfarnen unn gerechten richter not, all sachen, unn nämlich der partheien wesentlichait, betrüge oder gebärden, auch die natur unn eigenschafft der sachen, klagen und person, eigentlich und mit fleiß zu ermessen.

i) Cap. fin. X. de iureiurando.

k) Cap. 7. X. de iuram. calumniae.

l) Caroli IV. aur. bull. Cap. 2. §. 2. Principes ecclesiastici coram Evangelio beati Joannis — manus suas pectori superponant. Seculares vero principes electores dictum evangelium corporaliter manibus suis tangant.

m) S. Gruppen Deutsche Alterthümer. Cap. 2.

n) Tengler Laiensp. Bl. 95.

o) Dem auch daß Canon. Recht die Kraft eines Beweismittels in allen Sachen beilegte, über welche man sich vergleichen könne (Cap. 10. X. de transact.) und dem nach seiner eigenthümlichen Natur nur eine Sententia declaratoria folgen konnte L. 2. D. de iureiur.

p) Petr. Termineus p. 198. Conclusum in causa dicitur, quando lite contestata et deductis probationibus, exceptionibus, replicationibus, duplicationibus etc. partes renunciarunt omnibus exceptionibus et allegationibus iuris et facti, gl. est in §. quia vero in verb. concluderunt in auth. de test. Coll. VII. et Dd. in c. pastoralis ext. de caus. poss. et propriet. Et hae renunciationes ad acta sunt scribenda, quia nunquam praesumitur conclusum in causa nisi hoc ex actis appareat, c. quoniam contra X. de probat.

Fit autem dupliciter conclusio in causa. Expresse ubi simpliciter expressis et disertis verbis renunciatur omnibus exceptionibus, tam iuris quam facti — Tacite concluditur in causa, quando non ita verbis expressis renunciatur, sed partes nulla interpolata protestatione de amplius deducendo iure suo, simpliciter referunt causam ad sententiam.

- q) Mit Ausnahme der privilegirten, die noch bis zur Execution zulässig waren.
- r) Wenn nicht Ausnahmsweise ein Beweisstermin vorgeschrieben war.
- s) C. Note p.
- z) Die bekannten Mißbräuche dieses, in der Folge durch den R. U. von 1654 abgeschafften articulirten Verfahrens, (vergl. Neurodes Pragmat. Erläut. des jüngst. R. U. S. 149) von welchem nur die Beweisartikel beim Zeugenbeweise und die Form der speciellen Litis-Contestation übrig geblieben sind, entsprangen übrigens offenbar nicht aus den Positionen, welche die Veranlassung dazu gaben, sondern aus dem Mangel einer gehörigen Direction des Processes durch den Richter, und aus der Gewohnheit der Advocaten, ihre Schriften mit unnützem Geschwätz und irrelevanten Behauptungen, Rechtsausführungen und Widerlegungen anzufüllen, wie sie es bei ihren Mustern den Schriftstellern ihrer Zeit fanden.

### §. 462.

Vor der Abfassung des Urtheils mochte der Richter bei Rechtsverständigen Rath suchen a), und selbst an den Landesherrn berich-

ten b). Das eröffnete Urtheil wurde rechtskräftig, wenn nicht binnen 10 Tagen von einer Parthei ein Rechtsmittel eingelegt wurde c). In allen Sachen hielt man nach den Grundsätzen des Canonischen Rechts d) die Appellation an den nächsten höheren Richter e) für zulässig, und beurtheilte ihre Förmlichkeiten und Eigenschaften nach jenem und dem Römischen Recht f). Außerdem aber verstattete man auch die Supplication beim Landesherrn gegen ein beschwerendes Erkenntniß der höchsten Gerichte g), und in den Ländern, wo man den Sachsenspiegel brauchte, bildete sich aus der Befugniß ein Urtheil zu schelten, ein eigenes Rechtsmittel der Läuterung, über welches vor dem nehmlichen Richter verhandelt wurde h). Aus den im Römischen und Canonischen Recht bestimmten Gründen, fand auch gegen rechtskräftige Erkenntnisse die Nichtigkeitsklage i) und die Restitution k) statt. Bei der Vollziehung der Erkenntnisse, machte wohl die Strenge des Deutschen Schuldrechts (§. 456.), die bei weitem noch nicht überall durch die Zulassung des Schuldners zur *Cessio honorum* gemildert wurde l), die wichtigste Abweichung von den Grundsätzen des Römischen Rechts aus.

a) Tenglers Laiensp. Bl. 99. die Rechtsverständigen konnten begreiflich vermöge der bisherigen Verfassung, keine andere als städtische Oberhöfe, Juristen-Facultäten, und die Schöffenstühle seyn, die das Recht Rechtsbelehrungen zu ertheilen, ihrer ursprünglichen Eigenschaft als kaiserliche Hofgerichte oder Landgerichte verdankten. Vergl. Bioner Commen-

tarii de orig. et progr. iur. legumque Germ. Part. 2. Vol. 1. p. 242 seq. — Daß übrigens die eingeholten Erkenntnisse schon damals für unabänderlich galten, sieht man aus Tengler a. a. D. der gegen diesen Grundsatz eifert.

b) Tengler a. a. D. der es jedoch nur für den Fall für statthast erklärt, wenn der Richter „kein lauter und ausgedruckt Recht bei andern rechtweisen unn gelarten erfunden“ habe; die Besetzung der Untergerichte (Aemter), welche in dieser Periode gewöhnlich noch Personen vom Ritterstand anvertraut wurden, machten aber solche Anfragen ohne Zweifel viel häufiger; in Hessen befahl Landgr. Ludwig der Friedfertige in der Landesordn. von 1455, daß sich die Unterichter in Sachen, die ihnen zu schwer fielen, bei ihm und seinen Räten Rath's erholen sollten. S. C. P. Kopp Nachr. von der Verf. der Geistl. und Civilger. in Hessen B. 1. S. 290.

c) Tengler a. a. D. Bl. 108.

d) Cap. 11. X. de appellation.

e) C. C. D. 1495. §. 13.

f) Tengler a. a. D. Bl. 101 bis 103.

g) Nach L. un. C. de sentent. praef. praet. und Nov. 119. Cap. 5. Tengler a. a. D. Bl. 103. 104. Von Supplicieren. Aufferthalben der appellation und on die Restitution in integrum, ist ein Hilff, damit auch ein urteyl mag widerbracht werden, als durch das Supplicieren vor obersten Heupter urteylern. — aber solch Supplication haben allein die Ober, oder wenn sie es bevelhen zu entschanden. Und man supplicirt von einem urtayl inner 10 Tagen. Dieses Rechtsmittel wurde späterhin auch die Veranlassung zur Einführung der Revision gegen

die Urtheile des Reichs-Cammergerichts R. A. 1532. Art. 3. §. 16. 17.

h) Vergl. J. C. Maeler Gesch. und Verf. der Rechtspflege (Leipz. 1790. 8.) S. 119.

i) Tengler a. a. D. Bl. 100.

k) Tengler a. a. D. B. 103.

l) Sehr merkwürdig ist, daß sie in Cassel durch die dortigen Statuten von 1444 eingeführt, in der Hessischen Landesordnung von 1455 aber nicht berücksichtigt wurde. Kopp a. a. D. S. 80.

### §. 462 a.

Durch diese Formen des gerichtlichen Verfahrens, mußte die alte rein mündliche Verhandlungsart (§. 361. u. f.) nach und nach in ein schriftliches Verfahren übergehen a). Das Canonische Recht verpflichtete den Richter, den Inhalt der gesammten Verhandlungen eines Rechtsstreits durch eine öffentliche Person oder zwei von ihm bestellte Männer aufzeichnen zu lassen, welche zu diesem Geschäft tauglich seien b). Solche Acten waren in dem älteren Deutschen Proceß ganz unbekannt; das erfolgte Urtheil mit kurzer Erzählung des Verlaufs der Sache und der vorgebrachten Hauptgründe beider Theile, wurde sonst nur in wichtigen Sachen den Partheien in einem von dem Richter ausgefertigten Urtheilsbriefe mitgetheilt c) und diesen ließ man von einem Schreiber aufsetzen, der gemeiniglich zur Ab-

fassung dieser Urkunden bei dem Gericht förmlich angestellt und gewöhnlich ein Geistlicher war *d*). Diese Gerichtsschreiber waren wohl die nächste Ursache, daß die Verhandlungsart der geistlichen Gerichte nach und nach auch einen Einfluß auf die weltlichen Gerichte erhielt. Im 14ten Jahrhundert erscheinen Gerichtsbücher und Protocolle in lateinischer Sprache, in welche der Inhalt der Klage und Antwort und das Urtheil so summarisch verzeichnet wurde, daß wenige Blätter für ganze Jahrgänge hinreichten *e*). Um die Mitte des 15ten Jahrhunderts waren schriftlich übergebene Klage und Antwort schon etwas gewöhnliches *f*), und bei den Obergerichten verzeichnete man jetzt, wenn bloß mündlich (in Gesetzen, Sätzen) verfahren wurde, deren wesentlicher Inhalt wohl immer *g*); bei den Untergerichten galt dieß aber noch nicht für einen wesentlichen Bestandtheil des Verfahrens *h*). Der Gebrauch des Römischen Rechts und die zahlreichen, oft freilich aber ganz gehaltlosen Formeln aus dem Apparat der Klagen und Einreden, welchen die gangbaren Rechtsbücher für den Proceß an die Hand gaben, nebst den gehäuften gewöhnlich eben so unpassenden und überflüssigen Allegaten aus dem Römischen und Canonischen Recht mit welchen die Sachführer ihre Gelehrsamkeit darzuthun suchten, nöthigten schon zu Ende des 15ten Jahrhunderts auf Mittel zu denken, wie dem Wortreichthum der gerichtlichen Redner die nöthigen Schranken *i*) gesetzt werden möchten *k*); statt aber auf diesem Wege fortzugehen, entschied man sich seit der Errichtung

des Kammergerichts, welches schon nach seiner ältesten Gerichtsordnung in jeder Sache Schrift-Sätze statt mündlicher Vorträge zuließ *l)*, vielmehr ein vollständiges schriftliches Verfahren zu gestatten *m)*. Doch darf dieses vornehmlich nur auf die höheren Gerichte bezogen werden; bei den Untergerichten blieb es noch bei den Formen des 15ten Jahrhunderts und ehe die Gerichtsordnungen der folgenden Periode erschienen, fehlte in diesen gewiß noch oft das vollständige Protocolliren der Verhandlungen durch einen vereideten Gerichtsschreiber *n)*.

a) Vergl. v. Feuerbach Betrachtungen über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege. Gießen 1821. 8. S. 219 u. f.

b) Cap. 11. X. de probation. — Iudex semper adhibeat aut publicam, si potest habere, personam, aut duos viros idoneos, qui fideliter universi iudicii acta conscribant, videlicet citationes, dilationes, recusationes, exceptiones, petitiones, responsiones, interrogationes, confessiones, testium depositiones, instrumentorum productiones, interlocutiones, appellationes, renunciaciones, conclusiones et cetera quae occurrerint, competenti ordine conscribenda, loca designando, tempora et personas. Et omnia sic scripta partibus tribuantur, ita, quod originalia penes scriptores remaneant.

c) S. Kopp Nachr. von der Verf. der Gerichte in Hessen. Th. 1. S. 484. Hauschild von der Gerichtsverf. der Deutschen. S. 43. Urtheilsbriefe dieser Art finden sich in jeder Urkundensammlung, die Weisthümer (oben

§. 258.) sind oft nur eine Gattung derselben. Beispiele solcher Urkunden hat Kopp a. a. D. Beil. Nro. 62. 84. 118. 121. und Feuerbach a. a. D. Beil II. p. 420 u. f.

d) S. Bodmann Rheingauische Alterthümer Abth. 2. S. 634.

e) Bodmann a. a. D. "die außergerichtlichen Händel, als Kauf, Tausch, Leihe u. s. w. füllen andere Gerichtsbücher — schon ansehnlicher und darin bestand auch der wahre Schreibersegen." Vergl. oben §. 441. Note g. §. 448. 457.

f) S. Kopp a. a. D. S. 438. und Beil. Nro. 101. 102. 110. 112. Die Rubrik der schriftlichen Klage von 1458 die Nro. 110. mitgetheilt wird, lautet: dyß nochgeschrebin sin die schulde (vergl. Note i) die ich Johann Meysinbug Ritter und Marschalk thun an Wernher von Elben Herr Wernhers Son. Die Exceptionsschrift (Nro. 112.) ist überschrieben: Zcu virwerffinde eyn virmessene finstere und mechtloese frevele schulde dye her Johann Meyssenbuch Ritter an mich Wernher von Elben den Junghen gethan hait, ist diß nochgeschrebin myne bestentlich Insage addir excepcio.

g) Herzog Albrechts von Sachsen Hofgerichtsordnung vom J. 1488 (bei Günther das Privilegium de non appellando des Hauses Sachsen S. 98): daß zu solchem unserm Gericht, eyn offenbar schreiber verordent, unnd durch Richter und Besizer, dorczu als sich geburt, unnd sy zu thun woll wißenn werden, vereidt, unnd wo Richter und Besizer erkennen, daß die Handell eynem Schreiber zu vil seyn würden, daß alsdann noch eyner dorczu gegeben werdde. — Es sal der Doctor eyner, So im gerichte sitzen werdenn, allwege nebene dem Schreiber sitzenn, unnd vleißigt auf-

sehenn habenn, damit der Schreiber recht schreibe, Also das Rymants durch den Schreiber verkürzt werde. Vergl. Note i. — H. Georg von Baiern Landesordnung von 1491 bei Feuerbach a. a. D. Beil. III. S. 437. — und solch beyder Partheyen fürbringen soll durch den geschwornen Gerichtschreiber in Gericht nach längs aufgeschrieben werden, die weil die Redner oder Fürsprecher ihre Rede thun.

h) Johann Emmerich († 1494) Sammlung der alten Rechte und Gewohnheiten der Stadt Frankenberg bei Schmincke *monimenta Hassiaca* Th. 2. S. 714. Ein schreiber pleigt sich bym gericht zu syn, der anlage, antwort, ortil unde aln gerichtshandel schreibe. Der ist aber nicht von noden, wanth bußen den mag man gericht halden, unde nicht bußen die andern (die Schöffen von welchen vorher die Rede war).

i) Albrechts von Sachsen Hofgerichtsordn. a. a. D. S. 106. Es soll auch vor dysem gerichte keyn part Reddener, Rechtsetzzer adder Advocat dy Zeit so schult (Klage), Schukrede, adder Exception und Antwort, adder ander geseze gesakt und erzcelt werddenn, eynicherley recht durch lateynische wordt und allegat nahmhafftigt anzeihen adder allegirenn. So aber in den gesezen beschloffen und concludirt, dann So eynich part Reddener, Rechtsprecher oder Advocat underrichtunge des Rechtenn, und also Informations Juris schriftlich eynlegenn will, Sal ðm vorgunst zugesttat, auch so vil sich zu Rechte geburt angenommen werddenn.

k) Da die Weitläufigkeit, welche durch die neue Formular-Jurisprudenz in die gerichtlichen Verhandlungen kam, gewiß als ein Hauptgrund angesehen werden muß, weshalb

man sich genöthigt sah, schriftliche Eingaben statt des hergebrachten mündlichen "Verfezens" zuzulassen, so schlägt Herr von Feuerbach a. a. D. S. 218 u. f. den Einfluß des Römischen Rechts auf die Einführung des schriftlichen Verfahrens wohl zu gering an. Die Kenntniß die man vom Römischen Recht in Deutschland zu der Zeit hatte, wo das mündliche Verfahren noch statt fand, kann wegen des geringen Einflusses den es damals noch äußerte (s. S. 269. 440 u. f. besonders S. 441. Note i) kaum in Anschlag kommen; das 15te Jahrhundert ist erst der Zeitpunkt, wo es wirklichen Eingang in die gewöhnlichen weltlichen Gerichte fand, und mit jenem wird auch sofort die Annäherung zum schriftlichen Verfahren sichtbar.

- 7) C. G. D. v. 1495. §. 14. (N. Samml. der R. U. Th. 2. S. 8) Item, zu süderlicher Vertigung auch Gewißheit der Partheien fürbringens, und Irrung die zu Zeiten sich erzaigt hat zu verhütten, sol hinfür einem yeden zugelassen werden, sein Sachen, sy betreffen vil oder wenig, in Schrifften fürzubringen, und welch Parthey des begern wird, des sol die annder Parthey nit zu verhindern haben, doch daß dem Widertail des Abschrift und Schub werde gegeben, wie die Notturft das erfordern wirdet. — Schon damals war in wichtigen Sachen das schriftliche Verfahren gewiß allgemein, und das Neue bestand hier wohl nur in den Worten "sie betreffen viel oder wenig". Hieraus erklärt sich dann sehr natürlich, daß, wie Feuerbach a. a. D. S. 224 u. f. zeigt, die schriftliche Verhandlung sofort als die Regel an die Stelle der noch zugelassenen mündlichen trat, und die verbesserte Kammergerichtsordnung vom J. 1500. Art. 13 bis 15. jene schon als die allein vorkommende voraussetzt, die C. G. D. von 1507. Art. 5. aber das schriftliche Verfahren ausschließlich anordnet.

71) Nachgewiesen bei Feuerbach a. a. D. S. 226 u. f. von dem Hofgericht zu Kulmbach seit 1507, dem kaiserlichen Landgericht zu Würzburg seit 1512, dem kaiserl. Landgericht der Grafschaft Hirschberg seit 1518 und dem Schwäbischen Bundesgericht.

72)jene Gerichtsordnungen hatten ganz vorzüglich zum Zweck, diese und andere Formen abzuschaffen, welche nach dem Proceß des Römischen und Canonischen Rechts Wichtigkeit des Verfahrens bewirkten, und was sie an die Stelle setzten, war nicht etwas Eigenthümliches sondern die gewöhnliche Proceßtheorie der damaligen Juristen. S. z. B. die Pfälzische Untergerichtsordnung von 1582 (1ster Theil des Kurpfälzischen Landrechts von diesem Jahre). „als bisher — an den Undergerichten — mehrmalen allerhandt Mängel gespürt, indem nemlich also daran procedirt und gehandelt worden, daß wenn durch Appellation — die Sachen an unser Ober- und Hoffgericht kommen, alle Acte und Proceß voriger Instanz ihrer Unformlichkeit halben nichtig erkandt.“ —

## §. 463.

Wegen der Weitläufigkeit des gewöhnlichen regelmäßigen Verfahrens, hatten die Päpste häufig bei Ernennung von Commissarien, diesen die Befugniß ertheilt, mit Beiseiteetzung der strengen Form a) zu verfahren, und theils bestimmt, welche Förmlichkeiten dann nicht beachtet zu werden brauchten b), theils einzelne Sachen ausgezeichnet, in welchen dieses kürzere (summarische) Verfahren statt finden solle c). Dieses dehnte man bald auch auf andere Sachen aus, in welchen es

ebenfalls ihrer Natur nach zweckmäßig schien, zumal da man in vielen Stellen des geschriebenen Rechts eine Hinweisung auf ein solches zu finden glaubte *d*). Namentlich rechnete man unter diese Streitigkeiten über den Besitz, wenn wegen Störung desselben geklagt und um Gewaltthätigkeiten zu verhüten, zuvörderst nur der sogleich zu erweisende Besitzstand geschützt wurde, ohne sich auf eine nach der gewöhnlichen Form des Beweises zu erörternde Ausführung über die Fehler dieses Besitzes einzulassen *e*). Hingegen achtete man weder das Possessorium überhaupt für summarisch, noch das nach Beendigung jenes Possessorii summarii dem Unterliegenden frei stehende Possessorium ordinarium (plenarios) für ein von dem Römischen Interdict uti possidetis irgend verschiedenes Rechtsmittel *f*). — Bei solchen Sachen, in welchen ohnehin nach dem Herkommen ein ungewöhnlich beschleunigtes Verfahren statt fand, bildete sich ein bestimmterer summarischer Proceß, dessen besondere Regeln durch die innere Beschaffenheit jener Sachen selbst gegeben waren. Dahin gehört: 1) der Executivproceß, der wohl aus dem Pfandungsrecht entsprang, dessen sich ein Gläubiger hätte bedienen können, wenn er seine Forderung durch förmliche *g*) Urkunden beweisen konnte; denn wenn er in diesem Falle (wohl meistens wegen befürchteten Widerstandes) klagte, und der Beklagte nicht im ersten Termin die Klage durch Einreden zu entkräften vermochte, konnte ihm die Execution in das Vermögen des Beklagten nicht versagt wer-

den, da durch diese nicht mehr geschah, als was er sich selbst auch ohne Zuthun des Richters hätte erlauben dürfen *h*). 2) der Mandatsproceß wegen Landfriedensbruch und anderer an sich verbotener oder widerrechtlicher Handlungen, da man schon in den geschriebenen Rechten begründet fand, daß in solchen und einigen anderen Fällen, gegen die Regel *a praecepto* angefangen werden könne *i*); ein Verfahren, das man allmählich durch die den erlassenen Befehlen angehängte justificatorische Clausel auch auf andere Fälle ziemlich willkürlich ausdehnbar machte *k*). 3) der Arrestproceß, der lediglich die Rechtfertigung eines wegen Forderungen beim Richter ausgebrachten Arrests zum Gegenstand hatte, den man in den deutschen Gerichten sehr leicht erkannte *l*).

a) Clem. 2. de V. S. — quod simpliciter et de plano, ac sine strepitu et figura iudicii procedi mandamus.

b) Clem. 2. de V. S. Dahin wurde nach dieser gerechnet, daß 1) kein (förmlicher) Libell und keine (förmliche s. §. 460.) Litis-Contestation nöthig sey, 2) kein weltlicher Feiertag das Verfahren hindern, 3) der Richter die Fristen und den Gebrauch verzögerlicher Einreden, Rechtsmittel, und überflüssiger Zeugen beschränken und bloßes Gezänke der Advocaten und Procuratoren nicht zulassen solle; dagegen aber sollte doch eine Klage entweder schriftlich eingereicht oder protocollirt werden, jedes rechtmäßige Vertheidigungsmittel und nothwendige Beweise sollten zulässig seyn, der Eid vor Gefahr geleistet und selbst die Positionen zugelassen werden, die zweckmäßige Instruction durch Befragung der Par-

theien, die dem Richter auf ihren Antrag oder von Amtswegen freistehe, befördert werden, im Beweisverfahren die Abkürzung hauptsächlich in der Anberaumung eines Termins in dem alle Beweismittel beigebracht werden müßten, bestehen, und wenn die Acten nach der Lage der Sache für geschlossen angenommen werden könnten, ein schriftlich abgefaßtes Erkenntniß auch ohne vorhergegangenen förmlichen Beschluß der Partheien ihnen eröffnet werden dürfen. —

c) Nämlich „causis super electionibus, postulationibus vel provisionibus, aut super dignitatibus, personatibus, officii, canonicatibus vel praebendis seu quibusvis beneficiis ecclesiasticis, aut super decimis, nec non super matrimoniis vel usuris et eas quoquo modo tangentibus. Clem. 2. de iudiciis.

d) Ein weitläufiges Verzeichniß der Sachen, welche zu Anfang des 16ten Jahrhunderts nach der Praxis für summarisch gehalten wurden, findet sich bei Rob. Maranta de ordine iudiciorum P. IV, Dist. 9. (nach der Ausg. Köln 1628. 4. S. 115 u. f.)

e) S. Gail Pract. observ. L. 1. Obs. 7. Summarium ideo appellatum, quod absque tela iudicii, et sine longo sufflamine litis, sola facti veritate probabiliter inspecta, in eo celeriter et velo levato procedendum sit. — Momentaneum vero dictum, quia sententia lata non perpetuum, sed momentaneum et reparabile praeiudicium adfert, quod in ordinario possessorio restaurari queat. — Proinde recte Interim, aut fiduciaria, vel depositaria possessio, aut provisionale remedium appellatur, et probationes imperfectae et semiplenae, quia modici praeiudicii, recipiuntur. Vergl. v. Savigny Recht des Besizes §. 51.

- f) Gail a. a. D. Rob. Maranta a. a. D. Nro. 43. Die falsche Auslegung, welche die Neueren dem Cap. 9. X. de probationibus zu geben pflegen (vergl. v. Savigny a. a. D. S. 559 der 3ten Ausg.) verwirft schon die Glosse zu jener Stelle, mit Anführung der richtigen Erklärung.
- g) Wozu nach dem Deutschen Recht ein Siegel gehörte, dem man die Wirkung der Beglaubigung einer Urkunde beilegte (S. §. 341. Note f). Der Name Instrumentum guarentigiatum, mit welchem man die zur Begründung des Executivprocesses geeigneten Urkunden bezeichnet, bezieht sich ohne Zweifel auf jene Beglaubigung, und dieser hat daher ursprünglich schwerlich auf andere als öffentliche Urkunden eingeleitet werden können.
- h) Reformation K. Friedr. III. von 1442. §. 2. 3.
- i) S. Gail Obl. pract. L. 1. Obl. 13. Das Verfahren, im Fall gegen das Mandat exceptiones sub et obreptionis vorgebracht wurden (Cap. 19. X. de rescriptis), scheint indessen vor der Gesetzgebung über den Mandatsproceß für das Reichskammergericht, der erst in das Ende des 16ten Jahrhunderts gehört, ziemlich von der Willkür des Richters abgehangen zu haben.
- k) S. Gail a. a. D. Obl. 19.
- l) S. Gail Tract. de arrestis imperii Cap. 1. Nro. 12.

## V. Canonisches Recht.

## §. 464.

Die schmachvolle Lage, in welcher sich die Kirche während eines ganzen Jahrhunderts durch die Verlegung des päpstlichen Sitzes nach Avignon und nachher durch das große Schisma befunden hatte (S. 388. 403-406), äußerte ihre nachtheiligen Wirkungen nicht bloß in Beziehung auf die Verhältnisse des Pontificats selbst, sondern auch auf die Fortbildung aller kirchlichen Institute und die Quellen des Kirchenrechts. I. Für das Pontificat selbst wurde jenes Verhältniß die Veranlassung eines Mißbrauchs der päpstlichen Primatialrechte zu einem Zweck, zu dessen Verfolgung sich keiner der frühern Päpste erniedrigt hatte, und der nur das Ziel der Avignonschen Päpste werden konnte, welche allen Tugenden entsagt zu haben schienen, durch welche ihre Vorgänger die Gründung der päpstlichen Gewalt möglich gemacht hatten. I. Clemens IV hatte, bei der dem päpstlichen Stuhl ausschließlich vorbehaltenen Vergebung aller Beneficien, deren Inhaber zu Rom sterben würden (S. 317), sich zunächst eigentlich nur auf das Herkommen berufen, welches ihn dazu berechtigte, und ein allgemeines Dispositionsrecht über alle Kirchenämter, nicht nur wenn sie vacant wären, sondern auch noch ehe sie dieses würden, aus der

päpstlichen Machtvollkommenheit zwar abgeleitet, aber ohne die Befugniß sich darum ihre Vergebung gegen die bisherige Kirchenverfassung willkührlich und ausschließlich zu reserviren in jene hineinzulegen a). Auch seine nächsten Nachfolger, namentlich Bonifacius VIII, der jene Verordnung in die von ihm veranstaltete neue Decretalensammlung (§. 470) einrückte, blieben bei jenem Herkommen stehen, und erlaubten sich nur das darauf beruhende Collationsrecht genauer zu bestimmen b). Clemens V aber wiederholte nicht bloß diese Reservation seiner Vorgänger ausdrücklich gleich beim Anfang seines Pontificats, sondern verband auch damit den (auf seine Person beschränkten) Vorbehalt der Besetzung des Bisthums und einer Abtei zu Bourdeaux c) und begriff unter der Erklärung Clemens IV zugleich ausdrücklich d) auch jede Patriarchal, Metropolitan oder bischöfliche Würde, die am päpstlichen Hofe erledigt werden würde e). Ein solcher bloß persönlicher Vorbehalt der allenfalls auch durch die frühere Praxis (§. 317) gerechtfertigt werden konnte f), so bald man nur den Grundsatz zugab, daß unbeschadet der regelmäßigen durch die Kirchenverfassung festgesetzten Verleihungsform der Kirchenämter, der Papst ein Dispositionsrecht über alle habe, und sich folglich außerordentlicher Weise eine Collation gewisser Beneficien vorbehalten könne, diente von dieser Zeit an zum Mittel, die ausschließlichen Reservationen weiter auszudehnen, und wenn man es auch nicht wagte sie als ein Gesetz zu publiciren, durch Wieder-

holung des persönlichen Vorbehalts des Vorgängers sie dennoch feststehend zu machen. Johann XXII reservirte sich schon durch eine bloße seiner Canzlei mitgetheilte Erklärung, alle Beneficien, welche dadurch erledigt werden würden, daß ihrem Inhaber ein anderes zufiele, welches er durch Gunst des Papstes erhalten würde oder nur durch diese anzunehmen berechtigt wäre g). Für die möglichst vortheilhafte Benutzung dieser und der schon hergebrachten generellen Reservation, sorgte er durch zwei Constitutionen. In der einen h) erneuerte er die älteren Kirchengesetze gegen die Vereinigung mehrerer Pfründen in einer Person dergestalt, daß jeder welcher dergleichen mit päpstlicher Dispensation i) besäße, dennoch nur eine mit Seelsorge verbundene und eine andere behalten und auch künftig nur eine solche Vereinigung statthast seyn und der Bepfründete stets die hiernach unvereinbaren aufgeben sollte; die Vergebung der auf diese Weise erledigt werdenden Pfründen wurde dem Papst vorbehalten. In der anderen k) dehnte er den Begriff eines am päpstlichen Hofe erledigten Beneficii auch auf den Fall aus, wenn die beabsichtigte Besetzung eines Kirchenamts kraft eines Actes der päpstlichen Gewalt nicht stattfände, oder wenn ein solcher die Erledigung veranlaßte oder dabei concurrirte, oder auch ein solches von einer Person die zum päpstlichen Hofe gehörte besessen worden wäre l). Nebenbei fand aber Johann XXII doch auch noch für gut, nach dem Beispiel Clemens V sich auch einzelne Kirchen zu reserviren, nur in

größeren Umfang *m*), und die althergebrachten Mandata de providendo (S. 317) in Rücksicht der geringeren Beneficien, in noch reicheren Maaße zu verleihen als seine Vorgänger. Daß alle diese Gnadenbezeigungen erkauft werden mußten, und daß dieser Gewinn bei seinen Maaßregeln zunächst beabsichtigt werde, war so wenig ein Geheimniß als der Erfolg für die päpstliche Kammer, mit welchem diese Geschäfte betrieben wurden *n*). Keiner seiner Nachfolger, mit Ausnahme P. Innocenz VI *o*), verschmähte aber eine solche schamlose Simonie, wie verderblich sie auch für die Kirche werden mochte, vielmehr stieg sie durch die schismatischen Päpste noch höher. Benedict XII hatte sich begnügt die Reservationen seines Vorfahren für seine Lebenszeit zu bestätigen *p*), sie wurde auch von den späteren nicht nur wiederholt, sondern zugleich von den Mandatis de providendo (*gratiae expectativae*) ein solcher Gebrauch gemacht, daß es Papst Martin V auf dem Costnizer Concilio als eine Erleichterung in Vorschlag bringen konnte, nur zwei Drittel aller nicht schon ausschließlich dem Papst reservirten Pfründen, durch Gratien welche der Ordinarius respectiven müsse zu vergeben *q*). Aus den für die päpstliche Kanzlei beim Anfang jedes Pontificats publicirten Reservationen aber, erwuchs durch die Wiederholung der Bestimmungen der vorhergehenden Regierung, eine ganz neue Art von Rechtsquelle, die jedoch nur für die Lebenszeit eines Papstes galt, und in welche dann auch alle nähere Bestimmungen, sowohl über die päpstlichen Collatio-

nen und Gratien als über andere Gnadenverleihungen und selbst über Justizsachen, mit aufgenommen wurden. Der Name *Canzleiregeln*), mit welchen sie schon im 14ten Jahrhundert bezeichnet wurde, ist in so fern sehr paßend, als sie zunächst Vorschriften über die der Canzlei bei jenen Gegenständen obliegenden Geschäfte enthielt. Ihr materieller Inhalt mochte aber als ein die Kirche bindendes und von ihr als verbindend anerkanntes allgemeines Gesetz nicht betrachtet werden, da sie weder als solches publicirt wurden, noch auch vermöge der Beschränkung ihrer Gültigkeit auf eine einzelne Regierung dessen Natur haben sollten s).

a) Cap. 2. de praebendis in 6to. *Licet — beneficiorum — plenaria dispositio ad Romanum noscatur pontificem pertinere — collationem tamen — beneficiorum, apud sedem Romanam vacantium, specialius ceteris antiqua consuetudo R. P. reservavit.*

b) Gregor X, durch die Bestimmung, daß der *ordinarius collator* die Pfründe vergeben möge, wenn der Papst nicht binnen einem Monat *providire*, Cap. 3. de praebendis in 6to; Bonifacius VIII, durch die Feststellung des Begriffs der *beneficia apud curiam Romanam vacantia* im Cap. 34. eod.

c) Der Umstand, daß er vor seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl, Bischof von Bourdeaur gewesen war, rechtfertigte seine zärtliche Neigung zu dieser Kirche, die durch seine Fürsorge nie eines würdigen Hirten entbehren sollte. Im Laufe seiner Regierung reservirte er sich noch einige Französische Bisthümer.

d) Die früheren Constitutionen bedienen sich bloß des Ausdrucks Dignitäten, Personate und Beneficien.

e) Cap. 3. Extrav. comm. de praeb. et dignitat.

f) Die Reservation Clemens V war nicht einmal die erste dieser Art. Auch Bonifacius VIII hatte sich die Besetzung des Bisthums Toulouse beim Anfang seines Pontificats vorbehalten. S. Planck Gesch. der christl. kirchl. Gesellsch. Verf. Th. 5. S. 583.

g) St. Baluzii Vitae pap. Avinion. T. I. pag. 722. A. D. 1316. 18 Cal. Octobr. Lugduni. Scitils. Pater et Dom. Joannes XXII. Pontificatus sui anno primo reservavit suae et sedis apostolicae collationi, omnia beneficia ecclesiastica, quae fuerunt, et quocumque nomine censeantur, ubicumque ea vacare contigerit per acceptionem alterius beneficii, praetextu gratiae ab eodem D. Papa factae vel faciendae acceptati, mihique Gaucelmo Vicecancellario suo praecepit in praesentia magistri Petri Fabri, quod haec ad memoriam redigerem in scripturam.

h) Cap. un. (Execrabilis) Extrav. Joann. XXII de praeb. et dign.

i) Auf welche das Cap. 3. de officio ordinarii in Sto allein sah.

k) Cap. 4. Extrav. comm. de electione.

l) Er bestätigte nach Villani (L. 11. Cap. 20.) um diese Collationsrechte gehörig nutzbar zu machen, fast nie eine Wahl, sondern versetzte bei einer solchen Gelegenheit zu besseren Stellen, um eine ganze Reihe von Beneficien durch

Beförderung ihrer Inhaber zur Collation offen zu bekommen.

- m) Im J. 1322 behielt er sich vor: in Patriarchatu Aquileense, nec non Mediolanense, Ravennate, Januensi et Pisana provinciis provisiones omnium Patriarchalium et aliarum quarumlibet ecclesiarum Collegiatarum, nec non Abbatiarum, Monasteriorum et aliorum quorumcunque piorum locorum secularium et regularium.
- n) Nach Billani a. a. D. betrug der Schatz, welchen er ohngeachtet seiner vieljährigen kostspieligen Unternehmungen in Italien hinterließ, 25 Millionen Goldgulden.
- o) Welcher die Reservationen seiner Vorgänger widerrief.
- p) Die Constitution Cap. 13. (Ad regimen) Extravag. comm. de praeb. et dignit. enthält ausdrücklich die Clausel: donec miserationis divinae clementia nos universalis ecclesiae regimini praesidere concesserit.
- q) Herm. v. d. Hardt Conc. Const. Tom. 1. pag. 1024. De ceteris vero dignitatibus, officiis et beneficiis, secularibus et regularibus ultra reservationes praedictas, duae partes sint in dispositione Papae et tertia pars remaneat in dispositione ordinariorum, ita quod per quamcunque aliam reservationem aut praerogativas non minuat.
- r) Daß sie nur nach und nach entstanden, sieht man aus ihrem Inhalt. S. die folgende Note. Als ihren ersten Anfang betrachtet man gewöhnlich die oben Note g angeführte Stelle. Allein das Cap. 3 Extravag. comm. de praeb. et dign. (Note e) ist im Grunde auch eine Canzleiregel. Doch wurde freilich eben durch

die Ausdehnung, die Johann XXII durch seine Regeln dem päpstlichen Collationsrecht gab, und durch die vermehrte Ertheilung von Grazien, die Abfassung solcher Regeln für jede Regierung erst unausweichlich nothwendig, und eben daher ihr Inhalt nach und nach förmlicher und vollständiger.

- 5) Die ältesten Canzleiregeln, welche meines Wissens gedruckt sind, gehören P. Johann XXIII an; ihr Inhalt mag aber damals schon seit Clemens VI in Rücksicht der Reservationen gleichlautend gewesen seyn, wie man aus der Zurückweisung auf die früheren und aus den Regeln P. Martins V sieht. Beide stehen bei H. v. d. Har dt. Tom. 1. pag. 954. u. f. Die erstere enthalten folgendes hieher gehörige: *Scitis. — D. Joannes — vestigiis praedecessorum suorum inhaerendo; in crastinum suae assumptionis; videlicet 16 Cal. Junii a. D. 1410 fecit; constituit et ordinavit reservationes; constitutiones et regulas subsequentes. Quas duntaxat suo tempore voluit observari. Quas publicari fecit in Cancellaria et Audientia per me Joannem — Vicecancellarium. Inprimis fecit similes reservationes illis, quae in constitutione Domini Benedicti P. XII; quae incipit ad regimen continentur — In eadem die idem dominus noster declaravit; omnes canonicatus et praedictas dignitates — caeteraque beneficia — per felicitis recordationis D. Alexandrum P. V. reservata; et quae vacabant tempore obitus eiusdem praedecessoris — Idem reservavit generaliter omnes dignitates majores in Cathedralibus Ecclesiis post pontificales — et quaecunque beneficia, quae — Cardinalium familiares continui commensales obtinent et in posterum obtinebunt. Item septimo Cal. Junii — cassavit — omnes gratias expectativas — per — Alexandrum P. V. — factas; qua-*

rum vigore — nondum erat provisum, dictis personis. — Circa expeditionem literarum. Inprimis voluit — quod regulae et ordinationes D. Joannis XXII. Benedicti XII. Clementis VI. Urbani V. et Gregorii XI. — in Cancellaria servantur, salvis modificationibus, additionibus et detractionibus super his et aliis regulis per eum factis et faciendis. — Der Inhalt der Regeln Martins V über diese Punkte weicht nur darin ab, daß statt der Reservationen Alexanders V einige einzelne Kirchenämter reservirt werden, die indessen vielleicht die nehmlichen sind, und daß den Legaten jede Disposition über die reservirten Beneficien untersagt wird. — Man darf daher sicher annehmen, daß die viel weiter gehenden Reservationen, die in den späteren Canzleiregeln gefunden werden, auch insgesammt neueren Ursprungs sind. Die Geschichte der Canzleiregeln bei Le Bret Magazin zum Gebr. der Staaten und Kirchengesch. B. 2 S. 603 u. f. und B. 3. S. 1. u. f. macht ohne allen Beweis viele generelle Reservationen älter, als sie wirklich sind.

## §. 465.

2) Mit den Reservationen der Beneficien hieng ihre Besteuerung zusammen. Von den Bischöfen, die zu Rom consecrirt oder confirmirt wurden, erhoben schon im 12ten Jahrhundert die päpstlichen Canzleibeamten und späterhin die päpstliche Kammer und die Cardinäle, beträchtliche Gebühren, welche im 13ten Jahrhundert unter dem Namen Annaten oder *Servitia communia* und *minuta* a) begriffen wurden, ohne Zweifel, weil sie nach den Einkünften der Pfründe angesetzt wurden, da sie

gewöhnlich den Einkünften eines Jahres gleich gewesen seyn sollen b). Seitdem das Confirmationsrecht des Papstes sich auf alle Bischöfe erstreckte (§. 316. Nro. 4.) wurden sie daher ohne Zweifel von jedem, und eben so von allen übrigen exemten Prälaten erhoben, die zu Rom confirmirt werden mußten. Von den übrigen Beneficien hatte der Papst wohl bis auf Clemens V nichts; dieser reservirte sich jedoch schon in England c) die Einkünfte des ersten Jahres von allen Beneficien, während diese dort die Bischöfe (wie anderwärts) d), von ihren Diöcesanen unter dem nehmlichen Vorwand wie die Päpste von ihnen bezogen hatten. Johann XXII unterwarf alle Dignitäten und übrigen geringeren Beneficien dieser Abgabe, „pro necessitatibus ecclesiae Romanae“ jedoch nur auf 3 Jahre e), und seine Nachfolger behielten sie bei, ohne selbst sich die Mühe zu geben die Last durch die Hoffnung zu mildern, daß sie nicht beständig seyn werde. Gegen das Ende des 14ten Jahrhunderts erhöhte man selbst die Taxe, die man von den durch Wahl besetzten Beneficien bisher genommen hatte, weil man die *Servitia communia* und *minuta* die eigentlich Confirmationsgebühren gewesen waren, nun wie die neue Gattung von Annaten behandelte, und sich für die Confirmation noch besonders bezahlen ließ f). Von allen Beneficien, die man diesen Taxen zu unterwerfen bedeutend genug hielt, wurden daher bei der Römischen Curie Verzeichnisse mit Angabe ihrer Einkünfte angelegt, und in die Canzleiregeln gesetzt, daß bei jeder päpstlichen

Provision der Werth des Beneficii angegeben werden müsse g); die große Anzahl der von den Päpsten verliehenen Pfründen erleichterte ihre Erhebung, denn nach der hergebrachten Taxe ließ man sie wenigstens theilweise gleich vorausbezahlen. Eben dieses Provisionsrecht gab die Veranlassung, sich der Einkünfte vacanter Beneficien und des Nachlasses der Geistlichen, die man früherhin den Kaisern zum Vortheil der Kirchen h) entzogen hatte (§. 327), gelegentlich zu bemächtigen; denn da die Bischöfe sich öfters von den Päpsten berechtigen ließen, die Einkünfte vacanter Pfründen eine Zeit lang zu anderen Zwecken einzuziehen, so konnte diesen nichts im Wege stehen, sich jener fructus medii temporis zum Besten der Römischen Kirche zu bemächtigen, wenn der Papst ein vacant gewordenes Beneficium wieder besetzte i). Doch wurde hieraus keine stehende Revenüe, man zog nur seit der Mitte des 14ten Jahrhunderts die Einkünfte vacanter Beneficien ein, wo die Umstände es zulassen wollten, und ordnete dazu eigene Commissarien ab, an die sie eingeliefert werden sollten. Gleiche Beschaffenheit hatte es mit dem Zehnten von den Beneficialeinkünften, welchen die Päpste während des 14ten Jahrhunderts sehr häufig verlangten; er ging nur in einzelnen Fällen ein, und mußte sehr oft den weltlichen Regenten zu ihren angeblich für die Kirche zu übernehmenden Anstrengungen überlassen werden k).

3) Eine reichlicher fließende Quelle von Einkünften machten die Avignonschen Päpste

aus den mannichfaltigen Arten von Dispensationen und diesen verwandten Verfügungen, die sie Kraft ihrer päpstlichen Machtvollkommenheit zu treffen befugt geachtet wurden. Eine Curie, die ihre Provisionen verhandelte, fand auch kein Bedenken dabei, zum Besten Einzelner, Beneficien zu uniren, andere zu incorporiren, oder sie jenen als Commende zu überlassen, welches zwar schon längst geschehen war *l*), aber nur zum Besten einzelner kirchlicher Institute, wie denn namentlich bei der Errichtung von Universitäten dergleichen Verfügungen das ordentliche Mittel waren, einen Theil ihrer Fonds aufzubringen *m*). Durch die Commenden, deren eigentlicher Zweck war dem Commendatarius ohne die Uebernahme des Kirchendienstes dessen Einkünfte zu verschaffen *n*), wurden insbesondere die Reichthümer der Klöster den Cardinälen und Bischöfen zugänglich, denen sie am häufigsten als Commenden gegeben wurden; durch die Unionen und Incorporationen aber gab man den Dignitarien und anderen Stifftsherren die Einkünfte der mit Seelsorge verknüpften Kirchenämter, ohne ihnen eine Unbequemlichkeit mit dieser zu machen, da sie vermöge des Hauptbeneficii zu nichts als dem Chordienst verpflichtet wurden und das eigentliche Geschäft, das ihnen obgelegen hätte, nur durch einen Vicarius zu verrichten hatten *o*). Weniger trugen nach und nach die Exemtionsprivilegien (*s. 331*) ein, wenn sie gleich wie andere päpstliche Gracien bezahlt werden mußten, weil schon die Päpste des 13ten Jahrhunderts so freigebig

mit ihrer Ertheilung gewesen waren, daß nicht mehr viel zu eximiren übrig blieb. Dafür aber wurden sie reichlich durch die Dispensationen *supra ius* (S. 316. No. 5) entschädigt, die ihnen noch niemand streitig machte, weil sie die Bischöfe nicht hergebracht hatten, und die bei den Gegenständen der Irregularität, der Incompatibilität und Pluralität der Kirchenpfründen, nach dem Inhalt der Canzleiregeln am häufigsten vorkamen *p*), wenn man gleich mit Sicherheit annehmen kann, daß die Dispensation von Ehehindernissen, wenigstens in dem entfernteren Grad, eben so leicht ertheilt wurde als jene *q*).

a) Denn schon in einer Quittung für den Erzbischof von Salzburg von 1317 (bei Kleinmairn *Fuavia* S. 163 = 165), also vor der von Johann XXII eingeführten neuen Art von Annaten, kommen die Ausdrücke vor, die folglich bis dahin mit dem Wort Annaten gleichbedeutend gebraucht seyn müssen.

b) *Card. Hostiensis ad Cap. 15. (inter caetera) X. de off. iud. ordinar.*

c) *Febronius de statu ecclesiae Cap. 7. §. 5. S. 571 der 2ten Ausg.*

d) *Planck a. a. D. S. 596.*

e) *Cap. 11. Extrav. comm. de praebend. et dignit.*

f) Bei dem Erzstift Salzburg stieg dadurch die Summe von 6250 Goldfl. die 1339 Erzb. Heinrich bezahlt hatte, im J. 1396 auf 12066 Goldfl. Kleinmairn a. a. D.; doch zog man, wie aus

den Concordaten und den späteren Rechnungen der Römischen Curie erhellt, die Confirmationsgebühren und Annaten, so weit sie in die päpstliche Kammer und an die Cardinäle fielen, in eine Taxe zusammen, die man mit dem Namen *Servitia communia* fortwährend bezeichnete, und berechnete nur die *Servitia minuta* besonders, welche an das Beamten- und Bedientenpersonal des Papstes und der Cardinäle bezahlt wurden. Vergl. v. Sartori Staatsrecht der Deutschen Erz Hoch und Ritterstifter B. 1. Th. 2. Kap. 14 und 17.

g) Sie steht schon in den Regeln Johanns XXIII und Martins V, bei Herm. v. d. Hardt a. a. D. S. 959 und 973, und ist in der Folge die 55te Canzleiregel geworden.

h) Zu deren Besten jene Früchte während der Vacanz verwaltet werden sollten. Cap. 40. de elect. in 6to. Cap. 7. in Clem. eod. während das *Peculium clericale*, wenn es dieser nicht auch zufiel, wenigstens nicht von dem Oberen sollte in Anspruch genommen werden können. S. oben §. 327.

i) S. Planck a. a. D. S. 608 u. f.

k) Ebendas. S. 648.

l) Can. 3. Caus. 21. Q. 1.

m) Planck a. a. D. S. 617 u. f.

n) Wie selbst die Formel der päpstlichen Verfügungen darüber besagt. *Ita quod durante commenda huiusmodi de fructibus, redditibus et proventibus Monasterii disponere et ordinare valeas, sicuti veri Abbates aut Priores ipsius Monasterii qui fuerunt pro tempore ordinare potuerunt et etiam debuerunt; alienatione tamen honorum immobilium et pre-*

tioforum mobilium ipsius Monasterii tibi penitus interdicta. Wie häufig die Ertheilung der Commenden schon unter Clemens V war, ergiebt sich aus Cap. 2. Extrav. comm. de praeb. et dignit.

o) Vergl. Neller de genuina idea et signis parochialitatis primitivae, eiusque principio, incorporatione, ex chartis Trevirensibus confecta. Trev. 1752. Wie gewöhnlich die Gesuche um Union und Incorporation waren, sieht man aus den Canzleiregeln, in welchen die Form der Entschliessungen darauf schon unter Johann XXIII (gewiß auch schon unter seinen Vorgängern, deren Regeln den seinigen zum Grunde lagen) in einem eigenen Artikel festgesetzt wurde. Herm. v. d. Hardt a. a. D. S. 960.

p) Hingegen wird in den Canzleiregeln Johanns XXIII und Martins V. über Dispensationen wegen Ehehindernissen noch nichts verordnet.

q) Denn schon 1439 hieß es bei der Acceptation der Basler Decrete: quod gravantur nostrae Nationis fideles in quarto consanguinitatis vel affinitatis gradu coniuncti matrimonium contrahere volentes, dum ad hoc dispensandum, ubi leviter dispensatur, sedem apostolicam consulere sunt adstricti. Dieß ist auch, wie es scheint die erste Spur der Bemühung der Bischöfe, die Dispensationen ante factum in Ehehindernissen an sich zu ziehen, denn in den Reformationsprojecten der Costnizer Synode (s. unten S. 468) wurde der Dispensationen wohl hauptsächlich in dem Sinne erwähnt, in welchem Gerson die Aufmerksamkeit des Concilii auf diesen Gegenstand zu leiten suchte. Tract. de ref. Eccl. in conc. univ. Cap. 27. Caveat universalis ecclesia super omnia, ut nunquam sub quovis colore concedat Papae potestatem dispensandi contra statuta ge-

neralis Concilii, aut ea interpretandi, seu immutandi propter varietates temporum, et novos supervenientes casus, sed quod solum illa debeant immutari per aliud concilium generale, fiendum de tempore in tempus propter reformationem Ecclesiae.

## §. 466.

4) Von den Indulgenzen wurde ein Gebrauch gemacht, durch welchen sie für die Reinheit des Glaubens und für die Kirchendisziplin noch viel gefährlicher werden mußten, als sie es in ihrer neueren Gestalt (§. 323) schon bei ihrem Ursprung waren. Da die Praxis jetzt, gestützt auf die Decretalen *a*), dem Priester erlaubte, die Pönitenzen überhaupt nach den Umständen zu bestimmen, so bedurfte man ihrer als einer den Zeitverhältnissen angemessenen Milderung der Strenge der alten Bußcanonen (§. 106. 181) überhaupt nicht mehr, oder man mußte die Strenge der alten Kirchendisziplin ganz aufgeben. Allein schon während des 13ten Jahrhunderts waren vollkommene und partielle Indulgenzen, mit einzelnen religiösen Handlungen, (Wallfahrten *b*), Gebeten *c*), dem Gottesdienst in privilegirten Kirchen *d*)) verknüpft worden, und besonders von den verschiedenen Orden der Regularen zur Vermehrung des Ansehens ihrer Kirchen benutzt worden, und dadurch die Ertheilung päpstlicher Privilegien dieser Art zu einer Quelle des Einkommens geworden, die man nicht versiegen lassen wollte. Paps Bonifacius VIII ordnete eine ganz neue Art des vollkommenen Ablasses, der alle übrige

gen Arten an Kraft übertreffen sollte e) für diejenigen an, die zur Zeit des alle 100 Jahre zu Rom zu feiernden und von ihm für das Jahr 1300 zuerst ausgeschriebenen Jubeljahres gewisse Kirchen in Rom besuchen würden; seine Nachfolger setzten die Zeit wo dieser Ablass ausgespendet werden sollte, zuerst auf je 50 und dann auf 33 Jahre herab, und verliehen den Ablass auch denen, welche zu Rom nicht gegenwärtig gewesen wären, wenn sie an ihre Collectoren einen Theil der Kosten erlegen würden, die ihnen die Reise nach Rom gemacht haben würde. Von dieser Ausdehnung war nur noch ein Schritt zu einem eigentlichen Handel mit einem den Indulgenzen des Jubeljahres in seiner Kraft gleichgesetzten Ablass, der unter dem beliebigen Vorwand der Besteuer für irgend einen religiösen Zweck, durch päpstliche Commissarien getrieben werden konnte, der dadurch einträglicher gemacht wurde, daß dann mit wenigen Ausnahmen die Wirksamkeit aller anderen Arten von Indulgenzen suspendirt wurde, und den die Päpste während des großen Schisma sich ganz unverholen erlaubten f). Die Befugniß diese Indulgenzen zu ertheilen leiteten sie aus der ihnen zustehenden Gewalt ab, aus dem Schatz von Verdiensten, welchen die Kirche durch Christus und die Heiligen erworben habe, Einzelnen zu ihrer Rechtfertigung etwas anzurechnen g). Eine Theorie dieser Art und das Anpreisen des Ablasses durch die, welche ihn zu ihrem eigenen oder des Papstes Vortheil auszuspenden hatten, beförderte die Vorstellung von der Bedeu-

tung des Ablasses, die das Volk ohnehin gewöhnlich auffaßte (S. 323), und die weisen Maaßregeln, mit welchen Innocenz III. die Mißbräuche der Indulgenzen zu verhüten gesucht hatte, wurden dadurch ganz vergeblich; denn der Ablass schien, wenn er überhaupt eine Wirkung äußern sollte, schon die enthalten zu müssen, welche die dem reumüthigen Reichtenden zu Theil werdende Absolution ihm erst verschaffen sollte *h*).

a) Cap. 3. 8. X. de poenitent.

b) Besonders nach Rom, nach Jerusalem und Compostella.

c) Dahin gehört der Rosenkranz-Ablass, verschieden in seinem Umfang nach den Privilegien, welche ihn mit gewissen Gebeten verknüpften. Der Dominicanerorden ist wahrscheinlich der erste, welcher das Privilegium für die seinem Orden affiliirte Bruderschaft des Rosenkranzes erlangt hat, durch das Abbeten desselben nach bestimmten Regeln Ablass zu erwerben. S. Schröckh Kirchengesch. Th. 27. S. 404 und Th. 28. S. 159.

d) Am berühmtesten und eine der ältesten Arten dieses Ablasses ist der, welchen der Stifter des Franziscanerordens für die Portiuncula Kirche bei Assisi (die älteste Kirche des Ordens) allen denen, welche sie an ihrem Kirchweihfest besuchen würden, erwarb, von dieser Kirche der Portiuncula-Ablass genannt, und nachher auch auf andere Kirchen ausgedehnt. S. Schröckh a. a. D. Th. 27. S. 431.

e) *Plenam et largiorem, immo plenissimam omnium suorum concedimus veniam pecca-*

torum. Cap. 1. Extrav. comm. de poenitent.

f) S. Schröckh a. a. O. Th. 31. S. 379.

g) Cap. 2. Extravag. comm. de poenitent. Quem quidem thesaurum — per beatum Petrum — commisit fidelibus salubriter dispensandum, et propriis et rationabilibus causis, nunc pro totali, nunc pro partiali remissione poenae temporalis pro peccatis debitae, tam generaliter quam specialiter vere poenitentibus et confessis misericorditer applicandum.

h) In den päpstlichen Ablassbullen lag sie freilich auch in dieser Zeit nicht, wie die vorhergehende Note beweist. Aber das Volk las diese Bullen nicht, sondern es hörte nur die Ablassprediger.

### §. 467.

5) Die Befugniß des Papstes, in der Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit mit den Ordinarien zu concurriren (§. 317) und Appellationen anzunehmen, wurde in einem der früheren Zeit unbekanntem Umfang geltend gemacht, und wurde um so lästiger, weil der Vortheil der Römischen Curie erforderte, diese Sachen nicht, wie vordem das gewöhnlichere war, durch Delegirte untersuchen und entscheiden zu lassen, sondern sie nach Rom selbst zu ziehen. Jene nahm daher auf jedes Anbringen Sachen in erster Instanz an, und avocirte sie auch wohl von den Gerichten, bei welchen sie schon rechtshängig waren; Appellationen aber wurden regelmäßig in Rom selbst

verhandelt a). Nicht selten gehörten unter diese in Rom anhängigen Rechtsstreitigkeiten auch bürgerliche Sachen, die unter dem Vorwande der Rechtsverweigerung vor den weltlichen Gerichten, oder der Sündlichkeit der Handlung (S. 320), an das geistliche Forum gezogen wurden. Zwar mußte man hie und da schon kräftiger als vordem (S. 310 Note g) dieser Ausdehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit überhaupt indirect durch die Strafen zu begegnen, die in den bürgerlichen Gesetzen denen angedroht wurden, die in solchen Sachen vor geistlichen Gerichten klagen würden b); geradezu aber wagte man das Princip doch noch nicht zu bestreiten, daß auch bürgerliche Sachen aus jenen Gründen vor die geistlichen Gerichte gezogen werden könnten, daher auch die Costnizer Synode sie in ihrem Reformationproject noch unbedenklich unter die geistlichen Sachen rechnete c).

a) So schildert den Mißbrauch der päpstlichen Gerichtsbarkeit das Concilium zu Basel. Sess. 31. (bei Koch sanct. pragm. Germ. pag. 163). *Inoleverunt autem hactenus intolerabilem vexacionum abusus permulti, dum nimium frequenter a remotissimis eciam partibus ad Romanam curiam, et interdum pro parvis et minutis rebus ac negociis, quam plurimi citari et evocari consueverunt, atque ita expensis et laboribus fatigari, ut nonnunquam commodius arbitrentur suo jure cedere, aut vexacionem suam gravi dampno redimere, quam in tam longinqua regione licium subire dispendia. Sic facile extitit calumpniosus opprimere pauperes, sic beneficia ecclesiastica plerumque mi-*

nus iuste per licium anfractus obtenta sunt, dum iustis possessoribus eorum, seu quibus illa de iure competebant, neque opes neque facultates ad illos sumptus sufficere poterant, quos longinqua profectio ad Romanam curiam et litis agitatio in eadem deposcebant. Confunditur etiam exinde ordo ecclesiasticus, dum ordinariis iudicibus sua iurisdictio minime servatur; pecunie et facultates regnorum ac provinciarum hoc pacto non parum diminute sunt. Et quod universo ecclesiastico ordini admodum nocere compertum est, hi, quos ad summa negotia christiane religionis sublimitas dignitatis evocabat, minus illis reddebantur intenti, dum ipsorum mentes nimium occupabat assidua causarum multitudo.

b) Darauf geht z. B. wohl die Verordnung in der Reform. der Stadt Cöln S. 60 u. f. in welcher erwähnt wird, daß Frauen, wenn sie wegen Schulden ihrer Männer verurtheilt wurden, mit ihrem Heirathgut zu haften, Inhibition vom Official suchten, dann die Verbindlichkeit der Eheleute in Ansehung solcher Schulden genauer bestimmt, und verordnet wird, daß wer „wider diesen Vertrag und Ordination thete in einiger Weiß — der soll achter der Zeit auß Cöllen fahren, unnd nimmer wieder daren kommen.“ —

c) Herm. v. d. Hardt a. a. D. T. 1. S. 686. Item omnes et singulae causae, etiam quantumcunque civiles et profanae, ubi contrahentes Ecclesiastico se iudicio voluntarie submiserunt; item causae rerum confessatarum coram iudice Ecclesiastico; item causae etiam civiles, in quibus in seculari iudicio iustitia fuisset denegata, vel ad terminum 6 mensium prorogata, aut si Dominos vel iudices illius secularis iudicii tanquam reos ipsa causa concerneret.

## §. 468.

Von diesen Mißbräuchen der päpstlichen Gewalt entgieng freilich keiner dem Reformationseifer der Costnizer Synode (§. 405), die durch eine von ihr niedergesetzte Commission, noch während sie mit der Erledigung des Schisma beschäftigt war, bereits die Materialien zu künftigen Reformationsdecreten zusammengetragen hatte, über deren Inhalt ihre Commissarien auch größtentheils schon einig geworden waren *a*). Allein da man den günstigen Zeitpunkt der Erledigung des päpstlichen Stuhles hatte vorübergehen lassen, diesen Vorschlägen die Form von Synodaldecreten zu geben, so mußte man sich erst in eine Erörterung über das Einzelne mit dem neuen Papst einlassen, welchem ein Verzeichniß der Gegenstände, deren Reformation nothwendig sey, übergeben wurde *b*). Auf dieses ließ Martin V sofort durch eine Commission ein Reformationsproject vorlegen *c*), in welchem die vort der deutschen Nation bei ihr eingereichten Erklärungen über die einzelnen von der Synode berührten Punkte *d*) benutzt wurden *e*). Von den Reservationen, welche die Canzleiregeln enthielten, wurde darin nichts nachgelassen, oder das System, das man über die päpstlichen Gratien angenommen hatte, verändert; vielmehr betrachtete der Papst die Reservationen, welche die Verordnungen *Execrabilis* und *Ad regimen* (§. 464. Note *h* und *p*) enthielten, als eine in dem gemeinen recipirten

Canonischen Recht (in iure) gegründete Befugniß, weil sie sich in ihrer ersten Entstehung auf eine Stelle der unter päpstlicher Autorität publicirten und allenthalben als Gesetz gebrauchten Decretalsammlungen gründeten, und in einer Extravagante nur modificirt seien f). Doch wurde der Begriff der päpstlichen Hofbeamten deren Beneficien darin reservirt waren etwas beschränkt und versprochen ihre Zahl herabzusetzen g), auch durch die Grundsätze welche über die Confirmation der Prälaten angenommen werden sollten h), wenn sie gleich immer noch über die Gebühr ausgedehnt blieben i), die Leichtigkeit durch Verwerfung ihrer Wahl zu Provision zu gelangen etwas verringert. k). Auch wollte der Papst nicht mehr als zwei Drittel der Pfründen, die ein Ordinarius zu vergeben habe, Kraft seiner Reservationen oder Gratien verleihen l). Hiernach blieb es also bei dem Grundsatz, daß sich zwar der Papst keine weitere ausschließliche und nothwendig ihm zustehende Provision zuschreibe als die er schon (in iure) hergebracht habe, daß er diese keineswegs aufgeben sondern nur erweitern und beschränken könne, und daß er sie selbst durch seine Conzleiregeln auf andere darunter gar nicht begriffene Beneficien ausdehnen könne, wobei nur gewisse nach den Umständen zu regulirende Gränzen beobachtet werden sollten m).

a) Die hieher gehörigen Actenstücke stehen bei Herm. v. d. Hardt T. 1. p. 581 u. f. In einer andern (ebendas. S. 670 u. f. gedruckt-

ten) Handschrift, ist ein Theil dessen worüber man einig geworden war, nach der Ordnung der Decretalen zusammengestellt.

b) Bei Herm. v. d. Hardt T. IV. p. 1451. 1452.

c) Ebendas. Tom. I. p. 1021 seq.

d) Ebendas. Tom. IV. p. 1494. Tom. I. p. 999 seq.

e) Vergl. Planché a. a. D. S. 686 u. f.

f) Herm. v. d. Hardt Tom. I. p. 1022. Sciss. D. P. Martinus V, super provisionibus — vult — observare, quod exceptis Ecclesiis, monasteriis, dignitatibus, et ceteris beneficiis reservatis in iure et in Extravaganti ad regimen — in ecclesiis et monasteriis fiant electiones Canonicae.

g) Ebendas. Extravaganti ad regimen; modificata quantum ad numerum officialium reducendum ad numerum consuetum; item quod Capellanos honoris, quod beneficia eorum non sint reservata; nisi sint Magistri, Doctores vel Licentiati in Theologia; iure Canonico vel civili.

h) Ebendas. In monasteriis non exemptis quorum fructus secundum taxam communem decimae extra Italiam et Hispaniam 150, in Italia vero et Hispaniam 60 librar. Turon. — valorem annum non excedant; fiant confirmationes et provisiones per Ordinarios: —

i) Ebendas. De monasteriis vero excedentibus summas praedictas; nec non Cathedralibus ecclesiis; electiones ad sedem Apostolicam deferantur:

k) Denn daß es hierauf bei der Unterwerfung der Böhmen in den geringeren Klöstern unter die Ordinarien, zunächst abgesehen war, ergibt der Schluß dieser Stelle. *Si vero canonicae fuerint, Papa eas confirmet. Nisi ex causa rationabili et evidenti, et de fratrum consilio, de digniori et utiliori persona duxerit providendum.*

l) S. oben §. 464. Note q.

m) Dahin gehen offenbar die Worte *per quamcunque aliam reservationem* oben §. 464. Note q. und eben hierauf gründen sich die späteren Erweiterungen der Reservationen in den Canzleiregeln, die ihrem vollständigen Umfang nach nirgends wirklich angewendet worden, sondern allenthalben, nach den durch die besondern Verhältnisse jedes Landes gegebenen Gränzen, mochten diese auf Concordaten oder Gewohnheit beruhen, stets beschränkt gewesen sind. Manche Canzleiregeln ob sie gleich ganz allgemein lauten beziehen sich auch offenbar, wenigstens ihrem Ursprunge nach, auf ein einzelnes Land. So ist z. B. die jezige 2te Canzleiregel in den neueren Abfassungen derselben, nichts Anderes als die von Johann XXII im J. 1322 speciell in Italien vorgenommene Reservation, (oben §. 464 Note m) und ist gewiß auch ursprünglich nur in Beziehung auf Italien in die späteren Regeln aufgenommen, da sie sich in den von Johann XXIII und Martin V abgefaßten nicht findet, und ihrer Anwendung in anderen Ländern die Concordate entgegenstanden.

### §. 469.

In Rücksicht der Annaten erklärte der Papst nichts nachgeben zu können, da nur durch diese und die den Cardinälen verliehenen

Kirchenpfünden, der Unterhalt des päpstlichen Hofes gesichert werden könne *a*); dagegen aber gab er die Ansprüche auf die *fructus medii temporis* auf *b*) und versprach Zehnten nur aus sehr wichtigen und den Nutzen der ganzen Kirche betreffenden Gründen, nur mit Rath und Einwilligung der Cardinäle und der Prälaten, welche schicklicherweise zugezogen werden könnten, oder wenn sie bloß einem einzelnen Lande auferlegt werden sollten, nicht ohne dessen Prälaten zuvor gehört zu haben, zu fordern *c*); dem Mißbrauch der Unionen, Commenden, Exemtionen und Dispensationen, sollte durch Widerruf der während des Schismas ertheilten abgeholfen werden *d*), und insonderheit in Rücksicht der Commenden, keine Pfarreien und keine großen Beneficien als solche verliehen werden, außer in ganz besonderen Fällen *e*). Dispensationen *f*) und Indulgenzen *g*) sollten mit weiser Sparsamkeit künftig ertheilt, und von der Römischen Curie nur solche Sachen angenommen werden, die nach Recht und Gewohnheit vor ein geistliches Gericht gehörten *h*), auch die Verhandlung aller Sachen, welche nicht durch Appellation an jene gelangten, vor delegirten Richtern geschehen, wenn nicht die Beschaffenheit der Sache oder der Personen ein anderes erfordere *i*). Die Anzahl der Cardinäle setzte der Papst auf 24 *k*), über das zahlreiche Personal der Curie traf er aber keine beschränkende Verfügung. Die Synode erklärte sich über diese Reformationsvorschläge überall nicht, sondern überließ, da sie nichts durchzusetzen hoffte, was ihren früheren

Erklärungen entsprochen hätte, den einzelnen zu Costniz repräsentirten Nationalkirchen, sich durch besondere Vergleiche über jene Gegenstände, vortheilhaftere Bedingungen zu verschaffen. Das was die, welche die deutsche Kirche vertraten <sup>l)</sup>, von Martin V erlangten, war jedoch, nur in Beziehung auf das päpstliche Provisionsrecht, mehr als er Allen angeboten hatte. Nämlich 1) die Ausübung der Reservationen in der Bulla Execrabilis und ad Regimen wurden dem Papst für die 5 Jahre, auf die überhaupt dieses Concordat eingegangen wurde, nicht streitig gemacht. 2) Die Cathedralkirchen und die dem Papst unmittelbar unterworfenen Klöster, sollen ihr canonisches Wahlrecht ausüben und der Papst confirmiren, und bloß iure devolutionis, oder wegen Mängeln der Wahl, oder aus besonderen und evidenten Gründen mit Rath der Cardinäle, mit Beiseitsetzung der Wahl providiren dürfen. 3) In den nicht exemten Klöstern und bei andern Regularbeneficien, bei welchen der Papst Confirmation der Wahl oder Provision nicht hergebracht hat, fällt alle Mitwirkung des Römischen Stuhls zur Besetzung und die Ertheilung von Anwartschaften weg. 4) Bei Frauenklöstern findet nur wenn sie exemt sind, päpstliche Disposition durch Commissarien in partibus (in den nach No. 2 zulässigen Fällen) statt. 5) Alle übrigen Pfründen werden abwechselnd von dem Papst und dem Ordinarius collator (dem Bischof) oder dem der sonst das Recht dazu hergebracht hat <sup>m)</sup>, besetzt. Ausgenommen sind die dignitates ma-

iores post pontificales in den Domstiftern und die dignitates principales in den Collegiatstiftern, welche von den letzteren (weil die Capitel ziemlich allgemein hergebracht hatten sie zu besetzen) vergeben werden *n*). Hat aber der Papst binnen 3 Monaten von erhaltener Kenntniß der Vacanz gerechnet, nicht providirt, so steht die Provision dem Ordinarius collator, oder wer sie sonst hergebracht hat, zu *o*). Nach Ablauf der fünf Jahre sollte durch dieses Concordat keinem der contrahirenden Theile in seinem Recht etwas benommen, und dem Papst durch Beobachtung derselben kein neues Recht erworben worden seyn *p*).

a) Herm. v. d. Hardt Tom, 1. pag, 1025, 1036.

b) Ebendas. S. 1030.

c) Ebendas. S. 1038.

d) Ebendas. S. 1028, 1033.

e) Si Cardinalis vel Patriarcha provisionem aliam competentem non habuerit. Ebendas. S. 1030.

f) Ebendas. S. 1034.

g) "Ne vilescant." Ebendas. S. 1038.

h) Ebendas. S. 1026. Die Römische Curie verlor dadurch von bürgerlichen Sachen nichts, denn selbst noch das Costnizer Concilium rechnete außer den §. 467 Note c angegebenen Sachen, vor das geistliche Forum: *causae beneficiales* — *omnes et singulae causae personarum Ec.*

eclesiasticarum — causae bonorum Ecclesiasticorum — causae decimarum — matrimoniales — dotium et donationum propter nuptias, — viduarum, pupillorum et aliarum miserabilium personarum — haeresium et schismatum, nec non aliorum publicorum criminum, ut usurarum, adulteriorum, fornicationum et periurii, — ubi contrahentes Ecclesiastico se iudicio voluntarie submiserunt — testamentariae et donationum in terminis spiritualiter, ubi quidpiam ad pias causas est donatum vel legatum.

3) Quae vero ad forum Ecclesiasticum, ut praemittitur (de iure vel consuetudine) pertinent, et de iure sunt per appellationem, aut alias ad Romanam curiam devolutae, aut de sua natura in ea tractandae, tractentur in ea. Ceterae committantur in partibus, nisi forte pro causae aut personarum qualitate illas in curia tractare expediret pro iustitia consequenda, vel de partium consensu in curia tractarentur. Matrimoniales tamen causae in prima instantia praeter appellationem non committantur in curia, nisi in causis proxime dictis. Die Stelle kann zugleich zum Beweis dienen, wie gewöhnlich die Verhandlung aller Sachen, die irgend vor die geistlichen Gerichte gezogen werden konnten, schon in erster Instanz zu Rom statt fand.

k) Ebendas. S. 1021.

l) Wie es in dem Eingang des (bei Herm. v. d. Hardt S. 1055 u. f. gedruckten) Concordats heißt: Cum — inter S. P. et D. Martinum V — et rev. Patres Praelatos — Ambasiatores, Procuratores, Doctores et Magistros ceterosque venerabilem nationem Germanicam in generali Constantiensi concilio repraesentantes et facientes, nonnulla Capitula concordata, et ab utraque parte sponte suscepta,

nec non de dicti D. — Papae mandato in libro Cancellariae S. R. Eecl. — conscribi — etc.

m) Per illos ad quos collatio, provifio, praefentatio, electio aut alia quaevis dispositio pertinebit, prout ad ipsos spectabit de consuetudine vel de iure.

n) Maioribus — dignitatibus — exceptis, de quibus iure ordinario provideatur per illos inferiores ad quos alias pertinet, nec computentur in turno seu vice eorum.

o) Bei Herm. v. d. Hardt a. a. D. S. 1060.

p) Ebendas. S. 1068. Quodque per observantiam illorum nullum ius novum Romano Pontifici aut alicui alteri — acquiratur seu praeiudicium generetur. Sed lapso quinquennio quaelibet ecclesia et persona praedicta, liberam facultatem habeat utendi quolibet iure suo, non obstantibus praedictis.

### §. 470.

Da hier ein so bestimmter Unterschied zwischen dem Inhalt des iuris scripti und den Reservationen der Verordnungen Johannis XXII und Benedict XII angenommen wird, die eigentlich nur dem Inhalt der Canzleiregeln gleichgesetzt wurden a), und da der Papst selbst es nicht wagte seine Reservationen dem ius scriptum gleichzustellen, so darf man als unbezweifelt ansehen, daß die Verbindlichkeit der päpstlichen Verordnungen jetzt von ihrer Reception abhängt. Diese war entschieden vorhanden, in Beziehung auf die Sammlung, in

welche Bonifacius VIII die Decretalen seiner Vorgänger und die Schlüsse der von ihnen gehaltenen allgemeinen Concilien (S. 276) nach der Ordnung der Decretalen Gregors IX, ebenfalls in 5 Büchern zusammen gestellt, und das Ganze als ein zu diesen gehöriges sechstes Buch 1298 publicirt hatte *b*). Doch wurde auch eine Sammlung der Verordnungen Clemens V (deren Hauptbestandtheil die Schlüsse ausmachten, welche er auf dem Concilio zu Vienne im J. 1311 hatte annehmen lassen), von ihm selbst 1313 publicirt, zu dem *ius scriptum* gezählt *c*). Den Decretalen der späteren Päpste fehlte gleiche Reception wohl hauptsächlich darum, weil mit dem Aufenthalt zu Avignon und dem großen Schisma das päpstliche Ansehen überhaupt gesunken war, und der Inhalt ihrer Verordnungen selbst größtentheils für einen Mißbrauch der päpstlichen Gewalt gehalten wurde. Weder die Sammlung in die (ohne päpstliche Autorität) um das Jahr 1340 die Verordnungen Johannis XXII unter 14 Titel eingetragen worden waren *d*), noch eine Sammlung, die am Ende dieser Periode aus den zerstreut im Umlauf befindlichen Decretalen der Päpste dieser Periode (bis auf Sixtus IV 1481) zusammengesetzt und wie die bisherigen in fünf Bücher *e*) geordnet wurde *f*), galt daher ihrem ganzen Umfang nach als ein Theil der den Inbegriff des gemeinen geschriebenen Rechts bildenden Rechtsquellen, zu welchen man bloß das Decret, und jene 15 Bücher Decretalen zählte (*Corpus iuris canonici* *g*), wenn gleich der Gerichtsges-

brauch einzelne Verordnungen dieser neueren Extravaganten (§. 275 Note a) als gemeines Canonisches Recht befolgte h).

a) Concord. nat. Germ. a. 1418 a. a. D. S. 1056. Scifis. D. P. Martinus V super provisionibus — utetur reservationibus iuris scripti, et constitutionibus Execrabilis et Ad regimen etc.

b) Bulla Bonif. VIII libro sexto praemissa: Sane cum post volumen decretalium, a felicis recordationis Gregorio papa IX — compilatum, nonnullae ab eo et ab aliis Romanis pontificibus successive super diversis dicerentur articulis editae decretales, de quarum aliquibus, an decretales existerent, earumque auctoribus dubitabatur sollicitè in iudiciis et in scholis; nos — ambiguitatem — tollere — adfectantes — decretales huiusmodi diligentius fecimus recenserì, et tandem, pluribus ex ipsis, cum vel temporales, aut sibi ipsis, vel aliis iuribus contrariae, seu omnino superfluae viderentur, penitus rescatis, reliquas quibusdam, ex eis abbreviatis — mutatis, multisque correctionibus, detractionibus et additionibus, prout expedire vidimus, factis in ipsis, in unum librum, cum nonnullis nostris constitutionibus — redigi mandavimus — Quem sextum censuimus nuncupari.

c) Sie ist ebenfalls in fünf Bücher getheilt, die nach der Titelfolge der früheren Sammlungen geordnet sind. Clemens V hatte sie bloß im Consistorio der Cardinäle promulgirt und der Universität zu Orleans zugeschickt, Johann XXII erließ aber im J. 1317 noch eine besondere, der Sammlung nachher vorgesezte Publicationsbulle. Die Glossa ordinaria zum Liber sextus und

diesen Clementinen ist von Johann Andrea zu Bologna, † 1348.

d) Extravagantes Johannis XXII; denn jenes ist der Ausdruck, der fortwährend von den nicht in die geschlossenen Sammlungen aufgenommenen Decretalen gebraucht wurde z. B. in den Decreten der Basler Synode Sess. 23 bei Koch sanct. pragm. pag. 151.

e) In das vierte Buch ist jedoch nichts eingetragen, so daß das fünfte gleich auf das dritte folgt.

f) Die sogenannten Extravagantes communes.

g) Decrete der Basler Synode a. a. D. S. 152. „reservationibus in corpore iuris expresse clausis.“ Eben dieser Ausdruck kommt in vielen anderen Stellen vor.

h) Vergl. z. B. oben S. 450.

### §. 471.

Desto fester hatte aber in der Ansicht des Zeitalters die Ueberzeugung Wurzel geschlagen, daß der Inhalt jener Quellen des gemeinen geschriebenen Rechts auf der von Christus angeordneten Kirchenverfassung beruhe und in seinen wesentlichen Bestandtheilen unveränderlich sey. Der Eifer der Rechtsgelehrten, welche sich mit jenem gemeinen canonischen Recht beschäftigten, für dessen Ansehen, gab dem der Civilisten für das Römische Recht in Nichts nach und der päpstliche Primat behielt daher, so viel auch gegen die Mißbräuche des Römischen Hofes geschrieben und gesprochen werden mochte,

in ihnen seine unerschütterliche Stütze. An dieser Ueberzeugung scheiterten daher auch die Bemühungen der Basler Synode (S. 406), welche das zu Costniz begonnene Werk der Reformation der Kirche wieder aufnahm, ohngeachtet sie es mit einer viel größeren Festigkeit verfolgte. Denn wenn es bei jenem System der Kirchenverfassung bleiben sollte, so wurde eine Reformation der Kirche ohne Mitwirkung des Papstes unmöglich. Der Grundsatz, daß die allgemeine Synode eine höhere Gewalt habe als er, wenn er auch noch so oft sanctionirt wurde, vermochte nicht die Thätigkeit des Römischen Hofes zu vernichten, durch die er das was ihm die Synodalschlüsse absprachen, auf einem anderen Wege leicht wieder erlangte, weil man ihn bei der Kirchenregierung nicht entbehren konnte. Der Römische Hof aber war auf keine Weise zu bewegen, den Vortheilen und dem Einfluß zu entsagen, den er aus jenen Mißbräuchen zog.

Die Synode, welche ihre Geschäfte mit der Erklärung, daß sie die Reformation der Kirche endlich zu Stande bringen wolle, und mit der Wiederholung der Costnizer Principien von ihrer Gewalt begonnen hatte, gerieth mit Papst Eugen IV bald in offenbaren Kampf *a*). Sie widerstand den Versuchen desselben, durch ihre Verlegung nach einer Stadt in Italien, sie theilweise aufzulösen oder einen größeren Einfluß auf ihre Entschließungen zu erhalten, suspendirte ihn, als er zu Ferrara 1438 seine Synode eröffnet und das zu Basel versammelt

gebliebene Concilium für schismatisch erklärt hatte, und schritt im folgenden Jahr zu seiner Absetzung und zur Wahl eines neuen Papstes, des Herzogs Amadaus VIII von Savoyen *b)*, welcher den Namen Felix V annahm. Mittlerweile hatte sie eine Reihe von Reformationsdecreten gefaßt, welche außer mehreren Gegenständen der Liturgie und Kirchendisziplin (vergl. S. 474) auch die schon zu Costniz beabsichtigte Beschränkung einzelner päpstlicher Rechte betrafen. 1) Von den päpstlichen Reservationen der Kirchenpfünden wurden alle nicht im Corpus Juris bereits enthaltene, mit Aufhebung der Bulle Execrabilis und Ad regimen abgestellt und dem Papst in Rücksicht der durch Wahl oder Collation zu besetzenden Kirchenpfünden, jede weitere Provision oder Anwartschaft zu ertheilen untersagt *c)*. 2) Die Annaten und Confirmationsgebühren sollten ganz aufhören *d)*. 3) Bei der päpstlichen Curie sollten alle Rechtsstreitigkeiten, die in einer Entfernung von vier Tagereisen von Rom entstehen würden, nicht weiter in erster Instanz verhandelt werden dürfen, sondern bei dem Richter jedes Ortes (in partibus) gelassen werden, der nach gemeinem Recht (de iure), Gewohnheit oder Privilegium zu deren Entscheidung berechtigt wäre, mit alleiniger Ausnahme der im Corpus Juris namentlich aufgezählten *causae maiores* und der Wahlstreitigkeiten der dem päpstlichen Stuhl unmittelbar unterworfenen Cathedralkirchen und Klöster. Keine Appellation sollte von jenen Gerichten anders als Stufenweise an die Curie

gelangen, und von dieser nicht selbst untersucht und entschieden, sondern dieß durch ein päpstliches Rescript einem delegirten Richter an Ort und Stelle (in paribus) committirt werden e).

- a) Vergl. Planck a. a. D. S. 433 u. f.
- b) Er hatte die Regierung schon 1434 seinen Söhnen übergeben, und lebte seitdem als Vorsteher des von ihm gestifteten Ordens des h. Mauritius.
- c) Sess. 12. Decr. de electionibus, bei Koch Sanctio pragm. Germ. S. 113. Sess. 23 Decr. de reservationibus, ebendas. S. 151. Sess. 31. Decr. De collationibus beneficiorum.
- d) Sess. 21 Decr. de Annatis, ebendas. S. 134.
- e) Sess. 31 Decr. de causis et appellationibus, ebendas. S. 162.

### §. 472.

Ueber die Aufrechterhaltung dieser Decrete, welche Eugen IV durch sein nach Florenz 1439 verlegtes Concilium vernichten ließ, konnte indessen erst die Theilnahme der größeren Europäischen Staaten an dem Streit zwischen der Synode und dem Papst entscheiden, da jene ihre und ihres Papstes Autorität nur behaupten konnte, wenn man sich allgemein der Obedienz Eugens IV entzog. In Frankreich hatte man sich 1438 begnügt, ohne über die Rechtmäßigkeit des Verfahrens der Synode gegen den Papst urtheilen zu wollen

die Basler Decrete für die französische Kirche mit einigen Modificationen zu acceptiren; auch in Deutschland glaubte K. Albrecht II auf einer Reichsversammlung zu Mainz mit den deutschen Ständen 1439 nicht mehr thun zu dürfen, und in der Sache des Concilii so weit sie die Person Eugens IV betrafte, neutral bleiben zu müssen, damit noch dessen Wiederausöhnung mit dem Concilio vermittelt werden könnte, und die Entstehung eines neuen Schisma verhütet würde *a*). Allein sein Nachfolger Friedrich III und dessen Secretär Aeneas Sylvius Piccolomini, welchen jener in dieser Angelegenheit gebrauchte, arbeiteten mehr für den Vortheil, den der Papst aus dieser Neutralität ziehen konnte, als für das Interesse des Reichs. Sie bewogen die Kurfürsten, welche im J. 1446 entschlossen waren, selbst gegen den Willen des Kaisers ganz auf die Seite des Basler Concilii zu treten, wofern Eugen IV nicht die acceptirten Decrete bestätigen und durch ein neues Concilium das entstandene Schisma heben würde, sich mit einer bedingten Bestätigung zu begnügen *b*) welche Eugen IV durch vier Bullen (vom 5 und 7 Febr. 1447) ertheilte und sein Nachfolger Nicolaus V ratihabirte *c*). Ihr Inhalt führt mit Recht den Namen der Fürstenconcordate *d*), da nur durch die Thätigkeit der Kurfürsten diese Angelegenheit in Bewegung gebracht und es bis zu einem Beschlusse der Reichsstände vom 5. Oct. 1446 gekommen war, daß das Reich sich auf jene Bedingungen dem Papst unterwerfen wolle *e*).

Allein die Früchte ihrer Thätigkeit wurden ihnen durch die weiteren Unterhandlungen entzissen, welche durch die Bedingung nothwendig wurden, an welche die Bestätigung geknüpft worden war. Sie bestand in einer, jedoch ohne nähere Bestimmung zugesagten Entschädigung<sup>f</sup>, für die Rechte welche der Papst aufgebe, und sollte nach jenem Reichschluß Gegenstand einer Reichsberathung werden. Eugen IV rückte daher in die Bestätigung der acceptirten Decrete die Clausel ein, daß wegen ihrer Beobachtung und Modification für die Zukunft, da sie einigen Prälaten beschwerlich seyn sollten, und dem päpstlichen Stuhle, der in seinen Rechten besonders beschwert sey, Entschädigung zukomme, er einen Legaten nach Deutschland abschicken wolle, mit welchem in Beziehung auf die hiernach nothwendigen Abänderungen ein definitives Concordat geschlossen werden solle, bis wohin, oder bis ein neues Concilium ein Anderes verordne, jedoch jeder sich frei und rechtmäßiger Weise ihrer bedienen könne<sup>g</sup>). Der Beschluß über die dem Papst zu bewilligende Entschädigung, sollte nach einer auf dem Reichstag zu Aschaffenburg 1447 getroffenen Verabredung, auf dem nach Nürnberg für das nächste Jahr ausgeschriebenen Reichstag gefaßt werden, wosfern nicht schon bis dahin mit dem päpstlichen Legaten ein Vergleich getroffen sey<sup>h</sup>). Diesen Vergleich schloß der Kaiser allein durch Aeneas Sylvius, am 17ten Februar 1448 zu Wien mit dem päpstlichen Legaten ab<sup>i</sup>). Zur Entschädigung wur:

den dem Papst die Reservationen des Concordats von 1418 und die Annaten nach dem damaligen Vergleich wieder eingeräumt), im übrigen sollte es bei den Fürstenconcordaten bleiben 1).

a) Die Acceptationsurkunde vom 26. März 1439 so wie die folgenden zu den Deutschen Concordaten gehörigen Actenstücke, sind am besten gedruckt bei: C. W. Koch Sanctio pragmatica Germanorum illustrata (Argentor. 1789. 4.) S. 93. u. f.

b) Die vollständige Geschichte der Verhandlungen, s. bei Koch a. a. D. S. 19 u. f.

c) Die Bullen Eugens IV s. bei Koch a. a. D. unter den Urkunden Nro. 6. 7. 8. 9. Die Bulle Nicolaus V vom 28. März 1447 ebendas. Nro. 11. Die Bestätigung der Basler Decrete findet sich in der Urk. Nro. 7. Das Versprechen welches man zugleich von ihm verlangte, ein neues Concilium zur Hebung des Schisma zu berufen, in Nro. 6. Die beiden anderen Urkunden Eugens IV enthalten theils eine Zurücknahme der Schritte, welche er sich gegen die Deutsche Geislichkeit wegen ihrer Unhänglichkeit an die Basler Synode erlaubt hatte, theils Verfügungen in Beziehung auf den bisherigen Zustand, in welchem man sich seiner Obedienz entzogen hatte.

d) Die Benennung Concordat giebt ihnen Eugen IV selbst in einer Bulle vom 13ten Februar 1447 für den Kurfürsten von Mainz, bei Koch a. a. D. Nro. 10. Man könnte sie auch die Römischen Concordaten nennen.

e) S. diesen Reichs schluß bei Koch a. a. D. Nro. 5. (S. 176).

f) In dem Reichschluß heißt es, daß der Papst die von der Deutschen Nation aufgenommenen Decrete zu bestätigen zugesagt habe: "in getrauen daß — der Römische König und die Churfürsten, und die würdige Nation, dem heiligen Stuhl zu Rom, ahn der Stadt, ein Wiederstattung thue".

g) Super observatione vero et modificatione decretorum eorundem, cum nonnulli prelati nationis prefate, ex eisdem decretis gravatos se fore, nobis conquesti sint, cumque in illis apostolice sedis, que multum in suis iuribus ex ipsis decretis gravata dinoscitur, recompensatio promissa sit, decrevimus Legatum nostrum, cum sufficienti potestate, ad partes Germaniae transmittere, qui mediantibus Rege Archiepiscopo etc. — super observantia et modificatione decretorum huiusmodi, nec non super provisione apostolice sedis faciendis, tractare valeat et finaliter concordare. Permittentes interim et indulgentes, quod omnes et singuli, qui prefata decreta receperunt, vel recipientibus adheferunt, in prefata natione, decretis huiusmodi similiter cum suis modificationibus, quibus recepta sunt, libere et licite uti possint; quos etiam circa singula premissa manuteneri ac defensari volumus, donec per Legatum ut predictum est, concordatum fuerit, vel per Concilium — aliter fuerit ordinatum. Der Sinn dieser Stelle ist, daß bis zum künftigen Concordat oder Concilium, die Basler Decrete mit den Modificationen, unter welchen sie recipirt sind, vollständig beobachtet werden sollen. Ueber die zum Besten einzelner Prälaten oder des Römischen Stuhls nöthig befundenen Aenderungen, soll jedoch besonders unterhandelt und abgeschlossen werden. Die völlige Aufhebung

S i 2

der Basler Decrete durch das definitive Concordat wurde folglich gar nicht als möglich betrachtet, und die Deutung welche Spittler (Götting. Histor. Magazin B. 1. S. 375) den Worten "donec per Legatum concordatum fuerit" hat geben wollen, daß durch das Wiener Concordat die Bestätigung der Basler Decrete, die nur bis zum Wiener Concordat geschehen und dort nicht wiederholt sey, völlig aufgehoben worden, schon dem klaren Wortverstand dieser Stelle entgegen, wenn man auch davon absieht, daß unter jenen Umständen die Bestätigung der Fürsten Concordate im Wiener Concordat (s. Note 1), immer auch die Bestätigung der Basler Decrete, so weit sie nicht abgeändert worden, involviren müßte.

h) S. Müllers Reichstagstheater unter Friedrich III Tom. 1. S. 356.

i) Gedruckt bei Koch a. a. D. S. 201 u. f. Daß zu Aschaffenburg noch kein Vertrag mit Zuziehung der Reichsstände abgeschlossen war, erhellt aus dem angeführten Reichschluß; es ist auch gewiß, daß der päpstliche Legat von Aschaffenburg sich nach Wien begab, und folglich daß dort, wo niemand von den Reichsständen zugegen war, das Concordat geschlossen seyn müsse, nicht zu bezweifeln. S. Koch a. a. D. S. 37 u. 211. Eben so wenig läßt sich aber in Zweifel ziehen daß der Kaiser Vollmacht hatte zu unterhandeln, da dieß der einzige Sinn ist, den jener Reichschluß haben kann, wenn man nicht annehmen will, man habe gehofft, daß noch zu Aschaffenburg, wo der Legat damals war, ein Concordat zu Stande kommen werde. Jenes ist aber allen Umständen angemessener.

k) Das Concordat zu Costniz und zu Wien stimm-

men bis auf wenige Stellen wörtlich überein. Der Hauptunterschied ist: 1) Während in dem Costnizer Concordat die Bestimmung gemacht ist, daß „in den Cathedral-Kirchen und den dem Römischen Stuhl unmittelbar unterworfenen Klöstern die Wahlen canonisch geschehen und von dem Papst confirmirt werden sollen“ heißt es hier bestimmter: *in ecclesiis metropolitanis et cathedralibus etiam apostolice sedis immediate non subiectis et in monasteriis apostolice sedis immediate subiectis, fiant electiones canonice, que ad sedem apostolicam deferantur.* Der Sinn war aber wohl schon früher derselbe. 2) Statt der zu Costniz nur im Allgemeinen verabredeten Abwechslung bei Vergebung der nicht generell reservirten Beneficien, sollten alle die in den ungleichen Monaten des Jahres erledigt würden, vom Papst, die in den übrigen, vom *ordinarius collator* besetzt werden, wobei aber den einzelnen Kirchen freigestellt wurde, ob sie diese Art abzuwechseln annehmen wollten oder nicht. Auf alle Fälle sollte hierüber und über die Annaten (welche, nach dem Inhalt des ersten Concordats, nur von den auf mehr als 24 Goldgulden Einkünfte angeschlagenen Beneficien gefordert werden sollten) auf dem nächsten Concilio ein Anderes festgesetzt werden können.

- 2) *In alijs autem quae per felicis recordationis dominum Eugenium Papam quartum pro natione prefata, usque ad tempus futuri generalis concilii, permissa concessa indulta atque decreta, et per memorandum — Nicolaum confirmata fuere, in quantum illa concordie presenti non obvi-  
ant, ista vice nihil extitit immutatum.*

Ohne Zweifel war die Absicht des Kaisers, daß dieses Wiener Concordat dem Reichstag zur Annahme vorgelegt werden sollte, denn im Eingang desselben wird des hinzuge treteneu Consenses der Reichsstände, für welche der Kaiser contrahirt habe, erwähnt a); der Papst scheint aber vorgezogen zu haben, es bei seiner eigenen ausdrücklichen Rathabition bewenden zu lassen b) und sich in Deutschland bloß um dessen Anerkennung durch die einzelnen Reichsstände zu bemühen. Diese konnte man freilich nur durch einzelne ihnen in mancherlei Formen eingeräumte Ausnahmen von den Lasten des Concordats erhalten c), aber aus ihr ließ sich doch zuletzt eine stillschweigende Annahme von Seiten des Reichs herleiten, während man, besonders in der ersten Zeit, eine ausdrückliche kaum zu erlangen hoffen durfte. Von den größeren Prälaten und den Kurfürsten wurden wenigstens so viele sogleich für die Annahme des Concordats gewonnen, daß kein offener Kampf der deutschen Nation für das Basler Concilium mehr zu fürchten war; K. Friedrich III verbot der Stadt Basel noch 1448 jenem längeren Aufenthalt bei sich zu gestatten, und nur ein Theil desselben folgte seinem Papst Felix V nach Lausanne, wo dieser 1449 das Pontificat niederlegte. Daß der Papst ausdrücklich die Schlüsse des Basler Concilii über die Autorität allgemeiner Synoden, in seinen 1447 ausgestellten Bullen an=

erkannt habe d), vergaß man freilich so geschwind nicht; aber da er das von ihm versprochene neue Concilium nicht berief, konnte es ihm so wenig gefährlich werden, daß gegen das Ende dieser Periode, wenigstens scheinbar das alte Papstverhältniß wieder hergestellt war. In Frankreich, wo man fester als in Deutschland auf den acceptirten Basler Schlüssen hielt, brachte es P. Leo X fünfzig Jahre später (1516) auch zu einem Concordat, in welchem der König für die Vortheile die ihm eingeräumt wurden, die Behauptung der pragmatischen Sanction von 1438 aufgab, so daß P. Leo, auf einem zu Rom 1512-1517 gehaltenen angeblich allgemeinen Concilio, selbst unangefochten die Decrete über die Autorität der allgemeinen Synoden wieder aufheben lassen konnte e). Unter solchen Umständen setzte man sich auch in Rom ganz unbedenklich über das Wiener Concordat weg, über dessen Verletzung bereits in den ersten Jahren nach seinem Abschluß Klage geführt wurde f), und erlaubte sich überhaupt die Ausübung der päpstlichen Primatialrechte, ohne Rücksicht auf die Beschwerden zu nehmen, die zu Costniz und zu Basel über ihren Mißbrauch geführt worden waren. Am sichtbarsten wird dieß in dem stets erweiterten Umfang der päpstlichen Kanzleiregeln, die zwar unter Nicolaus V die Ordnung erhielten, in welcher sie nachher im Ganzen geblieben sind, aber fast unter jedem Papst dieser Periode neue Zusätze erhielten g).

a) Inter — Nicolaum P. — ac nationem Alamanicam — pro ipsa Natione Alamanica per glor. — Fridericum R. R. — plurimorum — Electorum aliorumque ejusdem Nationis tam Ecclesiasticorum quam secularium principum consensibus accedentibus conclusa — sunt concordata subscripta.

b) Die hierüber erlassene Bulle s. bei Koch a. a. D. S. 235.

c) Der Kurfürst von Mainz erhielt das Indult in den päpstlichen Monaten zu providiren und publicirte das Concordat schon 1449. Eben die Vortheile erhielt der Kurf. von Trier. Der Kurf. von Cöln verweigerte die Annahme des Concordats bis 1461. In Strasburg mußte das Domcapitel bei seiner althergebrachten Observanz gelassen werden, die Capitelstellen allein zu besetzen, ohne Alternation des Papstes zuzulassen. S. Schröckhs Kirchengesch. Th. 32. S. 173. Auch die bedeutendsten weltlichen Fürsten erhielten Gunstbezeugungen, z. B. Kurf. Friedrich von Brandenburg, das Recht die Bischöfe von Brandenburg, Havelberg und Lebus zu ernennen. Gercken cod. dipl. Brandenb. Tom. VII. pag. 361.

d) Freilich mit der Wendung, daß er diese Auctorität anerkenne: licet et caeteri antecessores nostri, a quorum vestigiis deviare nequaquam intendimus. S. Koch S. 182.

e) Cap. 1. de conciliis in VII. (3. 7.)

f) Vergl. Planck a. a. D. S. 488.

g) S. die Geschichte der Canzleiregeln bei Le Bret in dem §. 464 Note s angef. Werke.

## §. 474.

II. Den nachtheiligen Einwürfungen, welche das Regierungssystem der Römischen Curie auf die einzelnen kirchlichen Einrichtungen und Institute äußerte (§. 464), darf man ohne Zweifel den Verfall des kirchlichen Lehramts und der Kirchendisziplin wenigstens größtentheils zuschreiben, über welchen am Ende dieser Periode die lautesten Klagen geführt wurden. Die politische Bedeutung, welche die bischöfliche Würde und die Verhältnisse aller Capitel durch die Landeshoheit und andere weltliche Rechte erhielten, hatte die höhere Geistlichkeit ohnehin ihrem eigentlichen Beruf schon längst entfremdet *a*); durch die Gelegenheit, welche ihr der Römische Hof darbot, sich des Genusses des besten Theiles des Kirchenguts zu bemächtigen (§. 465) wurden die üblen Folgen, welche jener Umstand für die Verwaltung der Kirchenämter hatte, noch vergrößert. Man gewöhnte sich jene reichen Beneficien als eine Rente zu betrachten, zu deren Besitz sich die höheren Stände hinzudrängten, ohne Fähigkeit und ohne die Absicht ihrem geistlichen Beruf zu leben *b*). Die Observanzen und Statuten nach welchen der Adel ausschließlich in die größeren Stifter aufgenommen wurde (§. 333), befestigten sich unter diesen Umständen um so leichter, und man versagte ihnen am päpstlichen Hofe jetzt die Anerkennung ihrer Rechtsgültigkeit nicht mehr *c*), die man noch im 13ten Jahrhundert verworfen hatte *d*). In den

Stiftern, wo man nicht gerade ausschließlich den hohen Adel zur Bedingung der Aufnahme gemacht hatte, half freilich die Gleichstellung des gelehrten Adels mit dem ritterlichen Stande den Graduirten zum Besiz einzelner Pfründen, und die Concilien zu Costniz und zu Basel suchten es zu einer förmlichen Theilung der Stiftstellen zwischen dem Adel und dem gelehrten Stande zu bringen, da nach jenem ein Sechstel e), und nach diesem sogar ein Drittel aller Pfründen f), für die Graduirten bestimmt wurde. Allein das Uebel lag zugleich darin, daß wegen der Verbindung der mit Seelsorge verknüpften Beneficien mit anderen, denen, die dem Lehramt wirklich vorstanden, statt der ihnen zukommenden Pfründen, nur der dürftige Unterhalt eines Caplans oder Vicarius gereicht werden konnte, und man daher genöthigt war, gerade die wichtigsten Kirchenämter einem unwissenden und sittenlosen niederen Clerus zu überlassen g). In der Sittenlosigkeit gab aber freilich die höhere Geistlichkeit der geringeren größtentheils nur wenig nach h), besonders war ohngeachtet aller älteren und neueren i) Kirchengesetze der Concubinat so allgemein, daß der Papst Pius II der Meinung war, es dürften, wenn gleich die Kirche gute Gründe gehabt habe, den Eölibat einzuführen, doch noch stärkere dafür vorhanden seyn, ihn wieder aufzuheben k). Der Religionsunterricht und überhaupt die geistlichen Functionen fielen unter diesen Umständen größtentheils dem Mönchsstand anheim, der an gelehr-

ten und fähigen Geistlichen in der That reicher war, als die Weltgeistlichen. Die Bettelorden insonderheit, welche durch ihr Privilegium zu predigen und die Beichte eines jeden anhören zu dürfen l), das sie selbst über die Gebühr auszudehnen suchten m), ohnehin einen besonders wichtigen Theil des Pfarramts an sich gezogen hatten, bemächtigten sich des Religionsunterrichts. Was aber der Cultus und Religionsunterricht durch ihren Eifer, und hie und da n) wohl auch durch ihre mehrere Gelehrsamkeit auf der einen Seite gewinnen mochte, wurde ohne Zweifel durch die Nachtheile aufgewogen, die ein Lehrstand hervorbringen mußte, der dem Mönchsinstitut angehörte. Ihre Lehrart war vermöge der scholastischen Bildung, welche sie erhielten o), und vermöge der Richtung, welche die Lebensweise nach der Regel nothwendig ihrem Geiste geben mußte, am wenigsten dazu gemacht, wahre Religiosität bei der Masse des Volks zu wecken. Eben in diesen Umständen lag ohne Zweifel der Grund, weshalb die Reformatoren des sechszehnten Jahrhunderts, welche einen einfachen und in seiner Bedeutung dem Volk verständlichen Cultus, an die Stelle gehäufte und dem Volk nichts bedeutender Formen, und die Lehre des Evangeliums, die hier zum zweitenmale ihre unzerstörbare Kraft bewährte, an die Stelle eines durch scholastische Sophisterei entstellten Glaubens und einer völlig ausgearteten Moral setzten, gerade bei der unverdorbenen und für religiöse Gesinnung empfänglichen Masse des Volks die meisten und die eifrigsten Anhänger fanden.

- a) Decr. Concil. Const. de regiminis ecclesiastici emendatione, bei Herm. v. d. Hardt Tom. 1. pag. 658. Et post haec deploretur lamentabilis Episcoporum status modernus in aliquibus partibus. Quia nonnulli sunt penitus idiotae, aliqui non in sacris, alii semper in guerris et armis, et plerique nunquam vel raro per se exercent Pontificalia aut celebrant ordines, vel praedicant, aut visitant uti tenentur; sed principale sui officii committunt titularibus, etiam levibus personis, et officialibus seu vicariis. Et id, quod accessorium est, et per alios facere deberent, vel potius omittere, personaliter faciunt. Die nocteque placitis et tractatibus profanis et secularibus insudant.
- b) Ebendas. S. 659. Cernimus — et in minoribus dignitatibus, beneficiis et officiis Ecclesiasticis, exhortationem sanae doctrinae, et populorum aedificationem lamentabiliter defecisse, in tantum, ut pauci hodie reperiantur, qui Ecclesiasticum ministerium perficiant, in efficacia verbi Dei. Ex quo nimium clerus vilipenditur, nervus Ecclesiasticae disciplinae dissolvitur, virtutum regula infringitur, vitiorum correctio negligitur, et innumera crescunt pericula animarum.
- c) Denn in dem Costnizer Concordat hieß es: Ubi autem soli consueverunt illustres aut de Comitum vel Baronum genere vel ex utroque genere militares in canonicos admitti, taliter graduati, qui acceptare voluerint, si taliter nobiles ut praemittitur, fuerint, in illis Ecclesiis caeteris etiam nobilibus — praeferantur.
- d) Cap. 37. X de praebendis et dignitat.

- e) Herm. v. d. Hardt a. a. D. S. 660. Die Bestimmung wurde auch in die Deutschen Concordate aufgenommen. Ebendas. S. 1062.
- f) S. Koch a. a. D. S. 158. u. f.
- g) Die Schwierigkeit tüchtige Seelsorger zu erhalten, weil die Fähigeren einträglichere Pfründen suchten, sieht man am besten aus den Verordnungen der Basler Synode. In ecclesiis autem parochialibus, quae in civitatibus aut villis muratis existunt, instituantur persone, sicut supra qualificate (Graduirte), aut ad minus qui per tres annos in theologia, vel altero iurium, seu magistri in artibus, qui in aliqua universitate privilegiata studentes fuerint, et huiusmodi gradum adepti fuerint; si tales potuerint inveniri, qui voluerint huiusmodi beneficiis deservire. S. Koch S. 160.
- h) Eberh. Bindeck Leben K. Siegmunds (bei Mencken scr. rer. Germ.) Tom. 1. pag. 1260). Also stund es in der Cristenhait mit der Pfaffhait: wo man poses horte oder Krig war, und man fragte, wer tut das? so hieß es: der Bischof, der Probst, der herrliche Dechan, der Pfaff — und waren die Laien von den Gaistlichen so sere überladen, das es nit Wunder were gewesen, heft es Gott nit selber versehen, das die Hussen und die Keher etwas vil großer und vast sterker gewesen, wenn solches unpilliches zu vaste vil auf ertrich umb und umb was.
- i) Decr. Conc. Basil. Sess. 20. Decr. de publicis concubinariis, bei Koch. S. 129.
- k) S. Schröckh a. a. D. Th. 33. S. 85.

l) Vergl. Cap. 2 Extravag. comm. de sepulturis.

m) Cap. 2. Extravag. commun. de treuga et pace.

n) Denn freilich mochte Gerson einem großen Theil von ihnen auch mit Recht vorwerfen, daß sie „grosso modo rudique Minerva“ predigten. Schröckh a. a. D. 138.

o) Bekanntlich sind die Bettelorden an Schriftstellern, welche die scholastische Theologie bearbeitet haben, gerade die reichsten unter allen Mönchsorden.